Austr.
2770
Lang

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Oesterreich's

Militär-Bau-

und

Bequartierungswesen.

Eine

systematisch geordnete

Sammlung

der im

Militär-Baufache, und den damit zunächst verzweigten Gegenständen im Allgemeinen, über die Verwaltung der Militär-Gebäude insbesondere, über die Einführung und Verrechnung der blechernen Kochmaschinen, dann über die Militär-Bequartierung und endlich über das Verfahren bei Bau-Licitationen, und bei der Abschließung von Bau-Contracten erschienenen Normal-Verordnungen und Directiven.

Von

ANTON LANG,

k. k. Feldkriegs-Commissär.

Erster Band.

WIEN.

Bei Braumüller und Seidel,

am Graben, im Hause der österr. Sparcasse.

1845.

167. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei Anton Benko.

Vorwort.

Im Verlaufe von beinahe zwanzig Jahren war ich eifrig besorgt, alle erscheinenden, auf die öffentlichen Militär-Verwaltungs-Zweige Bezug habenden Verordnungen zu sammeln und zu ordnen.

Ich habe mir hierdurch für mehrere einzelne Zweige ein Ganzes gebildet, das mich in meinem Berufe leitet.

Aufgefordert, habe ich es versucht, in der Abhandlung: „Umfassende Uibersicht der, bezüglich der Ergänzung der k. k. österreichischen Armee, der Assentirung, der Behandlung der Supplenten, Depositen und der Entlassungen" ergangenen, und noch in Wirksamkeit stehenden Verordnungen, mein Gesammeltes dem allgemeinen Gebrauche zu überliefern.

Der Beifall, dessen sich dieses Werk allenthalben erfreut, ermuntert mich das einmal Begonnene mit der gegenwärtigen Abhandlung über die k. k. österreichischen Militär-Bau-und Bequartierungs-Vorschriften, in zwei Bänden fortzusetzen.

Diese Zusammenstellung, deren Reichhaltigkeit aus dem zuletzt beigefügten vollständigen Inhalts-Verzeichnisse zu ersehen ist, dürfte, gegründet auf die bestehenden Gesetze, und da ich den Wortlaut jeder einzelnen Verordnung beibehalten habe, (so unvollständig sie auch sey nmag,) für Manchen, welcher seiner dienstlichen Stellung nach berufen ist, auf die Verwaltung eines Militär-Gebäudes, oder auf die Militär-Bequartierung Einfluß zu nehmen, nicht ohne Interesse seyn, und insbesondere ein nützliches Handbuch für Jeden

werden, der sich mit dem Militär = Bau = und Bequartierungs = Geschäfte, dann mit den Pflichten der Baubehörden und Einzelner, bei diesen Zweigen angestellten Individuen, vertraut machen will.

Sollte diese Zusammenstellung nur einigermassen fruchtbringend seyn, so habe ich meine Absicht, das Gute und Gemeinnützige des Dienstes zu befördern, erreicht, und werde den Lohn meiner Bemühung finden.

Prag im Jahre 1844.

Der Verfasser.

Inhalt des ersten Bandes.

Einleitung.

Seite

A. Begriff der Baukunst 1
B. Geschichte der Baukunst 4

Erstes Hauptstück.

Von dem Militär-Bauwesen in den Erblanden im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von dem Bau-Personale und seinen Obliegenheiten 15
A. Von dem Genie-Hauptamte . . . . . —
B. Von den Fortifications-Distrikts-Directionen 17
C. Von den Fortifications-Local-Directionen 20
D. Von den Ingenier-Officieren 31
E. Von den Fortifications-Baubeamten, dem Fortifications-Bau-Amte, und dem Bauhofe 33

Formularien:

1. Haupt-Cassa-Journal 59
2. Zinsungs-Journal . . . . . —
3. Pfändungs-Journal 65
4. Materialien-Verkaufs-Journal 69
5. Gelder-Journal 73
6. Besen-Abgabs-Journal 81
7. Journal über das Brennöhl und die Lampendochte 85
8. Anweisungs-Protokoll 87
9. 10. Materialien-Empfangs- und Verwendungs-Protokoll . . . . —
11. Täglicher Haupt-Arbeits-Rapport 91
12. Nominative wochentliche Zahlungsliste 94
13. Wochentliche summarische Haupt-Zahlungsliste 95
14. Monatliche Taglohns-Haupt-Zahlungsliste 97
15. Material-Haupt-Verwendungs-Consignation . . . . . —
16. Cassa-Extract 101
17. Geld-Erforderniß-Aufsatz 111
18. Geld-Erforderniß-Aufsatz 113
19. Rechnungsrichtigkeits-Rapport 117
20. Ausweis über die bewilligten Lampen 121
21. Instrumenten-Ausweis . . . . . —
22. Inventarium bei einer Amtsübergabe 125
23. Quittung über eine Bau-Dotation 128
24. Vollmacht 129
25. Material-Erforderniß 130

Seite

26. Anweisung 131
27. Zimmermeisters-Ausmaß und Conto 133
28. Tischler-Conto 139
F. Von den Schanz-Corporälen und Gefreiten 143
G. Von den Casern-Verwaltern und Hausmeistern 144

Zweiter Abschnitt.

Von den, die Fortifications-Local-Directionen betreffenden Polizei-Vorschriften, in Bezug auf das Eigenthum und die Grenzen des fortificatorischen Terains. dann die Civil-Bauten, ferner von der Benützung jenes Terains . 145

Dritter Abschnitt.

Von der Bau Polizei und den sonstigen auf den Besitzstand Bezug habenden Vorschriften 156

Vierter Abschnitt.

Von den Servituten 174

Fünfter Abschnitt.

Von der Herstellung der Baulichkeiten und deren Reparationen im Allgemeinen 179

Sechster Abschnitt.

Von der Rechnungsrichtigkeit der Fortifications-Directionen 190
A. Vom Cassa-Geschäfte . . . . . —
B. Von der Verrechnung der Fortifications-Baugelder 195
C. Von der Verrechnung der Bau-Materialien 198

Siebenter Abschnitt.

Von der Bauherstellung der Casernen 200
a) Von den Infanterie-Casernen . . . . . —
b) Von den Cavallerie-Casernen 209

Achter Abschnitt.

Von der Herstellung der neuartigen Monturs- und Gewehr-Rechen . . . 211

Neunter Abschnitt.

Von der Herstellung der Mantelöfen . . . . . —
Vorschrift über die Construction, den Gebrauch und die Vortheile eines Mantelofens für Krankenzimmer in Spitälern . . . . . —
Verfahren bei Beheitzung des Ofens 213
Verfahren, um mittelst der Vorrichtung das Krankenzimmer im Winter zu ventiliren 214
Vortheile . . . . . —

Zehnter Abschnitt.

Von dem Baue der Militär-Spitäler 217
A. Lage . . . . . —
B. Ausmaaß . . . . . —
C. Ubicationen 219
D. Anderweitige Bemerkungen . . . . . —

Seite

Eilfter Abschnitt.

Von den Badehäusern 222

Zwölfter Abschnitt.

Von den Bädern 224

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Contumaz-Anstalten 229
a) Von den Rastellen . . . . . —
b) Von den Contumazen 227

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Invalidenhäusern 228

Fünfzehnter Abschnitt.

Von dem Baue der Magazinsgebäude 229
a) Zu- und Abfahrt 232

Sechzehnter Abschnitt.

Von dem Baue der Pferde-Stallungen 235
A. Bei Stallungen für Militär-Beschäller und aufgestellte junge Hengste . —
B. Bei Stallungen für Gebrauchs-Pferde von der Cavallerie und dem Fuhrwesen 239
C. Bei Stallungen für Mutterstutten mit Standkästen . . . . . —
D. » Lauf-Stallungen für Mutterstutten 241
E. » Lauf-Stallungen für 3 und 4jährige Pferde 242
F. » Lauf-Stallungen für 2 und 1jährige Füllen . . . . . —
G. » Lauf-Stallungen für Abspann-Füllen . . . . . —
H. » Stallungen für marode Pferde . . . . . —
I. Allgemeine Rücksichten, welche bei neuen Stallbauten zu beobachten wären 243

Siebzehnter Abschnitt.

Von den Reitschulen und Exercier-Schoppen 247

Achtzehnter Abschnitt.

Von den Wachhäusern 249

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Staabs-Gebäuden 251
A. Von den Commandanten-Häusern . . . . . —
B. Von den Officiers-Pavillons 253
C. Von den Ingenieurs-Häusern 254

Zwanzigster Abschnitt.

Von den gottesdienstlichen Gebäuden 255
A. Von den Schulhäusern . . . . . —
B. Von den Erziehungshäusern 270
C. Von den Gotteshäusern 273
D. Von den Gottesäckern und Todtenkammern 280

Seite

Ein- und zwanzigster Abschnitt.

Von den bei Wasserbauten zu beobachtenden Vorschriften 284

Zwei- und zwanzigster Abschnitt.

Von dem Baue in den Festungen Josephstadt und Theresienstadt . . . 291

Drei- und zwanzigster Abschnitt.

Von den bei Aerarial-Bauten im Allgemeinen zu beobachtenden Grundsätzen 294
A. Von den Bau-Plänen . . . . . —
B. Von der Verfassung der Bauüberschläge 301
C. Von der wirklichen Bauführung 335
D. Von den Beobachtungen für Beamte oder auch andere Individuen, denen die Bauführung selbst, oder auch nur die Inspection dabei anvertraut ist 339
A. Entreprise oder veraccordirter Bau 340
B. Bauführungen durch eigene Aerarial-Regie, gänzlich oder auch zum Theile 342
a) Mauer- oder Bruchsteine . . . . . —
b) Ziegel 345
c) Kalk 347
d) Sand 348
e) Mörtel 349
f) Bauholz-Sorten 350
g) Baumaterialien, Erzeugung oder Einkauf . . . . . —
h) Beiführung der Materialien 353
i) Fernere Bemerkungen 354
k) Maurer-Arbeiten in specie 356
l) Wasser-Arbeiten der Maurer 358
m) Zimmermanns-Arbeiten 359
n) Wasserarbeiten der Zimmerleute 360
o) Ziegeldecker-Arbeiten 361
p) Steinmetz-Arbeiten 362
q) Tischler-Arbeiten . . . . . —
r) Anstreicher-Arbeiten 363
s) Schlosser-Arbeiten 364
t) Glaser-Arbeiten 365
u) Hafner-Arbeiten . . . . . —
v) Stukador-Arbeiten 366
w) Pflasterung 367
x) Straßenbau-Arbeiten . . . . . —
y) Nothwendige und beständige gute Aufsicht 369

Einleitung.

A. Begriff der Baukunst.

Regsamkeit und vielseitiges rüstiges Schaffen, sind als charakteristisch für die Physiognomie der Baukunst, nicht minder wie der andern bildenden Künste anzusehen.

Die Baukunst ist im Allgemeinen, (subjektiv) die methodisch erworbene Geschicklichkeit, oder (objektiv) das System von Regeln, alle Arten von Gebäuden nach Zweck und Bedürfniß, dauerhaft, bequem und wohlgefällig aufzuführen. Da nun diese Absichten sehr verschieden seyn können, so wird die Baukunst im weitern Sinne, je nach den Gegenständen, mit denen sie beschäftiget ist, eingetheilt in bürgerliche, Kriegs-, Schiffs-, Mühlen-, Wasser-, Brücken- und Straßen-Baukunst. Im engern Sinne versteht man darunter blos die bürgerliche Baukunst, die für den, in der bürgerlichen Gesellschaft lebenden Menschen baut, und welche wieder die Häuser-, Land- und staatswirthschaftliche Baukunst in sich schließt.

Die Landwirthschaftliche bezieht sich auf die Errichtung landwirthschaftlicher Gebäude und den Gartenbau; die Staatswirthschaftliche begreift Wasser-, Mühlen-, Straßen- und Bergbau und die Errichtung öffentlicher Gebäude.

Die Kriegsbaukunst oder Fortification, uneigentlich zuweilen auch Ingenieur-Kunst benannt, ist ein Theil der Kriegskunst, und beschäftigt sich mit der Anlage, dem Baue und der Einrichtung der Orte, Punkte, Städte, welche zur Befestigung ausgewählt worden sind.

Nach der jedesmaligen Absicht hat man die Befestigungskunst in die Feldverschanzungskunst, welche den Bau der Feldschanzen d. h. einfacher, meist blos aus Erde gebauter, auf eine kurze Dauer berechneter Werke angibt, und in die Festungs-Baukunst getheilt. Ein Mittelding zwischen beiden ist die Fortification provisoire, welche

Städte so zu befestigen lehrt, daß sie auf die Dauer eines Feldzuge die Stelle der Festungen vertreten können.

Da mehrere dieser Arten von Baukunst, Nützlichkeit zum einzige Zwecke haben, so hat man ziemlich allgemein die schöne Baukunst au die Sphäre der bürgerlichen Baukunst im obigen Sinne eingeschränkt und auch hier vornehmlich die eigentliche Wohnung berücksichtiget.

Seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, wo auch im Bereiche der Architektur, die Kräfte anfingen lebendiger sich zu rühren, ist dieselbe in einem fortdauernden Kampfe mit verjährten Irrthümern, veralteten Mißbräuchen, und schwer zu überwindenden technischen Schwierigkeiten begriffen; aber noch bis jetzt nicht im Stande gewesen, sich zur Klarheit und durchgreifenden Sicherheit der Uibung heraufzuarbeiten. Die Bewegungen des großen europäischen Völkerkrieges kamen zunächst und unmittelbar weniger der Civilbaukunst und dem Straßen=, Wasser= und Bergbau, so wie der Kriegs= und Schiffsbaukunst zu gut. Wie verschieden die Zwecke des Baues sein können und sind, so läßt sich doch seine Zweckmäßigkeit auf zwei Eigenschaften zurück führen; nämlich auf Festigkeit und Bequemlichkeit. Diese aber beziehen sich nur auf die Nützlichkeit; erst wo zugleich dem Zwecke eines allgemeinen Wohlgefallens, Einfluß auf den Bau gestattet wird, hebt das Gebieth ästhetischer Zweckmäßigkeit an. Die gefällige Zusammenstimmung der, durch zweckmäßige Eintheilung entstehenden Verhältnisse der Theile zu einander und zum Ganzen macht die an sich blos regelmäßige Figur eines Gebäudes der Schönheit fähig, denn die bloße Anschauung des Werkes erregt Wohlgefallen, ohne daß wir nöthig haben, an den Zweck desselben zu denken; und jenes gefallende Etwas, könnte mangeln, ohne daß die sonstige Zweckmäßigkeit des Gebäudes darunter litte, wie wohl ein völlig unzweckmäßiges Gebäude nie schön sein könnte, da die architektonische Schönheit durch den Zweck bedingt und bestimmt ist.

Der Begriff des Gebrauches ist so wesentlich mit den Werken der Baukunst verknüpft, daß sie selbst da, wo sie nicht nützen, sondern nur zieren will, den Schein des Gebrauchs annehmen muß. Ohne ihn würde ihren Werken der Gehalt, die Bedeutung fehlen, sie würden willkührlich leer und zwecklos erscheinen. Soll aber die Baukunst sich als schöne Kunst erweisen, insofern sie ihre, dem Zwecke des Gebrauchs gemäß erfundenen und nach mechanischen Gesetzen ausgeführten Werke zugleich mit Rücksicht auf Wohlgefallen durch den bloßen Anblick bildet, so hat sie das Nützliche und Zweckmäßige mit dem Wohlgefälligen zu verbinden. Charakter enthält ein Gebäude, wenn seine Gestalt

und Verhältnisse genau den Zweck ausdrücken, wozu es da ist; er entsteht durch eine dem Zwecke gemäße Ausführung von selbst, kann aber auch absichtlich von dem Künstler um der ästhetischen Wirkung willen stärker ausgedrückt und durch Verzierungen gehoben werden.

Aesthetischer Künstler wird der Baumeister erst, wenn er durch seine Werke ästhetische Eindrücke hervorzubringen versteht, wenn er von einer ästhetischen Idee ausgeht, nach welcher er Alles in seinem Werke anordnet, womit er zugleich die beengenden Schranken objectiver Zweckmäßigkeit überwindet. Wo die äußere Zweckmäßigkeit vorzuherrschen anfängt, da scheiden sich ästhetische und bürgerliche (das heißt mechanische) Baukunst im engern Sinne; in Fällen aber, wo die Gränzen in einander überzugehen scheinen, wird man auf das Uiberwiegende sehen müssen. Wichtiger ist es, die Darstellungsfähigkeit und die daraus entspringende eigenthümliche Wirksamkeit der Architektur, in Beziehung auf die übrigen schönen Künste zu erforschen. Die Darstellungsfähigkeit einer jeden schönen Kunst, ist durch ihre Mittel bedingt. Die Architektur ist durch die ihrigen eine Kunst des Raumes; dieses unterscheidet sie von Poesie und Musik; sie ist eine bildende Kunst, die aber nicht durch Sinnenschein wirkt, wodurch sie von der Malerei, und keine schon fertigen Vorbilder in der Natur nachahmen kann, wodurch sie von der Plastik unterschieden ist.

Was die Theorie der Baukunst betrifft, so sind für ihren wissenschaftlichen und technischen Theil eine Menge Regeln von den vorhandenen Werken abgezogen, und in vielen trefflichen Lehrbüchern zusammengestellt worden. Der ästhetische Theil kann sich nicht eines gleichen Vorzuges rühmen. Ohne die Idee dieser Kunst gefaßt zu haben, ging man auch nicht über das Vorhandene hinaus, und verfuhr dabei höchst einseitig. Die großen Verschiedenheiten, die man in verschiedenen Zeiten, und bei verschiedenen Völkern in der Baukunst wahrnahm, machten, daß man beim Mangel an architektonischer Eigenthümlichkeit sich für die Baukunst früherer Zeiten entschied.

So in der neuesten Zeit, ziemlich allgemein, für die griechische Architektur.

Aber wenn wir dieß in's Auge gefaßt, und uns überzeugt haben, daß keine Nation die Kunst allein und ganz besessen habe, daß die griechische Baukunst als schöne im engern Sinne, die ägyptische in ihrer Düsterheit und Größe, die gothische in ihrer Erhabenheit und Feierlichkeit, die maurische in ihrer phantastischen Leichtigkeit, die französische in ihrer Zierlichkeit und Niedlichkeit zu schätzen sey, und bei vorurtheilsfreier

Vergleichung aller dieser Bauarten untereinander, würden wir zu ei
Theorie der ästhetischen Architektur gelangen, und einen Schatz bewähr
Regeln erhalten. In allen Fällen aber, wird sich folgende allgeme
Regel bewährt finden: Nie darf der Künstler seinen Zweck unter w
kührlichen Formen und Zierathen verbergen, noch weniger um der Zi
lichkeit willen die Zweckmäßigkeit aufopfern. Der Zweck muß rein u
bestimmt vor Augen liegen, und Alles, bis auf die geringste Verzieru
in Bezug auf denselben, als nothwendig erscheinen. Vergl. Rosenth
über die Entstehung und Bedeutung der architektonischen Formen der Gr
chen (Berlin 1830), und Douliots »Praktisches Lehrbuch des Stei
schnittes von Bogen, Gewölben, Treppen u. s. w. (deutsch von Deyhl
2 Bde., Stuttgart 1826).

B. Geschichte der Baukunst.

Die frühesten Wohnungen waren nach Maßgabe der Hilfsmitte
und Bedürfnisse ihrer Erbauer, Hütten, Höhlen und Zelte. Als abe
die Menschen aus dem ersten Zustande der Rohheit heraustraten, sic
gesellschaftlich vereinigten, und den Boden, den sie bewohnten, zu bauen
anfingen, dachten sie auch darauf, sich dauerhaftere und bequemere
Wohnungen zu erbauen. Man bearbeitete das Holz sorgfältiger, und
verband die einzelnen Stämme mit einander, bereitete die Ziegel aus
Lehm und Erde, die man Anfangs nur an der Luft trocknete, nachher
aber im Feuer brannte, glättete die in der Natur vorhandenen Stein-
massen, und fügte sie, anfänglich ohne ein Bindemittel zusammen.

Nachdem der Mensch Häuser zu bauen gelernt hatte, errichtete er
auch seinen Göttern, die früher mit ihm in Höhlen, Hütten und Zelten
gewohnt hatten, zur würdigern Verehrung Tempel, größer und kost-
barer als die Wohnungen der Menschen.

So entstand die schöne Baukunst, welche sich zuerst an Göttertem-
peln entwickelte, späterhin auf die Wohnungen der Fürsten, und auf die
öffentlichen Gebäude überging; und endlich bei immer steigender Verfei-
nerung und zunehmendem Wohlstande allgemeines Bedürfniß der Gesell-
schaft wurde. So trat an die Stelle der armseligen Rohr- und Lehmhütte
der stolze Palast; der rohe Baumstamm wurde zur schlank emporstreben-
den Säule, und das natürliche Gewölbe einer Felsenhöhle zum präch-
tigen Pantheon. Alles wurde mit Säulengängen, Hallen, Höfen und
allerlei Zierath ausgeschmückt. Wahrscheinlich rühren die Grundformen
der alten ägyptischen und griechischen Baukunst vom Steinbaue her, wie

Stieglitz behauptet, nicht vom Holzbaue die Hirt annahm, da der älteste Bau der Indier vom Höhlenbaue ausging.

Zu den ältesten uns bekannten Völkern, bei welchen die Baukunst einige Ausbildung erhielt, gehören die Babylonier, deren berühmteste Gebäude der Tempel des Belus, der Palast und die schwebenden Gärten der Semiramis waren; die Assyrier, deren Hauptstadt Ninive reich an prächtigen Gebäuden war, die Phönizier, deren Städte Sidon, Tyrus, Aradus und Sarephte, sich auf gleiche Weise auszeichneten; die Israeliten, deren Tempel als ein Wunder der Baukunst gepriesen wird (vergleiche Hirt, »der Tempel Salomonis« Berlin 1809), die Syrier und Philister. Doch von allen diesen Völkern ist kein architektonisches Denkmal auf uns gekommen. Von den Indiern dagegen sehen wir noch auf den Inseln Elephanta und Salsetta unterirdische, in Felsen gehauene Tempel; von den Persern die Ruinen von Persepolis; von den Aegyptern Obelisken, Pyramiden, Tempel, Paläste, Grabmäler; von den Etruskern einige Grabmäler und Uiberbleibsel von Stadtmauern.

Der Charakter jener frühern Baukunst war unerschütterliche Festigkeit, riesenhafte Größe, verschwenderische Pracht; welche Erstaunen und Bewunderung, aber kein wahres Wohlgefallen erweckten. Die Griechen zuerst gingen von dem Rohen und Riesenhaften zur edlen Einfalt und Erhabenheit über; und diese erste Periode charakterisirt die dorische Säulenordnung. Unter ihnen wetteiferten, nachdem die Ruhe von Außen und Innen erkämpft war, die größten Meister, ein Phidias, Iktinus, Kallikrates und andere, von Perikles aufgemuntert und unterstützt.

Es erhoben sich der schöne Minerventempel auf der Burg zu Athen, die Propyläen, das Odeon und andere Prachtgebäude. Gleicher Kunstsinn regte sich in Peloponnes und in Kleinasien. Hohe Einfalt verband sich mit majestätischer Schönheit in der Form. Man wandte die veredelte Kunst nicht blos auf Tempel, sondern auch auf Theater, Odeen, Säulengänge, Marktplätze und Gymnasien an. Neben der dorischen Säule entstand auch die jonische und korinthische. Mit dem peloponesischen Kriege war jedoch die Blüthe der Baukunst dahin. Edle Einfalt ging in Zierlichkeit über. Diesen Charakter trägt die Kunst zu Alexanders Zeiten, der eine Menge neuer Städte anlegte. Immer aber herrschte neben der Zierlichkeit noch strenge Regelmäßigkeit. Nach Alexanders Tode (323 vor Chr.) brachte das

stets zunehmende Bestreben nach Schmuck und Putz, die Kunst ihrem Falle immer näher. In Griechenland selbst ward sie immer wenige getrieben, und in Asien unter den Seleuciden, in Aegypten unte den Ptolomäern in einem unreinen Geschmack ausgeübt.

Die Römer hatten in der bürgerlichen Baukunst nichts den griechischen Meisterwerken Aehnliches aufzuweisen, obwohl sie schon frühe ihren Fleiß an andere Gegenstände der Baukunst, nemlich an Wasserleitungen und Kloaken gewendet hatten. Das Capitol und den Tempel des capitolinischen Jupiters hatten etruskische Baumeister aufgeführt.

Bald nach dem zweiten punischen Kriege aber (200 vor Chr.) wurden die Römer mit den Griechen bekannt. Sulla brachte zuerst die griechische Baukunst nach Rom; er, Marius und Cäsar errichteten in Rom und andern Städten große Tempel. Aber erst unter August erhob sich die Kunst zu der Vollkommenheit, deren sie zu dieser Zeit fähig war. Er munterte griechische Künstler auf, ihr Vaterland mit Rom zu vertauschen, und führte, zum Theil aus Politik, viele prächtige Bauwerke auf. Agrippa baute Tempel; unter andern das Pantheon, Wasserleitungen und Theater.

Die Privatwohnungen wurden mit Säulen und Marmor verziert. Nicht minder prächtig erbaute man die Landhäuser. Das Innere ward mit Kunstwerken, in Griechenland erbeutet, ausgeschmückt. Die Wände überzog man mit dünnen Marmorplatten oder malte sie aus, und theilte sie in Felder, in deren Mitte Gegenstände aus der Mythologie oder Geschichte vorgestellt, und die ringsum mit den zierlichsten Einfassungen versehen waren. Diese Einfassungen waren das, was wir Grotesken nennen. Des Augustus Nachfolger verschönerten fast alle mehr oder weniger die Stadt, errichteten die prächtigsten Paläste und Tempel, und schmückten, wie es vorzüglich Hadrian that, auch die eroberten Länder damit; bis endlich Constantin der Große, die Residenz von Rom nach Konstantinopel verlegte, wo dann für Roms Verschönerung nichts weiter geschah. Als aber die Römer die Baukunst von den Griechen empfingen, war sie bei diesen schon von ihrer Vollkommenheit und Reinheit herabgesunken. Zwar erhob sie sich kurze Zeit in Rom zu ihrer frühern Höhe, artete aber, bei der immer steigenden Prachtliebe der Kaiser, durch Ueberladung und Spielerei bald wieder aus. Um diese Zeit entstand die römische oder zusammengesetzte Säule, welcher man sich bei Tempeln und Prachtgebäuden zu bedienen

pflegte. Schon von Nero an, dessen goldener Palast berühmt ist, nahm der Luxus in Verzierungen überhand.

Hadrian, der die Künste sehr aufmunterte, konnte den edlen Geschmack in der Baukunst nicht zurückführen. Statt das Vorhandene nachzuahmen, wollte man Neues erfinden und das Schöne noch schöner machen. Dadurch aber entfernte man sich immer mehr von dem Großen. Jetzt entstanden die Verschröpfungen, die Fußgestelle unter den Säulen, die vielen Basrelifs an den Außenseiten der Gebäude, die Kannelirungen der Säulen, die verjüngten Pilaster hinter den Säulen, kleine Säulen zwischen großen, runde und durchschnittene Giebel, die ausgebauchten Friese. So ward die Kunst von den Zeiten Vespasians bis zur Regierung der Antoninen ausgeübt. Sie lieferte Werke, die zwar immer noch als Meisterstücke angesehen werden können, denen aber doch der große edle Styl der Griechen fehlte. In den Provinzen war der Geschmack noch tiefer gesunken. Nach den Antoninen verfiel die Kunst immer mehr; man bemühte sich noch mehrere Verzierungen anzubringen als bisher, welches insbesondere der sogenannte Bogen der Goldschmiede bezeugt. Alexander Severus half ihr als Kenner einigermaßen auf; allein sie versank unter seinen Nachfolgern nur desto schneller und nahte sich allmälig ihrem gänzlichen Verfalle. Die Gebäude aus dieser Zeit sind entweder mit tändelnden und kleinlichen Verzierungen überladen, wie die zu Palmyra 260 nach Chr.; oder gränzen an das Rohe, wie die unter Constantin zu Rom erbauten. Unter den folgenden Kaisern geschah, wegen den steten Unruhen der Völker, wenig für die Verschönerung der Städte.

Justinian baute wieder viel, sein vorzüglichstes Gebäude war die Sophienkirche in Konstantinopel, das Muster der byzantinischen Baukunst. Die alten schönen Bauwerke sanken durch die Einfälle der Gothen, Vandalen und anderer Barbaren in Italien, Spanien, Griechenland, Asien und Afrika, größtentheils in Trümmer, und was der Zerstörung entgangen war, blieb unbeachtet.

Theodorich, König der Ostgothen, ein Freund der Künste, zeigte sich sorgsam für die Erhaltung und Herstellung der alten Gebäude und ließ selbst viele neue aufführen, wovon noch Uiberreste in Ravenna und Verona sind. Wie wir überhaupt diesen Zeitraum als den Scheidepunkt zwischen alter und neuer Kunst betrachten können, so sehen wir auch jetzt an die Stelle der alten klassischen Baukunst mehr und mehr eine abweichende treten, die jedoch ganz folgerecht, wie aus den alten Kunstformen hervorging. Man hat diese Bauweise, welche erst, nachdem die gothi-

schen Reiche schon längst zerfallen waren, sich über Europa verbreitete ohne allen Grund die gothische genannt, denn an den unter Theodoric aufgeführten Gebäuden finden wir das Bestreben, blos Einfaches Starkes und Nazionales in dem Aeußern der Gebäude (das Innere kennen wir nicht) hervorzubringen. Alle Bauart aber aus der Zeit longobardischer Herrschaft in Italien von 568 an, und die ganze Mönchsbauart jener Zeit hat man neuerdings, als man den Irrthum einsah, durch den Namen der altgothischen Bauart von der eigentlich gothischen, die man nur des Gegensatzes wegen die neugothische nannte, unterschieden.

Die Longobarden hegten keine Achtung für die Alterthümer, und mochten sie weder schonen noch erhalten. Was sie bauten, war geschmacklos und fehlerhaft. Ihre Kirchen erhielten am Aeußern halbrunde Säulchen, und kümmerlich in einer Reihe längs dem Kranz der Giebel hinaufsteigende Pfeiler; im Innern aber plumpe Pfeiler, durch gewölbte Halbkreise verbunden; die kleinen Fenster und Pforten waren mit Halbkreisen geschlossen, die Säulen, Capitäler und Bögen wurden nicht selten mit geschmacklosen Steinhauerarbeiten belegt, oft die Decken der Kirchenschiffe mit Balken und Brettern bedeckt, die erst späterhin in Gewölbe verwandelt wurden, und daher zuweilen von Außen aufgeführte Strebe- oder Stützbögen nothwendig machten. Dieser longobardische Baustyl bezeichnet den Verfall der Kunst; er ward im 7ten Jahrhunderte zu Pavia, dem Hauptsitze des longobardischen Reiches, bei dem Baue der Kirchen St. Johann und St. Michael, dann in Parma bei der Johanniskirche, und zu Bergamo bei der Kirche Sta. Julia, bei der Gruftkirche zu Freising, bei den Capellen zu Altenöttingen in Baiern, zu Eger, und der Burg Nürnberg; bei der Schottenkirche in Regensburg und anderwärts angewendet. Dann vermischten die aus Konstantinopel (Byzanz) verschriebenen Baumeister zuerst mit demselben auch den Gebrauch der Säulen, die mit jonischen Fußgestellen und mit den nach ihrer Zusammensetzung gebildeten Capitälern versehen waren, und deren es auch gewundene gab. In diesem longobardisch-neugriechischen Style sind die Dome zu Bamberg, zu Worms und zu Mainz, so wie die Kirche Miniato al porte bei Florenz, und der ältere Theil des Straßburger-Münsters erbaut.

Dann fügte man die im Orient gebräuchlichen Kuppeln hinzu; in ihrer Anwendung, so wie im Gebrauche der geschmacklosen Capitäler und der vielen dünnen Säulen und Säulchen, deren man öfters zwei Reihen

auf einander stellte, findet man den eigentlichen byzantinischen oder morgenländischen Baustyl. Nach ihn ist außer der Sophienkirche zu Konstantinopel, die Markuskirche zu Venedig, das Baptisterium und der Dom zu Pisa, so wie die Kirche St. Vitale zu Ravenna erbaut. Die Normannen, die sich in Sicilien festgesetzt hatten, bauten den Dom von Messina auf den Grund eines alten Tempels; ein großes aber geschmackloses Gebäude, an welchem man, nach den damit in verschiedenen Jahrhunderten vorgenommenen Veränderungen, das Sinken und Steigen der Kunst neben einander sieht.

Die Vandalen, Alanen, Sueven und Westgothen waren in Spanien und Portugal eingedrungen; die Araber und Mauren vertrieben sie im 8ten Jahrhundert und zerstörten das gothische Reich. Diese waren jetzt fast allein im Besitze der Künste und Wissenschaften.

Sarazenische Baumeister traten in Griechenland, Italien, Sicilien und andern Ländern auf; mit ihnen verbanden sich nach einiger Zeit christliche, besonders griechische Meister, und sie stifteten unter einander eine Zunft, die ihre Kunst und Regeln geheim hielt, und deren Mitglieder sich an gewissen Zeichen erkannten. Sie nannten sich Freimaurer, oder Maurer, Freimaurerbrüderschaft oder Freimaurerorden; eine über alle Erdtheile, so weit nur europäische Bildung reicht, ausgebreitete Gesellschaft von Männern aus verschiedenen Ständen und Religionen, welche in abgesonderten Versammlungen oder Logen, unter den Namen Brüder verbunden, eine gewiße Kunst, bildliche Mauerei oder Freimauerei genannt, im Stillen ausübten.

In diesem Zeitraume sind drei verschiedene Bauarten herrschend: die arabische, eine eigene, nach griechischen Mustern gebildete Bauart; die maurische, in Spanien aus den Uiberresten römischer Gebäude entstanden, und die neugothische, welche in dem westgothischen Reiche in Spanien, durch Dazwischenkunft der arabischen und maurischen Baukunst entstand, und ihre Periode vom 11ten bis zum 15ten Jahrhunderte hatte. — Die beiden ersten Bauarten weichen nur wenig von einander ab; vorzüglich zeichnet sich die maurische durch ihre Bögen in Hufeisenform, vor der arabischen aus. Sehr verschieden aber ist die gothische, oder altdeutsche. Swimburne gibt folgende Unterscheidungszeichen an: die gothischen Bogen sind spitzig, die arabischen nach einem Cirkelbogen gebildet; die gothischen Kirchen haben spitzige und gerade Thürme, die Moscheen endigen sich in Kugeln, haben hin und wieder schlanke

Minarete, die mit einem Balle, oder mit einem Tannzapfen bede
sind; die arabischen Mauern sind mit Mosaik und Stuck verzier
welchen man in keiner alten gothischen Kirche findet. Die gothisch
Säulen stehen oft in Gruppen beisammen, und sind in einander gewac
sen, worüber entweder ein sehr niedriges Gebälke angebracht ist, a
welchem sich Bogen erheben, oder die Bogen stehen unmittelbar auf de
Capitälern der Säulen. Die arabischen und maurischen Säulen stehe
einzeln; und wenn ja einige nebeneinander angebracht sind, um eine
sehr schweren Theil des Gebäudes zu tragen, so berühren sie sich doc
nie; die Bogen aber werden von einem starken und dicken Unterboge
unterstützt. Trifft es sich in einem arabischen Gebäude, daß vier Säule
neben einander vereinigt sind, so geschieht dies durch eine kleine viereckig
Mauer, unten zwischen den Säulen. Die gothischen Kirchen sin
außerordentlich leicht gebaut, und haben große Fenster; oft mit bunte
Scheiben. In den arabischen Moscheen ist meistentheils die Decke niedrig
ihre Fenster sind von geringer Höhe, und oft noch mit vieler Bildhauer-
arbeit bedeckt, so daß man das Licht weniger durch sie, als durch die
Kuppeln und geöffneten Thüren erhält. Die Thore der gothischen Kir-
chen gehen tief hinein, und sind an den Anschlag- oder Seitenmauern mit
Statuen, Säulen, Nischen, und andern Zierathen geschmückt; die Thore
der Moscheen aber, und anderer arabischen, so wie auch der maurischen
Gebäude sind flach, und auf die Art, wie man die Thore jetzt baut.

Uiberdies bemerkte Swinburne, daß er unter den verschiedenen
arabischen Capitälern, die er gesehen, keines gefunden, das in Absicht
der Zeichnung und Anordnung denen gleiche, die man in den gothischen
Kirchen in England und Frankreich antrifft.

Die maurische Baukunst erscheint in ihrer ganzen Herrlichkeit an
dem alten Palaste der mohamedanischen Fürsten zu Granada; welcher
das rothe Haus heißt, und eher einem Zauberpalaste als einem Werke
der Menschenhände gleicht. Der Charakter der arabischen Baukunst war
Leichtigkeit und Pracht. Reiche Verzierungen, und Leichtigkeit in den ein-
zelnen Theilen, machen sie dem Auge gefällig. Die neugothische Bau-
kunst, welche dadurch entstand, daß die griechischen Baumeister aus der
byzantinischen Kunstschule, das Plumpe und Schwerfällige der altgothi-
schen, durch den Anschein der Leichtigkeit zu verdecken suchten, erregt die
Einbildungskraft durch ihre reich geschmückten Gewölbe, ihre großen
Perspektiven und ihr heiliges, durch gemalte Fenster hervorgebrachtes
Dunkel. Sie behielt von der altgothischen Bauart die hohen kühnen
Gewölbe, die festen und starken Mauern bei; verkleidete sie aber durch

mancherlei Schnörkel, Blumen, Nischen und durchbrochene Thürmchen, so daß sie leicht und schwach zu sein scheinen. Man ging in der Folge noch weiter, durchbrach die hohen ungeheuern Thürme, daß die Treppen in der Luft zu schweben schienen, gab den Fenstern eine außerordentliche Größe, und zierte das Gebäude selbst mit Bildsäulen. Dieser Styl, in dem sehr viele Kirchen, Klöster und Abteien erbaut wurden, bildete sich in Spanien, und verbreitete sich von da über Frankreich, England und Deutschland. Die Deutschen waren bis auf Carl den Großen mit der Baukunst als solcher, unbekannt geblieben.

Carl brachte die Kunst aus Italien nach Deutschland, und diese war die damals übliche neugriechische Bauart. Nachher hatte die arabische Kunst Einfluß auf die Kunst der Abendländer; auch zeigte bereits die deutsche Kunst ihre, durch Fortschritte in der Kunst des Wölbens, und durch das Bedürfniß bedingte Eigenthümlichkeit in den Spitzbogen, Strebepfeilern u. s. w. Diese wurde mit der neugriechischen Baukunst vereinigt, der man damals noch im Ganzen treu blieb, und hieraus entstand eine gemischte Bauart, die bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts sich erhielt. Aus ihr ging die deutsche Bauart hervor; die wir auch die romantische, weil sie durch den romantischen Geist des Mittelalters ausgebildet, nennen können. In Deutschland ausgebildet, und in den Thürmen des Münsters zu Straßburg, in dem Dome zu Cöln, der Stephanskirche zu Wien, dem Dome zu Erfurt, der St. Sebalduskirche zu Nürnberg, der Elisabethkirche in Marburg zur Vollendung erhoben, verbreitete sie sich von da nach Frankreich, England, Spanien und Italien. Auch die deutsche Baukunst zeigt einen klimatischen und religiösen Charakter, der vorzüglich in den deutschen Kirchen sichtbar wird.

Hoch streben die schlanken Säulenbüschel auf, immer mehr sich fest aneinander schmiegend, gleich den Stämmen des Hains, in dessen Umschattungen der alte Teutone seinen Altar baute. Im Helldunkel des Doms, muß das Gemüth sich sammeln aus der Zerstreuung des Irdischen, sich wie der Dom, zu dem Unendlichen erheben, und die Weihe zum höhern Leben empfangen. Darum sind auch die Verzierungen an den alten christlichen Kirchen nichts weniger als ein zufälliger Schmuck; es ist eine religiöse Bildersprache, und ein Heiligthum; wo die Monstranze steht, ist sinnbildlich der ganze Tempel im Kleinen wiederholt. In diesen Gebäuden wird Jeder tiefe Zweckmäßigkeit des Plans, kühne, wohlverstandene Anordnungen, unermeßlichen redlichen Fleiß, großen Eindruck der kühnen Massen von Außen, hohen Ernst

im Innern, der den Hineintretenden zu frommen Gefühlen erweckt, b
wundern und ehren müssen. Demnach müssen wir der deutschen Baukun
mehr symbolische als hieroglyphische Beredsamkeit, mehr Würde, die sie
nicht selten in's Seltsame verliert, als selbstständige Schönheit beilegen
(Costenoble, »über altdeutsche Architektur und deren Ursprung,« Hall
1812, und Rumohr's »Italienische Forschungen.«)

In Italien [illegible] man sich erst allmälig von dem neugriechischen Geschmacke los. Im 11. Jahrhunderte bauten noch griechische Baumeister die Kathedrale zu Pisa, und die Markuskirche zu Venedig. Im 12. Jahrhunderte aber, wird ein deutscher Baumeister Namens Wilhelm, und im 13. Jakob, mit dem Beinamen Capo (gest. 1262), nebst seinem Schüler oder Sohn Arnolf angeführt, welche in Florenz Kirchen und Klöster bauten. Von den Kirchen und Abteien ging die gothische Bauart mit Spitzbogen auch auf Schlösser, Paläste, Brücken und Stadtthore über. In Mailand wurden 16 Stadtthore von Marmor, und viele neue Paläste in Padua, sieben Brücken und drei neue Paläste in Genua, zwei verschlossene Häfen und eine prächtige Wasserleitung, und die Stadt Asti, 1280 fast von Grund auf neu erbaut.

Immer mehr erhob sich die Baukunst in Italien, besonders im 14. Jahrhunderte. Galeazzo Visconti endigte die große Brücke zu Pavia, und erbaute einen Palast, der seines Gleichen noch nicht hatte. Um dieselbe Zeit ward der Dom zu Mailand aufgeführt. Die Markgrafen von Este bauten zu Ferrara, und Albert den prächtigen Palast von Belfiore; in Florenz fing man den Thurm der Domkirche an. Am vortheilhaftesten zeichnete sich das 15. Jahrhundert aus, in welchem sich wieder das Studium der antiken Architektur erhob. Die Herzoge von Ferrara, Borso und Herkules von Este, ermunterten die Baumeister zum thätigsten Eifer. —

Herzog Franz verschönerte Mailand mit dem herzoglichen Palaste, dem Castell Porta di Giova, dem Hospitale, und andern Gebäuden; Ludwig Sforza errichtete das Universitätsgebäude zu Pavia, und das Lazareth zu Mailand. Die Päpste verzierten Rom, und Lorenz von Medicis Florenz mit herrlichen Gebäuden. Man kehrte zu Denkmälern des Alterthums zurück, und studierte an ihnen die Formen und richtigen Verhältnisse. Die berühmtesten Baumeister dieser Zeit waren, Filippo Brunalleschi, der zu Florenz die Kuppel des Doms, die Kirche St. Spirito, und den Palast Pitti; außerdem viele

Gebäude zu Mailand, Pisa, Pesaro und Mantua errichtet; Battista Alberti, der zugleich für die Baukunst schrieb, Michelozzi, Bramante, der den Bau der Peterskirche begann, Michael Angelo Buonarotti, der nach ihm die stolze Kuppel derselben aufführte, und Giocando, der vieles in Frankreich baute, und auf kurze Zeit nebst Rafael ebenfalls dem Baue der Peterskirche vorstand. Diesen Männern, welche die Bahn gebrochen hatten, folgten Andere, die in ihrem Geiste weiter strebten; Palladio, Scanozzi, Serlio und Barozzio unter dem Namen Viglona bekannt. Sie sind die Begründer des noch jetzt in der Baukunst herrschenden Geschmacks. Daß sie indeß ihre Kunst an Werken des Alterthums studierten, die sich schon weit von ihrer ersten Reinheit und erhabenen Größe entfernt hatten, beweisen an ihren Gebäuden die vielen Verkröpfungen, die runden, ausgeschweiften und getheilten Giebel, die gekuppelten Säulen, Fußgestelle und Anderes, was die Kunst zu des Perikles Zeiten nicht kannte.

So hatte in Italien eine neue Periode der Baukunst begonnen, und italienische Meister, so wie auch nach Italien geschickte junge Künstler, brachten den römischen Geschmack in's Ausland, der nach und nach an die Stelle des gothischen trat. Seitdem erfuhr die Baukunst in verschiedenen Ländern Europas noch mancherlei Schicksale; sie stieg und fiel in verschiedenen Zeiträumen, doch äußert sich in der neuesten Zeit allenthalben ein rühmliches Bestreben, die Kunst ihrer wahren Vollkommenheit näher zu bringen. Es ließe sich nachweisen, wie namentlich vom Jahre 1806 an, nicht blos in Frankreich, England und Holland, sondern auch in Deutschland die Baukunst sich in eigenthümlicher Weise zu entwickeln strebte. —

Mit Unrecht sind wir daher bis jetzt, bei der Beurtheilung des gegenwärtigen Standpunktes unserer Architektur, fast immer nur von dem Gegenstande der Zivilbaukunst, und dem unsichern Grunde ästhetischer Kunstbetrachtung ausgegangen; und wir dürfen es als einen Fortschritt betrachten, wenn wir begonnen haben, die baukünstlerische Wirksamkeit der Gegenwart, vorzugsweise nach den Grundsätzen der Construkzion zu beurtheilen. Jene massenhaften Fabriks-Gebäude, jene weit verzweigten Kunststraßen und Eisenbahnen, jene staunenswerthen Wasserleitungen, Canäle, Tunnels und Hängebrücken, welche, wie die über den Menai-Shait in Nordwales Meeresarme überspannen, oder wie bei Freiburg in der Schweiz, weitgetrennte Berge mit einander verbunden, jene kühn und sinnreich construirten Kuppelgewölbe, Schiffe und Dampfmaschinen,

sind die bezeichnenden Werke für die Architektur unseres in indu
strieller und wissenschaftlicher Hinsicht hochgestellten Jahrhunderts
die keinen entschieden gemeinsamen Charakter hätte, wenn sie ihn nich
von dieser Seite empfinge.

Wir haben auch neuerbaute Kirchen; unsere Paläste und Lust
schlösser, Theater, Museen, Bibliotheken und Univer
sitäts-Gebäude, so vieler anderer den Staatsbehörden eingeräum
ter oder dem öffentlichen Unterricht gewidmeter Bauwerke
nicht zu gedenken. Sie sind bezeichnend für den Bildungszustand
unserer Zeit. —

Erstes Hauptstück.

Von dem Militär-Bauwesen in den Erblanden im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von dem Bau-Personale und seinen Obliegenheiten.

§. 1.

Das Militär Bauwesen in den Erblanden wird von den aufgestellten Fortifications-Districts- und Local-Directionen, unter der Leitung des Genie-Hauptamtes besorgt.

A. Vom Genie-Hauptamte.

§. 2.

Unter dem Genie-Hauptamte stehen:

a) Die in den Ländern aufgestellten Fortifications-Districts- und Local-Directionen.

b) Die Ingenieur-Akademie.

Alle bei dem Genie-Hauptamte vorkommenden Geschäfte werden von dem General-Genie-Director besorgt; und die Ausfertigung von demselben, oder von dem hiezu bestimmten Generale unterzeichnet.

Der Genie-Director hat für jede Gattung der ihm übertragenen Geschäfte sachkundige Referenten an der Seite, welche die erforderlichen Ausarbeitungen machen, und die nöthigen Einleitungen veranlassen.

Die Geschäfte des Genie-Hauptamtes theilen sich:

a) in wissentschaftliche,

b) politische und ökonomische, und

c) in Justiz-Gegenstände.

Das Referat der wissenschaftlichen Gegenstände besorgen die bei dem Genie-Hauptamte angestellten Generäle.

Das Referat der politischen und ökonomischen Gegenstände führt ein Amtsrath; und die Justiz-Gegenstände führt ein Stabsauditor. — (M. 1442 vom 31. December 1809.).

Die Geschäftsbehandlung wird bei dem Genie-Hauptamte übrigens wi beim Hofkriegsrathe, jedoch mit dem Unterschiede geführt, daß die Raths Protokolle gleich nach der Sitzung der Hofstelle unterlegt werden. — (Hofkriegsrath vom 6. Oktober 1801.)

§. 3.

Das Befestigungswesen der Monarchie, ist in seinem ganzen Umfange der unmittelbaren Obsorge der General-Genie-Direction anvertraut. Erhaltung und Verbesserung der schon bestehenden Festungen und Feldverschanzungen, Beachtung alles desjenigen, was dem besondern Vertheidigungs-Systeme derselben irgend Nachtheil bringen könnte, genaue Erforschung der in dem allgemeinen Vertheidigungs- und Befestigungs-Systeme der Monarchie sich noch zeigenden Mängel, thätigste Ergründung aller Vorschläge, wodurch dasselbe zur möglichsten Vollkommenheit und Sicherheit erhoben werden kann, die Bearbeitung und Erstattung der geeignetesten Anträge zu ihrer wirklichen Ausführung, sind die damit verbundenen wichtigsten Obliegenheiten. — (Allerh. Entschlßg. v. 23. Februar 1829. — Ingenieur Reglement v. 29. Septemb. 1829. §. 13. II. Hauptstück.)

§. 4.

Zu Folge dieser Obliegenheiten hat der General-Genie-Director sich, wenn es die Umstände erfordern, entweder persönlich, oder durch einen General des Ingenieur-Corps, von dem Zustande oder Erfordernisse der festen Plätze, besonders bei wichtigen Bauten und Herstellungen, zu überzeugen; und bei dieser Gelegenheit auch die Diensteswirksamkeit der darin angestellten Ingenieur-Offiziere an Ort und Stelle zu beobachten. Nach beendeter Bereisung ist eine genaue Darstellung der Untersuchungs-Ergebnisse, nebst den darauf sich gründenden Bemerkungen und Vorschlägen an den Hofkriegsrath zu erstatten. — (Ing. Regl. §. 14., II. Hauptstück.)

§. 5.

Der General-Genie-Director hat alle Jahre nachstehende Berichte und Eingaben dem Hofkriegsrath vorzulegen:

a) Bericht über den Fortgang der, zum Zwecke der allgemeinen Landesvertheidigung in der Arbeit begriffenen Projecte von Befestigungen und Verbindungen.

b) Bericht über den Fortschritt der wirklich beschlossenen, und in der Ausführung befindlichen Befestigungen.

c) Die summarischen Gelderfordernisse zu den fortificatorischen Bauten für das künftige Jahr.

d) Die detaillirten Bauanträge über die, in jedem Jahr vorzunehmenden Baugegenstände, nebst den Vorausmaßen und Kostenüberschlägen.

e) Die Dislocations-Tabelle über die unterstehenden Corps.

f) Die Conduitelisten der Offiziere des Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps.

g) Die individuellen Rangsverzeichnisse dieser Offiziere.

h) Die Conduitelisten der Fortifications-Baubeamten. — (Ing. Regl. §. 18, II. Hauptstück).

§. 6.

In Abwesenheit oder Verhinderung des General-Genie-Directors wird derselbe durch den anwesend ältesten Ingenieur-General zeitlich vertreten. — (Ing. Regl. §. 19, II. Hauptstück.)

B. Von den Fortifications-Districts-Directionen.

§. 7.

In Bestimmung der Fortifications-Districts-Directionen ist: Die Inspicirung und Leitung aller, auf die Dienstes-Obliegenheiten des Ingenieur-Corps Bezug nehmenden Angelegenheiten und Baulichkeiten. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 1, III. Hauptstück, 1. Absch.)

§. 8.

In der Regel besteht bei dem Sitze eines jeden General-Commando eine Fortifications-Districts-Direction, und dieselbe ist in Allem, was das Kunstfach des Genie- und Fortifications-Wesens, und das Persönliche in diesem Dienstezweige betrifft, unmittelbar von dem Genie-Hauptamte abhängig. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 2 u. 3, III. Hauptst. 1. Abschnitt.)

§. 9.

Den Districts-Directionen liegt wesentlich ob, sich von allem denjenigen, was in den ihnen zugewiesenen Bezirken auf die Land-Befestigung Bezug nimmt, so wie von den persönlichen Eigenschaften, sowohl der ihnen zur Dienstleistung beigegebenen, als auch der in den verschiedenen festen Plätzen angestellten Ingenieur-Offiziere, und des übrigen Fortifications-Personals die genaueste Kenntniß zu verschaffen. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 4, III. Hauptst. 1. Abschn.)

§. 10.

Zu diesem Ende werden die Districts-Directionen die festen Plätze ihres Bezirkes, wenigstens alle Jahre einmal, im Herbste bereisen; in Fällen von Wichtigkeit aber sich immer sogleich an den betreffenden Platz begeben.

Von jeder solchen Reise ist die Anzeige an das Genie-Hauptamt zu erstatten; von welchem auch zu ganz außerordentlichen Untersuchungen die besondern Befehle ergehen werden. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 5, III. Hauptst. 1. Abschn.)

§. 11.

Ueber das auf den jährlichen Bereisungen Erhobene und Beobachtete, haben die Districts-Directionen eine umfassende Darstellung an das Genie-Hauptamt einzusenden; und dieselbe mit allen Vorschlägen zu begleiten, die sie für das Beste des Dienstes nöthig oder förderlich erkennen. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 10, III. Hauptst. 1. Abschn.)

§. 12.

In Folge der, den Fortifications-Districts-Directionen zustehenden Le tung aller, auf die Dienstesobliegenheiten des Ingenieur-Corps, in den ihne zugewiesenen Umkreisen, Bezug nehmenden Angelegenheiten und Baulichkeiten haben alle Befehle und Entscheidungen des Genie-Hauptamtes durch die Fortifi cations-Districts-Directionen an die Local-Directionen zu gelangen; au gleiche Weise nehmen alle Berichte und Eingaben der letzteren ihren We durch die ersteren an das Genie-Hauptamt. — (Ing. Regl. v. J. 1829 §. 16, III. Hauptst. 1. Abschn.)

§. 13.

Die wichtigeren Eingaben und Berichte, welche jährlich an das Genie-Hauptamt eingesendet werden, sind:

a) Die Dislocations-Tabelle aller unterstehenden Offiziers-Detachements und der Fortifications-Partheien.
b) Die Conduite-Beschreibungen der in dem Fortifications-Districte befindlichen Fortifications-Local-Directoren, und der bei der Fortifications-Districts-Direction selbst angestellten Ingenieur-Offiziere.
c) Allgemeine Bemerkungen über die Organisation und den Gang des Genie-Dienstes, und ihre zweckmäßigere Einrichtung überhaupt.
d) Ein summarisches Verzeichniß über die inspecificirten festen Plätze, nebst einer Beschreibung ihres Zustandes, und der darauf begründeten Vorschläge. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 28, III. Hauptst. 1. Abschn.)

§. 14.

Ueber minder wichtige Berichte oder Anfragen der Fortifications-Local-Directionen, besonders solche, welche in den schon bestehenden Vorschriften, oder in einer unbezweifelten Folgerung daraus, ihre Entscheidung finden, wird die Fortifications-Districts-Direction gleich unmittelbar die erforderlichen Belehrungen an die betreffenden Fortifications-Local-Directionen erlassen. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 20, III. Hauptst. 1. Abschn.)

§. 15.

Die Fortifications-Districts-Directionen sind verbunden, dem General-Commando von allen Anordnungen im Genie- und Fortifications-Wesen, so wie von den darauf Bezug nehmenden Beschlüssen und Verfügungen des Genie-Hauptamtes, Anzeige zu erstatten, welche nicht bloß die Erhaltung der schon bestehenden festen Plätze und permanenten Befestigungen, oder die Verbesserung einzelner dazu gehörigen Werke zum Gegenstande haben, sondern die Anlegung neuer Befestigungen, so wie wesentliche Aenderungen in dem Zustande und der Bestimmung schon bestehender festen Plätze betreffen, überhaupt auf die Sicherheit und das Vertheidigungssystem des Landes im Allgemeinen, irgend einen näheren Einfluß äußern. — (Ing. Regl. §. 25, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 16.

Die Fortifications-Districts-Direction hat die Verpflichtung, dem commandirenden Generalen, auf dessen besondern Befehl, über Alles, was den Genie-Fortificationsdienst im Lande betrifft, gründliche Erläuterungen und Aufschlüsse zu geben. — (Ing. Regl. §. 26, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 17.

Sowohl nach den jährlichen Bereisungen der festen Plätze, als nach den, entweder durch einen besonders wichtigen Gegenstand herbeigeführten, oder durch einen eigenen Befehl des Genie-Hauptamtes aufgetragenen außerordentlichen Untersuchungen eines oder des andern festen Platzes, hat der Fortifications-Districts-Director bei, und aus den, an das Genie-Hauptamt zu erstattenden Berichten und Darstellungen, dem General-Commando von allen demjenigen die Mittheilung zu machen, wo das Erhobene, Bemerkte und Vorgeschlagene, nicht bloß die innere Einrichtung und den Gang des Fortificationsdienstes betrifft, sondern auch mit einem andern Militärzweige Berührung hat, und eine Ein- oder Mitwirkung des commandirenden Generalen entweder nothwendig oder angemessen zeigt. — (Ing. Regl. §. 28, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 18.

Sollte der commandirende General in außerordentlichen Fällen eine eigene Bereisung der einen oder der andern Festung, oder irgend eine besondere Untersuchung dem Fortifications-Districts-Director aufzutragen finden, so muß er sich derselben unterziehen, den erhaltenen Auftrag aber sogleich dem Genie-Hauptamte anzeigen. — (Ing. Regl. §. 29, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 19.

Insbesondere haben die Fortifications-Districts-Directionen, in Beziehung auf solche, nicht zu den fortificatorischen Angelegenheiten gehörige Baulichkeiten, die Verpflichtung, alle ihnen von den General-Commanden zukommenden Pläne und Entwürfe, selbst wenn sie nicht von den ihnen unterstehenden Ingenieur-Officieren, sondern von Civil-Bauverständigen bearbeitet worden sind, auf das Gründlichste zu prüfen und zu begutachten. — (Ing. Regl. §. 38, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 20.

Alle aus den über einen Auftrag des General-Commando vorkommenden Baugegenständen hervorgehenden Geschäftsangelegenheiten, nehmen bei den Fortifications-Directionen ihren Zug an und durch das General-Commando. Diesen bleibt es auch bei vorkommenden, blos in das Kunstfach einschlagenden Fragen überlassen, die betreffenden Angelegenheiten entweder durch unmittelbares Einvernehmen mit dem Genie-Hauptamte zur Entscheidung zu bringen, oder den Fortifications-Districts-Directionen anheim zu stellen, diese Entscheidung dort einzuholen. — (Ing. Regl. §. 39, III. Hauptst. 8. Abschn.)

C. Von den Fortifications-Local-Directionen.

§. 21.

Die Bestimmung der Fortifications-Local-Directionen ist: Die Leitung und Ausführung aller, auf die Dienstesobliegenheiten des Ingenieur-Corps in den ihnen zugewiesenen festen Plätzen Bezug nehmenden Angelegenheiten und Baulichkeiten, und die Sorge für die Erhaltung der letzteren. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 1 u. 2, III. Hauptst. 2. Abschn.)

In der Regel besteht für jeden festen Platz eine eigene Fortifications-Local-Direction. Feste Plätze von minderer Bedeutung können der Local-Direction eines andern festen Platzes beigegeben werden.

§. 22.

Das Ausmaß des Standes einer Fortifications-Local-Direction, richtet sich nach der Wichtigkeit und Ausdehnung des Platzes, und nach den darin vorkommenden Dienstesangelegenheiten.

Im Allgemeinen wird dazu erfordert:

a) Ein Fortifications-Local-Director, dessen Charge und Eigenschaften mit der Wichtigkeit des Platzes in der Reihe der übrigen festen Plätze im Verhältnisse steht.

b) Eine, der Größe und Beschaffenheit des Platzes angemessene Zahl von Ingenieur-Offizieren.

c) Die nöthige Zahl von Fortifications-Baubeamten und von Fortifications-Fourieren.

d) Eine zur Aufsicht hinlängliche Zahl von Schanz-Corporalen und Schanz-Gefreiten.

e) Die zum Fortifications-Baue erforderlichen Werkmeister und Poliere, dann wo Wasserwerke sind, Schleußenmeister. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 3, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 23.

Die Fortifications-Local-Directionen stehen in Allem, was das Kunstfach des Genie- und Fortifications-Wesens, und das Persönliche in diesem Dienstzweige betrifft, unmittelbar und ausschließlich, jedoch mit der vorgeschriebenen Dienstesverbindung gegen die Fortifications-Districts-Directionen, unter dem Genie-Hauptamte. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 4, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 24.

Dem Fortifications-Local-Director liegt es wesentlich ob, sich von dem ihm anvertrauten festen Platze und seinen Umgebungen, die vollkommenste Kenntniß zu verschaffen, die Vertheidigungsfähigkeit desselben in jedem darauf Bezug nehmenden Punkte zu erforschen, und für die gute Erhaltung der Befestigungswerke die größte Sorge zu tragen; endlich alle zweckmäßigen Mittel zu erwägen und vorzuschlagen, wodurch den Umgebungen der Befestigungen,

und dem Innern des Platzes eine vermehrte Sicherheit bei jedem Angriffe gegeben werden kann.

Er muß selbst die statistische und militärische Kenntniß der ganzen Provinz, worin der feste Platz liegt, sich zu erwerben suchen, und bedacht seyn, seine darauf begründeten Ansichten über einen Feldzug und die Vertheidigung der Gränze, in einer der höhern Behörde zu übersendenden Druckschrift darzustellen. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 5, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 25.

Der Fortifications-Local-Director hat in der Regel alle drei Monathe die Untersuchung aller fortificatorischen Werke, und der davon abhängigen Gegenstände, und alle Jahre jene aller Militärgebäude vorzunehmen; und ihren Zustand, so wie die etwaigen Schadhaftigkeiten genauestens zu erheben; bei jedem besondern Ereignisse aber immer sogleich zu einer solchen Untersuchung zu schreiten, vorher aber jedesmal hiervon dem Festungs-Commandanten die Meldung zu erstatten, damit derselbe oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, diesen Untersuchungen beiwohnen, und die Aufnahme der Erhebungen mit seinen Bemerkungen begleiten könne; indem der Festungs-Commandant eben so wie der Fortifications-Local-Director für Vernachlässigungen und Beschädigungen, die durch die genauere Untersuchung hätten verhindert werden können, persönlich verantwortlich ist. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 6, III. Hauptst. 2. Abschn. und §. 11, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 26.

Ueber die nöthig befundenen Herstellungen oder Verbesserungen, so wie auch Anträge zu ganz neuen Bauten, hat der Fortifications-Local-Director entweder in den dazu vorgeschriebenen Terminen, oder im Falle der Dringlichkeit, unverweilt die begründete Eingabe im Dienstwege zu machen; und wenn die höhere Bewilligung in einer, mit der Nothwendigkeit der Herstellung im Verhältniß stehenden Zeit nicht erfolgt, das motivirte Ansuchen um dieselbe zu seiner künftigen Rechtfertigung zu wiederholen. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 7, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 27.

Bewilligte Herstellungen und Baulichkeiten, hat der Fortifications-Local-Director ohne allen Verzug zur Ausführung zu bringen; die Ausführung selbst aber genau nach dem von höhern Orten genehmigten Plane, und ohne sich eine Abweichung davon zu erlauben, mit seiner ganzen Thätigkeit und Sorgfalt zu leiten, daß sie auf die möglichst einfache Weise, mit der größten Zweckmäßigkeit und den geringsten Kosten bewirkt werden. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 8, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 28.

Alle Normalverordnungen und Circularien der höhern Behörde, sind durch die Local-Directoren den unterstehenden Ingenieur-Offizieren und den bei den Local-Directionen angestellten Fortifications-Baubeamten, nicht

minder alle übrigen höhern Befehle, insoweit es einen jeden betrifft, diese vollständig bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung bei wichtigere Befehlen, sowie bei allen Circularien durch Beirückung der Unterschrifte bestätigen zu lassen. — (Ing. Regl. v. J. 1829, §. 13, III. Hauptst 2. Abschn.)

Eigene Aufträge und Weisungen der Local-Directoren an die unterste henden Ingenieur-Offiziere, oder die bei der Fortifications-Local-Direction angestellten Baubeamten, müssen nach Wichtigkeit des Gegenstandes und de Umstände, schriftlich gegeben werden; nur bei minder wichtigen Vorkommenheiten finden mündliche Weisungen Statt, welche von demjenigen, der sie erhält, sogleich schriftlich vorgemerkt werden sollen.

§. 29.

Die Fortifications-Local-Directionen haben folgende Eingaben und Berichte zu erstatten:

A. Monatlich.

1. Am fünften eines jeden Monats, den Geld-Erforderniß-Aufsatz für den künftigen Monat.
2. Am Ende eines jeden Monats, einen Fortifications-Bau-Rapport; welcher die Fortschritte der in der Arbeit begriffenen Festungswerke, dann Militär-Gebäude, Thore, Brücken, Barrieren und anderer zur Sicherheit des Platzes nöthigen Arbeiten beschreibt, mit Beischließung
3. des monatlichen Bau-Cassa Extracts, und
4. der Stand- und Diensttabelle, der bei der Local-Direction angestellten Ingenieur-, Mineur-, Sappeur-Offiziere und des Baupersonals, unter besonderer Ausweisung der jedem Offizier übertragenen Arbeit.

B. Ganzjährig.

1. Mit Ende Oktober, die Conduitelisten, und die summarische Haupt-Tabelle über sämmtliche bei der Direction angestellte Individuen.
2. Mit Ende Mai, die summarischen Bauanträge für das künftige Jahr.
3. Mit Ende Dezember, die detaillirten Bauanträge für jene Objekte, welche das Genie-Hauptamt durch die Erledigung der summarischen Bauanträge zu bearbeiten bestimmen wird.
4. Die Fortifications-Baurechnung, in dem dafür bestimmten Zeitpunkte.
5. Gleichzeitig mit der Fortifications-Baurechnung den, mit dem hofkriegsräthlichen Reskripte vom 12. Juli 1823, L. 2831 vorgeschriebenen Vergleichungsausweis über die genehmigte Bauerledigung und die darauf verwendeten Gelder.
6. Ein Haupt-Inventar der zum Genie-Dienste des Platzes gehörigen Effecten und Materialien, mit angehängtem Ausweis zur Ergänzung des Archiv-Inventars, über alle neu zugewachsenen oder unbrauchbar gewordenen Stücke, und die zur fortificatorischen Verwaltung oder

Instruction noch nöthigen Pläne, Memoirs, Bücher, Instrumente u. s. w.

7. Allgemeine Vorschläge, wie die dem Platze schädlichen Gebäude und andere Gegenstände, allmälig und auf die wenigst kostspielige Weise weggeschafft, die noch nöthigen Militär-Gebäude, dann vorzüglich bombenfreien Unterkünfte vermehrt, und die Zahl der Armen und Hilflosen, so wie auch jene der schädlichen und unnützen Kasementen im Platze möglichst vermindert werden können; ferner welche im Platze befindlichen Gewerbe und Beschäftigungen der Einwohner der Vertheidigung des Platzes nützlich oder schädlich sind, und welche von ersteren noch mangeln.

8. Berichte über alle in dem Wirkungskreise des Platzes befindlichen Straßen und Wege, worin ihr Zustand und die Art, wie ihre Gebrechen zu heben sind, angegeben werden. — (Ing. Regl. v. J. 1829, §. 14, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 30.

Alle Pläne und Projekte sind bei ihrer Einsendung nicht nur mit der Fertigung des Fortifications-Local-Directors, sondern auch derjenigen Ingenieur-Offiziere, welche sie entworfen und gezeichnet haben, zu versehen. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 18, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 31.

Weder die Fortifications-Local-Directoren, noch einer der ihnen unterstehenden Ingenieur-Offiziere, sollen Baugelder in Händen haben. Alle Geldsachen müssen durch die Fortifications-Baubeamten besorgt werden; diese aber haben ohne eine besondere Anweisung des Fortifications-Local-Directors, an Niemanden irgend eine Zahlung zu leisten. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 21, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 32.

Unter keinem Vorwande ist es dem Fortifications-Local-Direktor gestattet, das für einen bestimmten Gegenstand angewiesene Geld theilweise, oder gar ganz, zu einem andern Zweck, ohne besondere höhere Bewilligung zu verwenden. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 22, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 33.

Auf die eigenen Einkünfte und Rechte des Fortificatoriums in dem ihm anvertrauten festen Platze, aus Verpachtungen, Vermiethungen, Gefällen, Grundzinsen, Material-Erzeugungen u. s. w. hat der Fortifications-Local-Director mit vorzüglicher Sorgfalt zu sehen, und nicht nur dahin bedacht zu seyn, die wirklich einfließenden Einkünfte zum größeren Nutzen der fortificatorischen Verwaltung möglichst zu vermehren, und die Rechte des Fortificatoriums für immer zu sichern, sondern auch durch Nachforschungen in den Akten, und sonstige Erhebungen sich über die Quellen derselben genauestens zu unterrichten; um etwa geschmälerte, oder ganz verlorene Vortheile

und Rechte wieder erwerben zu können. Die vollständigste Sicherung der wirklich bestehenden Rechte und Nutzungen ist insbesondere dadurch zu bewirken, daß alle Urkunden und Reverse, welche irgend eine mit einem fortificatorischen Grundstücke zusammen hängende Obliegenheit oder Verbindlichkeit betreffen, zur ordnungsmäßigen grundbücherlichen Vormerkung gebracht werden. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 23, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 34.

Die Dienstes-Verhältnisse, der in den Ländern und Festungen bestehenden Fortifications-Local-Directionen zu den General- und Festungs-Commanden, nehmen entweder Bezug auf den Militärdienst im Allgemeinen, oder auf die Dienstangelegenheiten im Genie- und Fortificationswesen insbesondere.

In Bezug auf den Militärdienst im Allgemeinen, stehen die Fortifications-Local-Directionen sowohl gegen die General-Commanden als gegen die Festungs-Commanden in derjenigen Abhängigkeit und Unterordnung, zu welcher alle andern in den Ländern und Festungen befindlichen Militär-Individuen jeder Waffengattung nach den Militär-Gesetzen, und den für die k. k. Armee bestehenden Reglements, verpflichtet sind.

Hinsichtlich der Angelegenheiten im Genie- und Fortificationswesen, das ist solcher, welche entweder die Befestigungen oder die, der Fortifications-Verwaltung übergebenen Gebäude betreffen, ändert sich die Gestalt jener Verhältnisse wesentlich, nach Verschiedenheit der Zeit des Friedens und des Krieges.

Im Frieden hat der Grundsatz, daß die Fortifications-Local-Directionen in Allem, was das Kunstfach des Genie- und Fortifications-Wesens und das Persönliche in diesem Dienstzweige angehet, unmittelbar und ausschließlich unter dem Genie-Hauptamte stehen, zur Richtschnur zu dienen. Ihr Verhältniß zu den General- und Festungs-Commanden kann daher nur solche Punkte betreffen, bei welchen, außer dem reinen Kunstfache, die Dienstes-wirksamkeit der General- und Festungs-Commanden in irgend einer Beziehung berührt wird; wo somit jene Angelegenheiten entweder derjenigen Oberaufsicht und thätigen Mitwirkung, oder auch bloßen Wissenschaften angehören, welche den General- und Festungs-Commanden über ihren ganzen Bereich zukommt. Hieraus, und da überhaupt der Grundsatz bestehet, daß alle Angelegenheiten der verschiedenen Militär-Zweige, insoweit sie einen Einfluß der General-Commanden erfordern, sich bei den in jedem Lande aufgestellten General-Commando unmittelbar concentriren sollen, folgt für die Fortifications-Local-Direction die allgemeine Bestimmung, daß in allen Fällen, wo bei fortificatorischen Angelegenheiten eine thätige Wirksamkeit der General-Commanden einzutreten hat, die Berichte jedesmal an die Länder-General-Commanden zu richten und zu erstatten sind, wenn auch nach Umständen und wohl erwogenem Ermessen, eine gleichzeitige Berichtserstattung oder bloße Anzeige an das Genie-Hauptamt zu geschehen hat.

Von Seite der Fortifications = Local = Directionen sind jene Berichte an die General = Commanden durch den Weg der Fortifications = Districts = Direction zu senden. — (Ing. Regl. §§. 1, 2, 3, 4, 5, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 35.

Der Fortifications = Local = Director ist verbunden, dem Festungs = Commandanten die Meldung zu machen, nicht nur von allen Anordnungen im Genie = und Fortificationswesen, sondern auch von allen Reparations = Arbeiten, überhaupt von jedem Tagesereigniße, welches den Genie = und Fortifications = District betrifft, und von einiger Wichtigkeit ist; wohin vorzüglich auch jede gegen einen untergebenen Ingenieur = Officier oder Fortifications = Beamten verhängte Bestrafung gehört. Nicht minder hat der Fortifications = Local = Director alle Beschlüsse und Verfügungen des Genie = Hauptamtes, welche sich auf die Festungen beziehen, dem Festungs = Commandanten zur Kenntniß zu bringen.

Dagegen werden die Fortifications = Local = Directionen von den Festungs = Commandanten über Alles, was auf die Sicherheit und Polizei des Platzes Bezug nimmt, Verständigung, so wie von allen durch die höhern Militär = Behörden ergehenden allgemeinen Verordnungen und Vorschriften, die Mittheilung erhalten. — (Ing. Regl. §. 6 und 7, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 36.

Der Fortifications = Local = Director hat die Verpflichtung, den Festungs = Commandanten auf dessen Befehl in Dienstesgeschäften zu begleiten, und demselben über Alles, was den Genie = und Fortificationsdienst betrifft, gründliche Erläuterungen zu geben. — (Ingen. Regl. §. 9, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 37.

Wenn sich nothwendige Herstellungen zeigen, welche ohne größere Gefahr keinen Verzug zulassen, hat die Fortifications = Local = Direction wenigstens die vorherige Genehmigung des Festungs = Commandanten darüber einzuholen, und erst, wenn sie diese erhalten hat, zur Vornahme jener Herstellungen zu schreiten.

Sind diese Herstellungen von mehrerer Bedeutung, so muß nach erfolgter Meldung des Fortifications = Local = Directors eine Commission von Kunstverständigen, unter dem Vorstande des Festungs = Commandanten zusammentreten, durch diese die Dringlichkeit der in Frage stehenden Arbeiten erhoben, und über diese Erhebung ein eigenes Protokoll aufgenommen werden. — (Ing. Regl. §. 12, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 38.

Der Fortifications = Local = Director hat alle an das Genie = Hauptamt einzureichenden Bauanträge und Projekte, die jährlichen Vergleichungsausweise über die genehmigte Bauerledigung, und die darauf verwendeten Gelder,

vor ihrer Absendung dem Festungs = Commandanten vorzulegen; damit er davon Einsicht nehme, dieses durch seine Unterschrift bestätige, und die ihm nöthig oder nützlich scheinenden Bemerkungen beifüge. — (Ing. Regl. §. 13, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 39.

Der Fortifications-Local-Director darf Niemanden, den seine Dienstes-eigenschaft nicht dazu beruft, ohne vorherige Erlaubniß und Genehmigung des Festungs = Commandanten, die Festungswerke und Vertheidigungsanstalten besichtigen lassen; überhaupt ist in dieser Beziehung die hofkriegsräthliche Verordnung vom 1sten November 1811 genauestens zu beobachten. — (Ing. Regl. §. 16, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 40.

Die Fortifications = Baugelder sollen im Hause des Festungs = Commandanten in einer wohlverwahrten Truhe aufgehoben werden, und unter der dreifachen Sperre des Commandanten, des Fortifications-Local-Directors und des ersten Baubeamten, welche alle drei zusammen das fortificatorische Bauamt bilden, und dem zu Folge auch für die Sicherheit der Baugelder gemeinschaftlich zu haften haben, verschlossen seyn. — (Ing. Regl. §. 17, III. Hauptst. 8. Abschn.)

Die Gebahrung des Cassa = Wesens hat sich ganz nach den dafür allgemein bestehenden hofkriegsräthlichen Verordnungen zu richten.

Damit bei den Fortifications = Bau = Cassen, welche an einigen Orten im Locale der Kriegs = Cassen der mehreren Sicherheit wegen aufbewahrt werden, in der nothwendigen Journalisirung eine entsprechende Gleichförmigkeit erzielt, und diese Journalisirung zugleich so eingerichtet werde, daß solche, bei den monatlich mit der Scontrirung der Kriegscassa gleichzeitig vorzunehmenden Scontrirungen der, im Kriegs = Cassa = Locale aufbewahrten Fortifications = Bau = Cassa, der Scontrirungs = Commission zum verläßigen Anhaltspunkte für ihre Amtshandlung dienen könne, ist angeordnet: daß die Journalisirung bei derlei Fortifications = Bau = Cassen, und die Instruirung des Journals nach dem Formulare Nr. I und der denselben beigefügten Belehrung zu geschehen hat. Die sämmtlichen Fortifications = Bauämter, deren Cassen im Locale der Kriegs = Cassen aufbewahrt werden, haben sich nach dieser Anordnung zu achten, und den Scontrirungs = Commissionen ist zu bedeuten, daß sie bei den Cassa = Visitationen den Stand der Fortifications = Bau-Cassen nach der Grundlage des in der oben vorgezeichneten Form verfaßten und instruirten Journals zu erheben, und zu bewahren haben.

Im Falle, daß außer der Fortifications = Haupt = Cassa auch die Fortifications = Hand = Cassa im Locale der Kriegs = Cassa aufbewahrt würde, müßte auch diese, und zwar nach der Grundlage der bei derselben ohnehin bestehenden Aufschreibung, untersucht werden; wo aber die Hand-Cassa nicht im Locale der Kriegscassa aufbehalten wird, haben die Scontrirungs = Commissionen,

außer den Fällen einer allgemeinen Fortifications = Bau = Cassa = Untersuchung, sich nur auf die Visitation der Haupt = Cassa zu beschränken, weil es sich bei den monatlichen Kriegs = Cassa = Scontrirungen lediglich um gleichzeitige Untersuchung der im Kriegs = Cassa = Locale wirklich untergebrachten Cassen der Militär = Branchen handelt.

Auf jene Fortifications = Bau = Cassen, welche nicht im Locale der Kriegs=Cassen untergebracht sind, hat gegenwärtige Anordnung keinen Bezug. — (J. 1202 vom 16. März 1826.)

§. 41.

Der Festungs=Commandant intervenirt mit einem feldkriegscommissariatischen Beamten, oder in dessen Ermanglung, mit einem zu dessen Vertretung geeigneten anderen Militär=Beamten; an dem Sitze der General=Commanden aber, mit Beziehung des bei dem General = Commando die Oekonomie = Geschäfte leitenden Oberkriegs=Commissärs, bei allen Licitations= und Contracts=Verhandlungen, welche bei der Fortifications=Lokal=Direction, entweder periodisch für die im Laufe eines Baujahres erforderlichen Materialien und Arbeiten im Allgemeinen; so wie zum Behufe der vorfallenden Miethungen, Verpachtungen und Veräußerungen überhaupt, oder einzeln für einen besonderen Gegenstand vorgenommen werden. Kraft dieses Intervenirungsrechtes haben sowohl der Festungs=Commandant, als der intervenirende feldkriegscommissariatische Beamte die Obliegenheit, nicht nur auf die genaue Beobachtung der Ordnung, und aller für die Lizitations=Verhandlungen bestehenden Vorschriften nachdrücklich zu halten, sondern auch jede Bemerkung, welche sie für die Sicherheit des Aerars nothwendig, oder dem Besten desselben zuträglich finden, dabei in Anregung zu bringen.

Entspricht der Gang der Licitations= und Contracts=Verhandlung diesen ihren Bemerkungen nicht, so müssen sie dieselben zu ihrer, dem Licitations=Protokolle jedenfalls beizufügenden Unterschrift ausdrücklich hinzusetzen, und nach Umständen und Ermessen können sie solche auch zugleich zur besondern Kenntniß des General=Commando bringen; welches darüber alsbald das Nöthige zu erheben, und eben so unverweilt das Einvernehmen mit dem Genie=Hauptamte einzuleiten hat. — (Ing. Regl. §. 18 und 19, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 42.

Die Fortifications = Local = Direction hat die zu fortificatorischen Arbeiten von der Garnison nöthige Militär = Mannschaft, von dem Festungs=Commandanten schriftlich anzusuchen, welcher diesem, auf das wirkliche Bedürfniß des Fortifications = Dienstes begründeten Ansuchen, insoweit es ohne Abbruch des Garnisons=Dienstes geschehen kann, willfahrend, deren Beistellung unverweilt verfügen wird.

Muß bei dringenden Arbeiten an Sonn= und Feiertagen, oder zur Nachtzeit gearbeitet werden, so ist dieses insbesondere durch den Fortifications=

Local-Director dem Festungs-Commandanten vorher anzuzeigen, damit diese die für solche Fälle angemessenen Vorkehrungen treffen, und auch den Magistrat des Platzes davon verständigen könne. — (Ing. Regl. §. 20, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 43.

Die Bestimmungen über das Verhältniß der Fortifications-Local-Directoren zu den Festungs-Commandanten, hinsichtlich der Angelegenheiten, welche entweder die Befestigungen oder die, der fortificatorischen Verwaltung übergebenen Gebäude betreffen, haben auch in Beziehung auf den Standpunkt und die Verhältnisse der Fortifications-Local-Directionen zu den General-Commanden, in so weit sich dabei eine Anwendung derselben ergibt, in gleichem Maße zu gelten. — (Ing. Regl. §. 24, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 44.

Im Kriege haben für das Verhältniß der Fortifications-Local-Directionen zu den General-Commanden und Festungs-Commanden verschiedenartige Bestimmungen einzutreten; je nachdem

a) die Festung dem Kriegsschauplatze nahe liegt, oder
b) wegen engerer Verbindung mit den Kriegs-Operationen bereits dem Befehlshaber der Armee unmittelbar untergeordnet sich befindet, oder
c) wirklich in Belagerungsstand versetzt ist. — (Ing. Regl. §. 31, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 45.

ad a. Im ersten Falle, wenn die Festung dem Kriegsschauplatze nahe liegt, kann sowohl der im Lande commandirende General, als der Festungs-Commandant, nach vorher eingezogener Vernehmung des Fortifications-Local-Directors, oder Berathung mit demselben, durch schriftliche Befehle alle fortificatorischen Arbeiten anordnen und ausführen lassen, welche den, in Bezug auf die Kriegsverhältnisse schon ergangenen Weisungen des Genie-Hauptamtes nicht zuwider laufen. — (Ing. Regl. §. 32, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 46.

Alle derlei schriftlich anbefohlenen Arbeiten sind zwar sogleich, jedoch bei Gegenständen von Wichtigkeit jedenfalls nur provisorisch in Ausführung zu nehmen; indem sowohl der Befehlende als der Fortifications-Local-Director hierüber sogleich die gründlichen Berichte an die betreffenden höhern Behörden zu erstatten, und deren definitive Entscheidung einzuholen haben. — (Ing. Regl. §. 33 und 34, III. Hauptst. 8. Abschn.)

Von solchen Befehlen sind jedoch folgende Arbeiten gänzlich ausgenommen:

a) Ausführung von Befestigungswerken außer dem bedeckten Wege, und wo dieser nicht vorhanden ist, vor dem äußern Rande des Grabens, und wo ein solcher auch nicht besteht, vor den äußersten Umfassungsmauern.
b) Neue Minen-Arbeiten jeder Gattung.

c) Demolirung der Festungswerke, Verschanzungen, Gebäude, und irgend eines anderen Privat-Eigenthumes.

d) Pallisadirung des bedeckten Weges, und Fällung der Bäume auf den Glacis und dem Innern des Platzes.

e) Anlassung der Inundations-Kessel oder Ablassung der schon gespannten Inundationen.

Tritt aber auch in Bezug auf diese Arbeiten die Besorgniß ein, daß der höhere Beschluß über deren Vornahme ohne Gefahr des Verzuges nicht abgewartet werden kann; so hat ein in der Festung versammelter Kriegsrath, unter Vorsitz des Festungs-Commandanten, über die Dringlichkeit derselben zu entscheiden; und der Fortifications-Local-Director die beschlossene Arbeit, nach dem darüber erhaltenen schriftlichen Befehl, in Vollziehung zu bringen.

§. 47.

ad b. Im zweiten Falle, wenn die Festung unter dem unmittelbaren Befehle des commandirenden Generalen der Armee steht, hängen alle Verfügungen über die Festung und die darin vorzunehmenden fortificatorischen Arbeiten, von den Befehlen des commandirenden Generalen der Armee ab; welcher dieselben nach den Umständen und seinen Befugnissen ermessen wird. — (Ing. Regl. §. 35, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 48.

Im dritten Falle, wenn die Festung in wirklichen Belagerungsstand gesetzt ist, beschließt und befiehlt der Festungs-Commandant wie über jeden die Erhaltung der Festung betreffenden Punkt; so auch über die fortificatorischen Gegenstände und Arbeiten, lediglich nach der ihm obliegenden Verantwortlichkeit. — (Ing. Regl. §. 36, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 49.

Da neben den Befestigungen, und den zu dem Bereiche einer Festung gehörigen, oder den, der fortificatorischen Verwaltung übergebenen Militär-Gebäuden, auch die Entwürfe zu allen übrigen Militär-Gebäuden, so wie die Ausführung derselben zu den Dienstesobliegenheiten des Ingenieur-Corps gehören, so haben sowohl die Fortifications-Local- als auch Districts-Directionen sich denselben in dem Kreise ihrer verschiedenen Wirksamkeit jedesmahl zu unterziehen, so oft sie dazu von dem General-Commando den Auftrag erhalten. Hierbei haben jedoch dieselben die eigentlichen Diensteserfordernisse des Genie- und Fortifications-Wesens gehörig zu berücksichtigen; vorzüglich aber sich zu enthalten, die Fortifications-Directionen mit Bearbeitungen über einen nicht von höheren Orten genehm gehaltenen oder angeordneten Baugegenstand von einiger Wichtigkeit zu beauftragen, ohne vorher hierüber die hofkriegsräthliche Entschließung ausdrücklich eingeholt, und sich ganz vergewissert zu haben, daß die Ausführung von höheren Orten wirklich beabsichtiget wird. — (Ing. Regl. §. 37, III. Hauptst. 8. Abschn.)

§. 50.

Bei jeder Fortifications-Local-Direction eines festen Platzes besteht ein eigenes Archiv zur Aufbewahrung aller Pläne, Karten, Druckschriften, Urkunden, Reverse, Bücher und Inventarien, welche irgend eine Beziehung auf die Vertheidigung des Platzes, und die Rechte des Fortificatoriums haben. Ein jedes darin aufbewahrte Stück soll mit dem Siegel der Fortifications-Local-Direction gestempelt seyn. — (Ing. Regl. vom Jahre 1829. §. 24, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 51.

Das Archiv der Fortifications-Local-Direction soll immer in einem feuersichern, und bei Feindesgefahr in einem bombenfreien Gemache untergebracht seyn. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 26, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 52.

Wo es immer bewirkt werden kann, soll der Fortifications-Local-Director mit dem Platz-Commandanten, dem Commandanten der Artillerie, und den bei der Local-Direction angestellten Ingenieur-Offizieren, in einem Hause wohnen; und das Archiv, so wie das Zeichnungs-Zimmer, der Fortifications-Local-Direction, an der Wohnung des Fortifications-Local-Directors befindlich seyn. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 27, III. Hauptst. 2. Abschn.)

Zur Bewachung derselben erhält der letztere, von welcher Charge er seyn möge, eine Schildwache der Infanterie vor dem Hausthore.

§. 53.

Zu der für das Archiv, und das Fortifications-Zeichnungszimmer nöthigen Reinhaltung und Bedienung, hat der Fortifications-Local-Director unter den ihm zugestandenen Schanz-Gefreiten, den verläßlichsten und vertrautesten auszuwählen. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 28, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 54.

Die Uibergabe und Uibernahme einer Direction, im Falle einer Ablösung des Local-Directors, soll mit der größten Vorsicht und Genauigkeit geschehen. Der abzulösende Director wird gemeinschaftlich mit seinem Nachfolger die Inventarien über alle Archivs-Gegenstände und die zum Bauhofe gehörigen Materialien und Utensilien, aufnehmen und verfertigen; und beide werden drei Exemplarien derselben unterzeichnen, wovon eines der Abgehende erhält, das zweite durch den Weg der Fortifications-Local-Direction an das Genie-Hauptamt einzusenden, und das dritte in dem Fortifications-Archive niederzulegen ist. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 31, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 55.

Sollte der Fortifications-Local-Director ohne gleichzeitige Ablösung durch seinen Nachfolger, wegbeordnet werden, und kein anderer Ingenieur-Officier

zur einstweiligen Uibernahme der Directions-Geschäfte im Platze gegenwärtig seyn, so hat derselbe alle Pläne, Karten, Denkschriften u. s. w. in versiegelten Enveloppen, sammt den Inventarien dem Festungs-Commandanten zu übergeben, und es der höheren Behörde unverweilt anzuzeigen. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 32, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 56.

Wenn wegen besonderer Umstände, an einem oder dem andern Orte die Fortifications-Districts-Direction, mit der Fortifications-Local-Direction in einer Person vereinigt ist, so kann dieses wohl auf die Form in dem Vorgange bei Anwendung aller aufgeführten Bestimmungen einen modificirenden Einfluß äußern; keineswegs aber in der Wesenheit derselben irgend eine Aenderung nach sich ziehen. — (Ing. Regl. §. 40, III. Hauptst. 8. Abschn.)

D. Von den Ingenieur-Officieren.

§. 57.

Diejenigen Ingenieur-Officiere des Ingenieur-Corps, denen die Direction eines Districts oder festen Platzes nicht übertragen ist, und welche zu keinem besonderen Dienste durch den General-Genie-Director beordert werden, sind zur Dienstleistung bei den verschiedenen Fortifications-Districts- und Local-Directionen bestimmt. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 1, III. Hauptst. 3. Abschn.)

§. 58.

Diese Ingenieur-Officiere haben die wesentliche Obliegenheit, sich nach den Anordnungen und Weisungen der Fortifications-Districts- und Local-Directionen, unter deren unmittelbaren Befehlen sie stehen, eifrig und thätig zu verwenden, und die ihnen aufgetragenen Dienstgeschäfte mit derjenigen Pünktlichkeit und eigenen Sorgfalt zu verrichten, welche die zweckmäßigste und nützlichste Ausführung derselben verbürgt. — (Ing. Regl. §. 2, III. Hauptst. 3. Abschn.)

§. 59.

Hat der Ingenieur-Officier einen Auftrag an einem Orte zu vollziehen, welcher nicht unter der unmittelbaren Anleitung und steter Aufsicht vom vorgesetzten Director erfüllt werden kann, so hat der dahin beorderte Ingenieur-Officier über den Fortgang des ihm aufgetragenen Geschäftes, so oft irgend ein Umstand es nöthig macht, Bericht an die vorgesetzte Direction, sonst aber wenigstens alle Monate einmal einen Haupt-Rapport zu erstatten. — (Ing. Regl. §. 4, III. Hauptst. 3. Abschn.)

§. 60.

Die bei Baulichkeiten verwendeten Ingenieur-Officiere haben die Arbeiten mit der größten Ordnung, genau nach dem Plane und den für das Militär-Bauwesen bestehenden Vorschriften zu führen; und sich besonders an-

gelegen seyn zu lassen, die Aufseher und Werkführer wirksam zu ihren Pflic
ten anzuhalten, so wie bei einer Bauführung durch einen Unternehmer, üb
die pünktlichste Erfüllung aller Contracts-Verbindlichkeiten zu wachen. —
(Ing. Regl. §. 5, III. Hauptst. 3. Abschn.)

§. 61.

Die Einleitung und die Vollendung der bewilligten Baue sind gena
nach den rectifizirten Plänen und Uiberschlägen durch Ingenieur-Officiere z
bewirken; dieselben dürfen aber nicht zu jeder geringfügigen und unbedeuten
den Baulichkeit, als Schupfen, Einplankungen oder einer andern Art vo
Verzingelungen, zur Herstellung einzelner Backöfen, noch weniger zur Beur
theilung einfacher Ausbesserungen, wozu die in den Provinzen befindliche
Maurer- und Zimmermeister, selbst jeder Polier geeignet seyn muß, durc
die General-Commanden commandirt werden; indem dadurch die üblen Folgen
entständen, daß die für die festen Plätze verhältnißmäßig und ohnehin sehr
genau bemessene Anzahl von Ingenieur-Officieren nicht hinreichend wäre, und
in solchen Fällen sehr oft dem eigentlichen Dienste, zu dem sie bestimmt sind,
ganz entzogen, auch bei diesen unbedeutenden Dienstesverrichtungen das ganze
Jahr hindurch nicht geringe Reisekosten, Diäten oder Zehrungsbeiträge dem
Aerar aufgebürdet würden. Um nun deßwegen nachtheiligen Folgen für das
Aerar vorzubeugen, ist bestimmt, daß die Ingenieur-Officiere

1. nur zur Aufnahme, Nivellirung des Terrains, Entwerfung der Pro-
jects-Plane, dann Verfassung der Kostenüberschläge und Vorausmaßen
von allen neu zu erbauenden Aerarialgebäuden jeder Art und Gattung;
2. zu allen käuflich für das Aerar von den Privaten einzulösenden Ge-
bäuden, sowohl in Hinsicht der Berathung wegen des verlangten An-
kaufspreises, als der, einverständlich mit dem Beamten oder Comman-
danten der betreffenden Branche vorzunehmenden Localuntersuchung und
Beurtheilung, ob das Gebäude der abgesehenen Widmung entspreche,
und wie hoch sich die Bauführungskosten zur vollständigen Adaptirung
desselben über den Ankaufspreis belaufen dürften;
3. in Fällen, wo ein Aerarialgebäude eine andere Widmung erhält,
folglich es auf scientifische Ueberlegung und Beurtheilung ankömmt,
auf welche Art mehrere zu verändern kommende Eintheilungen ohne
Nachtheil des Gebäudes selbst vorgenommen werden können.
4. Endlich bei eintretenden und gefährlichen Beschädigungen, deren Repa-
rationen nicht verschoben werden können, und wo es sich zur Ver-
meidung eines größeren Nachtheiles und Kostenaufwandes um eine
schnelle, nach scientifischen Grundsätzen abgemessene Abhilfe handelt,
und nur zu solchen die Aerarialgebäude betreffenden nöthigen Bauge-
genständen auf Verlangen der verschiedenen Militär-Branchen beordert
werden dürfen, wo ihnen sodann die Einleitung und Bewirkung solcher
Bauführungen aufzutragen ist. — (N. 215 v. 4. Februar 1803.)

E. Von den Fortifications-Baubeamten, dem Fortifications-Bauamte und dem Bauhofe.

§. 62.

Die Besorgung und Führung des bei den Fortifications-Local-Directionen vorkommenden Rechnungswesens, liegt nicht dem Local-Director, sondern den dabei angestellten Fortifications-Baubeamten ob; mit der Hauptbestimmung jedoch, daß gar keine Verausgabung, weder an Geld, noch an Materiale, ohne besondere schriftliche Anweisung des Local-Directors geschehen können, und derselbe für deren Richtigkeit persönlich zu haften habe.

Die Ernennung, Anstellung und Zahl der Fortifications-Baubeamten, die von ihnen geforderten Eigenschaften, ihre Dienstesobliegenheiten, das besondere Dienstverhältniß zwischen dem Fortifications-Local-Director und denselben, die specielle, aus dem Hauptgrundsatze einer wechselseitigen Controlle bei Anschaffungen, Verwendung und Verrechnung hervorgehende Verantwortlichkeit, und Haftung eines Jeden, und die bei dem Rechnungswesen genau zu beobachtenden Vorgänge und Formen beruhen auf einer eigenen Vorschrift. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 19, III. Hauptst. 2. Abschn.)

§. 63.

Der Festungs-, Stadt- und Platz-Commandant, der Fortifications-Local-Director und der erste fortificatorische Bau-Rechnungsbeamte, bilden vereint das Fortifications-Bauamt eines Platzes.

Diese Behörde hat sich über alle Festungsbauangelegenheiten, welche von hohen Orten angeordnet werden, gemeinschaftlich zu berathen, und sodann die Ausführung dieser Baulichkeiten einzuleiten. Jedes Mitglied eines jeden Fortifications-Bauamtes übernimmt in diesem Falle auch die Verantwortlichkeit für die solchergestalt getroffenen Einleitungen. — (Instruction für die Fortifications-Bauämter v. 31. Jänner 1838. — N. 2799 v. 31. Juli 1838.)

§. 64.

Die Pflichten eines einzelnen Mitgliedes sind auf folgende Art begränzt:

Der Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandant besorgt die Haupt-Controlle über alle Bauanordnungen des Fortifications-Local-Directors, und auch über die Verwaltung der Oekonomie.

Der Fortifications-Local-Director hat die specielle Obsorge über den ihm anvertrauten Platz, die Ausführung aller Baulichkeiten, und die ihm zugewiesene Einwirkung auf die Oekonomie.

Der amtirende Fortifications-Bau-Rechnungsbeamte endlich verwaltet sämmtliche, auf die Oekonomie Bezug habende Geschäfte, und die ordnungsmäßige Verrechnung der Gelder und Baumaterialien.

Der Local-Director und der Amtirende stehen unter der unmittelbaren Controlle des Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandanten, unter der un-

mittelbaren Controlle der Fortifications-Districts-Direction der Provinz und des Landes-General-Commando, und überdieß auch unter der obersten Leitung des Genie-Hauptamtes.

§. 65.

Die wesentlichsten Bestimmungen, aus welchen der eigentliche Standpunkt eines jeden Mitgliedes des Fortifications-Bauamtes und ihr wesentliches Verhältniß näher zu entnehmen ist, sind folgende:

I. Daß der Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandant als das erste Mitglied des Fortifications-Bauamtes

a) bei der Untersuchung der fortificatorischen Werke und Militärgebäude, ferner bei allen außerordentlichen Visitationen, endlich auch bei fortificatorischen Controlls-Verhandlungen und Licitationen zu interviniren die darüber aufgenommenen Protocolle mitzufertigen;

b) allen Bauanträgen, welche ihm vorgelegt werden müssen, entweder seine Beistimmung gebe, oder seine abweichende Ansicht zulege, daß er

c) gemeinschaftlich mit dem Fortifications-Local-Director und dem amtirenden Bau-Rechnungsbeamten die Mitsperre bei der Fortifications-Hauptcasse sichere, daß er

d) die vom Local-Director und von dem amtirenden Bau-Rechnungsbeamten auf die Fortifiactions-Hauptcassa ausgefertigten Geldanweisungen zur Bezahlung der liquidirten Arbeitsverdienste, Lieferungen, Gagen u. s. w. mitzufertigen habe, daß er

e) auf dem vom Fortifications-Local-Director und vom amtirenden Bau-Rechnungsbeamten bestätigten Geldausgabs-Documente die Zahlungserfolgung anweise; daß er

f) die dem monatlichen Cassa-Extracte angehängte Cassa-Revisions- oder Münzliste, die jährlichen Bauanträge, dann die jährlichen Vergleichungsausweise mit zu unterfertigen habe, daß er

g) bei den speciell bewilligten, oder von der Nothwendigkeit gebothenen Handeinkäufen die Preise, welche von Seite des Fortifications-Local-Directors gemeinschaftlich mit dem amtirenden Bau-Rechnungsbeamten ausgemittelt wurden, nach seiner Ueberzeugung bestätige.

II. Der Fortifications-Local-Director als zweites Mitglied des Fortifications-Bauamtes hat

a) alle zur Erhaltung, Erweiterung, und zur ganz neuen Erbauung, des ihm anvertrauten Platzes, und der unter der Fortifications-Verwaltung stehenden Militärgebäude nöthigen Anträge, Depositorien und Projecte, welche sich auf das Kunstfach beziehen, nach seiner eigenen Ansicht, zuweilen auch nach den von der Districts-Direction, oder dem Genie-Hauptamte erhaltenen Weisungen zu entwerfen; ferner hat er

b) die von hohen Orten bewilligten Baulichkeiten im Einvernehmen mit dem fortificatorischen Bau-Rechnungsbeamten auf die für das Aerar vortheilhafteste Art auszuführen; endlich hat er

c) die Geld- und Materialausgaben des amtirenden Bau-Rechnungsbeamten in der vorgeschriebenen Weise zu controlliren.

Wenn sich übrigens der Fall ergäbe, daß die Ansicht des Fortifications-Local-Directors von jener des amtirenden Bau-Rechnungsbeamten abweichend wäre, so entscheidet das Fortifications-Bauamt nach Mehrheit der Stimmen.

Nur wenn hierbei besondere Bedenken obwalten sollten, kann der Fall nach Maßgabe seiner mindern oder größern Wichtigkeit, entweder der Fortifications-Districts-Direction der Provinz oder dem Genie-Hauptamte zur Entscheidung vorgelegt werden.

III. Der amtirende Bau-Rechnungsbeamte als drittes Mitglied des Fortifications-Bauamtes hat

a) alle auf die Oekonomie Bezug nehmenden Geschäfte, und das gesammte Rechnungswesen über die Baulichkeiten, welche auf seinem Anstellungsposten und den dazu gehörigen Filialien, unter der fortificatorischen Verwaltung vorkommen, zu besorgen; und über die zu diesen Baulichkeiten, und zu sonstigen Anschaffungen angewiesenen Gelder, so wie über die, sowohl aus der eigenen Manipulation, als auch aus den fortificatorischen Erträgnissen herrührenden Geldern, endlich auch über alle, seiner Aufsicht anvertrauten Materialien und Requisiten Rechnung zu legen;

b) hat er in allen ökonomischen Dienstesangelegenheiten den Nutzen des Aerars nach Kräften zu fördern; über dieses hat er

c) in dem vorgeschriebenen Einvernehmen mit dem Fortifications-Local-Director, die in Folge der genehmigten Anträge nöthig gewordenen Anschaffungen zu besorgen; und überhaupt darauf zu sehen, daß sich weder Geldüberschreitungen ergeben, auch noch eigenmächtige Abweichungen von den genehmigten Anträgen erlaubt werden.

Uebrigens sind dem amtirenden fortificatorischen Bau-Rechnungsbeamten, auch alle zur Local-Direction einlangenden Circularien, überhaupt sämmtliche auf Oekonomie und Rechnungswesen, dann auch auf die Bau-Rechnungsbeamten Bezug nehmenden Verordnungen zur nöthigen Wissenschaft und zum Nachverhalte mitzutheilen.

§. 66.

Aus den vorerwähnten Bestimmungen ergibt sich, in wie fern der Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandant die Controlle über den Fortifications-Local-Director und über den amtirenden Bau-Rechnungsbeamten, und über den Fortifications-Director auszuüben hat.

§. 67.

Die fortificatorischen Bau-Rechnungsbeamten und Fouriere sind an den k. k. Hofkriegsrath, an den General-Genie-Director, an's Genie-Hauptamt, an das General-Commando, an die Fortifications-Districts-Direction, an das betreffende Festungs-, Stadt- oder Platz-Commando, dann die fortificatorische Local-Direction, mit Gehorsam, Folgsamkeit und Achtung angewiesen.

Die letztere Unterordnung erstreckt sich indessen keineswegs auf die Oekonomie-Verwaltungsgeschäfte, welche auf einer wechselseitigen Controlle beruhen, und in welchen ein gemeinschaftliches Einvernehmen zwischen dem Fortifications-Director und dem amtirenden Bau-Rechnungsbeamten vorgeschrieben ist. Im Allgemeinen leiden die für sämmtliche Militärbeamten bestehenden Directiven auf die fortificatorischen Bau-Rechnungsindividuen in allen Punkten, welche nicht ausdrücklich ausgenommen sind, volle Anwendung. — (N. 2799 v. 31. Juli 1838. — Instruct. v. 31. Jänner 1831. §. 1.)

§. 68.

Zu den Obliegenheiten dieser Beamten gehören:

A. Im Frieden.

1. Alles was in's Bau-Oekonomie-Wesen einschlägt, zu besorgen; und die für Rechnung der Genie-Branche empfangenen Baugelder, dann auch alle sonst in die Fortifications-Bau-Cassa einfließenden Geldbeträge gehörig zu verrechnen.
2. Die Baurechnungs-Beamten haben insbesondere darauf zu sehen, daß alle Gelder nicht nur wirthschaftlich, sondern auch nach der ihnen von höhern Orten gegebenen Bestimmung verwendet werden; und daß
3. bei Baulichkeiten, welche entweder in eigener Regie oder im Entrepreise auszuführen beschlossen wurden, sorgfältig auf Oekonomie gehalten, und daß in Fällen, wo die Bau-Materialien weder durch Contracte sichergestellt sind, noch auch in eigener Regie erzeugt werden, sie mittelst Handeinkauf auf's wirthschaftlichste beigeschafft, sodann unter Intervenirung eines Ingenieur-Officiers übernommen werden.
4. Sie haben über die, ihrer Aufsicht und Verantwortung vertrauten Materialien und Requisiten Rechnung zu führen, und sowohl
5. bei den gewöhnlichen jährlichen, als auch bei den durch besondere Umstände herbeigeführten extraordinären commissionellen Aufnahmen der Schadhaftigkeiten in den Festungswerken und Militär-Gebäude zu intervenir und mitzuwirken; sie haben ferner
6. die Material-Preise der, auf Grundlage der Vorausmaßen verfaßten Kostenüberschläge bei allen fortificatorischen Bau-Elaboraten, und auch in den jährlichen Fortifications Bauanträgen einzutragen und zu berechnen; auch haben sie

7. alle von fremden Branchen bei der Fortifications-Local-Direction zur Amtshandlung einlangenden Ueberschläge, Conten u. s. w. unter Beisetzung der vorgeschriebenen Clausel des Befundes, rechnungsrichtig zu stellen.
8. Die fortificatorischen Baubeamten werden auch zu den, in der Bauamtskanzlei vorfallenden Conceptsarbeiten verwendet. — (Instruct. v. 31. Jänner 1838. §. 2.)

§. 69.

Zu diesen Obliegenheiten der Beamten

B. in Kriegszeiten, gehört daß sie

1. beim Baue von Feldverschanzungen und bei Belagerungen die empfangenen Gelder verrechnen, dann auch alle sonst vorkommenden Rechnungsgeschäfte bei der Feld-Genie-Direction besorgen; daß sie sich endlich auch
2. zu Conceptsarbeiten verwenden lassen. — (Instruct. v. 31. Jänner 1838. §. 3.)

§. 70.

In jedem Platze, worin sich eine Fortifications-Direction befindet, überhaupt bei jedem größern Baue, welcher von Officieren des Ingenieur-Corps geführt wird, und dessen Verrechnung ebenfalls dieser Branche übertragen ist, soll ein fortificatorischer Bau-Rechnungsbeamter zum Rechnungsgeschäfte angestellt, und ihm nach Maß des Bedarfs, ein oder mehrere subalterne Beamte oder Fouriere zugetheilt werden. — (Instruction v. 31. Jänner 1838. §. 4.)

§. 71.

Der im Range älteste fortificatorische Baurechnungs-Beamte in einem Platze, ist der Rechnungsleger; als solcher ist er für die Ordnung und Richtigkeit des fortificatorischen Rechnungswesens, und insbesondere für die sorgfältigste Verwaltung der, unter seiner Aufsicht stehenden Bau-Materialien und Requisiten, endlich auch für die pünktliche Einhaltung der zur Einsendung der Rechnungen vorgeschriebenen Termine, verantwortlich. — (Instruct. v. 31. Jänner 1838. §. 5.)

§. 72.

In diesem Anbetrachte ist dem amtirenden Baurechnungs-Beamten die zweckmäßige Verwendung der ihm zugetheilten subalternen Rechnungs-Individuen, jedoch mit Vorwissen des Fortifications-Local-Directors überlassen; diese Subalternen haben stets den Anordnungen des Amtirenden strenge Folge zu leisten. — (Instruction für die Fortifications-Bau-Aemter. §. 6.)

§. 73.

Alle minder wichtigen Schreibereien der Local-Direction können in der Fortifications-Baurechnungs-Kanzlei geschehen, wenn diese und die Local-

Directors-Kanzelei im nähmlichen Gebäude sind; dagegen sind die Schreibereien, welche entweder eine besondere Aufsicht oder Geheimhaltung benöthigen, stets in der Kanzlei des Local-Directors auszufertigen. — (Instruct. für die Fort. Bau-Aemter. §. 7.)

§. 74.

Uiberhaupt soll die dienstliche Correspondenz der Fortifications-Local-Direction unverzüglich besorgt werden; dabei hat aber der Local-Director darauf Rücksicht zu nehmen, daß vom Schluße des Militär-Jahrs an; bis zu dem Zeitpunkte der gelegten Rechnung, das dem Amtirenden zugetheilte Personale so wenig als möglich, seiner Verwendung entzogen, und daß dem Amtirenden in dieser Periode die thunlichste Erleichterung, und die Möglichkeit verschafft werde, seine Rechnungen in der gehörigen Zeit legen zu können. — (Inst. für die Fort.-Bau-Aemter. §. 8.)

§. 75.

Alle fortificatorischen Bau-Rechnungs-Individuen, sind von der Pachtung fortificatorischer Grundstücke oder sonstigen Nutznießungen ausgeschlossen. — (Instr. für die Fort.-Bau-Aemter. §. 9.)

§. 76.

Es ist auch Keinem gestattet, sich weder zu eigenem noch zu fremden Gebrauche Pferde zu halten. — (Inst. für die Fort.-Bau-Aemter. §. 10.)

§. 77.

Während der Beurlaubung eines mit der Cassa Mitsperre beauftragten fortificatorischen Beamten, ist der Cassa-Schlüssel stets dem ihm im Range folgenden Beamten zu übertragen; der sodann aber auch die Verpflichtung des Beurlaubten übernimmt. — (Inst. für die Fort. Bau-Aemter. §. 37.)

§. 78.

Kein Beamter oder Fourier kann sich ohne Einwilligung des Local-Directors und ohne Vorwissen des Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandanten über Nacht von seinem Anstellungsorte entfernen. — (Inst. für die Fort. Bau-Aemter. §. 40.)

§. 79.

Nach dem erfolgten Ableben eines fortificatorischen Bau-Rechnungsbeamten oder Fouriers, hat die Local-Direction dieses im Wege der Districts-Direction dem Genie-Hauptamte anzuzeigen; zugleich dem Festungs-, Stadt- oder Platz-Commando davon die Meldung zu erstatten, dann auch auf dem kürzesten Wege dem Landes-Judicio delegato militari vel mixto darüber zu berichten; weil vom letzteren, wenn sich der Sterbefall in Loco desselben ergeben hat, die Anlegung der Sperre verfügt wird, außerdem aber, da die Sperranlegung keinen Verschub leidet, ist solche sogleich auf Verfügung der Local-Direction im Namen des Landes Judicii delegati militaris vel mixti durch eine Commission unter Beiziehung eines Auditors, wenn ein solcher vorhanden

ist, der auch ohne nachtheiligen Zeitverlust herbeigerufen werden kann, im entgegengesetzten Falle aber unter Beiziehung einer Gerichtsperson des Ortes, und wenn auch eine solche nicht zu haben wäre, unter Beiziehung des Ortsvorstehers zu bewirken. — (Inst. für die Fort.-Bau-Aemter. §. 46.)

§. 80.

Die Sperr-Commission hat bey dem Tode eines Fortifications-Rechnungsführers vor Allem, mit Zuziehung des im Range ältesten fortificatorischen Beamten, unverweilt die Bau-Cassa zu scontriren; diesem Beamten wird sodann der dritte Cassa-Schlüssel ordnungsmäßig übergeben. — (Instruct. für die Fort.-Bau-Aemter §. 47.)

§. 81.

Wäre nach dem Ableben eines amtirenden Bau-Rechnungsbeamten im Orte ein anderer Bau-Rechnungsbeamte nicht vorhanden, so wird von Seite des Festungs-Commando, einverständig mit dem Local-Director, ein anderes Individuum als Stellvertreter des Verstorbenen, auf so lange bestimmt, bis die Stelle des Letzteren von hohen Orten ersetzt worden ist. — (Instruct. für die Fort.-Bau-Aemter §. 48.)

§. 82.

Die Dienstesverrichtungen der Rechnungsführer bestehen in Folgendem:

a) Sie interveniren bei allen in das Oekonomie- und Rechnungswesen einschlagenden Commissionen; dann auch bei allen Aufnahmen, welche zum Behufe der ganzjährigen, oder der speciellen Anträge auf Unterhaltung der Festungswerke, und der unter der fortificatorischen Verwaltung stehenden Gebäude Statt finden.

   Sie verfassen die dießfälligen Commissions- und Aufnahms-Protokolle nach den Beschlüssen der Commission, und haben sie sodann mit zu unterzeichnen. Im Falle sie eine abweichende Ansicht haben, so ist es ihnen, so wie jedem andern Mitgliede der Commission, unbenommen, diese Ansicht besonders zu Protokoll zu geben.

b) Sie haben die vom Fortifications-Director und den ihm zugetheilten Ingenieur-Officieren verfaßten jährlichen Bauanträge, so wie die von letzteren entworfenen Vorausmaßen und Kostenüberschläge rechnungsrichtig zu stellen, und mit zu unterzeichnen.

c) Sie entwerfen alle Kaufs- und Verkaufs-, Mieth-, Pacht-, Entrepreise- oder Lieferungs-Contrakte, und die darauf Bezug nehmenden Protokolle; übergeben sie sodann dem Fortifications-Direktor zur Beurtheilung und weitern Amtshandlung, sie interveniren näher bei den darüber gepflogen werdenden Verhandlungen, und haben diese Akte auch mit zu unterzeichnen.

d) Sie wohnen allen Bau-Dispositionen bei; und besorgen die in Folge dieser Dispositionen nach gemeinschaftlicher Berathung in die Sphäre des Amtirenden einschlagenden Voranstalten; sie treffen ferner die Einlei-

tung, daß zu den Arbeiten an den verschiedenen Bau-Objekten die nöthigen Civil-Arbeiter, Fuhren, Materialien und Requisiten in rechter Zeit beigestellt werden.

e) Sie interveniren bei allen vom Local-Direktor oder von den Ingenieur-Officieren vorgenommen werdenden Arbeitsausmessungen; übernehmen letztere, und haben sodann die Ausmaß-Documente mit zu unterzeichnen.

f) Endlich liegt es ihnen ob, die auf Oekonomie-Gegenstände Bezug nehmenden Ausfertigungen zu besorgen. — (Instruction vom **31.** Jänner **1838**, §. **55.**)

§. 83.

Zum Behufe des Rechnungsgeschäftes haben die Rechnungsführer nachbenannte Journale und Protocolle zu führen:

a) ein Haupt-Cassa-Journal, nach dem Formulare Nr. **1.**

b) ein Journal über die eingehenden Zinsen, nach dem Formulare Nr. **2.**

c) ein Journal über die eingehenden Pfand- und Strafgelder, nach dem Formulare Nr. **3.**

d) ein Journal über die an Private verkauften Materialien, nach dem Formulare Nr. **4.**

e) ein Journal über die gesammten Geldempfänge und Ausgaben, nach dem Formulare Nr. **5.**

f) ein Journal über die der Garnison erfolgten Kehrbesen, nach dem Formulare Nr. 6.

g) ein Journal über das Brennmateriale zur ungeschlossenen Beleuchtung, nach dem Formulare Nr. **7.**

h) ein Journal über die der Garnison von Zeit zu Zeit ausgetauschten unbrauchbaren Geräthe und Requisiten.

i) ein Protocoll über die an die Werkmeister und Lieferanten ausgefertigten Arbeits- und Lieferungs-Anweisungen, nach dem Formulare Nr. **8.**

k) ein Protocoll über gesammte Material-Empfänge und Ausgaben, nach dem Formulare Nr. 9.

l) ein Protocoll über die im Belag der Garnison ꝛc. auf den Bau-Objecten oder sonst wo immer, vorschriftsmäßig befindlichen Geräthe und Requisiten.

m) ein aus einzelnen Objects-Bogen bestehendes Hauptbuch über die für jedes Jahr bewilligten und verwendeten Gelder und Materialien zum Behufe des Vergleichungsausweises, nach dem Formulare Nr. 10.

n) ein Grund- und ein Instrumentenbuch. In Ersteres werden alle Privat- oder öffentliche Urkunden, durch welche das Eigenthumsrecht eines unbeweglichen Gutes erworben wird, aufgenommen; in das Zweite werden alle übrigen Urkunden wörtlich eingetragen.

o) ein Protocoll über alle Verordnungen und dienstlichen Zuschriften, dann über alle Berichte, Noten und Eingaben, insofern sie das Oekonomie- und Rechnungswesen betreffen; ein Vormerkbuch sowohl über die bereits bestehenden, als auch über die in der Folge noch hinzukommenden Contrakte, endlich über sonstige auf das Geld- und Rechnungswesen Bezug nehmenden Verbindlichkeiten. — (Instruct. für die Fort.-Bau-Aemter §. 56.)

§. 84.

Dem Fortifications-Local-Director ist es unbenommen, von diesen Journalen und Protocollen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen; um somehr ist der Districts-Director hierzu ermächtigt, nachdem dieser sich bei seinen Bereisungen überzeugen muß, daß die besagten Journale und Protocolle auch wirklich nach der Vorschrift geführt werden. — (Instruct. für die Fort.-Bau-Aemter §. 57.)

§. 85.

Die Eingaben, welche bey einer Fortifications-Direction von Zeit zu Zeit vorfallen, sind folgende:

1. Tägliche Eingaben.

a) Ein Arbeits-Rapport. Dieser wird dem amtirenden Bau-Rechnungs-Beamten von seinem unterstehenden Beamten, von den auf Arbeit angestellten Schanz-Corporalen, von den Werkmeistern und allem sonstigen fortificatorischen Aufsichtspersonale, über sämmtliche bei den verschiedenen Arbeiten, und auch im Bauhofe angestellten Taglöhner, Handwerksgesellen, Fuhren u. s. w. eingereicht.

Der amtirende Bau-Rechnungs-Beamte läßt diese einzelnen Rapporte in einen Hauptarbeits-Rapport zusammen stellen; nach dem Formulare Nr. 11.

Dieser Hauptarbeits-Rapport wird dem Local-Director zur Bestätigung vorgelegt; er ertheilt sie aber erst dann, wenn die ihm, von seinen subalternen Ingenieur-Officieren über ihre respectiven Bau-Objecte zugekommenen Meldungen, mit obigen Hauptarbeits-Rapporten übereinstimmen.

2. Wöchentliche Eingaben.

b) Eine summarische Hauptzahlungs-Liste in tripplo, von allen Bau-Objecten insgesammt, welche aus den täglichen Rapporten zusammengesetzt wird, nach dem Formulare 12.

Diese summarische Zahlungs-Liste muß mit den einzelnen nominativen wochentlichen Zahlungslisten, welche von den Ingenieur-Officieren auf ihren Objecten nach dem Formulare Nr. 13 verfaßt werden, in der Geld-Summe übereinstimmen.

Ein Pare dieser Hauptzahlungsliste wird dem Festungs-Commandanten und ein zweites Pare dem Fortifications-Local-Director übergeben,

das dritte Pare wird zum eigenen Gebrauche in die Fortifications-Bau-Rechnungs-Kanzlei so lange aufbewahrt, bis die monathliche Haupt-Zahlungs-Liste bestätigt worden ist.

3. Monathliche Eingaben.

c) Eine Taglohns-Hauptzahlungs-Liste nach dem Formulare Nr. 14.

Diese Liste wird aus den vier oder fünfwöchentlichen Hauptzahlungslisten verfaßt, vom Local-Director bestätigt, und vom Stadt- oder Festungs-Commandanten zahlbar angewiesen, sodann zur Zusammensetzung der, für den Rechnungsbelag nöthigen ganzjährigen Zahlungsliste aufbewahrt. Ein Pare dieser Taglohns-Haupt-Zahlungsliste hat der Amtirende unter seiner Fertigung dem Festungs-Commandanten und auch dem Local-Director zu überreichen.

d) Eine Material-Verwendungs-Consignation; wird vom Amtirenden unterfertigt, und vom Local-Director bestätigt, dient sodann zur Verfassung der zum Rechnungsbelege nöthigen ganzjährigen Material-Hauptverwendungs-Consignation. Ein Pare dieser Material-Verwendungs-Consignation, mit der Unterschrift des Amtirenden, wird dem Local-Director überreicht.

e) Ein Gelder-Extract nach dem Formulare Nr. 15. Dieser Gelder-Extract wird aus dem Geld-Journale verfaßt, und vom Amtirenden unterfertigt, hierauf dem Local-Director am 10. des folgenden Monats zur Revision vorgelegt, wo sodann Beide sich zu dem Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandanten, wenn er höhern Ranges als der Local-Director ist, verfügen, und ihm den Cassa-Extract zur Einsicht und Unterzeichnung übergeben. Von diesem revidirten Gelder-Extracte hat der Amtirende wenigstens am 12. ein Pare unmittelbar an die Hofkriegsbuchhaltung, und ein zweites an das Festungs-Commando einzusenden; drei andere Parien sind der Local-Direction zuzustellen, und zwar eines für das eigene Archiv, das zweite wird an die Fortifications-Direction, und das dritte endlich ins Genie-Hauptamt einbegleitet. Der am Schlusse beigefügte Münzausweis wird von den drei, das Fortifications-Bauamt bildenden Mitgliedern unterschrieben.

f) Ein Gelderfordernißaufsatz nach den Formularen Nro. 16 a. und 17 b.

Dieser Gelderfordernißaufsatz wird im Einvernehmen mit dem Local-Director nach den schon früher bekannt gegebenen Dotations-Quotienten des Platzes entworfen, und stets zwei Monate vorhinein von der Fortifications-Local-Direction im Wege der Districts-Direction an das Landes-Oberkriegs-Commissariat in dupplo eingesendet.

4. Vierteljährige Eingaben.

g) Ein Rechnungs-Richtigkeits-Rapport, welcher mit Ende eines jeden Militär-Quartals der Local-Direction übergeben wird, um an das Genie-Hauptamt einbefördert zu werden; nach dem Formulare 18. —

Ein ähnlicher Rapport über die Bau-Particular-Rechnungen der aus dem allgemeinen Militär-Fonde empfangenen Gelder wird dem General-Commando überreicht.

5. Halbjährige Eingaben.

h) Ein Ausweis über die zur äußern Beleuchtung der Cassernen und fortificatorischen Gebäude bewilligten und verwendeten Lampen, nach dem Formulare Nr. 19.

Dieser Ausweis wird mit Ende April und mit Ende October jeden Jahres im Dienstwege dem Landes-General-Commando unterlegt.

6. Ganzjährige Eingaben.

i) Eine documentirte Haupt-, Geld-, Materialien-, Geräthe- und Requisiten-Rechnung.

Diese Rechnung übergibt der amtirende Baurechnungs-Beamte mit 15. Jänner jeden Jahres, der Postwagens-Expedition zur Beförderung an die Hofkriegsbuchhaltung. Es muß ihr immer von der Ortsobrigkeit eine bestätigte Tabelle über die im Orte bestehenden Preise der Victualien, der Taglöhner und der, mittelst Handeinkauf angeschafften Materialien beigelegt werden.

In dieser Tabelle sind die Preise nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Buchstaben auszusetzen; ferner muß, da, wo ärarische Regie-Zweige bestehen, ein Bilanz-Ausweis zur Vergleichung der ärarischen Verkaufszinse mit den Civil-Preisen, unter Beilegung der ortsobrigkeitlichen Preis-Certificate und mit Rücksicht auf das fortificatorische Ziegel-Maß angeschlossen werden.

Das Aufgabs-Recepisse hat die Local-Direction mit der Meldung von der geschehenen Einsendung der Rechnung, an das Genie-Hauptamt gelangen zu machen.

k) Gleichzeitig mit der Baurechnung ist ein Vergleichungsausweis über die objective Verwendung aller empfangenen Gelder einzusenden.

Dieser Ausweis wird dem Local-Director zur Prüfung vorgelegt, um die Ursachen der objectiven Ersparung oder Uiberschreitung, mit den nöthigen Bemerkungen, im Einvernehmen mit dem amtirenden Baurechnungsbeamten beizufügen; sodann wieder von allen Mitgliedern des Fortifications-Bauamtes unterschrieben.

Es gehört hierzu ein Anhang, worin die gesammten Geldempfänge und verrechneten Ausgaben des Platzes ersichtlich gemacht werden; ferner ein Ausweis A. über die Material-Durchschnittspreise, ein zweiter B. über die hierauf begründete Berechnung der Material-Verwendung, und ein dritter C. über das Monturs-Abnützungs-Geld.

Mit Hälfte Jänner ist ein objektiv- summarischer Auszug aus dem oben erwähnten Vergleichungsausweise, mit Beobachtung der Objekts-Unterabtheilungen und mit Beifügung der Erläuterungen mit obigem

Anhange, jedoch ohne Beilagen, der Local-Direction in tripplo zu überreichen. Letztere unterlegt davon ein Pare dem Genie-Hauptamte, und ein anderes Pare der Districts-Direction, wo möglich mit dem detaillirten Bauantrage.

l) Ein Ausweis an das Genie-Hauptamt, über die im Militär-Jahre eingegangenen freien Einkünfte oder fortificatorischen Nutznießungen, nach Einsendung der Jahres-Rechnung.

m) Zu Anfang October werden die Conduitlisten der unterstehenden fortificatorischen Baurechnungs-Beamten, der Local-Direction in tripplo übergeben; zwei Parien erhält das Genie-Hauptamt, wovon Eines nebst den Conduite-Listen der Beamten, auch jene der Fouriere, Practicanten, Schanz-Corporäle und Baubedienten zu enthalten hat.

n) Mit Ende Jänner wird auch ein Ausweis über empfangene, verwendete und im Rest verbleibende Aufnahms-Instrumente verfaßt; nach dem Formulare Nr. 20.

Dieser Ausweis wird der Local-Direction zur Einsendung an das Genie-Hauptamt überreicht.

o) Der Regie-Kosten- und der Nutznießungsausweis nebst dem Materialien-, Requisiten- und Geräthschaften-Erforderniß-Aufsatze, ist zu Ende Februar der Local-Direction zum Behufe des am 15. März einzureichenden summarischen Bauantrages einzureichen.

p) Ein Ausweis über die mit Ende des Militär-Jahres übrig gebliebenen Materialien, und über den von diesem Material-Vorrathe für die Objecte im detaillirten Bauantrage zu verwendenden Materialien; ferner ein Ausweis über die Nutznießungen, mit Angabe der darauf Bezug nehmenden Verordnungen; weiters ein detaillirter Regie-Kosten-Ausweis, endlich eine Preis-Tabelle, wie sub i.

Diese vier Ausweise werden mit Ende November der Local-Direction zur Verfassung des mit Ende Dezember einzusendenden detaillirten Bauantrags übergeben.

Bei Verfassung des Bauantrages hat der amtirende Bau-Rechnungs-Beamte, in Allem was auf Oekonomie und auf Rechnungsrichtigkeit Bezug nimmt, mitzuwirken; und in dieser Beziehung den Bauantrag auch mit zu unterzeichnen.

7. Zeitweise Eingaben.

q) Uiber etwaige, im Laufe des Jahres besonders bewilligte Herstellungen und Anschaffungen, in so ferne sie nicht aus der Dotation der Genie-Branche bestritten werden, sind Particular-Rechnungen zu verfassen, und längstens binnen zwei Monaten nach vollendetem Baue, gleich den Hauptrechnungen unmittelbar an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden. Wenn die extraordinär bewilligten Bauten mehrere Objecte betreffen, so

ist mit der dießfälligen Rechnung ebenfalls ein objectiv zu verfassender Vergleichungsausweis einzusenden.

r) Von den jährlichen Contracten, oder von den die Contracte vertretenden Licitations-Protocollen über Arbeits- und Material-Erfordernisse, sind vier Parien zu verfassen; und zwar für die Hofkriegsbuchhaltung, für die Districts-Direction, für die Local-Direction, die Rechnungs-Kanzelei, und für die Contrahenten; von den übrigen Contracten aber werden nur drei Parien verfertigt, für die Hofkriegsbuchhaltung, für die Local-Direction und die Rechnungskanzlei, und für die Contrahenten. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 58.)

§. 86.

Alle Rechnungsanmerkungen der Hofkriegsbuchhaltung läßt das Genie-Hauptamt dem amtirenden Baurechnungs-Beamten durch die Local-Direction zustellen. — (Instruct. f. d. Fortific. Bau-Aemter §. 59.)

Der Beamte hat hierauf im anberaumten Termine die nöthigen Erläuterungen zu erstatten, und sie sodann mit seiner Unterfertigung auf dem nämlichen Wege an die Hofkriegsbuchhaltung einzubefördern.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erläuterungen gründlich, deutlich und bescheiden abgefaßt seyn müssen.

§. 87.

Wenn der Local-Director die rechnungsrichtige Prüfung von Kostenüberschlägen anderer Militär-Branchen dem amtirenden Bau-Rechnungsbeamten zuweiset, so hat diese Arbeit zwar den eigenen fortificatorischen Rechnungsgeschäften nachzustehen, sie kann aber weder zurückgewiesen noch zu lange verschoben werden. — (Instruct. f. d. Fortif. Bau-Aemter §. 60.)

§. 88.

Der amtirende Bau-Rechnungsbeamte vertheilt die Geschäfte an die ihm zugetheilten Baurechnungs-Individuen einzig und allein nach ihren Fähigkeiten.

Uebrigens wird er auch Bedacht nehmen, den ihm im Range folgenden Beamten von Allen in Kenntniß zu setzen, und ihn in der Rechnungs-Manipulation dergestalt zu unterrichten, daß er bei Erkrankung des Amtirenden, oder im Falle seiner Beurlaubung oder seines Ablebens, die Leitung der Rechnungsgeschäfte ohne die mindeste Stockung übernehmen, ihn auch bei Commissionen oder Commandirungen gehörig vertreten könne. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemter §. 61.)

§. 89.

Der amtirende Baurechnungs-Beamte wird die vom Local-Director zur Aufsicht über die Materialien und Requisiten bestimmten Schanz-Corporäle und Aufseher, wozu besonders verläßliche, vertraute und gut conduisirte Individuen auszuwählen sind, zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten verhalten.

In Fällen, wo diese Individuen sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, hat der Amtirende sich an den Local-Director, dem die Straf-

bestimmung oder die sonst etwa angemessen erachtete Maßregel zustehet, zu verwenden. — (Instr. f. d. Bau-Aemt. §. 62.)

§. 90.

Von diesem Aufsichtspersonale hat sich der amtirende Bau-Rechnungsbeamte täglich von Allem, was sich in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise ereignet, entweder mündliche oder schriftliche Meldungen erstatten zu lassen; er wird sich aber auch selbst von der Richtigkeit dieser Meldungen überhaupt, von der Verläßlichkeit des Personals und dessen wirthschaftlicher Manipulation mit den Materialien und Requisiten, so oft er es nöthig erachtet, die Ueberzeugung verschaffen. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 63.)

§. 91.

Für die gehörige, gegen Entfremdung, Fäulniß, Rost u. s. w. gesicherte Unterbringung der Materialien, Geräthe und Requisiten hat der amtirende Bau-Rechnungsbeamte eigene Sorge zu tragen, und auch durch die ihm zugewiesenen Individuen darüber wachen zu lassen. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 64.)

§. 92.

Wenn in den Depositorien, überhaupt in den Militär-Gebäuden oder Festungswerken dem Aerar durch Entwendung oder durch ein Elementarereigniß oder sonstigen Zufall ein Schaden zugefügt wird, so ist er ohne Verzug commissionell zu erheben, und im Geldwerthe zu berechnen.

Die Commission hat aus dem Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandanten, dem Local-Director, einem feldkriegscommissariatischen Beamten, aus dem amtirenden Baurechnungs-Beamten, dann aus dem Vorsteher, oder einem Individuum derjenigen Branche, welchem das Objekt zugewiesen ist, zu bestehen. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemter, §. 65.)

§. 93.

Derjenige, dem bei einem solchen Schaden eine Außerachtlassung der, von der Pflicht gebothenen Vorsicht, oder sonst eine grobe Schuld zur Last fällt, ist dem Aerar dafür den vollen Ersatz zu leisten verpflichtet.

Kann aber entweder der Schuldtragende nicht erhoben werden, oder war es unmöglich den Schaden abzuwenden, so ist unter Anschließung des hierüber aufgenommenen Commissionsprotocolls höhern Orts um die Passirung einzuschreiten. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemter §. 66.)

§. 94.

Eine der vorzüglichsten Pflichten eines amtirenden fortificatorischen Bau-Rechnungsbeamten besteht auch darin, gemeinschaftlich mit dem Local-Director auf Vermehrung der fortificatorischen Nutznießungen und Einkünfte fürzudenken, so wie auch für Verminderung der jährlichen Ausgaben, insbesondere der Regiekosten, Sorge zu tragen. Die hierauf gerichteten Anträge hat der Local-Director, selbst wenn er damit nicht einverstanden wäre, an das Genie-Hauptamt einzubefördern. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 67.)

§. 95.

In den Casernen und sonstigen Militär = Gebäuden hat der amtirende Bau = Rechnungsbeamte nicht nur selbst nachzusehen, sondern auch durch die ihm zugetheilten Individuen öfters nachsehen zu lassen, ob nicht etwa die Bewohner sich muthwillige Beschädigungen am Gebäude selbst, oder an dessen innerer Einrichtung haben zu Schulden kommen lassen. In diesem Falle müßte er unverweilt davon die Anzeige an die Local=Direction erstatten, damit durch letztere, und das Festungs = Commando der Schadenersatz in der gehörigen Art hereingebracht werden möge. — (Instr. f. d. Fort. Bau = Aemt. §. 68.)

§. 96.

In der Regel werden die bei den Fortifications = Directionen vorfallenden Arbeits = dann auch die Materialien=Lieferungs=Contrakte im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt der höheren Genehmigung abgeschlossen.

Bei diesen Verhandlungen interveniren unter dem Vorsitze des Festungs=, Stadt = oder Platz = Commandanten

a) der Local = Director,
b) der feldkriegscommissariatische Beamte,
c) der amtirende fortificatorische Baurechnungs = Beamte mit einem Rechnungs = Assistenten, oder auch einem Fourier, als Actuar; endlich wird
d) auch ein Beamter des Fiscal = Amtes oder der Kammer = Procurator, oder in Ermanglung dieser, ein Auditor zugezogen; um das Interesse des Aerars zu wahren. Dieser Auditor darf jedoch niemals der beim Jud. deleg. militari angestellte Stabs = oder General = Auditor = Lieutenant seyn. — (Instr. f. d. Fort. Bau = Aemt. §. 69.)

§. 97.

Diese öffentlichen Licitationen sind gleich nach der Ernte vorzunehmen; sofort ist der darüber verhandelte Act mit dem Licitations = Protocolle höhern Orts einzusenden. — (Instr. f. d. Fort. Bau = Aemt. §. 70.)

§. 98.

In fortificatorischen Plätzen, wo Handeinkäufe von höhern Orten aus irgend einer Ursache genehmigt wurden, liegt es dem amtirenden Rechnungsbeamten ob, dafür zu sorgen, daß die beizuschaffenden Materialien und Requisiten im Einverständniß des Festungs=Commandanten und des Local=Directors aus denjenigen Orten, woher sie am besten und am wohlfeilsten bezogen werden können, beigeschafft werden.

Derlei Material = Preise= und sonstigen Local = Verhältnisse, müssen dem Fortifications = Director und dem Amtirenden aus denjenigen Daten und Notizen, welche sie sich von den Wirthschaftsämtern und andern Behörden der Gegend, von Zeit zu Zeit zu verschaffen haben, bekannt seyn; und werden ihnen den Vortheil gewähren, bei Lieferungs=Licitationen entweder die zu überspannten Preise herabstimmen, oder einen Handeinkauf, insofern er dem

Interesse des Aerars mehr zusagt, in Antrag bringen zu können. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 72.)

§. 99.

Bei Arbeiten, welche in eigener Regie ausgeführt werden, ist stets zu trachten, sich der Militär-Arbeiter und Militär-Professionisten zu bedienen. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 73.)

§. 100.

In Plätzen, worin sich zur Schanzarbeit condemnirte Sträflinge befinden, sind Letztere auf Verlangen der Local-Direction vom Festungs-Commandanten unweigerlich zu den fortificatorischen Arbeiten im Innern der Festung abzugeben; sie sind auch zur Reinhaltung des Innern der Festung, dann endlich als Handlanger bei vorkommenden Regie-Arbeiten zu verwenden. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 74.)

§. 101.

Wenn ein amtirender Bau-Rechnungsbeamter in den Pensionsstand übernommen, oder auf einen andern Posten übersetzt wird, so hat sein Nachfolger vor Allem die fortificatorische Haupt-Cassa in Gegenwart des Festungs-Commandanten, des Local-Directors und des Uebergebers, dann auch die Hand-Cassa, ordnungsmäßig zu übernehmen; ferner wird er alle Materialien, Geräthe und Requisiten in Beiseyn eines Ingenieur-Officiers, endlich die Baurechnungen der verflossenen Jahre, die Licitations-Verhandlungen, Contrakte, Zins-Specificationen u. s. w. gehörig inventiren und sich übergeben lassen.

Von den Inventarien über alle diese Gegenstände werden drei Parien gemacht, wovon der Uebergeber Eines für sich behält, das andere dem Uebernehmer zugestellt, und das dritte im Archive der Local-Direction hinterlegt wird. Was die currenten Rechnungs-Documente anbelangt, so hat der neue Amtirende sie vom Anfange des Militär-Jahres, d. i. vom letztjährigen Rechnungsabschlusse angefangen, zu übernehmen; nach dem Formulare 21. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 75.)

§. 102.

Wenn eine Fortifications-Local-Direction übergeben oder übernommen wird, so hat der amtirende Baurechnungs-Beamte das über die Scontrirung der Fortifications-Haupt-Cassa aufgenommene Document in tripplo zu verfassen, und es dem Local-Director zum weitern Gebrauche zu übergeben. Dem Genie-Hauptamte wird ein Pare der Cassa-Uebergabe und der Materialien- und Geräthschaften-Inventarien eingesendet. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 76.)

§. 103.

Die Rechnungsführer-Adjuncten sind in der Regel dem Rechnungsführer als Mitarbeiter zugetheilt, zuweilen werden sie aber auch als amtirende Rechnungsleger verwendet. — (Instruct. f. d. F. Bau-Aemter. §. 77.)

§. 104.

Im ersten Falle müssen sie sich zu den ihnen aufgetragen werdenden dienstlichen Verrichtungen gebrauchen lassen, den Rechnungsführer, so oft es nöthig ist, vertreten, ihn in seinen Arbeiten nach Kräften unterstützen und das Beste des Aerars möglichst befördern.

Im zweiten Falle leiden alle den Rechnungsführern vorgezeichneten Normen auf die Rechnungsführer-Adjuncten volle Anwendung. — (Instruct. f. d. Fort. Bau-Aemter. §. 78.)

§. 105.

So oft der Rechnungsführer erkrankt, beurlaubt oder commandirt wird, oder wenn er mit Tode abgeht, hat der im Range älteste unter den dortigen Bau-Rechnungsbeamten, die Amtirung zu übernehmen, und unter seiner Verantwortlichkeit in der vorgeschriebenen Ordnung, so lange fortzuführen, bis dessen Stelle ersetzt wird. — (Inst. f. d. F. Bau-Aemt. §. 79.)

§. 106.

Ein Rechnungsführers-Adjunct, welcher einer Districts-Direction zur Dienstleitung zugetheilt ist, hat die dienstliche Correspondenz, nebst ihrer Einprotocolirung und Registrirung zu besorgen; ferner die von den Local-Directionen, und andern Militär-Branchen einlangenden Bau-Elaborate rechnungsrichtig zu stellen, und die Revisions-Clausel, mit Ausnahme jener detaillirten Bauanträge zu unterzeichnen. — (Inst. f. d. F. Bau-Aemt. §. 80.)

§. 107.

Die Rechnungs-Assistenten sind ebenfalls zur Aushülfe der amtirenden Baurechnungs-Beamten bestimmt. Sie vertreten bei Licitations-Verhandlungen die Stelle der Actuare, und müssen sich überhaupt zu allen Dienstgeschäften, womit man sie zu beauftragen findet, verwenden lassen, und sich so zu brauchbaren Rechnungsbeamten höherer Cathegorie heranbilden Im Allgemeinen gelten für die Rechnungs-Assistenten alle diejenigen Directiven, welche für die Rechnungsführers-Adjuncten bestimmt sind. — (Instruct. f. d. F. Bau-Aemter. §. 81.)

§. 108.

Den Fourieren und den beeideten Practicanten, welche unter der Leitung der vorgesetzten Bau-Rechnungsbeamten sich zu den vorkommenden Diensten verwenden lassen, ist ganz besonders einzuschärfen, daß sie sich mit dem Inhalte der für sie bestehenden Vorschriften genau bekannt machen; sich im Rechnungsgeschäfte der möglichsten Fertigkeit und Verläßlichkeit befleißen, und überhaupt durch Eifer im Dienste, und durch sittliches Betragen sich die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten, und dadurch Ansprüche auf Beförderung erwerben. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 82.)

§. 109.

Bei jeder Fortifications-Local-Direction soll sich in der Regel ein zum Fortifications-Bauhofe bestimmtes Gebäude befinden, in welchem alle

zum Bauwesen nöthigen Materialien, Requisiten und Maschinen aufbewahrt werden.

In oder nächst diesem Gebäude soll der erste Fortifications-Baubeamte seine Wohnung erhalten, um über das vorhandene ärarische Gut die sorgfältigste unmittelbare Aufsicht führen zu können.

Alle in dem Bauhofe aufbewahrten Gegenstände sollen wenigstens einmal im Jahre durch den Fortifications-Local-Director, oder durch einen von ihm zu diesem Geschäfte besonders beorderten Ingenieur-Officier untersucht werden. — (Ing. Regulativ. §. 20, III. Hauptst. 2. Abschnitt.)

§. 110.

Aus dem Bauhofe empfangen alle Arbeiter ihre Werkzeuge, und alle jene kleineren Bedürfnisse, die sie auf den Objecten benöthigten, und nach geendigtem Baue eben dahin wieder abliefern; das schadhaft gewordene Geräthe aber ist, um Stockungen zu verhüthen, alsogleich gegen brauchbares umzutauschen; aus welcher Ursache immer ein namhafter Ueberschuß von vollkommen tauglichen Requisiten vorhanden seyn muß, oder wenigstens der zehnte Theil. Bei jenen Sorten aber, die einer schnellen Abnützung ausgesetzt sind, soll der Vorrath der Hälfte des auf den Bauplätzen in Arbeit befindlichen Geräthes gleich seyn.

§. 111.

Der Bauhof wird von den Objecten unabhängig besorgt, um ihnen die nöthige Aufmerksamkeit ungetheilt widmen zu können; welches bei großen Bauten sehr viel Erleichterung und Vereinfachung der Geschäfte zu Folge hat. Alles, was auf den Objecten von dem Bauhofe empfangen, oder dahin abgeliefert wird, soll daher nie anders, als gegen Quittung und Gegenschein; bei unwichtigern Gegenständen aber gegen beiderseitige Vormerkungen erfolgt, oder angenommen werden; wo sodann von Zeit zu Zeit, um möglichen Irrungen vorzubeugen, oder sie bei Zeiten zu berichtigen, gründliche Scontrirungen veranlaßt werden müssen.

Für geringe Baulichkeiten wird sogar das Bau-Materiale selbst aus dem Bauhofe bezogen; alles auf den Objecten durch Abbruch (Abtragen oder Niederreißen von Gebäuden oder Gebäudetheilen) Erlangte, alle brauch- sowohl als unbrauchbaren Bau-Materialien aber eben dahin gegen Vormerkung abgegeben, woselbst Ersteres für die Folge aufbewahrt, Letzteres aber den bestehenden Gesetzen gemäß, sobald sich Mehreres gesammelt hat, licitando veräußert wird.

Aus dem Gesagten erhellet, daß in dem Bauhofe nicht bloß Requisiten-, sondern nicht selten auch namhafte Materialien-Vorräthe aufbewahrt werden müssen, deren Erhaltung und zweckmäßige Unterbringung oder Aufbewahrung, eine vorzügliche Sorge der dabei Angestellten ausmacht.

§. 112.

Die Verführung der Material-Vorräthe von den Erzeugungs- oder Ankaufsplätzen auf die Objecte, wird von Seite des Bauhof-Personals besorgt. Folgende Grundsätze sind hierbei zu berücksichtigen:

Ein mit zwei Landpferden bespannter Wagen soll auf ebener guter Straße mit 18—20 Wiener-Centner beladen werden. In gebirgigen Gegenden, oder bei schlechtem Wege in der Ebene, können auf eine zweispännige Tagfuhr aber nur 10 Centner Fracht (Ladung) gerechnet werden.

Ein beladener Wagen muß täglich wenigstens vier deutsche Meilen Weges zurücklegen, wenn selber nicht durch jenen Zeitverlust, der aus dem Auf- und Abladen entspringt, daran verhindert wird, weil eine Versäumniß, besonders bei kurzen Entfernungen empfindlich ist. Aber auch hier wird ebene und fahrbare Straße vorausgesetzt.

Ein leerer Wagen könnte in 2 Stunden eine Meile Weges fahren, wenn die Pferde nicht durch wiederholtes Auf- und Abladen, und daraus entspringendes häufiges Stillstehen und Wiederanziehen mehr als im ununterbrochenen Zuge abgemattet würden; oder wenn man die leeren Wägen nicht aus besondern Rücksichten zwänge, die gebahnte Straße zu verlassen, und auf ungebahnte Wege, vielleicht gar auf neu aufgeworfener Erde zu fahren; in welchen Fällen die leere Fuhre wie die beladene, täglich nicht mehr als vier Meilen Weges zurückzulegen schuldig ist.

Starke Fuhrmannspferde ziehen um die Hälfte mehr, einige sogar doppelt so viel, als die gewöhnlichen Landpferde; man rechnet auf jedes einzelne Pferd 15, sogar 18 Centner Ladung. Ein schwerer Güter-, Last- oder Sattelwagen wiegt ohne Ladung 16 Centner, ein leerer Bauernwagen 6—9 Centner. — (Genie-Hauptämtl. Verordn. v. 20. December 1814, N. 2333.)

Auf Canälen zieht ein einziges Pferd, Wasser auf- so gut als abwärts, eine Last von 600, nach Abschlag des Gewichtes vom Schiffe aber bei 500 Centner reine Ladung, und legt damit in einem Sommertage, je nachdem auf dem Canale viele oder wenige Schleußen sind, 4 oder 5 deutsche Meilen zurück.

Wird das Materiale auf schiffbaren Flüssen stromaufwärts durch Pferde gezogen, so hängt die Ladung wie der Weg von dem Gefälle, und von der Schnelligkeit des Stromes ab. Solche Schiffe werden jedoch durch Nebel, Winde, kleine Wässer und eine Menge ähnlicher Hindernisse sehr oft abgehalten, zur bestimmten Zeit einzulangen. — (Anleitung z. d. Entwurf u. Ausführung schiffbarer Canäle vom Hrn. F. M. L. v. Maillard.)

§. 113.

Aus diesen Angaben läßt sich nun, wenn das Gewicht des zu verführenden Materiales bekannt ist, leicht Alles ausmitteln, was auf die Verführung Bezug hat, wenn nur auf die Local-Umstände z. B. häufige Mauthen, einzelne Berge auf der Straße (wo selbst Vorspann genommen werden muß ꝛc.).

Rücksicht genommen wird. Die unvermeidlichen Zwischenräume, die bei einigen Materialien, wie bei Bruchsteinen, beim Brennholze, bei Steinkohlen getroffen werden, müssen allemal beobachtet werden. Soll z. B. ausgemittelt werden, wie viel Centner eine Klafter Thonstein (d. i. ein rechtwinkliger, 2 Klafter langer, 1 Klafter breiter und 3 Schuh hoher Haufen auf einander geschlichteter, also viele Zwischenräume lassender Thonsteine) wiegt, und wie viele Wägen zu ihrer Ueberführung nöthig sind: so wird zuerst das absolute Gewicht eines compacten Kubikfußes dieser Steinart gesucht, welches, weil das absolute Gewicht eines k. k. Fortifications-Kubikfußes Regenwassers (dessen specifische Schwere = 1 ist) $61\frac{1}{5}$ Pfund beträgt, gleich ist $2{,}21 \times 61\frac{1}{5} = 135\frac{1}{4}$ Pfund; also wiegt eine compacte Kubikklafter Thonstein $216 \times 135\frac{1}{4} = 29{,}214$ Pfund, oder 292 Centner 14 Pfd. Da jedoch die Zwischenräume zwischen den Steinen nach Gilly's Angabe, wenigstens den dritten Theil der Masse ausmachen, so wiegt eine Kubikklafter Thonsteine nicht mehr als 194 Centner 76 Pfund. Eine zweispännige Landfuhre, die nicht mehr als 18 — 20 Ctr. ladet, wird alle zehnmal aufladen müssen; oder was eins ist, eine Klafter solcher Steine versorgt 10 Wägen mit Ladung. Wird für das Auf- und Abladen, und alle Störungen, denen solche Transporte gewöhnlich ausgesetzt sind, jedes Mahl eine Viertel-, zusammen also eine halbe Stunde Zeitversäumniß gerechnet, so wird es nach Obigem nun nicht mehr schwer sein, zu bestimmen, wie viel Wägen zu einer bestimmten Anzahl Steine erforderlich sein werden, um sie in einer festgesetzten Zeit aus einem Steinbruche, dessen Entfernung vom Bauplatze bekannt ist, eben dahin zu überführen.

Bei Berechnung des absoluten Gewichtes sehr poröser oder wirklich löcheriger Fossilien, wie z. B. jene des Kalktuffes, woselbst die Höhlungen oft die Hälfte, bei manchen aber $\frac{2}{3}$ der Masse ausmachen, muß hierauf Bedacht genommen, und wenn auf vorige Art das Gewicht eines bestimmten Maßes, z. B. einer Kubikklafter, wie zuvor ausgemittelt worden, von diesem Gewichte nach Umständen nur die Hälfte oder $\frac{1}{3}$ für das wirklich geltende Gewicht angenommen werden, weil die angegebenen specifischen Schweren, die alle durch die hydrostatische Wage gefunden wurden, diese äußerst ungleiche Porosität nicht beachten konnten.

§. 114.

Frägt es sich um die Anzahl Pferde, einen frisch gefällten runden Stamm Kiefernholz, dessen Länge 10 Klafter (720) Zoll, und dessen unterer Durchmesser 24, der obere aber 16 Zoll beträgt, aus einem, vom Bauplatze zwei Meilen entfernten Walde zu holen, so sucht man zuerst seinen körperlichen Inhalt, indem man den mittlern Durchschnitt (wobei man das Verhältniß des Durchmessers zum Umfange = 1 : 3 annimmt) mit der Länge multiplicirt. Er beträgt $\frac{3}{4}$ 20. 20. 720 = 216,000 Kubik-Zoll, oder 125 Kubik-Fuß. Nun wiegt aber ein Kubik-Fuß frischgefälltes Eichen-

holz, dessen relative Holzschwere = 1,000 ist, 63 Pfund; also wiegt ein Kubik-Fuß frisch gefälltes Kiefernholz, dessen relative Holzschwere 0,60 ist, 63×0,60=37,8 Pfund; obiger Stamm wiegt folglich 37,8×125=4725 Pfund. Denselben aus dem Walde zu holen, braucht man also 5 Pferde auf einen ganzen Tag, weil sie einen halben Tag unbefrachtet unter Weges zubringen.

§. 115.

Dachziegel müssen mit Stroh gepackt werden. Eine zweispännige Tagfuhr ladet jedesmal nur 600, Mauerziegel aber nur 150, höchstens 200 Stück auf.

§. 116.

Soll, wie es oft beim Holzwerke geschieht, die Verführung desselben aus dem Bauhofe auf die Objecte durch Menschen bewerkstelligt werden, so merke man, daß 14 Mann einen mit 15—20 Centnern beladenen Wagen (dessen eigenes Gewicht immer auf 6—9 Centner gerechnet werden kann) eben so gewiß, als 2 gewöhnliche Landpferde fortzuziehen, und diese Arbeit den ganzen Tag hindurch zu verrichten im Stande wären. — 14 Mann vermögen folglich auf ebener fahrbarer Straße 24—29, jeder einzelne Arbeiter also im Durchschnitte 2 Centner zu verführen. Soll man sich zu dieser Arbeit aber eines gewöhnlichen kleineren, leichtern Karrens ohne Leitern bedienen, der durch vier, selten aber durch sechs Mann fortgezogen wird, so folgt, daß das Gewicht der Ladung und des Karrens 8—12 Centner nicht übersteigen soll.

§. 117.

Aeußerst schwere Lasten, deren Fortschaffung des oftmaligen Stillstehens und Wiederanziehens wegen am sichersten bloß durch Menschen allein bewerkstelligt werden kann, machen jedoch eine andere Kraftbestimmung nothwendig. Rondelet's Versuche, die derselbe mit einem rauh bearbeiteten Quader von 1080 Pfund anstellte, geben folgende Resultate. Um diesen Stein auf ebenem sehr festen Boden von der Stelle zu bewegen, mußten 758 Pfund horizontale Kraft angewendet werden; lag er auf hölzernen Balken, so erforderte seine Bewegung eine Anstrengung von 652 Pfund, lag derselbe auf einer hölzernen Schleife, und diese auf hölzernen Unterlagen, so waren 606 Pfund Kraft erforderlich. Wurden die Berührungsflächen der Schleife und der Unterlagen eingeseift, so genügten 182 Pfund Kraft. Auf 3 Zoll dicken hölzernen Walzen liegend, konnte dieser Quader auf ebenem festen Boden von einer Kraft von 34 Pfunden fortbewegt werden; lagen die Walzen aber auf hölzernen Unterlagen, auf den Walzen eine Schleife, und erst auf dieser der Quader, so daß also die Walzen oben und unten auf Holzlinsen waren, so konnte die Last mit 28 Pfund Kraft fortgezogen werden.

§. 118.

Ein an Arbeit gewohnter Arbeiter ist im Stande, eine Last, die seiner eigenen Schwere (100—125 Wiener Pfund) gleich ist, zu tragen; und anderthalb Mahl so viel, also etwa 150—180 Pfund auf hartem ebenen

Boden, ohne alle Vorbereitung, jedoch mit größter Anstrengung, mit fortzuschleppen. Obigen Quaderstein von 1080 Wiener Pfund würden also sieben Mann, auf sehr hartem ebenen Boden von der Stelle gerückt haben. Erleichtern jedoch Unterlagen, Schleifen oder Walzen den Transport, so läßt sich nach obigem Versuche leicht die hierzu nöthige Anzahl Menschen ausmitteln. Daher ist wohl zu berücksichtigen, daß dieses Rücken, wobei nach jeder zurückgelegten kurzen Strecke wieder ausgeruhet wird, mit dem ununterbrochenen Ziehen einer Last nicht vermengt werden dürfe. Da, wo nähmlich die physische Größe des zu bewegenden Körpers, oder der enge Raum nicht erlaubt, viele Menschen anzustellen, nimmt man die Kraft der wenigen dabei Raum findenden Arbeiter auf Augenblicke in Anspruch, vergönnt ihnen aber nach jeder solchen Anstrengung sogleich wieder Ruhe. Daß bei Fortbewegung ganz ungeheurer Lasten, zwischen Kraft und Last ganz andere Verhältnisse, als die hier angegebenen zum Vorschein kommen müssen, läßt sich leicht begreifen.

Lasten, die eine cylindrische Gestalt haben, wie z. B. steinerne Säulen, oder solche, denen man durch eine rohe, anfängliche Bearbeitung, oder durch auf ihre Seitenflächen aufgelegte halbrunde Balken oder dicke Breter eine cilindrische Form verschaffen kann, werden durch bloßes Walzen am leichtesten an Ort und Stelle gebracht, wenn anders die Erdfläche, worauf die Bewegung geschehen soll, hierzu geeignet ist, oder gemacht wird. Die Alten bedienten sich dieser Methode sehr häufig.

§. 119.

Die im Bauhofe ankommenden Transporte müssen ohne Aufenthalt in Augenschein genommen, alsogleich abgeladen, abgezählt, abgemessen oder abgewogen werden; zu welchem Behufe in jedem Bauhofe große Schnell- und andere Wagen sammt Gewichten, Maaße, Zimente und andere derlei Geräthe immer in vollkommen brauchbarem Zustande, und hinlänglicher Anzahl vorhanden seyn müssen. Die Güte und Brauchbarkeit des Uiberbrachten soll auf der Stelle erprobt, alles Untaugliche ohne weiters ausgestoßen, und die Uibernahme des Tauglichen entweder schriftlich, oder wo viele Fuhren erwartet werden, oder einzelne längere Zeit fahren müssen, durch Vormerkung, die Ankunft jeder einzelnen Fuhre aber, durch Einhändigung eines beliebigen Zeichens (gewöhnlicher blechener Marken) bestätigt werden; wo sodann erst am Ende der Lieferung dem Uiberbringer ein Lieferschein, das ist, ein schriftliches Verzeichniß, und die Bestätigung der Brauchbarkeit der überbrachten Gegenstände ausgefertigt wird. Diese Beaugenscheinigung darf jedoch niemals von einem Einzelnen allein, sondern muß immer in Gegenwart des gesetzlich aufgestellten, oder in dessen Ermanglung, in Gegenwart eines sich dienstmässig erbethenen Controllors vorgenowmen, der Empfang aber durch beide bestätigt werden. Bei eintretenden Lieferungen muß übrigens die Einleitung so getroffen werden, daß niemals zu viele Fuhren auf einmahl an dem Orte der Uibernahme ankommen können; es muß für Ordnung, Reparatur schlechter Straßen und

Brücken, gute Zu- und eigene Abfuhr der leeren Wagen gesorgt, und immer eine hinlängliche Anzahl Arbeiter zum Abladen vorhanden seyn, damit keine Stockungen entstehen.

§. 120.

Die angekommenen Materialien oder Requisiten, müssen nunmehr bis zum Gebrauche entweder unter freiem Himmel, oder unter Nothdächern, nämlich leichten, gewöhnlich aus Brettern zusammen geschlagenen Dächern, oder in Schoppen, oder in den Behältnissen des Bauhofes nach Thunlichkeit untergebracht werden. Alle Arten Ziegel und Steine bedürfen gar keines Schutzes; um so mehr Sorgfalt muß man hingegen auf das angekommene Holzwerk verwenden, dem man eine luftige, vor Regen sichere Unterkunft verschaffen muß, wenn es nicht in kurzer Zeit unbrauchbar werden soll. Nie soll ein Stamm oder Brett, das unmittelbar unter, oder auf ihm liegende Stück durchaus berühren, sondern zwischen jedem mehrere kleine, ein oder einige Zoll dicke Unterlagen gelegt werden, die das Durchstreichen der Luft, und die daraus folgende baldige Austrocknung begünstigen. Wäre es möglich, alles frischgefällte, oder noch nicht hinlänglich ausgetrocknete Holzwerk, so wie die Wagner ihr Birkenholz stehend, oder wenigstens schief, und zwar mit dem dicken Orte tiefer liegend, aufzubewahren, welche Lage der im Holze befindlichen Feuchtigkeit erlaubt, dem Gesetze der Schwere zu folgen, und abzufließen; so würde manche Klage über die kurze Dauer des jetzt wachsenden Holzes verstummen. Frischgefälltes Nadelholz trocknet nicht vor drei, Eichenholz aber nicht vor 5—7 Jahren vollkommen aus. Dünne Bretter machen hierin, wie begreiflich eine Ausnahme.

Auf einander gelegtes Holzwerk soll jedoch nicht allzu große Haufen bilden, damit alsdann, wenn diese Haufen nach und nach verwendet, also von ihren Nothdächern entblößet werden, das unten Liegende nicht allzu lange der Witterung Preis gegeben werde. Ueberhaupt sind große, hohe Haufen, obwohl durch sie einige Nothdächer erspart werden, sehr unbequem und gefährlich zusammen zu schlichten, sowohl als abzuräumen.

§. 121.

Die Aufbewahrung der Requisiten soll in zweckmäßig abgesonderten Behältnissen in größt möglichster Ordnung erzielet werden; trockene, luftige Räume mit eigenen Fächern und Abtheilungen sind für alle, besonders aber für jene Geräthschaften, die theils von Holz, theils von Eisen sind, sehr wünschenswerth. Das Behältniß für bloßes Eisengeräthe, oder andere Metalle, (die Eisenkammer) verlangt besonders Trockenheit und einen Hohlboden, das ist, einen hölzernen Fußboden, unter dem die Luft durchstreichen kann. Seile müssen hängend oder gleichfalls auf Hohlboden liegend aufbewahrt, jährlich aber einigemale umgewendet werden; ledernes Geräthe aber, wie z. B. die Schläuche der Feuerspritzen, die Feuer- Eimer, die Wasser-Stiefeln ꝛc. jährlich einigemal mit einer Mischung von gleichen Theilen reinem Unschlitt

oder Fischthran, worunter man etwas Speck, und, um dieselben gegen das Benagen der Mäuse zu verwahren, etwas Terpentin mengt, eingeschmiert werden. Messingenes Geräthe wird durch Bestreichen mit reinem Unschlitt weit sicherer als durch Baumwolle vor dem Ansetzen des Grünspans geschützet. Eisernes Geräthe, das man vor Rost schützen will, muß entweder mit reinem Talg leicht bestrichen, oder in Kalkwasser getaucht werden. — (Wiener-Feuerlöschordnung v. J. 1818.)

§. 122.

Aller Vorsicht ungeachtet, wird dennoch im Laufe der Zeit vieles Materiale, wenn auch nicht gänzlich, doch zu den Zwecken der Baukunst unbrauchbar; man entlediget sich desselben, durch öffentliche commissionelle Veräußerungen. Einiges verlangt jedoch, um es hierzu geeignet zu machen, zuvor eine Zubereitung; so würden anbrüchig gewordene Stämme Bauholz, als solche, keine Abnahme finden, wenn selbe nicht zuvor zu Brennholz verschnitten würden. Eine niederösterreichische Klafter Brennholz, das ist: ein rechtwinkliger, 6 Wiener Schuh langer und eben so hoher, aus auf einander gelegten 30 Wiener Zoll, langen Scheitern bestehender, auf dem einen Ende mit einem Kreuzstoße versehener Holzhaufe, enthält $6 \times 6 \times 2\frac{1}{2} = 90$ Wiener Kubik-Fuß. Nach Burgsdorf betragen die zwischen den Scheitern bleibenden Zwischenräume den dritten Theil des ganzen Inhalts; also beträgt die wirkliche Holzmasse nur 60 Kubik-Schuh, welche Angabe bei bloßen Schätzungen großer Holzvorräthe benützt werden kann. Die k. k. Militär-Verpflegs-Magazine aber dürfen für diese Zwischenräume nur $\frac{7}{22}$ des Kubik-Inhalts abschlagen, also enthält eine instructionsmäßig geschlichtete n. ö. Klafter Brennholz gerade $61\frac{4}{11}$ Wiener Kubik-Fuß, oder 106,036 Kubik-Zoll wirkliches Holz. Berechnet man daher den körperlichen Inhalt der zu Brennholz zu verschneidenden Stämme, und theilt die erhaltene Summe durch 106,036, so erhält man die Anzahl der aus selben zu erzeugenden n. ö. Klaftern Brennholz. Z. B. 34 runde Stämme, jeder von 4 Klafter, 2 Schuh, 8 Zoll (oder 320 Zoll) Länge, und am dünnen Orte 14, am untern aber 26 Zoll Dicke enthalten (jeder 96000) zusammen 3,264,000 Kubik-Zoll wirkliches Holz, also kann hieraus, eine nieder österreichische Klafter Brennholz erzeugt werden. Kleinere Bruchtheile als Achtzehntel, finden nicht Statt. Haben aber die Stämme eine solche Länge, daß sie, ohne Abfälle zu erhalten, in 30 Zoll lange Scheiter nicht verschnitten werden können, so läßt man sie theils in 30, theils in 36 Zoll lange Scheiter zersägen, und rechnet jede aus 36 zölligen Scheitern bestehende Klafter zu $1\frac{1}{2}$ n. ö. Klafter. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorige Berechnung in Wiener-Kubik-Zollen gemacht werden müsse. — (A. 3221. v. 11. Mai 1808.)

§. 123.

Alle Holzabfälle, Späne ꝛc, die sich bei Bearbeitung des Bauholzes ergeben, werden gewöhnlich auf dem Orte ihrer Erzeugung in 6 Schuh

lange und breite, dann 5 Schuh hohe regelmäßige Haufen zusammen geschlichtet; und, um ihre Entwendung auf offenen Zimmerplätzen möglichst zu verhüthen, um einen, dem innern Werthe derselben entsprechenden, ein für allemahl bestimmten Preis am Abende eines jeden Arbeitstages dem Käufer gegen Vorweisung und Abgabe der gesetzlichen Anweisung erfolgt.

§. 124.

Der innere oder wahre Werth alles Brennholzes, hängt von seiner Brennfähigkeit ab; allgemein hält man das Buchenholz für das beste, das Espen- und Weidenholz aber für das schlechteste Brennholz. Nachstehende Ordnungs-Folge gilt für gesunde Holzarten: Weißbuche, Rothbuche, Eiche, Ulme, Birke, Linde, Kiefer, Fichte, Tanne, Erle, Espe und Weide.

Oder nach Hartig:

6	Klafter	Lindenholz	leisten so viel als	5	Klafter Buchenholz.
6	»	Kiefernholz	—	5½	» »
6	»	Tannenholz	—	4	» »
13	»	Erlenholz	—	7	» »
2	»	Espen- oder Weidenholz		1	» »

Doch muß bemerkt werden, daß Holzarten, die viele Flamme, wenn auch wenige Kohlen geben, in manchen Fällen jedem andern, selbst dem Weißbuchenholze vorzuziehen sind, wovon am gehörigen Orte das Nöthige gesagt werden wird.

§. 125.

Durch das Abbrechen alter Gebäude erlangte Mauerziegel, Dachziegel oder Bausteine, werden durch besondere Arbeiter von dem sie umhüllenden Mörtel gereinigt; erstere, wenn sie ganz sind, in regelmäßige Haufen von 200 oder 1000 Stücke, letztere, sowohl als unganze Ziegel aber in Kubik-Klaftern zusammengeschlichtet; aus den abgebrochenen Schindeln, Brettern, oder Balken aber die vorfindigen Nägel, Bolzen, und Schrauben ꝛc. ausgezogen und abgenommen (geplündert), und Alles, was in der Folge noch verwendet werden kann von Jenem, das für den Baufond durchaus keinen Nutzen verspricht, sorgfältig abgesondert.

§. 126.

Die aufgeführten Gebäude vor Feuersgefahr zu schützen, ist eine wesentliche Sorge der Baukunst; das ausgebrochene Feuer zu dämpfen, wurde und wird daher zu allen Zeiten gerade denjenigen aufgetragen, die mit Erbauung derselben beschäftigt waren, alle ihre Theile genau kennen, und daher auch einsichtsvollere Rettungs-Vorkehrungen, als Andere zu machen im Stande sind.

Das zu diesem Behufe dienende Geräthe wird in jedem Bauhofe in einem kleinen, ganz separirten luftigen, aber trockenen Behältnisse, (dem Feuerlösch-Requisiten-Depot), welches eine gute Ab- und Zufuhr gestattet, in größtmöglichster Ordnung, die zu diesem Behältnisse dienenden Schlüssel aber an Orten, die in die Augen fallen, und mehreren bekannt seyn müssen, auf-

bewahrt; daher nie weniger als drei gleiche Schlüssel zu demselben vorhanden, und an eben so viele Orte vertheilt seyn sollen.

§. 127.

Folgende Feuerlösch-Requisiten sind gesetzlich vorgeschrieben:

a) Große Feuerspritzen auf 2 Pferde, mit Wendrohr, Schläuchen und 4 Windlichtern (im Sommer allezeit mit Wasser gefüllt.)
b) Trag- oder Handspritzen.
c) Mit einem 12eimrigen gefüllten Fasse, dann 12 Wassereimern, 2 Schöpfeimern, 2 Feuerhaken, 2 Bandhaken, 2 Krampen, 2 Schaufeln, 1 Bottich und 1 Leiter versehene, zweispännige Wasserwagen.
d) Feuerleitern, große und mittlere.
e) Feuerhaken.
f) Mit Kerzen immer versehene Laternen.
g) Lederne Wassereimer.
h) Wasserbottichen (im Sommer gefüllt).
i) Gewöhnliche Krampen.
k) » Schaufeln.

Die Vertheilung derselben ist nach der Größe der betreffenden Gebäude abgemessen.

Ferner sind alle Häuser verbunden, folgende Geräthschaften in gutem Stande zu besitzen:

In der Stadt:

	Lederne Wassereimer.	Feuerhaken.	Dachleitern.	Wasserbottich.	Krampen.	Schaufeln.	Laternen.
Kleine Häuser	6	2	2	1	1	1	1
Mittlere »	12	4	4	3	3	3	3
Große »	24	6	6	6	6	6	6
In den Vorstädten							
Kleine Häuser	4	1	1	1	1	1	1
Mittlere »	10	3	4	2	2	2	3
Große »	18	6	6	6	6	6	6

§. 128.

Endlich ist verordnet, daß in dem Kästchen jeder Feuerspritze folgende Requisiten vorhanden seyn müssen: 1 Schraubenschlüssel, 1 Hammer, 1 Beißzange, 1 Hake, einige Nägel, 1 Reihnagel, 1 blecherne Flasche mit Oehl, 1 Stück Unschlitt, Hanf, einige Stricke, Bolzen und Stifte. Das Wendrohr und die 2 Mundstücke (ein weites und ein enges) sollen erst auf der Brandstätte aufgeschraubt, die Knieknappen aber erst daselbst etwas nachgelassen werden. Im Spätherbste sollen alte Spritzen, Fässer und Bottichen, die sonst immer gefüllet sind, vom Wasser entleert, und über Winter leer erhalten, visitirt, in guten Stand gesetzet, erstere mit Talg warm eingeschmiert, im Erforderungsfalle immer leer auf die Brandstätte geführt, daselbst erst gefüllet, und nie über die Hälfte ausgespritzet werden, weil sonst das Einfrieren zu besorgen ist. Nach jedem Brande soll Alles wieder in vollkommenen Stand gesetzt, und selbst, wenn nichts verdorben worden wäre, dennoch eine gründliche Visitation nie unterlassen werden; welche Untersuchung übrigens ganz bestimmt jährlich zweimahl nämlich im Frühjahre und im Herbst bei der Füllung und Ausleerung vorgenommen werden muß. Die Spritzen sollen endlich im Sommer mehrere Male ausgespritzet werden. — (Feuerlösch-Ordnung vom 22. April 1818.)

K. K. Fortificatorische Bau-Rechnungs-Kanzlei zu N.

Formulare 1.

Haupt-Cassa-Journal.

pro 18 . .

Nummer der Beilagen.	Datum des Empfanges und der Ausgabe.	Inhalt.
		Uebertrag des am 31. October 18.. bei der Cassa-Scontrirung verbliebenen Geldrestes . . . .
1	den 23. Novemb. 18..	Laut Anweisung Nr. 1 zur wochentlichen Zahlung objectivweise . . . . .
	» 25. detto	Aus der Kriegs-Cassa zu N. unter dem Journals-Artikel 1020 . . . . .
		Summe .
	» 31. detto	Die Ausgabe vom Empfang mit . . . . .
		So verbleiben mit 30. November 18.. in Rest .
	» 14. Decemb. 18..	Aus der Kriegs-Cassa zu N. unter dem Journals-Artikel 215 . . . . .
2	detto	Vermöge Empfangsbestätigung Nr. 2, dem Baumeister N. seinen Cautionserlag nach gänzlich erfüllten Contracts-Verbindlichkeiten rückgestellt mit . . . . .
3	» 21. detto	Vermöge Anweisung Nr. 3 zur wochentlichen Zahlung . . . . .
4	detto	Vermöge Empfangsbestätigung Nr. 4 dem Marketender N. nach erloschenen Contracts-Verbindlichkeiten seine in einer 2percentigen Obligation Nr... bestehende Caution . . . . .
5	detto	Vermöge Empfangsbestätigung Nr. 5 des amtirenden Rechnungsführers N. zur Ergänzung der mit 100 fl. bemessenen Hand-Cassa . . . .
		Summe .
	» 28. detto	Die Ausgabe vom Empfang mit . . . . .
		So zeigt sich der, bei der heutigen Scontrirung in der Haupt-Cassa vorhandene Rest mit . . .
		Id est 36 Stück Banknoten à 100 fl. . . . .
		„ 40 „ „ à 50 fl. . . . .
		„ 76 „ „ à 10 fl. . . . .
		„ 210 Silberstücke à 20 kr. . . . .
		und eine Wiener Stadt-Banko-Obligation ddto. Nr. a $2^1/_2$perc. als Caution des Contrahenten N. — pr.
		Summe jenseitigen Restes .
		Hiermit wird bestätigt, daß dieser Rest bei der N. N. N. N.
		Commandirender General. Oberkriegs-Commissär.
6	» 5. Jänner 18..	Laut Anweisung Nr. 6 abermalen zur wochentlichen Zahlung . . . . .
	» 15. detto	Aus der Kriegs-Cassa zu N. unter dem Journals-Artikel 310 . . . . .
7	» 26. detto	Vermöge Anweisung Nr. 7 zur wochentlichen Zahlung
8	» 2. Februar 18..	Vermöge Empfangsbestätigung Nr. 8 des amtirenden Rechnungsführers N. zur Ergänzung der mit 100 fl. bemessenen Hand-Cassa . . . . .
	detto	Vom Lieferungs-Contrahenten N. als Caution, vermöge seines Contracts de dto... bis zur Erlöschung desselben u. s. w. bis zu Ende des Militär-Jahres . . . . .

Empfang.						Ausgabe.					
Verlags=		Depositen=				Verlags=		Depositen=			
Gelder in											
Conv. Mze.		Conv. Mze.		Obligationen		Conv. Mze.		Conv. Mze.		Obligationen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3049	30	500	—	800	—	— —	—	— —	—	— —	—
6000	30										
9050	—	500	—	800	—	3000					
3000											
6050	—	500	—	800							
4000											
— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	500	—	— —	—
— —	—	— —	—	— —	—	3600	—	— —	—	— —	—
— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	400	
— —	—	— —	—	20							
10050	—	500	—	800	—	3620	—	500	—	400	
3620	—	500	—	400	—						
6430											
3600											
2000											
760											
70											
— —	—	— —	—	— —	—	400					
— —	—	— —	—	— —	—	400					

Cassa=Scontrirung am 26. December 18.. richtig sich vorgefunden habe.

N. N. N. N. N. N.

Der Local=Direct. Der Festungs=Command. Der amtirende Fort. Bau=Rech. Beamte.

— —	—	— —	—	— —	—	4200					
3000											
— —	—	— —	—	— —	—	1250					
— —	—	— —	—	— —	—	20					
— —	—	150									

Fernere Belehrung.

1. Von diesem Journale ist stets ein Pare in der Fortifications=Haupt=Cassa, und ein Pare in der Fortifications=Bau=Rechnungs=Kanzlei aufzubehalten.
2. In dieses Journal der Haupt=Cassa, müssen sowohl die aus den Kriegs=Cassen dahin fließenden Verlagsgelder, als auch die einlaufenden Depositengelder, Zinse, Nutznießungen und alle sonstigen einfließenden Gelder, die wochentlichen Ausgaben, wie die an die Deponenten hinausbezahlten Cautionen aufgenommen werden.
3. Die Geldanweisungen für die fortificatorische Bau=Rechnungs=Kanzlei, und die Empfangsbestätigungen über die hinausbezahlten Depositen, haben in der Haupt=Cassa zu bleiben.

   Die Kriegs=Cassa=Gegenscheine sind hingegen nur bei jeder Scontrirung beizubringen, und kommen gleich nach genommener Einsicht der fortificatorischen Bau=Rechnungs=Kanzlei zum Amtsbrauche wieder rückzustellen.
4. Für jedes Militär=Jahr wird ein derlei Journal neu verfaßt und fortgesetzt, und die Beilagsnummern wieder mit Nr. 1 angefangen.
5. Die Unterschrift des commandirenden Generalen und des Ober=Kriegs=Commissärs findet nur bei jenen Fortifications=Bau=Cassen statt, welche sich im Locale der Kriegs=Cassa aufbewahrt befinden.

Anweisung.

de dto. 23. October 18 . .

	in Conv. Münze.	
	fl.	kr.
Die fortificatorische Bau=Rechnungs=Kanzlei benöthigt zur wochentlichen Zahlung:		
Für das Bau=Object N. zu N.	2600	—
» » » N. zu N.	400	—
zur Ergänzung der Hand=Cassa pr. 100 fl.	20	—
Zusammen .	3020	

Diese »Drei Tausend zwanzig Gulden« — kr. Conv. Münze hat die Fortifications=Haupt=Cassa an die fortificatorische Bau=Rechnungs=Kanzlei in Ausgabe zu stellen.

Sign. N. am 23. October 18 . .

N. N.	N. N.	N. N.
Local=Director.	Festungs=Commandant.	Amtirend. fort. Bau=Rechnungsbeamter.

K. K. Fortif. Bau-Rechnungskanzlei zu N.

Formulare 2.

Zinsungs-Journal.

pro 18 . .

Diesjährige Journals	Unter aus dem vorjährigen Zins=Journal.	Zu entrichten: Vermöge diesfälligen Contract und Genehmigung, welche sich allegirt befindet beim Zinsungs=Journal.		Von	Für	Auf die Zeit	
Post		pro	Post №			vom	bis
1	1	18 . .	3	Mareck Carl	20 Metzen ackerbare Gründe	1. Nov. 1829	letzten Octob. 1830.
2	3	18 . .	4	Langer Leopold	3 » detto	detto	
3	4	18 . .	5	Klopp Johann	die Kasematten Nr.	detto	
4	5	18 . .	7	Wichta Carl	den Kehricht der Staabsgebäude . . .	detto	
5	—	18 . .	5	Tobias Johann	das Blockhaus in der N. Redoute . . .	1. Mai	31. October 1830.
6	6	18 . .	8	Kretschmer Carl	die Marketenderei in N.	1. Spt. 1829	detto
7	7	—	9	Tobias Johann 2c. 2c.	den Kehricht der Kasernen	detto	
					Zusammen		

Anmerkung. Die vermöge vorjährigen Zins=Journals Post 2. für einen Schoppen eingegangenen 13 fl. 30 kr., sind October 18 . . . eingeräumt und in Folge Genie=Hauptämtlichen Rescripts vom . . . Nr. . . licitando

Die oben unter Post Nr. 5 heuer zugewachsene Zinsung pr. 7 fl. 30 kr. gründet sich auf den unter bezahlte Zins von dem amtirenden fortificatorischen Bau = Rechnungsbeamten mit dessen Unterschrift

Wird bestätigt.

N. N.

Local = Director.

Hierauf entrichtet worden:

In Conv. Münze.		im Monate																																Summa in Conv. Münze.	
		November			December 18 . .			Jänner 18 . .			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			October				
fl.	kr.	den	fl.	kr.	den	fl.	kr.	den	fl.	kr.	den	fl.	kr.	den	fl.	kr.	den	fl.	kr.	den	fl.	kr.	den	fl.	kr.	den	fl.	kr.	den	fl.	kr.	den	fl.	kr.	fl.	kr.
120	—	5	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—
30	20	10	15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	20
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
4	—	—	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30
140	—	—	—	—	—	—	—	4	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	70	—	—	—	—	—	—	140	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
. . . .		—	75	10	—	—	—	—	74	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	87	30	—	15	10	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	341	50

heuer aus dem Grunde nicht mehr eingegangen, weil dieser Schoppen Baufälligkeits halber vom Bestandnehmer mit Ende veräußert werden mußte.
der nämlichen Nummer allegirten Contract. — (Jeder Zinsträger muß ein Büchelchen haben, wo ihm jedesmahl der einzutragen kommt).

N. N.
Festungs = Commandant.

N. N.
amtirender Fortifications=
Baurechnungs = Beamter.

| | | |

K. K. Fortif. Bau = Rechnungskanzlei zu Nr.

Formulare 3.

Pfändungs - Journal.

pro 18..

Journals-Post:	Tag der Pfändung	Name des Vieheigenthümers:
1	den 5. Mai 18..	Hülf Anton . . . . .
2	„ 7. „ „	Lauer Isidor . . . . .
3	„ 3. August	Böhm Franz . . . . .
4	„ 10. September	Vogel Jakob . . . . .
5	„ „ „	Hülf Anton . . . . .
6	„ 6. Oktober	Mayer Johann . . . . .
		Summa . . .

Wenn die erfolgte Remuneration vom Pfandbetrage abgezogen wird mit...

so zeigt sich, daß pro Aerario in Empfang zu nehmen kommen . . . . .

Sig. N. am 31. Oktober 18

Anzahl und Gattung des gepfändeten Viehes:								Dafür an Pfandgeld abgenommen, in Conv.-Münze		Davon der dritte Theil als Remuneration erfolgt		
Ochsen	Kühe	Pferde	Schweine	Kälber	Füllen	Esel	Schaafe			An die Pfandnehmer:	in Conv.-Münze	
à 30 kr.				à 15 kr.				fl.	kr.		fl.	kr.
—	2	—	—	2	—	—	—	1	30	Schanzgefreiten N. N.	—	30
—	—	4	—	—	1	—	—	2	15	detto N. N.	—	45
—	—	—	—	—	—	2	17	4	45	Schanzcorporalen N. N.	1	35
—	—	—	9	—	—	—	—	4	20	Schanzgefreiten N. N.	1	30
—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	detto N. N.	—	20
4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	detto N. N.	—	40
4	4	4	9	2	1	2	17	16	—		5	20
—	—	—	—	—	—	—	—	5	20			
—	—	—	—	—	—	—	—	10	40			

N. N.

amtirender Fortifications-Bau-Rechnungs-Beamter.

Wird bestätigt.

N. N.

Local-Director.

K. K. Fortif. Bau-Rechnungskanzeley zu N.

Formulare 4.

Materialien-Verkaufs-Journal

pro 18..

Journals-Post:	Tag des Verkaufs:	Namen der Käufer:	
		Vom ersten November 18.. bis letzten April 18.. hat kein Verkauf stattgefunden. Pro Majo 18..	
1	den 5ten	Gruber Johann	
2	„ 7ten	Mayer Victor	
3	dto.	Hofer Andreas	
4	dto.	N. Oberamt	
5	den 20sten	N. Herrschaft	
6	dto.	Mayer Victor	
		Summa pro Majo 18..	
		pro Junio 18..	
7	den 4ten	Baiersthaler Ferdinand	
8	dto.	Schmiedt Joseph	
9	dto.	Gruber Johann	
10	den 7ten	Ungersfeld	
11	dto.	Hofer Andreas	
12	dto.	Blum Anton	
13	dto.	Vogel Anton	
14	den 13ten	N. Oberamt	
15	„ 30sten	Mayer Victor	
16	dto.	Blum Andreas	
17	dto.	Vogel Anton	
		Summa pro Junio 18..	
		pro Julio 18.. und so weiter	
		Summarische Wiederholung.	
		Im Monate Mai 18	
		detto Juni	
		detto Juli	
		detto August	
		detto September	
		detto October	
		Zusammen . .	

Die verkauften Materialien erscheinen in Ausgabe laut Material-Rechnungs-Seite...

Verkaufte									Dafür eingegangener Geldbetrag in Conv. Mze.	
Mauerziegel	flache Dachziegel	hohle Dachziegel	gelöschter Kalk	Mauersand	4/5" weiches Holz	7/8" weiches Holz	2" lnge. u. 12" breite Bretter	2° lange Latten		
nach dem vorjährigen Erzeugungspreise à										
7 fl.	7 fl. 30 kr.		10 kr.	5 kr.	10 kr.	30 kr.	20 kr.	5 kr.		
und mit Zeichnung einer										
	10									
percentigen Provision mithin zusammen										
8fl. 24kr.	8. fl. 15 kr.		11 kr.	5½ kr.	11 kr.	33 kr.	22 kr.	5½ kr.		
Stück			kurzer Schuh		Längenkftr.		Stück			
5000	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—
2500	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—
—	2000	—	—	—	—	—	—	—	16	30
—	—	—	30	60	—	—	—	—	11	—
—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	28
500	—	—	—	—	—	—	—	—	4	12
8000	2000	50	30	60	—	—	—	—	95	7
—	—	—	—	—	—	—	30	120	22	—
—	—	—	15	30	—	—	—	—	5	30
3000	—	—	—	—	—	—	—	—	25	12
—	—	—	—	—	—	—	40	—	14	40
—	1000	—	—	—	—	—	—	—	16	30
250	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6
—	—	—	15	30	—	—	—	—	5	30
—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	55
—	—	—	—	—	—	7	—	—	3	51
250	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6
3500	3000	—	30	60	5	7	70	120	106	35
8000	2000	50	30	60					95	7
3500	3000	—	30	60	5	7	70	120	106	35
5500	1250									
58480	"									
25000	"									
149950	6250	50	—	—	—	—	—	—	—	—
21			23		24					

Wird bestätigt
N. N., Local = Director.
N. N., Festungs = Commandant.

N. N.,
amtirender Fortifications = Baurechnungs = Beamter.

K. K. fortificatorische Bau = Rechnungskanzley zu N.

Formulare 5.

Gelder - Journal

pro 18..

Journals-Artikel.	Datum.	Empfang pro Nr. 18...
1	den 1sten	Mit Ende vorigen Monats waren in Rest . . . . .
2	» 7ten	Für licitando verkaufte unbrauchbare Materialien, altes Eisen und Requisiten . . . . .
3	» 15ten	Aus der Kriegscassa zu N. unter dem Journals-Artikel... zur Dotation für den gegenwärtigen Monat . . .
4	» »	Eben daher unter dem Journals-Artikel... zur Herstellung des anzubauenden Flügeltraktes in dem großen Zeughause . . . . .
5	» 30sten	An Zinsungen wurden eingesammelt . . . . .
6	» »	Für, auf den Festungswerken gepfändetes Vieh, sind nach Abschlag der den Einbringern erfolgten Remunerationen pr. 1 fl. 15 kr. an Strafgeld baar eingegangen . . . . .
7	» »	Für, an Erzeugungs- und mit Zurechnung einer 20 und 10percentigen Provision an verschiedene Partheien verkaufte Baumaterialien . . . . .
8	» »	Vom Ersteher der Bauholzlieferung N. bis zur Erfüllung seines für das künftige Jahr abgeschlossenen Contracts Summa . . .
		Hiervon die Ausgabs-Summa Seite .... mit . . . .
		So verbleiben mit Ende ...18... im Rest . . . .

N. am . . . 18 . .

In Conto der durch die Genie-Branche für das Militär-Jahr 18... bemessenen Bau-Dotation								Extraordinäre Fonds, welche mittelst besonderer Bewilligung sicher gest. werden.						Cautions- und sonstige Depositen-Gelder.	
für die				in Summa		Für verschiedene unter fortificatorischer Verwaltung stehende Objecte.		Für Objecte und auf Rechnung anderer Branchen.		in Summa					
Haupt-		Filial-													
Station															
N.		N.		N.		N.									
in Conventions-Münze															
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13010	20	715	—	—	—	—	—	13723	20	—	—	—	—	—	—	200	—
59	40	—	—	—	—	—	—	59	40								
2000	—	300	—	—	—	—	—	2300	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2050	—	—	—	2050	—		
57	30																
2	30																
185	12	—	—	—	—	—	—	275	12								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—
15345	12	1015	—	—	—	—	—	16361	12	2050	—	—	—	2050	—	700	—
4650	57	—	—	—	—	—	—	4650	57	220	10	—	—	220	10	200	—
10695	15	1015	—	—	—	—	—	11709	15	1829	50	—	—	1829	50	500	—

N. N.

amtirender Fortif. Baurechnungs-Beamter.

Journals-Artikel.	Datum.	Ausgabe pro Nr. 18.
1	den 1sten	Auf Tagarbeiten vom 25. April bis 1. Mai . . . . .
2	» »	Für 56 Schanzgefreiten-Tage durch diese Zeit an Zulage à 6 kr.
3	» »	Dem gefertigten fortificatorischen Rechnungsführer 1. Classe
4	» »	» fortificatorischen Rechnungsführer-Adjuncten 2. Classe N.
5	» »	» » » Rechnungs-Assistenten N. N. . .
6	» 2ten	Der Herrschaft N. für 1240 Körperschuh Quadersteine à 48 kr.
7	» 8ten	Tagarbeiten vom 2. bis inclus. 8. dieses . . . . .
8	» »	Für 56 Schanzgefreiten-Tage durch diese Zeit . . . .
9	» »	Dem Tischlermeister N. à Conto seines Verdienstes . .
10	» 9ten	» Lieferanten N. seine laut vorjährigem Geld-Journal, Seite . . . Post . . . erlegte Caution nach erloschenem Contract rückgestellt mit . . . . .
11	» 15ten	Tagarbeiten vom 9. bis 15. dieses . . . . .
12	» »	Für 56 Schanzgefreiten-Tage durch diese Zeit . . . .
13	» »	Dem Schlossermeister N. à Conto . . . . .
14	» »	» Glasermeister N. à Conto . . . . .
15	» 22sten	Tagarbeiten vom 16. bis 22. dieses . . . . .
16	» »	Für 56 Schanzgefreiten-Tage durch diese Zeit . . . .
17	» 26sten	Den 3 Schanzcorpörälen N. N. und N. à 15 fl. . . .
18	» »	Dem fortificatorischen Maurermeister N. . . . .
19	» »	» » » Brunnenmeister N. . . . .
20	» »	» » » Hausmeister N. von jährlich 218 fl.
21	» »	» » » dto. N. » » 200 »
22	» »	» » » Zimmerpolier N. » » 240 »
23	» 29sten	Tagarbeiten vom 23. bis 29. dieses . . . . .
24	» »	Für 56 Schanzgefreiten-Tage durch diese Zeit . . . .
25	» »	Dem N. N. für Bauholz und Brunnröhren . . . .
26	» »	» N. N. für verschiedene Eislerwaaren . . . . .
27	» »	Für die diesmonatlich accordirte eigene Ziegelerzeugung .
		Summa . . . .

Anmerkung. Nachdem sich die fortificatorischen Regie-Anstalten, als: Ziegelschläge, Steinbrüche und Kalkbrennereien ꝛc. vermög der Instruction selbst zu erhalten haben, und alle hierauf Bezug habenden Auslagen separirt zu verrechnen sind, sind dießfällige Geldempfänge und Ausgaben immer in die Rubrike: — »Für verschiedene unter fortificatorischer Verwaltung stehende Objecte« — einzutragen.

In Conto der durch die Genie-Branche für das Militär-Jahr 18... bemessenen Bau-Dotation					Extra ordinäre Fonds, welche mittelst besonderer Bewilligung sicher gest. werden.				Cautions- und sonstige Depositen-Gelder.
für die				in Summa	Für verschiedene unter fortificatorischer Verwaltung stehende Objecte.	Für Objecte und auf Rechnung anderer Branchen.	in Summa		
Haupt-	Filial-								
Station									
N.	N.	N.	N.						
in Conventions-Münze									
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
281 30									
5 36									
66 40									
33 20									
20 —	— —	— —	— —	407 6					
992 —	— —	— —	— —	992 —					
490 20									
5 36									
200 —	— —	— —	— —	695 56	150 —	— —	150 —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	200 —	
470 30									
5 36									
100 —									
100 —	— —	— —	— —	676 6					
491 24									
5 36	— —	— —	— —	497 —					
45 —									
30 —									
20 —									
18 —									
16 40									
20 —	— —	— —	— —	194 40					
530 —									
5 36									
194 —									
330 —	— —	— —	— —	1059 36					
— —	— —	— —	— —	— —	173 33	— —	173 33		
— —									
4477 24	— —	— —	— —	4477 24	323 33	— —	323 33	200 —	

Journals-Artikel:	Datum.	Ausgabe pro Nr. 18.
28	den 1sten	Dem gefertigten Fortif. Rechnungsführer 1. Classe an dies-monatlicher Besoldung . . . . .
29	» »	» fortificatorischen Rechnungsführers-Adjunct. 2. Classe N.
30	» »	» » » dto. -Assistenten N. .

In Conto der durch die Genie-Branche für das Militär-Jahr 18... bemessenen Bau-Dotation					Extra ordinäre Fonds, welche mittelst besonderer Bewilligung sicher gest. werden.			Cautions- und sonstige Depositen-Gelder.
für die				in Summa	Für verschiedene unter fortificatorischer Verwaltung stehende Objecte.	Für Objecte und auf Rechnung anderer Branchen.	in Summa	
Haupt-	Filial-							
Station								
N.	N.	N.	N.					
in Conventions-Münze								
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
66 40								
33 20								
20 —	— —	— —	— —	120 —				

K. K. Fortific.-Bau-Rechnungs-Kanzlei zu N.

Formulare 6.

Besen Abgabs-Journal.

pro 18..

Benennung der Gebäude:	Anzahl der			
	belegten		untergebrachten Bataillons mit der Gebühr der Wege, Gänge und Höfe à	
	kleinen	großen		
	Zimmer mit der Gebühr à			
	1	2	12	20
Wachhäuser				
Hauptwache	—	2	—	—
Wachtstube N.	1	1	—	—
» N.	—	1	—	—
» N.	—	1	—	—
» N.	—	1	—	—
» N.	1	—	—	—
» N.	—	1	—	—
» in dem N. Spital	1	—	—	—
» » der N. Kaserne	—	1	—	—
» » » N. Kaserne	1	—	—	—
» » » N.	—	1	—	—
Summa für die Wachstuben	—	—	—	—
Artilleriegebäude.				
Für die Garnisonsartillerie in verschiedenen Gebäuden	—	—	—	—
Stabsgebäude.				
Staabsstockhaus	—	—	—	—
Unterkünfte der Schanzarbeits-Sträflinge . .	—	—	—	—
Cadettenhaus	—	—	—	—
Garnisonsgebäude.				
Feld-Artillerie-Casernen	—	—	—	—
N. Infanterie-Casernen	—	—	—	—
N. Cavallerie-Casernen	—	—	—	—
Mit Truppen belegte Casematten und Blockhäuser	—	—	—	—
Fuhrwesens-Traverse	—	—	—	—
Transports-Sammelhaus	—	—	—	—
2c. 2c. Zusammen	—	—	—	—

Bei Entgegenhaltung der Verwendung zur Gebühr mit . . . .
Ergibt sich eine ganzjährige Ersparung von . . . . . .

N. am 31. October 18..

für solche beträgt demnach d. Gebühr in Summa		Hierauf wurden abgefaßt im												Anmerkung
monatlich	ganzjährig	November	December	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	Zusammen	
		18..		18 ..											
birkene Kehrbesen															
4	48														
3	36														
—	—														
2	24														
2	24														
1	12														
2	24														
1	12														
2	24														
20	240	16	16	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	202	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Für diese Gebäude werden die Besen durch die Marketender unentgeltlich beigestellt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	240	16	16	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	202	

202 Erscheinen in Ausgabe laut Material-Rechnung Seite 26.
38 Wird bestätigt

N. N.
Local-Director.

N. N.
amtierender Fortific.-Bau-Rechnungs-Beamter.

K. K. fortificatorische Bau = Rechnungs = Kanzlei zu N.

Formulare 7.

Journal

über das im Militärjahr 18.. zur ungeschlossenen Beleuchtung in nachbenannten Gebäuden und Ubicationen, angewiesene Brennöhl und die erforderlichen Lampendochte.

N.	Datum der Anweisung	Datum, Litera u. Zahl der hofkriegsräthlichen Verordnung.	Für welches Gebäude	Auf welche Zeit von	Auf welche Zeit bis	Auf welche Lampen Anzahl ganze	Auf welche Lampen Anzahl halbe	Angewiesen Brennöhl Mannsch. Einzeln	Angewiesen Brennöhl Mannsch. Zusammen	Angewiesen Baumwoll Portionen Einzeln	Angewiesen Baumwoll Portionen Zusammen
1	den 1. Nov. 18..		Für die Festungsthore und Bagagen .	1.	10.	8	4	$5\frac{2}{2}\frac{0}{4}$	—	120	
2	» » »		» » Transport-Casematten . .	»	»	8	—	$4\frac{3}{5}\frac{2}{4}$	—	80	
3	» » »		» » Staabsstockh. = Casematten .	»	»	6	—	$3^{2}4$	—	60	
4	» » »		» » Hauptwache .	»	30.	1	—	$1\frac{1}{1}\frac{3}{8}$	—	30	
5	» » »		» das Festungscommando . .	»	»	1	—	$1^{1}3$	—	30	
6	» » »		» die Genie-Direction	»	»	1	—	$1^{1}3$	—	30	
7	» » »		» » Fortific. = Bau-Rechgs-Kanzlei	»	»	1	—	$1^{1}3$	—	30	
8	» » »		» das Artill. = Distr. Commando .	»	»	2	—	8^{8}	—	60	
9	» » »		» » Feldzeugamt	»	»	2	—	3^{8}	—	60	
10	» » »		» » Zeughaus am Dom . .	»	»	1	—	$1^{1}3$	—	30	
11	» » »		» » Zeughaus in Bastion N. 12.	»	»	4	3	$9\frac{1}{3}\frac{7}{6}$	—	210	
12	» » »		» » Cadettenhaus	»	»	4	8	$13\frac{1}{1}\frac{4}{8}$	—	360	
13	» » »		» die Festungsthore	11.	20.	8	4	$5\frac{2}{2}\frac{0}{7}$	—	120	
14	» » »		» » Transport-Casematten . .	»	»	8	—	$4\frac{3}{5}\frac{2}{4}$	—	80	
15	» » »		» » Staabsstockh. = Casematten .	»	»	6	—	$3^{2}4$	—	60	
16	» » »		» » Festungsthore	21	30.	8	4	$5\frac{2}{2}\frac{0}{7}$	—	120	
17	» » »		» » Transport-Casematten . .	»	»	8	—	$4\frac{3}{5}\frac{2}{4}$	—	80	
18	» » »		» » Staabsstockh. = Casematten .	»	»	6	—	$3^{2}4$	$80\frac{1}{1}\frac{1}{2}$	60	1620
19	» » »		» » Festungsthore	1.	10.	8	4	$5\frac{2}{2}\frac{0}{7}$	—	120	
20	» » »		» » Transport-Casematten . .	»	»	8	—	4^{16}	—	80	
21	» » »		» » Staabsstockh. = Casematten .	»	»	6	—	3^{12}	—	60	
			Fürtrag					$13\frac{1}{1}\frac{1}{2}$	$80\frac{1}{1}\frac{1}{2}$	260	1620

K. K. fortific. Bau = Rechnungs = Kanzley zu N.

Formulare 8.

Anweisungs-Protocoll

pro 18..

Uiber die an innbenannte Werkmeister und Lieferanten ausgefertigt wordenen Arbeits = und Lieferungs = Anweisungen.

N. d. Anweisung	Datum	Tischler	Contract §.	Contract Preis fl.	Contract Preis kr.	Geldbetrag Einzeln fl.	Geldbetrag Einzeln kr.	Geldbetrag Zusammen fl.	Geldbetrag Zusammen kr.
		Für die Staabsstockhaus= Casematten Antrags Nr. Objects Nr...							
1	5. Jänner	3 neue Schwellbretter in Nr...	45	—	—	—	30	—	—
		5 Klafter Thürleisten eben dahin	49	—	—	—	35	—	—
		Für das Artillerie= Regiments=Spital, Antrags Nr. Objects Nr.							
2	15. April	Die vermöge Bauantrag S. 59 angetragenen neuen Thüren und Fenster zusammen mit .	—	—	—	110	30	—	—
3	» »	5 neue untere Fensterflügel in Nr.	73	1	1	5	25	—	—
		3 » 12″ breite Fensterbrettel in Nr.	81	—	—	—	54	—	—

Anmerkung. Die Anweisungen selbst, müssen immer jedes Zimmer Nro. mit der herzustellenden Arbeit abgetheilt enthalten. Um nicht unnöthig Papier zu verwenden, kann das Anweisungs=Protocoll anfänglich nur für jeden Werkmeister und Lieferanten einen Bogen enthalten. Diese Bögen werden einfach über einander gelegt, dergestalt beweglich zusammen geheftet, daß bei jeder Mehrerforderniß 1, oder mehr Bogen dazwischen geheftet werden können.

Das kann auch bei denen übrigen Journalen und Protokollen beobachtet werden.

N.	Datum d. Anweisung	Schlosser	Contract §.	Contract Preis fl.	Contract Preis kr.	Geldbetrag Einzeln fl.	Geldbetrag Einzeln kr.	Geldbetrag Zusammen fl.	Geldbetrag Zusammen kr.

N.	Datum d. Anweisung	Glaser	Contract §	Contract Preis fl.	Contract Preis kr.	Geldbetrag Einzeln fl.	Geldbetrag Einzeln kr.	Geldbetrag Zusammen fl.	Geldbetrag Zusammen kr.

u. s. w.

K. K. fortificatorische Bau=Rechnungskanzlei zu N.

Formulare 9.

Materialien- Empfangs-

und

Verwendungs=Protokoll

pro 18 . .

Empfang.

Datum.	Empfang.	Steine: rauchpoussirte Quader (Kubik Schuh)	Steine: ordinäre Bruch (Kubik Klftr.)	Steine: Schiefer Platten (□ Klftr.)	gebrannte Ziegel: Maurer- (Stück)	gebrannte Ziegel: Pflaster- (Stück)	gebrannte Ziegel: Kordon- (Stück)	gebrannte Ziegel: Dach flache (Stück)	gebrannte Ziegel: Dach hohle (Stück)	Kalk: ungelöschter Kurowitzer (Metzen)	Kalk: ungelöschter ordinärer (Metzen)	Kalk: abgelöschter (Kubikschuhe)	Mauer- und Pflastersand (Kubikschuhe)	Ziegelmehl (Kubikschuhe)
	Mit Ende October 18.. waren im Rest . . .	1001	45	10	257000	19100	2600	67050	—	—	—	4247	½ 667	—
	Neuer Empfang.													
3. Nov. 18..	Laut Geld-Journal pag. — Post — mittelst Handeinkauf beigeschafft	459	2	—	—	—	—	—	—	½ 29	—	305	6627	—
2. Mai 18..	von der Herrschaft N. übernommen . .	1240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. do.	von N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do.	vom Eisenhändler N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do.	im Fortifications Ziegelschlage erzeugt .	—	—	—	61000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do.	Von unbrauchbar gewordenen Requisiten wurden gewonnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa des Empfangs	2700	47	10	298000	19100	2600	67050	—	½ 29	—	4552	½ 7287	116
	Hiervon die Ausgabssumme Seite .. mit . . .	115	13	3	36100	2000	1620	7000	—	27	—	1100	2191	108
	So verbleiben im ferneren Rest	2583	37	3	261900	14100	980	60050	—	½ 2	—	3452	½ 5096	8
	Fernerer Empfang.													
4. Juni	Von N. N. laut Geld-Journal Seite — Post erkauft .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—

Bau- und Gerüstholz (Current-Klaftern:)

Empfang	eichenes neues 3/4''	4/5''	5/6''	6/7''	7/8''	8/9''	9/10''	10/11''	11/12''	eichenes altbrauchbares	weiches neues 3/4''	4/5''	5/6''	6/7''	7/8''	8/9''	9/10''	10/11''	11/12''	weiches altbrauchbares	kieferne Brunnenröhren
Mit Ende October 18.. waren im Rest	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	61	—	6	—	40	—	—	—	74	6
3. Nov. ... kauf beigeschafft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Mai von der Herrschaft N. übernommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. do. von N. N.	—	20	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	470	—	—	—	—	—	—	—	14
do. vom Eisenhändler N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. im Fortifications Ziegelschlage erzeugt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. Von unbrauchbar gewordenen Requisiten wurden gewonnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Empfangs	—	20	50	20	—	—	—	—	—	5	—	61	470	6	—	40	—	—	—	74	20
Hiervon die Ausgabssumme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	6	—	—	—	—	—	48	—
So verbleiben im ferneren Rest	—	20	50	20	—	—	—	—	—	5	—	61	365	—	—	40	—	—	—	30	20
4. Juni Von N. N. ... erkauft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stücke:

Empfang	Pfosten neue 2° lg. 12'' b. 4'' dick	Pfosten neue eichene 3'' dick	Pfosten neue eichene '' dick	Pfosten neue weiche 4'' dick	Pfosten neue weiche 3'' dick	Pfosten neue weiche 2'' dick	Pfosten altbrauchbares Gerüst.	Bretter neu 2° lg. 12'' breit Spund-	Bretter neu 10 bis 12'' breite ordinäre	Bretter altbrauchbares Gerüst.	Latten 2° lg. geschnittene neue	Latten	19' lang 3 bis 4'' b., weiche Nuthschindeln.	8 bis 9' lg. harte Hebriegeln	2 bis 3° lange weiche Stangen	Schiffkrippenhölzer	Stiele: Hacken und Krampen	Stiele	Stiele
Rest	—	206	113	—	95	47	10	332	163	135	713	—	25715	120	62	—	480	—	—
3. Nov.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Fortifications Ziegelschlage)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Empfangs	—	206	113	—	95	47	10	352	163	135	713	—	25715	120	62	—	480	—	—
Hiervon die Ausgabssumme	—	—	—	—	—	37	3	144	78	135	105	—	13000	12	—	—	54	—	—
So verbleiben im ferneren Rest	—	206	113	—	95	10	7	208	85	—	608	—	12715	108	62	—	426	—	—

Empfang	Zuber-, Büttel- und Kannenreife (Stück)	Faschinen (Stück)	Faschinen und Aussteckpflöcke (Stück)	Brennholz hartes (N.ö. Klftr.)	Brennholz weiches (N.ö. Klftr.)	Spreu (Metzen)	Stuckadorrohr à 6 Zoll (Bund)	Stroh (Bund)	Pferddünger (Fuhr)	Wagenschmiere (Maß)	Leinöhl (Maß)	Frankf. Schwärze und Kienruß (Pfund)	Tischlerleim	Zimmerfarb	Pfundleder	Spagat	Baumöhl	Unschlitt oder Schmeer	Unschlittkerzen	Sprengpulver	Pech	Werg	Baumwolldochte
Rest	—	—	6	—	43	—	221	11	—	13	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Nov.	503	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
29. do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Fortifications Ziegelschlage)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Empfangs	500	—	6	—	43	39	221	11	—	13	190	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
Hiervon die Ausgabssumme	75	—	—	—	—	½	—	2	—	—	190	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
So verbleiben im ferneren Rest	425	—	6	—	43	½ 29	221	9	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Empfang	Sägeschnüre (Klftr.)	Weißpinseln (Stück)	Zimmermanns-Bleistiften (Stück)	Birkene Besen (Stück)	neues Eisen (Pfund)	altes Eisen (Pfund)	Eisenblech (Pfund)	Blei (Pfund)	Stuckador- und Blinddraht (Pfund)	Gerüstklammern (Stück)	Bankeisen (Stück)	Hacken: Maurer Profil u. Heft- (Stück)	Hacken: Montour- und Gewehr- (Stück)	Nägel: Sparn, Bruck und derlei Kopf- (Stück)	Nägel: Bretter und Latten- (Stück)	Nägel: Schloß und Rohr- (Stück)	Nägel: Schindel- (Stück)
Rest	—	8	—	1033	—	—	—	—	½ 102	2/35	73	158	147	960	30850	20210	33480
3. Nov.	—	—	—	540	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. do.	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	600	1000	—	—	—
do. (Fortifications Ziegelschlage)	—	—	—	—	—	370	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Empfangs	—	108	—	1573	—	370	—	100	½ 202	557	73	158	747	1960	30850	20210	33480
Hiervon die Ausgabssumme	—	10	—	780	—	—	—	—	—	—	16	24	—	—	4150	—	15500
So verbleiben im ferneren Rest	—	9	—	793	—	370	—	100	½ 202	557	57	134	747	1850	26700	10210	17980

Anmerkung. Bei jenen fort. Bau-Rechnungskanzleien, wo noch mehrere Rubriken, als in diesem Protocolle enthalten sind, nothwendig werden sollten, und sich nicht etwa durch Ausstreichung und Uiberschreitung gar nicht vorräthiger Gegenstände beholfen werden könnte, kommt über die oben mit — bezeichneten, und über alle ähnlichen kleineren Materialgattungen — deren Verwendung ohnehin nur bei wenigen Objecten statt findet — ein eigenes Protocoll und so auch eine eigene Verwendungs-Consignaton zu verfassen; wodurch gegenwärtiges Format überall und in jeder Gelegenheit beibehalten wird, und für jeden Posten nach seinem gewöhnlichsten Bedarf eingerichtet, zum Behufe der Materials-Protocolls und der Verwendungs-Consignationen in Druck gelegt werden kann.

Verwendung.

Antrags- und Objects-Nummern	Benennung der Objecte, und der dabei geschehenen Arbeiten.	Steine: rauchpoussirte Quader (Kubik, Schuh)	Steine: ordinäre Bruch- (Kubik, Klftr.)	Schieferplatten	Gebrannte Ziegel: Mauerer- (Stück)	Gebrannte Ziegel: Pflaster- (Stück)	Gebrannte Ziegel: Kordon- (Stück)	Gebrannte Ziegel: Dach flache (Stück)	Gebrannte Ziegel: Dach hohle (Stück)	Kalk ungelöschter: Kurowitzer (Metzen)	Kalk ungelöschter: ordinärer (Metzen)	Kalk abgelöschter (Kubikschuhe)	Mauer- und Pflastersand (Kubikschuhe)	Ziegelmehl
	Den 2. Mai 18 . .													
I. a.	Zur Ausbesserung der Eskarpen	--	—	—	1000	—	200	—	—	—	—	108	270	—
b.	» Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerk Nr. 10 und zur Gerüstung	105	10	—	5000	—	—	—	—	—	—	216	540	—
X. 2	» Erzeugung 12 neuer 2° langen Comiß-Tische													
	Den 3. Mai													
II. 10	Zur Reinigung der Brücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	» Weißigung der Transportcasematten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	» Erneuerung von 29 □° Fußböden, sammt Polsterhölzer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—
X.	» Ausbesserung der Requisiten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	und so weiter annoch	10	3	3	22100	—	1240	—	—	27	—	734	1320	108
	Den 29. Mai													
	Vermöge besonderen Journals wurden in diesem Monate zur Reinigung der Zimmer, Gänge und Höfe, dann zur Beleuchtung der Stiegen und Gänge in den Kasernen und Gebäuden ꝛc., an die Garnison abgegeben und laut besonderen Verkaufs-Journals und mit Bezug auf das Geld-Journal pag. — Post — kommen als verkauft zu verausgaben . *	—	—	—	800	2000	—	7000	—	—	—	30	60	—
	Summa der Ausgabe pro Mai 18 . .	115	13	3	36100	2600	1620	7000	—	27	—	1100	2191	108

Bau- und Gerüstholz (Current-Klaftern):

Antrags- und Objects-Nummern	Benennung der Objecte, und der dabei geschehenen Arbeiten.	eichenes neues 3/4″	4/5″	5/6″	6/7″	7/8″	8/9″	9/10″	10/11″	11/12″	eichenes altbrauchbares	weiches neues 3/4″	4/5″	5/6″	6/7″	7/8″	8/9″	9/10″	10/11″	11/12″	weiches altbrauchbares	kieferne Brunnenröhren
	Den 2. Mai 18 . .																					
I. a.	Zur Ausbesserung der Eskarpen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b.	» Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerk Nr. 10 und zur Gerüstung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	—	—	—	—	—	—	—	26
X. 2	» Erzeugung 12 neuer 2° langen Comiß-Tische																					
	Den 3. Mai																					
II. 10	Zur Reinigung der Brücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	» Weißigung der Transportcasematten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	» Erneuerung von 29 □° Fußböden, sammt Polsterhölzer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	» Ausbesserung der Requisiten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	18
	und so weiter annoch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
	Den 29. Mai																					
	Vermöge besonderen Journals … kommen als verkauft zu verausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe pro Mai 18 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	6	—	—	—	—	—	—	74

Stück:

Antrags- und Objects-Nummern	Benennung der Objecte, und der dabei geschehenen Arbeiten.	Pfosten neue eichene 2° lg. 12″ b. 11″ dick	3″ dick	2″ dick	Pfosten neue weiche 4′ dick	3″ dick	2″ dick	Pfosten altbrauchbares Gerüst.	Bretter 2° lg. 12″ b. Spund	10 bis 12′ breit ordinäre	altbrauchbares Gerüst.	Latten 2° l. geschnittene neue	Latten	19′ lg. 3 bis 4′ b., weiche Nuthschindeln	8 bis 9′ lg. harte Hebriegeln	2 bis 3° lg. weiche Stangen	Schiffs-Rippenhölzer	Stiele: Hacken und Stangen	Stiele	Stiele	Zuber-Büttel- und Kannenreife	Faschinen	Faschinen und Aussteckpflöcke	Brennholz hartes (N. ö. Klftr.)	Brennholz weiches (N. ö. Klftr.)
	Den 2. Mai 18 . .																								
I. a.	Zur Ausbesserung der Eskarpen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b.	» Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerk Nr. 10 und zur Gerüstung	—	—	—	—	10	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X. 2	» Erzeugung 12 neuer 2° langen Comiß-Tische																								
	Den 3. Mai																								
II. 10	Zur Reinigung der Brücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	» Weißigung der Transportcasematten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	» Erneuerung von 29 □° Fußböden, sammt Polsterhölzer	—	—	—	—	—	—	—	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	» Ausbesserung der Requisiten	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	54	—	—	75	—	—	—	—
	und so weiter annoch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Den 29. Mai																								
	Vermöge besonderen Journals … kommen als verkauft zu verausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe pro Mai 18 . .	—	—	—	—	—	37	3	144	78	135	105	—	13000	12	—	—	54	—	—	75	—	—	—	—

Antrags- und Objects-Nummern	Benennung der Objecte, und der dabei geschehenen Arbeiten.	Spreu (Metzen)	Stuckadorrohr à 6 Zoll (Bund)	Stroh	Pferddünger (Fuhr)	Wagenschmiere	Leinöhl (Maß)	Frankf. Schwärze und Kienruß (Pfund)	Tischlerleim	Zimmerfarb	Pfundleder	Spagat	Baumöhl	Unschlitt oder Schmeere	Unschlittkerzen	Sprengpulver	Pech	Werg	Baumwolldochte		Sägschnüre (Klftr.)	Weißpinseln (Stück)	Zimmermanns-Bleistiften (Stück)	Birkene Kehrbesen (Stück)	neues Eisen (Pfund)	altes Eisen	Eisenblech	Blei	Stuckador- u. Bindedraht	Gerüstklammern (Stück)	Bankeisen	Hacken: Mauer-Profil u. Heft-	Hacken: Montur- und Gewehr-	Nägel: Sparn, Bruck und derlei Kopf-	Nägel: Bretter und Latten-	Nägel: Schloß und Rohr-	Nägel: Schindel-
	Den 2. Mai 18 . .																																				
I. a.	Zur Ausbesserung der Eskarpen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b.	» Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerk Nr. 10 und zur Gerüstung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
X. 2	» Erzeugung 12 neuer 2° langen Comiß-Tische																																				
	Den 3. Mai																																				
II. 10	Zur Reinigung der Brücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	» Weißigung der Transportcasematten	½	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	» Erneuerung von 29 □° Fußböden, sammt Polsterhölzer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—
X.	» Ausbesserung der Requisiten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—
	und so weiter annoch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	7	—	68	—	—	—	—	—	—	16	24	—	110	2550	—	15500
	Den 29. Mai																																				
	Vermöge besonderen Journals … kommen als verkauft zu verausgaben	—	—	—	—	—	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	710	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe pro Mai 18 . .	½	—	2	—	—	190	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	10	—	780	—	—	—	—	—	—	16	24	—	110	4150	—	15500

Die, in diesen zur Instruction gehörigen Formularien angesetzten Objects Nummern, wurden nur beispielweise angenommen; stehen daher mit den Formularien des Bauantrages und der Baurechnung, in keiner Beziehung.

*) Anmerkung. Die auf besondere, der Rechnung beigelegt werdende Ausgabs-Documente, sich gründenden Verwendnungen, werden weder in die monatliche noch in die jährliche Verwendungs-Consignation aufgenommen.

		Steine			Gebrannte Ziegeln					Kalk					Bau- und Gerüstholz																				
								Dach		ungelöschter					eichenes										weiches										
															neues										neues										
		rauchpoussirte Quader-	ordinäre Bruch-	Schieferplatten	Mauer-	Pflaster-	Kordon-	flache	hohle	Kurowitzer	ordinären	abgelöschten	Mauer- und Pflastersand	Ziegelmehl	3/4″	4/5″	5/6″	6/7″	7/8″	8/9″	9/10″	10/11″	11/12″	altbrauchbares	3/4″	4/5″	5/6″	6/7″	7/8″	8/9″	9/10″	10/11″	11/12″	altbrauchbares	kieferne Brunnenröhren
		Kubik		□																															
		Schuh	Klftr.		Stück					Metzen		Kubikschuhe			Current-Klaftern:																				

Pfosten							Bretter			Latten						Stiele						Brennholz																																Hacken		Nägel			
neue							neue																																																				
eichene			weiche																																																								
2° lg. 12″ b. 4 dick	3″ dick	2″ dick	4″ dick	3″ dick	2″ dick	altbrauchbares Gerüst.	2° lg. 12′ b. Spund	10 bis 12′ lg. ordinäre	altbrauchbares Gerüst.	2° lg. geschnittenen Latten		19″ lg. 3 bis 4″ b. weiche Nuthschindeln.	8 bis 9′ lg. harte Hebriegeln.	2 bis 3° lange weiche Stangen.	Schiffs-Rippenhölzer	Hacken und Krampen			Zuber-, Büttel- und Kannenreife	Faschinen	Faschinen und Aussteckpflöcke	hartes	weiches	Spreu	Stuckadorrohr à 6 Zoll	Stroh	Pferddünger	Wagenschmiere	Leinöhl	Frankf. Schwärze und Kienruß	Tischlerleim	Zimmerfarb	Pfundleder	Spagat	Baumöhl	Unschlitt oder Schmeere	Unschlittkerzen	Sprengpulver	Pech	Werg			Sägschnüre	Weißpinsel	Zimmermanns-Bleistiften	Birkene Besen	neues Eisen	altes Eisen	Eisenblech	Blei	Stuckador- u. Blinddraht	Gerüstklammern	Bankeisen	Mauer- Profil u. Heft-	Montur- u. Gewehr-	Sparn, Bruck und derlei Kopf-	Bretter- und Latten-	Schloß und Rohr-	Schindel-
Stück:																						N. ö. Klftr.		Metzen	Bund		Fuhr	Maß		Pfund:													Klftr.	Stück:			Pfund:					Stück:							

Antrags Nr. 1. Festungswerke.

Object Nr. 1 Festungsmauer überhaupt.

		Civil: Maurer-		Steinmetz-		Zimmermanns- und Tischler-		Ziegeldecker-		Handlanger-			Infanterie: Maurer- und Steinmetz-		Zimmermanns- Tischler u. Binder-		Handlanger-		Mineurs: Maurer- und Steinmetz-		Zimmermanns- Tischler, Binder Wagner		Handlanger-		Aufseher: Ober-		Unter-		Condemnirte Arrestanten Handlanger-		Taglohns Betrag:		Sonstige Beträge	
		Tagwerke à kr.																																	
Hierauf wurden bewilliget mittelst der Bauerledigung . .	250																																		
» » » Rescript Nr. . . ddo. . .																																			
Hierauf sind vorläufig als erforderlich berechnet		—	—	20	30	—	—	20	24	22	26	—	10	12	14	—	10	5	10	7	12	6	5	6	fl.	kr.	fl.	kr.								
		—		150		—		—		—		—			225		—		—		—															

Verwendung.

Laut Taglohns Haupt-Zahlungsliste pro Mai a. c.		—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	53	42	—	—						
Juni		—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	71	48	—	—						
Dem Fuhren-Contrahenten N. pro October a. c. an Ziegel-, Malter- und Schuttfuhrlohn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—						
Summa		—	—	—	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	125	30	36	40						

	Steine			Gebrannte Ziegel					Kalk				
	rauchpoussirte Quader-	ordinäre Bruch-	Schieferplatten	Mauer-	Pflaster-	Kordon-	Dach flache	Dach hohle	ungelöschter Kurowitzer	ungelöschter ordinären	ungelöschten	Mauer- und Pflastersand	Ziegelmehl
	Kubik	Kubik	□										
	Schuh	Klftr.		Stück					Metzen		Kubikschuhe		
	—	—	—	10 fl.	—	15	—	—	—	—	10 kr.	3 kr.	—
Hierzu sind als erforderlich berechnet	—	—	—	2000	—	150	—	—	—	—	150	375	—
Verwendung.													
Laut Verwendungs-Consignation pro Mai a. c. . . .	—	—	—	1000	—	100	—	—	—	—	108	270	—
» » » Juni a. c. . . .	—	—	—	950	—	70	—	—	—	—	54	135	—
Summa	—	—	—	1950	—	170	—	—	—	—	162	405	—

	Bau- und Gerüstholz																				
	eichenes neues										weiches neues										
	3/4″	4/5″	5/6″	6/7″	7/8″	8/9″	9/10″	10/11″	11/12″	altbrauchbares	3/4″	4/5″	5/6″	6/7″	7/8″	8/9″	9/10″	10/11″	11/12″	altbrauchbares	kieferne Brunnenröhren
	Current-Klaftern:																				
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hierzu sind als erforderlich berechnet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verwendung.																					
Laut Verwendungs-Consignation pro Mai a. c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» » » Juni a. c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Pfosten neue eichene			Pfosten neue weiche		Pfosten	Bretter neue		Bretter	Latten						Stiele	
	2° lg. 12″ b. 4″ dick	3″ dick	2″ dick	3″ dick	2″ dick	altbrauchbares Gerüst.	2° lg. 12″ breit Spund-	10 bis 12° breite ordinäre	altbrauchbares Gerüst.	2° lg. geschnittene neue		19′ lang 3 bis 4″ b., weiche Nuth-schindeln.	8 bis 9′ lg. harte Hebriegeln	2 bis 3° lange weiche Stangen	Schiffsrippenhölzer	Hacken und Krampen	
	Stücke:																
Hierzu sind als erforderlich berechnet																	
Laut Verwendungs-Consignation pro Mai a. c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» » » Juni a. c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Zuber-Büttel- und Faßreife	Faschinen	Faschinen und Aussteckpflöcke	Brennholz hartes	Brennholz weiches	Spreu	Stuckadorrohr à 6 Zoll	Stroh	Pferddünger	Wagenschmiere	Leinöhl	Frankf. Schwärze und Kienruß	Tischlerleim	Zimmerfarb	Pfundleder	Spagat	Baumöhl	Unschlitt oder Schmeer	Unschlittkerzen	Sprengpulver	Pech	Werg	
	Stücke			N.-ö. Klftr.		Metzen	Bund		Fuhr	Maß		Pfund											
Hierzu sind als erforderlich berechnet																							
Laut Verwendungs-Consignation pro Mai a. c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» » » Juni a. c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Sägeschnüre	Weißpinseln	Zimmermanns-Bleistiften	Birkene Besen	neues Eisen	altes Eisen	Eisenblech	Blei	Stuckador- und Bindedraht	Gerüstklammern	Bankeisen	Hacken: Maurer-Profil u. Heft-	Hacken: Montours- und Gewehr-	Nägel: Sparn-, Bruck- und derlei Kopf-	Nägel: Bretter- und Latten-	Nägel: Schloß- und Rohr-	Nägel: Schindel-	Geldbetrag in Conv. Mze. fl.	kr.
	Klftr.	Stück			Pfund							Stück							
Hierzu sind als erforderlich berechnet																			
Laut Verwendungs-Consignation pro Mai a. c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—
» » » Juni a. c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	18
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	18

Antrags Nr. 5. Staabs-Gebäude.

Object Nr. 12. — Cadetenhaus.

			Civil-														Infanterie-			Mineurs-						Condemnirte Arrestanten		Taglohns-Betrag:		Sonstige Beträge	
					Maurer-		Steinmetz-		Zimmermanns- und Tischler-		Ziegeldecker-			Handlanger-			Maurer- und Steinmetz-	Zimmermanns- Tischler u. Binder-	Handlanger-	Maurer- und Steinmetz-	Zimmermanns-, Tischler, Binder, Wagner-	Handlanger-	Aufseher Ober-	Aufseher Unter-	Condemnirte Arrestanten Handlanger-					
			Tagwerke à kr.																											
Hierauf wurden bewilliget, mittelst der Bauerledigung . .	1200																													
» » » Rescript Nr. . . ddo. . .	350																													
	1550	—	—	—	20	24	—	—	20	24	22	26	—	10	12	14	—	10	5	10	7	12	6	5	6	fl.	kr.	fl.	kr.		
Hiezu sind vorläufig als erforderlich berechnet																														

Verwendung.

November 18 . .	Laut Taglohns Haupt-Zahlungsliste																													
Jänner 18 . .	do.																													
Juni 18 . .	do.																													
Juli 18 . .	do.																													
October 18 . .	Dem Zimmermeister N.																													
	» Tischlermeister N.																													
	» Schlossermeister N.																													
	» Glasermeister N.																													
	» Eisenhändler N.																													
	» Fuhrencontrahenten N.																													
	und so weiter																													
	Summa																													

	Steine: Quader- rauchpoussirte (Kubik)	Steine: ordinäre Bruch-	Steine: Schiefer-Platten (□)	gebrannte Ziegel: Mauer-	Pflaster-	Kordon-	Dach: flache	Dach: hohle	Kalk ungelöschter: Kurowitzer	Kalk ungelöschter: ordinärer	Kalk: abgelöschter	Mauer- und Pflastersand	Ziegelmehl	Bau- und Gerüstholz eichenes neues: 3/4″	4/5″	5/6″	6/7″	7/8″	8/9″	9/10″	10/11″	11/12″	eichenes altbrauchbares	weiches neues: 3/4″	4/5″	5/6″	6/7″	7/8″	8/9″	9/10″	10/11″	11/12″	weiches altbrauchbares	kieferne Brunnenröhren
	Schuh	Klftr.		Stück					Metzen.		Kubikschuhe			Current-Klaftern:																				
Hierzu sind vorläufig als erforderlich berechnet . . .																																		

	Pfosten neue eichene: 2° lg. 12″ b. 4 dick	3″ dick	2″ dick	weiche	3″ dick	2″ dick	altbrauchbares Gerüst.	Bretter neue: 2° lg. 12′ b. Spund	10 bis 12′ lg ordinäre	altbrauchbares Gerüst.	Latten: 2° lg. geschnittenen Bretter		19″ lg. 3 bis 4″ b. weiche Nuthschindeln.	8 bis 9′ lg harte Hebriegeln.	2 bis 3° lange weiche Stangen.	Schiffs-Rippenhölzer	Stiele: Hacken und Krampen			Zuber-, Bittel- und Kannenreife	Faschinen	Kaschinen und Ausreckstöcke	Brennholz: hartes	weiches	Streu	Stuckadorrohr à 6 Zoll	Stroh	Pferddünger	Wagenschmiere	Leinöhl	Frankf. Schwärze und Kienruß	Tischlerleim	Zimmerfarb	Pfundleder	Spagat	Baumöhl	Unschlitt oder Schmeere	Unschlittkerzen	Sprengpulver	Pech	Werg			Sägschnüre	Weißpinseln	Zimmermanns-Bleistiften	Birkene Besen	neues Eisen	altes Eisen	Eisenblech	Blei	Stuckador- u. Bindedraht	Gerüstklammern	Bankeisen	Hacken: Maurer-Pinsel	Montur- u. Gewehr-	Nägel: Sparn Bruck- und derlei Kopf-	Bretter- und Latten-	Schloß- und Rohr-	Schindel-	Geldbetrag in Conv. Mze.	
	Stück:																						N. ö. Klftr.		Metzen	Bund		Fuhr	Maß	Pfund:														Klftr.	Stück:			Pfund:							Stück:						fl.	kr.
Hierzu sind vorläufig als erforderlich berechnet . . .																																																																	

Verwendung.

K. K. fortificatorische Bau-Rechnungskanzley zu N.

Formulare 11.

Täglicher Haupt-Arbeits-Rapport.

Für den . .

		Benennung der Objecte und der dabei geschehenen Arbeiten.
I	1 a	Bei Ausbesserung der ausgewitterten Escarpen der Hauptumfassung
	b	» Herstellung der Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerke Nr. 10
	c	» Vollendung des Ravelins Nr. . . . .
II	10	Bei Reinigung der Brücken . . . . .
	11	» » der Straßen . . . . .
V	2	Bei Ausbesserung der Vorhauspflasterung im Fortific. Bau-Rechnungs-Kanzlei Gebäude . . . . .
VI	13	Bei Weißigung der Transports-Casematten, und Erneuerung der schadhaften Fußböden . . . . .
X		Bei Unterhaltung der Requisiten . . . . .
		» Erzeugung 12 neuer 2° langer Commiß-Tische . . .
		Zusammen

N. den .. April 18..

Civil										Militär						
Poliere																Arrestanten-Wärter
Maurer-	Zimmer-	Maurer-	Steinmetz-	Zimmermanns und Tischler-	Ziegeldecker-	Lagfuhren-	Handlanger-			Maurer und Steinmetz-	Zimmermanns, Tischler, Binder und Wagner-	Handlanger-	Aufseher-	Condemnirte Arbeiter Handlanger-		
Tagwerke à . . kr.																
1 fl.	—	30	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	15	10	—	5	6	12	5	6
—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	1	—	
—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	10	—	—	1	1	10	
1	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	10	—	20	1	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2				
—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	6							
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
1	—	64	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	121	22	6	22	3	4	24	

Wird bestätigt.

N. N.
Local = Director.

N. N.
amtirender Fortifications = Bau = Rechnungs = Beamter.

Anmerkung. Nur der zum Amtsgebrauche dienende Rapport wird vom Local = Director mitgefertiget.

Antrags-Nr. 1. Object-Nr. 1.

Formulare 12.

Nominative wochentliche Zahlungsliste.

Vom 25. April bis inclusive 1. Mai 18..

Antrags- und Objects-Nummer	Benennung der Objecte und Arbeiten	Gattung und Namen der Arbeiter	den April 25	26	27	28	29	30	1	Summa der Tage Einzeln	Zusammen	Geldbetrag Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
I. 16	Bei Verstärkung der Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerke Nr. 10.	Civil-Maurer à 30 kr.													
		N. N.	—	1	1	1	1	1	1	6	—	3			
		N. N.	—	1	½	1	1	1	1	5½	—	2	45		
		N. N.	—	1	1	1	1	1	1	6	—	3			
		u. s. w.	—	17	17	15½	17	17	17	100½	118	50	15	59	
		Civil-Handlanger à 15 kr.													
		N. N.	—	1	1	1	1	1	1	6	—	1	30		
		N. N.	—	1	1	1	1	1	1	6	—	1	30		
		N. N.	—	1	1	1	1	1	1	6	—	1	30		
		u. s. w.	—	37	37	37	37	37	37	222	240	55	30	60	
		Mineurs-Maurer à 10 kr.													
		Obigermaßen	—	10	10	10	10	10	10	—	60	—	—	10	
		Mineurs-Aufseher à 6 kr.													
		N. N.	—	1	1	1	1	1	1	—	6	—	—	—	36
		Mineurs-Aufseher à 12 kr.													
		N. N.	—	1	1	1	1	1	1	—	6	—	—	1	12
		Arrestanten à 5kr.	—	10	10	10	10	10	10	—	50	1	10		
		» à 6kr.	—	—	—	—	—	—	10	—	10	1	—	5	10
		Summa												135	58

Sage: Einhundert dreißig fünf Gulden 58 kr. Conv. Mze.

N. am 1. Mai 18..

N. N.
Objects-Officier.

K. K. Fortif. Bau-Rechnungs-Kanzlei zu N.

Formulare 13.

Wochentliche summarische Haupt-Zahlungsliste.

Vom .. April bis inclusive .. Mai 18..

Antrags- und Objects-Nummer	Benennung der Objecte und Arbeiten.	Gattung der Arbeitsleute	Taglohn fl.	Taglohn kr.	Summa d. Tage Einzeln	Summa d. Tage Zusammen	Geldbetrag Einzeln fl.	Geldbetrag Einzeln kr.	Geldbetrag Zusammen fl.	Geldbetrag Zusammen kr.
I 1 a	Bei Ausbesserung der ausgewitterten Escarpen in der Hauptumfassung . . .	Civil-Maurerpolier . . .	1	—	—	6	—	—	6	
»	detto . . .	Civil-Maurer.	—	30	20	—	10	—	—	
I 1 b	Bei Verstärkung der Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerk Nr. 10 . . .	» » .	—	30	118	—	59	—	—	
I 1 c	Bei Vollendung des Ravelins Nr..	Civil-Maurerpolier . . .	—	—	—	6	—	—	6	
»	detto . . .	Civil-Maurer.	—	30	90	228	45	—	117	
	u. s. w. gesammter in dieser Woche bei den verschiedenen Objecten angestellt gewesenen derlei Maurer.									
I 1 b	wie oben	Civil-Zimmerleute . . .	—	30	7	—	3	30	—	
VII 3	Bei Erneuerung von 29 □° Fußboden in der Transports-Casematten . . .	detto detto	—	30	6	—	3	—	6	30
I 1 a	wie oben	Civil-Handlanger	—	15	30		7	30	—	
I 1 b	wie oben	» »	—	15	240		60	—	—	
I 1 c	wie oben	» »	—	15	180	450	45	—	112	30
I 1 b	wie oben	Mineurs-Maurer	—	10	60	—	10	—		
I 1 c	wie oben	» »	—	10	93	—	15	30		
V 2	Bei Ausbesserung des Verputzes im fortificatorischen Bau-Rechnungs-Kanzlei-Gebäude	» »	—	10	3	156		30	26	
	Fürtrag		—	—	—	—	—	—	271	

Antrags- und Objects Nummer	Benennung der Objecte und Arbeiten.	Gattung der Arbeitsleute	Taglohn fl.	kr.	Summa d. Tage Einzeln	Zusammen	Geldbetrag Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Uebertrag		—	—	—	—	—	—	271	—
X	Bei Ausbesserung der schadhaften Requisiten und Geräthe	Mineurs = Zimmerleute .	—	10	40	—	6	40	—	—
»	Bei Erzeugung 12 neuer 2° langer Commistische . .	detto detto	—	10	6	46	1	—	7	40
	u. s. w. gesammter in dieser Woche bei den verschiedenen Objecten angestellt gewesenen Zimmerleute.									
I 1 c	wie jenseits . . .	Mineurs = Handlanger .	—	5	62	—	5	10	5	30
V 2	» » . . .	detto detto	—	5	4	66	—	20		
I 1 b	» » . . .	Militär = Aufseher	—	6	5	—	—	30	—	12
II 2	Bei Reinigung der Straßen	» »	—	6	7	12	—	42	1	
I 1 a	wie jenseits . . .	» Handlanger	—	12	5	—	1	—	—	
I 1 b	» » . . .	» »	—	12	3	8	—	36	1	36
I 1 b	» » . . .	Condemnirte Arrestanten .	—	5	6	—	—	30	—	
II 2	» » . . .	detto detto	—	5	9	15	—	45	1	15
I 1 c	» » . . .	Condemnirte Arrestanten .	—	6	52	—	5	12		
II 11	wie oben . . .	detto detto	—	6	80	132	8	—	13	12
	Summa		—	—	—	—	—	—	301	26
	Durch einige, den Tagarbeitern beim Objecte I 1 b in Accord übergebene Arbeiten haben sich dieselben annoch in Verdienst gebracht	Civil=Maurer .	—	30	—	44	22	12	—	
		» Handlanger	—	15	—	66	14	—	36	38
	Zusammen	—	—	—	—	—	—	—	337	55

Sage: Drei Hundert dreißig sieben Gulden 55 kr. Conv. Mze.

... am 1. Mai 18..

Wird bestätigt

N. N.
Local = Director.

N. N.
amtirender Fortifications = Rechnungs-Beamter.

K. K. Fortif. Bau-Rechnungskanzlei zu N.

Formulare 14.

Monatliche Taglohns-Haupt-Zahlungs-Liste

pro Majo 18..

und zwar vom 25. April bis inclusive 29. Mai.

Antrags- und Objects-Nummer	Benennung der Objecte und der dabei geschehenen Arbeiten.
I.	Festungswerke.
1. a	Ausbesserung der ausgewitterten Eskarpen an der Hauptumfassung . .
1. b	Herstellung der Verkleidungsmauern hinter dem Bollwerke Nr. 10 . .
1. c	Vollendung des Ravelins Nr. . . . .
II.	Communication.
10.	Bei Reinigung der Brücken . . . . .
11.	» dto. » Straßen . . . . .
	u. s. w. . . . .
V.	Stabs-Gebäude.
2.	Bei Ausbesserung des Verputzes und der Pflasterung im Fortifications-Bau-Rechnungskanzlei-Gebäude . . . . .
VI.	Garnisons-Gebäude.
13.	Antragsmäßige Verbandlung und Weißigung im Innern der Transportkasematten, Ausbrechung der unbrauchbaren, und Einmauerung der neuen Thür- und Fensterstöcke; Ausbesserung der Feuerheerde, Abtragung eines unbrauchbaren Kachelofens, Setzung eines eingezogenen Ofens, Waschung der Pritschen, Fußböden, Thüren und Fenster nach beendeter Weißigung, und Erneuerung von 29□° Fußboden . . .
X.	Schanzzeug, Requisiten und Geräthe aller Art.
	Bei Ausbesserung der schadhaften Requisiten und Geräthe . . . . .
	» Erzeugung 12 neuer 2° langer Commißtische . . . . .
XI.	Baumaterialien.
	Deponirung und Schlichtung der Materialien . . . . .
	Summa der Tagarbeiter und des denselben baar auf die Hand bezahlten Taglohnsbetrages pro Majo 18 . . . . .

N. den 29. Mai 18 . .

Wird bestätigt.
N. N.
Local-Director.

Civil.													Mineurs.						Condemnirte Arrestanten, Handlanger.		Geldbetrag	
Maurer	Polier	Maurer.		Steinmetz.		Zimmermanns- und Tischler.		Ziegeldecker.			Handlanger.		Maurer und Steinmetz.		Zimmermanns, Tischler, Binder und Wagner.		Handlanger.	Aufseher: Ober.	Unter.				
Tagwerke à ... kr.																						in Convent.-Munze	
kr.	—	30	24	—	—	30	24	—	—	—	10	12	15	10		5	12	6	5	6	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	—	15	—	—	—	125	30	—	—
—	—	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	618	256	—	—	16	—	24	—	245	52	—	—
29	—	516	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	1939	367	—	615	20	29	—	160	928	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	1	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	—	—	29	36	208	39	42	—	—
—	—	1060	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1400	—	—	—	20	—	—	—	884	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	15	—	—	—	—	3	15	—	—
—	—	62	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	10	—	—	—	69	45	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	—	150	—	—	—	—	—	39	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	—	—	—	—	29	—	—	31	54	—	—
29	—	1860	—	—	—	78	—	—	—	—	—	—	4478	635	174	630	81	87	80	368	—	—	2373	12

Zu verausgaben.
N. N.
Festungs = oder Platz = Commandant.

N. N.
amtirender Fortif. Baurechnungs=Beamter.

K. K. Fortifications-Bau-Rechnungskanzlei zu N.

Formulare 15.

Material-Haupt-Verwendungs-Consignation

pro Mai 18 . .

Antrags- und Objects-Nummer	Benennung der Objecte und der dabei geschehenen Arbeiten	Steine: rauchpoussirte Quader- (Kubik, Schuh)	Steine: ordinäre Bruch- (Kubik, Klftr.)	Steine: Schieferplatten (□)	Gebrannte Ziegel: Mauer- (Stück)	Gebrannte Ziegel: Pflaster- (Stück)	Gebrannte Ziegel: Kordon- (Stück)	Gebrannte Ziegel: Dach flache (Stück)	Gebrannte Ziegel: Dach hohle (Stück)	Kalk ungelöschter Kurowitzer (Metzen)	Kalk ungelöschter ordinären (Metzen)	Kalk abgelöschten (Kubikschuhe)	Mauer- und Pflastersand (Kubikschuhe)	Ziegelmehl (Kubikschuhe)
I.	Festungswerke.													
1. a.	Zur Ausbesserung der Escarpen	—	—	—	1950	—	170	—	—	—	—	162	405	—
» b.	» Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerk Nr. 10	115	13	—	26000	—	1450	—	—	27	—	506	1612	108
» c.	» Vollendung des Ravelins													
16	» Visitirung und Reinigung der Minen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Communicationen.													
10	Reinigung der Brücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	» der Straßen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Stabs-Gebäude.													
2	Verputz und Pflaster-Ausbesserung im Fortifications-Bau-Rechnungs-Kanzlei Gebäude .	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	24	60	—
VI.	Garnisons-Gebäude.													
13	Zu den in der Taglohns-Hauptzahlungsliste beschriebenen Arbeiten in den Transports-Casamatten	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	78	54	—
	Schanzzeug Requisiten oder Geräthe aller Arten.													
	Zur Ausbesserung der schadhaften Requisiten und Geräthe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	» Erzeugung 12 neuer 2° langer Commißtische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Verwendung pro Mai 18 . .	115	13	3	28100	—	1620	—	—	27	—	1070	2131	108

Bau- und Gerüstholz (Current-Klaftern):

Antrags- und Objects-Nummer	Benennung der Objecte und der dabei geschehenen Arbeiten	eichenes neues 3/4''	4/5''	5/6''	6/7''	7/8''	8/9''	9/10''	10/11''	11/12''	eichenes altbrauchbares	weiches neues 3/4''	4/5''	5/6''	6/7''	7/8''	8/9''	9/10''	10/11''	11/12''	weiches altbrauchbares	kieferne Brunnenröhren
I.	Festungswerke.																					
1. a.	Zur Ausbesserung der Escarpen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» b.	» Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerk Nr. 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	6	—	—	—	—	—	26	—
» c.	» Vollendung des Ravelins																					
16	» Visitirung und Reinigung der Minen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Communicationen.																					
10	Reinigung der Brücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	» der Straßen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Stabs-Gebäude.																					
2	Verputz und Pflaster-Ausbesserung im Fortifications-Bau-Rechnungs-Kanzlei Gebäude .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	Garnisons-Gebäude.																					
13	Zu den in der Taglohns-Hauptzahlungsliste beschriebenen Arbeiten in den Transports-Casamatten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	18	—
	Schanzzeug Requisiten oder Geräthe aller Arten.																					
	Zur Ausbesserung der schadhaften Requisiten und Geräthe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	» Erzeugung 12 neuer 2° langer Commißtische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Verwendung pro Mai 18 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	6	—	—	—	—	—	44	—

Stücke:

Antrags- und Objects-Nummer	Benennung der Objecte und der dabei geschehenen Arbeiten	Pfosten neue eichene 2° lg. 12'' b. 4'' dick	Pfosten neue eichene 3'' dick	Pfosten neue eichene 2'' dick	Pfosten neue weiche	Pfosten neue weiche 3'' dick	Pfosten neue weiche 2'' dick	Pfosten altbrauchbares Gerüst.	Bretter neue 2° lg. 12'' breit Spund-	Bretter neue 10 bis 12° breite ordinäre	Bretter altbrauchbares Gerüst.	Latten 2° lg. geschnittene neue	Latten	19' lang 3 bis 4'' b., weiche Nuthschindeln.	8 bis 9' lg harte Hebriegeln	2 bis 3° lange weiche Stangen	Schiffkrippenhölzer	Stiele Hacken und Krampen	Stiele	Stiele
I.	Festungswerke.																			
1. a.	Zur Ausbesserung der Escarpen																			
» b.	» Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerk Nr. 10	—	—	—	—	—	24	3	—	—	155	—	—	—	12	—	—	—	—	—
» c.	» Vollendung des Ravelins																			
16	» Visitirung und Reinigung der Minen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Communicationen.																			
10	Reinigung der Brücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	» der Straßen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Stabs-Gebäude.																			
2	Verputz und Pflaster-Ausbesserung im Fortifications-Bau-Rechnungs-Kanzlei Gebäude .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	Garnisons-Gebäude.																			
13	Zu den in der Taglohns-Hauptzahlungsliste beschriebenen Arbeiten in den Transports-Casamatten	—	—	—	—	—	—	—	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schanzzeug Requisiten oder Geräthe aller Arten.																			
	Zur Ausbesserung der schadhaften Requisiten und Geräthe	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	54	—	—
	» Erzeugung 12 neuer 2° langer Commißtische	—	—	—	—	—	10	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Verwendung pro Mai 18 . .	—	—	—	—	—	24	3	124	4	135	—	—	—	12	—	—	54	—	—

Antrags- und Objects-Nummer	Benennung der Objecte und der dabei geschehenen Arbeiten	Zuber-, Büttel- und Faßreife (Stück)	Faschinen (Stück)	Faschinen und Aussteckpflöcke (Stück)	Brennholz hartes (N.ö. Klftr.)	Brennholz weiches (N.ö. Klftr.)	Spreu (Metzen)	Stuckadorrohr à 6 Zoll (Bund)	Stroh (Bund)	Pferddünger (Fuhr)	Wagenschmiere (Maß)	Leinöhl (Maß)	Frankf. Schwärze und Kienruß (Pfund)	Tischlerleim (Pfund)	Zimmerfarb (Pfund)	Pfundleder (Pfund)	Spagat (Pfund)	Baumöhl (Pfund)	Unschlitt oder Schmeer (Pfund)	Unschlittkerzen (Pfund)	Sprengpulver (Pfund)	Pech (Pfund)	Werg (Pfund)	(Pfund)	(Pfund)
I.	Festungswerke.																								
1. a.	Zur Ausbesserung der Escarpen																								
» b.	» Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerk Nr. 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» c.	» Vollendung des Ravelins																								
16	» Visitirung und Reinigung der Minen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
II.	Communicationen.																								
10	Reinigung der Brücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	» der Straßen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Stabs-Gebäude.																								
2	Verputz und Pflaster-Ausbesserung im Fortifications-Bau-Rechnungs-Kanzlei Gebäude .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	Garnisons-Gebäude.																								
13	Zu den in der Taglohns-Hauptzahlungsliste beschriebenen Arbeiten in den Transports-Casamatten	—	—	—	—	—	½	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schanzzeug Requisiten oder Geräthe aller Arten.																								
	Zur Ausbesserung der schadhaften Requisiten und Geräthe	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	» Erzeugung 12 neuer 2° langer Commißtische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Verwendung pro Mai 18 . .	75	—	—	—	—	½	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—

Antrags- und Objects-Nummer	Benennung der Objecte und der dabei geschehenen Arbeiten	Sägeschnüre (Klftr.)	Weißpinseln (Stück)	Zimmermanns-Bleistiften (Stück)	Birkene Besen (Stück)	neues Eisen (Pfund)	altes Eisen (Pfund)	Eisenblech (Pfund)	Blei (Pfund)	Stuckador- und Bindraht (Pfund)	Gerüstklammern (Pfund)	Bankeisen (Pfund)	Hacken: Maurer-Profil u. Heft- (Stück)	Hacken: Montours- und Gewehr- (Stück)	Nägel: Sparn, Bruck- und derlei Kopf- (Stück)	Nägel: Bretter- und Latten- (Stück)	Nägel: Schloß- und Rohr- (Stück)	Nägel: Schindel- (Stück)
I.	Festungswerke.																	
1. a.	Zur Ausbesserung der Escarpen																	
» b.	» Verkleidungsmauer hinter dem Bollwerk Nr. 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	250	—	—
» c.	» Vollendung des Ravelins																	
16	» Visitirung und Reinigung der Minen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Communicationen.																	
10	Reinigung der Brücken	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	» der Straßen	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Stabs-Gebäude.																	
2	Verputz und Pflaster-Ausbesserung im Fortifications-Bau-Rechnungs-Kanzlei Gebäude .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	Garnisons-Gebäude.																	
13	Zu den in der Taglohns-Hauptzahlungsliste beschriebenen Arbeiten in den Transports-Casamatten	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	1000	—	—
	Schanzzeug Requisiten oder Geräthe aller Arten.																	
	Zur Ausbesserung der schadhaften Requisiten und Geräthe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—
	» Erzeugung 12 neuer 2° langer Commißtische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	Summa der Verwendung pro Mai 18 . .	—	10	—	72	—	—	—	—	—	—	16	24	—	—	1850	—	—

N. am 31. Mai 18 . .

N. N.
amtirender Fortifications-Baurechnungs-Beamter.

Wird bestätigt
N. N.
Local-Director.

K. K. Fortifications-Bau-Rechnungs-Kanzlei zu N.

Formulare 16.

Cassa-Extract

für den Monat N. 18..

Mit Ende des vorigen Monats waren in Rest . . . . . .

Neuer Empfang.

Aus der k. k. Kriegs-Cassa zu ...

Unter dem Journals-Artikel ... zur Dotation pro ... a c . . . .
» Restaurirung der durch das große Wasser vom .. März 18.. beschädigt word. Object

An Nutznießungen.

Wurden eingesammelt, und zwar: An Currenten . . . . . .
» rückständigen vom Jahre N. . .

An Strafgeldern.

Für auf den Festungswerken gepfändetes Vieh sind nach Abschlag der, den Einbringern erfolgten Remuneration pr. 1 fl. 15 kr. baar eingegangen . .

Durch Verkauf neuer Materialien und Requisiten im Erzeugungspreise, und mit Zurechnung einer 20 und 10% Provision an verkauften Materialien . . . . . .

Für an das Beschälldepartement } im Fortifications-Beköstigungspreise
» » » Verpflegsmagazin } überlassene Materialien und Requisiten
» zu extraordinären Baulichkeiten } . . . . . .

Aus anderen Cassen und Rechnungen.

Aus der ... Fortifications-Bau-Cassa mittelst Reisevorschuß an den von dort anher übersetzten N. N. . . . . .

Aus der Particular-Rechnung .. in Folge . . . . . .

» » Beschälldepartements-Cassa zu N. zur Bestreitung der dießjährigen Reparatursauslagen in den hiesigen Beschällstallungen . . . . .

An schwebenden und zufälligen Einkünften.

Für licitando hindangegebene unbrauchbare Materialien und Requisiten . .

Von der Kunstreitergesellschaft N. für die Benützung der Bastion N. zu ... Vorstellungen à 48 kr. . . . . .

An Rechnungsmängeln.

In Folge Erläuterung der Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkung über die dießämtliche Fortifications-Baurechnung pro 18.. . . . . .

An Extra-Ordinarien.

Vom Ersteher der Bauholzlieferung N. N. wurden bis zur Erfüllung seines für das künftige Jahr abgeschlossenen Contracts übernommenen . . .

Summa des Empfangs

In Conto der durch die Genie-Branche für das Militär-Jahr 18... bemessenen Bau-Dotation:					Extraordinäre Fonds, welche mittelst besonderer Bewilligung sicher gest. werden.			Cautions- und sonstige Depositen-Gelder.
für die				in Summa:	Für verschiedene unter fortificatorischer Verwaltung stehende Objecte.	Für Objecte und auf Rechnung anderer Branchen.	in Summa:	
Haupt-	Filial-							
Station								
N.	N.	N.	N.					
in Conventions-Münze								
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
2000 —	300 —	— —	— —	2300				
— —	— —	— —	— —	— —	2050 —	— —	2050	
300								
87 30	32 30	— —	— —	420				
2 30	— —	— —	— —	2 30				
320								
—								
200								
330 —	— —	— —	— —	850				
100								
250 —	— —	— —	— —	350				
— —	— —	— —	— —	— —	— —	500 —	500	
35 —	13							
19 12	— —	— —	— —	67 12				
1 58	— —	1 12	— —	3 40				
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	500 —
— —	— —	— —	— —	3643 22	— —	— —	2550 —	500 —

Ausgabe.

Auf Tagarbeiten.

Für	172	Tagarbeiten	80		Civil-Maurer	=	Tagwerke	à 24 kr.	. . .
»	4½	»	—½	»	Steinmetz-	»		à 36 kr.	. . .
»	44	»	—	»	Zimmermanns-	»		à 24 kr.	. . .
»	526½	»	136„96	»	Handlanger-	»		à 12 kr.	. . .
»	154	»	94	»	Mineurs-Maurer	»		à 10 kr.	. . .
»	162	«	—	»	»	Zimmerleute	»	à 7 kr.	. . .
»	6	»	—	»	»	Handlanger	»	à 7 kr.	. . .
»	133	»	12	»	»	Aufseher	»	à 12 kr.	. . .

Ferner für die .. laut Cassa-Rest-Ausweis pro .. d. J. in Conto des Beschällfonds verrichteten Tagarbeiten, und zwar:

Für	14	Civil-	Handlanger	Tagwerke	à 10 kr.	. . .
»	16	Mineurs-	»		à 7 kr.	. . .
»	4	» Aufseher-	»		à 12 kr.	. . .

Auf contrahirte und behandelte Arbeiten.

Für das erste halbe Jahr	dem	Steinmetzmeister N.	. . . . .
	»	Maurermeister N.	. . . . .
	»	Steinpflasterer N.	. . . . .
	»	Zimmermeister N.	. . . . .
	»	» N.	. . . . .
	»	Ziegeldecker N.	. . . . .
	»	Tischlermeister N.	. . . . .
	»	» N.	. . . . .
	»	Schlossermeister N.	. . . . .
	»	» N.	. . . . .

Fürtrag

In Conto der durch die Genie-Branche für das Militär-Jahr 18... bemessenen Bau-Dotation:				Extra ordinäre Fonds, welche mittelst besonderer Bewilligung sicher gest. werden.				Cautions- und sonstige Depositen-Gelder.
für die:				in Summa:	Für verschiedene unter fortificatorischer Verwaltung stehende Objecte.	Für Objecte und auf Rechnung anderer Branchen.	in Summa:	
Haupt-	Filial-							
Station								
N.	N.	N.	N.					
in Conventions-Münze								
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
68 48	32 —	— —	— —	100 48				
2 42	— —	— 18		3 —				
17 36				17 36				
105 18	27 12	— —	— —	132 30	19 12	— —	— —	— —
25 40	— —	— —	— —	25 40	15 40	— —	— —	— —
27				27 —				
— 42								
26 24	— —	— —	— —	26 24	2 24	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 20	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 52	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 48	— —	— —
— —	— —	— —	— —	333 40	— —	— —	40 16	
— —	— —							
333 10	27 40							
— —	— —							
— —	— —							
— —	— —							
— —	— —							
260 20	— —							
— —	45 20							
190 —	—							
— —	25 —	— —	— —	881 30	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	1214 10	— —	— —	40 16	— —

Uebertrag

Fernere Ausgabe.

à Conto des Verdienstes: dem Glasermeister N. . . . . .
» Anstreicher N. . . . . .

und so weiter nach der in der Rechnung bezeichneten Reihenfolge.

Gehorsamste Anmerkung: Die Glaser und Anstreicherarbeiten sind noch unvollendet, daher die Abrechnung mit diesen beiden Werkmeistern für künftiges Monat vorbehalten werden muß, über alle übrigen Arbeiten und Lieferungen wurde vorschriftsmäßig abgerechnet.

Auf Material-Erzeugung und Ankauf.

Auf Monturs-Abnützungs-Gelder.

Wurden für die Compagnie-Commandanten entrichtet . . . . . .

Auf Kanzlei-Erfordernisse.

u. s. w. alle ferneren Ausgaben, nach der, in der ganzjährigen Geldrechnung bezeichneten Reihenfolge.

Auf Extra-Ordinarien.

Dem Lieferanten N. wurde seine laut vorjährigen Cassa-Extract pro N. erlegte Caution nach erloschenem Contracte rückgestellt mit . . . . . .

Summa der Ausgabe

Wenn solcher die Empfangs-Summe entgegengehalten wird, mit . . .

So ergibt sich ein Rest von . . . . . .

Anmerkung. In jenen Plätzen, wo fortificatorische Ziegelschläge, Steinbrüche 2c. bestehen, sind — da sich diese Regie-Anstalten selbst zu erhalten haben, und alle hierauf Bezug habenden Auslagen separirt zu verrechnen sind — die dießfälligen Geld-Empfänge und Ausgaben in die Rubrike »Für verschiedene unter fortificatorischer Verwaltung stehende Objecte« — einzutragen.

N. am letzten .. 18..

In Conto der durch die Genie-Branche für das Militär-Jahr 18... bemessenen Bau-Dotation:					Extra ordinäre Fonds welche mittelst besonderer Bewilligung sicher gest. werden.				Cautions- und sonstige Depositen-Gelder.	
für die:				in Summa:	Für verschiedene unter fortificatorischer Verwaltung stehende Objecte.		Für Objecte und auf Rechnung anderer Branchen.		in Summa.	
Haupt-	Filial-									
Station										
N.	N.	N.	N.							
in Conventions-Münze										
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	
— —	— —	— —	— —	1214 10	—		—		40 16	— —
100 50	— —	— —	— —	150 —	—		—		— —	— —
40 45	— —	— —	— —	40 45	10	20	13	50	24 10	— —
— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	200
— —	— —	— —	— —	1404 55	—	—	—	—	64 26	200
— —	— —	— —	— —	3643 22	—	—	—	—	2550 —	500 —
— —	— —	— —	— —	2238 27	—	—	—	—	2485 34	300

N. N.
amtirender Fortifications-Bau-Rechnungs-Beamter.

Münz - Ausweis.

In der Haupt=Cassa 93 Stück Banknoten à 100 fl. . . . . .
300 » » à 10 fl. . . . . .
100 » » à 5 fl. . . . . .
5 » Staatsschuldverschreibungen 5% jede à 100 fl.
» » Hand=Cassa im Baaren . . . . . .
an vorräthigen Stempelbögen . . . . . .
» Documenten . . . . . .
In den Filial= Posten N. den dortigen Platz=Commando laut mitfolgenden besondern Münz=Ausweis . . . . . .

Summa jenseitiger Rest

N. am 3... 18..

N. N.
Local = Director.

In Conto der durch die Genie-Branche für das Militär-Jahr 18.. bemessenen Bau-Dotation.								Extra ordinäre Fonds, welche mittelst besonderer Bewilligung sicher gest werden								Cautions- und sonstige Depositen-Gelder.	
für die																	
Haupt-		Filial-						in Summa		Für verschiedene unter fortificatorischer Verwaltung stehende Objecte		Für Objecte und auf Rechnung anderer Branchen		in Summa			
Station																	
N.		N.		N.		N.											
in Conventions-Münze																	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	7500	—	—	—	—	—	1800			
—	—	—	—	—	—	—	—	3000									
—	—	—	—	—	—	—	—	500									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	
—	—	—	—	—	—	—	—	112	6	—	—	—	—	30			
—	—	—	—	—	—	—	—	130	15								
—	—	—	—	—	—	—	—	125									
—	—	—	—	—	—	—	—	100									
—	—	—	—	—	—	—	—	11467	21	—		—	—	1830	—	500	—

N. N.
Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandant.

N. N.
amtirender Fortifications-Bau-Rechnungs-Beamter.

K. K. Fortif. Bau-Rechnungskanzlei zu Nr.

Formulare 17.

Geld-Erforderniß-Aufsatz

pro Nr. . . . 18..

Benanntlich	Für den Haupt-	Für den Filial-	Zusammen in Convent.-Münze
	Posten N.	Posten N.	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Der 12te Theil des vorläufigen Antrags per 36000 fl. und 600 fl. (oder der ganzjährigen Baubewilligung, wenn solche bereits erfolgt ist) betragt	3000 —	500 —	3500 —
Der an den von N. anher übersetzten fortificatorischen Rechnungs-Assistenten N. N. vermög liquidirten Reise-Particulare erfolgte und hiemit rückerbetene Gebührsrest, besteht in	35 50	— —	35 50
Dem von hier nach N. transferirten Schanz-Corporalen N. N. wurden an Reisevorschuß erfolgt, und werden daher vorschriftsmäßig, als Ersatz in Anspruch gebracht	40 —	— —	40 —
Summa des Bedarfs pro März 18..	3075 50	500 —	3575 50

N. am . . N. 18..

N. N.
Local-Director.

N. N.
amtirender Fortif. Bau-Rechnungs-Beamter.

K. K. Fortif. Bau-Rechnungskanzlei zu N.

Formulare 18.

Geld-Erforderniß-Aufsatz

pro Nr. . . . 18 . .

Benanntlich	Für den Haupt-	Für den Filial-	Zusammen in Conventions-Münze
	Posten N.	Posten N.	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Vermöge jenseitigen Ausweis besteht die ganzjährige Gebühr in	36600 —	4800 —	41400 —
Hierauf wurden bis Ende Juli l. J. empfangen	24000 —	3000 —	27000 —
Folglich verbleiben vom 1sten August bis letzten October 18.. für 3 Monate annoch zur Gebühr	12600 —	1800 —	14400 —
Oder monatlich: mithin pro October a. c.	4200 —	600 —	4800 —

N. am 1. August 18..

N. N.
Local-Director.

N. N.
amtirender Fortif. Rechnungs-Beamter.

Baugelder=

pro Nr. . .

Benanntlich:

Vermög Bauerledigung wurden zur Dotation pro 18.. an baarem Zuschuß bewilliget . . . . . .
Aus dem Reservefonde der Genie=Branche wurden annoch bewilliget .
Vermög Genie=hauptämtlichen Rescripts vom . . . N. zur Herstellung eines neuen Diebelbodens im Cadetenhause . . . . . .
Vermög derlei Rescripts vom . . . N. auf 7 neue Winterfenster in dem Artillerie=Hause . . . . . .
Aus den Ersparungen von andern Objecten wurden in Folge Genie=hauptämtlichen Rescripts vom . . . N... genehmigt und zwar:
Zur Herstellung eines neuen Kamins im alten Zeughause . . . .
Zur Verlängerung der großen Schoppe im Bauhofe . . . . . .
Endlich gebühren an Ersatz für geleistete Reise=Entschädigungen und Vorschüsse, und zwar:
Für den von N. anhero übersetzten fortificatorischen Rechnungs=Assistenten N. N. . . . . .
Für den von hier nach N. transferirten Schanz=Corporalen N. N. .

Summa der Gebühr . . .

Hiervon kommen abzuziehen:
die in Folge dießseitigen Berichtes vom . . . N. . . . der Dispositon eines hohen Genie=Hauptamtes anheim gestellten Ersparungen, und zwar: vom Object I . . . . . .
„ dto. V . . . . . .
„ dto. XII . . . . . .

Summa des Abzugs . . .

Es verbleiben demnach zur ganzjährigen Bau=Dotation pro 18.. als Gebühr im Baaren . . . . . .

N. am 1. August 18..

N. N.
Local=Director.

Gebühr.

18 . .

Für den								Zusammen in Conventions-Münze	
Haupt-		Filial-							
Posten									
N.		N.		N.		N.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
36000	—	4800	—	—	—	—	—	40500	—
350	—								
100	—								
90	—								
470	—								
35	50								
40	—								
		—	—	—	—	—	—	1025	50
37025	50	4800	—	—	—	—	—	41825	50
225	—								
180	—								
20	50								
		—	—	—	—	—	—	425	—
425	50	—	—	—	—	—	—	425	50
36600	—	4800	—					41400	—

amtirender Fortif. Bau-Rechnungs-Beamter.
N. N.

K. K. Fortificatorische Bau-Rechnungs-Kanzlei zu N.

Formulare 19.

Rechnungsrichtigkeits-Rapport.

Vom 1. November 18.. bis 31. Jänner 18..

Rechnungs-leger.	Welche Rechnungen, Erläuterungen und Super-Erläuterungen, vom 1. November 18 . . bis letzten Jänner 18.. zu legen und zu erstatten waren.	Wann dieselben hätten eingesendet oder erstattet werden sollen.	Welche von diesen Rechnungen, Erläuterungen und Super-Erläuterungen, und wann dieselben eingesendet oder erstattet worden sind.

Welche von diesen Rechnungen, Erläuterungen und Super-Erläuterungen mit Ende Jänner 18.. rückständig geblieben sind.	Ursache dieser Rückstände.	Datum und Nummer der Genie-hauptämtlichen Verordnung, welche die Legung der vorerwähnten Rechnung zu Grunde hat.

K. K. Fortif. Bau-Rechnungskanzlei zu N.

Formulare 20.

Ausweis.

Ueber die Verwendung der zu äußeren Beleuchtung der ärarischen Gebäude bewilligten ganzen und halben Lampen, vom 1. November 18..
bis letzten April 18..

Benennung der Gebäude:	Summa
Festungs = Thore und Passagen	
Haupt = Wache	
Zeughaus auf dem Dom	
Garnisons = Artillerie = Commandantenhaus	
Etablissement im Bastion Nr. **12.**	
ꝛc. ꝛc.	

(Sofort werden die übrigen Gebäude nach der Folge der Antrags= und Objekts= Nummern aufgeführt.)

N. am **30.** April **18**..

N. N.
Local = Director.

Die bewilligte Anzahl Lampen bestehet in			Mit Ende October 18.. waren im Gebrauche	Seither sind		Mit letzten April 18.. verbleiben im Gebrauche		Anmerkung
				erspart worden	mehr verwendet worden			
ganze Lampen	halbe Lampen	Vermög hoher hofkriegsräthlicher Verordnung de dato	ganze Lampen	halbe Lampen	ganze Lampen	halbe Lampen	ganze Lampen	halbe Lampen	
8	4	29. Novemb. 18.. L. 4205	8	4	—	—	—	—	8	4	
1	—	20. » 18.. O. 3470	1	—	—	—	—	—	1		
1	—	22. » 18.. O. 2968	1	—	—	—	—	—	1		
2	—	detto detto	2	—	—	—	—	—	2		
4	3	detto detto	2	3	—	—	—	—	4	3	

Obige Lampen sind noch immer erforderlich.

N. N.
Festungs-Commandant

N. N.
amtirender Fortifications-Bau-Rechnungs-Beamter.

Nummer	Tag	Die Bezeichnung der Gegenstände	Anzahl	Wert	Gewicht	Maße	Zahl	Tag	Bemerkungen
1	29.	Dezemb.	8	1	—	—	—	8	1
2	—	20. »	1	—	—	—	—	1	
3	—	22. »	1	—	—	—	—	1	
4	—	Detto	2	—	—	—	—	2	
5	3.	Dezb.	4	3	—	—	—	4	

Formulare 21.

Instrumenten-Ausweis.

pro 18 . .

K. K. Fortifications-Local-Direction zu N.

Total Instrumen-

pro Anno militari 18 . .

ten Ausweis.

Uiber alle bei der Fortifications-Local-Direction zu N. vorhandenen, als unbrauchbar zu veräußernden, an andere Directionen abzugebenden, Bestande der Meßinstrumente, welche bei gedachter Fortification nach entbehrlichen ferner beizubehaltenden, dann von andern Directionen zu erhaltenden, endlich neu beizuschaffende Instrumente, mit dem reinen obbenannten Veränderungen in fernerer Rechnung zu führen wären, als:

Benennung der Fortifications-Direction.	Completter Maßapparat im Kasten	Einzeln: Meßtischblätter	Meßtischgestelle	Diopter	Fernrohr mit Diopter	Berg-Diopter	Lattblasen	Boussole	Winkelhacken: eiserne	Winkelhacken: hölzerne	Meßketten: Fortifications-Maß	Meßketten: Wiener-Maß	Meßketten: Metre-Maß	Kloster zum zusammenlegen	Boussole mit Absehen	Boussole auf den Meßtisch zum Schrauben	Aufnahms-Boussole mit Lineal	Aufnahms-Boussole-Gestelle	Niveau-Instrumente: Mit Fernrohr	Mit Absehen wagrechter Art	Gestelle	Wasserwagen: von Messing	von Kupfer	von Blech
	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar
N.																								
Besitzt laut eingereichten Instrumenten-Ausweis pro 18 . .	1 —	5 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	— —	— —	— —
Hiervon zu veräußern vermöge Genie-hauptämtlichen Reskripts																								
Hiervon an andere Directionen abzugeben vermög Genie-hauptämtlichen Reskripts																								
Verbleibt beizubehalten																								
Von der Genie-Archivs-Direction erhalten . .																								
Hat neu beizuschaffen vermög Genie-hauptämtlichen Reskripts																								
Verbleibt der reine Bestand mit 31. October 18 . .	1 —	5 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	— —	— —	— —

Benennung der Fortifications-Direction.	Wasserwagen: Gestelle	Nivellir-Latten: doppelte	Nivellir-Latten: einfache	Nivellir-Tafeln	Lineals: messingene mit Maßstäbe	Lineals: eiserne	Stangenzirkel: messingene	Stangenzirkel: eiserne	Stangenzirkel: hölzerne	messingene Maßstäbe	Lagenmesser nebst Stativ	Quadrant	Astrolabium mit Boussole und Gestelle	Winkelmesser mit Boussole	Halbkreise: ohne Entheilung mit undergleichem Diopter	Halbkreise: Mit Fernrohr als Aufsatzlasen als Winkelmesser	Normal-Kloster von Eisen mit Netzzeigzirkel und Microscop	Pantographen: messingene	Pantographen: hölzerne	Messingene Maßstäbe	Reißzeuge	Fernröhre: von Messing	Fernröhre: von Holz oder Pappendeckel	Tubicen	Strommesser	Corir-Rahmen	Signirwagen	Senwage von Messing in Grade eingetheilt	Taschenzirkeln	Reducir-Zirkel	eiserne Kloster	Copier-Glas in Rahmen	Spiegel-Sextant	Niveau-Instrument mit Fernrohr nach Reichenbach.
	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar	brauchbar / unbrauchbar
N.																																		
Besitzt laut eingereichten Instrumenten-Ausweis pro 18 . .	— —	— —	1 —	1																														
Hiervon zu veräußern vermöge Genie-hauptämtlichen Reskripts																																		
Hiervon an andere Directionen abzugeben vermög Genie-hauptämtlichen Reskripts																																		
Verbleibt beizubehalten																																		
Von der Genie-Archivs-Direction erhalten . .																																		
Hat neu beizuschaffen vermög Genie-hauptämtlichen Reskripts																																		
Verbleibt der reine Bestand mit 31. October 18 . .	— —	— —	1 —	1																														

N. am 31. October 18 . .

N. N.
Fortifications-Local-Director.

N. N.
der fortificatorische Bau-Rechnungs-Beamte.

K. K. Fortificatorische Bau-Rechnungs-Kanzlei zu N.

Formulare 22.

Inventarium

über die am .. 18.. als dem Tage der .. in Folge hohen Genie-haupt-ämtlichen Rescripts vom .. 18.. N. .. geschehenen Uibergabe der hiesigen fortificatorischen Rechnungs-Amtirung durch den fortificatorischen Rechnungsführer N. an den fortificatorischen Rechnungsführers-Adjuncten N., vorhanden gewesenen und gegenseitig übergeben und übernommen wordenen baaren Gelder, Materialien, Geräthe und Requisiten und zwar:

	Bau-		Depositen-	
	Gelder			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Mit Ende October 18.. waren vermög Rechnungsabschluß im Rest				
Vom 1. November 18.. bis zum heutige Tage sind vermöge Cassa-Journal hierzu empfangen worden				
Zusammen				
Während obiger Zeit wurde laut Cassa-Journal verwendet				
Es befinden sich demnach mit heutigem Tage im Rest				
Und zwar:				
Nun folgt der Münz-Ausweis, und wem die Depositen gehören.				
Summa				

Sage .. Gulden .. kr., welche sammt den zu obbemerkten Empfängen und Ausgaben gehörigen Documenten, in fernere Verrechnung des unterzeichneten Uibernehmers also richtig übergeben und übernommen wurden.

Sign. N. .. am .. 18..

Coram nobis:

N. N.	N. N.	N. N.
Local-Director.	fortific. Bau-Rechnungs-	fortific. Bau-Rechnungs-
N. N.	Beamter als Uebernehmer.	Beamter als Uebergeber.
Festungs-Commandant.		

(Jenseits folgen die Materialien, Geräthe und Requisiten

Anher aus der Materialien-Rechnung Seite:	Gattungen:	
	An Baumaterialien:	
10	rauhe pouſſirte Quaderſteine	Körperſchuh .
	ordinäre Bruchſteine	Körperklafter .
	Schieferplatten	Flächenklafter .
	u. ſ. w.	
	An Bau- und Gerüſthholz:	
12	4 5 5½ 6 6½ 7 7½ 8 9 10 zölliges eichenes Bauholz	Längenklafter » » » » »
	u. ſ. w.	
	Summa	

Daß verſpecificirte Materialien, Geräthe und Requiſiten, in der bepfängen und Ausgaben gehörigen Documenten, in die fernere Verrechtig übergeben und übernommen wurden, wird hiermit beſtätiget.

N. am .. N. 18..

N. N.

fortificatoriſcher Bau-Rechnungs-Beamter als Uebernehmer.

Folglich verbleiben mit heutigem Tage vorräthig:

Mit Ende October 18.. waren im Journal Rest:	Seither sind vermöge Materialien-Journal zugewachsen	Summa des Empfanges	Vom 1. November 18.. bis heutigem Tage wurden laut Materialien-Journal verwendet	das ist	Sage:
1001	1530	2531	2021	510	Fünf Hundert und zehn Körperschuh
45	30	75	60	15	Fünfzehn Körperklafter
10	113	123	123	—	
—	6	6	—	6	Zwanzig }
20	20	40	20	20	Sechs }
—	29	29	20	9	Neun } Längenklafter
—	2	2	—	2	Zwei }
—	8	8	—	8	Acht }
Jede Gattung für sich					

schriebenen Anzahl und Gattung, sammt den zu vorbemerkten Emnung und Verwahrung des unterfertigten Uibernehmers, also rich-

N. N.
fortificatorischer Bau = Rechnungs = Beamter als Uebergeber.

Wird bestätigt

N. N.
Local = Director.

K. K. Fortific. Bau-Rechnungs-Kanzlei zu N.

Formulare 23.

Quittung.

Ueber ..... Gulden .. kr. Conv. Münze, welche in Folge hohen hof-kriegsräthlichen Rescripts vom .. d. J. N. .. und hierländiger General-Commando Intimation von .. dieses R. .. zur Dotation pro. .. a. c. und zwar:

	fl.	kr.
in Conto der ganzjährigen Baubewilligung für die Hauptstation N...		
» » » das Filiale N. ..		
und zur Herstellung des neuanzubauenden Flügeltractes an das große Zeughaus zu N.		
Zusammen obige		

aus dem k. k. Provinzial-Kriegszahlamte zu .. zur hierortigen k. k. Fortifications-Bau-Cassa richtig empfangen worden.

N. am .. .. 18..

Coram me.
N. N.
Local-Director.

N. N.
amtirender Fortifications-Bau-Rechnungs-Beamter.

Amts-Siegel.

Dieses Eck wird aufgebogen, und darunter die Oblate gebracht, sofort das Siegel immer auf dem überbogenen Papier des Documents aufgedrückt.

Formulare 24.

Vollmacht.

Mittelst welcher der Herr . . . . . .
bevollmächtiget wird, gegen mitfolgende Quittung, bei dem k. k. Provinzial-Kriegs-Zahlamte zu N. auf Rechnung der, und zur Ueberbringung an die hiesige k. k. Fortifications-Bau-Casse .. fl. .. kr. Sage . . . . . .
zu erheben.

N. am .. .. 18..

N. N.
Local-Director.

N. N.
amtirender Fortifications-Bau-Rechnungs-Beamter.

N. N.
Festungs-Commandant.

Amts-Siegel.

Antrags-Nr. 1. Object. a 1.

Formulare 25.

Material-Erforderniß.

Zur Verstärkung der Verkleidungsmauer nächst dem rothen Thurm werden längstens bis .. d. J. annoch nothwendig :

. . . . Stück Mauerziegeln.
. . . . » Cordonziegeln.
. . . . Körperschuh gelöschter Kalk.
. . . . » Mauersand ꝛc.

N. am .. .. 18..

Bestätige.

N. N.
Local-Director.

N. N.
Objects-Officier oder Fortifications-Maurermeister.

Die Anweisung über jenseitige Materialien richtig erhalten.

Sign. N. am .. .. 18..

N. N.
Objects-Aufseher, oder Fortifications-Maurermeister u. dgl.

Antrags-Nr. V. Object Nr. Stabsstockhaus = Casematten.

Formulare 26.

Anweisung Nr. 1.

Hierauf hat Tischlermeister N. zu verfertigen:

	Hierfür wird gebühren					Daß die angewiesenen Arbeiten richtig und gut hergestellt wurden wird hiermit bestätigt:
	Vermög Contract			in Conv. Münze:		
	S.	Preis:				
		fl.	kr.	fl.	kr.	
3 neue Schwellbretter in N. . . .	45	—	12	—	36	N. N. Staabsprofoß (oder Casern-Commandant u.d.gl.)
5 Klafter neue Thürleisten eben dahin	49	—	7	—	35	
				1	11	

Pr. k. k. Fortifications = Bau = Rechnungs = Kanzlei.

N. am .. .. 18..

N. N.
Local = Director.

N. N.
amtirender Bau = Rechnungs = Beamter.

Anmerkung Die Bestätigung des Haus- oder Casern-Commandanten ist der Bau = Rechnungs = Kanzlei aus dem Grunde nothwendig, um die öfters eintretenden wiederholten Ansprüche derselben, mit Beweisen abweisen zu können.

Formulare 27.

Zimmermeisters-Ausmaß und Conto.

Vom . . . bis . . . 18 . .

Seite 1.

		Maß:			Contracts-Geldbetrag: §	Preis fl.	Preis kr.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	
I	**Festungswerke.**											
7	Zur Erneuerung der unbrauchbaren Sicherheitsgeländer bei . . . wurden benöthigt:											
	Von $^6/_7$" Eichenholz:	0	'	"								
	32 St. Säulen längs dem. Graben zwischen dem . . . Ausfall und dem N. Thor à 5' zusammen . . . . . b.	26	4	0								
	Zwischen dem N. und N. Thor 40 St. Säulen à 1° zusammen . . . . . l.	40	0	0								
	14 St. Säulen à $5^1/_2$ zus. l.	12	5	0								
	in Summa . .	79	3	0								
	Für jede Klafter: Arbeitslohn					5	—	19	25	10	—	—
	Beischaffung					4	1	36	127	12	—	—
	Von $^6/_7$" weichem Bauholz:											
	Geländerbäume											
	in der 1. Strecke . . l.	67	0	0								
	» » 2. dto. . . l.	110	3	0								
	» verschiedenen Strecken l.	32	3	0								
	in Summa . .	210	0	0								
	Für jede Klafter: Arbeitslohn					29	—	10	35	—		
	Beischaffung					22	—	30	105	—		
									292	12		
	und nach 10percentigen Abzug per . . .								29	13	262	59
						—	—	—				
	Fürtrag					—	—	—	—	—	262	59

Seite 2.

			Contracts=	Geldbetrag:						
			§.	Preis		Einzeln		Zusammen		
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I	**Festungswerke.**									
	Uebertrag . . .									
15	**Uferbauten.**									
	Zum Uferbeschläg zwischen N. und N.									
	Von $^{11}/_{12}$zölligem neuen Eichenholz:	o ' "								
	7 Pilotten à 2° 3′ 0″ zusam. l.	17 3 0								
	2 » à 2 4 6 dto. l.	5 3 0								
	4 » à 3 1 0 dto. l.	12 4 0								
	2 » à 2 2 6 dto. l.	6 5 0								
	8 » à 3 5 0 dto. l.	30 4 0								
	2 Kappenschweller dto. l.	15 2 0								
	in Summa . .	83 3 0	8. 11	—	—	—	—	—	—	
	Von $^{9}/_{10}$ detto.									
	1 Anker . . . . . l.	1 3 0								
	5 dto. à 2° zusammen l.	10 0 0								
	5 dto. à $2^{1}/_{3}$° dto. l.	11 4 0								
	1 dto. . . . . l.	2 4 0								
	5 Ankerpilloten à 2° zusam. l.	10 0 0								
	6 dto. à $2^{1}/_{3}$ » l.	14 0 0								
	in Summa . .	49 5 0	78	—	—	—	—	—	—	
	Von obigen Pilotten: 34° 3′ 6″ Längenmaß in die Erde eingeschlagen			—	—	—	—	—	—	
	29° 0′ 6″ Flächenmaß rauhe gesägte Verschalung aus eigenen Pfosten mit eigenen Nägeln angearbeitet			—	—	—	—	—	—	
	Fürtrag			—	—	—	—	—	—	

Seite 3.

		Contracts-	Geldbetrag:					
		§.	Preis		Einzeln		Zusammen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II	**Communicationen.**							
	Uebertrag . . .	—	—	—	—	—	—	—
1. d	Zur Erneuerung der Brücke N.							
	Von $^{11}/_{12}$ zölligem Eichenholz:	o	'	"				
	5 Pilotten à 2° 2' zusam. l.	11	4	0				
	10 » à 2 1 dto. l.	21	4	0				
	4 » à 2 0 dto. l.	8	0	0				
	4 Jochschweller à 3° dto. l.	12	0	0				
	5 Ensbäume à 8° 3' dto. l.	42	3	0				
	in Summa . .	95	5	0	—	—	—	—
	Von obigen Pilotten: $23^{1}/_{3}$ Längenklafter in die Erde geschlagen	—	—	—	—	—	—	—
	Von $^{9}/_{10}$zölligem Eichenholz:							
	8 Deckbögen zusammen . l.	8	0	0				
	4 Geländerkopfsäulen zusam. l.	4	2	0				
	in Summa . .	12	2	0	—	—	—	—
	Von $^{6}/_{7}$" Eichenholz:							
	6 Geländersäulen zusammen l.	6	0	0				
	8 Fußbögen à 4' dto. l.	5	2	0				
	in Summa . .	11	2	0	—	—	—	—
	Von $^{6}/_{7}$" weichem Holz:							
	Die Geländerbäume zusamm. l.	21	0	0				
	» Schotterbäume dto. l.	17	0	0				
	in Summa . .	38	0	0	—	—	—	—
	Fürtrag	—	—	—	—	—	—	—

		Seite 3.	Contracts=	Geldbetrag:				
			§.	Preis	Einzeln		Zusammen	
				fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II		**Communicationen.**						
		Uebertrag . . .	—	— —	—	—	—	—
1. d		Ferner zur Erneuerung der Brücke N.						
		Von $^5/_6$" weichem Holz: / Die Geländerriegeln zusamm. l. 38 0 0						
		Zur Belegung dieser Brücke, und zur Verkleidung der Ensbaumköpfe wurden beigeschafft und angearbeitet: 75 Stück 2° lg. 12" br. 3" dicke eichene Pfosten; pr. St.						
		Anarbeitung	—	— —	—	—	—	—
		Beischaffung	—	— —	—	—	—	—
		$5^2/_3$ Flächenklafter gehobelt und gefügte Verschalung aus Spündbretter unterhalb der Schotterbäume mit eigenen Nägeln angearbeitet	—	— —	—	—	—	—
		Dazu verwendet: 17 St. 2° lg. 12" br. Spündbretter	—	— —	—	—	—	—
		Zur Befestigung der Schotterbäume beigegeben und verwendet: 18 St. 16" l. Nägel	—	— —	—	—	—	—
III		**Wachhäuser.**						
1. b		Die Hauptwache neu eingedeckt wie folgt:						
		2 lange Seiten messen zusammen verglichen . . . l. 12 3 0 / h. 3 0 0 = 37 3 0						
		Die 2 schmalen oder Stirnseiten messen gleichfalls zusammen verglichen . . . l. 6 2 0 / 2 4 6 = 17 2 6						
		Fürtrag . . . 54 5 6	—	— —	—	—	—	—

Seite 4.

			Contracts=	Geldbetrag:		
			§.	Preis	Einzeln	Zusammen
				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
III	**Wachhäuser.**					
		o ′ ″				
	Uebertrag			54 5 6		
1. b	Ueber dieses Flächenmaß N.	o ′ ″				
	4 Grade à 3″ 3′ zusam. br.	14 0 0				
	1 Iren . . . . . l.	3 0 0				
	in Summa .	17 0 0				
	br.	0 3 0		8 3 0		
	Die Saumschaar rings-herum . . . . . l.	18 5 0				
	br.	0 1 0		3 0 10		
	1 Erker	— -- --		2 0 0		
	2 Dachfenster mit Grade mit Iren	1 0 0		2 0 0		
	2 Dachfenster ohne dto. à	0 3 0		1 0 0		
	in Summa . .			71 3 4		
	Für jede Flächenklafter Schindeldacheinlatt- und Eindeckung, Arbeitslohn sammt Materiale			— — — — — — —		
	u. s. w.					
	Summa des Verdienstes . .			— — — — — 954 58		

Sage: Neun Hundert Fünfzig Vier Gulden 58 kr. Conv.-Münze, welcher Verdienst mittelst 2 Stück abtheiligen Quittungen dd. ... Mai und ... October 18.. quittirt und empfangen worden.

N. am 31. October 18..

Wird bestätigt.

N. N.

der amtirende Bau-Rechnungs-Beamte.

N. N.

der Local-Director.

N. N.

bürgerl. Zimmermeister.

	Contracts-	Geldbetrag:		
	§.	Preis	Einzeln	Zusammen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Oder:				
Summa des Verdienstes . .				
Hierauf wurden bereits empfangen:				
Vermög Quittung dd. —				
—				
Es verbleiben daher annoch baar zu empfangen	—	— —	— —	154 58

Sage: Ein Hundert Fünfzig Vier Gulden 58 kr. Convent.-Münze, welche ich Endesgefertigter als Rest meines vorspecifizirten Verdienstes aus der hiesigen k. k. Fortifications-Bau-Cassa richtig empfangen zu haben quittire. N. am 31. October 18..

Wird bestätigt.
N. N.
der amtirende Bau-Rechnungs-Beamte.
N. N.
Der Local-Director.

N. N.
bürgerl. Zimmermeister.

Zu erfolgen.
N. N. der Festungs-Commandant.

Anmerkung. Beim Abschlusse mit Ende October ist es — durch die Abrechnung mit den verschiedenen Werkmeistern und Lieferanten, und objectweise rechnungsrichtige Zusammenstellung der dießfälligen Ausmaßen und Conti, wovon ein einzelner Conto oft 50 und mehr Seiten erhält — nicht immer möglich, so viele und so große Documente auch noch mundiren zu lassen, ohne die Einsendung des Schlußextracts pro October zu sehr verspäten zu müssen; in diesem Falle ist die vorgezeichnete erste Art Abschluß die vorzüglichere, weil der ausgemittelte Verdienst erst gegen Quittung erfolgt, der Conto oder die Ausmaß aber nachträglich mundirt und gefertigt, und somit der Jahresschluß bedeutend beschleunigt werden kann. Alle in denen Conten sich ergebenden Bruchtheile sind zu Gunsten des Aerars hinwegzulassen, wie dies schon mehrseitig durch eine eigene Contracts-Bedingniß beobachtet wird.

Formulare 25.

Tischler-Conto.

Vom 1. .. 18.. bis letzten April 18..

Materialien-Rechnungs-Seite	Antrags- und Objects-Nr.		Contracts- S.	Geldbetrag: Preis fl.	Preis kr.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	III	Wachhäuser.							
	7	Zur Feuerpiquetstallung:							
		2 neue 2flüglige ganz verschallte Thüren und zwar: 1 Stück $6\frac{1}{2}'$ hoch 4' breit . . .	12.17	—	—	10	16		
		detto 1 Stück 8' h. 5' b. .	»	—	—	11	18		
		Summa	—	—	—	21	24		
		und nach 2% Abzug pr .	—	—	—	—	26	20	58
	V	Staabs-Gebäude.							
	8	In das Fortifications-Bauamts-gebäude							
		1 neue 2flüglige ganz verschallte Thür zur Bodenstiege $6\frac{1}{2}'$ h. $3\frac{1}{2}'$ breit	12.17	—	—	9	42		
		1 neue 1flüglige derlei Thür zur Baurechnungskanzlei . .	22	—	—	6	—		
		2 neue 1flüglige halb verschallte Thüren zur Küche und auf den Gang	23	3	—	6	—		
		dazu 1 neues Thürfutter aus 3' d. weichen Pfosten . .	30	1	48	3	15		
		» 2 neue einfache Verkleidungen	41	—	—	3	36		
		Endlich im Gebäude überhaupt:							
		20 Längenklafter Fußboden Aus-spannungen	144	—	8	2	40		
		37 Längenklft. Fußboden-Leisten	»	—	8	4	56		
		Summa	=	—	—	36	9		
		und nach 2% Abzug pr. .	—	—	—	—	43	35	
		Fürtrag	—	—	—	—	—	56	24

Materialien-Rechnungs-Seite / Antrags- und Objects Nr.			Contracts- §	Geldbetrag: Preis fl.	Preis kr.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
		Uebertrag						56	24
	VI	Garnisonsgebäude.							
		Regimentsspital zu N. . .							
	1	3 neue Kreuzthüren in die Krankenzimmer Nr. 10. 13. u. 24	24						
		dazu 2 neue Thürfutter . .	30						
		6 neue einfache glatte Verkleidungen	41						
		3 neue 4flüglige Fensterstöcke größerer Gattung sammt Flügeln mit Kreuzsprossen in Nr. 3, 24 und 31 . . .	73						
		18 neue derlei Fensterstöcke kleinerer Gattung und zwar in Nr. 13 und 23, 68 und 76 à 1 Stück, in Nr. 20., 43, 60 und 71 à 2 Stück, dann in Nr. 9 und 22 à 3 Stück .	76						
		Zu den übrigen Zimmern der Kranken und Commandirten:							
		12 alte Thüren mit neuen Verkleidungen versehen und frisch eingerichtet	43·63						
		An alten Thüren reparirt:							
		7 Stück nach . . .	46						
		11 » » . . .	48						
		5 » » . . .	50						
		27½ Längenklaft. neue Thürleisten	61						
		4 neue Schwellbretter 6″ breit	65						
		12 » » 12″ »	67						
		in die Aborte: 7 neue Sitzdeckel	196						
	2	Feld-Artillerie-Caserne.							
	a	zur gewöhnlichen Unterhaltung							
		1 neue 2flüglige ganz verschallte Stallthüre							
		Fürtrag	—					56	24

Materialien-Rechnungs-Seite	Antrags- und Objects-Nr.		§.	Contracts-Preis fl.	Contracts-Preis kr.	Geldbetrag: Einzeln fl.	Geldbetrag: Einzeln kr.	Geldbetrag: Zusammen fl.	Geldbetrag: Zusammen kr.
		Uebertrag	—		—	—	—	56	24
	VI	Garnisonsgebäude.							
	2	Feld-Artillerie-Caserne .							
		6 neue 1flüglige Kreuzthüren sammt Futter und doppelten Verkleidung und zwar:							
		in die Wachstube Nr. 7 Gemein- und Primaplanazimmer N. 11 und 13 à 1 Stück, dann in die Staabsofficierswohnung 3 Stück							
		4 neue 1flüglige verleimte Thüren mit einfacher Verkleidung bei der Küche Nr. 2. Gang Nr. 16½ Ausgang Nr. 23 und							
		17 neue 4flüglige Fensterstöcke kleinerer Gattung sammt Flügeln mit Quersprossen in die Officiers-Quartiere Nr. 1. 4. 6. und 7 à 1 Stück, 13 und 23 à 2 Stück, dann 24, 49 und 50 à 3 Stück . .							
		8 neue derlei Fensterstöcke größerer Gattung in die Gemein- und Primaplana-Zimmer Nr. 14 und 35 à 1 Stück in Nr. 37 2 Stück, und auf den Gang zwischen Nr. .. und .. 4 Stück							
	a	Gewöhnliche Instandhaltung in Gebäude überhaupt:							
		35 alte Fensterflügeln frisch eingerichtet							
		7 alte Fensterflügeln mit neuen Wetterschenkel reparirt .							
		Fürtrag	—					56	24

Materialien-Rechnungs-Seite	Antrags- und Objects-Nr.		Contracts- S.	Geldbetrag: Preis fl.	Preis kr.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
		Uebertrag				—	—	—	24
	VI	Garnisonsgebäude.							
	2 b.	Feld-Artillerie-Caserne . zum Umbau der Aborte Nr. . . 3 neue Kreuzthüren sammt Futter und doppelter Verkleidung 6 neue 2flüglige Fensterstöcke sammt Flügel mit Sprossen 6 neue 7″ br. Fensterbretteln u. s. w.							
	X	Geräthe aller Art.							
35	2	Wach-, Stabs- und Casern-Geräthe . . . . . 10 neue Primaplana-Tische . 12 » Lehnstühle . . . An Reparatur. .. Summa des Verdienstes u. s. w. .				—	—	56	24

Sage: Fünfzig sechs Gulden 24 kr. Conventions Münze, welche ich Endesgefercigter als meinen vorspecificirrten Verdienst aus der hierortigen Fortifications-Bau-Cassa richtig empfangen zu haben, quittire.

N. am 30. .. 18..

Wird bestätigt.

N. N.
Tischlermeister.

N. N.
amtirender Fortifications-Bau-Rechnungs-Beamter.

N. N.
Local-Director.

Zu erfolgen

N. N.
Festungs-Commandant.

F. Von den Schanz-Corporälen und Gefreiten.

§. 129.

Die Schanz-Corporäle sind zur Aufsicht über die Materialien- und Requisiten-Magazine, die ärarischen Gebäude, Niederlagen (Depots) und Zimmerplätze, so wie über die dabei angestellten Handwerksleute, ferner in außerordentlichen Fällen, zur Ausführung minder bedeutender Detail-Arbeiten und Reparaturen, endlich auch zur persönlichen Aufsicht über die, den Schanz-Gefreiten obliegenden Dienstesverrichtungen bestimmt.

Es wird von ihnen eine erprobte Moralität und Dienstes-Vertrautheit, die Kenntniß des Lesens und Schreibens, des Toisirens und der Benennungen der permanenten und Feldbefestigungs-Werke gefordert. Sie stehen unmittelbar unter den Befehlen des Fortifications-Local-Directors und sollen aus den Halbinvaliden, jedoch zu den angeführten Dienstverrichtungen noch vollkommen tauglichen Unter-Officieren des Mineur- und Sappeur-Corps gewählt werden. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 1, III. Hauptstück 4. Abschnitt.)

§. 130.

Einem Schanz-Corporalen ist die besondere Aufsicht über die fortificatorischen Feuerlösch-Requisiten zu übertragen, und derselbe ist für die gute Erhaltung derselben verantwortlich.

Ein anderer Schanz-Corporal soll bei jeder Fortifications-Local-Direction neben seinen übrigen Obliegenheiten, die Dienste des Profoßen versehen; wobei sich ganz an das Dienst-Reglement der k. k. Infanterie zu halten ist. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 2, III. Hauptst. 4. Abschn.)

§. 131.

Die Schanz-Gefreiten werden in den festen Plätzen von der Garnison genommen, bleiben im Stand und Gebühr der Regimenter, und erhalten eine tägliche Zulage von 6 kr. aus der Fortifications-Cassa. — (Ing. Regl. §. 4, III. Hauptstück 4. Abschnitt.)

§. 132.

Die Schanz-Gefreiten müssen bei Tag und Nacht alle innern und äußern Werke, Glacis, Esplanaden, Verpflegs-Depositorien und Wachstuben, besonders aber diejenigen Theile durchsuchen, welche von den auf den Hauptwällen aufgestellten Wachen nicht gesehen werden können, um alle Entwendungen an ärarischen Holz-, Eisenwerk- und anderen Vorräthen, wie auch jeden muthwilligen Unfug zu verhindern. Sie müssen alle eigenmächtigen Baulichkeiten auf dem fortificatorischen Terrain sogleich einstellen, und der Fortifications-Direction sowohl davon, als auch von jedem täglich vorgefundenen Schaden die Meldung machen; von den Casematten, gewölbten Ausfällen und sonstigen Retirirungen der Außenwerke alles Gesindel, der allgemeinen Sicherheit wegen, abhalten; das verirrte Vieh von den Wällen und

Werken abtreiben, und den durch dasselbe entstehen könnenden Beschädigungen vorbeugen; ferner haben dieselben beim Sperren und Aufmachen aller Festungsthore und Aufzugbrücken zugegen zu sein, daselbst Hand anzulegen, und darauf zu sehen, daß sie im guten Stand erhalten werden. Auch müssen dieselben die Aufzug-, Haupt- und Ravelin-Brücken, so wie die Hauptpassage zwischen den Thoren und den Glacis rein halten. Endlich führen sie auch die Aufsicht über alle jene Arbeiten, welche in den Festungen durch die daselbst befindlichen commandirten Militär-Arrestanten verrichtet werden. — (J. 6906. 17. October 1811.— Ing. Regl. v. J. 1829. §. 5, III. Hauptstück 4. Abschnitt.)

§. 133.

Die unter die Aufsicht der Schanz-Corporäle und Schanz-Gefreiten gehörigen Fortifications-Gegenstände, sollen in bestimmte Abtheilungen geschieden werden, und die betreffenden Schanz-Corporäle und Gefreiten von dem Fortifications-Local-Director schriftliche Anweisungen für ihr Dienstbenehmen erhalten. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 6, III. Hauptst. 4. Abschnitt.)

§. 134.

Es ist den Schanz-Corporälen und Gefreiten untersagt, auf irgend eine Art Marketender-Geschäfte zu treiben. — (Ing. Regl. §. 7, III. Hauptstück 4. Abschnitt.)

§. 135.

Den Schanz-Corporälen und Gefreiten ist in Ausübung ihrer Dienstes-Verrichtungen, wenn und so oft es nöthig ist, von jedem Wachposten hilfreiche Hand zu reichen, und eine Belehrung hierüber, zur Richtschnur der Wach-Commandanten in jeder Wachstube aufzubewahren. — (Ing. Regl. §. 8, III. Hauptstück 4. Abschnitt.)

G. Von den Casern-Verwaltern und Hausmeistern.

§. 136.

Die Pflichten der Casern-Verwalter im Allgemeinen, und insbesondere ihre Dependenz, und die der Casern-Hausmeister sind in dem III. Hauptstücke enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den, die Fortifications-Local-Directionen betreffenden Polizei-Vorschriften, in Bezug auf das Eigenthum und die Gränzen des fortificatorischen Terrains, dann die Civil-Bauten; ferner von der Benützung jenes Terrains.

§. 137.

Der zu einem festen Platze gehörige fortificatorische Terrain kommt in zweifacher Rücksicht zu betrachten:

a) in so weit er dem Fortificatorium wirklich eigenthümlich angehört,

b) in so weit die Grundsätze des Genie-Fortifications-Wesens, zur vollsten Vertheidigung des Platzes, und der dazu gehörigen Werke, einen Einfluß des Fortificatoriums auf den umliegenden Terrain sowohl innerhalb als außerhalb der Befestigungen erfordern. — (Ing. Regl. v. J. 1829. §. 1, III. Hauptstück 6. Abschnitt.)

§. 138.

Die dem Fortificatorium wirklich eigenthümlich angehörigen Terrain-Strecken sind, ungeachtet der darauf Bezug nehmenden Grundsätze des Genie- und Fortifications-Wesens, dennoch nach denjenigen Verhältnissen, unter denen Befestigungen angelegt worden sind, und nach den dabei bestandenen und aufrecht gebliebenen Rechten der Gemeinden und Privaten, fast in allen Plätzen verschieden.

Desto wichtiger ist es, daß in jedem Platze das wirkliche fortificatorische Eigenthum genauestens durch alle zu Gebothe stehenden Behelfe ausgemittelt, das etwa in Streit Befangene ganz ins Reine gebracht, das Verlorengegangene vindizirt, und die Begränzung desselben durch Setzung von Gränzsteinen für immer gesichert, endlich nach Maß des Bedürfnisses, und der vorhandenen Hilfsmittel, sorgfältig getrachtet werde, die zu fortificatorischen Zwecken nöthigen Gründe in das fortificatorische Eigenthum zu erwerben. — (Ing. Regl. §. 2, III. Hauptstück 6. Abschnitt.)

§. 139.

Der durch die Grundsätze des Genie-Fortifications-Wesens, zur vollsten Vertheidigungs-Fähigkeit eines festen Platzes, und der dazu gehörigen Werke geforderte Einfluß des Fortificatoriums auf dem umliegenden Terrain, betrifft innerhalb der Befestigungen eine hinlängliche freie Communication an dem Fuße der innern Böschung des Hauptwalles, und außerhalb der Befestigungen die gänzliche Entfernthaltung aller Anlagen und Baugegenstände, welche der Annäherung des Feindes von irgend einem Vortheile seyn könnten, auf eine bestimmte Strecke, die gewöhnlich zu 600 Klaftern von den ausspringenden

Winkeln des Glacis-Kammes angenommen wird. — (Ing. Regl §. 3, III. Hauptst. 6. Abschn.)

§. 140.

In beiden Beziehungen haben für die Fortifications-Local-Directionen nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Sowohl der innerhalb der Befestigungen zur freien Communication erforderliche Raum, als die außerhalb der Befestigungen von dem Glacis-Kamme zu bestimmende Strecke, muß durch die Fortifications-Local-Directionen mit Gränzsteinen, jedoch ohne Nachtheil der wirklich bestehenden Eigenthumsrechte Anderer bezeichnet werden.

b) Es ist von den Fortifications-Local-Directionen in keinem Falle und unter keinem Vorwande zu gestatten, daß innerhalb jenes Raumes und dieser Strecke, irgend eine neue Baulichkeit bewirkt, oder auch sonst eine, die freie Communication im Innern, oder die Vertheidigung nach Außen, hindernde Anlage vorgenommen werde.

c) In Beziehung auf Straßen, Wege, Canäle, Gräben und Dämme, dürfen in der vom Glacis-Kamme bestimmten Strecke, durchaus keine solche geduldet werden, welche mit dem Fuße des Glacis gleichlaufen; und es haben nicht nur alle neuen Anlagen von Straßen, Wegen, Schifffahrts-Canälen, Dämmen 2c., sondern auch alle Arbeiten in derselben, nicht minder alle Arbeiten an schiffbaren Flüssen, welche einen festen Platz oder einen Theil der davon abhängenden Werke durchkreuzen, auch dort, wo diese Arbeiten den politischen Behörden zustehen, stets unter Mitwirkung der Fortifications-Local-Direction zu geschehen.

d) Hinsichtlich solcher Baulichkeiten und Anlagen, welche innerhalb der Befestigungen, auf dem zur Communication erforderlichen freien Raume, und außerhalb der Befestigungen, auf der von dem Glacis-Kamme bestimmten Strecke bereits bestehen, ist von den Fortifications-Local-Directionen auf das Gründlichste zu untersuchen, ob die Baulichkeit oder Anlage in ihrem Ursprunge wirklich mit Recht und Befugniß, und etwa mit Einwilligung des Fortificatoriums, unter besondern Bedingungen geschehen ist.

Im verneinenden Falle ist die Entfernung derselben im ordnungsmäßigen Wege einzuleiten. Im bejahenden Falle ist zwar die Baulichkeit oder Anlage ungestört zu belassen, jedoch nicht nur für die grundbücherliche Vormerkung der davon, bei der ursprünglichen Bewilligung geknüpften besondern Bedingungen, die pflichtmäßige Sorge zu tragen, sondern auch, wenn dieselben in Kriegszeiten oder aus eigenem Willen der Besitzer, oder selbst zufällig demolirt werden sollten, die Wiederanlegung oder Wiedererbauung ohne besondere Erlaubniß des Genie-Hauptamtes nicht mehr zu gestatten.

e) Es ist von der Fortifications-Local-Direction einvernehmlich mit der

Ortsobrigkeit, die Anordnung und Kundmachung einzuleiten, daß die Verführung von Schutt, Erde, Unrath u. s. w. innerhalb der vom Glacis-Kamme bestimmten Strecke, unter Strafe, die weitere Verführung auf eigene Kosten zu besorgen, nur auf die von der Fortifications-Local-Direction bestimmten Abladungsorte geschehe. — (Ing. Regl. §. 4, III. Hauptstück 6. Abschnitt.)

§. 141.

Selbst im ganzen Innern des festen Platzes dürfen, ohne Genehmhaltung des Genie-Hauptamtes, keine Gebäude, von was immer für einer Art sie sein mögen, aufgeführt oder bei Herstellungen wesentlich geändert werden.

Die Pläne zu allen solchen Bauführungen und Herstellungen müssen daher durch die Fortifications-Local-Direction, welcher sie durch die politische Obrigkeit im ordentlichen Wege mitzutheilen sind, geprüft, und mit den nöthigen Bemerkungen, wobei vorzüglich auf die Höhe des Gebäudes, und dahin zu sehen ist, daß in jedem Gebäude der Keller und das Erdgeschoß gewölbt, und das Dach mit Ziegeln eingedeckt werde, an das Genie-Hauptamt eingesendet werden. (Ing. Regl. §. 5, III. Hauptst. 6. Abschn. — N. 673 20. April 1803. — A. 2748. 2. April 1807. — E. 3029. 5. September 1807.)

§. 142.

Innerhalb der Stadt Prag darf auf 18 Klafter Breite längst der Festungs-Werke kein Bau ohne fortificatorischer Intervenirung und spezieller Bewilligung des k. k. Hofkriegsrathes Statt finden. — (N. 257 vom 19. Jänner 1837.)

§. 143.

Eben so wenig darf im ganzen Innern eines festen Platzes eine Straße und ein offener Platz verändert werden, oder irgend eine Ausmündung von Ausführungscanälen außer dem festen Platze geschehen, ohne vorherige Genehmiguug des Genie-Hauptamtes und ohne Mitwirkung der Fortifications-Local-Direction bei der Ausführung. — (Ing. Regl. §. 6, III. Hauptst. 6. Abschn.)

§. 144.

Der Hofkriegsrath ist zur Uiberzeugung gelangt, daß sich bei Abfassung der Demolirungs-Reverse, rücksichtlich der Feststellung der Verbindlichkeit der Reversirenden zur Demolirung, und beziehungsweise Räumung der betreffenden Aedificate und Gründe, sehr ungleich benommen werde, und daß namentlich der Umstand, von dessen Eintritte die Realisirung der eingegangenen Verbindlichkeit abhängt, sehr verschieden, und nicht immer bestimmt genug ausgesprochen werde.

In Erwägung dieser Ungleichförmigkeit und Unbestimmtheit, dann der daraus entspringenden Conflicte, hat der Hofkriegsrath beschlossen, eine Norm

zur allgemeinen Cynosur aufzustellen, wie die fraglichen Reverse in Zukunft abzufassen wären, damit für den Fall, wenn das der Militärverwaltung den jeweiligen Besitzern gegenüber vorbehaltene Recht zur Demolirung der Gebäude, und beziehungsweise zur Räumung der betreffenden Gründe geltend gemacht werden müßte, die dießfällige Realisirung keinen Differenzen und Schwierigkeiten unterworfen seyn könne.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, sind mit Berücksichtigung der Eigenthumszuständigkeit auf die betreffenden Gründe, und der über letztere bestehenden öffentlichen Bücher, dann der betreffenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsverhältnisse, die Reverspunkte, respective die Bedingungen, unter welchen fortificatorische Gründe überlassen, oder Bauten und Anlagen auf fortificatorischen oder fremdeigenthümlichen Gründen innerhalb des Terrains, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortificationswesens einen Einfluß ausüben, gestattet werden sollen, festgesetzt; und in den nachstehenden Formularen **A**, **B**, **C** in bestimmter Form ausgedrückt werden.

Hierauf findet man zu bemerken, und zwar in Bezug auf das Formulare **A**, welches die Reverspunkte für den Fall eines an einen Dritten erst zu überlassenden, dem Fortificatorium eigenthümlichen Grundes zum Gegenstande hat, daß diese Reverspunkte in dieser Form, allenfalls noch nach der speciellen Beschaffenheit des Grundes modificirt, sogleich in den Vortrag selbst über die ohnedieß stets widerrufliche Uiberlassung des fortificatorischen Grundes mit aufzunehmen, und da, wo ordentliche öffentliche Bücher über die dem Fortificatorium eigenthümlichen Gründe bestehen, zugleich mit den Grundüberlassungsvertrage, in selbe einzuverleiben seien.

Eine eigene Reversurkunde und zwar nach dem Formulare **B**, ist jedoch auszufertigen, wenn es sich um neue Bauführungen oder Anlagen, oder um die Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, oder wie immer demolirter Bauobjecte und Anlagen, auf fremdeigenthümlichen, dem öffentlichen Buche einverleibten Gründen innerhalb des Terrains handelt; über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortificationswesens einen Einfluß des Fortificatoriums fordern. Die hier ausgedrückten Bedingungen sind der Parthei stets noch vor der Erfolgung der Bewilligung zur Annahme und Unterfertigung mitzutheilen, dann aber unter Einem, als ihr die Bewilligung förmlich ertheilt wird, durch Einverleibung dieses ihres Reverses in die öffentlichen Bücher, sogleich dinglich sicher zu stellen.

Wo aber für die fremdeigenthümlichen Gründe keine ordentlichen, zur Erwerbung dinglicher Rechte geeigneten Bücher bestehen, sind die Bedingungen der Bewilligung in der, mit dem Formulare **Lit. C** vorgezeichneten Art und Weise, als natürliche Anhänge der betreffenden Bewilligung selbst, zugleich in dieselben einbezogen, an die ansuchende Parthei hinauszugeben.

Für den möglichen Fall, wo es sich um neue Bauten oder Anlagen, oder um Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, wie immer cassirter Gebäude und Anlagen auf einem dem Fortificatorium gehörigen, einem Dritten jedoch bereits überlassenen Grunde handelt, ist durch den betreffenden Grundüberlassungs-Vertrag das Recht der Militärverwaltung, die Bau- und Anlagbewilligung zu ertheilen, oder zu versagen, nicht aufgehoben.

In diesem Falle haben, je nach dem Bestande oder Nichtbestande öffentlicher Bücher, für die besagten Gründe der Formularien **B.** und **C.** sammt den oben bemerkten dießfälligen Directiven Anwendung zu finden.

Indem nach diesen Bestimmungen die Rechte des Aerars und der Privaten, mit Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte gehörig sichergestellt werden sollen, liegt es in der Natur der Sache, daß wiewohl die Anfertigung der Demolirungs-Reverse in der Regel nach den hier beigeschlossenen Formularien, worin alle wesentlichen Bestimmungen eines solchen Reverses enthalten sind, zu geschehen hat, je nach den rechtlichen Ansprüchen der Partheien dennoch allerdings Modificationen Statt finden können, und nach Umständen Statt finden müssen, deren Würdigung den betreffenden Local- und Oberbehörden überlassen werden muß, damit für den Fall, wenn das der Militärverwaltung den jeweiligen Besitzern gegenüber vorbehaltene Recht zur Demolirung der Gebäude, und beziehungsweise zur Räumung der betreffenden Gründe geltend gemacht werden müßte, die dießfällige Realisirung keinen Differenzen und Schwierigkeiten unterworfen sein könne. **(N. 1921. v. 18. Juni 1838.)**

Formulare A.

Revers.

Der Endesgefertigte macht sich und seine Nachfolger im Besitze des von Seite der hohen Militär-Verwaltung mit diesem Vertrage überlassenen, dem Fortificatorium eigenthümlichen Grundes x (hier oder doch überhaupt im Vertrage ist die genaue Bezeichnung des Grundes insbesondere auch nach seinem gegenwärtigen Zustande und seiner Beschaffenheit zu geben) gegenüber dieser hohen Verwaltung noch weiters rechtlich verbindlich:

1. In der jeweiligen Benützung dieses Grundes sich an die schon gegenwärtig, oder noch in der Folge von Seiten der hohen Militär-Verwaltung festgesetzte Art und Weise, und an die, von derselben für den Fall was immer für einer Bauführung oder Anlage, erst vorläufig zu genehmigenden Pläne und Bestimmungen strenge zu halten.

2. Jede, für die Zwecke der hohen Militär-Verwaltung erforderlichen Durchgänge, Grabungen, Baulichkeiten, Anlagen innerhalb dieses Grundstückes, ohne allen Vergütungsanspruch zu dulden.
3. Sollten, wenn immer die Zwecke der Militärverwaltung die Cassirung einer auch mit Bewilligung gemachten, wie immer Namen habenden Anlage, oder die Demolirung eines auf diesem Grunde aufgeführten Gebäudes, mit oder ohne die gleichzeitige Rückstellung des Baugrundes an dieselbe fordern; so ist der jeweilige Besitzer verbunden, die anverlangte Cassirung oder Demolirung, oder die begehrte Rückstellung des Grundes ungesäumt in der bestimmten Zeit zu bewirken, und zu diesem Ende die darauf befindlichen, von ihm oder seinen Vorgängern in diesem Besitze aufgeführten Gebäude oder Anlagen jeder Art, sogleich auf seine Kosten abzubrechen, oder zu cassiren; den Schutt wegzuräumen, und den Grund, jedoch nur auf dießfällig gestelltes ausdrückliches Verlangen in den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen, wie ihn die Beschreibung ausweiset. Auch muß er das sämmtliche Materiale, was stets sein Eigenthum verbleibt, so wie die, gleichfalls sein Eigenthum verbleibenden Bäume, Weinstöcke, und die zum Vergnügen oder zur Verschönerung bestimmten Objecte, binnen eben der bestimmten Zeit auf seine Kosten wegschaffen.
4. Die Militärverwaltung wird stets die Zeit bestimmen, binnen welcher der ad 3 gedachten Weise ihr der Grund abgetreten, oder die ohne der Grundabtretung begehrte Demolirung der Aedificate, oder Cassirung der Anlagen ꝛc. bewirkt werden muß. Insoferne diese Demolirung oder Cassirung u. s. w. nicht von besonderer Dringlichkeit ist, sondern in der gewöhnlichen, für solche Arbeiten geeigneten Art und erforderlichen Zeit bewirkt werden kann, ist der Besitzer verbunden, sie in der bestimmten Zeit selbst zu bewirken.

Da jedoch nach Umständen für das Fortificatorium die Rückstattung des Grundes, die Demolirung der Aedicate und die Cassirung der Anlagen ꝛc. eine dringende unaufschiebliche Nothwendigkeit werden kann, so verpflichtet sich hiermit der jeweilige Besitzer für einen solchen Fall, die Demolirung der Aedificate und die Cassirung der Anlagen ꝛc. der hohen Militärverwaltung auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Weise zuzugestehen. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, der Cassirung der Anlagen, der Wegschaffung des Schuttes und Materials, und der allfälligen Herstellung des fortificatorischen Grundes in den frühern Zustand, in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird.

Diesen buchhalterischen Bestätigungs-Ausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer in voraus als vollen Beweis wirkend an.

In Ansehung des Materials, des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage, übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungs-Schuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natura (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll, dennoch) keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

5. Jeder Besitzer dieses Grundes unterzieht sich dem Ausspruche der hohen Militärverwaltung, sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues, der Cassirung der Anlagen, der Rückstellung des Grundes, der Herstellung desselben in seinen frühern Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit, und der einen oder andern Art der Bewirkung dieser Arbeiten, ganz unbedingt; so daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hierfür anzugeben verbunden ist, und dem jeweiligen Grundbesitzer der Recurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagerecht durchaus benommen sein soll.
6. Als Organ der Militärverwaltung in den hiergedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist.
7. Der Uibernehmer des Grundes willigt in die grundbücherliche Einverleibung aller dieser Punkte auf seine eigenen Kosten.

Anmerkung. Wo über das fortificatorische Grundeigenthum keine öffentlichen Bücher bestehen, fällt der Punkt von selbst weg.

Formulare B.

Revers.

Im Grunde dessen der Endesgefertigte für sich und die künftigen Besitzer der Realität Nr. C. (oder des Grundstückes Nr. top.) zu x Grundbuch Tom. — Fol. — die rechtliche Verbindlichkeit zur genauesten Beobachtung nachstehender Bedingungen, unter denen allein ihm (oder ihnen) die hohe Militärgenehmigung zur Ausführung des beabsichtigten Baues (Herstellung, Anlage) ertheilt werden kann, für jetzt und die Folgezeit übernimmt:

1. Die in Rede stehende Baulichkeit (Herstellung, Anlage) nur in jener Art und Weise auszuführen, wie sie von dem k. k. Genie-Hauptamte mit Verordnung ad Nr. — Nr. — wirklich genehmigt wurde; widrigens die Militär-Verwaltung berechtigt sein soll, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau (Herstellung, Anlage) sogleich auf des Gefertigten oder seines Besitznachfolgers Kosten niederreißen zu lassen, ohne daß ihm (oder ihnen) irgend ein Ersatzanspruch, oder das Recht eines Recurses, einer gerichtlichen Klage oder eines sonstigen Einschreitens dagegen zustehen soll.

2. Für den Fall, als die Zwecke der hohen Militärverwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Cassirung der Anlage) fordern, den Bau (die Anlage) binnen der von der dazu competenten Militärbehörde festgesetzten Zeit auf eigene Kosten, und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung zu demoliren (die Anlagen zu cassiren), und den Schutt und alles Bau- oder sonstige Materiale dessen Eigenthum dem jeweiligen Besitzer ganz verbleibt, wegzuschaffen; auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen, und nachstehend beschrieben ist, (hier ist diese Beschreibung genau zu geben), wieder herzustellen.
3. Sollte die Militärverwaltung wegen des Dranges der Umstände die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zustehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues, (Cassirung der Anlage,) der Militärbehörde selbst einzuräumen; und zwar auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Cassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials, und die allfälligen Herstellungen des fortificatorischen Grundes in den frühern Zustand in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird.

Diesen buchhalterischen Bekösligungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im voraus als vollen Beweis wirkend an.

In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage, übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit; so wie auch zur Zurückstellung in Natura (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll), dennoch keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militärverwaltung, sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues (oder Cassirung der Anlage,) als der allfälligen Herstellung des Grundes in seinen frühern Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zu Bewirkung dieser Arbeiten, und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Besitzer sich der Art, daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Recurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht dagegen durchaus benommen sein soll.
5. Als Organ der Militärverwaltung in den hiergedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtiget ist.

6. Der Bauführer berechtiget schlüßlich die hohe Militärverwaltung, diesen seinen Revers sogleich bei Ausfertigung der hohen Baubewilligung an ihn, auf seine Kosten in die öffentlichen Bücher, auf die ihm eigenthümliche, zum Baue (zur Anlage) gewidmete Realität, Grundbuch Tom. — Fol. — einverleiben zu lassen.

Formulare C.

Revers.

Die Baubewilligung wird aber nur unter den folgenden, durch das a. h. Staatsinteresse hierorts gebothenen Bedingungen ertheilt:

1. Daß der Bauführer und sein Besitznachfolger rechtlich verpflichtet sind, die in der Rede stehende Baulichkeit (Herstellung, Anlage) nur in der hiermit genehmigten Art und Weise auszuführen; widrigens die Militärverwaltung berechtigt ist, den nicht durchaus vorschriftmäßig geführten Bau (Herstellung, Anlage) auf Kosten des Bauenden sogleich demoliren, (cassiren) zu lassen, ohne daß diesem dagegen irgend ein Recurs, eine Klage oder etwaiger Ersatzanspruch zustehen soll.
2. Daß für den Fall, als die Zwecke der hohen Militärverwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Cassirung der Anlage) fordern, der jeweilige Besitzer verbunden ist, binnen der ihm von der competenten Militärbehörde festgesetzten Zeit, auf eigene Kosten, und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung, den Bau zu demoliren (die Anlage zu cassiren) und den Schutt, und alles Bau- oder sonstige Materiale, dessen Eigenthum ihm ganz verbleibt, wegzuschaffen; auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde, den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen und nachstehend beschrieben ist (hier ist diese Beschreibung genau zu geben) wieder herzustellen.
3. Sollte die Militärverwaltung wegen des Dranges der Umstände, die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues (Cassirung der Anlagen) der Militärbehörde selbst einzuräumen; und zwar auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militär-Verwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes (Cassirung der Anlage), Wegschaffung des Schuttes und Materials und die allfällige Herstellung des fortificatorischen Grundes in den frühern Zustand in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Bekösstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer in Voraus als vollen Beweis wirkend an. In Anse-

hung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage, übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natura (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll), dennoch keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung oder Cassirung des Baues, (oder der Anlage) als auch der allfälligen Herstellung des Grundes in seinen frühern Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten, und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Eigenthümer sich der Art, daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Recurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht dagegen durchaus benommen sein soll.

5. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist.

Anmerkung. Daß der 6. Punkt im Formulare 2 an diesem Orte wegzubleiben habe, ergibt sich von selbst.

§. 145.

Die Gesuche um die Gestattung eines Baues innerhalb des festgesetzten Rayons, über welche die Grundsätze des Genie- und Fortifications-Wesens einen Einfluß des Fortificatoriums fordern, dürfen von den betreffenden Fortifications-Local- oder Districts-Directionen in keinem Falle angenommen und vorgelegt werden; wenn in selben nicht ausdrücklich die Erklärung enthalten ist, daß die Bauwerber bei erfolgter Baubewilligung bereit sind, den Demolirungs-Revers nach dem vorgezeichneten Formulare **B** und rücksichtlich **C** auszustellen.

Bei erhaltener Baubewilligung muß dem Beginne des Baues selbst jederzeit die Einlegung des vorschriftmäßigen Reverses vorausgehen, und eine frühere Vornahme des Baues darf nicht gestattet werden.

Eine bereits ertheilte Baubewilligung wird als erloschen angesehen, wenn der Bau von dem Zeitpunkte der Verständigung des Bauwerbers gerechnet, binnen Jahr und Tag nicht wirklich begonnen worden ist. — (Genie-Hauptamt v. 16. August 1838. Nr. 3333.)

§. 146.

Alle Ingenieur-Officiere und alle Fortifications-Baubeamten sind von der Pachtung fortificatorischer Gründe und Localitäten gänzlich ausgeschlossen.

Sonst ist bei der Verpachtung der fortificatorischen Gründe und Localitäten (wodurch wenn und insoweit sie für den Dienst entbehrt werden können, getrachtet werden muß, dieselben zum Vortheile des Aerars bestens zu benützen),

genau darauf zu halten, daß keine Beschädigung derselben oder Beeinträchtigung ihrer Form eintrete, und dort wo Inundationen sich befinden, die Inundations-Kessel keineswegs erhöht werden. — (Ing. Regl. §. 7. III. Hauptst. 6. Abschn.)

§. 147.

Das Weiden des Viehes auf den Wallgängen, Brustwehren, Böschungen der Werke und auf den Glacis und der Esplanade, ist gänzlich untersagt; und selbst bei andern fortificatorischen Wiesen darf von den Fortifications-Local-Directionen die Benützung zu Weideplätzen nur mit besonderer Erlaubniß des Commandanten gestattet werden. — (Ing. Regl. §. 8, III. Hauptst. 6. Abschn.)

§. 148.

Die auf den eigenthümlichen fortificatorischen Gründen sich ergebenden Nutznießungen an Graserei, wo und insoweit sie nicht als fortificatorische Einkünfte zu verrechnen kommen, sind an nachstehende vier in dem festen Platze angestellte Individuen überlassen:

a) An den Festungs-Commandanten ausschlüßlich die Erträgnisse der Jagd; von der gesammten Gräserei und Fischerei = ... $\frac{2}{5}$;
b) Artillerie-Director . . . . . $\frac{1}{5}$;
c) Fortifications-Local-Director . . . . . $\frac{1}{5}$;
d) erster Platz-Offizier . . . . . $\frac{1}{5}$.

In festen Plätzen minderer Bedeutung, welche als Filialien der Fortifications-Local-Directionen einer andern Festung beigegeben sind, sollen die Nutzungsvortheile unter b und c an die in denselben angestellten Artillerie- und Genie-Officiere mit Ausschluß der von diesen Branchen in der Hauptfestung befindlichen Directoren überlassen werden. — (Ing. Regl. §. 9. III. Hauptst. 6. Abschn.)

§. 149.

Damit die Schildwachen auf den Wallgängen, die erhaltenen Befehle in Betreff der abzuweisenden Personen ohne Anstand und Irrung erfüllen können, sind alle zu fortificatorischen Geschäften berufenen Individuen, welche nicht durch ihre Uniform allgemein erkannt werden können, durch ein uniformirtes Individuum zu begleiten.

Die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Communications Wege sind durch Wegzeiger, Geländer oder Gränzpfähle zu bezeichnen. — (Ing Regl. §. 10, III. Hauptst. 6. Abschn.)

§. 150.

Bei Beschädigungen an fortificatorischen Werken und Pflanzungen, auf den Glacis und Esplanaden, ist nachstehendes Straf-Regulativ anzuwenden:

Straf-Regulativ.

In den Provinzen	Für das Beschädigen eines		Für die gänzliche Zugrundrichtung eines		Für ein Stück auf den Festungswerken am Glacis und der Esplanade, dann in den Alleen getroffenes												Für das Überfahren des Glacis und unthwillige Abweichen mit einem Wagen		Für das Fahren auf verbotenen Wegen mit einen		
	Baumes				Borstenvieh	Pferd- oder Rindvieh	Füllen oder Kalb	Schaf oder Lamm	Bock oder Geiß	Flügelvieh									beladenen	unbeladenen	Schubkarren	Reitens
	alten	jungen	alten	jungen																		
	in Conventions-Münze																					
	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	kr.	kr.	k.
Nieder-Oesterreich, Tyrol, Salzburg, Böhmen und Mähren . .	—	48	—	40	2	30	2	—	—	36	—	30	—	15		6	—	10	—	3	—	24	10	6	20

Beschädigungen von größerer Bedeutung an den hier bemerkten Gegenständen, und jene an Barrieren, Poternen, Festungsthören, Geländern ꝛc. ꝛc., dann Entwendung von Außen und Casematten, Werken an Eisen ꝛc. sollen mit Cuziehung der Zivilbehörde commissionel erhoben, und der Ersatz verhältnißmäßig eingehoben werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Baupolizei und den sonstigen auf den Besitzstand Bezug habenden Vorschriften.

§. 151.

Wenn bei einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzehn Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. — (Strafgesetzbuch II. Theil vom 3. September 1803. §. 133.)

§. 152.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbei zu rufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach dem Befunde der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden: so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. — (St. G. B. 2. Theil. §. 134.)

§. 153.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Sofern aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. — (St. G. B. 2. Theil. §. 135.)

§. 154.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst oder Gebäude einstürzet, obgleich Niemand dabei beschädigt worden, ist das erstemahl mit Fünf und Zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Fall ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedesmahl einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechtes verlustig zu werden. (St. G. B. 2. Theil. §. 136.)

§. 155.

Wird bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet oder schwer verwundet, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse hinreichend verbessert zu haben. — (St. G. B. 3. Theil. §. 137.)

§. 156.

Offenbart sich bei der Untersuchung eines im vorgehenden Paragraphe enthaltenen Falles, von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen. — (St. G. B. 2. Theil. §. 138.)

§. 157.

Wer in Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener

Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigem Arrest bestraft werden. — (St. G. B. 2. Theil. §. 139.)

§. 158.

Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen könnten, gelassen worden, ist der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch festere und engere Verschließung zu verschärfen. — (St. G. B. 2. Theil. §. 174.)

§. 159.

Sofern aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände, die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen, von einer oder zwei leuchtenden Laternen aufgestellt werden, bei der auf die Unterlassung eines oder des andern in dem vorerwähnten Paragraphe festgesetzten Strafe. — (St. G. B. 2. Theil. §. 176.)

§. 160.

Wäre in dem Falle der drei vorausgegangenen Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist der Schuldtragende nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89. des Straf-Gesetz-Buches im Allgemeinen auf die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist. — (St. G. B. 2. Theil. §. 177.)

§. 161.

Ein Bau-, Mauer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues, oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung wegen Feuersgefahr verbothen wird, soll nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erstemahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden. — (St. G. B. 2. Theil. §. 185.)

§. 162.

Sofern er sich eine solche Uibertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen, und im dritten

Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen. — (St. G. B. 2. Theil. §. 168.)

§. 163.

Der Polier oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftswidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von zwei Wochen. — (St. G. B. 2. Theil. §. 187.)

§. 164.

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied) und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertigt, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzet, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen; im wiederholten Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mal wird der Uibertreter des Gewerbes verlustig. — (St. G. B. 2. Theil. §. 188.)

§. 165.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zwei Wochen. — (St. G. B. 2. Theil. §. 189.)

§. 166.

Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führt, oder wenn er an Rauchfängen, Heitzungen, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau vorgenommen werden mußte, ist derselbe mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen, und hat er etwas wirklich Feuergefährliches aufgeführet, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden. — (St. G. B. 2. Theil. §. 190.)

§. 167.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zweiwochentlichem Arreste zu bestrafen, und der Arrest, wenn er bereits einmal bestraft worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen. — (St. G. B. 2. Theil. §. 191.)

§. 168.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an einem Rauchfange, an Oefen, Herd- oder Heiz-Anlagen, etwas Feuergefährliches entdecket, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Geselle, wenn er wieder feget, die Sache im vorigen Stande, so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der un-

terlassenen Anzeige in beiden Fällen ist wochenlanger Arrest. — (St. G. B. 2. Theil. §. 192.)

§. 169.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden. — (St. G. B. 2. Theil. §. 193.)

§. 170.

Um die wesentliche Absicht des Strafgesetzes, über schwere Polizei-Uibertretungen, den Privatverletzungen möglichst vorzubeugen, mit höherer Gewißheit zu erreichen, haben Se. Majestät zu verordnen befunden, daß künftig in der Residenzstadt Wien und ihren Vorstädten, dann in allen Provinzial-Hauptstädten, wo die Landesstelle ihren Sitz hat die, schweren Polizeiübertretungen:

a) wegen Hinwegreißung oder absichtlicher Beschädigung aufgestellte Warnungszeichen §. 77. des St. G. B.
b) wenn der Baumeister bei einem Baue die Warnungszeichen aufzustellen unterlassen §. 133, und
c) wegen Straßenverstellung, oder Verstellung der Plätze, Straßen, Häuser, Gewölber zur Nachtzeit, durch Wägen, Fässer ꝛc. oder wenn diese bei eintretender Nothwendigkeit, ohne Anzeige an die Obrigkeit und Ausstellung eines Warnungszeichen von einer oder zwei Laternen z. B. bei Baumaterialien, Waaren ꝛc. auf der Straße gelassen werden, §. 174, 176, 178, von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgeschieden, und dem Verfahren der Polizei-Direktionen überlassen werden sollen. — (Hofkanzleidecret vom 30. September 1806.)

§. 171.

Ziegeldecker und Handlanger, wenn sie Dächer besteigen, sollen mit einem Stricke umgürtet sein; derjenige Meister, welcher seine Gesellen oder Handlanger ohne Strick oder sogenannte Leine ein Dach besteigen läßt, macht sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig, und soll ohne weiters mit Polizeiarrest bestraft werden. — (Polizei-Ministerialverordnung vom 18. Juli 1799. — Hofkanzleidecret vom 11. December 1816.)

§. 172.

Wenn über gewaltsame Thätigkeiten, so von dem Besitzer gegen einen Dritten, oder von einem Dritten gegen den Besitzer ausgeübt werden, eine Klage vorkäme, und wegen Bestrafung gehandelt würde: soll das Geschäft keineswegs zu einem Proceß eingeleitet, sondern gleich von Amtswegen mit aller Beförderung genau, und zwar nach Beschaffenheit auch crimina-

lisch, untersucht, und was Rechtens ist, vorgekehrt werden. — (Hofdecret vom 31. October 1785.)

§. 173.

Die Kreisämter sollen sich in keinem Falle in die Erkenntniß über den Besitzstand einlassen, sondern die Partheien an den Gerichtsstand verweisen; ihres Ortes aber nur in dem Falle, daß ein Besitzer den Schutz gegen die androhende Gewalt des Publikums ansuchte, aber auch dann nur in der Absicht einschreiten, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, ohne die Besitzrechte selbst zu berühren, oder darüber zu entscheiden. — (Hofdecret vom 3. März 1797. und 10. August 1815.)

§. 174.

Da in keinem Gesetze vorgeschrieben ist, daß auf die von einer politischen Behörde geschehene Anweisung einer Parthei um Rechtswege, dieser in einer bestimmten Frist ergriffen werden müsse: so steht auch nach der allgemeinen Gerichtsordnung jedem Kläger frei, so fern er nicht aufgefordert worden, seine Klage wenn immer einzubringen. — (Hofdecre v. 3. März 1797.)

§. 175.

Seine Majestät haben aus Anlaß eines wider eine Bauführung ergriffenen Recurses zu befehlen geruhet, daß während des offenstehenden vorschriftmäßigen Recurses, keinem Gewerbsmanne eine Bauführung oder andere mit bedeutenden Kostenaufwande verbundene Unternehmung, wodurch der vorige Stand der Sache ganz geändert würde, gestattet werden solle. — (Hofkanzleidecret v. 15. Februar 1803.)

§. 176.

Unter dem, den Kreisämtern in Besitzstörungsfällen eingeräumten Wirkungskreise werden nur jene Fälle verstanden, wo Handlungen vorkommen, welche die öffentliche Ruhe verletzen, oder bedrohen, und in Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen übergehen können. — (Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1811.)

§. 177.

Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben, der eigenmächtigen Hilfe bedient, oder wer die Gränzen der Nothwehr überschreitet, ist dafür verantwortlich. — (Allgem. bürgl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1838. §. 119.)

§. 178.

Eben so gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude, mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferners nicht nur Alles, was

erd=, mauer=, niet= und nagelfest ist; als Braupfannen, Branntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe und dergleichen. — (Allg. bürgl. Ges. Buch. §. 297.)

§. 179.

Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, so ist Niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes, und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern. — (Allg. b. G. B. §. 339.)

§. 180.

Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache, oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes, oder andern Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat: so ist der Gefährdete berechtigt, das Verboth einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das Schleunigste zu entscheiden. — (Allg. b. G. B. §. 340.)

§. 181.

Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bei einer nahen offenbaren Gefahr, oder wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen, und den Schaden vergüten wolle, der Verbothsleger dagegen in dem letztern Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verbothes leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen. (Allg. b. G. B. §. 341.)

Was in Rücksicht einer neuen Bauführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreißung eines alten Gebäudes oder andern Werkes anzuwenden. — (Allg. b. G. B. §. 343.)

§. 182.

Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau, oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sei, und ihm offenbarer Schaden drohe, so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat. — (Allg. b. G. B. §. 343.)

§. 183.

Zu den Rechten des Besitzes gehört auch das Recht, sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben.

Uibrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, so wie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten zu sorgen. — (Allg. b. G. B. §. 344. u. §. 19.)

§. 184.

Uiberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so fern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. — (Allg. b. G. B. §. 364.)

§. 185.

Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten. — (Allg. b. G. B. vom 1. Juni 1811. §. 365.)

§. 186.

Wenn Jemand auf eigenem Boden ein Gebäude aufführet, und fremde Materialien dazu verwendet, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigenthum, doch muß selbst ein redlicher Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer den im §. 367 des Allg. b. G. B. angeführten Verhältnißen an sich gebracht hat, nach dem gemeinen, ein unredlicher aber muß sie nach dem höchsten Preise, und überdieß noch allen anderweitigen Schaden ersetzen. — (Allg. b. G. B. §. 417.)

§. 187.

Hat im entgegengesetzten Falle Jemand mit eigenen Materialien ohne Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremdem Grunde gebaut, so fällt das Gebäude dem Grundeigenthümer zu. Der redliche Bauführer kann den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern; der unredliche wird gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt. Hat der Eigenthümer des Grundes um die Bauführung gewußt, und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt, so kann er nur den gemeinen Werth für den Grund fordern. — (Allg. b. G. B. §. 418.)

§. 188.

Ist das Gebäude auf fremdem Grunde, und aus fremden Materialien entstanden, so erwächst auch in diesem Falle das Eigenthum desselben dem Grundeigenthümer; bei dem Bauführer treten die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie in dem vorstehenden Paragraphe ein, und der Bauführer muß dem vorigen Eigenthümer der Materialien, nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht, den gemeinen oder den höchsten Werth ersetzen. — (Allg. b. G. B. §. 419.)

§. 189.

Wenn der Eigenthümer Bauführungen, die durch das Alter des Gebäudes, oder durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, auf Anzeige des Fruchtnießers auf seine Kosten besorgt: ist ihm der Fruchtnießer, nach Maß der dadurch verbesserten Fruchtnießung, die Zinsen des verwendeten Capitals zu vergüten schuldig. — (Allg. b. G. B. §. 514.)

§. 190.

Kann oder will sich der Eigenthümer dazu nicht verstehen, so ist der Nutznießer berechtigt, entweder den Bau zu führen, und nach geendigter Fruchtnießung, gleich einem redlichen Besitzer den Ersatz zu fordern, oder für die, durch Unterbleibung des Baues vermißte Fruchtnießung, eine angemessene Vergütung zu verlangen. — (Allg. b. G. B. §. 515.)

§. 191.

Bauführungen, welche nicht nothwendig, obgleich sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist der Fruchtnießer nicht verbunden, ohne vollständige Entschädigung zu gestatten. — (Allg. b. G. B. §. 516.)

§. 192.

Was der Fruchtnießer ohne Einwilligung des Eigenthümers zur Vermehrung fortdauernder Nutzungen verwendet hat, kann er zurücknehmen; eine Vergütung der aus der Verbesserung noch entstehenden Nutzungen aber kann er nur fordern, in so fern sie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu fordern berechtigt ist. — (Allg. b. G. B. §. 517.)

§. 193.

Der Fideicommiß-Inhaber hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers. Ihm gehören alle Nutzungen von dem Fideicommiß-Gute und dem Zuwachse, aber nicht die Substanz desselben. Er trägt dagegen auch alle Lasten. — Für die ohne sein Verschulden erfolgte Verminderung hat er nicht zu haften. — (Allg. b. G. B. §. 631.)

§. 194.

So oft das Eigenthum der nämlichen Sache, oder ein und dasselbe Recht mehreren Personen ungetheilt zukommt, besteht eine Gemeinschaft. — Sie gründet sich auf eine zufällige Ereignung, auf ein Gesetz, auf eine letzte Willenserklärung, oder auf einen Vertrag. — (Allg. b. G. B. §. 825.)

§. 195.

Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines Antheils. In so fern er die Rechte seiner Mitgenossen nicht verletzt, kann er denselben, oder bei Nutzungen davon, willkührlich und unabhängig verpfänden, vermachen, oder sonst veräußern. — (Allg. b. G. B. §. 829.)

§. 196.

Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten werden nach Verhältniß der Antheile ausgemessen. Im Zweifel wird jeder Antheil gleich groß angesehen; wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen. — (Allg. b. G. B. §. 839.)

§. 197.

Der Vermiether und Verpächter ist verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten im brauchbaren Stande zu übergeben und zu erhalten, und die Bestandinhaber in dem bedungenen Genuße nicht zu stören. Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude hat der Pächter nur in so weit, als sie mit den Materialien des Gutes, und den Diensten, die er nach der Beschaf-

fenheit des Gutes zu fordern berechtigt ist, bestritten werden können, selbst zu tragen; die übrigen aber dem Verpächter zur Besorgung anzuzeigen. — (Allg. b. G. B. §. 1096.)

§. 198.

Hat der Bestandnehmer einen dem Bestandgeber obliegenden nothwendigen, oder einen nützlichen Aufwand auf das Bestandstück gemacht, so wird er als ein Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet (§. 1036); er muß aber den Ersatz längstens binnen sechs Monaten nach Zurückstellung des Bestandstückes gerichtlich fordern, sonst ist das Recht erloschen. — (Allg. b. G. B. §. 1097.)

§. 199.

Wird das Mieth- oder Pachtstück beschädiget, oder durch Mißbrauch abgenützt: so haften Miether und Pächter sowohl für ihr eigenes als des Afterbestandnehmers Verschulden, nicht aber für den Zufall. Doch muß der Bestandgeber den Ersatz aus dieser Haftung längstens binnen einem Jahre nach Zurückstellung des Bestandstückes gerichtlich fordern, sonst ist das Recht erloschen — (Allg. b. G. B. 1111.)

§. 200.

Wenn Gränzzeichen, durch was immer für Umstände, so verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, hat jeder Theilhaber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben und die Kosten von Allen, nach Maß ihrer Gränzlinien zu bestreiten. — (Allg. b. G. B. §. 850.)

§. 201.

Wenn die Gränzen wirklich unkennbar geworden sind, oder bei Berichtigung der Markung ein Streit entsteht, so schützet das Gericht vor Allem den letzten Besitzstand. Wer sich dadurch verletzt glaubet, kann die ihm, in Ansehung des Besitzrechtes, des Eigenthumes, oder eines andern Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach anbringen — (Allg. b. G. B. §. 851.)

§. 202.

Die richtigsten Behelfe bei einer Gränzberichtigung sind: Die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes; dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden, endlich die Aussagen sachkundiger Zeugen, und das von Sachverständigen nach vorgenommenem Augenscheine, gegebene Gutachten. — (Allg. b. G. B. §. 852.)

§. 203.

Beweiset keine Parthei ein ausschließendes Besitz- oder Eigenthumsrecht, so vertheilt das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch der Besitzstand zweifelhaft, so wird der

streitige Raum zwischen den Partheien nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, mit Beiziehung der Kunstverständigen vertheilt, und hiernach die Markung vorgenommen. — (Allg. b. G. B. §. 853.)

§. 204.

Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privatbäche, Canäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen; wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen. — (Allg. b. G. B. §. 854.)

§. 205.

Jeder Mitgenosse kann eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite bis zur Hälfte in der Dicke benützen, auch Blindthüren und Wandschränke dort anbringen, wo auf der entgegengesetzten Seite noch keine angebracht sind. Doch darf das Gebäude durch einen Schornstein, Feuerherd, oder andere Anlagen nicht in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauche seines Antheils gehindert werden. — (Allg. b. G. B. §. 855.)

§. 206.

Alle Miteigenthümer tragen zur Erhaltung solcher gemeinschaftlichen Scheidewände verhältnißmäßig bei. Wo sie doppelt vorhanden sind, bestreitet jeder die Unterhaltungskosten für das, was ihm allein gehört. — (Allg. b. G. B. §. 856.)

§. 207.

Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine nur auf einer Seite vorlaufen, oder abhängen, oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf einer Seite eingegraben; so ist im Zweifel, auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand; wenn nicht aus einer beiderseitigen Belastung, Einfügung, aus andern Kennzeichen oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellet. Auch derjenige wird für den ausschließenden Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt. — (Allg. b. G. B. §. 857.)

§. 208.

In der Regel ist der ausschließende Besitzer nicht schuldig, seine verfallene Mauer oder Planke neu aufzuführen; nur dann muß er sie im guten Stande erhalten, wenn durch die Oeffnung für den Gränznachbar Schaden zu befürchten stände. Es ist aber jeder Eigenthümer verbunden, auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschließung seines Raumes, und für die Abtheilung von dem fremden Raum zu sorgen. — Allg. b. G. B. §. 858.)

§. 209.

Von den Civilgerichten können zur Aufrechthaltung der, von denselben in Besitzstörungsstreitigkeiten getroffenen provisorischen Verfügungen, außer der Geld- nur Arreststrafen, nicht aber Züchtigung mit Stockstreichen angedroht und vollzogen werden; sollte jedoch durch den beharrlichen Ungehorsam der Partheien die öffentliche Ruhe gestört, oder Gewaltthätigkeit ausgeübt werden, so hat die Amtshandlung der betreffenden politischen, oder Criminal-Behörden einzutreten. — (Justiz-Hofdecret vom 26. November 1824.)

§. 210.

Wenn keine polizeilichen oder andere Rücksichten die Eröffnung der Fenster ungestattlich machen, und blos die Anrainer in ihren Rechten sich gefährdet glauben, so ist keineswegs die Vermauerung der, wenn gleich eigenmächtig eröffneten Fenster, politischer Seits unter Androhung der Exequirung zu verordnen; sondern die Protestation der Anrainer als eine reine Privatsache nach den §§. 340 und 441 des bürgerlichen Gesetzbuches an den Judicialrichter zu weisen, der Bauführer jedoch dafür, daß er der Verordnung nicht gehörig Folge geleistet hat, politischer Seits zu bestrafen. — (Hofkanzleidecret vom 15. Juli 1830. Z. 16,159.)

§. 211.

Wenn der Anrainer gleich beim Beginne der, vom Bauführer auf Grund des erwirkten politischen Bau-Consenses unternommenen Bauführung, die gehörige Anzeige bei der betreffenden Justizialbehörde zu machen, und daselbst die Einlegung des Verbothes aus seinen vermeintlichen Privatrechtstitel zu erwirken, unterlassen hat: sollen die diesfälligen, im politischen Wege gemachten Einsprüche auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden; weil in Bausachen die Amtshandlung der politischen Behörden, falls keine öffentlichen Rücksichten eintreten, mit der Ertheilung des Bau-Consenses geschlossen ist, und es keiner politischen Behörde zusteht, über reine privatrechtliche Verhältnisse, ein nur den Civilgerichten zukommendes Urtheil zu fällen. — (Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1833. Z. 20,874.)

§. 212.

Wo das Gesetz keine Frist bestimmte, weil sie nach verschiedenen Umständen auch verschieden sein muß, hat das vernünftige Ermessen des Richters, das aber mit Willkühr keineswegs zu vermengen ist, einzutreten. — (Hofdecret vom 6. October 1783.)

§. 213.

Ein zu spät überreichter Recurs ist ohneweiters zu verwerfen, und es kann eine nach versäumter Frist zu Rechtskräften erwachsene richterliche Erkenntniß, oder Verordnung einer Untersuchung, wegen unterwaltender Nullität von Amtswegen nicht unterzogen werden. — (Hofdec. vom 23. October 1786.)

§ 214.

Die Recursschriften brauchen nicht in duplo überreicht zu werden.

Wenn Amtsberichte oder Auskünfte abgefordert werden, soll die eigentliche Zeit, binnen welcher dieselben zu erstatten sind, jedesmal ausgedrückt werden. Auch in den zum Recurse geeigneten Fällen, ist der Richter verbunden, der Parthei auf Verlangen die Beweggründe jenes Bescheides oder jener Verordnung hinauszugeben, worüber der Recurs ergriffen werden will. — (Hofdec. vom 15. Jänner 1787, Nr. 619 u. 621)

§. 215.

Es unterliegt keinem Anstande, daß der untere Richter auch über einen Recurs der Parthei, in den Ersatz der, derselben verursachten Kosten dann verfället werden könne, wenn eine offenbare Schuld des Richters den Recurs veranlaßt hat. — (Hofdec. vom 11. September 1787.)

§. 216.

Seine Majestät haben den Landesstellen die Begnadigung bei politischen Strafen eingeräumt, und genehmigt, daß der, wegen verhängter politischer Strafe gemeldete Recurs, die Vollziehung des Strafurtheils hemme, folglich den sogenannten effectum suspensivum nach sich ziehe. — (Hofdec. vom 27. December 1787.)

§. 217.

Der Recurs über ein politisches Strafurtheil ist bei der untern Behörde, jener Obrigkeit nämlich, welche die Untersuchung geführt hat, einzureichen; von dieser Behörde aber mit den Entscheidungsgründen durch das gehörige Kreisamt an die Landesstelle zu begleiten.

Die Anmeldung des Recurses muß zwar gleich nach Publizirung des Urtheils geschehen, allein die Frist zur Einreichung der Recursschrift ist jedoch auf drei Tage, welchen in wichtigen Fällen andere drei Tage beigegeben werden können, zu beschränken.

Von dem Recurrenten hängt es ab, ob er den Recurs mündlich in's Protokoll geben, oder schriftlich überreichen, ob er im letztern Falle die Verfassung des Recurses selbst übernehmen, oder aber verlangen wolle, daß ihm ein redlicher, verständiger Mann zugetheilt werde.

Endlich ist der politische Verbrecher während der angemeldeten und anhängigen Recurse, so wie während der Inquisition zu behandeln; falls der Recurs verworfen würde, so wäre der von dem Verurtheilten einstweilen überstandene Arrest in die Strafzeit nicht einzurechnen; diese Einrechnung kann aber nur dann Statt finden, wenn über den Recurs eine Milderung des Urtheiles der untern Behörde erfolgt. — (Hofdec. vom 19. Juni und 31. Juli 1788.)

§. 218.

Auch denjenigen Recursen, die von einer untern Gerichtsbehörde gegen eine Verordnung der vorgesetzten Stelle ergriffen werden, ist die Frist von 14

Tagen dermaßen bestimmt, daß nach deren Verlauf der zu spät überreichte Recurs ohne weiters verworfen werden soll. — (Hofdec. vom 21. Juli 1789. Nr. 1036.)

§. 219.

Wenn Bescheide auf Bittschriften, deren Gewährung nicht statt haben kann, vorkommen, sollen immer die Ursachen und Gründe ganz kurz und deutlich beigefügt werden, warum dieses oder jenes Begehren abgeschlagen oder nicht bewilliget worden ist. — (Hofdec. v. 22. November 1791. Nr. 230.)

§. 220.

Der Recurs im politischen Wege hat dann eine einhaltende Wirkung (effectum suspensivum), wenn sonst durch Vollzug des geschöpften Erkenntnißes der günstige Erfolg des Recurses für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung sein würde; dagegen kann eine einhaltende Wirkung nicht Platz greifen, wodurch der Verzug der Parthei, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher, der Recurs genommen wird, ein keinen Ersatz zugebender Nachtheil zuwachsen würde; oder wo es um eine, auf das Oeffentliche sich beziehende Verkehrung und vorzüglich um eine solche zu thun ist, bei welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat. — (Hofdec. vom 2. März 1797. Nr. 459.)

§. 221.

Gegen das angekündigte Urtheil kann entweder ein Recurs ergriffen, oder um Begnadigung nachgesucht werden. — (St. G. B. 2. Theil vom 3. September 1803. §. 409.)

Die Beschwerde des Recurses ist entweder gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens, gegen das Verfahren, oder gegen das Urtheil selbst gerichtet, wenn nämlich:

a) Da das Urtheil für schuldig erkannt, um Lossprechung oder nach Aufhebung der Untersuchung;
b) da das Urtheil blos auf die Aufhebung der Untersuchung ergangen ist, um die gänzliche Lossprechung; oder endlich
c) wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und Größe angesucht wird. — (St. G. B. §. 410.)

§. 222.

Der Recurs hat von der politischen Obrigkeit zur Landesstelle, der Recurs von der Landesstelle zur politischen Hofstelle zu gehen. — (St. G. B. II. Theil §. 411.)

Der Recurs zur Landesstelle findet Statt, gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf. — (St. G. B. §. 412.)

Der Recurs zur politischen Hofstelle findet gegen diejenigen Urtheile der Landesstelle Statt, wodurch diese das von der Behörde auf die Lossprechung

geschöpfte Urtheil in Aufhebung der Untersuchung abändert, oder sonst das gefällte Strafurtheil verschärfet hat. — (St. G. B. §. 413.)

§. 223.

Gegen Urtheile der Landesstelle, wodurch die Strafurtheile der ersten Behörde nicht auf die gedachte Art abgeändert oder verschärft werden, wie auch gegen die von der politischen Hofstelle ergangenen Urtheile, kann kein Recurs ergriffen werden. — (St. G. B. 2. Theil §. 414.)

§. 224.

Zur Ergreifung des Recurses sind berechtigt: der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoße, sein Vormund, die Obrigkeit für ihre Unterthanen, der Meister oder Lehrer für seine Gesellen, oder Lehrjungen, der Dienstherr oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde. Entsteht über die zum Recurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel, so muß der Recurrent dieselbe beglaubigen. — (St. G. B. 2. Theil §. 415.)

§. 225.

Der Recurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nach den §§. 400 und 408 ohne weitere Einsicht oder Bestätigung vollziehen darf, muß, wenn das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich; außer dem allemal längstens binnen 24 Stunden nach Ankündigung des Urtheils angemeldet, und auch in der Regel binnen drei Tagen eingebracht werden. — (St. G. B. 2. Theil §. 416.)

Nach Umständen und Richtigkeit des Gegenstandes ist jedoch von der Behörde zur Einbringung des Recurses auch eine Verlängerung der Frist bis auf sechs Tage zu bewilligen. — (St. G. B. §. 417.)

Der Recurs gegen Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes, oder einer höheren Bestätigung zu unterziehen sind, ist binnen drei Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tage die Recursschrift einzubringen. — (St. G. B. §. 418.)

Nach Verlauf dieser Frist findet kein Recurs weiter Statt. — (St. G. B. §. 419.)

§. 226.

Die Einsicht der Untersuchungsacten, kann des Recurses wegen nicht gestattet werden. Wenn aber die zum Recurse berechtigten Personen, um zu wissen in wiefern Gründe zum Recurse vorhanden seyn dürften, es verlangen, müssen ihnen die Beweggründe des Urtheils binnen 24 Stunden des darauf gestellten Ansuchens mitgetheilt werden.—(St. G. B. 2. Theil §. 420.)

§. 227.

Sowohl gegen die nach dem §. 400 dem Vollzuge der politischen Obrigkeit überlassenen, als einem weitern Zuge unterliegenden Urtheile kann der Recurs mündlich oder schriftlich, auch mit Zuziehung eines Beistandes, auf den

die Parthei ihr Vertrauen setzet, genommen werden. — (St. G. B. 2. Theil §. 421.)

§. 228.

Die mündlich vorgebrachten Recursgründe hat die Obrigkeit zu Protokoll zu nehmen, und dieses, nachdem es dem Recurrenten vorgelesen worden, von demselben unterschreiben, oder durch ein Handzeichen bestätigen zu lassen.— (St. G. B. 2. Theil §. 422.)

§. 229.

Wenn gegen Urtheile, die vor der Vollziehung keinen andern Gang zu nehmen haben, der Recurs mündlich oder schriflich angebracht worden, hat die politische Obrigkeit die Recursschrift, oder das über den Recurs aufgenommene Protokoll sammt den Untersuchungsacten an die Landesstelle zu senden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche sie dem Recurse entgegen zu setzen glaubt. — (St. G. B. 2. Theil §. 423.)

Wird der Recurs gegen ein Urtheil der Landesstelle genommen, so hat sie denselben mit den Untersuchungsacten der ersten Behörde, an die politische Hofstelle zu übersenden, und mit den Beweggründen ihres eigenen Urtheils zu begleiten. — (St. G. B. §. 424.)

§. 230.

Die Behörde, wohin der Recurs geht, hat bei der Untersuchung desselben, nach der über die Aburtheilung gegebenen Vorschrift vorzugehen. Findet sie Verfahren und Urtheil den Gesetzen gemäß, so wird der Recurs vorworfen; im widrigen Falle aber das Urtheil nach dem Gesetze abgeändert. Die Abänderung kann jedoch nie auf Verschärfung des Urtheils abgehen, gegen welches der Recurs ergriffen wird. — (St. G. B. 2. Theil §. 425.)

§. 231.

Die Wirkung des Recurses ist, daß bis zur Entscheidung der höheren Behörde mit der Bestrafung stets, sonst mit dem weitern Vollzuge des Urtheils in sofern eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursachet oder vergrößert wird.—(St. G. B. 2. Theil §. 426.)

§. 232.

Wenn auf Arreststrafe erkennt worden, und der Verurtheilte bereits verhaftet ist; wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaftete von dem angekündigten Urtheile an, bis zu der über den Recurs erfolgten Entscheidung in die Strafzeit eingerechnet. Wird der Recurs verworfen, so findet keine Einrechnung Statt. — (St. G. B. 2. Theil. §. 427.)

§. 233.

Um Begnadigung, das ist: die Milderung oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe kann, von eben denjenigen, welche zum Recurse berechtigt sind, und muß ebenfalls in der zum Recurse bestimmten Frist nachgesucht werden. — (St. G. B. 2. Theil §. 428.)

Das Nachsuchen um Begnadigung hat stets die Wirkung, daß mit

Vollstreckung des Urtheils in so fern eingehalten werden muß, als sonst die Gnadenwerbung ganz oder zum Theil vereitelt würde. — (St. G. B. §. 429.)

§. 234.

In Ansehung der Urtheile des §. 400, ist dem Kreisamte die Milderung der Strafe, der Landesstelle die gänzliche Nachsicht; in Ansehung der Urtheile des §. 402 der Landesstelle nur die Milderung der Strafe überlassen, die gänzliche Nachsicht aber der politischen Hofstelle vorbehalten. — (St. G. B. 2. Theil §. 430.)

Die Gnadenwerbungen über Urtheile, welche nach dem §. 407 zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten selbst vorgelegt werden. — (St. G. B. §. 431.)

§. 235.

Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählt werden können, so haben die politischen Behörden sich gegenwärtig zu halten, daß dabei hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände Rücksicht genommen, überhaupt aber, Nachsicht oder Verminderung der Strafe nicht ohne wichtige Gründe, weder bewilligt, noch darüber bei dem Landesfürsten eingerathen werden soll. — (St. G. B. 2. Theil §. 432.)

§. 236.

In den Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höhern Bestätigung unterzogen werden mußte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten hat, den Recurs anmeldet, ist derselbe ohne weiters anzunehmen, dem Verurtheilten sind die Beweggründe hinauszugeben, und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Recursschrift ist der Landesstelle zu überreichen, welche dann über den ergriffenen Recurs die Angelegenheit neuerdings zu reasumiren und zu entscheiden hat. — (Hofdec. vom 13. Mai 1819, Z. 5687.)

§. 237.

In Betreff der Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen ist sich nach dem §. 418 des Strafgesetzbuches 2. Theils zu benehmen.

Da wo der Weg des Recurses über Strafurtheile gegen schwere Polizeiübertretungen offen ist, dann über Urtheile, welche nach dem §. 407 von der politischen Hofstelle ergangen sind, ist auch jener der Gnade unverschränkt, und kann der letzte mit dem ersten zugleich, oder für sich allein, immer jedoch nur in der gesetzlichen Frist ergriffen werden. — (Hofkanzl. Dec. vom 18. August 1819. Z. 25,312.)

§. 238.

Es unterliegt keinem Anstande, daß den, wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten, oder denjenigen, welche das Recht haben, dagegen den Re-

curs zu ergreifen auf ihr Ansuchen nebst den Beweggründen auch eine Abschrift des Urtheils mitgetheilt werde.

Die dem Urtheile von der Landesstelle allenfalls für den Unterrichter beigefügten Weisungen dürfen jedoch nicht hinausgegeben werden. — (Hofkanzl. Dec. vom 7. October 1819.)

§. 239.

Um hinsichtlich der Behandlung der allerhöchst bezeichneten Gesuche eine Gleichförmigkeit zu erzielen, sind nachstehende Grundsätze vorgezeichnet:

Ein allerhöchst bezeichnetes Gesuch betrifft entweder einen Gegenstand, worüber die untergeordneten Behörden schon das Amt gehandelt haben, oder nicht, oder endlich einen Gegenstand, über welchen den gedachten Behörden eine Amtshandlung nach ihrem Wirkungskreise gar nicht zustehet.

Haben nun die Unterbehörden über das allerhöchstbezeichnete Gesuch das Amt noch nicht gehandelt, so muß dieses unverzüglich geschehen, und sie können in der allerhöchsten Bezeichnung nur hierzu eine stärkere Aufforderung finden. Jedoch sind in diesem Falle die zur Entscheidung solcher Angelegenheiten getroffenen Einleitungen jederzeit vorläufig der Hofstelle anzuzeigen.

Betrifft endlich der Gegenstand des allerhöchst bezeichneten Gesuches eine Gnadensache, oder ist er von der Art, daß er der Amtshandlung der Unterbehörden gar nicht unterliegt, so haben sie hierüber nur ihre Wohlmeinung an die vorgesetzte Behörde abzugeben. — (Hofkanzl. Dec. vom 22. Juni 1821 Z. 17,013.)

§. 240.

In jenen Fällen, wo die Hofkanzlei über eine Hofberufung gegen ein von der Landesstelle im Recurswege bestätigtes oder gemildertes Strafurtheil, die Acten und Berichte abzuverlangen für nöthig erachtet, muß auch mit Vollstreckung der Strafe bis zur erfolgten Entscheidung eingehalten werden. — (Hofkanzl. Dec. vom 7. Februar 1822. Z. 1647.)

§. 241.

Die Ansicht, daß gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse keine Hofberufung Statt finde; wird dahin berichtigt, daß die Verwerfung des Hofrecurses nur in jenen Fällen, wo sie das Gesetz ausdrücklich anordnet, und zwar namentlich in schweren Polizeiübertretungen, keineswegs aber bei arbiträren Bestrafungen Statt finde; gegen welche, so wie bei den übrigen politischen Gegenständen, den sich gekränkt findenden Partheien der Recurszug durch alle drei Instanzen jederzeit und ohne Beschränkung offen bleibt. — (Hofkanzl. Dec. vom 15. December 1826. Z. 34,410.)

§. 242.

Rücksichtlich der Recursfristen in Fällen von mindern politischen und polizeilichen Vergehen, ist sich nach den im II. Theil des Strafgesetzbuches über die Recursfristen gegen Urtheile in schweren Polizei-Uibertretungen vorgezeichneten Bestimmungen, zu benehmen; daher in jedem über ein Polizeivergehen

gefällten Urtheile immer auch die Recursfrist angedeutet werden muß. — (Hofdec. vom 22. März 1827, Z. 7,304.)

§. 243.

Auch gegen Erkenntnisse über einfache Polizei-Vergehen findet ein weiterer Recurs nicht Statt, wenn durch ein solches Erkenntniß die Entscheidung der Unterbehörde bestätigt wird; deshalb ist strenge darauf zu sehen, daß selbst in jenen Fällen, wo der Recurszug zulässig ist, die gesetzlichen Fristen genau eingehalten werden. — (Hofkanzl. Dec. vom 11. Mai 1832, Z. 9,558 u. 26. Februar 1833 Z. 29,414.)

§. 244.

Gegen Strafurtheile über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, ist auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs, der in dem §. 463 des I., und in dem §. 415 des II. Theils des Strafgesetzbuches genannten Partheien, binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist, und zwar auch dann vorbehalten, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zusteht.

Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Recurs nur in so fern statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird. — (Hofkanzl. Dec. vom 16. August 1835, Z. 21,508.)

§. 245.

Die in dem I. und II. Theile des Straf-Gesetzbuches bestimmten Geldstrafen sind vom 1. August 1835 an, in Conventions-Münze abzunehmen; und von Seite der Polizei-Behörden auch die für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizeivergehen festgesetzten Geldstrafen in Conv. Münze zu bemessen und einzuheben. — (Hofkanzl. Dec. vom 8. Juli 1835. Z. 17,734. — Polizei Präsidialschreiben vom 29. Juli 1835.)

Vierter Abschnitt.

Von den Servituten.

§. 246.

Unter dieser Benennung werden die Grund- und nachbarlichen Rechte verstanden, deren Unkenntniß oder Nichtbeachtung allemal Processe zur Folge hat. Es sind Gesetze, die in jedem polizirten Lande bestehen, wiewohl sie nicht überall dieselben sind. Diesen Rechten zufolge, muß sich der Grundherr manches gefallen lassen, was er ohne dieses Recht sicher nicht dulden würde, oder umgekehrt, der Grundeigenthümer hat das Recht, seinem Nachbar manches zu verwehren, was jener ohne dieses Recht sicher thun würde.

a) So ist es z. B. keinem Grundeigenthümer erlaubt, ein Haus zu bauen, dessen Dachtraufe auf den Grund des Nachbars fällt; das Wasser von der betreffenden Dachfläche muß daher in eine Dachrinne gesammelt, und auf die öffentliche Gasse, die ein Gemeingut ist, geleitet werden. Diesem uralten Rechte vom Tropfenfalle (stillicidii non recipiendi) sind die kleinen engen Gäßchen in alten Städten zuzuschreiben.

b) Kein Grundeigenthümer darf sein Haus, welches z. B. unmittelbar an den Hof oder Garten seines Nachbars anstößt, so bauen, daß es auf dieser Seite Fenster hätte, die in jenen Hof oder Garten sähen. Braucht er jedoch von dieser Seite unbedingt Licht, so bleibt ihm nichts übrig, als mit seinem Hause 5 bis 6 Schuh zurückzutreten, um eine Art Gasse oder Hof zu erhalten, in welchen, weil dies alsdann sein eigener Grund und Boden ist, seine Fenster allerdings sehen dürfen, daß dieselben über diesen Garten oder Hof hinüber jetzt zufällig doch in den fremden Garten sehen, verschlägt alsdann nicht das mindeste. Wollte der eingesehene Nachbar diese Einsicht nicht dulden, so bliebe es ihm unbenommen, durch eine hohe Gartenmauer oder durch gepflanzte Bäume dieselbe zu vereiteln; doch muß dies alsdann auf seine Kosten geschehen.

c) Auf mancher Baustelle lastet die Servitut, auf derselben kein hohes Haus bauen zu dürfen, welches einem bereits stehenden Hause die Aussicht benehmen würde. Diese äußerst lästige Servitut (de non officiendi luminibus, vel prospectui) haftet gewöhnlich auf den unterthänigen Gründen.

d) Ohne Zustimmung des Nachbars darf kein neues Haus an das bereits stehende nachbarliche so angebaut werden, daß die Mauern des letztern zur Wand des neuen würden.

Der Bauführer muß folglich an die genannte Mauer eine eben so dicke neue Mauer anlehnen, die, wenn das nachbarliche Haus einmal eingerissen würde, zur Begränzung des neuen Hauses dienen müßte.

e) Erlaubt jedoch der Nachbar gegen billige Schadloshaltung (d. h. gegen Bezahlung des halben Werthes der Mauer) die Benützung derselben, so wird diese jetzt eine gemeinschaftliche Mauer (paries comunis), zu deren Instandehaltung fortan beide Nachbarn verpflichtet sind; ohne beiderseitige Zustimmung darf alsdann an derselben nichts mehr geändert, kein Balken auf sie aufgelegt, keine Oeffnung in derselben ausgebrochen, kurz nichts vorgenommen werden, was derselben schaden, also ihre Dauer verkürzen dürfte. Diese gemeinschaftlichen Mauern, zu denen man auch alle Garten- und Hofmauern, Zäune und andere Befriedigungen zählen muß, welche beiden Theilen nützen, sind daher Anlässe zu häufigen Processen, und sollten in neuern Zeiten möglichst vermieden werden.

f) Mancher Grundeigenthümer muß es leiden, daß der Nachbar seinen Ableitungscanal durch des Ersteren Garten oder Hof leitet, oder wohl gar seine Senkgrube darin anlegt. Dieses empörende Recht (de cloacae immittendae, de sterquilinii immittendi) ist jedoch meistens durch unabänderliche Local-Verhältnisse herbeigeführt worden.

g) Eben so gibt es Grundstücke, auf denen die Servitut lastet, daß fremde Wasserleitungen durch dieselben geleitet werden müssen (fluminis immittendi). — (Allg. b. G. B. §. 472.)

§. 247.

Alle diese und noch manche andere Servituten beschränken neue Bauführungen oft nicht wenig; die localen kennen zu lernen, ist es daher nöthig, sich vor dem Entwurfe sowohl mit dem künftigen Nachbar, als auch mit der Ortsobrigkeit und Grundherrschaft in's Einvernehmen zu setzen.

Zwar verlieren manche derlei Rechte, gegen Aerarialgebäude sehr oft ohne richterlichen Spruch, von selbst ihre Kraft; aber manche derselben haften für ewige Zeiten auf den Gründen, und sind im Sinne des Wortes unablösbar. Diesen letztern also muß ausgewichen werden. Die ablösbaren läßt man, wiewohl gegen billige Schadloshaltung, durch richterlichen Ausspruch zum Vortheile des Aerars entkräftigen, errichtet auch wohl, wo die Umstände es schlechterdings gebiethen, neue Servituten, und ist hiezu nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Ableitungscanäle, Senkgruben, Röhren oder Wasserleitungen, Gassen ꝛc. ꝛc. die man (durch die Localität gezwungen) über die nachbarlichen Gründe leiten muß, endlich die Verbesserung der Zufuhr in — oder Vergrößerung des Raumes um — das Gebäude, veranlassen sie. Alle diese Verfügungen, die nur dann Gesetzkraft erhalten, wenn die Ortsobrigkeit sie sanctionirt, müssen jedoch commissionaliter getroffen, und immer zu Protocoll gebracht werden.

Endlich lehret die gesunde Vernunft, daß jeder Schaden, der durch eine neue Baulichkeit dem Nachbar zugefügt wird, allemal ersetzt werden müsse. Also sind tiefere Keller, tiefere Fundamente, als die anstoßenden nachbarlichen, Senkgruben in der Nähe des Brunnens anderer Häuser, Canäle, die näher als 6 Schuh neben den Kellern der Nachbarn vorbeigeleitet werden, und höher als diese liegen ꝛc. ꝛc. Gegenstände, die allemal Protestation von Seite der Gefährdeten veranlassen, und ohne Verantwortung nicht unbeachtet gelassen werden dürfen.

§. 248.

Durch das Recht der Dienstbarkeit wird der Eigenthümer verbunden, zum Vortheil eines Andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden, oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht. — (Allg. b. G. B. vom 1. Juni 1811, §. 472.)

§. 249.

Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu

dessen vortheilhafteren oder bequemeren Benützung verknüpft, so entsteht eine Grunddienstbarkeit; außerdem ist die Dienstbarkeit persönlich. — (Allg. b. G. B. §. 473.)

§. 250.

Alle Servituten kommen darin überein, daß der Besitzer der dienstbaren Sache in der Regel nicht verbunden ist, Etwas zu thun, sondern nur einem Andern die Ausübung eines Rechtes zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er als Eigenthümer sonst zu thun berechtiget wäre. — (Allg. b. G. §. 482.)

§. 251.

Daher muß auch der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten getragen werden. Wenn aber diese Sache auch von dem Verpflichteten benützet wird: so muß er verhältnißmäßig zu dem Aufwande beitragen, und nur durch die Abtretung derselben an den Berechtigten kann er sich, auch ohne dessen Beistimmung, von dem Beitrage befreien. — (Allg. b. G. B. §. 483.)

§. 252.

Der Fruchtnießer ist verbunden, die dienstbare Sache als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen. Wird dessenungeachtet der Werth der dienstbaren Sache bloß durch den rechtmäßigen Genuß ohne Verschulden des Fruchtnießers verringert: so ist er dafür nicht verantwortlich. — (Allg. b. G. B. §. 513.)

§. 253.

Die Haus-Servituten sind gewöhnlich:

a). Das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen;

b) einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen;

c) ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen; es sey des Lichtes oder der Aussicht wegen;

d) ein Dach oder einen Erker über des Nachbars Luftraum zu bauen;

e) den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen;

f) die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten;

g) Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Haus-Servituten wird ein Hausbesitzer befugt, Etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, was dieser dulden muß.

Durch andere Haus-Servituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun freistand, dergleichen sind:

h) sein Haus nicht zu erhöhen;

i) es nicht niedriger zu machen;

k) dem herrschenden Gebäude Licht und Luft,

l) oder die Aussicht nicht zu benehmen;

m) die Dachtraufe seines Hauses, von dem Grunde des Nachbars, dem sie zur Bewässerung seines Gartens oder zur Füllung seiner Cisterne, oder auf eine andere Art nützlich seyn kann, nicht abzuleiten. — (Allg. b. G. B. vom 1ten Juny 1811 §§. 475 und 476.)

§. 254.

Der Besitzer des herrschenden Gutes kann zwar sein Recht auf die ihm gefällige Art ausüben; doch dürfen Servituten nicht erweitert, sie müssen vielmehr, in so weit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden. — (Allg. b. G. B. §. 484.)

§. 255.

Nach den hier aufgestellten Grundsätzen, sind die Rechtsverhältniße bei den besondern Arten der Servitute zu bestimmen. Wer also die Last des benachbarten Gebäudes zu tragen, die Einfügung des fremden Balkens an seiner Wand, oder den Durchzug des fremden Rauches in seinen Schornstein zu dulden hat: der muß verhältnißmäßig zur Erhaltung der dazu bestimmten Mauer, Säule, Wand, oder des Schornsteines beitragen. Es kann ihm aber nicht zugemuthet werden, daß er das herrschende Gut unterstützen, und den Schornstein des Nachbars ausbessern lasse. — (Allg. b. G. B. §. 487.)

§. 256.

Das Fensterrecht gibt nur auf Licht und Luft Anspruch; die Aussicht muß besonders bewilligt werden. Wer kein Recht zur Aussicht hat, kann angehalten werden, die Fenster zu vergittern. Mit dem Fensterrechte ist die Schuldigkeit verbunden, die Oeffnung zu verwahren; wer diese Verwahrung vernachläßsiget, haftet für den daraus entstehenden Schaden. — (Allg. b. G. B. §. 488.)

§. 257.

Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach, frei oder durch Rinnen abfließen lassen; er kann auch sein Dach erhöhen. Doch muß er solche Vorkehrungen treffen, daß dadurch die Dienstbarkeit nicht lästiger werde. Eben so muß er, häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten. — (Allg. b. G. B. §. 489.)

§. 258.

Wer das Recht hat das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat die Obliegenheit, für Rinnen, Wasserkästen, und andere dazu nöthige Anstalten, die Auslagen allein zu bestreiten. — (Allg. b. G. B. §. 490.)

§. 259.

Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten, Gräben und Canäle, so muß sie der Eigenthümer des herrschenden Grundes errichten; er muß sie ordentlich

decken und reinigen, und dadurch die Last des dienstbaren Grundes erleichtern. — (Allg. b. G. B. §. 491.)

§. 260.

Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Stege, tragen verhältnißmäßig alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Gebrauch derselben zusteht, folglich auch der Besitzer des dienstbaren Grundes, so weit bei, als er davon Nutzen zieht. — (Allg. b. G. B. §. 494.

§. 261.

Der Raum für diese drei Servitute muß dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen sein. Werden Wege und Stege, durch Ueberschwemmung, oder durch einen andern Zufall unbrauchbar: so muß bis zur Wiederherstellung in den vorigen Stand, wenn nicht schon die politische Behörde eine Vorkehrung getroffen hat, ein neuer Raum angewiesen werden. — (Allg. b. G. B. §. 495.)

§. 262.

Wer das Recht hat, Wasser von fremdem Grunde auf den seinen, oder von seinem Grunde auf fremden zu leiten, ist auch berechtigt, die dazu nöthigen Röhren, Rinnen und Schleußen auf eigene Kosten anzulegen. Das nicht zu überschreitende Maß dieser Anlagen wird durch das Bedürfniß des herrschenden Grundes festgesetzt. — (Allg. b. G. B. §. 497.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Herstellung der Baulichkeiten und deren Reparationen, im Allgemeinen.

§. 263.

Die Bauten werden in neue, und in Restaurationsbauten eingetheilt.

Zu neuen Bauten gehören im strengen Sinne des Wortes neue, vorher nicht bestandene, oder solche Baulichkeiten, welche den gegenwärtigen Zustand eines bestehenden Gebäudes wesentlich verändern.

Zu Restaurationsbauten gehören aber solche Bauarbeiten, welche die Erhaltung bestehender Gebäude zum Zwecke haben. — (L. 3938. v. 24. November 1830. — L. 5116. v. 24. Dezember 1830. — L. 532. v. 9. Februar 1831.)

§. 264.

Alle in Conto des Militär-Fondes vorzunehmenden Baulichkeiten, die vom Fortificatorium besorgt werden, müßen in dem gewöhnlichen jährlichen Bauantrage, welcher längstens bis halben December eines jeden Jahres im Wege des Haupt-Genie-Amtes dem Hofkriegsrathe einzureichen ist, einge-

bracht werden; in Kriegszeiten aber ist eine Herstellung der Gebäude nur dann in Antrag zu bringen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Herstellung unumgänglich nothwendig ist. — (N. 156. 15. Febr. 1803. — N. 2096. 27, Novemb. 1803. — N. 2250. 31. Decbr. 1803.)

§. 265.

Neue Bauführungen, oder wesentliche und kostspielige Veränderungen schon bestehender Gebäude, dürfen ohne besondere hofkriegsräthliche Bewilligung nicht vorgenommen werden. Wenn nun wegen vorzunehmender Hauptreparation sowohl, als wegen Herstellung der Dachungen, wegen Ausweißigung, Anwerfung und Verputzung der Mauern in ganzen Gebäuden, und wegen Abbrechung, dann Wiederherstellung eines beträchtlichen Mauerwerks um die Kostenbewilligung eingeschritten wird, sind nicht nur die betreffenden Bestandtheile bestimmt jedes Mal anzuzeigen, sondern es ist auch die Zeit anzumerken, wenn zum letztenmale an eben diesem Bestandtheile eine Haupt-Reparation vorgenommen worden ist, um dadurch zu beurtheilen, ob nicht ein großer Theil, der über das nämliche Object oft schnell auf einander folgenden Reparations-Auslagen, in der nachlässigen Arbeit des Werkmeisters seinen Grund habe, welcher die letzte Reparatur besorgte. — (N. 673 vom 20 April 1803. — A. 2748. vom 2. April 1807. — E. 3029. 5 Septbr. 1807.)

§. 266.

Sowohl zu allen neuen Bauführungen, als auch zu den beträchtlichen Reparationen, sind ordentliche Bauplane; zu allen Bauführungen ohne Unterschied aber, Vorausmaße und wohlberechnete Kostenüberschläge erforderlich, welche nach vorgenommener Visitation der Gebäude immer an den Hofkriegsrath einzusenden sind. — (K. 4690 v. 9. November 1811.)

§. 267.

Alle Plane, Vorausmaße und Uiberschläge, über ganz neu zu erbauende Aerarial-Gebäude, müssen durch die, in den verschiedenen Provinzen angestellten Fortifications-Districts- oder Local-Directionen entworfen, und der General-Genie-Direction zur Beurtheilung und Rectifizirung vorgelegt werden; dieselben sind aber gleich Anfangs richtig und verläßlich nach den bestehenden Contractspreisen zu verfassen, und darin sich auf die den Contracten in margine beigesetzten Nummern zu beziehen, dann besonders die Breite, Höhe, und Dicke, das Gewicht und die Holzgattung bei den verschiedenen neuen und Reparations-Arbeiten, genau anzusetzen; damit aller Anlaß zu nachherigen Aufwandsüberschreitungen sorgfältigst vermieden werde. — (E. 793 v. 27. April 1803. — E. 221 v. 28. Jänner 1804. — E. 2343 v. 21. Juli 1806. — E. 4018. v. 4. Dezemb. 1806. — N. 215. v. 4. Febr. 1808. — N. 631. v. 20. April 1808. — N. 766. v. 15. May 1808.)

§. 268.

Von unbedeutenden Baulichkeiten, so wie von derlei Reparationen, haben die bei der betreffenden Branche angestellten Commandanten, mit vor-

läufigem Einverständnisse des Feldkriegs-Commissariats, die dießfälligen Plane und Kostenüberschläge durch die in jedem Orte vorhandenen Maurer-, Zimmer- und sonstigen Werkmeister entwerfen zu lassen; über dieselben von der nächsten Fortifications-Districts- oder Local-Direction die gutächtliche Meinung und Rectifizirung einzuholen, und sodann nach Verhältniß des Kostenbetrages entweder vom General-Commando, oder durch dasselbe vom Hofkriegsrathe die Bewilligung über die betreffenden Baugegenstände anzusuchen. — (N. 215. v. 4. Februar 1808.)

§. 269.

Damit dem Hofkriegsrathe von der, durch die Fortifications-Direction zu geschehen habenden genauen Revision der Vorausmaße, die Ueberzeugung verschafft werde, hat dieselbe immer die nachstehende eigenhändige Clausel: »Revidirt und das angesetzte Maß nach dem Plane richtig befunden, oder abgeändert,« beizusetzen; dann der Ueberschlag folgendermaßen zu bestätigen: »In diesem Kostenausweise sind die Tagarbeiten nebst dem Bau-Materialien-Bedarfe und die Contracts-Nummer der Arbeitspreise nach der Vorschrift angesetzt.« — (N. 631. v. 20. Aprill 1808.)

§. 270.

Ueberhaupt haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Dezember 1819 bei Militär-Bauführungen und Herstellungen nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1) Bei allen Militär-Bauführungen müssen vorerst, und zwar durch die Genie-Directionen, die Pläne, Vorausmaßen und Kostenüberschläge entworfen, und mit der pünktlichsten Sorgfalt bearbeitet werden.
2) Die vorfallenden größeren Bauführungen, z. B. von Casernen, Magazinen u. d. gl. sind auf die Grundlage der von der Genie-Direction entworfenen, von der Hofkriegsbuchhaltung geprüften, und von dem Hofkriegsrathe bestätigten Pläne, Kostenüberschlage und Vorausmaßen in allen Orten, in welchen es nur immer ausführbar ist, an verlässige Civil-Baumeister contractmäßig zu überlassen, wobei der Contract, jedoch nur nach vorschriftmäßiger, und in einem angemessenen Termine bewirkter Kundmachung, nach erzielter möglich größter Concurrenz, und ordnungsmäßig abgehaltener Versteigerung, bei welcher die bestätigten Kostenüberschläge von der Licitations-Commission bloß zur eigenen Kenntniß und zum Anhaltspunkte zu dienen haben, um die Civil-Baumeister auf niedere Herstellungspreise herab zu stimmen, mit den wohlfeilsten und verlässigsten Unternehmern eines solchen Baues abzuschließen seyn wird.
3) Während der Ausführung der Arbeiten selbst ist, unter strenger Verantwortung und Dafürhaftung, durch die dazu commandirten Ingenieur-Officiere die pünktlichste und genaueste Aufsicht und Controlle zu pflegen, damit die Arbeiten gut und dauerhaft gemacht werden.
4) Da bei jedem Regimente mehrere des Maurer- und Zimmerhandwerks

kundige Leute sich befinden, so sollen kleinere Herstellungen an den Militär-Gebäuden, mithin auch das Weißigen und Verputzen derselben, zur Friedenszeit durch Soldaten gegen eine angemessene tägliche Zulage verrichtet werden; und dieses wird, wenn es auch anfänglich mit einigen Schwierigkeiten verbunden seyn sollte, immer ungehinderter und vollständiger zur Ausführung zu bringen seyn.

5) Sowohl der Bau der eigentlichen Festungswerke und Verschanzungen, als auch der kleinen Reparaturen, die nicht durch Civil-Unternehmer, nach Anleitung, und mit Beobachtung der dießfalls unterm 9. Dezember 1819 L. 6616 ergangenen hofkriegsräthlichen Verordnung ausgeführt, oder durch Militär-Arbeiter mit wenigen Kosten bewirkt werden können, sind von dieser Anordnung ausgeschlossen. Zu diesen Bauführungen sind daher wie bisher, die erforderlichen Bau-Materialien unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften mit Privaten jährlich zu contrahiren, und die Bauführung selbst hat unter der unmittelbaren Leitung der betreffenden Genie-Direction zu geschehen.

Indessen muß auch in diesen Fällen die Militär-Mannschaft, in so weit es thunlich ist, und dieselbe hinreicht, jedesmal zur Verwendung herbei gezogen werden. — (L. 5. vom 11. Jänner 1820. Circulare.)

Die Bauleitungen der Staats-Eisenbahnen haben bei Baulichkeiten, welche auf Kosten des Militär-Aerars bewilligt werden, gleichzeitig aber auch mit den Bauten der Staats-Eisenbahn in Verbindung stehen, gleich bei den commissionellen Verhandlungen die Zusicherung wegen unentgeltlicher Verabfolgung der erforderlichen Baumaterialien an Kalk, Sand und Steinen zu machen; und die Militär-Behörden haben bei solchen Gelegenheiten immer die unentgeltliche Abgabe der Baumaterialien von der Bauleitung der Staats-Eisenbahn anzusprechen. — (M. 561. 6. März 1844.)

§. 271.

In Fällen, wo es sich um Erneuerung von Contracten handelt, bei denen die Werkmeister sich anheischig machen, entweder um den alten Preis oder um gewisse höhere oder geringere Procente zu arbeiten, hat die Verfassung der neuen Contracte, insofern der Geldbetrag die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, zur Vermeidung der Schreiberei und des Post-Porto gänzlich zu unterbleiben; und es ist dagegen nur die dießfällige Erklärung der Werkmeister mit der bestätigten Liste über die Preise der Materialien oder Lebensmittel, und des Gesellenlohnes, welche den erloschenen und den neuen Verträgen zur Basis dienten, einzureichen. — (Hofkgsrth. vom 22. August 1817.)

§. 272.

Ueberhaupt aber ist es die Pflicht der Fortificationen und aller jener Behörden, welche mit Werkmeistern Contracte abzuschließen berechtigt sind, gleich bei den voraus zu gehen habenden öffentlichen Versteigerungen, und sodann bei Abschließung der Contracte sich alle Mühe zu geben, die Contracts-Preise auf

die möglichst billigste und vortheilhafteste Art für das Aerar zu erlangen, und jedes unbillige und unverhältnißmäßige Begehren der Werkmeister durch kluges Vorkehren hindann zu halten, da sie an Ort und Stelle am besten beurtheilen können, ob die Preise den Local-Umständen angemessen sind, oder nicht. — (Hofkgsrth. vom 14. May 1750, und 27. Septemb. 1752.)

§. 273.

Bei Einlösung geistlicher, vom Militär zu übernehmender Gebäude, ist zur Bestimmung des eigentlichen Werthes derselben, das allgemeine Bequartirungs-System zur Richtschnur zu nehmen; und dann auf diejenige Mannschaft, welche darin untergebracht werden kann, der Schlafkreuzer nach Abzug des Service, individualiter auszuschlagen und hierzu das Geld-Aequivalent für die Officiers-Quartiere, beides auf ein ganzes Jahr, zu berechnen. Die entfallende Summe gibt die Interessen zu 4 vom Hundert, nach welchem Maße also das Capital ausfällt, von dem alsdann die zur Herstellung zum Militär-Gebrauche erforderlichen Zurichtungskosten, nebst demjenigen Capitale, welches erfordert wird, um von den abfallenden Interessen die jährliche Unterhaltung dieser Gebäude zu bestreiten, abzuschlagen sind; der Rest zeigt alsdann den eigentlichen Betrag, den das Aerar für ein solches Gebäude dem Religions-Fonde zu vergüten hat. — (G. 4384. vom 3. Aug. 1785.)

§. 274.

Zu den aufzuführenden Gebäuden, sollen außer dem Fundamente, nur gut ausgebrannte Ziegel, und überhaupt allgemein gutes Materiale, damit durch die längere Dauer derselben häufigen kostspieligen Reparaturen vorgebeugt werde, gebraucht werden; wobei für alle nöthigen Depositorien anzutragen ist. Bei allen Bauführungen muß jede Unwirthschaft hindann gehalten werden; daher zu trachten ist, daß, so weit es immer thunlich, die Mannschaft von den Regimentern zu solchen verwendet werde. Die Thüren, Fensterstöcke, Jalousien und Fensterläden in denselben sind zur längeren Conservation des Holzes mit Oehlfarbe anzustreichen. — (J. 3489. v. 5. Aug. 1801.—J. 1774. v. 26. Mai 1802. — B. 715. v. 2. März 1808. — J. 6425. v. 30. Dezember 1808.)

§. 275.

Wenn außerordentliche Umstände, und die dazu eingeholte hofkriegsräthliche Bewilligung die Einberufung der Beurlaubten über den vorgeschriebenen Locostand rücksichtlich einer Commandirung und Beurlaubung auf Arbeit herbeiführen sollten, so ist für jene Montursstücke, deren augenblickliche Abgabe an die Mannschaft sogleich bei ihrem ersten Einrücken als nothwendig erkannt würde, von jenem Bau- oder Arbeits-Fonde, zu dessen Gunsten die Einberufung geschehen ist, die Vergütung nach den Preisen, welche jeweilig festgesetzt werden, zu leisten; indem dem Arar mit den festgesetzten Pauschal-Geldern nur für die während der Arbeitsdauer kathegoriemäßig eintretende currente Montursgebühr die Entschädigung zufließt.—(E. 1371. v. 21. April 1818.—L. 4958. v. 4. Nobr. 1821.)

§. 276.

Die Monturs = Abnützungsgelder für die zu ärarischen oder Privat = Arbeiten commandirten Leute theilen sich in jene, für das Aerar zu Gunsten des Montursfondes, und jene welche zu Gunsten der Compagnien eingehen.

Die Ersteren werden nur für die über den Locostand commandirten Leute, die Letzteren aber ohne Unterschied, sowohl für die über den Locostand, als auch aus dem Locostande commandirte Mannschaft, nach der hierinfalls festgesetzten Ausmaß, und nach den für die Art der Commandirung, mittelst besonderer Verordnungen eigens aufgestellten Grundsätzen entrichtet.

Diese Vorschriften haben noch fortan in voller Kraft zu bleiben. Der Hofkriegsrath findet daher mit Beziehung auf das Rescript vom 4ten October **1839 E. 4018**, wornach die in Frage stehenden Gelder ihrer Natur nach in der Concretual = Rechnung nicht verrechnet werden, blos in Ansehung der Ueberwachung des richtigen Einganges der Aerarial = Monturs Abnützungsgelder, dann in Betreff der Behandlung der, den Unterabtheilungen gebührenden dießfälligen Gelder noch Folgendes zu verordnen:

1) In Betreff der Aerarial = Monturs = Abnützungsgelder:

In so weit die Refundirung dieser Gelder an die Kriegscassen, oder aber die Ausgleichung zwischen dem Universal = Cameral = und Kriegszahlamte, wie es nämlich in Ansehung der zur Unterstützung der Gränzwache, zu Fortifications = oder sonstigen Militär = Bauten, dann zur Catastralvermessung commandirten Mannschaft der Fall ist, nach den eigens aufgestellten Grundsätzen von hieraus eingeleitet ist, handelt es sich um keine weitere Veranlassung zur Ueberwachung der wirklichen Berichtigung; weil diese Gelder bei den Zahlämtern ohnehin auf Rechnung der für das Montursgeschäft bestimmten Verlagsgelder in den Empfang eingestellt werden müssen.

Was jedoch die Berichtigung des ärarischen Monturs = Abnützungs = Pauschals für jene Leute betrifft, welche zu was immer für anderen, als den oben angeführten Militär = oder Civil = ärarischen oder Privatarbeiten aus dem Urlauberstande (das ist, über den Locostand) verwendet werden, findet man hiermit anzuordnen: daß, nachdem derlei Commandirungen ohnehin nur von den General = Commanden (nach Maßgabe des ihnen zustehenden Befugnisses) verfügt werden dürfen, letztere bei dieser Gelegenheit die Einleitung zur Abfuhr des, dem Aerar gehörigen Monturs = Pauschals zu den Kriegs = Cassen zu treffen, und sie zu überwachen haben.

2) Die den Unterabtheilungs = Commandanten gehörigen Monturs = Abnützungs = Pauschalbeträge müssen diesem von den Arbeitsgebern unmittelbar übergeben, oder aber, wenn die Verwendung der Mannschaft außer dem Dislocationsorte der Unterabtheilung Statt findet, übersendet werden.

Im Falle die für die bei der Catastral = Vermessung, Triangulirung, oder Mappirung commandirten Leute von dem Truppen = Commandanten auf

besondere General-Commando-Verordnungen, die an die Kriegs-Cassa zu Gunsten der Unterabtheilungs- Commandanten abgeführten Monturs-Abnützungsgelder erhoben werden müssen, hat die Empfangsbestätigung derselben in dem Truppen- Cassa - Journale Statt zu finden; woraus sie sohin gegen die Quittungen des Unterabtheilungs - Commandanten in die Ausgabe zu gelangen haben. In Ansehung der Commandirungen der Mannschaft aus dem Locostande zu Aerarial- oder Privatarbeiten, versteht es sich von selbst, daß diese nur, wo solche im größeren Maße und auf längere Zeit eintreten, durch die General-Commanden Statt zu finden haben.

Da ferner die, nach Auflösung der, aus einberufenen Urlaubern bestandenen Arbeits - Commanden zurückbleibende Montur, größtentheils ganz abgenützt, ohne daß solche von den Compagnie - Commandanten, ihrer aufhabenden Pflicht gemäß, aus den bezogenen Monturs - Pauschalgeldern gehörig ausgebessert wird, in den Urlaubervorrath gelangt: so ist darauf zu halten, daß von Seite der Arbeits - Abtheilungs - Commandanten auf die gehörige Schonung, und vorzüglich darauf gesehen werde, daß das den Compagnie - Commandanten erfolgte Monturs-Abnützungs - Pauschale auch zu dem beabsichtigten Zwecke verwendet werde. — **(E. 1371 v. 21. April 1818. — L. 4958 vom 4. Nov. 1821.)**

§. 277.

Was jedoch die, den Compagnie - Commandanten vermög der a. h. Entschließung vom 27. Juli 1803 von dem Taglohne des auf Privatarbeiten gelassenen Mannes einzuhebenden Monturs - Abnützungs - Entschädigung, welche ursprünglich auf 2 kr. festgesetzt, sohin auf $1\frac{1}{2}$ kr., und gegenwärtig auf $1\frac{6}{8}$ kr. (sage: Ein und sechs Achtel Kreuzer) Conv. Münze regulirt wurde, anbelangt, so ist sich hierin sehr ungleich, und selbst zum Nachtheil des Mannes benommen worden. Der Hofkriegsrath hat daher, um den Mann vor Verkürzung zu schützen, und jede Willkühr zu beseitigen, festgesetzt, daß der Monturs-Abnützungs - Entschädigungsbetrag, welchen die Compagnie - Commandanten von jedem auf Arbeit gelassenen Manne von dem in das Verdienen gebrachten Taglohne, und zwar stets nur für jeden ganzen Arbeitstag einzuheben berechtiget sind, in $1\frac{6}{8}$ kr. (Ein und sechs Achtel Kreuzer) zu bestehen, und daß der Mann von dem ins Verdienen gebrachten Taglohne diesen Monturs-Abnützungs - Entschädigungsbetrag dem Unterabtheilungs - Commandanten selbst zu entrichten habe, daß jedoch der auf Arbeit gehende und solche nicht findende Mann, wenn er bis zwölf Uhr Vormittags in seinem Quartiere einrückt, und dies dem vorgesetzten Unterofficiere meldet, keinen Abzug zu erleiden hat. — **(E. 1396. v. 26. März 1841. — E. 3095. vom 13. September 1842. — E. 3627 vom 12. November 1843.)**

Uiber diese Anordnung muß die Mannschaft gehörig belehrt werden.

Zur Versicherung, daß diese Vorschrift pünktlich befolgt werde, und

der Mann keinen höheren Monturs- Abnützungs- Entschädigungsbetrag entrichte, wird den Stabsofficieren und besonders den Truppenkörper- Commandanten die genaue Uiberwachung zur strengsten Pflicht gemacht, und den Brigaden die Befragung der Mannschaft öfters sowohl während des Jahres, als auch bei der Musterung und Revision aufgetragen; worüber sie in den jährlichen Monturs- Musterungs- und Revisionsberichten beim 3. §. zu relationiren haben.

Dieses festgesetzte Aequivalent von 1½ kr. gewährt den Abtheilungs- Commandanten um so mehr hinreichende Entschädigung für die vorkommenden Reparaturen, als die Mannschaft ohnehin nur mit alter ausgetragener Montur auf Arbeit gehet, und nach der Monturs- Gebahrungs- Instruction bewilligt ist, eigene Arbeitsmäntel von den abgelegten ausgetragenen Stücken zu erhalten. — (E. 1396. vom 26. März 1841. Circulare.)

§. 278.

Alle kleineren Herstellungen an den Militär- Gebäuden, welche zu Folge des Circular- Rescriptes vom 11. Jänner 1820 L. 5. durch handwerkskundige Leute aus dem Locostande der Regimenter zu geschehen haben, sind bei ganz geringen Gegenständen und Arbeiten ohne alle Zulage, bei größeren Arbeiten aber mit einer angemessenen Zulage von beiläufig 8 bis 10 kr. W. W. täglich in den Provinzen, wo Papiergeld coursirt, und von einer einfachen täglichen Löhnung in den Ländern, wo Conv. Münze im Umlaufe ist, zu bewirken. — ((L. 2314. vom 13. Juni 1820. Circulare.)

§. 279.

Bei größeren Bauführungen, welche an Civil- Baumeister contractsmäßig zu überlassen sind, kann von Militär- Arbeitern ohnehin keine Rede seyn, weil die Civil- Baumeister für die nöthigen Arbeiter zu dem übernommenen Baue selbst zu sorgen haben; sollte aber eine größere militärische Bauführung wegen Mangel eines verläßlichen Civil- Baumeisters mittelst eigener Regie ausnahmsweise bewirkt werden müssen, so ist die hofkriegsräthliche Entscheidung einzuholen, ob und mit welcher Zulage Militär- Arbeiter dabei zu verwenden seyn werden. Hinsichtlich des Monturs- Abnützungs- Pauschales für die bei kleinen Bau- Reparaturen verwendeten Militär- Arbeiter tritt die Beobachtung ein, daß derlei Arbeiten ohnehin nur kurze Zeit dauern, und dabei die Montur des Mannes kaum mehr als im gewöhnlichen Dienste abgenützt wird; es ist daher im Allgemeinen kein Monturs- Abnützungs- Pauschale zu bezahlen. Nur in dem Falle, wenn derlei kleinere Reperaturen über 8 Tage dauern sollten, werden die General- Commanden ermächtiget, das vorgeschriebene Monturs- Abnützungs- Pauschale für die dabei verwendete Mannschaft, jedoch nur den Compagnie- Commandanten bezahlen zu lassen, in welchem Falle aber immer die Bestätigung beigebracht werden muß, daß die Mannschaft wirklich über 8 Tage bei kleineren Bau- Reperaturen, welche

bestimmt anzugeben sind, verwendet worden ist. — (L. 2314 vom 14. Juni 1820.)

§. 280.

Die Monturs = Abnützungs = Gelder, wo sie bei der zur Arbeit commandirten Militär = Mannschaft Statt finden, haben sich jedoch niemals auch auf die bloß zur Aufsicht commandirten Individuen zu erstrecken. — (L. 2590 vom 14. Juli 1830. Circulare.)

§. 281.

Wenn die Arbeit über 8 Tage dauert, kann das Monturs = Abnützungs = Pauschale vom ersten Tage an, auf die ganze Dauer der Arbeit vom General = Commando bewilligt werden; in welchem Falle aber immer die Bestätigung vorliegen, und beigebracht werden muß, daß die Mannschaft wirklich über 8 Tage bei kleinen Bau=Reparaturen oder leichteren Arbeiten, welches bestimmt anzugeben ist, verwendet wurde. — (E. 561 vom 31. Jänner 1833. Circulare.)

§. 282.

Wenn die Mannschaft bei der Verwendung zu leichten, über 8 Tage dauernden Arbeiten täglich abgelöset wird, mithin bei keinem Manne eine größere Monturs = Abnützung herbeigeführt wird, kann eine Bezahlung des Monturs = Abnützungs = Pauschales an die Compagnie = Commandanten nicht Statt finden, sondern nur dann Platz greifen und bewilligt werden, wenn ein und derselbe Mann über 8 Tage ohne Ablösung in der Verwendung bei solchen leichten Arbeiten belassen wird. — ((E. 1283 vom 14. März 1833. Circulare.)

§. 283.

Hinsichtlich der Zulage an die arbeitende Militär = Mannschaft sind noch folgende allgemeine Bestimmungen festgesetzt, welche, in so weit nicht ganz besondere Verhältnisse verwalten, und eine anderweitige, jedesmal einzuholende hofkriegsräthliche Bewilligung motiviren, zur Richtschnur zu gelten haben.

1. Die bei Herstellungen und andern Arbeitsgegenständen als Handlanger oder gewöhnliche Arbeiter verwendeten Militär = Individuen des Loco=Standes der Garnison, erhalten nebst der Regiments = Verpflegung und dem Brote, den Betrag einer täglichen Löhnung als Zulage.

   Ganz geringe Herstellungen müssen jedoch forthin nach dem Circular=Rescripte vom 13. Juni 1820 L. 2314 von dieser Mannschaft ohne alle Zulage bewirkt werden.

2. Militär = Professionisten aus dem Locostande der Garnison, so wie auch Sappeurs, Mineurs, Maurer= und Zimmergesellen des Locostandes, wenn sie außer ihrem gewöhnlichen Dienste, als Professionisten verwendet werden, erhalten, nebst ihrer gewöhnlichen Verpflegung und dem Brote, eine doppelte Infanterie = Friedenslöhnung, das ist: 10 kr. als Zulage.

Es gilt jedoch für dieselben auch die oben schon gemachte Anmerkung, daß ganz geringe Herstellungen von der Loco-Mannschaft ohne alle Zulage zu bewirken sind.

3. Ein Militär-Unterofficier hat bei Commandirung zur Arbeitsaufsicht eine Zulage von täglichen 5 kr. und
4. Ein Sappeur- oder Mineur-Oberaufseher täglich 12 kr.; ein Unteraufseher hat täglich 6 kr. zu bekommen.
5. Wenn bei vermehrten Arbeiten oder größeren Herstellungen und Bauführungen Militär-Professionisten oder Mannschaft als Handlanger vom Urlauber über den Locostand einberufen werden (sogenannte commandirt Beurlaubte), so werden die Bezüge derselben auf Rechnung des Arbeits-Fondes vom Hofkriegsrathe jedesmal besonders bestimmt werden. — (L. 4958 v. 4. Nov. 1821. Circulare. — L. 1006 vom 5. März 1822. Circulare.)

§. 284.

Die aufgeführten Aerarial-Gebäude sind immer dem Gebrauche, zu dem sie ursprünglich erbauet oder später ausdrücklich bestimmt worden sind, zu widmen, und auf keine andere Art zu benützen. — (Hofkrgs. v. 27. September 1752.)

§. 285.

Die betreffenden Oberbehörden müssen in den Militär-Gebäuden öfters sorgsam nachsehen, ob nicht die mindesten muthwilligen Beschädigungen vorgefallen sind, Schadhaftigkeiten auf der Stelle behoben, und Alles zur pflichtmäßigen Conservation der ärarischen Häuser mit sichtbarem Erfolge beigetragen werde. — (E. 2675. v. 6. August 1807.)

§. 286.

Die Untersuchung der Schadhaftigkeiten, bei den der fortificatorischen Verwaltung unterstehenden Gebäuden, ist alle Jahre unter Intervenirung des Platz-Commando, eines Ingenieurs, eines Fortifications-Baubeamten, eines Officiers der Garnison und der betreffenden Werkmeister, dann eines Rauchfangkehrers, der die Kamine zu visitiren hat, ob sie nicht schadhaft sind, oder aus sonstigen Ursachen sich eine Feuersgefahr besorgen lasse, vorzunehmen; wobei über alle Reparations-Gegenstände ein Commissions-Protocoll, in welchem alle Ausbesserungen so viel möglich zergliedert und bestimmt angesetzt werden müssen, aufzunehmen, und solches von sämmtlichen Commissions-Gliedern zu fertigen, sammt den vorgeschriebenen Vorausmassen und Kostenüberschlägen zu überreichen; bei Untersuchung dieser Bauschäden aber nicht oberflächlich, sondern gründlich zu Werke zu gehen ist. — (K. 2762. v. 5. Nov. 1803. — B. 2371. v. 24. Aug. 1806. — N. 631. v. 20. Apr. 1808. — I. 6425. v. 30. Decemb. 1808. — I. 3003. v. 30. Mai 1810. — I. 4141. v. 19. Juni 1811. — K. 4690. v. 9. Nov. 1811. — A. 3950. v. 2. Sept. 1813.)

§. 287.

Außerdem muß die Commission darauf sehen, ob nicht Officiere und Partheien, ohne es zu melden, Oefen für ihre Bequemlichkeit setzen lassen, die ihrer Structur oder Situation nach gefährlich sind; ob nicht übermäßiges Brennholz zu nahe am Kamine liege, und überhaupt, ob nicht aus Unvorsichtigkeit in den Zimmereinrichtungen solche Objecte vorhanden sich zeigen, die, zu nahe an dem Ofen, sich leicht entzünden könnten, in welchem Falle sogleich die nöthige Abhülfe von Seite der Commission veranlaßt, und bei einem Vorfalle von Wichtigkeit die verläßige Anzeige erstattet werden muß. — (K. 2762 vom 5. Novemb. 1805.)

§. 288.

Zur Beischaffung der Bau-Materialien zu den bei den Militär-Gebäuden commissionaliter unumgänglich nothwendig anerkannten Reparaturen, deren Herstellung zur Verhütung größerer Beschädigungen unausweichlich befunden wurde, sonach an deren Genehmigung kein gegründeter Zweifel getragen werden kann, ist nicht erst die buchhalterische Revision oder Rectificirung und Approbation der Ueberschläge abzuwarten, sondern es sind vielmehr die Baumaterialien-Erfordernisse hierzu auf der Stelle sicher zu stellen, und im Vorrathe abliefern zu lassen, um dadurch allen höhern Aufwand, der aus derlei Preissteigerungen wegen verspäteter Anschaffung entsteht, vorzubeugen. — (A. 8315. v. 17. October 1807.)

§. 289.

Wenn sich in ganz besonderen einzelnen Fällen eine Ueberschreitung der genehmigten Kosten ergeben sollte, welches bei ordentlicher und sorgfältiger Verfassung der Kostenüberschläge nur selten Statt haben kann, so muß sogleich um die Passirung des erstandenen Supererrogats angesucht werden; in diesem Gesuche aber müssen die Ursachen, welche eine Ueberschreitung des Kostenüberschlages nothwendig machen, genau erwiesen werden. — (D. 3464. v. 28. August 1811.)

§. 290.

Alle Gebäude, sammt ihren Zimmern, in welchen Kranke mit ansteckenden Krankheiten gelegen sind, müssen durch salzsaure Dünste gereinigt, und für die fernere Gesundheit unschädlich gemacht werden. Um dieses zu erzwecken, ist sich des sogenannten Morveau'schen salzsauren Gases zu bedienen, und dabei auf nachstehende Art zu verfahren: Man setzt nämlich nach Verhältniß der Größe der Zimmer drei bis vier Gefäße, aus welchen die salzsauern Dämpfe entwickelt werden, in die menschenleeren Zimmer, verschließt genau Fenster und Thüren, und läßt Alles vier bis sechs Tage verschlossen. Nach Verlauf besagter Zeit werden die Thüren und Fenster wieder geöffnet, und zur größeren Sicherheit diese Räucherung mit salzsauren Dämpfen noch ein Mal wiederholt, sodann die Fußböden, Bettstätten, Fenster und Thüren mit scharfbereiteter Lauge gewaschen, gereinigt, und Alles noch

einige Tage offen gelassen, und der freien Luft ausgesetzt. Geschieht dieses Alles, so kann ein solches Gebäude nach zwei bis drei Wochen ohne Bedenken wieder bezogen werden. — (L. 2087 v. 12. Mai 1806.)

§. 291.

Zur Erzielung einer entsprechenden Dauerhaftigkeit und eines gleichförmigen Benehmens ist folgendes Gewichtsausmaß der bei Kupfereindeckungen von Militär-Gebäuden zu verwendenden Kupfertafeln zur allgemeinen Richtschnur für die Zukunft als Norm festgesetzt werden:

Die Currentklafter Kupferdachsäume aus 27′ langen, 30′ breiten Tafeln, wobei der Quadratfuß nicht weniger als 1 ℔ haben soll .	à 25 ℔
Die Quadratklafter gewöhnliches Kupferdach mit 45 ℔ und bei einer Ausbesserung von 2 ℔	à 47 ℔
Die Currentklafter Saumrinne von 7″ Weite	à 15 ℔
» dto. Hackenrinne dto. dto.	à 18 ℔
» dto. Steh- oder Ablaufröhre von 3 Zoll Durchmesser	à 10 ℔
» 4 » dto.	à 15 ℔
» 5 » dto.	à 20 ℔

(L. 1519 v. 9. Mai 1833.)

Sechster Abschnitt.

Von der Rechnungs-Richtigkeit der Fortifications-Directionen.

A. Vom Cassa-Geschäfte.

§. 292.

Die Fortifications-Baugelder werden in monatlichen Raten, welche den Gesammtbetrag der jährlichen Bau-Dotation des Platzes ausmachen, mittelst einer vom Hofkriegsrathe an die General-Commanden hinausgegebenen Vertheilung angewiesen. — (N. 2799 v. 31. Juli 1838. — Instruct. für die Fortifications-Bauämter v. 31. Jänner 1838. §. 83.)

§. 293.

Alle mittelst dieser Vertheilung bei den Kriegscassen zu Gunsten der Fortifications-Bau-Cassa angewiesenen Fortifications-Baugelder sowohl für den ordinären als für den extraordinären Fortifications-Fond, hat der Rechnungsführer gegen die nach dem Formulare Nr. 22 ausgefertigte, vom Fortifications-Local-Director coramisirte Quittung, und mit einer Vollmacht nach dem Formulare Nr. 23 aus der Kriegscassa zu empfangen, und in der entweder im Locale der Kriegscassa (wenn letztere sich am nämlichen Orte

befindet), oder beim Festungs-Commandanten unter dreifacher Sperre und unter gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit stehenden Fortifications-Haupt-Cassa aufzubewahren. — (Instruct. f. d. Fort. Bauämt. §. 84.)

§. 294.

Ist aber die Kriegs-Cassa nicht am nämlichen Orte mit der Fortifications-Local-Direction, so werden bei dem Festungs- oder Platz-Commando zur Abholung der Verpflegs- und Verlagsgelder für die gesammte Garnison und alle Militär-Branchen des Platzes, die Entwürfe, Quittungen, Vollmachten und sonstigen Documente monatlich gesammelt, und dem zur Abholung der Gelder commandirten Hauptmanne für die betreffende Kriegs-Cassa übergeben, woselbst sie dieser Officier, für jede Branche abgesondert verpackt und mit Sigill der Kriegs-Cassa verschlossen, übernimmt, und sie unverletzt den betreffenden Militär-Körpern gegen Empfangsbestätigung übergibt.

Die Baugelder sind, sobald sie eingetroffen, in die Fortifications-Haupt-Cassa zu hinterlegen. — (Instruct. f. d. Fortif. Bauämt. §. 85.)

§. 295.

Sollte es in einigen Plätzen unthunlich seyn, die Fortifications-Baugelder durch den vom Festungs-Commando abgesandten Hauptmann mitbringen zu lassen, so bestimmt das Festungs-Commando im Einverständnisse mit dem Local-Director, auf welche sonstige sichere Art die Baugelder noch im nämlichen Monate behoben werden können; denn die Abfassung dieser Gelder darf nie auf den nächst künftigen Monat verschoben werden. — (Instruct. f. d. Fortif. Bauämt. §. 86.)

§. 296.

Die Unkosten, welche, um die Fortifications-Baugelder aus einer entfernten Kriegs-Cassa abzuholen, verwendet werden, sind im Verhältnisse der auch für andere Branchen behobenen Geldsummen gemeinschaftlich zu tragen; wenn aber blos Fortifications-Baugelder abgeholt worden wären, so versteht es sich von selbst, daß der Fortifications-Fond einzig und allein, die dafür verwendeten Auslagen bestreiten müsse.

Diese Bestimmungen leiden volle Anwendung auf diejenigen Fälle, wenn die Fortifications-Baugelder aus der Hauptstation in die Filialien geschafft werden sollen.

In der Regel haben die fortificatorischen Baurechnungs-Beamten, welche aus der Hauptstation in Dienstesangelegenheiten in die Filial-Station abgehen, diese Gelder dahin mitzunehmen. — (Instruct. f. d. Fortif. Bauämter §. 87.)

§. 297.

Wenn Gelder im Laufe der Woche durch fortificatorische Nutznießungen oder durch eigene Regie, oder durch Cautionen, oder auf irgend eine sonstige Art eingehen, so hat der amtirende Baurechnungs-Beamte sie unver-

weilt an die Fortifications-Haupt-Casse abzuführen. — (Inst. f. d. Fort. Bau-Aemter §. 88.)

§. 298.

Bei allen Fortifications-Directionen bestehen zum Behufe der kleinen, im Laufe der Woche vorkommenden Auszahlungen, eigene Hand-Cassen.

In einem Platze, dessen jährliche Bau-Gelder-Dotation sich bis auf 5000 Gulden beläuft, dürfen sich in der Hand-Casse nicht mehr als 50 fl. befinden. Bei einer Dotation von 10,000 fl. enthält die Hand-Casse 75 fl.; bei einer Dotation von 50,000 fl. 150 fl.; endlich bei einer Dotation über 50,000 fl., können 200 fl. als Maximum in der Hand-Casse erliegen.

Diese Hand-Casse, für welche der amtirende Beamte allein verantwortlich ist, wird jeden Monat vom Festungs-Commandanten und dem Local-Director scontrirt. — (Instruct. f. d. Fortific. Bau-Aemter §. 89.)

§. 299.

Die wochentliche Auszahlung der Arbeitsleute hat in Gegenwart eines Ingenieur-Officiers als Stellvertreter des Local-Directors und eines vom Festungs-Commandanten ernannten Stellvertreters, durch den Rechnungsführer auf folgende Art zu geschehen, nämlich: die vom Amtirenden wochentlich verfaßte summarische Hauptzahlungs-Liste aller Bau-Objecte wird vom Local-Director bestätigt, und vom Festungs-Commandanten zahlbar angewiesen. Sodann wird nach den einzelnen nominativen Objectszahlungslisten der Ingenieur-Officiere jedem Arbeiter sein Verdienst auf die Hand bezahlt. — (Inst. f. d. Fort. Bau-Aemter §. 90.)

§. 300.

Jede sonstige Zahlung an Werkmeister und Lieferanten darf der Rechnungsführer ebenfalls nur auf gehörig legalisirte, vom Local-Director bestätigte, und vom Festungs-Commandanten angewiesene Documente, in Gegenwart dieser beiden oder ihrer Stellvertreter, aus der Fortifications-Casse leisten, und in Aufrechnung bringen. — (Instruct. f. d. Fort. Bau-Aemter §. 91.)

§. 301.

Die Besoldungen und Bestallungen, oder die bewilligten Zulagen werden, sobald sie fällig sind, gegen die vom Local-Director vidimirten vorgeschriebenen Quittungen aus der Fortifications-Haupt-Casse verausgabt. — (Inst. für die Fortific. Bau-Aemter §. 92.)

§. 302.

Befindet die Fortifications-Bau-Cassa sich mit der Kriegs-Cassa im nämlichen Locale, so wird erstere alle Monate vom commandirenden Generalen und vom Oberkriegs-Commissär, eben so wie die übrigen dort depositirten Cassen anderer Militär-Branchen scontrirt.

Der amtirende Bau = Rechnungs = Beamte hat darüber das Haupt = Cassa= Journal zu führen.

Dieses Journal muß indessen auch bei denjenigen Fortifications = Haupt= Cassen, die sich nicht im nämlichen Locale mit der Kriegs = Casse befinden, geführt werden; im letzteren Falle unterliegt aber die Fortifications = Haupt= Cassa monatlich einer Revision, welche vom Festungs = Commandanten und dem Local = Director gehalten wird. — (Instruct. für die Fortific. Bau= Aemter §. 93.)

§. 303.

Um am Ende der Woche die nöthigen Gelder zur Bezahlung der liquiden Documente aus der Fortifications = Haupt = Cassa beheben zu können, hat der amtirende Bau = Rechnungs = Beamte vorher dem Local = Director eine nach dem, dem Cassa= Journale Nr. 1 beigefügten Formulare verfaßte, objective Geldanweisung zu überreichen, welche nach vorgenommener Prüfung dem Festungs = Commandanten zur Einsicht vorzulegen, sodann von den drei Mitgliedern des Fortifications=Bau=Amtes zu unterfertigen ist.

Diese Geldanweisungen sind mit den Zahlen 1. 2. 3. zu bezeichnen. — (Inst. für die Fortific.=Bau=Aemter §. 94.)

§. 304.

Wenn aber am Tage, wo die Zahlungen geleistet werden sollen, nicht Alle, welche Geld zu fordern haben, sich melden, so müssen diejenigen Beträge, welche nicht erhoben wurden, wieder in die Fortifications = Haupt=Cassa für so lange zurückgelegt werden, bis die Forderung angemeldet wird.—(Inst. für die Fortific.=Bau=Aemter §. 95.)

§. 305.

Im Kriege liegt dem fortificatorischen Bau = Rechnungs = Beamten eben so, wie im Frieden, die Führung der fortificatorischen Rechnungen, nebst den vorkommenden Auszahlungen ob. — (Instruct. für die Fort.=Bau= Aemter §. 118.)

§. 306.

Der bei der Feld = Genie = Haupt= Direction angestellte erste fortificatorische Beamte empfängt die für sämmtliche Belagerungs= oder Feldverschanzungsarbeiten vom Armee = Commando auf die Feld = Garnisons = Cassa angewiesenen Gelder, gegen seine Quittung unter Vidirung des Feld = Genie = Directors. — (Inst. für die Fortific.= Bau= Aemter §. 119.)

§. 307.

Diese Gelder werden unter dreifacher Sperre des Feld = Genie = Directors, eines Ingenieur = Staabs = Officiers und des amtirenden Bau = Rechnungs= Beamten verwahrt, und über ihren Empfang sowohl, als über ihre Ausgabe wird ein Haupt = Cassa = Journal geführt. — (Instr. f. d. Fort.= Bau= Aemter §. 120.)

§. 308.

Der Rechnungsführer verausgabt und verrechnet die Gelder, welche vom Feld-Genie-Director, theils für Loco-Arbeiten und Erfordernisse, theils für die Baurechnungs-Beamten, die bei sonstigen Arbeiten commandirt sind, angewiesen wurden.

Die wirklich geleistete Zahlung läßt er sich in der Regel vom Empfänger, bei Militär-Arbeiten aber vom Truppen-Commandanten, bei Civil-Arbeitern endlich in Ermanglung eines Civil-Commissärs, von einer ortsobrigkeitlichen Person bestätigen. — (Instruct. f. d. Fortific.-Bau-Aemter §. 121.)

§. 309.

Er besorgt auch die Verrechnung der Verpflegung und der Unterhaltung der Militär-Fuhrwesenszüge, so wie der Bedeckungs-Mannschaft, welche beim Feld-Genie-Directions-Archive commandirt sind. — (Inst. f. d. Fort.-Bau-Aemter §. 122.)

§. 310.

Er legt schließlich nach beendeten Bauarbeiten über alle hierzu empfangenen Gelder an die Hofkriegsbuchhaltung die Rechnung; die Macularien aber hat er der Feld-Genie-Direction zur Aufbewahrung in ihrem Archive zu übergeben. — (Instr. f. d. Fort.-Bau-Aemter §. 123.)

§. 311.

Im Allgemeinen leiden bei der Vertheidigung fester Plätze, die für den Friedenstand vorgeschriebenen Bestimmungen volle Anwendung.

Sollte aber in besondern Fällen eine Modification derselben momentan nothwendig seyn, so kann eine solche Abweichung unbedenklich von Seite des Feld-Genie-Directors oder des Festungs-Commandanten, oder des Genie-Hauptamtes angeordnet werden. — (Inst. f. d. Fort.-Bau-Aemter §. 124.)

§. 312.

Wenn ein fester Platz dem Feinde übergeben, oder vor der Uibergabe verlassen werden soll: so hat der Rechnungsführer sich in Ansehung der vorhandenen Geld-, Materialien- und Requisiten-Reste ganz nach der Anleitung des Festungs-Commandanten zu benehmen.

Er muß übrigens ganz besonders bedacht seyn, Dienstschriften, Documente und Gelder in Sicherheit zu bringen. — (Inst. f. d. Fort.-Bau-Aemter §. 125.)

B. Von der Verrechnung der Fortifications-Baugelder.

§. 313.

Alle auf Rechnung des detaillirten Bauantrages, und in Folge der hierüber erfolgten Bewilligung eingehenden Gelder, dann auch die

im Laufe des Jahres aus dem Reserve-Fonde der Genie-Branche angewiesenen Beträge, endlich auch die durch fortificatorische Nutznießungen, und auf jede sonstige Art in die Fortifications-Haupt-Cassa einfließenden Gelder sind in der Rubrik pro ordinario zu verrechnen. — (Instr. f. d. Fort.-Bau-Aemter §. 96.)

§. 314.

Wenn sich im Laufe des Jahres an den für bestimmte Objecte bewilligten Geldmitteln, oder allenfalls durch wirthschaftliche Gebahrung bei der eigenen Regie, oder endlich durch vortheilhafte Entreprise-Verhandlungen, Ersparungen ergeben: so ist bei Zeiten, und nicht erst beim Jahres-Rechnungs-Abschlusse davon dem Genie-Hauptamte die Anzeige zu erstatten; und erforderlichen Falls um die Ermächtigung zu bitten, diese Ersparung noch im nämlichen Militär-Jahre auf andere wesentliche, bisher entweder ganz verschobene, oder doch restringirte Bau-Objecte, die genau zu bezeichnen sind, verwenden zu dürfen.

Sollten jedoch derlei Objecte nicht vorhanden seyn, so wird mit diesen Ersparungen von Seite des Hofkriegsrathes auf unvorgesehene dringende fortificatorische Auslagen disponirt werden. — (Instruct. f. d. Fort.-Bau-Aemter §. 97.)

§. 315.

In dem Falle aber Objecte, wofür mittelst der fortificatorischen Bau-Erledigung Geldmittel bewilligt waren, wegen ganz besondern und nicht wohl vorauszusehen gewesenen Hindernissen, entweder nur theilweise, oder gar nicht zur Ausführung gebracht werden konnten: so kann der nicht verwendete Betrag für das künftige Jahr reservirt bleiben.

Ein solchergestalt reservirter Betrag, muß aber evident gehalten, und höhern Orts angezeigt werden. — (Instr. f. d. Fort.-Bau-Aemter §. 98.)

§. 316.

Alle Gelder, welche mit Ende October keine specielle Widmung erhalten haben, sind Cassa-Reste, und müssen als solche detaillirt nachgewiesen, sofort mittelst Documenten-Verwechslung in Folge höheren Auftrages an das Provinzial-Kriegszahlamt, das General-Commando, oder an diejenige Cassa, aus welcher die Dotation empfangen wurde, abgeführt, und in Conto der neuen Bau-Dotation wieder in Empfang gestellt werden. — (Instr. f. d. Fort.-Bau-Aemter §. 99.)

§. 317.

Wenn während der Ausführung eines Baues, sich gegen den ursprünglichen Antrag, vermehrte Herstellungen als unausweichlich nothwendig darstellen: so sind diese Herstellungen, und auch die Ursachen derselben, unverweilt commissionell zu erheben; auch ist das Mehrerforderniß an Geld zu berechnen, und der

Kostenüberschlag sammt dem Commissions-Protocolle dem Genie-Hauptamte vorzulegen, um darüber die höhere Bedeckung zu ertheilen.

Wären diese Herstellungen so dringend, daß sie ohne bedeutenden Nachtheil bis zum Einlangen der höhern Bedeckung nicht verschoben werden könnten: so muß dieses im Protocolle eigens angemerkt, und vom Festungs-Commandanten bestätigt werden.

Letztere Bestätigung ist vom amtirenden Rechnungsleger als eine vorläufige Ausgabsbedeckung anzusehen. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 100.)

§. 318.

In ähnlicher Art ist sich in denjenigen Fällen zu benehmen, wenn sich die Herstellungen als nothwendig zeigen, die nicht vorhergesehen, somit auch nicht in den Bauantrag aufgenommen waren, insofern sich aus dem längeren Aufschube einer solchen Herstellung Gefahr besorgen ließ.

Hierbei darf, bevor die höhere Bewilligung eingelangt ist, nicht mehr hergestellt werden, als nothwendig ist, um die Gefahr zu beseitigen.

Sobald dieser Zweck aber erreicht ist, muß mit der Herstellung des betreffenden Objectes eingehalten, und erst die höhere Genehmigung abgewartet werden. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 101.)

§. 319.

Wenn sich durch ein Elementar-Ereigniß, oder einen andern Zufall, dem durch menschliche Klugheit nicht begegnet werden konnte, an ärarischem Gute ein Schaden ergibt: so ist er durch eine eigene Commission, welche aus dem Festungs-Commandanten, dem Fortifications-Local-Director, einem feldkriegscommissariatischen Beamten, und dem amtirenden Baurechnungs-Beamten, dann aus dem Vorsteher, oder einem Individuum derjenigen Branche, welcher das Object zugewiesen ist, zu bestehen hat, genau zu erheben; darüber ein Commissions-Protocoll zu verfassen, worin von der Fortifications-Local-Direction der Schaden im Gelde ausgewiesen, oder bei größeren Schäden das Bau-Operat ausgearbeitet wird.

Bestehen die Elementar-Schäden blos in gewöhnlichen Reparaturen an Gebäude-Bestandtheilen, so ist das Commissions-Protocoll mit der darin ausgewiesenen Bekösstigung, oder allenfalls mit abgesonderten Kostenüberschlägen dem Landes-General-Commando zur eigenen Genehmigung, oder zur Einholung jener des Hofkriegsrathes, vorzulegen.

Sind jedoch die Elementar-Schäden sehr bedeutend, so daß auch Pläne darüber zu verfassen sind, oder daß eine technische Beurtheilung der Anträge nothwendig wird: so sind diese Elaborate dem Genie-Hauptamte einzureichen. In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, daß nur allein die Herstellungen in statu quo, aus dem Fonde für Elementar-Beschädigungen, extraordinär bestritten werden, die Mehrbekösstigung der Herstellung aber, demjenigen Fonde, welchem das Object zugewiesen ist, zur Last falle; mithin muß jedes auf

eine Verbesserung abzielende Bau-Operat von fortificatorischen Objecten, dem Genie-Hauptamte unterlegt werden. — (Instruct. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 102.)

§. 320.

Ueber die Elementar-Schäden sind besondere Rechnungen zu legen; und diese von Fall zu Fall binnen zwei Monaten nach vollendeter Herstellung an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden.

Die aus der Dotation der Genie-Branche, bei Elementar-Beschädigungen für Verbesserungen angewiesenen Gelder, sind jedoch als Zuschüsse bei den betreffenden Objecten zu betrachten; daher gleich mit diesen Objecten in der jährlichen Haupt-Baurechnung zu verrechnen. — (Instruct. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 103.)

§. 321.

Alle aus der allgemeinen Militär-Dotation für ganz besondere Fälle, (die aber immer fortificatorische Objecte betreffen müssen), angewiesenen Gelder sind in der Rubrik pro extraordinario mittelst Particular-Rechnungen zu verrechnen. — (Instruct. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 104.)

§. 322.

Diese Particular-Rechnungen werden vom Rechnungsleger stets directe sub Couvert an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet.

Wenn aber Baulichkeiten, deren Objecte nicht in fortificatorischer Verwaltung stehen, auf höherem Auftrag von der Fortification ausgeführt werden, so sind die Baugelder von der betreffenden Branche, für welche der Bau geführt wird, zu empfangen, und von dieser Branche auch zu verrechnen.

Die dabei ersparten Gelder sind an diejenige Cassa, aus welcher die Dotation empfangen wurde, zurück abzuführen.

Ueber Ersparungen, welche solchergestalt abgeführt wurden, hat die Fortifications-Direction dem Genie-Hauptamte von Fall zu Fall eine motivirte Anzeige zu erstatten. — (Instruct. f. d. Fort. Bau-Aemt. §§. 105, 106 und 107.)

§. 323.

In der Regel leiden die vorgezeichneten Verrechnungs- und Manipulations-Verhaltungen auch auf einen Festungs-, oder einen Verschanzungsbau volle Anwendung.

Wäre aber der Fall, daß besondere Verhältnisse hierin eine Aenderung nothwendig machten, so wird diesfalls von Seite des Armee-Commando, oder nach Umständen, des Hofkriegsrathes, das Geeignete verfügt. — (Inst. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 108.)

§. 324.

Zu jedem bedeutenden Festungsbaue, oder Errichtungen von Verschanzungen, wird dem fortificatorischen Rechnungsführer eine hinreichende Anzahl minderer Rechnungs-Individuen zugetheilt. Er hat sie zwar nach seiner Aus-

wahl und unter seiner Verantwortung, aber nur mit Vorwissen und Bewilligung des Ingenieur-Directors an die verschiedenen Posten, wo eine Aufsicht nöthig ist, zu vertheilen; z. B. bei der Erzeugung oder bei der Uebernahme von Materialien ꝛc., auch im Bauhofe selbst.

Diese detachirten Beamten, welche sodann ihre Rechnungen an den Rechnungsführer legen, stehen unter der Controlle der bei diesen Objecten angestellten Ingenier-Officiere, von welchen auch alle Rechnungs-Documente müssen bestätigt werden.

Die Particular-Rechnungs-Documente bleiben übrigens, wenn der Rechnungsführer die Hauptberechnung gelegt hat, nicht in seinen Händen, sondern werden im Festungsbau-Archive aufbewahrt.

C. Von der Verrechnung der Bau-Materialien.

§. 325.

Ueber alle auf den Bau-Objecten erforderlichen Materialien und Requisiten, werden von den Ingenieur-Officieren, welche Objects-Commandanten sind, die Erfordernisse nach dem Formulare Nr. 24 entworfen, vom Local-Director bestätigt, sodann dem amtirenden Baurechnungs-Beamten zur Anweisung und Erfolglassung zugestellt.

Diese vom Local-Director bestätigten Material-Erfordernisse werden bei Uiberreichung der monatlichen Material-Verwendungs-Consignationen dem Local-Director reproducirt, und dienen demselben eigentlich zur Controlle, um die Verwendungs-Consignation bestätigen zu können. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 110.)

§. 326.

Die Geldanweisungen für Arbeiten und Lieferungen der Werkmeister und Lieferanten, dann auch diejenigen, welche auf die eigenen Regie-Arbeiten im Fortifications-Bauhofe Bezug nehmen, sind auf Anordnung des Local-Directors vom amtirenden Baurechnungs-Beamten nach dem Muster Nr. 25 auszustellen und zu unterfertigen; der Local-Director hat sie aber auch mit zu unterzeichnen.

Nach diesen Anweisungen werden die Arbeits- oder Lieferungs-Conti in der Fortifications-Rechnungskanzlei nach dem Muster Nr. 26, 27 und 28 verfaßt, sodann dem Local-Director zur Bestätigung zugestellt.

Diese Anweisungen dienen zum zeitlichen Belege der Conti, eigentlich zur Controlle des Local-Directors, um die Richtigkeit der betreffenden Conti bestätigen zu können. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 111.)

§. 327.

Wenn die monatlichen Materialien-Verwendungs-Consignationen, und die jeweiligen Arbeits- oder Lieferungs-Conti vom Local-Director bestätiget worden sind: so hat er die Beilagen derselben, nämlich die in den zwei vor-

hergehenden Paragraphen erwähnten Erfordernisse und Anweisungen zu cassiren, damit kein Mißbrauch davon zum Nachtheil des Aerars gemacht werden könne. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 112.)

§. 328.

Wenn bei einem Baue nicht alle Materialien verwendet worden sind, so hat der betreffende Ingenieur-Officier, als Objects-Commandant, dafür zu sorgen, daß sie unverweilt in den Bauhof gebracht, von dem daselbst angestellten Baurechnungs-Beamten übernommen, und darüber dem Ingenieur-Officier ein Abfuhrsschein ausgestellt werde, damit der Local-Director bei der Revision der monatlichen Material-Verwendungs-Consignationen, diese Material-Abgabe von der Material-Erforderniß, die er früher bestätigt hatte, abschlagen könne. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 113.)

§. 329.

Ein Gleiches hat auch mit dem alten unbrauchbaren Materiale vom Abbruche, wenn sich ein solcher beim Baue ergeben hat, zu geschehen.

Sobald selbes in den Bauhof geschafft worden, haben die dort angestellten Ingenieur-Officiere und der Baurechnungs-Beamte die Uebernahme gegen Abfuhrsschein, und hierauf die Sortirung des Materiales, in wiefern etwa noch einiges davon sich verwenden lasse, vorzunehmen.

Mit dem ganz Unbrauchbaren ist übrigens nach der Bestimmung des folgenden Paragraphes vorzugehen. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 114.)

§. 330.

Der Verkauf der unbrauchbaren Materialien und Requisiten ist, so oft eine bedeutende Quantität davon vorhanden ist, von Seite des Fortifications-Bauamtes mit Zuziehung eines feldkriegscommissariatischen Beamten, im Licitationswege einzuleiten. Derlei Licitationen sind, wenn nur immer thunlich, im Monat September, oder zu Anfang October abhalten zu lassen; damit das gelöste Geld noch im nämlichen Militär-Jahre verrechnet werden könne. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 115.)

§. 331.

Wenn das Fortificatorium neue Bau-Materialien besitzt, welche es zu verwenden nicht vermag, so darf die Veräußerung derselben nur mit Vorwissen des Festungs-Commandanten auf Anweisung des Local-Directors, auf die für das Aerar vortheilhafteste Art vorgenommen werden; bei größern Quantitäten aber ist hierzu die Bewilligung des Genie-Hauptamtes wesentlich nothwendig.

Derlei Materialien dürfen schlüßlich nur mit Hinzuschlagung der, von Zeit zu Zeit höheren Orts bestimmten Provision, an Civil-Branchen und Partheien verkauft werden. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 116.)

§. 332.

Alle Materialien und Requisiten, sie mögen contractmäßig oder mittelst Handeinkauf eingeliefert worden seyn, hat der Rechnungsführer gemeinschaftlich mit dem Local-Director oder dessen Stellvertreter, sehr genau zu besichtigen, ob sie auch von der gehörigen Qualität seyen, sodann sie ordentlich zu übernehmen und aufzubewahren. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 117.)

§. 333.

Bei Auflassung des Defensions-Standes in einer Festung, ist der Kostenüberschlag der dabei vorzunehmenden Arbeiten vom Local-Director mit Zuziehung des amtirenden Rechnungsführers zu entwerfen, und der Antrag zu machen, das Materiale entweder zu verwenden oder zu veräußern.

Für diejenigen Materialien, welche man zu licitiren gedenkt, wird eine annähernde Pauschal-Summe abgezogen, und der noch fehlende Geldbedarf aus der Kriegs-Cassa gefaßt.

Die Rechnung hierüber ist pro fundo fortificationis extraordinario besonders zu legen, und der etwa verbleibende Geldrest ist an die betreffende Kriegscassa abzuführen. — (Instr. f. d. Fort. Bau-Aemt. §. 126.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Bau-Herstellung der Casernen.

a) Von den Infanterie-Casernen.

§. 334.

In wirklichen Casernen wohnen die Soldaten in den sogenannten Gemeinzimmern, jedes von 20 Schuh Breite, 40 Schuh Länge, und 12 Schuh Höhe; in welchem 10 doppelte Betten, also 20 Mann untergebracht werden können. Zwischen jedem zweiten Gemeinzimmer muß, um die Heitzung derselben möglich zu machen, eine 10, höchstens 12 Schuh breite Küche angebracht werden. Da dieselbe jedoch keine bedeutende Tiefe nothwendig hat, so erübrigt man hinter, oder richtiger vor jeder Küche, ein eben so langes und breites Gemach, welches zur Unterkunft der Primaplanisten bestimmt werden kann.

a) Diese vier Gemächer nun sind in jeder Caserne als Einheit anzusehen, sie wiederholen sich so oft, als $\frac{M}{40}$ Einheiten enthält, wenn M die in der Caserne zu bequartirende Mannschaft bedeutet; 1200 Mann z. B. machen eine $1\frac{200}{40}$, d. i. eine dreißigmalige Wiederholung jener Anordnung nothwendig, oder sie erfordern 60 Gemeinzimmer, 30 Küchen und 30 Primaplana-Zimmer.

Ein ab aerario erbautes Gemeinzimmer von 22 Quadrat=Klaftern Flächenraum, beherbergt also 20 Mann.

b) Es ist oft unmöglich, jedem Officiere seine volle Competenz anzuweisen. In diesem Falle muß sich der Officier auch mit einer geringern Unterkunft begnügen.

Eben so ist es manchmal unthunlich, einem, oder einigen Quartieren Küchen zu verschaffen.

In diesem Falle gilt ein Vorzimmer oder eine Kammer für die Küche, und diese Quartiere werden besonders von den unverheiratheten Officieren gesucht, weil sie für sie bequemer sind. Die Vertheilung der Quartiere unter die Officiere muß ihnen selbst überlassen bleiben, da oft Rücksichten eintreten, die beim Entwurfe weder beachtet werden können, noch beachtet werden dürfen.

In den meisten Casernen sind daher die Quer=Scheidemauern aller gegen die Gasse sehenden Zimmer mit Thüren versehen, so, daß man von dem ersten Zimmer bis in das letzte gehen kann, ohne die Vorzimmer, oder den Gang zu betreten. Es wird hierdurch leicht möglich, einem Officier ein Zimmer mehr als dem andern zu geben. Ist jedoch einmal die Vertheilung geschehen, dann werden jene Thüren, welche die Quartiers=Gränze bilden, verriegelt und verschlossen, und bleiben es fortan. Da jedoch jedes Gespräch, das in dem einen Quartier geführt wird, in beiden anstoßenden gehört wird, so ist jene enfiladenartige Anordnung der Officiers=Quartiere eben nicht die angenehmste, um so mehr, als man der vielen Thüren wegen, die Möbel selten, die Betten niemals bequem zu stellen vermag.

c) Jedes Quartier soll seinen eigenen, kleine Quartiere aber sollen sogar nur einen Eingang haben; auch sollen die Zimmer eines und desselben Quartiers immer aus der eigenen Küche oder aus dem Vorzimmer geheizt werden können. Wenn diesen Forderungen nicht entsprochen werden kann, so helfen sich viele hier durch Einheitzgänge, die sie wie Mineur=Gallerien durch die nachbarlichen Quartiere, zu den entlegenen, eigenen Oefen treiben; eine Abhilfe, die keineswegs nachahmungswürdig ist, weil solche Schlünde allemal rauchen.

Von Innen zu heitzende Oefen, die ihren Rauch in die nahe, wenn auch fremde Küche abgeben, verdienen in solchen Fällen jenen Schläuchen vorgezogen zu werden.

d) Das Quartier eines Stabs=Officiers hat nur ein, höchstens zwei heizbare Zimmer mehr, als ein competentes Hauptmanns=Quartier. Störender für die Eintheilung des Erdgeschosses hingegen sind die ihm gebührende

e) Stallung, Wagenschoppen, Sattel= und Futterkammer. Man gibt diesen Gemächern eine Ausmaß, wie den Gemein= und Primaplana=

Zimmern und Gemeinküchen; nicht sowohl, weil sie gerade diese Ausmaße nöthig haben, sondern, damit in den obern Stockwerken die Gleichförmigkeit nicht gestört werde.

§. 335.

Noch erübrigen Gänge, Stiegen, Thöre, Abtritte, Monturs-Kammern, Waschküchen, Wachtstuben, Unterkunft für den Profoßen sammt Stockhaus, Marketenders-Wohnung ꝛc. ꝛc.

a) In Casernen sind die Gänge nicht blos zur Communication bestimmt, sondern sie dienen den einzelnen Stuben zum Vorhaus, wo die Leute ihre Monturs- und Armaturs-Stücke putzen, wo sie sich, besonders bei regnerischer Witterung, anstellen und rangiren. Luft, und hinlängliche Breite sind daher unbedingt nöthig; beiden Forderungen entspricht ein 9 Schuh breiter Bogengang, der wie ein Peristyl rings um den Hof läuft. Viele erachten es für anständiger, jenen Theil des Casern-Ganges, der vor den Officiers-Wohnungen vorbei führt, nicht zu einen Bogengange zu machen, sondern die Hofmauer voll aufzuführen, und so viele Fenster in selber auszusparen, als deren von den Officiers-Quartieren auf den Gang führen; dieß ist leicht ausführbar, und auch oft ausgeführt worden, entspricht aber weder der Einheit der Anordnung, noch dem Zwecke. Solche geschlossene Gänge machen die anstoßenden Vorzimmer, Zimmer und Küchen finster, hemmen den Zutritt der Luft, sind Ursache, daß die Oefen und Schornsteine häufig rauchen, und können in Gebäuden, die mit Menschen beinahe überfüllt sind, nicht mit Ueberzeugung empfohlen werden.

In Wohngebäuden jedoch, die einzig und allein für Officiere bestimmt sind, und Officiers-Pavillons genannt werden, dürften sie zulässiger seyn.

Mögen aber nun die Gänge mit Fenstern oder mit Arkaden versehen seyn, so ist anzurathen; weder bei jenen noch diesen keine eingehenden Winkel anzubringen; weil der Wind das von der Dach-Ire stromweise herabstürzende Regenwasser sonst durch die nahen Arkaden oder Fenster auf die Gänge jagt.

b) Stiegen dürfen in Casernen nicht gespart werden; man legt sie höchstens 60 Klafter weit aus einander, und hält sie am schicklichsten eben so breit wie die Gänge. Jene, die zu den Quartieren der Officiere führen, und welche von der, in Reihe und Glied marschirenden Mannschaft nicht betreten werden, könnte man daher zwar schmäler halten; aber einfacher, und consequenter bleibt es, sie so breit wie die Gänge zu machen, — um so mehr, als diese Ausmaß der Zimmerbreite gerade entspricht, wenn man sie zweiarmig macht.

Stufen sind ferner noch nöthig, um aus dem Hofe oder aus der Einfahrt auf dem 2 Schuh über dem Horizont erhöhten Gang

des Erdgeschosses zu gelangen. Da der Raum von den Wagenschoppen und Ställen, so wie sie selbst 6 Zoll höher als der Hof gehalten werden müssen, damit kein Regenwasser hinein laufen könne, so sind drei Stufen von 6 Zoll Höhe hinlänglich.

c) Thöre und Einfahrten sind so viele als Stiegen scheinbar nöthig; aber da, wo so viele bestehen, werden oft mehr als die Hälfte derselben selbst bei Tag verschlossen gehalten. Ursache ist die Handhabung der Ordnung.

Die Wiener Getreidemarkt-Caserne hat nur ein einziges Thor, und es genügt. Die Thore sind 7 — höchstens 8 Schuh breit; die Einfahrt muß wenigstens 10 Schuh, und will man, daß die Wache unter der Einfahrt ins Gewehr treten könne, wenigstens 10 Schuh breit seyn.

d) Wachstuben sind nur bei den Haupteingängen nöthig; weil die andern Thöre bei Nacht gesperrt werden. Ihre Größe richtet sich nach der Anzahl der Wachposten. Ist das Regimentsstockhaus sammt dem Profoßen in der Caserne unterzubringen, so muß dasselbe in die Nähe der Wachstube verlegt werden. Uibrigens sind die dem Stockhause, und dem Profoßen anzuweisenden drei Zimmer und Küche von den Gemein- und Primaplana-Zimmern und Küchen nicht verschieden; sie sind nicht stärker als gewöhnliche Zimmer.

e) Monturs-Kammern sind unheitzbare, übrigens aber den Gemein-Zimmern ähnliche Behältnisse; (für jede Compagnie gebührt eine.)

f) Casern-Verwaltung; zu diesem Behufe wird in sehr großen Casernen ein Hauptmanns-, in kleinen aber ein subalternen Officiers-Quartier bestimmt.

g) Die Wohnung des Marketenders besteht aus gewöhnlichen Zimmern, von welch' immer für einer Ausmaß nebst Küche, Speisekammer und Keller. Nur in größeren Casernen werden einige Stuben zu diesem Behufe an die Marketender abgegeben, um nicht von den auswärtigen Gastgebern allein abzuhängen.

h) Waschküchen sind in allen Casernen nöthig, weil das Waschen in den Gemeinküchen nicht wohl thunlich, in jenen, der obern Stockwerke aber der Nässe wegen dem Gebäude nachtheilig wäre.

In kleineren Casernen bestimmt man zu diesem Behufe eine Gemeinküche von der üblichen Größe, jedoch zu ebener Erde, am Ende des Ganges oder in der Nähe der Abtritte, und erbaut in selber einen Waschkesselherd. Die Mannschaft, die in der nunmehrigen Waschküche eigentlich hätte kochen sollen, wird den beiden nächsten Küchen, was das Kochen anbelangt, zugetheilt.

In großen Casernen läßt man das Primaplana-Zimmer vor der Küche weg, um eine geräumigere, hellere Küche zu erhalten, in welcher zwei Waschkesselherde entweder zusammen in der Mitte, oder zu beiden Seiten an den Wänden erbaut werden. Eine solche Waschküche, welche die Beheitzung der anstossenden Gemeine-Zimmer gleichwohl gestattet, genügt für ein ganzes Bataillon; oder, weil diese Angabe in Friedenszeiten schwankend ist, auf 1000 Mann; d. h. von 25 Gemeinküchen ist nur eine Küche — Waschküche.

Jedes Bataillon erhält zwei Kessel aus Gußeisen, jeden zu 2 oder $1\frac{1}{2}$ Eimer.

i) Abtritte sind, wenn anders Reinlichkeit beabsichtiget wird, so viele nöthig, daß kein Gemein-Zimmer weiter als höchstens 30 Klafter von dem nächsten Abtritt, also die Abtritte selbst einer von dem andern höchstens 60 Klafter entfernt seyn.

Die vier Ecke einer Caserne schicken sich, weil sie am lüftigsten sind, auch am besten zu diesem Behufe, um so mehr als sich die Gebäude-Ecke zu Wohnzimmern nicht wohl eignen, indem sie allzuviele Fenster erhalten, und folglich sehr schwer zu erheitzen sind. Nur müssen die Abtritte hier Schlauchabtritte seyn, sonst ist Salpeterfraß an den Außenwänden eine unausbleibliche Folge.

k) Mistgruben sind unbedingt nöthig, um jenen Unrath aufzunehmen, der in die Abtritte nicht geschüttet werden darf, ohne sie zu verstopfen; jeder Hof erhält wenigstens eine. Sind Ställe vorhanden, so erhalten sie besondere Mistgruben.

l) Höfe sind in jedem Gebäude, und um so mehr also in einer Caserne nöthig.

Sie müssen in Casernen eine solche Größe haben, daß sich wenigstens eine Compagnie auf dem Friedensfuß darin aufstellen kann. Ein einziger großer Hof ist empfehlungswerther als mehrere kleinere; nur mit dem Bemerken, daß Casernen auf 2 Bataillons auch zwei Höfe wünschenswerth machen.

Uibrigens ist es nicht nöthig, daß die Höfe an allen vier Seiten von dem Casern-Gebäude umschlossen werden; im Gegentheile sind hinten offene Höfe vorzuziehen. Sie erlauben den Winden die verpesteten Dünste aus den Höfen wegzutreiben, und können gewöhnlich viel größer gemacht werden, welches für den Dienst nicht gleichgültig ist, indem kleinere Ausrückungen, Waffenübungen, Abstrafungen darin Statt finden können, ohne auf die Executions-Plätze rücken zu dürfen.

Auf eine Klafter Breite unter der Dachtraufe werden die Höfe gepflastert, der übrige Theil wird regulirt. Man sammelt das Regenwasser der Höfe in kleine Abtheilungs-Canäle, die man in die Ab-

tritte leitet, damit den Unrath verdünnt werde, und leichter anfließen könne.

m) Brunnen enthält jeder Hof wenigstens einen; jedoch mit doppelten Pumpen. Man stellt sie lieber in die Winkel, als in die Mitte des Hofes, weil sie hier den Ausrückungen im Wege stehen. Man wählt hierzu jene Hofwinkel, die von den Abtritten am weitesten entfernt sind, die anderen werden für die Mistgruben bestimmt.

n) Keller gebühren nur den Officieren; in jenen Casernen aber, wo nicht eigene Holzlegstätten angetroffen werden, muß auch jeder Compagnie ein Keller angewiesen werden, worin das der Mannschaft gehörige Holz aufbewahrt werden kann; wenn man nicht zugeben will, daß sie es auf dem Dachboden oder in den Küchen aufbewahren, welches beides feuergefährlich und gesetzlich verbothen ist.

Diese Keller oder Holzlegstätten sind groß genug, wenn sie so viel Flächenraum als ein Primaplana-Zimmer haben; da jedoch die Mauern im Kellergeschoße wenig solche kleine Räume einschließen, so erübrigt nichts anders, als die großen Keller durch hölzerne Verschläge abzutheilen.

Sechs Keller sind für eine Compagnie nebst ihren Officieren hinreichend; eine sechsmalige Wiederholung dieser Anordnung also genügt für ein ganzes Bataillon. Der Raum unter der Kellerstiege kann gleichfalls als Keller benützt werden, wenn er durch eine eigene mit einer Oberlichte versehene Thüre versperrt wird.

In der Regel werden nur unter den Officiers-Wohnungen Keller angetragen; sehen jene aber gegen die Südseite, so verlegt man die Keller auf die West-, besser Nordseite der Casernen, wenn sie nicht allzuweit von jenen Wohnungen entfernt ist.

Wird man durch die Localität gezwungen, tiefe Fundamente zu legen, so ist es ökonomisch, durchaus Keller anzutragen, die, wenn auch nicht gerade für die Bewohner, doch für andern Aerarial-Gebrauch reservirt bleiben, und gewiß benützt werden.

Alle Keller und Kellergänge werden am besten tonnengewölbartig eingewölbt.

Sie werden ein Schuh hoch mit Erde bedeckt, und selbst 1 Schuh dick gemacht; nur jene mit Gurten, auf welche in den obern Geschoßen Mauern zu stehen kommen.

o) Holzlegstätten werden oft in den Höfen bestehender Gebäude an der Hinterwand angebaut getroffen.

Es sind schoppenartige, niedrige, schmale, gewöhnlich mit einem Pultdache eingedeckte, durch viele Scheidewände in eben so viele Zellen eingetheilte Häuschen, die wegen der Feuersgefahr nicht mehr neu erbaut werden dürfen. Diese Zellen sind hier das, was dort die

Kellerabtheilungen waren; jeder Officier erhält eine. Neue Gebäude erhalten bloß Keller.

p) Der Raum unter dem Dache ist größtentheils zur gemeinschaftlichen Benützung, und zum Trocknen der Wäsche bestimmt; doch werden auch für die Officiere und Partheien durch Bretterverschläge eigene Bodenabtheilungen, und zwar eben so viele als Keller hergestellt.

q) Endlich ist in großen, oder außer den Städten liegenden Casernen eine Capelle nöthig, in welcher der Regiments-Caplan den zum Gottesdienste ausgerückten, auf dem Hofe, oder bei schlechter Witterung auf den Bogengängen stehenden Mannschaft das Evangelium vorliest, das Meßopfer verrichtet, auch wohl das heilige Abendmahl ausspendet. Diese Capelle ist groß genug, wenn sie Platz für einen Altar hat; ihre Lage ist gut erwählt, wenn sie im ganzen Hofe, und von den Gängen gesehen werden kann. Ein einfacher, in der Mitte der kürzeren Hofseite über den Gang des ersten Stockes vorspringender auf zwei massiven Tragsteinen ruhender, wenigstens 4 Schuh breiter Balken, der gegen den Hof zu durch drei Glaswände gegen die Witterung geschützet wird, entspricht der Bestimmung am besten. Zur Sakristei dienet ein nahe gelegenes Zimmer.

§. 336.

Und nun erst nach specieller Angabe und Aufzählung aller Gemächer kann zu den allgemeinen Entwurfs-Grundsätzen geschritten werden.

Infanterie-Casernen werden in der Regel nur zwei Stock hoch gebaut. Das Geschoß zu ebener Erde und der 1. Stock werden durchaus, im zweiten Stock aber bloß die Gänge, Stiegen, Gemeinküchen und Abtritte 6 Zoll dick, und zwar böhmisch, letztere aber tonnengewölbartig eingewölbt. Die Gurten erhalten zwei Schuh Breite, und 12 Zoll Dicke. Die Erdanschüttung auf den Gewölben wird höchstens 6 Zoll über die höchsten Puncte der Gewölbe ausgeglichen. Also ist die Stockwerkshöhe 12+1 d. i. 13 Schuh, und folglich bekommt jede Stiege 26 Stufen. Die Dippelbäume im zweiten Stocke liegen nicht auf den Hauptmauern, sondern auf den Scheidemauern der Gemeinzimmer; sie sind, weil sie 20 Schuh lang sind, 8 bis 9 Zoll dick, werden 3 Zoll mit der Erde, diese aber mit einem liegenden Ziegelpflaster überdeckt.

§. 337.

Einige wölben den ersten Stock nicht.

Daß Gewölbe in kleinen Gebäuden theuerer als Dippelböden sind, ist nicht zu läugnen; in Casernen aber, die gewöhnlich nicht klein sind, sind letztere theuerer, als erstere. Die Gewölbe ruhen nämlich nicht auf dem Haupt-, sondern auf den Scheidemauern; diese letzteren werden also gemeinschaftliche Widerlagen, und diese begnügen sich folglich mit 2 Schuh Dicke, können durch 2 Stockwerke in gleicher Dicke fortlaufen, und vermindern

gerade dadurch die Unkosten. Denn Scheidemauern, die im zweiten und ersten Stocke starke Dippelböden, zu ebener Erde aber Gewölbe tragen, müssen im obersten Stock $1\frac{1}{2}$ — im ersten Stock, und zur ebenen Erde aber $2\frac{1}{2}$ Schuh dick gemacht werden; da, wenn das Erdgeschoß, und der erste Stock eingewölbt wird, diese Scheidemauern im zweiten Stock $1\frac{1}{2}$ in den beiden untern Geschoßen, aber nur 2 Schuh dick gemacht werden dürfen. Folglich ist es, die Feuersicherheit auch bei Seite gesetzt, bei Casernen ökonomischer, die beiden untern Geschosse einzugewölben; und wird immer ökonomischer, je größer die Caserne wird, denn die eigentliche zu erbauende Widerlage bleibt immer dieselbe.

Endlich wölben Einige nebst den Gängen, Stiegen ꝛc. zwar die Gemeinzimmer im ersten Stock, aber nicht die Officiers = Quartiere, und dieß scheint (abgesehen, daß es sonderbar sey, die großen Zimmer zu gewölben, und die kleinen mit Dippelböden zu versehen) um so befremdender, als jene Widerlage hier ganz wegfällt, indem das Gewölbe des Officiers = Tractes sich an die Stirnmauern der Gemeinzimmer stützen kann, die, weil letztere selbst gewölbt sind, mehr als hinreichenden Widerstand zu leisten vermögen.

§. 338.

Die Mauerdicken anbelangend, so erhalten die Hauptmauern im 2. Stock 2, alle Scheidemauern aber $1\frac{1}{2}$ Schuh zur Dicke; mit einziger Ausnahme jener Scheidemauern im Officiers = Tracte, die senkrecht auf den Hauptmauern stehen, keine Dippelböden tragen, und daher bloß 1 Schuh dick sind.

Die Hauptmauern im ersten Stock, und zu ebener Erde erhalten $2\frac{1}{2}$ — alle Scheidemauern aber ohne Ausnahme 2 Schuh Dicke; gleich viel, ob die Officiers = Zimmer im ersten Stocke gewölbt, oder nicht gewölbt sind. Im letztern Falle liegen die Dippelbäume auf den Quer = Scheidemauern, da jene im zweiten Stocke hingegen auf der äußeren Haupt= und den beiden mit ihr parallelen Mittelmauern aufliegen.

Im Kellergeschoße erhalten alle Mauern 6 Zoll, und zwar die Scheidemauern beiderseits 3 Zoll, die Hauptmauern bloß auswärts 6 Zoll, die Fundamente aller dieser Kellermauern aber beiderseits 3 Zoll Mauerrecht.

Die Fundamente aller Mauern, die nicht Kellermauern sind, erhalten, weil sie Gewölbe oder schwere Dippelböden tragen, volle 12 Zoll Mauerrecht, und zwar: die Scheidemauern beiderseits 6— die Hauptmauern einwärts 3— auswärts 9 Zoll.

Geht man diese Angaben prüfend durch, so dürfte sich jedem Unbefangenen wohl der Gedanke von selbst aufdringen, daß Schließen hier unerläßlich seyen. Die Pfeiler der Bogengänge in allen drei Geschoßen, gegen welche sich die 2 Schuh breiten, und 1 Schuh dicken Gurten der Ganggc=

wölbe stemmen, würden ohne Zweifel hinausgeworfen, wenn sie nicht alle in den oberen Stockwerken mit der Gegenmauer, jene aber, die auf die Mitte der Gemeinzimmer, oder auf die Mitte der größeren Officiers-Zimmer treffen, auch noch mit der äußern Hauptmauer durch Schließen verbunden würden.

Diese Schließen laufen unter dem Fußboden des ersten und zweiten Stockes, und unter dem Pflaster des Dachbodens von einer Mauer zu der andern.

Um den Schub der Gewölbe nicht ohne Noth, und so zu sagen muthwillig zu vergrößern, sollen sie nie mehr, als höchstens mit 6 Zoll Erde an ihrem Schlusse überdeckt werden; die über der Nachmauerung anzuschüttende Erdmasse, ist leider ohnehin schwer genug, und läßt sich ohne zu der englischen Nachmauerung Zuflucht zu nehmen, nicht verringern.

§. 339.

Noch ist zu merken, daß es aus derselben Ursache nicht gleichgültig sey, in den Gemeinzimmern anstatt 3 nur 2 Gurten anzubringen. Es ist also ohne kostspielig zu seyn, vorsichtiger anstatt 2 immer 3 Gurten anzuordnen. Die mittlere Gurte entspricht zugleich der Scheidemauer, zwischen den Küchen und Primaplana-Zimmern, und die ganze Anordnung der Gewölbe ist jener in den Officiers-Quartieren, und jener in den Cavallerie-Casernen ähnlicher; ein Umstand, der bei öffentlichen Bauten nicht gleichgültig ist.

§. 340.

Endlich wäre es sonderbar, den Officiers-Tract schmäler als jenen für die Mannschaft zu machen; denn der First des Daches würde hierdurch Absätze nöthig machen, oder die Dachflächen müßten ohne aller Noth steiler gehalten werden. Da die Gemeinzimmer 6 Klafter 3 Schuh 6 Zoll tief, der Gang 9 Schuh breit, jede der 2 Hauptmauern $2\frac{1}{2}$, die Mittelmauer d. i. die Scheidemauer zwischen dem Gange, und den Zimmern aber 2 Schuh dick ist, so beträgt die ganze Breite der Casernen 9 Klafter, 1 Schuh 6 Zoll.

Im Officiers-Tracte ordnet man die, auf die Hauptmauer senkrechten Scheidemauern am bequemsten genau auf die Mitte der Fensterschäfte; man erzielt hierdurch eine Gleichförmigkeit, die nicht genug empfohlen werden kann. Doch wollte man die kleinen Zimmer größer machen, so könnte dieß sehr leicht, wiewohl nur auf Kosten der großen Zimmer geschehen.

§. 341.

Die Facade anbelangend, so ist Einfachheit vorzüglich zu empfehlen; doch darf diese nicht in Sorglosigkeit ausarten. Die Fenster ungleichartig auszutheilen oder die Arkaden gegen den Hof ungleich breit zu machen, wäre, da Gleichförmigkeit so leicht zu erzielen ist, nicht zu entschuldigen.

§. 342.

Wird bestimmt ausgesprochen, für wie viel Mann eine Caserne zu entwerfen sey, kennt man die Widmung der Truppe, die Anzahl der Chargen, kurz Alles, was in derselben Unterkunft finden soll, dann dürfte nach dem bisher Gesagten der Entwurf keine Schwierigkeiten machen. Die kriegscommissariatischen Beamten, die den veränderlichen Stand jeder Truppengattung immer mit Bestimmtheit anzugeben vermögen, sind in streitigen Fällen die besten Schiedsrichter.

Wechseln die Truppen, wie dies z. B. in Wien jährlich und regelmäßig geschieht, dann entsprechen die Casernen selten ihrer Bestimmung; der gemeine Mann leidet hierbei nie, immer fällt das größte Ungemach auf die Officiere, die oft paar und paarweise in einzelne Zimmer verlegt werden müssen. Hieraus dürfte folgen, daß sogenannte Musterpläne für Divisionen, Bataillons oder Regimenter, mit oder ohne dem Stabe ꝛc. ꝛc. ꝛc., undankbare, und weil Truppen-Wechselungen aus politischen Rücksichten unerläßlich sind, sehr wenig lehrreiche Zeichnungen wären, um so mehr, als die Wahl der Baustelle selten frei ist; jene Pläne aber der Form des vorhandenen Bauplatzes schwerlich zusagen dürften. Eignen sich doch sogar die aufgezählten, seither zur Richtschnur dienenden Grundsätze im weiten Umfange der Monarchie, streng genommen bloß für den Mittelpunkt, wo sie aufgestellt wurden; denn eine Caserne in den italienischen Provinzen kann doch unmöglich so gebaut werden, als eine Caserne am Fuße, oder wohl gar in den Karpathen oder Alpen; es muß also der Klugheit des Ingenieur-Officiers Manches überlassen bleiben, weil Gesetze die speciellen Fälle nie beachten können.

B. Von den Cavallerie-Casernen.

§. 343.

Das ebenerdige Geschoß einer Cavallerie-Caserne gehört ausschließend für die Pferde; der erste Stock aber für die Mannschaft. Diese wird, wie die Infanterie, in Gemeinzimmern bequartirt. Jedes faßt, wie dort, 10 doppelte Betten, also 20 Mann. Die Pfeiler und Gurten zu ebener Erde machen es möglich, selbe auf den letzteren Mauern zu erbauen, und sonach die Eintheilung der Gemächer nach Gutdünken zu bewirken. Nur folgt eben hieraus, daß die Cavallerie-Gemeinzimmer nicht 20, sondern $22\frac{1}{2}$ Schuh breit werden müssen, ihre Länge aber wie früher 40 Schuh verbleibe. Diese unbeträchtliche Zimmervergrößerung ist der Widmung der Truppen, die mit mehr Gepäcke, als die Infanterie, beladen ist, vollkommen entsprechend. Die zwischen zwei und zwei Gemeinzimmern anzuordnende Küche, und das vor ihr erübrigte Prima-Plana-Zimmer hat $10\frac{1}{2}$ Schuh Breite, und genau dieselbe Bestimmung, wie in den Infanterie-Casernen. Nur ereignet es sich, daß man für die größere Anzahl Prima-Planisten, als: Wachtmeister, Estandartefüh-

rer, Fouriere, Aerzte, Curschmiede, Trompeter ꝛc. ꝛc. durch eigene kleinere Quartiere von einem Zimmer und einer kleinen Küche sorgen müsse, wenn die eigentlichen Prima-Planisten-Zimmer unzureichend wären; um so mehr, als auch für die Sattler (bei den Husaren aber für die Riemer und Schneider) eigene, wenn auch bloß kleinere Zimmer, zu ihren Werkstätten abgegeben werden. Die Officiere der Cavallerie bekommen die ihrer Charge gebührenden Quartiere.

§. 344.

Uiberlegt man, daß das Pferd doppelt so viel Raum als sein Reiter bedarf, und erhält, so dürfte folgen, daß Cavallerie-Casernen nur einen Stock hoch zu erbauen sind. Selbst, wenn der Regiments-Stab in einer solchen Caserne untergebracht werden muß, genügt es vollkommen, in der Mitte ober dem Thore, oder zu beiden Seiten des Haupttractes, zwei Stock hohe Risalite anzuordnen, die übrige Caserne aber nur einen Stock hoch zu machen; um so mehr, als die Officiers-Zimmer mit zwei Fenstern in Cavallerie-Casernen wegen ihrer großen Breite von fast 4 Klaftern weniger Empfehlung, als jene mit einem Fenster verdienen, und wenn dies beachtet wird, im ersten Stock hinreichend Platz für alle Bewohner gefunden werden dürfte.

Endlich werden die Hauptmauern zu ebener Erde $2\frac{1}{2}$, die Scheidemauern und Pfeiler aber 2 Schuh dick gemacht, auch die erstern dort, wo die Gurten hintreffen, durch eine 12zöllige Zulage sehr zweckmäßig verstärkt.

Im ersten Stocke enthalten die Haupt- und die Gangmauern 2, die Querscheidemauern der Gemeinzimmer $1\frac{1}{2}$, jene der Officierszimmer aber nur 1 Schuh zur Dicke; weil die Dippelbäume hier auf der Haupt-, auf der Gang- und auf der $1\frac{1}{2}$ Schuh dicken mit ihr parallelen Mittelmauer aufliegen.

Uibrigens sind Schließen, wie bei den Infanterie-Casernen nöthig; nicht sowohl, als ob die Mauerdicken hier allzu karg angegeben wären, sondern weil die unvermeidliche Feuchtigkeit der Ställe dem Gemäuer weniger zusagt. Aus dieser Ursache muß zugleich hier bemerkt werden, daß der Anwurf der Stallgewölbe äußerst dünner aufgetragen, mit großer Sorgfalt hergestellt, und Falls diese letztern nicht vollkommen ausgetrocknet wären, das Anwerfen lieber ganz unterlassen, sondern bloß die Fugen verstrichen, eben zugerieben und sofort geweißet werden soll. Denn der wässerige warme Boden in Ställen löset sich vorzüglich im Winter bei Zutritt der kalten Luft, (was beim Oeffnen der Thüren nicht vermieden werden kann), in tropfbare Flüssigkeit auf, die als Jauche an den Wänden herabläuft, und das Abfallen selbst des besseren Anwurfes zur Folge hat. Hölzerne Stalldecken, wie z. B. die Officiersställe in der Gränze haben, können aus der nämlichen Ursache weder geweißet, noch weniger aber gerohrt werden.

Schließlich bezieht man sich, was die übrigen Erfordernisse, Rücksichten beim Entwurfe ꝛc. ꝛc. anbelangt, ganz auf das, was früher bei den Infanterie-Casernen zu beachten gesagt wurde.

(Hierzu ein Plan.)

Achter Abschnitt.

Von der Herstellung der neuartigen Monturs- und Gewehr-Rechen.

§. 345.

Die neuartigen Monturs- und Gewehr-Rechen für Militär-Casernen sind nach dem Musterplan Lit. A. in den Casernen nach und nach, so wie die dermal bestehenden Rechen zu Grunde gehen, und die Nothwendigkeit des Ersatzes dieses Requisits eintritt, beistellen zu lassen. — (M. 123, vom 20. Jänner 1843.)

Neunter Abschnitt.

Von der Herstellung der Mantelöfen.

§. 346.

In Berücksichtigung der wichtigen Vortheile, welche die Mantelöfen des Professors Meißner, in Verbindung mit der von ihm vorgeschlagenen Ventilationsvorrichtung in Sanitätsrücksichten, und selbst auch in ökonomischer Beziehung bei den vorgenommenen Versuchen bewährt haben, sind solche in den Spitälern nach und nach, wenn die vorhandenen Kachelöfen und nicht normalmäßigen eisernen Oefen gänzlich unbrauchbar werden, in Antrag zu bringen. — (L. 4603, v. 14. November 1828.)

Vorschrift über die Construction, den Gebrauch und die Vortheile eines Mantelofens, für Krankenzimmer in Spitälern.

In dem Plane Litera B. ist ein mit einem gemauerten Mantel umgebener eisengegossener Ofen, nebst der damit in Verbindung gesetzten Vorrichtung zum Luftwechsel mit den für die Ausführung nöthigen Details dargestellt; auf welche man bei der folgenden Beschreibung der Deutlichkeit wegen sich beziehet.

Fig. 5. Stellt den Grundriß der ganzen Einrichtung vor.

A. Ist der eiserne Ofen von der Größe Nr. 1. des neuen Normales, mit seinen von Eisenblech verfertigten Rauchröhren. Der Ofen sowohl, als diese Rauchröhren sind mit einem Kitte versetzt, welcher aus einer Mischung von reinem Thone und Borax im Verhältnisse von 5 und 1 besteht.

B. Ist eine 6″ dicke Ziegelmauer an der äußern und innern Seite ganz verputzt, und fein zugerieben, der sogenannte Mantel, welcher den eisernen Ofen von drei Seiten dergestalt umgibt, daß zwischen dem untern Rande des Ofens, und der innern Seite des Mantels ein 6″ weiter Zwischenraum bleibt. In gleicher Höhe mit dem Fußboden ist der Mantel an seinen drei Seiten mit den Oeffnungen c versehen, deren jede 18″ lang und 5″ hoch ist. An diese Oeffnungen, welche bei Mantelöfen ohne Ventillations-Vorrichtung stets offen bleiben, kommen hier eisenblecherne, mit Rahm und Oliven versehene Doppelthüren, welche in den Figuren 4 und 8 vorgestellt erscheinen.

Die Höhe des Mantels B (Fig. 2. 3. 4.) ist 5′, nämlich etwas höher als der Ofen selbst, um über demselben auf einem in der Mauer befestigten eisernen Kreuze die Platte d (Fig. 1, 2, 3.) von Eisenblech mit einem 2″ hoch aufgestülpten Rande versehen, anbringen zu können. Auf diese Platte werden die Medicamente gestellt, und durch die aufsteigende Ofenwärme lauwarm erhalten.

Fig. 1, 2, 3, 5. C. Ist unten der Einheitzraum, und ober demselben der Rauchfang, beide in der Gangmauer angebracht. Unter der Einmündung der Rauchröhre des Ofens ist der Rauchfang C. durch die eiserne Thüre F. (Fig. 2, 3, 7) abgesperrt.

Diese Thüre wird nur dann abwärts geöffnet, wenn der Rauchfang gekehrt wird. Sie ist nebstbei mit einem kleinen Schuber versehen, durch welchen man den Zug des Rauchfanges reguliren, und allenfalls auch den durch das Ofenthürchen herausdringenden Rauch in den Rauchfang ableiten kann.

Die eben beschriebenen Bestandtheile gehören alle, bis auf die Thüre c, zu der Einrichtung der Mantelöfen überhaupt. Die damit in Verbindung stehende Vorrichtung zum Ventilliren oder Luftwechseln der Krankensäle, besteht einschließlich der eben bemerkten Thürchen c, in Folgendem:

a) Fig. 1, 2, 5. Ist eine durch die Gangmauer nahe am Fußboden gebrochene Oeffnung, welche innerhalb des Ofenmantels B in das Zimmer einmündet. Diese Oeffnung ist auf der äußern oder Gangseite 15″ lang und 9″ hoch, und eben daselbst mit einem eisernen Drahtgitter versehen; bei der Einmündung in das Zimmer ist dieselbe dergestalt verengt, daß sie daselbst nur 12″ lang, und 6″ hoch bleibt, und kann durch einen Schuber a am Eisenblech (Fig. 2) beliebig geöffnet und geschlossen werden.

Bei neu zu erbauenden Spitälern wird dieser Luft = Canal von außen durch die Hauptmauern, unter dem Gangpflaster durch, in die Einheitz geleitet, wo er 13″ lang 7″ breit und 7″ hoch aufgemauert wird, und dann, wie schon gesagt, durch die Gangmauer in das Zimmer einmündet.

Der Schuber a (Fig. 2) wird mittelst einer über den Mantel hervorragenden Zugstange in Bewegung gesetzt und durch die an der Zugstange angebrachte Verzahnung, in welche eine Stahlfeder einfällt, in einer beliebigen Höhe offen erhalten.

b) Fig. 1, 2, 4, 5. Ist ein in der Gangmauer von der Seite des Zimmers eingebrochener Canal von 12″ Länge und 6″ Tiefe im Lichten, welcher nahe am Fußboden anfangend, nach der in Fig. 2 durch punktirte Linien angedeuteten Richtung g, h, i, k, m, l bis in den Rauchfang geführt ist, und in diesen ober der Abschlußthüre F und ober dem Rauchrohre einmündet. Dieser Luft = Canal ist an der Zimmerwand ebenfalls mit einem eisenblechernen Schuber b. Fig. 2 und 4 versehen, an welchem so, wie an dem Schuber a ein Register zur Regulirung der Oeffnung angebracht ist. Um die Einrichtung der Schuber a und b deutlicher zu machen, ist einer derselben Fig. 6 in größerem Maßstabe und Fig. 9 die verzahnte Zugstange mit der einfallenden Stahlfeder und der aufzuschraubenden Deckplatte in noch größerem Maßstabe vorgestellt.

Verfahren bei der Beheitzung des Ofens.

Es ist dabei keine besondere Rücksicht nöthig. Es wird nämlich das zugewogene Holzquantum für das jedesmalige Einheitzen — wie bei gewöhnlichen Ofenbeheitzungen — auf einmal verwendet. Wenn das Holz nicht zugleich eingelegt werden kann, wird es nach Maßgabe als das eingelegte verbrennet, ununterbrochen nachgelegt, bis es verbraucht ist. — Es versteht sich, daß eben so, wie bei allen Ofenheitzungen das Einheitzthürl nach erfolgtem Einheitzen, so wie das Ventil vom Rauchrohre nach erfolgter Verbrennung des Holzes zu Kohlen, geschlossen werden müsse. Diese Einheitzthürchen sollen auch Federn erhalten, zwischen welchen Lehm und Ziegelstücke festgehalten werden, damit die Ofenhitze weniger entweichen könne.

Nur müssen dabei die Schuber a und b stets verschlossen, die drei Thürchen c aber stets offen erhalten werden.

Um daher nie in den Fall zu kommen, den Kranken entweder durch zu große Hitze oder durch zu wenige Wärme beschwerlich zu fallen, und um unter allen Umständen mit der ausgeworfenen Gebühr sicher auszulangen, ist es nöthig, für jedes Krankenzimmer einen Thermometer anzuschaffen (deren Uibereinstimmung unter einander jedoch vorher erprobt werden

muß) wodurch die sicherste Controlle der Beheitzung erzielt wird; weil nach ihrer Angabe, die für jeden Tag nöthige Holzerforderniß am sichersten bestimmt, und somit jede Ausschweifung in das zu viel, oder zu wenig vermieden werden kann.

Verfahren, um mittelst der Vorrichtung das Krankenzimmer im Winter zu ventilliren.

Nachdem der Ofen etwa eine Stunde lang geheitzt worden ist, um in dem Rauchfange durch die, von dem aufsteigenden Rauche abgesetzte Wärme, eine verdünnte Luftsäule herzustellen, werden die drei Thüren c am Mantel geschlossen, dafür aber beide Schuber a und b geöffnet. — Durch den Canal g, h, i, k, l, m entweichen nur die untersten, mit mephitischen Dünsten geschwängerten Luftschichten, mit einer um so größeren Geschwindigkeit in den Rauchfang c, jemehr derselbe schon erwärmt worden ist, und dafür fließt, nach vorher geöffneten Gangfenstern, durch die Oeffnung a ganz reine Luft zwischen dem, unter geschlossenen Mantel B und dem Ofen A in das Zimmer, welche erst, nachdem sie an dem Ofen erwärmt worden ist, in den Zimmerraum aufsteigt. Diese Ventillation läßt man nach Umständen bis ½ Stunde lang in Thätigkeit, sperrt sodann die Oeffnung a und b, und öffnet die Thürchen c, welche letztere sodann stets offen erhalten werden müssen, weil sonst das Zuströmen der untersten kältesten Luftschichten nach dem warmen Ofen, und somit die Circulation der obern wärmern Luftschichten nach unten, worauf eben der Vortheil dieser Beheitzungsart beruhet, nicht Statt haben könnte.

Vortheile.

Durch den Mantel wird die strahlende Hitze des Ofens abgehalten, und kann daher die Kranken nicht belästigen; eben so kann keine Uiberheitzung der obern Räume Statt finden, wie bei allen übrigen Ofengattungen; weil die innerhalb des Mantels stark erwärmte Luft schnell aufwärts steigt, und die untern Luftschichten, welche durch die Oeffnungen des Mantels, erstere, ersetzend eindringen, wieder erwärmt werden, dadurch erfolgt eine stete Circulation und gleichförmige Erwärmung aller Luftschichten des ganzen Zimmers. Der dem Ofen zunächst liegende Kranke wird auf diese Art nicht die strahlende Hitze der Kachel- und noch mehr der eisernen Oefen ohne Mäntel zu erleiden haben, und der entfernt Liegende sich noch in erwärmter Luft befinden. Es können sofort die Betten in Bezug der erstern Betrachtung näher zu dem Ofen gestellt, und die weiter von dem Ofen befindlichen Bettstellen mit weit mehr Wärme versehen werden, als es dermahlen ohne dieser Einrichtung Statt findet. Wenn der Ofen auskühlt fängt der Man-

tel — als ein schlechter Wärmeleiter — an, die früher aufgegangene strahlende Wärme an die Luft abzusetzen, und wirkt dann, wie ein zweiter Ofen, wodurch das Anhalten der einmal erlangten Zimmer-Temperatur erzielt wird.

Die oberhalb der Mäntel angebrachten Platten gewähren den Vortheil stets lauwarme Getränke und Medicamente erhalten zu können.

Die mit den Mantelöfen zugleich anzuwendende Absperrung des Rauchfanges, gewährt wesentliche Vortheile; denn, indem dadurch das Eindringen der kalten Luft aus der Einheitze in den Rauchfang verhindert wird, kann der aus der Rauchröhre aufsteigende Rauch des Ofens jenen schneller und stärker erwärmen, wodurch ein besserer Luftzug entsteht, welcher eine raschere und vollständigere Verbrennung des Holzes zur Folge hat, wobei der Wärmestoff in größerer Menge, und schneller entwickelt wird.

Bei widrigem Winde (wo die nicht geschlossenen Rauchfänge gewöhnlich rauchen) kann der niedergedrückte Rauch nicht durch die Kammerthüren in den Gang gelangen, welches stets, — und besonders in einem Spitale — ein großer Uibelstand ist. In Anbetracht, daß im Durchschnitte ein Kachelofen nur drei Jahre dauert, und im vierten Jahre wenigstens an Hafnerarbeit neu aufgestellt werden muß, wurde hiernach die Berechnung angestellt, wornach sich ergab, daß zwei Kachelöfen in dem Zeitraume der ersten drei Jahre gleiche Auslagen, wie zwei Mantelöfen mit der Ventillations-Vorrichtung erfordern. Die eisernen Oefen, und die gemauerten Mäntel aber dauern 20 bis 25 Jahre. In dieser Zeit werden an den Mantelöfen nur an den Rauchröhren, Schubern und Thürchen Reperaturen vorkommen, und selbst eine ganz neue Wiederherstellung eines solchen Ofens kostet bedeutend weniger, als die erste, weil der alte Eisenwerth davon abgeschlagen werden muß, und die Luft-Canäle nicht mehr auszubrechen sind. Die gewöhnliche Ventillation wird durch die Luftlöcher, welche am Fußboden, und ganz oben in der gegenüber befindlichen Wand angebracht sind, bewirkt; indem durch jene frische Luft ein- und die Zimmerluft durch diese ausströmt. Die verdorbene Zimmerluft besteht aber hauptsächlich aus dem durch das Athmen erzeugten kohlensauern Gas, und aus der mit den sonstigen Ausdünstungen der Menschen geschwängerten Luft, welche ihrer Schwere wegen die untersten Räume des Zimmers einnehmen. Durch die obern Luftzüge geht also die am wenigsten verdorbene Luft fort, die verdorbene wird aber keineswegs durch die mittelst der untern Oeffnungen einströmende frische Luft weggeschafft, sondern nur verdünnt, oder in einer größeren Masse unverdorbenen Luft vertheilt. — Im Sommer kann diese Verdünnung durch stets fortdauernde Ventillation bis zur gänzlichen Unmerkbarkeit gebracht werden. Im Winter aber kann dieses nicht Statt finden, und überdies entweicht auch gerade oben die wärmste Zimmerluft. Auch wird das Krankenzimmer dadurch sehr abgekühlt.

Der Vortheil der Ventillation besteht darin, daß die verdorbene Luft des Zimmers nicht so, wie bei der gewöhnlichen nur verdünnt, sondern ganz weggeschafft wird, und

Fig. 5. daß bei gehöriger Oeffnung des Schubers b, die Ausströmung der verdorbenen Luft, mit dem Einströmen der frischen, an dem Ofen erwärmten Luft dergestalt in Verhältniß gesetzt werden könne, daß die Temperatur des Zimmers während der Lufterneuerung sich gar nicht ändert, und dieses daher in kurzer Zeit mit reiner, doch gehörig erwärmter Luft gefüllt werden könne. Nur muß Sorge getragen werden, daß die Gangfenster öfters geöffnet, während der Ventillation aber immer offen stehen, und daß zu dieser Zeit nicht gekehrt, und überhaupt Alles vermieden werde, was die Luft im Gange verunreiniget.

Endlich wird durch Mantelöfen, gegen die gewöhnlichen Guß- und Kachelöfen, eine Holzersparniß erzielt, welche zwar noch nicht verläßlich zu bestimmen ist, weil dieses von der Größe der Krankenzimmer, ihrer Lage, und von der Gattung des Brennstoffes, welcher im Gebrauche steht, abhängt, worüber noch das Nähere durch mehrere Versuche erhoben werden muß, nach welchen Erhebungen erst zur Festsetzung der Holzgebühr geschritten wird.

(Hierzu ein Plan.)

§. 347.

Der Hofkriegsrath hat angeordnet, daß

a) Meißnerische Mantel-Oefen, und zwar mit der Ventillations-Vorrichtung vorzüglich für Krankensäle allmählig einzuführen, und wo sie bereits bestehen, beizubehalten sind.

b) Mantel-Oefen ohne Ventillations-Vorrichtung eignen sich besonders für Schulen und Lehrsäle der Erziehungshäuser.

c) Gußeiserne Normal-Ofen mit doppelten oder dreifachen Cirkulations-Rauchröhren ohne Mantel, sind in den Casernen und sonstigen Militär-Gebäuden beizubehalten, und wo sie noch nicht bestehen, solche successive einzuführen. — (N. 3611 vom 8. November 1837.)

§. 348.

Für die Normal-Gußöfen großer Gattung in den Militär-Gebäuden, sollen die Ofenthürchen nach dem bei der Fortifications-Districts-Direction erliegenden Muster erzeugt, das Gewicht von 9 Pfund, und für derlei kleinere Ofen das Gewicht von 6 Pfund nicht übersteigen, daher bei Uiberschlägen keine schweren Ofenthürchen angesetzt werden dürfen. — (N. 1914 vom 22. Juni 1837.)

Zehnter Abschnitt.

Von dem Bau der Militärspitäler.

§. 349.

Um die Militärspitals-Gebäude den verschiedenen Dienstesbedürfnissen nicht minder den Orts- und Zeitverhältnissen nach den bisherigen Erfahrungen anzupassen, sind bei dem Entwurfe eines Bauplanes für Militär-Spitäler jeder Gattung nachfolgende Grundsätze zu beobachten. — Diese enthalten die Rescripte: (L. 3110 v. 12. Juli 1822. — L. 4013 vom 30. August 1822. — L. 2097 v. 17. Mai 1823. — L. 3430 v. 29. August 1828.)

A. Lage.

§. 350.

Bei der Wahl der Lage eines Spitals ist darauf zu sehen, daß es nicht zu nahe an hohen Gebirgen zu stehen komme, weil der plötzliche Temperaturs-Wechsel dort auf die Kranken schädlich einwirkt.

Eben so sind alle zu niederen Gegenden in der Nähe von Sümpfen und Moorgründen zu vermeiden.

Eine etwas erhabene, freie Gegend in der Nähe eines Baches, dessen hohe Ufer vor Uiberschwemmungen sichern, mit vorzüglicher Rücksicht auf gutes Trinkwasser, ist die geeignetste Lage für ein Militär-Spital.

Ein Spital soll nie im Vierecke erbaut werden; sondern immer an einer Seite (wo möglich gegen Norden) frei bleiben. Der ebenerdige Fußboden ist 2 bis 3 Schuh über den natürlichen Horizont zu erhöhen.

Die Krankensäle sollen, so viel thunlich gegen Morgen und Mittag gelegen seyn.

B. Ausmaß.

§. 351.

Ein, ein Stock hohes Infanterie-Regiments-Spital für 150 bis 200 Kranke mit 2 ebenerdigen Nebengebäuden benöthigt einen Raum

von beiläufig	630	□ Klafter
der Hof soll beiläufig enthalten	800	» »
der Garten	730	» »
Zusammen	2160	□ Klafter.

Ein, ein Stock hohes Bataillons-Spital für 50 bis 60 Kranke mit 2 ebenerdigen Nebengebäuden benöthiget einen bebauten Raum von beiläufig . . . . . 330 □ Klafter.
der Hof soll beiläufig enthalten . . . . . 525 » »
der Garten . . . . . 450 » »

Zusammen 1305 □ Klafter.

Ein, ein Stock hohes Infanterie-Divisions-Spital für 20 bis 24 Kranke mit 2 ebenerdigen Nebengebäuden benöthiget einen bebauten Raum von beiläufig . . . . . 190 □ Klafter.
der Hof soll beiläufig enthalten . . . . . 300 » »
der Garten . . . . . 230 » »

Zusammen 720 □ Klafter.

Ein Compagnie-Spital für 10 bis 12 Kranke benöthigt einen bebauten Raum von beiläufig . . . . . 140 □ Klafter.
der Hof soll beiläufig enthalten . . . . . 150 » »
der Garten . . . . . 130 » »

Zusammen 420 □ Klafter.

Ein, ein Stock hohes Cavallerie-Regiments-Spital für 60 bis 80 Kranke mit einem ebenerdigen Nebengebäude benöthigt einen bebauten Raum von beiläufig . . . . . 380 □ Klafter.
der Hof soll beiläufig enthalten . . . . . 565 » »
der Garten . . . . . 475 » »

Zusammen 1420 □ Klafter.

Ein ebenerdiges Cavallerie-Divisions-Spital für 20 bis 24 Kranke benöthiget einen bebauten Raum von beiläufig . . . . . 250 □ Klafter.
der Hof soll beiläufig enthalten . . . . . 310 » »
der Garten . . . . . 255 » »

Zusammen 815 □ Klafter.

Ein Escadrons-Spital für 12 bis 13 Kranke benöthigt einen bebauten Raum von beiläufig . . . . . 140 □ Klafter.
der Hof soll beiläufig enthalten . . . . . 150 » »
der Garten . . . . . 130 » »

Zusammen 420 □ Klafter

Bei einem Grundankaufe ist, Falls keine Wege vor der Hauptfronte, und vor den zwei Flügeln vorhanden sind, der Bedacht zu nehmen, daß bei jenen Spitälern, wo nebst dem Fußeingange noch zwei Fahreingänge an den beiden Flügeln bestehen, nur ein 4 bis 5 Klafter breiter Raum längs den benannten drei Seiten, mit Einschluß des Gartens; bei den kleineren

Spitälern aber nur an 2 Seiten, nemlich vorne, und an einem Flügel — für die Fahr-Communication — mit angekauft werde.

Längs der rückwärtigen Gartenmauer ist dies nicht nothwendig.

C. Ubicationen.

§. 352.

Diese sind in den Normal-Plänen enthalten, welche bei jeder Fortification vorhanden sind.

Es ist nur noch hinzuzufügen, daß auf dem Dachboden Abtheilungen für Spitals-Requisiten, Aufbewahrung der Medicinal-Kräuter, für das Better-Depot, und für die Partheien, dann auch eine Uhr, hergestellt werden müssen.

Da auf dem Dachboden der italienischen Dächer kein Raum für solche Ubicationen vorhanden ist, so müssen vorbenannte Gegenstände im Keller, und in den ebenerdigen Behältnissen untergebracht werden.

Ueber ein Compagnie- und Escadrons-Spital wurde kein Normal-Plan entworfen, weil nur höchst selten solche Spitäler neu erbaut werden. Folgende Ubicationen sind darin nöthig:

2 Krankenzimmer, jedes auf 6 bis 8 Betten mit 1½ Schuh Zwischenraum.
1 Zimmer für besondere Krankheiten.
1 Weiber-Zimmer.
1 Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer für den Arzt und die Apotheke.
1 Zimmer für den Führer.
1 Zimmer für die Krankenwärter und Köche.
1 Küche.
1 Speisgewölbe.
1 kleiner Heerd zur Bereitung der Umschläge.
1 Kammer für die Wäsche.
1 Requisiten- } Kammer.
1 Monturs- }
1 Todtenkammer mit einem ebenfalls heizbaren Zimmer für den Wärter.
1 Holz-Depot.
1 geruchloser Senk-Apparat auf zwei Sitze.
2 Keller.
1 Brunn.

Die Höhe der Zimmer ist mit 2 Klafter hinreichend.

D. Anderweitige Bemerkungen.

§. 353.

a) Die Größe der Krankensäle soll beim stärksten Belage nicht über 25 Betten betragen, und in diesem Falle muß ein Bett vom andern ½ Schuh Zwischenraum haben.

Da in keinem Falle in den Zimmern 3 Reihen Betten gestellt, und auch die Gänge nicht mehr belegt werden dürfen, so benöthigen erstere höchstens eine Breite von 4 Klafter und letztere eine Breite von 1 Klftr.

Auf 5 schwere Kranke, 10 nicht Gefährliche, und 20 Reconvalescenten wird ein Wärter gerechnet; auf 6 Wärter aber ein Unterofficier.

Beim gewöhnlichen Belage ist $5\frac{1}{5}$ Cubik-Klafter Luft auf einen Kranken berechnet; beim größten Belage, wo die Betten bis auf $1\frac{1}{2}$ Schuh zusammengerückt werden, aber nur 4 Cubik-Klafter.

b) Die Luft-Circulation und Erneuerung wird mittelst Ventilateurs bewirkt.

Im Winter kann selbe mittelst Mantelöfen durch die Rauchfänge nach Professor Meißners Angabe geschehen.

Der Ventilator besteht aus 2 Oeffnungen, wovon die eine an der Haupt-, die andere aber an der Gangmauer angebracht ist; jede dieser Oeffnungen ist pyramidalförmig zu gestalten, und so zu stellen, daß bei der einen, welche ganz unten am Fußboden angebracht wird, der untere Theil (die Grundfläche nach Außen) bei der andern hingegen, welche oben unter der Decke sich befindet, der weitere Theil nach innen gekehrt sey.

Der weitere Theil wird 1 Schuh im Quadrat, der verengte aber 6 Zoll im Quadrat enthalten.

Nach Außen hin sind diese Oeffnungen mit einem Drahtgitter zu versehen; von der innern Seite aber mit einer eisernen Thüre zu verschließen, wovon die obere an der Falle mit einer bis auf 5 Schuh vom Fußboden herabhängenden Stange versehen wird, um diese Thüre öffnen und schließen zu können.

Die Luft-Circulation im Winter mittelst der Mantelöfen wird durch einen besondern Plan sammt Beschreibung erklärt werden.

c) Alle Parapet-Mauern, mit Ausnahme jener in den Wohnungen, sind voll auszumauern, und die Sohlbänke der Krankenzimmer 5 Schuh über dem Fußboden zu erhöhen.

d) Die Zimmer sind mit Winterfenstern zu versehen; in Italien und Dalmatien aber auch mit Jalousien oder Fensterläden.

Der ganze ebenerdige Tract ist mit Fenstergittern und das Speisgewölbe noch überdieß mit Drahtfenstergitter zu versehen. Das Arrestanten-Zimmer, und das der Irren bekommt ebenfalls Fenstergitter.

e) Die Fußböden der Krankenzimmer sind von Brettern anzutragen. — In Italien, im südlichen Tyrol und Dalmatien aber von Ziegeln oder Steinplatten. Im Winter werden diese mit beweglichen Bretterfußböden überlegt.

Für diese Länder ist die Höhe der Zimmer im ebenerdigen Geschoß $2^{o} - 3' - 6''$, und im ersten Stocke $2^{o} - 5' - 0''$; hingegen in

Galizien 2° — 1′ — 6″ und 2° — 2′ — 6″. In diesem Falle ist die Fensterhöhe hier auf 5— und 5½ Schuh herabzusetzen, dort aber auf 6½ und 7 Schuh zu erhöhen.

f) Die Stiegen, Gänge, Koch-, Wasch- und Wärmküchen, Bad- und Desinfections-Zimmer, und Aborte, sind einzuwölben; letztere aber nur zu ebener Erde.

Die Stiegen, Gänge, Küchen, Speisgewölbe, Laboratorium, Desinfections-Zimmer, Aborte, Bad- und Seczir-Zimmer, und die kleinen mit sparapparatmäßigen Plattherden versehenen Wärmküchen, sind mit sogenannten Kehlhammer-Platten, oder mit Steinplatten zu pflastern; wo diese jedoch nicht zu bekommen, oder zu theuer sind, kann man die Gänge, kleinen Wärmküchen, Speis- und Desinfections-Zimmer mit Ziegeln pflastern.

g) Das Stroh-Depot, die Monturs-Kammern ꝛc. sind jedenfalls nur mit Ziegelpflaster zu versehen; die Todtenkammer kann einen Bretterboden oder Ziegelpflaster bekommen.

In Galizien und Siebenbürgen können die Gänge in ihrer Mitte auf 3 Breiten gebödnet werden, oder durchaus einen Bretterboden erhalten. Die Stiegenstufen zum ersten Stocke sollen 5″ Höhe und 14″ Breite bekommen; dagegen können jene auf dem Dachboden und im Keller wie gewöhnlich 6′ hoch, und 12″ breit, auch höher und schmäler werden.

h) Die Beheitzung soll mit gußeisernen Oefen, die mit einem gemauerten Mantel zu umgeben sind, bewirkt werden; welche Vorrichtung überdies wie schon gesagt, auch zur Lufterneuerung zu benützen ist.

i) Es sind geruchlose Senk-Apparate anzubringen. In jedem Aborte muß ein bleierner Urinbecken seyn, der auch zur Ausleerung anderer Flüssigkeiten dient; diese werden mittelst eines 2′ hohen und 2′ breiten Canales, welcher beiläufig alle 12° mit Ausbruch-Oeffnungen zu versehen ist, abgeleitet.

Ihre Errichtung ist ganz nach dem bei jeder Fortification erliegenden verfaßten Normal-Plane.

k) In den sperrapparatmäßig herzustellenden Koch- und Waschküchen sind steinerne Ausgußbecken anzutragen, und kleine Canäle, welche das Wasser abführen. — Ein solches Becken ist auch in Bad- und Seczir-Zimmern nöthig, deren Steinplattenpflaster gegen die Mitte einen Fall haben müssen. Beide Zimmer sollen überdieß zur Abhaltung der Nässe von den Mauern ringsum mit Zockelplatten von 1½ Schuh Höhe versehen werden.

l) Das Gebäude erhält ringsum auf die Breite von 4 bis 6 Schuh ein Bruchsteinpflaster.

m) Das Terrain um die Brunnen ist zu pflastern, und ein Rinnsaal oder kleiner Canal zur Ableitung des Wassers herzustellen.

Auch sind, wo es thunlich ist, Wasserleitungen in die Küchen und Gänge anzubringen.

Es ist aber an jenen Stellen, wo die Hähne (Pippen) der Wasserleitungen angebracht sind, unter demselben ein steinerner Ausgußgrand mit einer von Kupfer oder Zinn zu verfertigenden Ausgußröhre herzustellen, durch welche das überflüssige Wasser in den Hof abgeleitet wird.

Zur Abhaltung der Feuchtigkeit sind an solchen Stellen die Mauern inwendig mit Werkstücken von Quadern, oder wenigstens mit 6″ dicken Steinplatten zu verkleiden. — Dies soll auch in den Aborten geschehen, wo die Urinbecken sind.

Für Italien und Dalmatien bleiben die landesüblichen Dachstühle, und die Sturzböden, welche unten verschallt, und stuckadort werden, statt der Dippelböden.

n) Auf den Dachböden, deren Dachstühle nach deutscher Art construirt sind, ist eine 3′ breite Lauftreppe längs dem ganzen Boden herzustellen; auch sind daselbst mehrere Wasserbodungen aufzustellen.

Auf ein, oder zwei Aufzüge ist hier auch Bedacht zu nehmen.

Die Dachfenster sind nicht mit Läden, sondern mit Fenstern zu versehen, die zum Aushängen eingerichtet werden müssen.

o) Die Eindeckung ist mit Dachziegeln zu bewirken.

An den Dachungen sind kupferne, oder weißblecherne Rinnen zur Ableitung des Regen- und Schneewassers anzubringen, welches mittelst Canälen weiter abzuführen ist.

p) Der Garten und der Hof ist an seinen freien Stellen mit einer 9′ hohen, und 1½′ dicken Mauer zu umgeben. Der Garten ist vom Hofe mittelst einer Stackettenmauer abzuschließen, und letzterer theilweise mit Rasen und Bäumen, welche jedoch 3 bis 4 Klafter entfernt von dem Gebäude gesetzt werden sollen, zu bepflanzen.

Die Wege sind mit feinen Kies anzuschütten.

Eilfter Abschnitt.

Von den Badehäusern.

§. 354.

An Orten, wo warme Heilquellen entspringen, wie z. B. in Töplitz, Baden ꝛc. ꝛc. werden für das Militär eigene Spitäler erbaut, die man Badehäuser nennt. Ueber dem Winter stehen sie größtentheils leer; denn nur im Sommer kann der Regel nach gebadet werden. Die gemeine Mannschaft

liegt zum Theil in sehr großen Krankensälen in einzelnen Betten, ganz so wie in den andern Spitälern, nur daß die Säle 12 bis 13 Fuß lichte Höhe nöthig haben; in der großen Küche wird für alle Kranke von eigenen Wärtern gekocht, welche unter der Aufsicht des Führers stehen.

Die erforderlichen Arzeneien werden von einem eigenen Spitalsarzte in der Apotheke bereitet. Die Spitalswäsche wird in der Waschküche gereiniget. Jeder Officier erhält in der Regel ein eigenes Zimmer; nur wird es zweckmäßig seyn, wenn die Eintheilung dieser Zellen so bewerkstelliget werden kann, daß drei solche Zimmer einen besondern Eingang, eine kleine gemeinschaftliche Küche, und eine gemeinschaftliche Dienstbothenstube erhalten.

Doch ist es billig, daß für Badende, denen man Rücksichten schuldig ist, auch ein, oder einige Quartiere, von 2 zusammen gehörigen Zimmern angeordnet und reservirt werden.

§. 355.

Damit die Officiere nicht nothgedrungen zu Hause in den kleinen Küchen kochen, oder die Kost aus den Gasthäusern holen lassen müssen, ist, wenn anders die Wohlthat der freien Unterkunft an den theuern Badeörtern nicht illusorisch werden soll, auch auf Unterkunft für einen Marketender zu denken, der zu billigen Preisen verhalten werden kann, und sich gern dazu herbeilassen wird, wenn ihm die Schankgerechtigkeit unter denselben Bedingungen, wie den Casern = Marketendern eingeräumt wird.

§. 356.

Uebrigens sind diese Badehäuser nicht anderes als Spitäler, wiewohl für minder gefährliche Kranke und für Reconvalescenten bestimmt. Die Größe derselben auszumitteln, ist jedoch keine Sache der Willkühr, sondern hängt lediglich von den Umständen ab. Sehr bestimmte Befehle sind unbedingt nöthig; ist aber einmal ausgesprochen, auf wie viel kranke Officiere sowohl, als Gemeine das Badhaus erbaut werden soll, dann wird der Entwurf keinen Schwierigkeiten unterliegen.

Als Muster einer gelungenen Eintheilung und zweckmäßigen Benützung des Bauplatzes kann das im Jahre 1820 erbaute sehr große Badhaus zu Baden bei Wien betrachtet werden, dessen Bauriße im Archive der Nied. Oesterr. Fortifications = Districts = Direction deponirt sind.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Bädern.

§. 357.

Durch Nachgrabungen sind noch wenig Heilquellen entdeckt, viele aber verdorben worden.

Hieraus dürfte folgen, daß alle Aushebungen nahe bei — oder gar an der Quelle zu den größten Wagnissen gehören; denn nicht selten werden durch solche Nachgrabungen wilde Wasseradern durchstochen, die sich dann mit der Heilquelle vermengen und sie verderben. Sehr viele Beispiele können hier als Beweise des Gesagten angeführt werden. Daß es der Kunst manchmal wieder gelingt, die Heilquelle in ihrer ursprünglichen Reinheit neuerdings aufzufangen, kann, die Erfahrung hat es gelehrt, nicht in Abrede gestellt werden; aber sicherer bleibt es, den Grundsatz: nahe bei — oder an der Heilquelle so wenig als möglich zu graben oder zu bauen, für unumstößlich wahr halten.

a) Je kunstloser und einfacher das Einfassen der Heilquelle geschieht, je zweckmäßiger ist es.

Der Holzbau verdient hier den Vorzug vor dem Mauerwerke.

Die horizontale Sohle der unumgänglich nöthigen Ausgrabung wird auf ihrer ganzen Ausdehnung mit einem engen, gitterförmigen eichenen Roste belegt, die Rostfelder mit reinen Kiessand eben ausgefüllt, die verticalen Wände aus horizontal liegenden, gediebelten Tramen hergestellt, der Raum auswärts aber mit Thon verschlagen.

Man bedient sich hier mit Vorliebe des blauen Thones, der früher eingesumpft, dann sehr fleißig mit der Sumpfhaue durchgearbeitet, oder mit eisernen Stangen stundenlang geschlagen wird, bevor man ihn an jene Wände anstoßen läßt.

b) Warme Heilquellen, wie jene zu Aix les Bains, zu Töplitz, zu Gastein ꝛc. ꝛc. werden nur aus jenem Reservoir durch Röhren in die eigentlichen Bäder geleitet. Diese Bäder sind entweder gewöhnliche hölzerne Wannen, die in den Badezellen stehen, oder es sind 3 Schuh tiefe, 6 Schuh lange, 4 Schuh breite Vertiefungen im Fußboden des Badezimmerchens, die, wie z. B. jene in Töplitz, mit marmornen Wänden eingefaßt, und mit eben solchen Treppen zum Einsteigen versehen sind. Einige solche Bäder sind zwar für mehrere Personen bestimmt, und daher länger und breiter, aber nicht tiefer, weil die Badenden sich nur bis an den Nabel ins Wasser setzen. Diese zum Theil sehr heißen Bäder kälter zu machen, geschieht außer dem Badhause.

Das aus der Heilquelle geschöpfte Wasser wird in sehr seichten, aber weiten Kufen abgekühlt, und zum beliebigen Nachfüllen durch Röhren in die Zellen geleitet.

c) Laue Heilquellen von 25 bis 27 Graden nach Reaumur, wie z. B. jene in Baden bei Wien, würden jedoch durch die Röhrenleitung ihre Wärme vollends verlieren, daher badet man dort in dem Reservoir, also auf der Quelle selbst, und geht bis an den Hals ins Wasser. Beide Geschlechter baden hier zu einer und derselben Stunde, in einem und demselben Bade, welches zu diesem Behufe viel weiter, breiter, und tiefer gemacht wurde, als die gewöhnlichen Bäder. Hier erfordert jedoch die Sittlichkeit Vorsichten, die anderswo überflüßig sind.

Es sind eigene Aus- und Ankleidezimmer, und eigene Badekleider nöthig, welche die Badenden im Bade anbehalten müssen.

d) Alle diese Bäder haben einen tiefliegenden Ableitungs-Canal, um das verunreinigte Badewasser ablassen zu können, was bei kleinen seichten Bädern täglich und so oft geschieht, als Menschen darin baden. Bei großen gemeinschaftlichen Bädern unterliegt die Erneuerung des Badewassers mehreren Schwierigkeiten, und geschieht seltener. Hier verschließt ein hölzerner, bis über die Wasserfläche vorragender Pfropf, die am Boden des Bades befindliche Einmündung jenes Ableitungs-Canals endigt sich aber in eine Schraubenspindel, und wird durch das Umdrehen der ihr angehörigen bloß ringsum aber nicht auf- und ab beweglichen Schraubenmutter aus jener Oeffnung herausgeschraubt oder hineingedrückt.

e) Es ist sehr wünschenswerth, daß das Bad mit dem Spitals-Gebäude in gedeckter Verbindung stehe; doch ist dieß leider sowohl der Quelle wegen, als auch wegen des Dunstes, den besonders sehr warme Heilquellen in unmäßiger Menge auszustoßen pflegen, nicht immer möglich. In Töplitz ist das Militär-Spital von dem Militär-Badehause einige hundert Schritte weit entfernt.

f) Uebrigens ist die Form desselben sehr verschieden.

Das töplitzer Steinbad ist ein rundes, mit einem Kuppelgewölbe gedecktes Gebäude, in dessen Mitte die Heilquelle in einem runden Bassin entspringt, von wo aus das Wasser durch Bleiröhren in die einzelnen Badezellen geleitet wird.

Bohlendächer, die das Bad sphärisch überwölben, und am Schluße eine runde Oeffnung zum Abzuge des Dunstes frei lassen, dürften, weil sie keine tiefen Fundamente nöthig machen, allenthalben Empfehlung verdienen, wo man sich in keine kostspielige Bauführung einlassen kann.

Diese dem altrömischen Lakoniken oder Schwitzbädern ähnliche Bauart, selbst wenn sie von Mauerwerk ausgeführt wird, verdient ihrer hohen Simplicität und geringen Kostspieligkeit wegen, Beachtung.

g) Daß endlich bei gemeinschaftlichen Militär-Bädern, Auskleidezimmer nicht unbedingt nöthig sind, dürfte einleuchten; weil hier in der Regel bloß Männer baden, und weil bei dem reglementmäßigen Baden in Flüssen während des Sommers auch keine strengeren Sittengesetze beachtet werden können.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Contumaz-Anstalten.

§. 358.

Diese sind die letzten, aber wichtigsten Sanitäts-Anstalten in policirten Staaten. Europa verdankt ihnen den fortdauernden Gesundheitszustand, der vor ihrer Einführung häufig durch die Pest unterbrochen wurde.

Welche Opfer Oesterreich unserem Welttheile deshalb bringt, bezeuget der 200 Meilen lange bewaffnete, und stets besetzte Pest-Cordon von dem Triplex Confinium der drei europäischen Kaiserthümer (zu Bojana am Pruth) bis an das adriatische Meer, dessen Verletzung mit dem Tode bestraft wird.

Nur an den Einbruchs-Stationen ist die Uiberschreitung desselben unter Beobachtung der Contumaz-Vorschriften gestattet.

Die hierher gehörigen Sanitäts-Gebäude sind entweder a) Rastelle, oder b) Contumazen.

a) Von den Rastellen.

§. 359.

Ein solches Gebäude besteht aus dem Erdgeschosse, einen obern Stock, und zwei mit hölzernen Barrieren eingefaßten Plätzen, die man Besprechungsschranken nennt; in einem stehen die Türken in dem andern die Unsrigen.

Hier werden Käufe, Lieferungen u. s. w. verabredet oder geschlossen, die erstandenen und einzuführen erlaubten Waaren, aber in dem Manipulations-Zimmer von den Contumaz-Bedienten gereinigt, durchräuchert, gewaschen ꝛc., und erst dann dem Ersteher eingeantwortet. Die um Einlaß in die österreichischen Staaten ansuchenden Türken müssen sich im gelindesten Falle

wenigstens einer ähnlichen Räucherung unterziehen. Im obern bloß aus Riegelwänden bestehenden Stocke ist die Wachstube, und ein Corridor für die Schildwache.

Auf doppelte Flintenschußweite vom Rastell entfernt folgt nun sowohl rechts als links längst der ganzen türkischen Gränze in ununterbrochener Ordnung Czartake auf Czartake.

b. Von den Contumazen.

§. 360.

Alle dazu gehörigen Gebäude sind nur ebenerdig, die Zimmer 10 Schuh hoch, und nicht gewölbt, weil alle Wände Riegelwände sind. Dieß sind die eigentlichen Einbruchs-Stationen an den Hauptstraßen, die an den Nebenstraßen liegenden Rastelle dienen bloß zur Aushilfe. Hier können, selbst wenn die Pest im Nachbarstaate wüthet, Personen und Familien die Gränze überschreiten, nur müssen sie sich dann gefallen lassen, vierzig volle Tage Contumaz zu halten, das heißt von aller übrigen menschlichen Verbindung getrennt, und nur vom Contumaz-Arzte beobachtet, in einem isolirten Häuschen zu leben. Alle Bedürfnisse werden ihnen auf Verlangen verabreicht. Diese Häuschen sind nach dem Stande der Einlaßfordernden eingerichtet, die meisten einfach, manche aber auch sehr bequem; der hintere Hofraum ist im letzten Falle ein Garten.

Sind die 40 Tage verflossen, ohne daß sich an den Bewohnern verdächtige Symptome zeigen, so werden sie ihrer Haft entlassen, und ihnen das Thor, durch welches sie in unser Land treten, geöffnet.

In dem Contumaz-Directions-Gebäude befindet sich eine Wachstube sammt Küche, die Amtskanzlei und die Wohnung für den Director.

Zur Deponirung der einzuführenden Waaren dient ein großer hölzerner Schoppen, worin der Gesundheitszustand der Waaren gleichfalls erprobt wird.

Endlich ist der Besprechungsschranken, dessen mittlerer zum Zahlen bestimmter Theil mit einem kleinen Dache überdeckt ist.

Das Personale bei großen Contumazen besteht in einem Director, 1 Controllor, 1 Caplan, 2 Aerzten, 2 Dollmetschen, 2 Waarenaufsehern, 1 Amtsschreiber, 1 Stall- und Bauübergeher, 2 Baumwollen-Aufsehern.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Invalidenhäusern.

§. 361.

Verstümmelte, oder durch die überstandenen Mühseligkeiten des Krieges, zur weitern Ertragung derselben unfähig gewordene Soldaten, werden in eigenen Versorgungshäusern, die man im Auslande Lazarethe, auch wohl Hotels, bei uns aber Invalidenhäuser nennt, untergebracht und verpflegt.

In den zu diesem Behufe neu erbauten Gebäuden liegt:

a) die gemeine Mannschaft, wie die dienenden Truppen in großen, und zum Theil sehr großen Gemeinzimmern. Jene in Wien z. B. haben 10 bis 12 Klafter Länge und 3 bis 4 Klafter Breite; die im Pesther-Invalidenhause waren ursprünglich gar auf 50 Mann eingerichtet.

Ihre Speisen bereiten sich die Invaliden selbst; Gemeinküchen liegen in der Nähe der Gemeinzimmer.

b) Für die Invaliden-Officiere sind in den obern Stockwerken, und zwar meistens an der Vorderseite, kleinere, aus ein, oder zwei Zimmern sammt Küche bestehende Quartiere ausgemittelt. Sie erhalten nebst ihrer charactermäßigen Pension und dem hier genannten Quartiere, Holz, Licht ꝛc.

c) Daß diese, und alle früheren bloß für Leidende bestimmten Gebäude am zweckmässigsten nur einen Stock hoch seyn sollen, wurde früher gesagt; gleichwohl findet man, und zwar nicht selten gerade hierin Abweichungen von der Regel, welche Abweichungen wenigstens bei neuen Bauführungen nicht statt finden sollten.

d) Nachahmungswürdig ist die innere Einrichtung des noch stehenden Pesther-Invalidenhauses, welches unter Prinz Eugen, als er Hofkriegsraths-Präsident war, gebaut wurde. Nebst hinlänglicher Unterkunft für die Invaliden-Officiere sowohl als Gemeine, für den Commandanten, das Commissariat, Rechnungs-Personale und ihrer Kanzleien, das Monturs- und Bettfornituren-Depot, Wachstuben, Arreste, Stallungen, Wagenschoppen ꝛc. kommen hier noch vor: Wohnungen für Wirthschaftsbeamte, ein Waschhaus, ein Backhaus, eine Fleischbank, eine Weinschänke, eine Marketenderei; die Apotheke, Material-Kammer, das Laboratorium, dann eine große Kirche mit Sakristei und Oratorium, ein Glockenthurm sammt Thurmuhr,

und endlich sogar eine Kinderschule, in welcher die Kinder der Invaliden Unterricht erhalten.

Die Pflege der Kranken und Preßhaften vertraute Prinz Eugen den wohlthätigen Händen der barmherzigen Brüder an. Es wurden für sie an der hinteren abseits liegenden Ecke dieses großen Gebäudes, zu ebener Erde Krankensäle nebst einem Zimmer für ansteckende Krankheiten, eine Stube für die Krankenwärter, eine Todtenkammer ꝛc. ꝛc., im ersten Stocke aber eine Capelle nebst Sacristei, viele Zellen für die Ordensbrüder, Speisekammer, Refectorium ꝛc. ꝛc. gebaut, eingerichtet, und übergeben.

Sogar auf einen eigenen Gottesacker wurde nicht vergessen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von dem Baue der Magazins-Gebäude.

§. 362.

Bei dem Baue eines neuen Verpflegs-Magazins-Gebäudes haben folgende Beobachtungen einzutreten:

1. Die zwei für Feuerlösch-Requisiten, und die Binderei bestimmten Behältnisse, sind in der Ecke des Magazinshofes, oder aber außer den zwei Mehllagstätten, jedoch mit einem Zwischenraum von zwei Klaftern anzulegen.
2. Kann eben so bei größeren Bettenmagazinen und stärkerer Manipulation, besonders wenn in der Nähe des Magazins die Wache außer dem Aerarial-Magazins-Gebäude bequartirt werden kann, das für die Wachstube bestimmte Zimmer und die Küche, zur Betten-Manipulation verwendet werden.
3. Die Thürstücke an den Mehlkammern müssen nicht nach der Breite zu 3 Fuß, sondern auf volle 4 Fuß breit aus einander stehend im Lichte eingesetzt werden, indem sonst die Fässer nicht bequem hineingewälzt werden können.
4. Muß darauf gesehen werden, daß die Fußböden zu ebener Erde, wenigstens 2 Fuß hoch über die äußere Terrain-Höhe erhoben stehen.

   Der Grund, wenn er feuchte Erde enthält, muß stets ausgegraben, und nach gehörigem Ausbrennen ein Estrich geschlagen, und besagtermaßen 2 Fuß über dem äußern Horizont erhöht, dann aber erst der Boden gelegt werden.
5. Müssen in allen, unter dem Dache angebrachten Schüttböden die Seitenwände vom Fußboden an gegen das Dach, ja selbst das Dach inwendig an dem Spaaren, ganz mit leichten und dünnen Brettern

verschallt sein. Eben so müssen die mit Drahtgittern zu versehenden Fenster noch mit gut schließenden Läden versehen werden. Am Fußboden müssen von 2 zu 2 Klaftern Zuglöcher, 6 Zoll breit, und 6 Zoll hoch mit dem Boden gleich angebracht werden.

Diese Zuglöcher müssen aber inwendig mit Klappen versehen sein, damit dieselben bei warmer, oder auch zu feuchter Luft geschlossen werden können.

6. Beim Eindecken der Dächer muß gut darauf gehalten werden, daß, wenn Schindeldächer angebracht werden sollen, Schindeln von der besten Gattung dazu verwendet, und selbst diese so aufgelegt werden, daß kein Raum im Dache bleibe, der nicht die doppelte Schindellage habe.

Die Schindeln müssen übrigens stets mit Hanffäden beim Aufnageln unterlegt werden.

7. Die Verschallungen der Mehlkammern dürfen niemals ganz an der Wand angelegt werden, sondern sollen wenigstens zwei Zoll abstehen, damit, wenn zufällig Steine zu den Wänden verwendet würden, welche Feuchtigkeit anziehen, diese Verschallungen nicht gleich faulen können; auch sollen diese Verschallungen nach und nach zwischen den Brettern und der Mauer mit Holzkohlen-Grieß, oder Kalkmalter-Schotter fest ausgefüllt, und fest zusammengestoßen werden; wodurch das Faulen der Bretter, so wie die Feuchtigkeit, durch den feinen Malter-Schotter, aber auch alle Gattung Ungeziefer abgehalten wird.

Die in den Mehlkammern anzubringenden Glasfenster, müssen vorzüglich gut schließen, und gut schließende Läden haben.

8. Zur Betten-Forniturен-Aufbewahrung, wenn die Manipulation groß ist, müssen auf dem Boden des Magazinsgebäudes Behältnisse für Leinenzeug zugerichtet werden, welche gut verwahrt werden können. Auch die Dachfenster müssen Drahtgitter und Läden haben.

Für kleinere Requisiten muß ebenfalls ein Raum zugerichtet werden. In den untern Behältnissen sind dann alle Wollartikel aufzubewahren.

9. Bei Aufführung der Mauern, vorzüglich der Hauptmauer, muß der Verpflegs-Beamte Acht haben, daß diese durchaus in der angetragenen Dicke aufgeführt werden. Manche Baumeister glauben eine Ersparung zu machen, wenn sie in den Mauern weite gewölbte Nischen anbringen; diese sind aber da, wo sie nicht in den Plänen bestimmt genehmiget werden, nie zu gestatten.

10. Die in dem Plane von Etage zu Etage angebrachten Bodenträger aus hölzernen Säulen bestehend, auf welchen die sogenannten Rastelbäume ruhen, worauf, sowie auf den vorspringenden Mauer-

pfeilern, die Bodentrame ruhen, sind nur in den Mittel-Etagen, welche zwischen der Mauerhöhe eingezogen werden, anzuwenden; der Werksatz des Faches aber muß immer auf den Mauerbänken ruhen, und es darf keiner der Bundtrame auf den obern Rand der Mauer unmittelbar gelegt werden, wodurch theilweise Schreckung oder Berstung der Mauer verursacht wird.

11. Alle Böden an den Mehl-Manipulations-Kammern, in welchen dieser Artikel ausgeschüttet aufbewahrt werden soll, müssen mit Dippelbäumen belegt, und der Reinigkeit wegen, mit Stuckador überzogen werden; oben aber, damit die Bewegungen der Arbeiter nicht den Stuckador ruinire, und den Abfall ins Mehl verursache, ist ober den Dippeln durch die Ausschlagung mit Estrich, Aufleguug des Ziegelpflasters, und Anbringung der Dielung über dieses Pflaster zu sorgen.

Alle übrigen Schüttböden müssen mit gefalzten Pfosten belegt, mit Latten breiter Gattung an den Fugen überlegt und befestigt werden.

12. In der 2., 3. oder noch höhern Etage sind die Aufzüge zur Erleichterung der Arbeiten nicht außer Acht zu lassen; so wie von den obern Etagen, in welchen ohne äußerster Noth nie einsackirte Früchte liegen sollen, worauf auch die Solidität der Gebäude nie gerichtet ist, Schläuche und Oeffnungen hierfür anzubringen sind, um so bis in die unterste Etage die Früchte zum Einsackiren herabschütten zu können.

13. Die an den Pumpenbrunnen anzusetzenden Rinnen, mit welchen das Wasser in die Backküche getrieben wird, müssen aus geschlossenen in einander passenden Röhren bestehen, die rein gehalten, und wenn sie nicht gebraucht werden, jedesmal gleich in geschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden sollen, um sie dem Ruin der Witterung nicht preis zu geben.

14. Die Zuglöcher unter dem erhoben gelegten Hohlboden der Brotkammer müssen nicht außer Acht gelassen, auch müssen dieselben mit starken und engen Drahtgittern verschlossen werden, damit keine Ratten und Mäuse durchkönnen. Zur Abhaltung aller, auch der kleinern Insekte und Ungeziefers, ist die Ausschotterung unter dem Hohlboden mit gestossenem ungelöschten Kalk zu mischen, wovon ein Metzen für 8 Quadratklafter hinreicht.

15. Die Fußböden in den Stroh- und Heubehältnissen müssen gut von feuchter Erde gereinigt, der sogenannte lebendige Grund auf wenigstens 1 Schuh Tiefe ausgehoben, vor der Aufführung der Wände der Boden ausgebrannt, und mit Schotter, immer wenigstens 1 Schuh, über den äußern Horizont erhoben, ausgestampft werden.

16. Muß darauf stets gesehen werden, daß

a) wenn in einem Bauüberschlage Ziegel zum ganzen Baue angetragen sind, auch durchgehends Ziegel, und nicht Bruch-, besonders keine wasserziehenden Sandsteine genommen werden.

b) daß das Bauholz, die Pfosten, Bretter, Latten, Schindel ꝛc. ꝛc. trocken seyen, und das richtige Maaß in der Dicke und Stärke nach dem Auszimmern haben, wie solche in den Vorausmassen aufgeführt, mit den Werkmeistern behandelt, und denselben bezahlt werden.

Sollten Werkmeister bei solchen Material-Defecten etwa durch Vorwand eines Mangels an vorausbedungenen oder maaßhaltigen Gattungen, doch ihre vertragswidrigen Sorten anzubringen suchen, so ist vielmehr der Bau auf Kosten des Schuldtragenden zu sistiren, als solch ein Gebrechen in der Bauführung zu gestatten.

17. Müssen die Wasser-Abläufe im Hofe gut im Auge gehalten werden, damit dieselben ihren gehörigen Abzug bekommen, und wenn das Terrain im mindesten gegen ein oder das andere Gebäude abhängig ist, so muß an jener Seite, woher das Wasser zudringen kann, an dem Gebäude die Aufdämmung oder taludmäßige Pflasterung einen halben Schuh über die entgegenstehende Erhöhung, und auf wenigstens 3 Schuh vom Fundamente des Gebäudes entfernt (bis zu den in dieser Distanz zuführenden Abzugsgräben) hergestellt werden; die Gräben sind aber stets auszumauern, und breit genug zu machen, damit das Wasser nicht in die Gebäude dringe.

Nebst vorstehenden Beobachtungen ist auch ein vorzügliches Augenmerk zu nehmen, daß das Terrain, auf welchem Magazins-Gebäude angelegt werden sollen, gehörig untersucht werde.

Hier ist wohl in Erwägung zu ziehen:

a) Die Zu- und Abfahrt.

Es muß ein Magazin stets wo möglich an Hauptstraßen angelegt werden.

Gut ist es, wenn es etwas (etwa 40 bis 50 Schritte) davon, auch mehr abstehet, um den Staub zu vermeiden, welcher sich von da in das Magazin ziehen kann. Man muß dann stets über die Chaussee-Gräben gute Brücken, dann fahrbare Wege bis zu den Thoren anlegen.

b) muß man kein Magazin zwischen andere Gebäude erbauen; und dieses eben so wegen Feuersgefahr, als wegen der freien Zu- und Abfuhr.

c) muß das Niveau des Terrains genau in Erwägung gezogen werden; weil bei Außerachtlassung dieses so wichtigen Gegenstandes eben so wichtige und große Fehler begangen werden können.

Man muß daher ein zu erbauendes Magazin zunächst eines erhabenen Terrains in den ebenen Platz anlegen, an welchem bei Regengüssen und langsam aufthauendem Schnee das Wasser sich nicht sammeln, durch Stehenbleiben die Gebäude feucht machen, und dadurch den Naturalien schädlich werden könnte.

Wenn daher das Terrain, welches man wählen muß, doch etwas abhängig ist, so muß man die höchste und flächeste Seite zur Anlage des Magazins wählen; damit das von der Höhe herablaufende Wasser nicht an die Mauer anströme, und selbe feucht mache.

Ein zulänglicher Vorsprung der Dächer, und die abhängende Auspflasterung unter den Dachtraufen muß auch an allen den Seiten der Gebäude beobachtet werden, wo das Terrain auch sonst keine eigenen Wasser-Abzugs-Gräben nothwendig macht.

d) Wenn ein Magazin an Flüssen oder auch an Bächen angelegt wird, wie es sehr oft die Nothwendigkeit und der Vortheil des Dienstes erheischt, so muß mit der möglichsten Vorsicht commissionaliter, mit Beiziehung der ältesten Orts- und Stromkundigen erhoben werden, wie hoch die Flüsse und Bäche bei Uiberschwemmungen steigen können, und schon in vorhergegangenen Zeiten gestiegen sind. Wenn man darüber die möglichst legalsten Daten eingezogen hat, so muß das Magazin noch über jene Punkte, bis wohin sich die höchsten Uiberschwemmungen erhoben hatten, gestellt werden, damit man nicht Gefahr laufe, überschwemmt zu werden.

Es gibt Fälle, wo Gegenden an Wässern öfters und gewöhnlich im Jahre überschwemmt werden. Hier kann man zwar ein Magazin durch Dämme sichern; da aber, wenn die Ueberschwemmungen längere Zeit anhalten, das Wasser nach den Gesetzen der Schwere unterirdisch eindringt, und die untern Magazinsböden feucht macht, so ist es besser, daß man solch ein Terrain gar nicht wähle; da eine Erhöhung desselben über den höchsten Ueberschwemmungs-Punkt die Kosten außerordentlich vermehrt.

e) Da, wo bestehende oder angelegt werdende Festungen für die Magazins-Plätze keine Fürwahl lassen, muß den casamattirten Behältnissen, welche unter den Ueberschwemmungs-Punkten liegen, durch Ausschlagung mit Tegel, oder Verkittung, die Schädlichkeit der Feuchte, oder des Wasser-Eindringens benommen werden.

f) Bei den an Flüssen neu erbaut werdenden Magazinen ist die Stromrichtung und Uferbeschaffenheit aufwärts des Flusses genau zu untersuchen, und nur an solchen Ufern die Bauplätze fürzuwählen, wo Festigkeit oder Felsengrund des Bodens oder mit Waldungen bewachsene Ufer die Versicherung gewähren, daß der Strom nicht gegen den Magazins-Platz einreissen, und in der Länge der Zeit seinen Lauf dahin nehmen könne; was vorzüglich, und gegen alle Nothsporn oder Dämme, dann immer zu besorgen steht, wenn man an flachen Ufer-Terrains baut, welchen auswärts erhöhtere und festere Ufer im Flusse hervorragend, am jenseitigen Ufer entgegen stehen.

Solchen Stromtrieben muß man dadurch ausweichen, daß man auf- oder abwärts von der Natur gestützte Uferplätze sucht; sonst ist der Bau ungesichert, und mit den unverhältnißmäßigsten, künftig fortwährenden nachtheiligen Auslagen verbunden, welche am Ende dennoch ihren Zweck nicht erreichen.

g) Eine besondere Beobachtung bei Anlage der Magazine ist mit Rücksicht auf die Orientirung, nach welcher die Magazine gestellt werden müssen, zu nehmen

Es ist ein sehr wesentlicher nothwendiger Umstand, daß Schüttböden, so viel wie möglich gegen zu große Sonnenhitze gesichert sein müssen. Alle starke Erhitzung ist jeder Getreidegattung, und dem Mehle gefährlich, und in manchen Fällen unmittelbar schädlich.

Aus diesem Grunde muß man bei der Anlage von Magazins-Gebäuden sehr besorgt sein, jene Behältnisse, welche zur Aufbewahrung der Früchte, und der Mehl-Manipulation gewidmet werden, stets so zu stellen, daß dieselben auf die wenigste Art von der höchsten Sonne beschienen werden können Dieses aber kann auf keine andere Art, als dadurch erreicht werden, daß die langen Seiten der Schüttböden und Mehlkammern gegen Morgen und Abend, die schmalen Seiten aber gegen Norden und Süden gekehrt stehen müssen.

Wird ein Magazins-Gebäude nach vorstehender erster Art gestellt, so stehet dann die Bäckerei und Mehlkammer gegen Norden, und nur der Communications-Gang gegen Süden; die zwei Schüttböden und Mehl-Legstätte nebst Mehlkammern mit der breiten Seite gegen Osten und Westen, und deren Thüren bei der einen gegen Westen, bei der andern gegen Osten, die schmalen Seiten gegen Norden und Süden. Dadurch ist die Mehlmanipulations-Kammer ganz gegen Erhitzung bewahrt.

Das Stroh- und Heu-Magazin, dem die Wärme nichts scha-

det, ist mit der einen breiten Seite gegen Süden, mit der andern gegen Norden gekehrt.

Damit aber auch noch überhaupt alle Seiten gegen die Sonnenhitze möglichst geschützt werden, so müssen längs den Magazins-Gebäuden auf eine Entfernung von einer Klafter Akazien-Bäume gepflanzt werden. Diese Bäume wachsen schnell hoch, und halten keine Insecten; und so wie sie dann mit ihren Schatten die Hitze abhalten, eben so sind sie bei einer möglichen Feuersbrunst in einem der Gebäude auch schützend, und die Mittheilung der Flammen wird leichter abgehalten.

An allen Magazins-Gebäuden müssen künftig auch die Wetter-Ableiter angebracht werden, wofür die besondern Erklärungen werden nachgetragen werden.

Uebrigens müssen alle Magazins-Gebäude jährlich gleich nach Ablaufe des Schnees vor eintretendem Frühjahre, und das zweitemal im Monat Juli gut untersucht, und gleich alle nöthigen Ausbesserungen der sich zeigenden Beschädigungen vorgenommen werden, damit, bei Verantwortung der Schuldtragenden, keine Reparaturen in das Spätjahr, und in den Winter hinaus verzögert würden, welche Versäumniß besonders an den Dachungen die bedeutendsten Schadensfolgen haben. — (Circulare A. 631. v. 1. Febr. 1811.)

Sechzehnter Abschnitt.

Von dem Baue der Pferde-Stallungen.

§. 363.

Bei Entwerfung der Bau-Riße nach dem Musterplane A und B von verschiedenen Gattungen Militär-Pferdestallungen, hinsichtlich ihrer Construction überhaupt, und der innerlichen Einrichtung insbesonders ist sich folgendermaßen zu verhalten:

A. Bei Stallungen für Militär-Beschäller und aufgestellte junge Hengste.

Längenmaß der innern Lichte.

Diese hat sich nach der bestimmten Anzahl der Hengste und der Standbreite zu richten.

Breite in der Lichte.

Für doppelte Reihen Pferdstände 6 Klafter, und bei einfachen Reihen 4 Klafter.

Höhe im Lichten.

15 Schuhe.

Sturzboden oder Gewölbung.

Ersterer mit $1\frac{1}{2}$zöllig über einander gelegten Brettern, worauf **2** Zoll Schotter, dann ein liegendes Ziegelpflaster in Lehm gegen Feuersgefahr gelegt wird.

Bei gewölbten Stallungen, welche den Vorzug vor erstern verdienen, sind die Gurten **1** Schuh und die Gewölbung **6** Zoll dick.

Oeffnungen in den Sturzböden oder Gewölbung.

Nach Maaß der Länge des Stalles werden in den Böden oder der Gewölbung, zum Schließen eingerichtete — **2** Schuh im Gevierte haltende Oeffnungen belassen, um das Heu vom Dachboden durch selbe gemächlich in die Stallung bringen zu können.

Bedachung.

Diese hat auf **6** Klafter **4** bis **5** Schuh Breite sammt der Mauerdicke, aus einem stehenden Dachstuhl zu bestehen, welcher nach Umständen mit Dop=pelschindeln, oder besser mit ins Malter gelegten Dachziegeln einzudrücken kömmt.

Kaffern.

In diese Dachung kommen nach Maaß der Länge von **15** zu **15** Klafter sogenannte Kaffern an der innern Seite anzubringen, durch welche man das Heu aufzubödnen pflegt.

Außer diesen sind zu beiden Seiten die gewöhnlichen Dachfenster anzulegen.

Stallthüren.

Diese haben in **8** Schuh Breite und in **10** Schuh Höhe mit zwei Flügeln zu bestehen; die Anzahl richtet sich nach der Stall=Länge, auf **15** Klafter von einander.

Stallfenster.

In einer Stallung dieser Art erhalten selbe $2\frac{1}{2}$ Schuh zur Höhe und eine Breite von **3** Schuhen mit **2** Flügeln, das Glas nicht in Blei, sondern in Holz eingepfälzt. Bei einem Stalle von doppelten Ständen kommen die Fenster zu beiden Seiten, jedoch nicht **vis-a-vis**, sondern immer in den wechselseitigen Zwischenräumen, auch nicht in der Mitte der Stände, sondern immer zwischen denselben, von **3** zu **3** Klafter auseinander, **2** Schuh ober die Heureifen.

Bei einem einfachen Stalle, in welchem nur eine Reihe Pferde aufgestellt wird, sind die Fenster in der nämlichen Distanz und Höhe in der Rückseite des Stalles anzubringen.

Bei Stallungen hingegen, ober welchen für die Truppe Quartiere angebracht werden, erhalten die Fenster und überhaupt die Pferdestände eine ganz andere Eintheilung, wie dieses in der weiteren Folge gezeigt werden wird.

Luftzüge.

Diese kommen 3 oder 4 Zoll ins Gevierte, 1 Schuh unter dem Sturzboden, oder nach Umständen unter der Gewölbung, immer zwei zwischen zwei Fenstern anzulegen. Außer diesen erhält eine solche Stallung nach Maß der Länge von 20 zu 20 Klafter Entfernung ober den Pferdständen Rauchfänge oder größere Luftzüge von 1 Schuh im Gevierte, aus zusammen gefügten wohl verpichten Brettern, welche am Sturzboden mit einem Schuber zum Schließen über die Dachung hinausreichen, und gegen das Einregnen oben mit einem Brette bedeckt seyn müssen.

Stallgang.

Dieser ist bei einem Stalle von 2 Reihen Pferden mit Inbegriff des Jauch-Canales 12 Schuh breit. Bei einem einreihigen Stalle ebenfalls 12 Schuhe. Diese Gänge kommen nach Umständen, mit weichen, oder harten wohl zugerichteten Holzstücken regelmäßig auszupflastern.

Jauch-Abzugs-Canäle.

Diese kommen aus Sandstein, aus eichenen oder lerchenen Holzstämmen rückwärts der Standsäulen auf die Art zu errichten, daß selbe zur Breite 15 Zoll und zur Dicke 12 Zoll erhalten; in diese wird eine Rinne von $7\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe mit einem Pfalz oben von $1\frac{1}{2}$ Zoll zu beiden Seiten eingearbeitet, um die Deckpfoste von 9 Zoll Breite und $1\frac{1}{2}$ Zoll Dicke einlegen zu können. Diese Deckpfoste von Eichen- oder Lerchenholz erhält zur Länge die Standbreite mit zwei eisernen Ringen, nämlich an beiden Enden einen zum gemächlichen Aufheben. Der Fall von diesen Jauchrinnen ist 1 Zoll auf die Klafter. Nach Maß der Länge eines solchen Stalles, kann der Fall aus der Mitte von 10 zu 10 Klafter, mithin auf 5 Klafter mit dem Falle von 5 Zoll in einem Canal von 1 Schuh Breite und $1\frac{1}{2}$ Schuh Tiefe angenommen werden. Diese unterirdischen Canäle sind also von 10 zu 10 Klaftern in der Art anzulegen, daß sie unter beide Jauchrinnen greifen, und durch eine oder die andere Haupt-Seitenmauer in einen größern Abführungs-Canal, oder aber in eine Senkgrube, welche mit Dampföffnungen versehen seyn muß, sich einmünden.

Stand für ein Pferd.

Für die Hengste 6 Schuh breit, und 12 Schuh lang, von der Mauer an gerechnet.

Stand-Brücken.

Diese erhalten von der Mauer bis an die Jauchrinne einen Fall von 3 Zoll. Die Brücken selbst, für jeden Stand insbesondere bestehen aus eichenen oder lerchenen, 3 Zoll dicken und 6 Schuh 4 Zoll langen, 10 bis 12 Zoll breiten über quer gelegten, gut an einander gefügten Pfosten, welche in 2 Zoll

breite, 3 Zoll tiefe Pfalzen der, von der Mauer bis an die Standsäule der Länge nach liegenden $\frac{2}{9}$zölligen Polsterhölzer einzulegen kommen.

Diese Brücken haben von der Mauer bis genau an die Jauchrinne zu reichen, wenn Pferde dahin zu stehen kommen, welche des Terrains halber im Winter mit Stollen beschlagen werden müssen. Für Pferde mit Pantoffeln, oder ohne Eisen, ist es jedoch zur Conservation der Hufe besser, wenn der Stand von der Mauer angefangen, auf 3 Schuh weit, vorne mit Lehm, worunter Ochsenblut, Salz, Asche und Spreu gemischt ist, ausgeschlagen wird.

Aushöhlungen unter den Standbrücken für jedes Pferd insbesondere.

Diese zur Aufnahme der durch die Pfostenbrücke seigenden Jauche bestimmte Aushöhlung besteht aus einem mit 2 Zoll Fall ins Malter gelegten liegenden Ziegelpflaster auf $\frac{2}{3}$ der Pferdstand-Länge, oder in 8 Schuh Länge von der Jauchrinne aufwärts. Dieses Pflaster erhält von den 2 Polsterhölzern gegen die Mitte des Pferdstandes, einen Fall von 2 Zoll; und dient zugleich um die Polsterhölzer mehr zu befestigen, nachdem dasselbe sich am untern Theile des Pfalzes der Polsterhölzer anstützt, bildet sonach in der Mitte des Pferdstandes eine Rinne, durch welche die Jauche in eine Oeffnung der wirklichen Jauchrinne abgeführt wird, wie dies noch in der Folge durch ein Profil näher erklärt werden soll.

Standsäulen.

Diese kommen zur Absonderung der Pferdstände von 6 zu 6 Schuh, 2 Schuh in die Erde und 6 Schuh über den Stallhorizont mit einer 10zölligen Dicke, rund von Eichen- oder Lerchenholz senkrecht aufzustellen und gut zu befestigen.

An diesen Standsäulen werden gewöhnlich in gleicher Höhe das Futterbohren-Baums zur Einhängung der Streu-Bäume, dann auch auf beiden Seiten zum Anbinden der umgekehrt stehenden Pferde gute eiserne Ringe mit 3 Zoll langen Holzschrauben versehen, in der Höhe von $5\frac{1}{2}$ Schuh, ferner zum Aufhängen der Wischzäume ꝛc. in gleicher Höhe auf der Rückseite ein eiserner Hakennagel angebracht.

Futter-Bohren.

Diese werden, wenn thunlich, aus 3zölligen harten, oder in deren Ermanglung, auch aus weichen Pfosten auf die Art zusammengesetzt, daß sie 1 Schuh breit und eben so tief im Lichten sind. Auch können die Futter-Bohren aus ganzen Baustämmen durch muldenmäßige Aushöhlung bei jedem Stande auf die bereits bestimmte Tiefe und Breite, so zu sagen noch besser verfertiget werden.

Diese Futterbohren ruhen in einer Höhe von $3\frac{1}{2}$ Schuh auf Querriegeln, welche in die Mauer auf 6 Zoll eingelassen sind, und zugleich auf — in die Erde 2 Schuh tief eingegrabenen Säulen; Alles von $\frac{6}{6}$zölligem Holz.

Die oberen Kanten derselben werden gewöhnlich abgerundet, und mit starkem Eisenblech beschlagen, nebstdem werden in dem Futterbohrenbaum oder Futterbohren bei jedem Pferdstande zum Anhängen der Pferde und zur Befestigung des Streu-Baumes 4 eiserne Ringe zum Einschrauben angebracht.

Zwischenraum vom Futterbohren bis zur Heureife.

Dieser ist $1\frac{1}{2}$ Schuh hoch und mit Brettern verschallt.

Heureifen.

Anstatt von Holz, wegen der längern Dauer aus Eisenstäben, 16 Zoll breit und tief, unten zugerundet, und in der Mauer befestigt; jeder Pferd-Stand hat einen solchen Korb zu erhalten.

Streubäume.

Diese sind abgerundet, von hartem Holze, 4 Zoll im Durchmesser auf beiden Seiten gut beschlagen, dann auf der einen Seite mit einem dreigliederigen Kettel und Knebel versehen, mit welchen der Streubaum in den Futterbohrenbaum eingehängt wird, und auf der andern Seite mit den bekannten Aushebhaken, mit welchen der Streu-Baum mit der Standsäule verbunden wird.

Haber-
Sattel-
Stall-Requisiten-
Streustroh- } Kammern.

Diese werden im Verhältnisse der Pferde, welche in der Stallung unterzubringen sind — an den beiden Enden in dazu bemessenen Räumen angebracht; Streustroh-Kammern sind aus der Ursache nothwendig, weil die Streustroh-Kästen unter den Futterbohrern im Allgemeinen als nachtheilig für die Pferde ganz aufzuhören haben.

B. Bei Stallungen für Gebrauch-Pferde von der Cavallerie und dem Fuhrwesen.

Bei ganz neuer Herstellung solcher Stallungen bekommen selbe im Vergleiche der Stallungen für Hengste, aus der Ursache eine ganz entgegengesetzte Ausmaß, oder eigentlich eine ganz andere Construction, weil es fast in allen Fällen gewöhnlich ist, über solche Stallungen ein oder zwei Stockwerke für die Unterkunft der Truppen anzubringen. Wenn auf derlei Stallungen ein oder zwei Stockwerke aufzusetzen der Antrag gemacht wird, so sind selbe theils wegen der Feuersgefahr, theils wegen besserer Consistenz des Gebäudes zu gewölben.

Diese Stallungen oder besser Casernen können für ganze oder halbe Divisionen vom Fuhrwesen, und für die Cavallerie, für ganze Divisionen mit

und ohne den Stab nach dem bestimmten Friedensstande entworfen und erbaut werden, wozu die Muster-Pläne bei den Fortifications-Directionen erliegen.

Construction und Ausmaß dieser Stallungen.

Diese Stallungen werden abtheilig auf **16** Pferde bestimmt angenommen; sie erhalten also zur Länge im Lichten genau 6 Klafter 4 Schuh, und in der Breite **5** Klafter **4** Schuh.

Standbreite und Länge.

Die Standbreite ist im Allgemeinen für alle Dienstpferde auf **5** Schuh, und die Länge desselben von der Scheidemauer bis an die Jauchrinne auf **12** Schuh angenommen; der mittlere Gang bekömmt daher nur eine Breite von **10** Schuh.

In diesen abtheiligen Stallungen ist ein Gang von 8 Schuh im Lichten angebracht, so, daß dadurch die beiden Haupt- und die eine Mittelwand mit 7 Schuh Breite zusammen mit eingerechnet, die ganze Breite des Gebäudes auf 9 Klafter, **1** Schuh ausfällt; wie dieses aus dem hierneben anliegenden Plane und Profil mit Mehrerem abzunehmen ist. Außer diesem hat jede dieser abtheiligen Stallungen vom Hofe aus eine **5** Schuh breite und **8** Schuh hohe Thüre mit zwei Flügeln, dann 4 Fenster in der in- und äußern Hauptmauer, wovon die untern Flügel von Holz, die obern aber von in Holz gefaßtem Glase bestehen. Die Luftzüge sind in den Scheidewänden **1** Schuh unter den Gewölbsbögen auf die Art angebracht, daß sich in jeder solchen Stallung auf beiden Seiten zusammen 8 Einhaucher von **1** Schuh Länge und 6 Zoll Breite, mit einem Schuber versehen, befinden. Diese ziehen sich mit dem letztern Maße in der Scheidemauer aufwärts, dann längs derselben bis unter den Kordon auf 6 Zoll im Gevierte, und bilden solchergestalt die Aushacher, welche auf 3 Zoll einwärts mit einem Drahtgitter zur versicherten Reinhaltung geschlossen sind.

Alle übrigen innern Stallbestandtheile, hinsichtlich ihrer Ausmaß, Anlage und Höhe, sind jenen bei den Hengsten-Stallungen bereits angegebenen ganz gleich, und können aus dem en **Detail** gezeichneten Plane und Profil noch genauer entnommen werden; jedoch mit dem Unterschiede, daß diese Stallungen einen Fall gegen den Gang von **1** Schuh erhalten, um der Jauchrinne dadurch den erforderlichen Abzug zu verschaffen.

C. Bei Stallungen für Mutterstutten mit Standkästen.

Diese Art Stallungen kommt nur bei Pferdstuttereien in Anwendung.

Längenmaß.

Richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Mutterstutten und der Standkästen-Breite.

Breitenmaß.

Für doppelte Reihen 6, und für einfache 4 Klafter.

Höhenmaß.

Vom Horizont bis unter das Gewölbe oder den Sturzboden, 14 Schuhe.

Stallthüren.

Diese sind 2 Klafter breit und eben so hoch, mit 2 Flügeln. Die Thorgewande an beiden Seiten müssen gut abgerundet seyn.

Mutterstutten-Stände.

Bilden die Kästchen jedes 2 Klafter lang und eben so breit, durch bretterne Zwischenwände getrennt, in die Futterbohren und Standsäulen eingepfalzt, vorne $5\frac{1}{2}$ und rückwärts 4 Schuh hoch, mit zwei Flügelthüren, jede von 4 Schuh Breite und gleicher Höhe.

Alle übrigen Bestandtheile im Innern sind gleich jenen bei den Hengsten-Stallungen; nur haben die Streubäume ganz weg zu bleiben, auch dürfen weder die Standsäulen noch die Futterbohren mit den eisenen Ringen versehen werden, sowie auch die Sattelkammern unnöthig sind.

D. Lauf-Stallungen für Mutterstutten.

Längenmaß.

Nach der Anzahl der Stutten für jede eine Breite von 7 Schuhen.

Breitenmaß.

Für doppelte Reihen 6 Klafter, für einfache 4 Klafter.

Höhenmaß.

Diese ist 14 Schuhe.

Stallthüren.

Wie bei den Mutterstutten-Ställen mit Kästchen.

Erd-Boden im Stalle.

Von Lehm, der etwas mit Ochsenblut, Asche, Salz und Spreu gemischt, dann gleich einem Tenn gut angestampft wird, und vom Futterbohren bis in die Mitte des Stalls einen Fall von 6 Zoll erhält.

Abzugs-Canal.

Dieser liegt bei einem Stalle von 2 Reihen Ständen in der Mitte, und bei einem einfachen auf 2 Klafter von der Mauer entfernt; hat 1 Schuh zur Breite und $1\frac{1}{2}$ Schuh zur Tiefe mit dem gehörigen Falle, und der Ableitung der Jauche in die Senkgrube, wie bei den Hengst-Stallungen.

Anmerkung. Die Sturzböden oder die Gewölbung, die Bedachung, Fenster, Luftzüge, Futterbohren und Heureifen ohne Standsäulen, Streubäume und Beschläge von Eisen sind gleich jenen bei den Hengsten-Stallungen; mit dem Bemerken, daß in einem solchen Mutterstutten-Stalle auf **100** Stutten, auch **5** bis **6** Abfall-Kästchen oder Stände, auf die bereits angegebene Art, zu errichten wären.

E. Lauf-Stallungen für 3 und 4jährige Pferde.

a) Bleiben hier die Abfall-Kästchen weg.
b) Das Längenmaß wird so bestimmt, daß für ein Pferd nur **5** Schuh Breite gegeben wird.
c) Die Breite eines solchen Stalles bei **2** Reihen Pferde ist mit **5** Klafter, und bei einer Reihe auf $3\frac{1}{2}$ Klafter bestimmt, zureichend.

Anmerkung. Alles übrige bleibt gleich dem Mutterstutten-Laufstall.

F. Lauf-Stallungen für 2 und einjährige Füllen.

Diese sind ebenso beschaffen, wie jene für **3** und 4jährige Pferde; mit dem einzigen Unterschiede, daß hier am Futterbohren nur ein Raum von 4 Schuhen für **1** Füllen anzunehmen kommt.

G. Lauf-Stallungen für Abspann-Füllen.

Diese sind gleich jenen für **1** und **2**jährige Füllen, mit der Beschränkung des Standes für jedes Follen auf **3** Schuhe, wonach im Verhältniß der Anzahl Füllen, die Länge des Stalles zu bestimmen ist.

H. Stallungen für marode Pferde.

Diese bedürfen die Untertheilungen:

a) für Externisten;
b) für Internisten;
c) für mit Wurm, mit Schäben und verdächtigen Drüsen, oder anderen ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde, welche letztere alle von den übrigen, so weit es thunlich ist, abgesondert und separirt verschlagen seyn müssen.

In jeder dieser Marode Stall-Abtheilungen sind bei Gestütten nach Anzahl der Mutterstutten, auf **100** Stück **5** per Cto. gerechnet, für kranke Mutterstutten sammt Säugfüllen einige Kästchen nach Art der Abfallstände erforderlich; übrigens können aber diese Stallungen ebenso, wie jene für Gebrauchpferde beschaffen seyn.

I. Allgemeine Rücksichten, welche bei neuen Stall-Bauten zu beobachten wären.

Für den Bauplatz ist ein erhabener, trockener guter Boden auszuwählen, oder ein solcher, der nach Umständen auch erhöht werden kann.

Die Lage der Stallungen würde am besten seyn, wenn selbe mit der Hauptfronte in der Richtung von Morgen gegen Abend genommen werden könnte.

Wasser zum Tränken muß in der Nähe seyn. Bei Cavallerie- und Fuhrwesens-Stallungen kommen nach Erforderniß Pumpen-Brunnen in den Hof anzulegen. Bei Gestütts-Stallungen aber, können selbe auch in dem Stalle selbst angebracht werden.

Das Wasser muß von ganz gesunder Art seyn; ansonst hierwegen eine andere Fürsorge getroffen werden müßte.

Bei Gestütts-Stallungen muß die Wartmannschaft in der Nähe bequartirt seyn.

Das Terrain muß auf eine Breite von wenigstens 4 Klaftern um die Stallung bei Gestütten, gut ausgeglichen und angestoßen, bei Cavallerie- und Fuhrwesens-Stallungen aber auch gepflastert werden. Bei letztern ist es auch ein Vortheil, eine Sommer-Reitschule anzulegen; damit die Pferde in Bewegung erhalten werden können. In den Beschäll-Stationen ist in der Nähe des Stalles ein eingeplankter Belegplatz gut angeschottert, im Gevierte von 8 bis 12 Klaftern, mit einem Probierstande von $1\frac{1}{2}$ Klaftern Länge und 8 Schuh Höhe, von starken Pfosten, welche sich in zwei Säulen einpfalzen, erforderlich.

Was endlich die Luftzüge, Rauchfänge, Sattel-, Haber-, Heu- und Stroh-Kammern anbelangt, so sind über die ersteren zwei, bereits bei den Stallungen die nöthigen Erklärungen gegeben worden; die letztern 3 hingegen kommen nach Erforderniß, und nach der Anzahl der Pferde bemessen, zwar unter die nämliche Bedachung der Stallungen, jedoch ganz getrennt von den Pferdeständen zu errichten; um dadurch das Eindringen der Schärfe von diesen Requisiten und Naturalien zu beseitigen.

Nachdem die in den Militär-Cavallerie-Stallungen bisher bestehenden, nicht beschlagenen Streifbäume manche Mängel haben, so sind statt der bisher bestehenden nicht beschlagenen Streifbäume, solche nach und nach in den Cavallerie-Stallungen von Tannenholz mit Eisenschienen beschlagen, einzuführen.

Diese aus Tannenholz nach den bisher üblichen Dimensionen erzeugten Streifbäume, müssen vorne auf 5 Fuß Länge, mit $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten und $\frac{1}{8}$ Zoll starken Eisenschienen, jede in einer Entfernung von $1\frac{1}{4}$ Zoll von der andern in der Art beschlagen werden, daß die Eisenschienen in das Holz der Streifbäume genau einzulassen, und an jedem Ende der Schienen mit Einfassungsringen versehen werden.

Der obere Hemicykel eines jeden Streifbaumes ist mit den 3 Eisenschienen zu versehen, wodurch das Benagen der Streifbäume durch die Pferde vermieden wird.

Das zu derlei Streifbäumen verwendete Holz muß nicht nur glatt gehobelt, sondern auch der Eisenbeschlag gut gehämmert seyn, und ohne Unebenheiten genau passend in die Holztheile eingelassen werden, damit außer der Verwahrung vor Beschädigungen, die Pferde sich auch die Schweifhaare, wenn sie die Fliegen abwehren wollen, nicht ausraufen. — (N. 730 v. 25. Februar 1819. — M. 2780. v. 6. December 1843.)

§. 364.

Nachdem seit dem Jahre 1832 statt der hölzernen Standbrücken in den Aerarial-Stallungen, die Pferdestände mit Lehm tennenartig auszuschlagen sind, so ist über diese Lehmbodnung, so wie über die Instandhaltung dieser Bodnung nachstehende Instruction hinausgegeben worden:

Bei den gewöhnlichen altartigen Ställen, welche kein muldenförmiges Pflaster unter den Standbrücken haben, ist nach Wegnahme der Brückpfosten und gepfalzten Schweller das vom Urin geschwängerte Erdreich bis auf den festen trockenen Grund auszuheben, und durch trockene Erde oder Schutt zu ersetzen. Diese neue Anschüttung ist bis auf ungefähr vier Zoll unter dem Horizont der bisherigen Standbrücken, bei dem letzten rückwärtigen Brückpfosten ganz fest und horizontal anzustoßen; die etwa vorhandenen alten Urinrinnen oder Seihgruben sind zur Hemmung des Luftzuges auszuschütten, und auf die bezeichnende Höhe mit dem Erdreiche in den Ständen auszugleichen. Auf dieses Bret ist der Lehmboden in dünnen Lagen mit der größten Sorgfalt, nach der ganzen Länge der Stände bis auf die Höhe von sechs (rücksichtlich drei) Zoll über den Horizont der vormaligen Standbrücken, bei dem letzten rückwärtigen Brückpfosten ganz fest anzustampfen, und mit einer Latte dergestalt zu ebnen, daß der Stand vollkommen horizontal wird, und die Pferde weder mit den Vorder- noch Hinterfüßen höher zu stehen kommen.

Da die Brückbelegung bisher von vorne nach rückwärts gegen die Jauchrinne einen Fall von 4 bis 5″ hatte, so wird sich die, größerer Trockenheit halber, für nöthig erachtete Erhöhung des Lehmbodens von 6 Zoll über den Stallgang, von der Jauchrinne gegen den Futterbohrn zu, bis auf einen oder zwei Zoll Unterschied ausgleichen; weshalb an der Höhe des Futterbohrens keine Veränderung nöthig seyn, und die Lehmtenne rückwärts zehn, in der Mitte acht, vorne aber ungefähr sechs Zoll Dicke erhalten wird.

Zur Begränzung und Befestigung dieser Lehmbodnung wird rückwärts hinter den Standsäulen längs der alten verschütteten Jauchrinne ein $\frac{6}{6}$zölliger harter Balken im Horizonte der Stände angebracht, und vermittelst Bankeisen an den Standsäulen befestigt; damit sich aber die Pferde beim Aus- und Einführen nicht an der äußern Kante dieses eine 6 Zoll hohe Stufe bildenden, zugleich als Staubladen zum Striegelausklopfen dienenden Balkens be-

schädigen, ist die Kante abzurunden, und die Erhöhung vermittelst einer taludförmigen Lehmanstampfung gegen den Stallgang zu auszugleichen.

Der Lehm selbst zu diesen Anstampfungen, muß von guter, fetter Qualität seyn; damit er die erforderliche Festigkeit beim Stoßen erlange, und durchaus keine Feuchtigkeit einsauge.

Er wird ohne alle Zugabe von Spreu, Häckerling und dergleichen bearbeitet, und schichtenweise nach Bedarf nur mit etwas Wasser befeuchtet.

Bei den normalmäßigen Stallungen ist keine vorläufige Aushebung des Erdreiches unter den Stallbrücken nöthig; sondern es ist das darunter befindliche muldenförmige Ziegelpflaster zu belassen, weil die Urinfeuchtigkeit ohnedieß nicht in das Erdreich eindringen konnte.

Bei den gemauerten Jauch-Abzugs-Canälen ist das noch etwa brauchbare Ziegelmateriale abzubrechen, worauf dieselben, wie schon erinnert, mit Erde oder Schutt bis auf den Horizont des Stallganges auszufüllen und anzustampfen sind.

Auf das vorher wohl mit Wasser zu reinigende muldenförmige Pflaster ist, unter Beobachtung des angegebenen Verfahrens bei den gewöhnlichen Ställen, die Lehmbodnung auf 6 Zoll Höhe über den Horizont der Stände bei dem letzten Brückpfosten schichtenweise aufzutragen; und durch den $\frac{5}{6}$zölligen harten Balken zu begränzen. Hinsichtlich der Abrundung an der äußeren Kante und Herstellung einer taludförmigen Lehmanstampfung rückwärts des Balkens gilt das Vorbemerkte.

Bei den neu anzulegenden Ställen ist der für die Pferdstände bestimmte Raum um drei bis vier Zoll tiefer, als der festgesetzte Horizont des Stallganges, auszuplaniren und fest zu stampfen. In dieser Vertiefung ist die Lehmbodnung neun bis zehn Zoll dick, ganz wie bisher bemerkt worden, anzustoßen, und mit dem $\frac{5}{6}$zölligen, rückwärts an den Standsäulen zu befestigenden Balken einzufassen.

Das über die Abrundung, und über den rückwärts dieses Balkens anzustampfenden Lehmtalud wiederholt Vorbemerkte, findet auch hier die Anwendung.

Zur Instandhaltung der Lehmbodnung überhaupt ist vor Allem die Beobachtung der größtmöglichen Reinlichkeit erforderlich; die durch das Strahlen und Misten der Pferde entstehende Feuchtigkeit muß sogleich durch Aufstreuen von etwas Sand oder ganz dürrem Pferdmiste aufgesaugt, sofort weggeputzt, und dadurch der Stand stets trocken erhalten werden.

Die durch das Schlagen mit den Hufen, oder durch das Strahlen an den Lehmbodungen entstehenden Beschädigungen und Vertiefungen sind alsbald wieder mit vorräthigem Lehme vermittelst eines hölzernen Erdstößels zuzustampfen und auszuplaniren; weil es besonders darauf ankommt, daß die Pferde ein trockenes und vollkommen ebenes Lager behalten.

Einmal des Jahres, besonders im Frühlinge, ist es nöthig, die von dem scharfen Urine auf dem Lehmboden sich gebildete Kruste aufzuhacken, und durch Auflegen von frischem Lehme zu ersetzen, wobei dasselbe Verfahren, wie bei der neuen Lehmanstampfung zu beobachten ist.

Auch ist es unumgänglich nöthig, daß alle Lehmbodnungen sowohl bei der ersten Herstellung, als nach einer größeren Reparatur, vor der Gebrauchnahme vollkommen ausgetrocknet sind; weil sie sonst unfehlbar in ganz kurzer Zeit zu Grunde gehen würden.

Endlich ist zur Instandhaltung der Lehmbodnungen ein Vorrath an Lehm und Sand, welcher für zehn Pferde auf einen Monat ungefähr eine halbe Fuhr Lehm und eine Fuhr Sand betragen wird, in der Nähe der Stallungen aufzubewahren. — **(L. 3400 v. 12. Aug. 1833.)**

§. 365.

Ueber diese Instruction hat der Hofkriegsrath noch zu erinnern befunden:

1. Nach dem bei den Gestütten ꝛc. beobachteten, von der General-Remontirungs-Inspection wiederholt als zweckmäßig bestätigten Verfahren findet, wie in der Instruction angenommen wurde, die Erhöhung der Pferdestände von sechs Zoll über den Horizont des innern Stallganges statt. Das Genie-Hauptamt erachtete jedoch eine 3zöllige Erhöhung für genügend, damit die Pferde beim Ein- und Ausführen nicht ausglitschen und sich beschädigen. In dieser Beziehung muß die Erfahrung wohl zu Rathe gezogen, und darnach die entsprechende Erhöhung angenommen werden.
2. Die Lehmbodnung darf nicht in allen Stallungen zugleich vorgenommen werden; sondern sie hat nach und nach und zwar blos nach Maßgabe der ohnehin wirklich eintretenden Nothwendigkeit einer Herstellung an irgend einem Pferdstande Platz zu greifen.
3. Von der in Rede stehenden neuartigen Stallbodnung, welche wo immer thunlich auszuführen ist, sind vor der Hand die Officiersställe außer den Cavallerie-Casernen auszunehmen; weil es dort meistens an der hierzu besonders bei der ersten Einführung erforderlichen Aufsicht und Sorgfalt zu fehlen pflegt. — **(L. 3400 v. 12. Aug. 1833.)**

§. 366.

Die bisherige Instandhaltungs-Gebühr für die Pferdestände in den Feuerpiquets-Stallungen, wird von **12** auf **14** Kubikschuh Lehm und von **24** auf **26** Kubikschuh Sand jährlich erhöht. — **(N. 4553 v. 14. Dec. 1836.)**

§. 367.

Die Gänge aller Militärstallungen sind künftig statt von Lehm, von starken Brettern (respective Pfosten) herzustellen; und nur in jenen, welche von der Gestütt-Beschäll- und Remontirungs-Branche benützt und unterhalten werden, ist die Ausnahme gestattet, daß da, wo Lehm von solcher Eigenschaft vorhanden ist, um die damit auszustampfenden Stallungen trocken,

fest und reinlich erhalten zu können, noch ferner in derlei Stallungen die Gänge von Lehmbodnungen bestehen können. — (N. 4553 v. 14. Dec. 1836. — N. 1114 v. 20. Apr. 1837.)

(Hierzu ein Plan.)

Siebzehnter Abschnitt.

Von den Reitschulen und Exercier-Schoppen.

§. 368.

Es sind leicht gebaute, einen einzigen großen Raum enthaltende Gebäude, die sowohl zu Reitschulen, als zu den Waffenübungen gebraucht werden können. In unserem Staate sind nur in der Militär-Gränze zu letzterem Zwecke Gebäude errichtet. Die kleinsten sind im Lichten 24 Klafter lang, 8 Klafter breit, 15 Schuh hoch, und mit einem Schindeldache gedeckt. Die zwei einander gegenüber angebrachten Thöre derselben sind 12 Schuh breit.

Da die Beheitzung solcher großen Räume zwar oft versucht, aber nie erzielt worden ist, so geht man in neuern Zeiten ganz davon ab, und läßt sogar die Decke weg, so daß man zwischen den Bundtramen durch bis an die schiefen Dachflächen sehen kann. Die Beleuchtung kann entweder durch große Dachfenster oder durch Lichtfänge, oder durch große Fenster an den Wänden erzielt werden.

Der Fußboden wird in den Reitschulen 8 Zoll hoch mit Sand bedeckt, in für die Waffenübungen allein bestimmten Sälen aber wie eine Tenne aus Lehm erzeugt und fest gestampft. — Weil manche Pferde sich knapp an die Wände halten, wodurch die Knie und Schienbeine des Reiters nicht selten, und zwar gefährlich beschädigt werden, so ist es räthlich, die Wände der Reitschule auf 3 bis 4 Schuh Höhe mit einer schiefen, unten 15 Zoll vortretenden, oben an die Wand anliegenden Bretterverschallung ringsum versehen zu lassen.

Ganz aus derselben Ursache sind hohe Barrieren bei Sommerreitschulen nothwendig.

Sollten die hohen Dächer dieser breiten Gebäude den Wohngebäuden die Aussicht benehmen, so kann abgeholfen werden, wenn man ein italienisches Dach machen wollte oder könnte.

So wenig in unserem Staate Exercier-Gebäude üblich sind, so sehr sind sie es in den Nachbarstaaten. Das zu Potsdam hat 660 Schuh zur Länge, 73 Schuh zur Breite, und ruht der bedeutenden Spannung ungeachtet doch nur auf hölzernen Wänden.

Jenes zu Darmstadt hat steinerne, 6 Schuh dicke Mauern, ist 309 Fuß lang, 151 Fuß breit, und seine ganze Höhe beträgt 83 Fuß. Das größte aller Exercier-Häuser aber ist wohl das, mit jonischen Säulen verzierte Exercier-Gebäude zu Moskau. Der eigentliche, den Waffenübungen gewidmete Saal hat 560 Fuß Länge, 168 Fuß Breite, und 44 Fuß Höhe. 2000 Mann Fußvolk, oder 1000 Reiter können, obwohl es in der Regel bloß für ein Bataillon, oder eine Schwadron bestimmt ist, sich darin in den Waffen üben. Der dortige lange Winter, während dessen die Truppen wenig oder gar nicht geübt werden könnten, macht solche Häuser nöthiger, als bei uns.

§. 369.

Ueber die bei den vorhandenen Escadrons- und Zugs-Sommerreitschulen unerläßig nöthige Barriere-Herstellung und Beschotterung, ist die Nothwendigkeit der betreffenden Herstellung bei jeder einzelnen Reitschule commissionell zu erheben, und die gehörig ausgefertigten einzelnen Commissions-Protocolle sind nebst den einzelnen Kostenüberschlägen unter Zulegung der ämtlich ausgefertigten Material-, Fuhr- und Taglohns-Preis-Bestätigungen mit einem Summarium dem General-Commando zu überreichen.

Bei Barrieren-Herstellungen an jenen Orten, wo sich ein Zimmermeister befindet, ist von diesem die Erklärung einzuholen, um welchen Preis er sich herbeiläßt, eine Current-Klafter des weichen oder eichenen Geländer-Holzes zu liefern, und an Ort und Stelle anzuarbeiten; — hinsichtlich der Beschotterung ist von einem oder dem andern Fuhrmanne, oder aber von der Gemeinde — wenn letztere sich nicht zur unentgeltlichen Schotter-Zufuhr herbeiläßt, — die Erklärung zu erheben, um welchen Preis eine Fuhr Schotter zu 8 oder 12 Cubik-Schuh beigestellt werden will. — (I. 4173 v. 24. Aug. 1826. — Verordnung des böhmischen General-Commando v. 12. September 1831 R. 4313.)

§. 370.

Wo es thunlich, ist auch die Militär-Mannschaft statt der Civil-Arbeiter zur Auflockerung des Schotters u. s. w. zu verwenden; um wo möglich eine Verminderung dieses Aufwandes zu erzielen. — (I. 4173 v. 24. August 1826.)

§. 371.

Ueber derlei Reitschul-Reparaturen, wenn selbe nicht sehr geringfügig sind, kommen entweder insgesammt oder ortsweise die licitatorischen commissionellen Verhandlungen einzuleiten.

Achtzehnter Abschnitt.

Von den Wachhäusern.

§. 372.

Störungen der öffentlichen Ruhe, oder Entwendungen zu verhüthen, erbaut man Wachhäuser, oder überläßt in fertigen Gebäuden der Wache wenigstens eine Stube; ihr Zweck ist also Polizei.

Das erste Wachhaus ist ein Schilderhaus; es wird entweder von Holz, oder wiewohl seltener, von Stein erzeugt.

Soll ein bewaffneter Grenadier sich im selben wenigstens umdrehen können, so muß es 3 Schuh weit und 7 Schuh im Lichten hoch sein.

§. 373.

Wachstuben in Casernen, Spitälern u. s. w. sind Zimmer, wie alle übrigen. Weis man, wie viele Posten von einer Wachstube besetzt werden müssen, so läßt sich ihre Größe leicht berechnen, weil auf jeden Mann $\frac{1}{2}$ □ Klafter Grundfläche gerechnet wird. Eine Wachstube, die z. B. drei Posten zu versehen hätte, müßte, weil für jeden Posten drei Mann, also 9 Mann und 1 Aufführer, d. i. 10 Köpfe, erforderlich sind, $10 \times \frac{1}{2}$ oder bei 5 Quadrat-Klafter-Grundfläche erhalten.

a) Die nicht auf dem Posten stehende, also zwei Dritttheile der aufgezogenen Mannschaft, dürfen zur Nachtzeit, wiewohl angezogen, und ohne die Patrontasche abzulegen, auf der Pritsche einige Ruhe genießen. Man rechnet der unbequemen Lage wegen, auf den Mann $2\frac{1}{2}$ oder doch wenigstens 2 Schuh. Die obige Wachstube muß daher eine $17\frac{1}{2}$ oder doch wenigstens 14 Schuhe lange Pritsche erhalten. Bei schmalen Wachstuben wird die lange, nicht mit Fenstern oder Thüren, versehene Seite von der Pritsche eingenommen; letztere läßt sich daher meistens leicht anbringen; schwieriger ist ihre Lage in quadratförmigen Zimmern, und hier tritt also der Fall ein, daß man die Größe der Wachstube nach der Länge der Pritsche taxiren müsse. Wäre es z. B. nur möglich, in einer solchen Stube eine Pritsche von höchstens 18 Shuh Länge zu stellen, auf welcher daher 7 Mann liegen können, so kann diese Wachstube nur 3 Posten versehen, selbst wenn sie viel mehr Quadratklafter-Grundfläche hätte.

b) Eben so wichtig wie die Grundfläche, ist die Höhe der Stube. Es ist unverantwortlich, einer solchen Stube, wo die Leute viel Taback rauchen, eine geringere Höhe, wie den Wohnzimmern, zu geben. Die Leute zwar machen sich, vorzüglich zur Winterszeit, wenig aus diesem Qualm, aber dies kann nicht als Rechtfertigung dienen. Es bleibt daher Pflicht,

wenigstens bei neuen Baulichkeiten die Wachstuben so geräumig, als bisher gesagt wurde, zu machen.

c) Nimmt man die Höhe auf wenigstens 12 Fuß an, so nennt man Wachstuben von 4 bis 11 □ Klafter = Grundfläche kleine, von 11 — 13 □ Klafter mittlere, von 13 — 20 □ Klafter große; endlich solche, die 40 □ Klafter = Grundfläche oder darüber enthalten, doppelte Wachstuben. Letztere werden von zwei Oefen beheitzt. Wenn irgendwo die Meißnerschen = Mantelöfen Empfehlung verdienen, so dürfte dieß in Wachstuben der Fall sein.

§. 374.

Wachhäuser sind isololirt stehende Gebäude. Sie enthalten die Wachstube, eine kleine Küche, einen gedeckten Gang für den Schnurposten und wo möglich im Hause einen Abtritt.

a) Sind viele Posten von dem Wachhause zu besetzen, so wird nur die Wachstube vergrößert, Alles übrige bleibt unverändert.

b) Wird jedoch die Anzahl dieser Posten bedeutend vermehrt, dann zieht gewöhnlich auch ein Officier mit auf die Wache.

Diesem gebührt nun ein eigenes Wachzimmer; bei derlei Hauptwachposten ereignet es sich nicht selten, daß die Störer der öffentlichen Ruhe, und zwar gewöhnlich zur Nachtzeit, von den Patrouillen ergriffen, und eingebracht werden. Jene zu zwingen, unter die Pritsche zu kriechen, wie eine rauhe Sitte ehmals gebot, um sie dort ihren Rausch ausschlafen zu lassen, war ungerecht. Ein kleiner Arrest mit einer Pritsche ist ein schicklicher Aufenthalt für dieselben, in welchem sie, ohne dem grausamen Muthwillen der Wachhabenden Preis gegeben zu sein, so lange zu verweilen haben, bis die Instanz ausgemittelt ist, die über sie zu erkennen hat, und welchen sie, sobald der Morgen graut, bei schwerster Verantwortung überliefert werden müssen.

c) Solche Gebäude zu wölben ist nicht immer nöthig, weil ungewölbte Wachhäuser dieselben Dienste leisten, und wohlfeiler sind.

d) In großen Städten gibt es Wachhäuser, in denen nebst der Infanterie = Mannschaft auch einige Mann Cavallerie nebst ihren Pferden Unterkunft suchen und finden. Letztere werden theils zum Patrouilliren gebraucht, theils sind sie Feuer = Reserve. Ein Stall für die Pferde, eine Kammer für die Fourage, und eine kleine Wachstube für die Cavalleristen ist Alles, was hier einem gewöhnlichen Wachhause beigefügt werden müßte. Man mache solche Gebäude so lang als nöthig, nur in der Breite hüthe man sich viel zuzugeben. Hohe Dächer wären hier tadelnswerther, als irgendwo; 6 höchstens 7 Klafter Hausbreite, ist bei solchen Gebäuden mehr als hinlänglich.

e) In unsicheren Gegenden endlich werden bloß Cavallerie-Wachhäuser erbaut; auf der hohen Leitha bei Gaunersdorf steht z. B. ein derlei Gebäude. Es ist ebenerdig und im Grunde nichts anderes, als eine schmale Cavallerie-Caserne, weil die Mannschaft nicht täglich abgelöst werden kann, sondern wochenlang stehen bleibt, wie dies bei den meisten isolirten Wachhäusern der Fall ist. Die Mannschaft dient mehr zum Patrouilliren, als zum eigentlichen Schildwachstehen. Küchen, Wohnzimmer, Ställe, Fourage-Kammern, eine kleine Wachstube für den Schnurposten, Unterkunft für den Officier, endlich noch ein kleines Quartier für den Hausaufseher, der gewöhnlich ein Schanz-Corporal ist, verdienen erwähnt zu werden. Wie übrigens die Eintheilung zu machen sey, muß den Uebungen vorbehalten bleiben.

f) Alle bisher genannten Wachhäuser (das letzte allein ausgenommen), können des Dachbodens füglich entbehren. Man bringt daher in der Regel keine Bodenstiege an. Eine durch eine Fallthüre versperrte Oeffnung an der Decke der Küche oder des Vorhauses, oder ein großes Dachfenster an der Hinterseite des Daches, erlaubt bei vorfallenden Dachreparaturen das Einsteigen durch Hilfe einer Leiter. Jene und dieses bleiben der Feuersgefahr wegen sonst immer verschlossen.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Staabsgebäuden.

§. 375.

Unter dieser Benennung begreift man die Unterkünfte der Chefs und Behörden, und die dem Cultus gehörigen Gebäude.

A. Von den Commandanten-Häusern.

§. 376.

Das erste ist das Kriegsgebäude in Wien. Ihm der Bestimmung nach ähnlich, doch im kleineren Maßstabe sind die General-Commando-Gebäude in den Provinzen. Sie enthalten außer der Wohnung des Commandirenden nichts als lauter Büreaux, Archive, die Casse und die Hauptwache.

Alle diese Gebäude aber sind zu ihrer dermaligen Bestimmung adaptirt. Keines sieht dem andern ähnlich, und dennoch entsprechen sie jeder Forderung, die man billigerweise an sie machen kann.

a) Ein gut eingerichtetes Bureau enthält wenigstens drei Gemächer; ein kleines für den Chef des Amtes, ein großes für die zugetheilten Be-

amten, und ein Actenzimmer. Kann noch ein kleines Zimmer für den Kanzleidiener ausgemittelt werden, so gewinnt die Bequemlichkeit und der Dienst; denn die beständige Anwesenheit des Amtsdieners in der Kanzlei, wo oft über wichtige Dinge, deren Seele die Verschwiegenheit ist, gesprochen werden muß, vereitelt, aller Vorsicht ungeachtet, diese letztere öfter, als man glauben sollte.

b) Archive sind gewölbte trockene Zimmer, die der Feuersgefahr wegen mit eisernen Fensterläden versehen sind. Besteht ein Archiv aus mehreren Zimmern, so sollen diese nur einen gemeinschaftlichen Eingang haben. Die innern sind dann gewöhnliche Thüren, der Eingang erhält jedoch zweierlei Thüren; die innern von Holz, wie jede andere, von außen aber eine eiserne Thüre mit einem steinernen Thürstock.

c) Cassa-Zimmer müssen immer zu ebener Erde in der Nähe der Hauptwache liegen. Sie theilen sich in die Amtszimmer und in die eigentliche Cassa.

Die Ersteren sind den Archiven ähnlich, nur daß ihre Fenster nebst den eisernen Fensterläden, auch noch mit starken eisernen Gittern vom Vierer Gittereisen versehen werden, deren Stäbe höchstens 6 Zoll Mitte von Mitte von einander stehen. Die Oefen müssen von Gußeisen seyn, und ihre Theile durch Reife und Schrauben unter einander verbunden werden, um Einbrüche zu verhüthen.

Die Eingangsthüre ist wie zuvor verdoppelt.

Das eigentliche Cassazimmer, in welchem die eisernen, mit dreifachen Schlössern versehenen Geldtruhen, die oft sogar noch an den Boden angeschraubt werden, stehen, braucht keinen Ofen. Die Fenster werden wie zuvor mit sehr starken eisernen Gittern und Läden versehen. Die einzige, bloß in die Amtszimmer führende Thüre, bekommt einen steinernen Thürstock, eine verschallte, mit Eisenblech überzogene, innere hölzerne, und eine ganz eiserne äussere Thüre, die aber nebstbei noch mit zwei eisernen Querstangen von Vierer Schließeisen versehen ist. Diese letzteren werden durch starke Vorhängschlösser an die Schließkloben, welche sie, wie Anlegarme umfaßen, befestigt. Die äußere Thüre hat also 3 Schlösser, nämlich das Thürschloß, und in gleichen Abständen davon, sowohl auf- als abwärts, ein Vorhängschloß. Jedes Schloß hat seinen eigenen Schlüssel, der keineswegs zu den beiden andern Schlössern paßt. Um das Ausheben der Thüre unmöglich zu machen, wird der obere Thürkegel verkehrt eingesetzt. Daß solche Zimmer gewölbt seyn müssen, dürfte sich zwar von selbst verstehen, aber 6 Zoll dicke Gewölbe schützen vor Einbrüchen nicht, wie die Erfahrung gelehrt hat. Bei neuen Bauführungen müssen also die Gewölbe der Cassa-Zimmer 12 Zoll dick gemacht, mit vielem Schutte überdecket, auf demselben aber ein starker, aus Pfosten bestehender Fuß-

boden gelegt werden, der ungleich schwerer aufzubrechen ist, als ein noch so gutes Pflaster. Aus eben diesem Grunde ist ein Pflaster für das Cassa-Gewölbe selbst keine schickliche Fußbodenbelegung, weil, wenn die Fundamente der Mauern nicht sehr tief wären, sie leicht untergraben, und der Einbruch von unten hinauf, bewerkstelliget werden könnte.

Liegt jedoch in dem, für die Cassa bestimmten Gewölbe bereits ein Plattenpflaster, so kann ein Pfostenboden, der auf dasselbe gelegt wird, als ein sehr schwer oder auch nicht geräuschlos zu beseitigendes Hinderniß angesehen werden.

d) Der Dienst gewinnt allerdings, wenn in dem Commandanten-Hause auch die Chefs jener Aemter wohnen, die unmittelbar von dem Commandirenden abhängig sind. In dem General-Commando-Gebäude ist dieß jedoch, weil die Anzahl derselben viel zu groß ist, wohl nicht möglich. Um so leichter ist es in den Commandanten-Häusern der Festungen zu bewerkstelligen, daß nebst dem Commandanten, der Platz-Major und die Platz-Officiere, der Garnisons-Auditor und der Kriegs-Commissär, ein Hauptcassa-Gewölbe und die Hauptwache untergebracht werden können. Stallungen und Wagenschoppen, ein großer Hof, ein Garten, ein Saal zur Parolle und zu dienstlichen Versammlungen, endlich ein Absteig-Quartier von etwa zwei Zimmern und einem Vorzimmer für Fremde ꝛc. dürfen hier nicht vergessen werden.

B. Von den Officiers-Pavillons.

§. 377.

Daß der Dienst nicht gewinnen könne, wenn die Officiers-Quartiere zerstreut zwischen den Gemeinzimmern liegen, also Mannschaft und Officiere unter einander gemengt sind, hat die Erfahrung gelehrt; daher wird meistens den Officiers-Quartieren ein eigener Tract angewiesen.

In sehr starken Garnisonen bestehen sogar eigene, blos für Officiere bestimmte Wohngebäude, die man Officiers-Pavillons nennt. Sie sind lang, etwas schmäler als die Casern-Tracte, übrigens aber der innern Einrichtung nach im Wesentlichen gar nicht von denselben unterschieden.

Solche isolirte Gebäude erhalten ihren eigenen, abgeschlossenen Hof, Brunnen ꝛc., und falls auch Stabs-Officiere darin untergebracht werden müssen, Stallungen, Wagenschoppen, Futterkammern, Mistgruben ꝛc.

Die Gänge dieser Pavillons anbelangend, so gibt es deren, die Bogengänge sind, und andere, die Fenster haben. Letztere dürften empfehlenswerther seyn.

C. Von den Ingenieurs-Häusern.

§. 378.

In einigen Plätzen werden die Ingenieurs-Officiere, als zum Stabe der Festung gehörig, in den Commandanten-Häusern bequartirt. Ihrer Widmung entsprechender sind jedoch die in den meisten Garnisonen bestehenden sogenannten Ingenieurs-Häuser, worin sie, die Sappeurs- und Mineurs-Officiere, die Fortifications-Baubeamten, die Baubedienten, die Schanz-Corporäle und die fortificatorischen, in Sold und Gebühr stehenden Werkmeister ꝛc. Unterkunft finden. Ferner kommen in denselben vor: Die Fortifications-Directions-Kanzlei, bestehend aus einem Saale zur Abhaltung der Bau-Dispositionen, und zu andern commissionellen Verhandlungen, einem großen und kleinen Kanzlei-Zimmer, einem Vorzimmer für die Ordonnanzen, einem Zeichnungs-Saale, dem Plan-Archive, dem Schriften-Archive, dem Instrumenten-Zimmer, und der Schlüsselkammer; ferner die Fortifications-Rechnungs-Kanzlei, bestehend aus einem großen Zimmer für die subalternen Fortifications-Beamten, einem kleinen für den amtirenden Rechnungsführer, einem Vorzimmer für den Kanzleidiener, einem Acten-Archive, einer Schlüsselkammer und einem gut verwahrten Cassa-Gewölbe für die Handcassa.

Die Fortifications-Hauptcassa befindet sich hingegen in dem an die Hauptwache anstoßenden großen Cassa-Gewölbe des Commandanten-Hauses, woselbst auch die Hauptcassa des Verpflegsmagazins, und jede andere Hauptcassa unter dreifacher Sperre verwahrt und bewacht wird.

Gegen den Hof zu erhalten derlei Gebäude einen Gang, der zu ebener Erde ein Bogengang ist; in den obern Stockwerken aber mit Fenstern versehen wird. Ställe und Wagenschoppen erhalten sie nach Bedarf.

Zwanzigster Abschnitt.

Von den gottesdienstlichen Gebäuden.

§. 379.

Gottesverehrung setzt Gotteserkenntniß, diese setzt Unterricht, und dieser Schulen und Kirchen voraus.

A. Von den Schulhäusern.

§. 380.

Ist die Wahl für ein Schulhaus frei, so ziehe man unweit der Kirche eine sanfte Anhöhe, die von andern Gebäuden etwas entfernt ist, und einen freien Platz vor sich hat, jeder andern vor.

Ringsum auf 2 Klafter Abstand, pflanze man hochwachsende und schattengebende Bäume. Der Fußboden soll 2 Fuß über das natürliche Erdreich erhaben, die Zimmer aber wenigstens 12 Fuß hoch gemacht werden.

Die Lehrstube ordne man an der Ostseite des Hauses an, und stelle die Kanzel so, daß, wenn die Schüler auf den Lehrer sehen, ihnen das Licht links vorwärts einfalle, damit sie schreiben können. Die Wände und Decke lasse man grünlich anstreichen. Auf jeden Schüler wird $\frac{1}{4}$, besser $\frac{1}{3}$□Kftr. gerechnet; die Anzahl der Schüler ist von der Bevölkerung abhängig, und muß jedesmal eigens erhoben werden. Die Anzahl der Knaben von einem Alter von 6 bis 13 Jahren verhält sich zur Seelenzahl eines Ortes, wie 1 zu 16. Also wird ein Dorf von 600 Seelen höchstens 40 Knaben in die Schule schicken können.

§. 381.

In Ansehung der schon bestehenden Schulgebäude ist zu beobachten, daß sie ein geräumiges Schulzimmer haben sollen, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf zwei Drittheile fasset, weil es geschehen kann, daß eine Abtheilung der Schüler die andere merklich übersteigt.

Wo wegen der größeren Anzahl der Schulkinder Gehilfen vorhanden sind, sollen verhältnißmäßig eben so viele Lehrzimmer seyn, indem zwei oder mehrere zu gleicher Zeit nach der vorgeschriebenen Lehrart in einen und demselben Lehrzimmer nicht unterweisen können.

Das Schulzimmer darf durchaus nicht zu einem andern Gebrauche als zum Unterrichte dienen, daher selbes überall von der Wohnung des Lehrers abgesondert seyn muß.

Die Zimmer sollen licht, zum Heitzen im Winter mit einem Ofen und mit Winterfenstern versehen seyn. Finstern Zimmern soll Licht verschafft werden. Die Schulzimmer sollen mit Bänken versehen seyn, diese sollen zum Sitzen nicht zu eng und nicht zu hoch seyn, oben breite Läden zum schreiben haben,

weil es zutreffen wird, daß zwei Drittheile der Schüler schreiben. In die obern Läden sollen mit einem Spuntbohrer Löcher zum Einsenken irdener Schreibzeuge, unter denselben aber Zwerchbretter angebracht seyn worauf die Schüler ihre Bücher, ihre Rechentafeln u. s. w. legen können.

Die Schulbänke mit dem Sitze und Schreibtische müssen für 3 Schüler 5 Schuh 3 Zoll, für 4 Schüler 7 Schuh, für 5 Schüler 8 Schuh 9 Zoll, für 6 Schüler 10 Schuh 6 Zoll lang seyn, nach der Breite aber 2 Schuh, oder 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwischen 2 Reihen Bänke soll 2 Schuh 6 bis 8 Zoll ausmessen.

Eine große schwarze Tafel zum Schön- und Dictandoschreiben, Rechnen u. s. w. soll den Bänken und der Schuljugend gegenüber an einem lichten Orte aufgestellt seyn. Darneben soll der Schullehrer einen Sitz mit einem Tischlein auf einem etwas erhöhten Orte haben, damit er alle Schüler genau übersehen könne.

Der Schullehrer soll für sich und seine Familie ein eigenes heitzbares, ordentliches Wohnzimmer, daneben eine Kammer für seine Kinder, eine Küche mit einem Herde, und wo es erforderlich ist, einen Backofen, eine Speisekammer oder einen Keller zum Einsatz der Eßwaaren und eine verwahrte Holzlage haben. Wo ein Gehilfe nothwendig ist, muß für denselben ein heitzbares Zimmer vorhanden seyn. Die Erbauung eines Weinkellers und eines Kuhstalles bei Schulen kann nur im gütlichen Wege durch freiwilliges Uebereinkommen der Baupflichtigen geschehen. — (Politische Verfassung der deutschen Schulen v. J. 1833. §§. 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357 und 360.)

Ein Brunnen, wo er durchaus nothwendig ist, Winterfenster und Fenstergitter, wenn sie nach den Localverhältnissen nothwendig sind, müssen von dem Baupflichtigen angeschafft werden. — (Hofkanzl. v. 17. März 1815, Zahl 574.)

Wenn ein oder das andere dieser Erfordernisse mangelt, so hat der Schuldistricts-Aufseher es dem Kreisamte anzuzeigen, und so viel es an ihm liegt, beizutragen, daß es auf die möglichst leichte Art mit den geringsten Kosten, jedoch gut hergestellt werde.

Bei den Schulgebäuden, die nun aufgeführt werden, soll nicht allein auf das alles, was gesagt worden ist, sondern auch darauf gesehen werden, daß sie auf einem schicklichen Platze, auf gutem trockenen Grunde, nicht im Sumpfe, nicht am Wasser oder an einem dunklen Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Orts-Seelsorgers, nicht in der Nähe lärmender Professionisten, eines Binders, Klempners, Schmiedes u. dgl., sondern wo es gesund, luftig und ruhig ist, und wenn nicht andere Umstände etwas Besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden. — (Politische Verfassung der deutschen Schulen v. Jahre 1833. §§. 361, 362.)

In Absicht auf den Bau selbst ist verordnet, sich nach den Musterrißen zu richten, welche zu diesem Ende den Kreisämtern zugestellt werden müßen. Nach den im Jahre 1819 neu aufgelegten und verbesserten Musterrissen, sollten für jedes neu herzustellende Schulhaus, wo das Aerar, oder der Religions-Studien- oder Tilgungs-Fond, die Kosten ganz oder zum Theile tragen muß, allemal einige Ueberschläge entworfen und nach Hof zur Beurtheilung eingesendet werden. — (Studien-Hofcommissions-Decret v. 4. November 1826. Z. 5033; und v. 24. Octob. 1829 Z. 6516. — Politische Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833, §. 363.)

Es soll aber dabei nur auf das strenge Bedürfniß gesehen, und mit aller möglichen Schonung der Concurrenten vorgegangen werden. Auch müssen allen Bauanträgen die nöthigen Grundrißе, Profile und Situationspläne beiliegen, ohne welche sie gar nicht angenommen werden. Ueber die Bauanträge ist sich von den Behörden nicht auf die bloße Einbegleitung des Bauantrages zu beschränken, sondern es ist die Nothwendigkeit des Baues nachzuweisen, und das Gutachten, ob der angetragene Bau der gesetzlichen Vorschriften entspricht, beizufügen, und alle sonst in der Verhandlung vorkommenden Gegenstände zu würdigen, und zur höheren Entscheidung vorzubereiten.

In Folge der höchsten Orts genehmigten Musterrißе, soll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler, 21 Schuh lang, 18 Schuh breit; für 50 bis 60 Schüler, 23 Schuh lang, 18 Schuh breit und wenigstens 10 Schuh hoch seyn.

Das Gebäude soll 2 oder 3 Stufen über die Oberfläche der Erde erhoben seyn; theils damit die Zimmer trocken erhalten, theils damit die Fenster so hoch gestellt werden, daß die Aufmerksamkeit der Schüler durch die Ansicht der Vorübergehenden nicht gestört werde. Der im Schulzimmer befindliche Ort des Lehrers, soll immer den Einfall des Lichtes für die Schreibschüler von der linken Seite haben.

Den baupflichtigen Partheien ist bemerklich zu machen, daß es ihr eigener Vortheil fordere, wegen der zunehmenden Bevölkerung, die Schulen etwas geräumiger und lieber in die Höhe als in die Breite zu bauen; indem am Dache und Grunde beinahe die Hälfte erspart wird, und die Schul- oder Wohnzimmer des Lehrers an Trockenheit gewinnen.

Bei denjenigen neuzuerrichtenden Schulgebäuden, wo nur ein einziges Schulzimmer, mithin kein Gehilfe erforderlich ist, ist dennoch auf ein Kämmerchen anzutragen gestattet, welches bei alten Schullehrern im Krankheits- und Untauglichkeitsfalle, für den Gehilfen, bei jüngern hingegen für ein Arbeitszimmer zu dienen habe, in welchen der Jugend außer den Schulstunden Unterricht im Spinnen, und Stricken ertheilt werden soll. — (Hofdecret v. 15. December 1815. Zahl 22,424. — Politische Verfaßung der deutschen Schulen v. Jahr 1833, §§. 364, 365, 366 und 367.)

§. 382.

Auslagen zu Schulgebäuden können den Religionsfond nur an solchen Orten treffen, wo demselben das Pfarr-Patronat oder die Grundobrigkeit zusteht. — (Hofdecret v. 11. Februar 1787.)

Die Beiträge zu den Schulgebäuden sind zwar nach drei Theilen, nicht aber gerade nach drei gleichen Theilen abzumessen; da nach dem Systeme die Obrigkeit die Materialien, der Patron die Unköften für die Professionisten, und die Gemeinde die Hand- und Zugrobothen beizutragen haben, welche unter sich verglichen, nicht gerade ein Drittheil des ganzen Aufwandes ausmachen. — (Hofdecret v. 6. October 1787.)

Zur Erbauung oder Reparirung eines Schulhauses, müssen alle Obrigkeiten und Gemeinden beitragen, deren Kinder in die Schule gehen, und für beständig dahin zugetheilt sind. — (Hofdecret v. 1. Aug. 1788.)

Wo die Kammer oder der Studien- und Religionsfond als Patron und Obrigkeit erscheint, hat derselbe so wie jeder andere Privatbesitzer im gleichen Falle das Seinige zu den Schulgebäuden nach dem Normale beizutragen. — (Hofdecret v. 29. August 1788.)

An jenen Orten, wo vor dem Normale vom 11. Februar 1788 die Schule mit einem eigenen Patrone versehen war, hat dieses Recht, wenn auch die damit verbundenen Pflichten erfüllt werden, allerdings noch ferner zu bestehen. — (Hofdecret v. 13. September 1788.)

Die Grundobrigkeiten und Gemeinden sind nach der höchsten Verordnung vom 8. May 1788 nur verbunden, zu den neu zu erbauenden Schulhäusern die Plätze, wenn ihnen diese eigenthümlich zugehören, nicht aber auch die darauf schon stehenden Gebäude unentgeldlich zu überlassen. — (Hofdecret v. 4. Mai 1789.)

§. 383.

Die hier und da noch mangelnden Schulgebäude, sind ohne längern Verschub herzustellen, und die schon vorhandenen, aber nicht hinlänglich geräumigen, gehörig zu erweitern, und die Baupflichtigen mit ihren allfälligen, dagegen zu machenden Einwendungen, ohne weiters zurückzuweisen, und im fernern Weigerungsfalle mit den gesetzlichen Zwangsmitteln zur Leistung Alles dessen, was sie schuldig sind, zu verhalten, ohne daß jedoch deßwegen dem einen oder andern Baupflichtigen, oder dazu beizutragen schuldigen Theile, der sich mit dem ihm anrepartirten Baukosten oder sonstigen Betrage überbürdet oder wie immer unrechtmässig behandelt worden zu seyn glaubt, das Befugniß benommen wäre, die Abhilfe hierwegen im ordentlichen Wege anzusuchen und zu bewirken. — (Hofkanzlei-Decret v. 22. December 1810.)

§. 384.

Die Reisen der Kreiscommissäre bei Schulbaulichkeiten sind keineswegs zu den Privat- oder Partheiangelegenheiten, sondern zu den gewöhnlichen offici-

osen zu zählen, wofür außer der Vorspann keine Diäten passirt sind. — (Hofkanzlei-Decret v. 15. October 1812.)

§. 385.

Die Herstellungen neuer, und die Verbesserung alter Hauptschulgebäude, wie auch die Schuleinrichtung und die kleinen Bauverbesserungen, hat der Normalschulfond in Beziehung auf die Anschaffung der Baustoffe, und auf die Bezahlung der Handwerksleute, welche Antheile bei den Trivialschulen der Obrigkeit und dem Patron zugewiesen sind, zu übernehmen. Die Hand- und Zugarbeiten haben die Ortsgemeinde und alle jene Gemeinden zu bestreiten, welche keine eigenen Schulen haben, und daher der Hauptschule zugetheilt sind. Wenn sich aber eine Gemeinde eine Hauptschule besonders für ihr eigenes Localbedürfniß erbethen, oder ein geistlicher Körper dieselbe nach seiner Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit errichtet hat, wenn ferner die Staatsverwaltung an die Stelle von Gymnasien, deren Vermögen sie an einen andern Fond gezogen hat, Hauptschulen setzte: so hat die Gemeinde, der geistliche Körper, oder Fond, an den das Gymnasialvermögen oder das Vermögen des Körpers, der das Gymnasium unterhielt, geflossen ist, die Kosten ganz zu tragen.

Für den Fall aber, daß die Staats-Verwaltung an einem Orte, der nach den Directiv-Regeln zu einer Trivialschule, die auf Kosten des Patrons, der Grundobrigkeit und Gemeinde erbaut werden müßte, verpflichtet wäre, eine Hauptschule anzuordnen fände, ohne daß zuleich auch eine Trivial-Schule im Orte bestände: ist der Pfarr-Patron und die Ortsobrigkeit bei einer Hauptschule von 3 Classen zu $\frac{1}{3}$, bei einer Hauptschule von 4 Classen zu der Hälfte der Material- und Professionisten-Kosten im Wege der Uibereinkunft beizuziehen. Nach welcher Vorschrift in jedem einzelnen Falle die Verhandlung zu pflegen ist. — (Hofkanzl. vom 13. Juli 1815. Z. 12,199.)

§. 386.

Mädchenschulen, auch die für gebildete Stände, sind als bloße Localanstalten anzusehen, und in Hinsicht der Baulichkeiten und Reparaturen durchaus nicht, (wenn nicht besondere Verpflichtungen und Verträge darüber bestehen) nach dem Concurrenzsysteme für Trivialschulen zu behandeln; daher die im §. 18 des XIX. Abschnitts der politischen Schulverfassung enthaltene Hofkanzlei-Verordnung vom 13. Juli 1815, Zahl 12,190 auf Mädchenschulen nicht angewendet werden darf. Dann ist nach eben dieser Concurrenz für Trivialschulen auch die innere Einrichtung der Mädchenschulen anzuschaffen und zu bestreiten. — (Studienhofcom. Decr. v. 19. August 1826. Z. 3,731.)

§. 387.

Se. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 28. October 1828 zu verordnen geruhet, daß:

1. Alle Normalschulen, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, hinsichtlich der Materialien- und Professionistenkosten, so wie der Hand-

und Zugarbeiten dem allgemeinen- oder Landesschulfonde zur Last fallen sollen.

2. Daß dasselbe von allen Kreishauptschulen gelten soll.
3. Wenn aber die Normal- oder Kreishauptschule zugleich die Stelle der Pfarrschule vertritt, so hat der Landesfond bei einer Hauptschule von 3 Classen mit einem Drittheile der Materialien- und Professionistenkosten, der Patron und die Dominien mit zwei Drittheilen der Materialien- und Professionistenkosten, die Gemeinden aber haben für die Hand- und Zugarbeiten zu concurriren. Bei einer Hauptschule von 4 Klassen aber hat der Landesschulfond mit zwei Viertheilen, der Patron und die Dominien ebenfalls mit zwei Viertheilen der Material- und Professionistenkosten, die Gemeinden aber haben mit den Hand- und Zugarbeiten zu concurriren.
4. Daß alle übrigen Hauptschulen dem allgemeinen Schulfonde nicht zur Last fallen dürfen; denn entweder gehören sie einem geistlichen Körper, oder es hat die Stiftung oder die Stadtgemeinde dieselben zu unterhalten. Wenn bei Hauptschulgebäuden dieser Art Niemand durch Vertrag, Stiftung oder besondere Verbindlichkeit die Pflicht der Erhaltung obliegt, sei die allgemeine Schulconcurrenz für Trivialschulen in Anwendung zu bringen, wie dies auch vor der a. h. Entschließung vom 1. Juli 1815 der Fall war.
5. Eben so seien alle Mädchenschulen, auch die für gebildete Stände, gleich den Trivialschulen zu behandeln, und unterliegen denselben Concurrenzsystemen.
6. In einzelnen zweifelhaften Fällen habe eine eigene Verhandlung einzutreten.
7. Die gesetzlichen Schulbedürfnisse, so wie die Schuleinrichtungen haben sich nach der jedesmaligen Schulconcurrenz zu richten, und seien auf demselben Wege anzuschaffen.
8. Bei jenen Hauptschulen, die aus einem aufgehobenen Jesuitencollegio entstanden sind, und die nach einer a. h. Entschließung daraus erhalten werden sollen, hat es auch künftig dabei sein Verbleiben.
9. Wenn ein Hauptschullocale gemiethet wird, so sei der Miethzins dort, wo die Normal- und Kreishauptschule zugleich die Pfarrschule vertritt, nach dem Verhältnisse der Concurrenz in dem §. 3 zu vertheilen, welcher Maßstab auch bei den Ankäufen von Hauptschulgebäuden zu Grunde zu legen ist.
10. Die mathematischen Instrumente, Modelle, Zeichnungs-Apparate und Vorzeichnungen sind als gesetzliche Schulbedürfnisse zu betrachten, und wie §. 7 anzuschaffen und zu bestreiten. — (Studienhofcom. Dec. vom 5. November 1829, Z. 3666. — Politische Verfaßung der deutschen Schulen vom Jahre 1833, §. 369.)

§. 388.

Unter dem Patronate, dem ein bestimmter Betrag zum Schulbaue zuzumessen ist, wird hier nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr-Präsentations-Recht verstanden.

Da das Recht, den Schullehrer auf den erledigten Dienst zu präsentiren, vielfältig von Pfarrern, oder Gemeinden ausgeübt wird, so ist dieses Präsentationsrecht zum Schuldienste, von dem Pfarr-Patronate wohl zu unterscheiden. Die Pflicht des Beitrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrons entspringt aus dem Rechte, die Pfarren zu besetzen; sie klebt daher dem Pfarr-Patronate einzig und allein an. Es erwächst daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule, welches man erst annehmen, oder ausschlagen könnte, sondern derjenige, dem das Recht zustehet, den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein Recht sich erstreckt, und eine Schule nach den Directiv-Regeln nöthig ist, verbunden, den für den Patron ausgemessenen Beitrag zu leisten. — (Politische Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833. §. 370.—Hofdec. v. 19. October 1787.)

§. 389.

Die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum Besten der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zu dem Baue dieser Schulen eben so, wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmäßigen Beiträge leisten. — (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833, §. 371. — Hofdec. v. 30. November 1787.)

§. 390.

Auch haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet, daß die dießfälligen Beiträge, welche Allerhöchstdieselben auf so verschiedene Herrschaften theils als Grundobrigkeit, theils als Patron zu leisten haben, nach Verschiedenheit des allseitigen Eigenthums allemal aus demjenigen Fonde, auf welchem das Eigenthum haftet, folglich für die Jesuiten-Güter aus dem Studien-Fonde, für die Cammeral-Güter aus dem Cammeral-Aerar, für die eingezogenen Klostergüter und für die neu errichteten Pfarrer oder Localcapläne, aus dem Religionsfonde bestritten werden sollen. — (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833, §. 372.)

§. 391.

Die Stifte und Klöster sollen bei Errichtung der Schulgebäude nicht anders als jede andere Grundherrschaft, und als jeder andere Patron angesehen werden; dergestalt, daß wo ein Stift oder ein Kloster die Grundobrigkeit ist, oder das Patronat der Pfarre besitzt, dasselbe nach der allgemein bestimmten Ausmessung, als Patron die Bezahlung der Handwerker, oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen hat.

Ist dasselbe Patron und Grundobrigkeit zugleich, so hat es beides zu bestreiten. — (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833, §. 373. — Hofdecr. v. 31. Juli 1787.)

§. 392.

Die Grundobrigkeiten haben die Bau-Materialien zu liefern. Diesen Beitrag haben alle eingepfarrten Grundobrigkeiten verhältnißmäßig zu leisten.

Doch ist dieses von den, in den Gemeinden bestehenden Grundobrigkeiten behauster Grundhalter, nicht aber von den Obrigkeiten der unbehausten Grundhalter zu verstehen. — (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen v. Jahr 1833. §. 375. — Hofdecr. v. 9. Juli 1788.)

§. 393.

Wenn mehrere Grundherrschaften Materialen-Beiträge zu einem Schulgebäude zu leisten haben, so ist die Vertheilung derselben nach der Zahl der unterthänigen Häuser die natürlichste und leichteste. Die natürlichste, weil die Anzahl der Kinder eines Kleinhäuslers, folglich der Nutzen den er für dieselben aus der Schule zieht, weit größer sein kann, als der Nutzen eines Ganz- oder Halblehners, der wenige oder gar keine Kinder hat. Sie ist die leichteste, weil die Anzahl der Häuser sogleich, aber nicht so leicht die Cathegorie derselben bestimmt werden kann. Hingegen wird bei der Vertheilungsart nach der Cathegorie der Häuser, da die Zahl der Kleinhäusler, der Ganz- oder Halblehner bei jeder Herrschaft gar sehr verschieden ist, nicht leicht eine Gleichheit in der Concurrenz herausgebracht werden können, welcher doch die Zahl der schulfähigen Kinder zum Grunde liegen sollte. Wo aber diesfalls die Uibereinkunft der Dominien den bestehenden Maßstab gewählt hat, so ist es bei der bisherigen Beobachtung zu belassen. — (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833. §. 376.)

§. 394.

Sollten sich aber die Dominien in einzelnen Fällen über die Vertheilungsart nicht vergleichen können, so hat in einem solchen Falle diejenige, welche in mehreren Fällen üblich ist, nemlich nach der Zahl der unterthänigen Häuser, zur Richtschnur der politischen Entscheidung zu dienen. — (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833, §. 377.)

Das alte Materiale von Schulgebäuden, in so fern es zu dem neuen Baue nicht brauchbar ist, soll im Licitationswege veräußert, und der erlöste Betrag zwischen den baupflichtigen Concurrenten, nämlich dem Patrone, der Grundobrigkeit, und den Gemeinden nach dem Verhältnisse ihres Concurrenz-Bekenntnißes vertheilt werden. — (Studien-Hofcom. Decr. v. 19. Febr. 1831. Z. 6664.)

§. 395.

Ist der zu einer neuen Schule auserseheue Grund das Eigenthum der Grundobrigkeit, so hat ihn die Grundobrigkeit, ist er das Eigenthum der Gemeinde, so hat ihn die Gemeinde unentgeltlich herzugeben; ist er aber das

Eigenthum eines Dritten, so sollen die Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Theilen tragen.

Eben so sollen diese drei baupflichtigen Theile für die Zwischenzeit, als ein Schulhaus reparirt oder erbauet wird, den Zins für das gemiethete Schul-Locale zu gleichen Theilen bestreiten. — (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen vom Jahre 1833, §§. 378 u. 379. — Hofdecr. vom 8. Mai 1788.)

§. 396.

Bei der Vertheilung des Zinsbetrages für die Schul-Localitäten, sind auch die noch steuerfreien Häuser in's Mitleid zu ziehen, weil ihre Einwohner gleiche Vortheile mit den Bewohnern besteuerter Häuser genießen. — (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833, §. 380.)

§. 397.

Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräthe, das ist mit Stühlen, Tischen, Bänken und schwarzen Schultafeln, so wie das zu Fensterstöcken, Fußböden, Thüren und Stiegen erforderliche Holz, gehört theils zum Materiale, theils zu der Professionisten-Bezahlung, und ist nach diesem Unterschiede von der Grundobrigkeit oder vom Patrone zu bestreiten. — (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833. §. 381. Hofdecr. v. 8. December 1786.)

§. 398.

Unter den Materialien, welche die Grundobrigkeit zum Baue liefern soll, werden nur diejenigen verstanden, welche die Maurer, Stuckadorer, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüstung nöthig haben, und woraus eigentlich das Gebäude entstehet; nicht aber der rohe Stoff oder solche Materialien, die von den Professionisten, nämlich vom Tischler, Schloßer, Schmied, Anstreicher, Glaser und Hafner in ihren Werkstätten oder auch im Gebäude verarbeitet, und so erst zu einem Theile des Baues werden. Für solche Materialien, so wie für den Arbeitslohn der Maurer, Zimmergesellen und Ziegeldecker, und für das Werkzeug, welches diesen Professionisten zu ihrer Arbeit nöthig ist, muß die Zahlung dem Patrone obliegen.

Diesem Grundsatze zu Folge liegt die Beischaffung des Schulgeräthes dem Patrone sowohl in Beziehung auf das Materiale, als auf den Arbeitslohn ob. (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833. §§. 382 u. 383. — Hofdecr. v. 8. November 1786 und 14. Juni, dann 25. September 1790.)

§. 399.

Die Hand- und Zugroboth zum Schulbaue hat die Gemeinde zu bestreiten. — (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833 §§. 384, 385 u. 386.)

Unter der Gemeinde werden aber alle diejenigen Ortschaften und einschichtigen Häuser verstanden, welche zu derselben Pfarre und Schule gehören. Der

Steuergelder Register ist als derjenige Maßstab anzusehen, der bei der Vertheilung der Gemeindelasten in streitigen Fällen angenommen werden soll.

Wenn aber eine oder die andere Gemeinde zu einer andern als zur Pfarrschule geschrieben worden wäre, so hat sie dorthin wo sie ihre Kinder zum Unterrichte zu schicken hat, auch zu robothen.

Doch haben nur die in den Gemeinden liegenden wirklich behausten Grundhalter, nicht aber die unbehausten Grundbesitzer zu concurriren. — (Hofdecr. v. 20. Mai 1821 Z. 14,925. Hofdecr. v. 9. Juli 1788.)

§. 400.

Um diese und alle andern das Schulwesen betreffenden Verordnungen, ohne Weitläufigkeit in Vollziehung setzen zu können, sind die Unterthanen zum Gehorsam gegen die Dorfobrigkeit ihres Ortes von ihren Herrschaften anzuweisen. — (Politische Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833. §. 387.)

§. 401.

Diejenigen Gemeinden, welche allenfalls an den Schulbaukosten zwei Drittheile zu leisten haben, sollen, wenn bei einer genauen kreisämtlichen Untersuchung ihre Mittel nicht hinreichend befunden werden, aus dem Schul- und Religionsfonde eine Unterstützung erhalten. — (Polit. Verfaßung der deutschen Schulen v. J. 1833, §. 388.)

§. 402.

Was von den Baukosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparatur der Schulgebäude.

Auf dem Lande sollen die Wohnzimmer der Schullehrer auf ihre eigenen Kosten ausgeweißigt, die Kosten des Ausweißigens der Schulzimmer und des Schulgebäudes von Außen aber, von den drei Baupflichtigen bezahlt werden. Rücksichtlich des Schulzimmers, dessen Vorhauses und der äußern Wand ergibt sich diese Pflicht daher, daß dieses Weißigen zur Erhaltung des Gebäudes dient, die Erhaltung des Schulgebäudes aber nach der politischen Verfaßung der deutschen Schulen XIX. Abschnitt §. 368 der Concurrenz der Baupflichtigen obliegt, und daß die Concurrenz laut des XIX. Abschnittes §. 379, wo ein Schulzimmer gemiethet werden muß, auch die Miethe zu bezahlen, und folglich ferner die dem Miethsmanne rücksichtlich der Erhaltung des Wohnzimmers obliegenden Kosten zu tragen hat. In Ansehung des Ausweißigens und Ausreibens der Schulen ist das Hofdecret vom 25. October 1816, Z. 2282 zu beobachten. (Polit. Verf. der deutschen Schulen v. J. 1833. §. 389. — Studien-Hofcomm. Decrete v. 25. October 1816 u. 11. April 1817.)

§. 403.

Insbesondere ist bestimmt, daß der Lohn für den Schornsteinfeger und für die Räumung der Senkgruben von denjenigen Partheien bestritten wer-

den muß, welchen die Erbauung und die Erhaltung im baulichen Stande obliegt. — (Polit. Verf. der deutschen Schulen v. J. 1833 §. 390. — Hofdecr. v. 3. November 1778.)

§. 404.

Wenn die Akatholiken eine eigene Schule haben wollen, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen, und im baulichen Stande erhalten. Auch müssen sie den Schullehrer selbst erhalten. Hingegen sind die Akatholiken, die einen eigenen Schullehrer haben, nicht mehr schuldig dem katholischen Schullehrer das Schulgeld zu entrichten. In diesem Falle sind sie von der Bauconcurrenz und gleichfalls von dem Beitrage zum Miethzinse einer katholischen Schule oder Lehrerswohnung befreit. Besitzen sie aber keine eigene Schule, so sind dieselben wie Katholiken zu behandeln; nachdem ihre Kinder schulfähig sind, und in Ermanglung eigener Schulen die katholischen Schulen zu besuchen haben. (Polit. Verf. der deutschen Schulen v. J. 1833, §§. 456. 457. — Hofdecrete v. 6. März u. 23. August 1782. — v. 25. u. 31. Jänner 1782, dann 14. November 1783 und 2. April 1731 Zahl 7406.)

§. 405.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1840 zu genehmigen geruhet, daß in Böhmen zu den Hand- und Zugarbeiten bei Schulbauten, alle zu einer Schule eingeschulten Gemeinde-Glieder, in dem Maße beizutragen haben, als sie der Grund-, Gebäude-, oder Erwerbsteuer unterliegen. — (Hofkanzlei-Decr. v. 24. Juni 1840. Z. 19,665.)

§. 406.

Bei Gelegenheit von Schulbaulichkeiten hat sich gezeigt, daß zuweilen ohne Nothwendigkeit den Concurrenzpflichtigen größere Auslagen verursacht werden, als das Bedürfniß und der Zweck des Unterrichtes es erfordert. Es werden daher folgende nöthige Gesichtspunkte empfohlen:

1. Daß nicht sogleich, und ohne weitere Untersuchung der schon bestehenden Gebäude, und ohne den Befund ihrer gänzlichen Unanwendbarkeit, neue mit so beträchtlichen Auslagen verbundene Baulichkeiten in Antrag gebracht werden.
2. Daß den neuen Bauanträgen immer nach Anordnung der politischen Schulverfassung §. 46, XIX. Abschnittes, das mit allen Bauinteressenten ordentlich aufgenommene Commissions-Protocoll, und nebst dem Bau-Plane und den Kostenüberschlägen auch der Situations-Plan angeschlossen werden soll; um zu ersehen, ob nicht der Bau auf eine andere Art in Ausführung gebracht werden könne.
3. Die Patrone und eingeschulten Gemeinden sind zu der Local-Commission jederzeit beizuziehen, um sie nicht hinterher zu Klagen zu veranlassen, daß ihnen Auslagen aufgebürdet werden, von deren Nothwendigkeit sie sich nicht überzeugen konnten, und von deren Verwen-

dung sie keine Kenntniß hatten. — (Studienhofcom. Decr. v. 26. April 1823. Z. 2804.)

§. 407.

Uiber die Herstellung der Schulgebäude sind im Allgemeinen folgende Modalitäten festgesetzt:

1. Bei jedem Schulbaue oder bei jeder Schulbaureparation hat das Kreisamt selbst eine Local-Untersuchung einzuleiten, hierzu alle Bau-Interessenten ohne Ausnahme vorzuladen, die Anstände und Einwendungen in ein ordentliches Protocoll aufzunehmen, und auf den Fall, wenn sich die Partheien nicht vergleichen wollten, eine förmliche kreisämtliche Entscheidung zu erlassen.

Die bei dieser Commission nicht erscheinenden Partheien sollen dafür angesehen werden, als ob sie sich unbedingt dem Ausschlage der Verhandlungen unterworfen hätten; was ihnen nach dem Sinne der oben erwähnten allerhöchsten Entschließung vorhinein kund zu machen, dann aber unnachsichtlich handzuhaben ist.

In keinem Falle soll sich ein bei der Commission erscheinender Abgeordneter einer interessirten Parthei mit dem Mangel einer Vollmacht entschuldigen können; ein solcher Abgeordneter wäre vielmehr als nicht anwesend, folglich auch die von ihm vertretene Parthei als abwesend zu betrachten, und zu behandeln.

Das von dem Kreisamte aufzunehmende Protocoll hat alle nothwendigen Bestandtheile zu enthalten, nämlich:

a) Eine genaue Beschreibung des Local-Verhältnißes und Standes, in welchem die zu reparirende Schule angetroffen worden ist, oder des Grundes, auf welchem die Schule neu erbaut werden soll.

b) Eine deutliche Zergliederung der vorgekommenen Anträge, mit den ausführlichen, gehörig unterfertigten Aeußerungen der Interessenten und Kunstverständigen.

c) Das Verzeichniß der, in der Gegend des Schulbaues zur Zeit der Commission gewöhnlichen Local-Preise, der Materialien und Fuhrkosten, dann des Arbeitslohnes.

d) Einen von den Kunstverständigen, und in wichtigern Fällen von dem Kreisingenieur abzufaßenden Plan, die Vorausmaß und die Kostenüberschläge.

e) Eine genaue Repartition der ausfallenden Unkosten auf die Concurrenten.

f) Endlich die Erklärung einer jeden Parthei, ob sie ihre Schuldigkeit in Geld reluiren, oder in natura leisten wolle. Diese Erklärung hätte selbst in dem Falle zu geschehen, als sich eine oder die andere Parthei gegen die ihr auferlegte Schuldigkeit beschweren wollte.

Ist die auf eine solche Art eingeleitete Verhandlung von dem Kreisamte beendigt, oder durch die höhern Behörden nach Wichtigkeit der Kosten, der Concurrenz öffentlicher Fonde, oder wegen Recursen der Concurrenten entschieden, dann ist:

2. Denjenigen Commissarien, welche zur Aufsicht über den Bau aufgestellt werden, der Plan zur Einsicht zu geben, und eine Abschrift des adjustirten Vorausmaßes mitzutheilen, damit sie die Mängel und Gebrechen sogleich entdecken können.

Diese aber sind zu verhalten, über die Fortschritte des Baues, und über die gehörige Führung desselben, von 3 zu 3 Wochen an das Kreisamt Bericht zu erstatten; in besondern Fällen aber sind auch außerordentliche Berichte einzugeben. Für die Richtigkeit des Inhaltes dieser Berichte, und für die Pünktlichkeit in Erstattung derselben, haben die Commissarien dergestalt zu haften, daß alle höhern Unkosten, welche erweislich aus der Versäumung dieser doppelten Verbindlichkeit entstehen sollten, auch nur auf ihre Rechnung allein fallen.

3. Das Kreisamt ist berechtigt, für den Fall, als durch die Schuld des Bauführers der Bau verzögert würde, und als derselbe nicht gleich nach der an ihn ergangenen Erinnerung Abhilfe treffen sollte, einen andern Bauführer aufzustellen, der auf die Gefahr und gegen Bezahlung des Erstern die Fortsetzung des Baues zu besorgen hat.

Eben so ist das Kreisamt berechtigt, diejenigen Materialien, welche nicht in der gehörigen Zeit geliefert, oder nach den abgegebenen Erklärungen bezahlt werden, sogleich auf Rechnung der Saumseligen um was immer für einen Preis ankaufen zu lassen.

Auf gleiche Weise ist in Ansehung der schuldigen Hand- und Zugrobothen zu verfahren.

Uibrigens ist die Ausführung des von der Landesbau-Direction geprüften Planes durch die Bau-Concurrenten unter kreisämtlicher Einwirkung an Privatbaumeister in Accord zu geben.

Nach vollendetem Baue steht die Untersuchung, ob nach dem genehmigten Plane gut und dauerhaft gebaut wurde, dem Kreisingenieur, und nach Umständen der Baudirection zu.

Wenn bei Verpachtungen neuer Bauten einem Unternehmer der Fall einer nöthig erachteten tiefern Grundlegung aufstoßen sollte, so hat derselbe diesen Umstand sogleich anzuzeigen, und ohne vorläufige Untersuchung und Bestätigung der diesfälligen Nothwendigkeit in dem Baue nicht weiter zu schreiten, widrigens ihm im Falle der Unterlassung dieser Vorschrift jeder nachträglich dafür angesprochenen Kostenersatz ohne Rücksicht abgeschlagen werden müßte. — (Hofdecret vom 11. October 1811.)

§. 408.

Die Untersuchung und Prüfung der nothwendig werdenden Fundamenten-Pläne, mit Bezeichnung der Länge und Tiefe, auf welche diese oder jene Mauer unter den in dem Vorausmaße angegebenen Tiefen gegraben werden, soll vorgenommen, die Grundbeschaffenheit angemerkt und unter jedesmaliger Intervenirung des Bauleiters auch durch zwei glaubwürdige Zeugen bestätiget werden, mit welchem Documente sodann erst die Bewilligung des höheren Kostenbetrages nachzusuchen ist. — (Hofkanzlei Decr. vom 29. Juli 1819. Z. 23,486.)

§. 409.

Bei einer öffentlichen Versteigerung eines solchen Baues ist keiner der sich dabei einfindenden Meister mit einem niedern Anbothe hintanzuweisen, und die Frage, ob er mit einem, wenn auch noch so niedrigen Anbothe auszulangen vermöge, hat blos seine Sorge zu bleiben.

Dagegen ist es aber die Pflicht der Behörde, welche über den Bau die Aufsicht zu führen hat, denselben zur guten und zweckmäßigen Arbeit, so wie zur genauen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen streng und im äußersten Falle selbst mit Verwendung seiner Caution zu verhalten. — (Hofkanzl. Decr. v. 29. Juli 1819. Z. 23,486.)

§. 410.

Die Commissionskosten über Baulichkeiten in Schulhäusern sind nicht aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patrone allein zu bestreiten, sondern den Baukosten zuzuschlagen, und von den Baupflichtigen nach dem Verhältniße der zu leistenden Beiträge zu vergüten. — (Studienhofcom. Decr. vom 7. April 1821. Z. 2219. — Polit. Verfaßung d. deutschen Schulen v. J. 1833. §. 398.)

§. 411.

An jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, wo mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, soll eine ordentliche Pfarrschule sein. — (Pol. Verf. d. deutschen Schulen v. J. 1833, §. 336.)

§. 412.

Auch an jenen Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, wo sich aber in dem Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von 100 schulfähigen Kindern befindet, soll eine Gemeindeschule errichtet werden. — (Polit. Verf. d. deutschen Schulen §. 337.)

§. 413.

Da aber auch die Lage, Berge, Tiefen, Flüße, Sümpfe, Schnee- und Regenwetter den Zugang zur Schule erschweren, und die Weite des Weges gewissermaßen ausgleichen können, so sollen dergleichen besondere Umstände mit in die Rechnung gezogen, und in solchen Fällen auch auf eine geringere Anzahl und Entfernung eine besondere Schule angetragen werden.

Jene Schulerrichtungsurkunden, welche eine nach den Directiv-Regeln nothwendige Schule, oder auch solche Schulen zum Gegenstande haben, die in dem folgenden §. als Gemeindeschulen angeführt sind, werden von dem Gebrauche des Stempels befreit. — (Studienhofcom. Decr. v. 13. Juni 1817. — Polit. Verf. d. deutschen Schulen v. J. 1833. §. 338.)

§. 414.

Es versteht sich von selbst, daß an denjenigen Orten, wo allenfalls schon eine von der Herrschaft oder Gemeinde bisher unterhaltene Schule sich befindet, wenn schon daselbst kein Pfarrbuch gehalten wird, folglich weder dieser noch ein anderer Local-Umstand nach den Directivregeln allda eine Schule nothwendig macht, dieselbe dennoch auf den Fall zu belassen ist, wenn:

1. Die Herrschaft oder Gemeinde es verlangt.
2. Wenn sie die Schule aus Eigenem dotiren kann und will.
3. Wenn dem Schul- und Religionsfonde dadurch keine größere Last zugeht, als die Directivregeln gestatten. — (Polit. Verf. der deutschen Schulen v. J. 1833. §. 339.)

§. 415.

In den Ländern, wo diese im Jahre 1785 höchsten Orts gegebenen Directivregeln bereits in Ausübung gekommen sind, wird wohl außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung der Landtrivialschulen mehr nöthig sein.

Es darf also auf die Errichtung neuer Schulen nur dort angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens den größten Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen; so daß den Schulfond etwa nur ein kleiner Beitrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen kann. — (Pol. Verf. d. deutschen Schulen v. J. 1833. §. 340.)

§. 416.

Diese Umstände sollen durch ein persönliches Augenmerk, das von dem Schuldistrictsaufseher vorzunehmen ist, genau und sicher erhoben werden, ohne sich auf die Angaben der Gemeinden und Schulaufseher zu verlassen, welche durch ihr Interesse verleitet werden könnten, sie unrichtig anzugeben. In den Gegenden, wo die Bewohner zerstreut sind, muß dann, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder, die zu einer Schule versammelt werden können, nicht in der gehörigen Nähe vorhanden ist, um eine, mit einem eigenen Schullehrer versehene Schule zu errichten, um ein den Kindern näheres Locale gesorgt werden, wo sie durch einen excurrirenden Gehilfen den Unterricht erhalten. — (Studienhofcom. Decr. v. 11. October 1811. — Pol. Verf. d. deutschen Schulen v. J. 1833. §. 341.)

B. Von den Erziehungshäusern.

§. 417.

Seit 1. November 1782 bestehen in unserer Monarchie die Regiments-Erziehungshäuser; eine Einrichtung, welcher wenige an die Seite gesetzt werden können. Ihr Zweck ist: aus den Kindern der Soldaten geschickte Unter-Officiere zu bilden.

Jedes k. k. Lin. Inf. Regiment läßt in einem besonders zu miethenden oder von dem Lande angebothenen Hause 48 Soldatenknaben auf Kosten des Staates erziehen. Die Knaben werden des Lernens wegen in 4 Classen, jede zu 12 Köpfen, der militärischen Ordnung wegen aber in 2 Compagnien und zugleich in die größere und in die kleinere abgetheilt. Sie schlafen einzeln in Betten. Hieraus folgt, daß ein Regimentsknaben-Erziehungshaus folgende innere Einrichtung haben müsse:

a) Zwei Schlafzimmer, jedes auf 24 einzelne Betten; man rechnet pr. Kopf 1 □ Klafter Grundfläche.

b) Vier Lehrzimmer auf 12 Köpfe. Da die Knaben in diesen Zimmern auch während der Erholungsstunde bei schlechter Witterung bleiben müssen, so kann pr. Kopf hier nicht weniger als 1 Quadrat-Klafter angetragen werden. In jenen Erziehungshäusern hingegen, die in der Lage sind, die kleinen Erziehungsknaben in die Normalschule des Orts schicken zu können, sind statt 4 nur 3 oder 2 Lehrzimmer nöthig, deren Flächenraum aber gleichwohl der gesammten Anzahl der Knaben entspricht. Mit andern Worten: alle Lehrzimmer müssen 48 □ Klafter Grundfläche haben.

c) Ein Speisezimmer für alle pr. Kopf ½ □ Klafter, erforderlich.

d) Eine große Küche mit den nöthigen Koch- und Kesselherden (auch eine für die Wäsche) eine Speisekammer, einen Keller, Holzlage, Boden ꝛc.

e) Einen geräumigen Abtritt mit mehreren Abtheilungen.

f) Einen kleinen Arrest.

g) Eine kleine Wachstube.

h) endlich einen Hof- oder Rasenplatz zu den Waffenübungen und zur Erholung, so groß als möglich, wenigstens aber doch 4 □ Klafter pr. Kopf.

Das vom Regimente in das Erziehungshaus commandirte und zum completten Stande des Regiments gehörige Lehr- und Aufsichtspersonale ist folgendes: 1 Oberofficier, 1 Führer, 2 Unterofficiere als Lehrer, 4 Soldaten als Aufseher und 1 Koch.

Dem dirigirenden Officier gehört sein competentes Quartier, dem Führer ein eigenes Zimmer; die Uibrigen schlafen bei der Jugend. Was die Lage des Gebäudes, Höhe der Zimmer ꝛc. anbelangt, so gilt auch hier das von den Schulzimmern gesagte. — (Hofkriegsrath v. 25. Mai 1782.)

§. 418.

Für ein jedes Erziehungshaus ist auch eine Schwimmschule erforderlich. Da man sich jedoch in keinen kostspieligen Bau einlassen kann, so genügt ein einfaches, 8 Klafter langes, 2 Klafter breites Floß. Es wird aus 12 runden 1 Schuh dicken Baumstämmen von Tannenholz erzeugt, die bloß geschälet, und einfach an und neben einander befestigt werden. Senkrecht auf diese Balken von 3 zu 3 Schuh legt man 2 Klafter lange $\frac{5}{8}$ zöllige Polsterhölzer und läßt auf diese einen gehobelten Fußboden, wie in jedem Zimmer auflegen. Diesen umgibt man ringsum mit einem $3\frac{1}{2}$ Schuh hohen Geländer, und befestigt das somit fertige Floß in einem fließenden, jedoch nicht unmäßig tiefen oder reißenden Wasser, so, daß es höchstens 2 Klafter vom Ufer absteht, und sich von ihm weder entfernen, noch ihm nähern kann, selbst wenn das Wasser steigt oder fällt. Mit dem Ufer wird das Floß durch ein 4 Schuh breites Brückchen in Verbindung gebracht. In der Mitte jeder langen Seite des Floßes wird das Geländer 2 Schuh weit ausgeschnitten, und neben dieser Oeffnung eine 2 Schuh breite, 8 Schuh lange Leiter, mit ihrem obern Ende an den horizontalen Balken des Geländers dergestalt befestigt, daß ihr unteres Ende vom Floß etwa 1 Schuh absteht, also wie eine Stiege hinabreicht. Uiber diese Leitern nun steigen die Lernenden ins Wasser; Geübtere hingegen springen auf dem Springbrette hinein. Es ist dieß eine 15 Schuh lange, 18 Zoll breite, 3 Zoll dicke astlose Pfoste, von Tannenholz, die an der schmalen, stromabwärts stehenden Seite des Floßes 3 Schuh über das Floß hinausragt, eine kleine Neigung hat, rückwärts aber auf dem Bretterboden gut befestigt ist. Des Schwimmens Kundige endlich besteigen eine 6 Schuh hohe, 2 Schuh breite Bühne, die am Hintertheil des Flußes neben dem Springbrett so einfach als möglich, aber etwas vorragend errichtet ist, und stürzen sich von hier ins Wasser.

Ein kleines Bretterhäuschen am Vordertheile des Floßes mit einigen 4 Schuh weiten Zellen zum Aus- und Anziehen ist der Sittlichkeit wegen erforderlich und wünschenswerth.

§. 419.

Das Gebäude für das Institut soll in der Regiments-Nummer, und in einem Orte, wo sich ein Staabs-Officier des Regiments, auch wo möglich eine Provinzialschule befindet, gelegen seyn. — Wenn es vom Lande nicht unentgetlich zu erhalten ist, kann es gegen einen billigen Zins gemiethet werden, und ist dabei nöthigenfalls das Publikum um seine Mitwirkung anzugehen.

Wenn irgendwo das Erziehungshaus in einem Theile der Caserne ohne Nachtheil der Bequartirung untergebracht werden kann, so muß darauf gesehen werden, daß der von den Knaben bewohnte Theil von jenen, welcher mit der Mannschaft belegt ist, abgesondert und dadurch alle Gemein-

schaft der Knaben mit den Soldaten verhindert werde. — (W. 111 v. 1. Februar 1810.)

§. 420.

Das Gebäude selbst muß eine gesunde trockene Lage haben, die Zimmer müssen geräumig und lüftig sein, und es muß eine solche Eintheilung gemacht werden können, daß die Knaben besondere Säle zum Schlafen, und besondere zum Speisen bekommen, welche letzteren Säle auch zu Schulzimmern verwendet werden können, und daß gehörige Behältnisse zur Aufbewahrung der Vorräthe u. s. w. vorhanden sind.

Auch ist darauf zu sehen, daß sich, wo möglich, bei dem Gebäude zur Erziehung des Gemüses für den Bedarf des Hauses ein Garten befinde.

Wie viele Knaben in einem Saale zu schlafen haben, hängt von dem Raume des Gebäudes ab; nur ist dies immer mit Rücksicht auf den Verbrauch von Holz und Licht zu bestimmen. — (W. 111. v. 1. Febr. 1810.)

§. 421.

Uiber den Zins, der für das Gebäude zu entrichten ist, muß jederzeit die Genehmigung des General-Commando eingeholt werden. Dieses wird ihn, wenn das Gebäude dem Religionsfonde gehört, nach den bestehenden Directivregeln, bei anderen Gebäuden aber, wenn die Zinsforderung allenfalls zu überspannt wäre, einverständlich mit der Landesstelle nach Billigkeit auszumitteln suchen. Da jedoch allen angestellten Ober-Officieren, mithin auch dem Inspections-Officiere, das Quartier unentgeltlich vom Lande gebührt, mithin das Quartier für denselben erspart wird, so muß durch freundschaftliches Einvernehmen zwischen den Militär- und Civilbehörden getrachtet werden, für diejenigen Inspections-Officiere, welche in den Erziehungshäusern selbst untergebracht sind, einen Zinsnachlaß, oder eine Quartiersvergütung zum Besten des Institutsfondes zu erwirken. — (W. 111. v. 1. Februar 1810.)

§. 422.

Gleich bei der Abschließung des Miethvertrages muß bestimmt werden, von wem die sich ergebenden Reparationen am Gebäude zu tragen sind. Wenn darüber nichts Ausdrückliches bei der Zinsbehandlung festgesetzt worden ist, so hat das Regiments-Erziehungshaus keine andern Reparationen und Auslagen zu bestreiten, als jene, welche gewöhnlich jedem Miethenden obliegen; diese sind sodann auf die für die Casernen vorgeschriebene Art vorzunehmen. Kleine Reparaturen, die den Betrag von 15 — 20 fl. nicht übersteigen, müssen auf der Stelle ohne weitere Anfrage bewirkt werden. (W. 111. v. 1. Februar 1810.)

§. 423.

Auf die Adaptirung des für das Institut ausgewählten Gebäudes ist sich in der Regel auf Kosten des Aerars nicht einzulassen, es sey denn, daß dasselbe, ungeachtet aller gemachten Versuche, und nach vorherigem Ein-

vernehmen mit der Landesstelle, durchaus nicht zu vermeiden wäre. In diesem Falle müssen die dießfallsigen Kosten auf das Genaueste erhoben, die Zinsbehandlung darnach eingerichtet, und darüber die Genehmigung des Hofkriegsrathes eingeholt werden.

§. 424.

Die Zimmer sind mit den gewöhnlichen Geräthschaften, wie sie für die Casernen vorgeschrieben sind, zu versehen.

C. Von den Gotteshäusern.

§. 425.

Ihre Benennung entspricht ihrer Widmung; ihre Größe hängt von der Bevölkerung sowohl, als von der Anzahl Priester ab, die dem Gottesdienste vorstehen.

Nach Abschlag der Kinder beiderlei Geschlechts unter 6 Jahren, (deren Anzahl nach Ausweis der Tauf- und Sterbe-Register immer dem 8. Theile aller Seelen gleich ist), ferner nach Abschlag der Greise, der Kranken und der Verhinderten, wohnt also nur $\frac{3}{4}$ der Seelenzahl an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste bei.

Auf jeden Kopf werden 4 □ Schuh gerechnet; also darf der Flächeninhalt einer Kirche, die einem Orte angehört, der 600 Seelen hat, höchstens $600 \times \frac{3}{4} \times 4 = 1800$ Quadratfuß betragen, vorausgesetzt, daß nur ein Geistlicher im Orte sey.

§. 426.

Die in großen Garnisonen oder Festungen bestehenden sogenannten Garnisonskirchen aber, würden eine ungeheuere Größe erhalten müssen, wenn man diese letzteren so, oder auf ähnliche Art wie im vorigen §. ausmitteln wollte.

Jede gute gebaute Caserne hat ihre eigene Capelle; große Kirchen-Paraden werden auf den Exerzier- oder Parade-Plätzen, und der Gottesdienst oft im Zelte abgehalten; endlich darf jeder k. k. Regiments-Caplan im Erforderungsfalle mehrere Messen an einem Tage lesen. Hierin liegt der Grund, daß eine Garnisonskirche, für die stärkste Besatzung kaum größer, als für eine schwache zu seyn braucht. Hat eine Festung in Friedenszeiten höchstens 4000 Mann Besatzung, so schlägt man $\frac{1}{3}$ derselben für die im Dienste Stehenden und Absenten ab, und rechnet nur für die beiden andern Drittheile, nämlich für 2666 Mann. Wären zwei Capläne in Loco, so dürfen jedesmal nur 1333 Mann den Gottesdienst hören, und die Grundfläche der in Rede stehenden Garnisonskirche braucht nur $1333 \times 4 = 5332$ Quadratfuß Flächeninhalt zu haben. Dies ist der Fall bei den Garnisonskirchen der neuen Festungen, und ihre Größe entsprach selbst in Kriegszeiten, wo die Besatzung 3 — 4mal stärker war, ihrer Bestimmung. Sie können daher als die größten Kirchen ihrer Art angesehen werden. Die Projects- und Rapports-Pläne, nebst allen, selbst den geringfügigsten Details hiervon sind in dem k. k. Genie-Haupt-Archive verwahrt, von wo sie im Wege des Dienstes bezogen werden können.

§. 427.

In Betreff der Pfarrwohnungen und der dazu gehörigen Gebäude sollen:

1. Jene Reparaturen, wozu der Pfarrer eigene, oder der Ihrigen Schuld, Nachläßigkeit oder Verwahrlosung, Anlaß gegeben: ihnen allein ohne weitere Concurrenz des Kirchenvermögens, oder des Patrons obliegen; dagegen
2. alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauches, oder unvorgesehener Fälle, zur Nothwendigkeit werden, vorzüglich aus dem Kirchenärar, in so weit solches zureichend ist, bestritten, wenn aber dasselbe nicht hinlänglich wäre, sodann sowohl der Patron als der Pfarrer, letzterer jedoch dergestalt dazu beigezogen werden, daß
3. jene Pfarrer, welche über die **Portionem canonicam** und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihres Pfarrbezirks, theils wegen mehrerer geistlichen Obliegenheiten oder Gebrechlichkeit des Pfarrers, oder wegen der zur Seelsorge nothwendigen Capläne, in keinem Uiberfluße stehen, von allem Beitrage zur Herstellung der Pfarrgebäude freigelassen, folglich
4. solcher Beiträge nur von dem wirklichen Uiberfluße abgenommen, und nach Maß der größeren Einkünfte auch mehr erhöhet, jedoch nicht zu genau gerechnet, sondern, um dem Pfarrer auf alle unvorhergesehenen Fälle seine **Portionem canonicam** sicher zustellen, ein gewisses Quantum dieses Uiberschußes zum Grunde angenommen, und nach Maß als dieses steigt, auch der Beitrag bis zu einem gleichen Verhältnisse mit dem Patron ausgemessen werden; mithin haben
5. zu den Reparationen der pfarrlichen Wohngebäude, in so weit solche nicht aus dem Vermögen der Kirche bestritten werden können, und außer der von den Pfarrkindern dabei unentgeltlich zu verrichtenden Fuhren und Handarbeiten, die Pfarrer, welche über die **Portionem canonicam** und über die Unterhaltung der nöthigen Capläne, an Pfarreinkünften **100** bis **200** fl. beziehen, den **10.**, wenn aber dieser Uiberschuß **300** bis **400** fl. beträgt, den **5.**, wenn solcher **500** bis **600** fl. abwirft, den **4.**, und wenn er sich auf **700** bis **800** fl. beläuft, den **3.** Theil, und endlich wenn derselbe **900** bis **1000** fl. und darüber ansteigt, die Hälfte, der sowohl für die Baumaterialien als übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten, niemals aber mehr, auch dieses nur so, daß ihnen allemal ihre **Congrua** und das Unterhaltungsquantum für die nöthigen Capläne freibleibe, beizutragen; sondern das Uibrige die Patrone, so wie in dem Falle, wo kein, wenigstens das Quantum von **100** fl. erreichender Uiberschuß vorhanden ist, den ganzen Aufwand, doch allemal mit Beiziehung der Pfarrkinder zu den unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten, zu bestreiten schuldig seyn sollen.

6. Wo deswegen besondere, von den Patronen und Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien, mit Genehmhaltung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit darüber eingegangen werden, muß es dabei bewenden; übrigens aber, wo künftig hierwegen kein Einverständniß getroffen werden kann, ist sich nach obiger Richtschnur zu halten. Damit jedoch

7. die Pfarrgebäude allzeit bei gutem Bau erhalten, und die nöthigen, oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen, nicht aus Nachläßigkeit der Pfarrer oder Beamten in der Zeit verabsäumt werden: so sollen alljährlich bei der Abhörung der Kirchenrechnungen, wobei nicht allein ex parte Consistorii der Vicarius foraneus, sondern auch der Patronus, oder dessen Beamte zugegen sein müssen, die Pfarrgebäude beaugenscheiniget, und deren allenfalls nöthig gefundene Reparationen nach gegenwärtiger Vorschrift, oder der bestehenden Convention veranstaltet, auch der Befund vom ermeldeten Vicario foraneo dem Consistorium vorgelegt, von diesem aber keine unnöthigen Umtriebe und Verzögerungen veranlasset werden; wie dann nicht minder

8. bei Absterben geistlicher Beneficiaten, besonders die Gebäude jedesmal genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Schuld, Nachläßigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt, nebstbei auch bei den einträglichen Pfarreien, wenn es auf einen größern Bau ankömmt, der Kostenüberschlag mit vorläufigem Einverständnisse des Consistoriums und Patrons, oder wo es um die von landesfürstlicher Vergebung abhängenden Pfarreien zu thun ist, mit der Landesstelle Einverständnisse vorgenommen, und nach der oben angeordneten Ausmessung desjenigen Betrags, welchen der Pfarrer, doch niemals weiter, als bis auf die Hälfte der Kosten zu leisten hat, im billigen Maße auf mehr oder weniger Jahre eingetheilt werden sollen, in welchem Falle sodann dem neuen Pfarrer, und so auch seinen Nachfolgern die Tilgung obliegen wird. — (Patent v. 11. Juni 1770.)

§. 428.

Bei Herstellung der landesfürstlichen Pfarrhöfe und Kirchengebäude, sind die Unterthanen zur Leistung der Hand- und Zugroboth, in so weit es ohne Nachtheil der Herrschaft geschehen kann, und die Grundobrigkeiten zur Herbeischaffung einiger Baumaterialien, als: Stein, Ziegel, Kalk und Bauholz nachdrucksam anzumahnen, auch allenfalls hierzu maßgeblich zu verhalten.

Für die Zukunft sollen nur die Hauptreparationen, z. B. der Hauptmauer, ganze Dachungen, Gewölbungen, aus dem allerhöchsten Aerar, hingegen die kleineren Reparationen, als an Thüren, Fenstern, Oefen, Fußböden, Dächern u. dgl. von den zeitlichen Pfarrern ohne Nachsicht bestritten, auch daher nach Absterben eines jeden Pfarrers aus dessen Verlassenschaft vor-

züglich alles dasjenige hergestellt werden, was an dergleichen kleinen Reparationen nöthig befunden wird. Um aber auch den aus Mangel der Aufsicht entstehenden Baufälligkeiten zu steuern, sollen die geistlichen Obrigkeiten, welche in den Kirchspielen die jährlichen Visitationen verrichten, nachsehen, ob in dem Pfarrhofe Alles im guten Stande erhalten, das Schadhafte mit der Zeit verbessert, und von dem Pfarrer die ihm obliegenden Reparationen richtig vorgenommen werden. — (Hofdecr. v. 4. August 1770.)

§. 429.

Die Stifte sind schuldig, sowohl auf den ihnen eigenthümlich zugehörigen, als auch auf denjenigen Gütern, wo sie die Pfarreien mit ihren Ordensbrüdern besetzen, deutsche Schulen aus ihren unmittelbaren Einkünften einzuführen und zu erhalten. — (Hofdecr. v. 19. Juli 1781.)

§. 430.

Den akatholischen Unterthanen wird, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in einem Orte, sondern einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethhaus, jedoch (wo es nicht schon anders ist) ohne Glocken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gasse, nebst einer Schule zu erbauen erlaubt. — (Hofdecr. v. 13. u. 31. October 1781.)

Ob ein Bethhaus der Akatholischen zu gestatten sei, hat das Kreisamt an die Landesstelle mit dem Gutachten einzuberichten. — (Hofdecr. vom 2. Jänner 1782.)

Wenn wegen Erbauung eines Bethhauses das Ansuchen gemacht wird, ist sich von Seiten des Kreisamtes genau nach der ergangenen Vorschrift zu verhalten.

Die schon bestehenden akatholischen Häuser können ganz oder zum Theile zur Erbauung der Bethhäuser verwendet werden.

In Ermanglung eines neu errichteten Bethhauses ist das zur Ausübung der geistlichen Handlungen bestimmte Haus dem Magistrate oder der Ortsobrigkeit, und von dieser durch das Kreisamt der Landesstelle anzuzeigen, welches so bestimmte Haus als solches stets stabil verbleiben muß. — (Hofdecr. vom 25. Jänner 1782.)

§. 431.

Wenn sich 100 Familien oder nur 500 Personen, zu einer der tollerirten Religionen bekennen, so ist ihnen gestattet, ein schon bestandenes oder neues Bethhaus zu ihrem Gottesdienst einzurichten. — (Hofdecr. vom 31. Jänner 1782.)

Die nahe gelegenen Ortschaften oder Gemeinden, wenn sie auch nicht die normalmäßige Zahl von 100 Familien oder 500 Personen übersteigen, sollen, um durch Erbauung mehrerer Oratorien und Aushaltung mehrerer Pastoren in keinen Uibereilungsschaden verfallen zu müssen, mit einem den Anfang machen; wo mit der Zeit, wenn es ihren Kräften angemessen befunden würde,

ihnen ohne Anstand ein zweites, auch drittes Oratorium zu errichten gestattet werden wird. — (Hofdecr. v. 13. März 1782.)

§. 432.

Die Kreisämter sollen Bedacht nehmen, damit die von den Unterthanen zur Herstellung ihrer Beth- und Schulhäuser zu übernehmenden Beiträge nicht etwa dem Contributions- oder ihrem guten Nahrungsstande nachtheilig wären, und die landesfürstlichen oder sonstigen Schuldigkeiten dadurch in's Stocken gerathen möchten. — (Hofdecr. vom 6. März 1782.)

§. 433.

Wo alte verfallene Kirchen, welche zum katholischen Gebrauche nicht verwendet werden, oder vormals gewesene protestantische Kirchen sich befinden, deren Steine und Materialien noch vorhanden sind, können selbe den protestantischen Gemeinden zur Ersparung der Kosten überlassen werden; dergestalt aber, daß sie solche auf die vorgeschriebene Art errichten, oder aufbauen; von jedem aber sich ereignenden Uiberlassungsfalle hat das Kreisamt die Anzeige an die Landesstelle zu machen. — (Hofdecr. v. 18. März 1782.)

§. 434.

Uiber die Verwendung des Kirchenvermögens zum Schulbaue ist immer die Einwilligung des Ordinariats beizulegen. — (Hofdecr. v. 29. Mai 1783.)

Die Pfarrgebäude sollen von den Obrigkeiten concurrenter mit den Gemeinden hergestellt werden. — (Hofdecr. v. 10. Juni 1783.)

Die Unkosten für die Pfarrgebäude sollen in allen Fällen von den Patronen bestritten werden, wenn sie nicht das Patronatsrecht verlieren wollen, und in Hinkunft ist an jenen Orten, wo die Pfarr- oder sonst schon bestehende Kirche, ein eigenes Vermögen besitzet, hiervon ein Theil zur Erbauung, und Herstellung der neuen Reparirung der Filialien, und so wechselseitig zu verwenden; dann die Gemeinden selbst, denen die Beistellung einer eigenen Seelsorge am meisten zu Statten kömmt, mit dem Drittheile, oder doch mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zur Concurrenz beizuziehen; damit den Grundobrigkeiten und Patronen (das Patronatsrecht mag nun in den Händen des Landesfürsten oder eines Privaten sein) die diesfälligen Unkosten nach Möglichkeit erleichtert werden. — (Hofdecr. v. 19. August 1783.)

Die Akatholiken sollen zu katholischen Kirchenbauführungen nicht mehr gezwungen werden. — (Hofdecr. v. 12. Februar 1784.)

Diejenigen Obrigkeiten, die sich ihres bereits besitzenden Patronatsrechtes auf Pfarreien oder Localcaplaneien zur Vermeidung der damit verbundenen Unkosten entschlagen, und solches auf den Fundum religonis übertragen wollen, sind demungeachtet zu der, ihnen als Patronen obliegenden Herstellung der Gebäude, nach Vorschrift der Generalien zu verhalten. Nur allein bei jenen Pfarreien und Localcaplaneien, welche erst neu errichtet werden, und worüber die Grundobrigkeiten des Jus patronatus sammt der damit verbundenen Last

nicht auf sich nehmen wollen, hat solches an den Religionsfond zu übergehen. — (Hofdecr. v. 3. September 1784.)

§. 435.

In Ansehung der noch bestehenden Stifte und Klöster, welchen das Jus präsentandi zustehet, und wo selbe noch ferners ihre eigene und geprüfte Geistlichkeit aussetzen, hat es bei der dermaligen Verfaßung noch ferners zu verbleiben, daß zwar das pfarrliche Vermögen dem betreffenden Stifte anheim fallen dürfe, dasselbe aber dagegen den Seelsorger, so wie dessen Pfarrhaus und Kirche sammt allen Erforderlichen zu unterhalten schuldig sein solle. — (Hofdecr. v. 23. October 1784.)

Die nöthigen Reparaturen von Kirchen und Pfarrgebäuden haben an jenen Orten, wo den Stiften die Aussetzung ihrer Geistlichen und das damit verbundene Patronatsrecht überlassen wird, von ihnen als Patronen nach der allgemeinen Regel zu geschehen; bei den übrigen aber, wenn sich die Obrigkeiten nicht zu deren Herstellung gegen Einräumung des Jus patronatus verstünden, sind die diesfälligen Kosten von dem Religionsfonde zu bestreiten, und es hat das Jus patronatus bei dem Religionsfonde zu verbleiben. In allen Orten aber sind die Obrigkeiten zur verhältnißmäßigen Concurrenz in Herbeischaffung der Materialien nach Umständen aufzumuntern; auch haben die Pfarrkinder die Fuhren und Handarbeiten verhältnißmäßig zu leisten, und wo ein Kirchenvermögen vorhanden, ist solches, in so weit es zu den täglichen Erfordernissen entbehrlich ist, zu Hilfe zu nehmen. — (Hofdecr. v. 24. September 1785.)

§. 436.

Wo die Obrigkeiten das Jus patronatus gegen Herstellung der Gebäude übernehmen wollen, ist die Ernennung der Seelsorger auch für den ersten Fall in derjenigen Art zu überlassen, in welcher alle übrigen derlei Ernennungen bei Privatpatronats-Pfarren geschehen.

Das Vermögen gesperrter Kirchen, ist ad Fundum religionis zu übernehmen, welcher ohnehin den Bau der Kirchen an jenen Orten bestreiten muß, wo sie mehr nothwendig sind. — (Hofdecr. v. 9. December 1785.)

In allen Fällen, wenn die Kirchen oder neuen Exposituren ein Vermögen mit der Zeit erlangten, folglich ihre Erfordernisse selbst zu bestreiten im Stande wären, hat es von einem weitern Beitrage aus dem Religionsfonde abzukommen. — (Hofdecr. v. 9. Jänner 1789.)

§. 437.

Die Akatholiken können zur Concurrenz auf Baureparationen oder Bewachung katholischer Kirchen, und zur Leistung diesfälliger oder sonstiger Fuhren, durch welche katholische Pfarrer zu gottesdienstlichen Verrichtungen abzuholen sind, nicht wohl mehr verhalten werden, wenn sie auch schon vorhin, da sie sich noch nicht öffentlich zur akatholischen Lehre bekannten, ausdrücklich oder nur nach der Gewohnheit hierzu verbunden waren. — (Hofdecr. vom 9.

März 1808. — Hofdecr. vom 8. Jänner 1784 an das mährische und schlesische Gubernium.)

§. 438.

Die Obliegenheit der Pfarrgemeinden, zu den Pfarrhof-Baulichkeiten die Concurrenz mit Hand- und Zugroboth zu leisten, ist eine gesetzliche Verpflichtung. Von dieser Verpflichtung können nach dem §. 10 des Bau-Normals vom 27. Juni 1805 die Gemeinden nur dann als befreit erkannt werden, wenn an einigen Orten schon Particular-Conventionen, und besondere, von dem Patrone und den Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen.

Aus dieser klaren Vorschrift des Gesetzes folget: daß für die den Gesetzen entsprechende Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Leistung der Hand- und Zug roboth immer die Vermuthung spreche, und der Patron das Recht, die gesetzliche Concurrenz der Gemeinden zu fordern, nicht zu erweisen brauche; daß ferner, wenn er die von den Gemeinden angesprochene Befreiung nicht anerkennet, nicht er, sondern die Gemeinden das Bestehen einer Particular-Convention, oder besonderer übernommener Verbindlichkeiten zu erweisen haben; daß weiters dann, wenn die Frage streitig wird, ob die von den Gemeinden über die Existenz einer angegebenen besonderen Convention beigebrachten Behelfe diesen Beweis rechtlich herstellen, hierüber nicht die politischen, sondern die Gerichtsbehörden, nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu entscheiden haben.

Selbst wenn die Frage über den Besitz streitig wird, ist das Einwirken der politischen Behörden nur dann nothwendig, wenn es der Dringlichkeit wegen durchaus nothwendig wäre, eine augenblickliche Verfügung zu treffen; die definitive Entscheidung über die Frage, ob die Gemeinde in dem rechtlichen Besitze der angesprochenen Befreiung sich befinde, ist aber auch dem ordentlichen Richter zu überlassen. — (Hofdecr. v. 5. Februar 1818.)

§. 439.

Bei Berechnung der Concurrenz zu Pfarrbaulichkeiten, kann als Uiberschuß der Pfründen-Einkünfte nur jener Betrag angenommen werden, welcher nach Abzug der Kongrua des Pfarrers, der Besoldung des Pfarrverwesers und der sonstigen gesetzlichen Auslagen erübriget.— (Hofdecr. vom 15. Juni 1827. Z. 32,479.)

§. 440.

Den Akatholiken ist es nicht untersagt, im Auslande unter ihren Glaubensgenossen Collecten, Behufs der Erbauung ihrer Bethhäuser und Pastorwohnungen zu veranlassen, und sich um Unterstützungsbeiträge zu diesem Behufe aus dem Auslande zu bewerben. — (Hofkanzlei v. 13. April Z. 5659.)

§. 441.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1840 zu genehmigen geruhet, daß in Böhmen zu den Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten alle zu einer Kirche Eingepfarrten, in dem Maße beizutragen haben, als sie der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer unterlie-

gen. Die Inwohner und Emphiteuten sind dazu gleichfalls beizuziehen. Erstere, (insofern sie nicht etwa aus dem Armeninstitute betheilt werden,) mit der Hälfte der letzten Classe der Gebäudesteuer; und die Letzteren mit Rücksicht auf die nothwendige Ausgleichung, der bei dem ständischen Collegium zu ermittelnden Differenz zwischen dem Ordinarium und Extra-Ordinarium, da das letztere, welches entweder die Emphiteuten selbst, oder die Obrigkeiten für sie entrichten, wieder entfällt.

In der Hauptstadt Prag hat der Gebäudezinssteuer Umlagsmaßstab in Anwendung zu kommen. Von der Verbindlichkeit der Leistung der Hand- und Zugarbeit, sohin auch von der Umlage der an ihrer Stelle tretenden, nach obigem Maßstabe zu zahlenden Geldrelution, werden auszunehmen sein: Die Besitzer von Dominical-Körpern, alle landesfürstlichen, städtischen und obrigkeitlichen Beamten, Seelsorger und Schullehrer, die gesetzlich von der Roboth Befreiten, und die aus dem Armeninstitute betheilten Armen. Bei dieser Ausnahme gilt jedoch die Beschränkung, insofern die Ausgenommenen nicht außer ihrer ämtlichen Dotation ein der Grund- oder Haussteuer unterliegendes Reale besitzen, oder bei einem der Erwerbsteuer unterstehenden Gewerbe betheiligt sind.

Die Fuhr- und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu veranschlagen, und nach dem genehmigten Maßstabe zu repartiren; wogegen es den hierzu Verpflichteten ohnehin nach ihrer individuellen Concurrenz frei steht, ihre Geldbeiträge entweder selbst, oder durch Natural-Arbeiten wieder ins Verdienen zu bringen. — (Hofkanzlei v. 24. Juni 1840. Z. 19 665.)

§. 442.

Akatholische Filial-Bethhäuser dürfen nur mit Bewilligung der Landesstelle, unter Freilassung des Recurses an die Hofstelle errichtet, und es darf die Bewilligung hierzu nur dann ertheilt werden, wenn ein bleibendes Bedürfniß einer größern Zahl zu einem Pastorate gehörigen, aber am Gottesdienste im Pastoralbethhause Theil zu nehmen nicht fähigen Protestanten diese Maßregel erfordert; wenn die Kosten dieser Anstalt durch gesetzlich zuläßige Quellen gedeckt sind, und wenn und in wie fern dadurch keine Rechte dritter Personen gekränkt werden. (Hofkanzlei v. 15. Februar 1841. Z. 5246)

D. Von den Gottesäckern und Todtenkammern.

§. 443.

Bei isolirt stehenden Spitälern kann die Anlage eines Gottesackers nöthig werden.

Es ist ein viereckiger, auf 3 Seiten mit einer 6—9 Schuh hohen Mauer, auf der vierten Seite aber mit hölzernem Zaun eingefaßter, ebener, von allen Wohnungen entfernter und vom Spitale aus nicht sichtbarer Platz. Seine Größe kann auf folgende Art bestimmt werden. Nach dem Probabilitäts-Calcul sterben von 1000 Lebenden jährlich 28. — Ein k. k. Infanterie-Regiment beerdigt also (wenn es über 3000 Mann stark ist) jährlich 84 Mann. Rechnet

man für jedes Grab (die nöthigen Gänge und Zwischenräume mitbegriffen) eine halbe Quadrat-Klafter, und überlegt man, daß erst nach 20 Jahren die Leichname ganz verwesen, also auch die Gräber erst nach 20 Jahren abermals belegt werden können, so folgt, daß ein Gottesacker für ein Regimentsspital $84 \times \frac{1}{2} \times 20 = 840$ Quadrat groß sein müßte. Da jedoch in Friedenszeiten mehr als die Hälfte des Militärs unbestimmt beurlaubt ist, so dürfte von obiger Angabe auch die Hälfte, d. i. $\frac{1}{4}$ Joch genügen. — Bei großer Sterblichkeit scharrt man so viele Leichen, als täglich ankommen, in eine entsprechend große, aber tiefere Grube, und überschüttet auch wohl die nackten Leichen mit lebendigem Kalk, damit die Verwesung beschleunigt werde.

§. 444.

Ein Wohnhaus für den Todtengräber ist bei so kleinen Gottesäckern so wenig, als ein Bein- oder Leichenhaus nöthig, wohl aber ein Häuschen für die Bahre, den Spaten und die andern Werkzeuge. Das Lebendigbegrabenwerden zu verhindern, wird von den Aerzten in der Todtenkammer des Spitals das Erforderliche eingeleitet.

Mitten im Gottesacker errichtet die Andacht ein 4 — 5° hohes Kreuz.

§. 445.

Schon im Jahre 1771 wurde mit dem Hofdecrete vom 7. März anbefohlen, daß bei jeder Kirche geräumige Todtenkammern hergestellt werden sollen, wohin diejenigen Leichname, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen kann, gebracht werden können, damit sie in diesen Kammern bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Absterben liegen bleiben können. Um nun die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden, so viel als möglich zu vermeiden, sollen bei jeder Pfarre Todtenkammern von Stein gebaut, die Fenster mit Drahtgittern, die Kammern selbst mit Oefen versehen werden, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern; auf dem Boden aber ist eine 6 — 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Särge darauf zu stellen. In diese Kammern müssen diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 48 Stunden behalten kann, im offenen Sarge beigesetzt, und an ihre Hand muß eine Schnur befestigt werden, die an einer Glocke hängt, welche in dem Zimmer des Nächstwohnenden befindlich ist. Diese Kammer muß, wenn eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtzeit beleuchtet sein, die Eingangsthüre aber, welche von Außen zu verschließen ist, von Innen leicht eröffnet werden können. Nach dieser Vorschrift sind auch die Todtenkammern bei den Militärspitälern zu errichten. — (Hofdecr. v. 25. Februar 1797.)

§. 446.

Es ist festgesetzt worden, daß diejenigen, denen die Unterhaltung der Kirche bei jeder Gemeinde obliegt, auch die Leichenkammer zu unterhalten haben; und der Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung derselben ist nach dem

Maße zu leisten, welches für die Herstellung oder Unterhaltung der Kirche zur Vorschrift dienet. — (Hofdecr. vom 13. April 1797.)

Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Leichenkammer sind jedoch in den Städten und Marktflecken aus dem Kirchenvermögen, und nur in jenen Dörfern, wo die Entfernung des Gottesackers der Ausführung dieses Planes entgegensteht, von den Gemeinden zu bestreiten. — (Hofkanzlei-Decr. v. 17. Juni 1813. Z. 9954.)

§. 447.

Die Friedhöfe sind in Böhmen als ein Theil der Kirchengebäude erklärt. Es ist sich daher bei Bestreitung ihrer Errichtungs- und Herstellungskosten in Böhmen nach den allgemeinen Directiven für Kirchengebäude, in der Regel um so mehr zu benehmen, als im Jahre 1784, da die Uibertragung der Friedhöfe aus geschlossenen Orten in das Freie aus Sanitätsrücksichten verordnet wurde, sich dagegen nicht beschwert, eine Abänderung des Stolapatents vom Jahre 1750 in diesem Puncte nicht nachgesucht und erwirkt worden ist.

Eine Abänderung erleidet es nicht, wo statutenmäßig ein größerer oder ein geringerer Stolabetrag als der patentmäßige an die Pfarrkirche entrichtet wird, wohl aber

a) wo Jemand anderer diese Gebühr bezieht, folglich auch die Verbindlichkeit, die Friedhofkosten zu bezahlen, auf sich hat;

b) wo gar keine derlei Gebühren entrichtet werden, daher entweder durch eigene Verträge oder gesetzliche Gewohnheiten, derjenige, welcher diese Kosten zu tragen hat, bestimmt seyn muß, und woran sich auch zu halten ist, oder wenn dieses nicht der Fall wäre, die Verhandlung eigens mit dem Interessirten getroffen, und wenn sich nicht verglichen werden wollte, der patentmäßige Anzug der Grabstellengebühren mit der Verbindlichkeit die Kosten zu bestreiten, der Pfarrkirche zugesprochen werden müßte. — (Hofkanzlei-Decr. v. 20. October 1825. Z. 28,457.)

§. 448.

Den Akatholiken kann die Errichtung eigener Friedhöfe an allen jenen Orten, wo sie eigene Bethhäuser haben, und besondere Friedhöfe verlangen, gegen das, daß sie solche selbst umzäunen, gestattet werden; dagegen soll denselben keine bestehende katholische Kirche überlassen werden. — (Hofdecr. vom 17. November 1783.)

§. 449.

Die gemeinschaftlichen Begräbniße der Katholiken und Akatholiken sollen nur dort Statt haben, wo gar keine akatholischen Beerdigungsplätze vorhanden sind; an solchen Orten aber, wo die Akatholiken ihre besonderen Kirchhöfe oder Plätze haben, ist es keineswegs nöthig, ihre Verstorbenen in die katholischen zu begraben, sondern solche sind in ihrem eigenen zur Erde zu bestatten. — (Hofdecr. vom 31. December 1783.)

§. 450.

Seine Majestät haben in Rücksicht auf Friedhöfe Folgendes zu erlassen geruht:

1. Alle Gruften, Kirchhöfe, oder sogenannten Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, sollen geschlossen, und außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden.
2. Ist zu den Friedhöfen ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keiner Uiberschwemmung unterliegt, noch sonst von einer solchen Erdgattung ist, daß diese die Verwesung hindere; solcher ist mit einer Mauer zu umfassen, und mit einem Kreuze zu versehen.
3. Soll den Anverwandten oder Freunden gestattet werden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, ihrem Triebe zu folgen. Die Denkmale aber sind lediglich an dem Umfange der Mauern zu setzen, nicht aber auf dem Kirchhofe zu errichten, um da keinen Platz zu benehmen. — (Hofdecr. vom 23. August und 13. September 1784.)

§. 451.

Vor Verlauf von 10 Jahren ist auf aufgelassenen oder gesperrten alten Friedhöfen kein Haus zu bauen. — (Hofdecr. v. 24. Jänner 1785.)

§. 452.

Friedhöfe bei den Kirchen, die noch offen sind, und wo der regelmäßige Gottesdienst gehalten wird, sind nicht zu dulden. — (Hofdecr. vom 6. August 1788.)

§. 453.

Bei allen Gemeinden, welche aus Inwohnern verschiedener Religionen bestehen (wo man doch die sogenannten Tolerirten, nämlich: Evangelischen, Reformirten und nicht Unirten versteht) muß, wenn es um Aussteckung eines neuen Friedhofes zu thun ist, durch die Kreisbehörde dafür gesorgt werden, daß ein gemeinschaftlicher Friedhof errichtet werde; es sei denn, daß die zu große Population einer solchen Gemeinde, oder die physische Lage eines Ortes mehr als einen Friedhof erfordern würde.

Es versteht sich jedoch, daß bei Errichtung gemeinschaftlicher Friedhöfe die dießfalls bestehenden Sanitätsvorschriften immer gegenwärtig zu halten sind.

Die Privatfamilien-Grüfte in den Kirchen sind aber sowohl in den Städten als auf den Gütern, wie die allgemeinen, ohne weiters abzustellen, und auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen. — (Hofdecr. vom 12. August 1788.)

§. 454.

Die Wiedereinführung der Familiengrüfte wird erlaubt, doch müssen dieselben in freier Luft, mithin außer den Städten, an mit Mauern umgebenen Orten, und abgesondert von Wohnungen errichtet werden; dergestalt, daß sie dem allgemeinen Gesundheitszustande nicht zum Nachtheile gereichen, worüber jederzeit die Kreisämter vorher eine Untersuchung, mit Rücksicht auf die Gesundheitspolizei vornehmen müssen, welche auch mit dem Gubernium darauf zu sehen haben, daß dergleichen Familiengrüfte nicht zu sehr vermehrt werden. — (Hofdecr. vom 28. October 1791.)

Ein- und zwanzigster Abschnitt.

Von den bei Wasserbauten zu beobachtenden Vorschriften.

§. 455.

Die Eigenthümer der an den Flüssen liegenden Gebäude sollen auf alle Fälle, wo die Navigations-Baudirection bei vorgehabten Arbeiten auf den Dämmen, oder Inseln und Ufern Weiden gepflanzt hat, und weitershin zu andern Arbeiten derlei Weidenstöcke oder Ruthen, es sei zu Faschinen, zur neuen Pflanzung oder zu was immer für Navigationsarbeiten nöthig hat, solche unentgeltlich hergeben. — (Hofdecr. v. 4. July 1788.)

§. 456.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flußes zu befestigen. Allein Niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Wassers verändern, oder die der Schifffahrt, den Mühlen, der Fischerei, oder andern fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Uiberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörden gemacht werden. — (Patent vom 1. Juni 1811. Allg. bürgl. Ges. B. §. 413.)

§. 457.

Die Wehrbrüche sind wegen der ungehinderten Schifffahrt offen zu halten, alle Hindernisse zu beseitigen, und ohne vorläufiger Gubernial-Bewilligung errichtete, abgeänderte oder erhöhte Wassergebäude, Aufsätze, Schwellen ꝛc. abzutragen, wegzuräumen und gegen die Uibertreter die gesetzlichen Strafen unnachsichtlich zu verhängen. — (Wasserbau-Patent vom 1. März 1772. — Patent vom 31. Mai 1777.)

§. 458.

Kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses einer Wehre, Schleuße oder Arche, keine Erhöhung oder Erniederung eines Hemmstockes, Fachbaumes oder Fachbrettes, keine Ausleitung aus einem Fluße oder Bache, keine Uferschützung oder Verdämmung, eben so auch

keine Umstaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk, soll ohne obrigkeitliche Bewilligung, und ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen werden.

Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege zu verlangen. Die politische Behörde hat aber die angesuchte Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn dadurch ein Vortheil für die bessere Bedienung des Publicums erreicht wird, und wenn es, ohne die Anrainer des Baches oder Flußes einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren, und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen oder zu schwächen, geschehen kann.

Es findet kein Mühlzwang, d. i. keine Verbindlichkeit Statt, sein Getreide auf dieser oder jener Mühle vermahlen zu lassen; sondern Jedermann steht es frei, jene Mühle zu gebrauchen, bei der er am besten bedient zu werden glaubt. Hierdurch wird aber keineswegs die Verbindlichkeit aufgehoben, daß diejenigen, welche Mühlen mit der Dienstbarkeit übernahmen, Getreide entweder unentgeltlich oder gegen eine geringe Vergütung zu vermahlen, dieselbe noch ferner erfüllen müssen.

Uiberall sollen die Bestandtheile der Mühlen, als: Räder, Schaufeln, Zähne, Steine ꝛc., das ganze Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Siebe, Schäffel, Bodungen u. s. w. in gehöriger Güte vorhanden sein; in den Mühlen muß durchaus die erforderliche Reinlichkeit herrschen, und es sind die Böden, Wände, der Kasten und die Thüren, so wie die Fenster in einem so guten Bauzustande zu erhalten, daß weder von dem Getreide, noch von dem Mehle etwas verloren gehe.

Die Aufwässerung der Räder, die Geschwindigkeit und Schärfung der Steine, die Annäherung des Laufers zum Bodensteine, die Beutelweite, und die Spannung des Anschlages, sowohl für die Ausbeutelung als Säuberung, soll so vorgenommen werden, wie es die Beschaffenheit der zu vermahlenden Frucht, und des zu erzeugenden Mehles nach den stufenweisen Mehlgängen erfordert.

Niemand, als derjenige, der das Handwerk ordentlich erlernt hat, darf als Mühlknecht angenommen werden, und um so weniger die Leitung eines Mühlwerkes besorgen.

Uiber die Reinlichkeit in den Mühlen, und die gute Beschaffenheit des Baustandes, haben die Ortsgerichte die Aufsicht zu führen, und des Monats wenigstens einmal die Nachsicht persönlich zu pflegen; auch die nöthigen Verbesserungen sogleich anzuordnen. Uiber die gute Beschaffenheit des innern Mühlwerks, die Handhabung des angemessensten Verfahrens bei der Vermahlung selbst, ist in der Handwerksordnung vorgeschrieben.

Jede Uibertretung dieser Mühlordnung ist mit einer Geldbuße von zehn Gulden zu belegen, die bei Wiederholung zu verdoppeln, oder verhältnißmäßig zu erhöhen, und in jedem Falle dem Armen-Institute des Ortes zuzuwenden ist.

Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß die Mühlen sich in einem guten Zustande befinden, und daß sowohl die Müller als die Ortsgerichte ihre, in der gegenwärtigen Mühlordnung vorgezeichnete Schuldigkeit erfüllen.

Den Obrigkeiten steht in Klagefällen, mit Ausnahme jener Fälle, welche nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, das Erkenntniß unter dem Vorbehalte der gewöhnlichen gesetzlichen Berufung an die höhern Behörden zu. — (Mühl-Patent v. 1. December 1814.)

§. 459.

Die erste Vorbedingung zur Unternehmung eines Wasserbaues ist die erwiesene Nützlichkeit desselben. Es genügt hierbei aber keineswegs die, wenn auch noch so entschiedene, jedoch bloß absolute Nützlichkeit, in Beziehung auf den Zweck, nämlich die bezielte Anordnung gewisser, sonst eintretender Uibel, oder die Erlangung gewisser, dadurch erreichbarer Vortheile, und daß daher der Bau für seine Bestimmung so zweckmäßig und wirthschaftlich als möglich eingerichtet werde. Es muß nicht minder die relative Nützlichkeit des Baues, nämlich das lohnende Verhältniß, in welchen der bezielte Nutzen zu den erforderlichen Kosten stehet, vollkommen dargethan werden. Hierauf sind daher die ersten, schon dem Beschluße eines Baues nothwendig vorangehenden Vorerörterungen zu richten.

Es müssen sonach vor Allem die Vortheile und Kosten genau erhoben werden, und in sofern hierüber Hoffnungen und Besorgnisse auf einige Ungewißheit schwebten: so muß, um sich gegen Täuschungen und voreilige Bauunternehmungen noch mehr sicher zu stellen, sich bei der Ziehung der Bilanz zwischen beiden, an jenen Betrag gehalten werden, welcher bei den Vortheilen, als der geringste, und bei den Kosten als der höchste, mit einiger Zuversicht angenommen werden kann.

Wenn gleich die Entscheidung dieser ersten Vorfrage, ob ein Wasserbau in der angetragenen Art wirklich nützlich, und daher zu unternehmen sey, blos dem Ausspruche der Behörden vorbehalten bleibt, welche sich dabei vorzüglich auf das Urtheil des Kunstverständigen stützen muß, so sind demnach die Anrainer auch zu diesen ersten Vorerörterungen schon beizuziehen, und über die in Verhandlung gekommenen Bauanträge zu vernehmen, um dabei auch ihre, aus der genauesten Localkenntniß und langjährigen Erfahrung geschöpften Ansichten zu benützen, oder selbst gegen die relative Nützlichkeit des angetragenen Baues im Ganzen sicherer zu begegnen, welche sie sonst zu spät, erst nach dessen wirklicher Ausführung erheben könnten.

Die Kosten eines für entschieden nützlich erkannten, und daher beschlossenen Wasserbaues haben jenen zur Last zu fallen, welchen sie zum Vortheile gereichen; und müssen daher, da wo sie verschiedenartige Vortheile bezielen, unter die verschiedenen Interessenten nach dem Verhältnisse der Größe und des Nutzens der einzelnen derselben vertheilt werden. In dieser Absicht muß auch der Grad des Nutzens für einzelne dabei befangene, öffentliche oder Privatzwecke, so genau

als möglich erörtert werden, um daraus schon die erste Hauptabtheilung der Kosten, und die Bestimmung des allgemeinen Beitragsverhältnißes zwischen einzelnen, dabei interessirten öffentlichen Fonden und dem Aerar richtig abzuleiten, und wohlbegründete Vorschläge hierüber der Entscheidung der Hofstellen zu unterziehen.

Die weitere Untertheilung, des die Anrainer betreffenden Betrages aber hat nach dem Flächeninhalte, dem Werthe und der minder gefährlichen Lage der einzelnen Grundstücke des mit Wasserschaden bedrohten Umkreises zu geschehen, und darf nie, auch auf außerhalb gelegene Grundstücke, muß aber innerhalb desselben nebst den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf Grund- und Zehendobrigkeiten nach dem Verhältniße ihres Nutzentheiles an dem Grunderträgniße ausgedehnt werden.

Auch über den hiernach ausgemittelten Maßstab der Kostenvertheilung müssen die in die Concurrenz zu ziehenden Privaten wegen ihrer allenfalls dagegen zu machenden gegründeten Einsprüche, schon bei Zeiten vernommen werden.

Dieses hat in Ansehung des allgemeinen Beitragsverhältnißes zwischen Privaten und öffentlichen Fonden, noch vor der ersten Vorlegung des ämtlichen Vorschlags darüber an die Behörde, in Ansehung der Untertheilung an die einzelnen Anrainer aber, vor der Berechnung der individuellen Repartitionen zu geschehen.

Bei dem Umstande, daß die durch jenen Wasserbau bezielten Vortheile meistens erst in einer längern Reihe von Jahren wirklich eintreffen und fühlbar werden, die zum Baue erforderlichen Kosten dagegen sogleich, und in einer kurzen Zeit herbeigeschafft werden müssen, tritt hier leicht der Fall ein, daß der für einzelne Anrainer nach einem im Allgemeinen noch so billigen Vertheilungsmaßstabe entfallende Concurrenzbetrag, doch von ihnen ohne wirkliche Härte zwangsweise nicht gleich auf einmal, sondern nach und nach in kleinern Beträgen, und in mehrjährigen Fristen abgetheilt, eingefordert werden kann. Besonders ist dieser Fall bei solchen Anrainern zu besorgen, von welchen der größte Theil ihres Grundbesitzthums sich gerade in dem bedrohten Umkreise, und zu dem in einer gefährlichen Lage befindet, und welche sonst auch kein zureichendes Privatvermögen besitzen, um außer ihren ordentlichen Lasten noch eine außerordentliche Auslage sogleich abzutragen.

Um daher weder die Privatbilligkeit zu verletzen, noch einen angefangenen Bau nachmaligen Stockungen, oder die öffentlichen Fonde Uiberbürdungen auszusetzen, wird es daher nothwendig, sowohl bei der wirklichen Auflage der Concurrenzbeträge, als bei dem wirklichen Anfange des Baues, mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen. In der ersten Beziehung darf man sich mit bloßen Mittheilungen über die Bauanträge und den zu wählenden Vertheilungsmaßstab an die Anrainer, so wie mit bloß allgemeinen und unbestimmten Erklärungen der Letzteren, daß sie zu den Kosten ebenfalls beitragen wollen, keineswegs begnügen, sondern es muß ihnen auch noch der nach dem festgesetzten

Maßstabe berechnete, und auf jeden einzelnen entfallende Betrag bekannt gemacht, und in Ansehung der Leistung desselben ihre Willfährigkeit und Beitragsfähigkeiten näher erörtert werden, bevor zur wirklichen Auflage und Eintreibung jener Beträge geschritten wird.

In der zweiten Beziehung aber ist es nicht genug, daß die Nützlichkeit des angetragenen Baues ganz entschieden, der Vertheilungsmaßstab festgestellt, der die öffentlichen Fonde betreffende Betrag bewilligt, und die Art des Einbringens des Beitrages der Anrainer vollkommen erörtert ist, sondern es muß auch in Ansehung der nicht sogleich, sondern nur in einer längern Reihe von Jahren einbringlichen Concurrenzbeträge die erforderliche Vorschußleistung aus einem öffentlichen Fonde vollkommen sicher gestellt sein, bevor zur wirklichen Ausführung des Baues geschritten werden darf. In dieser letzten Beziehung sind insbesondere zwei Fälle wohl zu unterscheiden:

a) Wenn bei einem auf verschiedenartige oder öffentliche Privatvortheile gerichteten Wasserbaue, die ersten so bedeutend erscheinen, daß sie für sich allein schon die Gesammtkosten des Baues vollkommen lohnen, und dessen Bestreitung aus öffentlichen Fonden rechtfertigen würden, so kann die wirkliche Ausführung des Baues, besonders wenn dieser zudem noch dringend ist, ohne weiters begonnen werden, wenn auch die Vorerörterungen über die Anträge der Anrainer noch nicht beendigt wären; indem, wenn auch aus diesem in der Folge noch die Nothwendigkeit hervorgehen sollte, weiter hinausgerückte Zahlungsfristen zuzugestehen, es hier doch in keinem Falle einem Anstande unterliegt, hierauf den Vorschuß auf die öffentlichen Fonde zu übernehmen.

b) Wenn aber ein Wasserbau ganz oder größtentheils nur auf den Privatvortheil der Anrainer gerichtet ist, und die dabei befangenen öffentlichen Interessen nicht so bedeutend sind, um für sich allein schon die Kosten des ganzen Baues, oder auch nur eine solche Mehrauslage über den ihnen zugewiesenen Beitragsantheil zu rechtfertigen, als ihnen die einstweilige Uibernahme auch der nicht gleich einbringlichen Concurrenzbeträge der Anrainer verursachen würde: so bleibt es den Behörden immerhin vorbehalten, im Falle sie die baldige Ausführung des Baues für sehr wichtig und wünschenswerth erkennen, höhern Orts die Vorschußleistung aus einem hierzu besonders geeigneten öffentlichen Fonde in Anspruch zu nehmen. Allein so lange die höhere Bewilligung nicht erfolgt ist, muß mit dem wirklichen Anfange des Baues noch immer innegehalten werden. — (Allerhöchste Entschließung vom 4. Jänner 1825. — Hofkanzleidecr. vom 13. Jänner 1825. Z. 989 an alle Länderstellen mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen.)

§. 460.

Da die Kosten bei Wasserbauten nur unter jene zu vertheilen sind, welche davon einen Nutzen haben, so findet eine weitere Ausdehnung der Kostencon-

currenz auf solche Gemeinden, welche mit der dabei wirklich interessirten zufällig zu einem Dominium vereinigt sind, keineswegs Statt.

An schiffbaren Flüssen bleiben zu Wasserbauten, welche die Erhaltung des Strombeetes zum Zwecke haben, immerhin zunächst öffentliche Fonde, und in Böhmen insbesondere der Navigationsfond berufen; und es sind die Anrainer dabei nur in dem Maße, als ihnen dabei ein erwiesener Privatvortheil zugeht, mit steter Rücksicht auf ihre Vermögenskräfte in eine Concurrenz zu ziehen. — (Hofkanzlei Decr. v. 24. November 1825. Z. 35,040.)

§. 461.

Vor jedem Wasserbaue soll der relative Nutzen desselben im Verhältniße zu dem dazu erforderlichen Aufwande, mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden. Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projectirten Baues zu besorgen sind, verstanden. Unter den Interessenten ist sowohl das Aerar, wenn es zu concurriren berufen ist, also die das Aerar vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kömmt, gemeint.

Uiber die Vollziehung eines projectirten Wasserbaues, haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden. Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten, und gehörig beschlossenen Wasserbaues, sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privatinteressenten berufen.

Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließlich auf Kosten des Staats-Aerars zu vollziehen.

Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zweck der Befahrung der Flüße mit Schiffen oder Flößen, oder bei Grenzflüßen gegen das Ausland, oder auf die Versicherung der Ufer als Staats-Territorium gerichtet sind.

Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzwecken unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, und von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden.

Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatzwecke zunächst berechnet, auch dem Staate directe oder berechenbare Vortheile gewährt, so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letzteren Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen.

Die gehörig berechneten Kosten eines Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privatinteressenten beizutragen berufen sind, vor Allem mit Zuziehung der Interessenten, von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältniße des zu erwartenden Nutzens oder abgewendeten Schadens, zwischen dem Staate und den Privatinteressenten festzusetzen; in der Art, daß auch für die

letzteren vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartition ausgemittelt wird.

Die Subrepartition der Baukosten auf die Privatinteressenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein concurriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde, durch geeignete Kunstverständige auszumitteln.

In sofern die Privatinteressenten eines Fluß=Wasserbaues vorzugsweise aus den Fluß=Anrainern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Realbesitzthum inner dem Inundationsgebiethe des Flußes gelegen ist; daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund= und Zehentobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzenantheiles an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sey.

Unter den Privatinteressenten werden ferner auch jene öffentliche Fonde verstanden, welche, obschon sie unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des Privatrechtes administrirt werden; welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie interessirt sind, genau wie andere Private zu behandeln sein werden.

Zum Maßstabe der Beitragsleistung soll der Capitalswerth dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweger positiv durch Vermehrung desselben, oder negativ durch Verminderung ihrer Abwerthung gelöst werden. Jedem Privatinteressenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben.

Sollte ein Privatinteressent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beitrags oder des Maßstabs der Ausmittlung sich beschwert finden, so steht es ihm frei, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen seyn wird, ohne einen weitern Rechtszug, oder eine Beschwerde zuzulassen. Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Concurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als unrichtig erkannt werden sollte. Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugetheilten Beitrags verpflichtet.

Sollte es jemand vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frei; nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Bestellung des Beitrags abgegeben werden. Solche überlassene Grundstücke oder Reali=

täten sind zum Vortheile der Baukosten-Concurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln in's Stocken zu bringen, ist sich nach Beschaffenheit der Concurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen; in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

a) In den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolglassung der erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen.

b) In jenen Fällen, wo die Concurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch auf jeden Fall aus Staatsrücksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerar vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerar einzubringen.

c) In allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen; ohne daß auf Aerarial-Vorschüße gerechnet werden darf. — (Allerhöchste Entschließung v. 30. October 1830. — Hofkanzleidecr. vom 10. November 1839. Z. 25,657.)

Zwei- und zwanzigster Abschnitt.

Von dem Baue in den Festungen Theresienstadt und Josephstadt in Böhmen.

§. 462.

Die Baulustigen haben sich wegen Ausweisung der Plätze zeitig bei den Magistraten zu melden, welche jederzeit die Anweisung, die Grundverschreibung und Grundbuchsführung ohne einige Taxe, oder unter was immer für einem Namen abzufordernden Gebühr besorgen müssen. In der Bauführung selbst ist die Aufsicht und Leitung dem Genie-Hauptamte übertragen, welches:

a) Die Plätze ohne einen Ankaufswerth und unentgeltlich zu überlassen, jedoch keinen der sich meldenden Bürger ein ausschließendes Recht zuzuwenden; Niemanden, weder in der Auswahl des Platzes, noch in Rücksicht des Gewerbes besonders zu begünstigen, sondern, jeden ohne Unterschied gleich zu behandeln angewiesen ist. In dieser Absicht werden

b) den Baulustigen die Plätze für die zu erbauenden Häuser in den hierzu bestimmten Vierecken (Quarées) von dem Fortificatorium ohne

Aufenthalt und ohne die mindeste Entrichtung, nach der Ordnung wie sie sich melden, im Beisein der dazu aus dem bestellten Magistrate bestimmten politischen Commissäre, ausgezeichnet werden, die alsdann jeden Besitznehmer für den auszuzeichnenden Platz nach dem ihn betreffenden Numero einzuschreiben haben.

c) Bevor zu dem Baue selbst Hand angelegt wird, muß der Grundriß, Profil und die Vorderseite (Façade) von dem Hause oder Gebäude, der Fortifications-Local-Direction vorgelegt werden; welche nicht allein die Baubedingnisse vorschreiben, sondern auch die Zeit, wann mit dem Baue angefangen werden kann, bestimmen wird, damit solchergestalt die Vermischung der Materialien und anderen Verwirrungen zwischen den Bauenden vermieden werden.

d) Jedes Haus muß aus gutem Materiale gebaut, mit einer Feuer- oder Brandmauer, wie auch den vorschriftmäßigen Rauchfängen versehen, das Dach mit Ziegeln gedeckt, und so eingerichtet werden, daß zwischen den Häusern keine Dachrinnen nothwendig sind. Der Fußboden zur ebenen Erde muß 2 Schuh über den äußern Stadt-Horizont erhoben, und durchaus gewölbt, jedes Haus mit einem Brunnen und Keller, dann mit einem in den Hauptkanal geleiteten Abführungskanal versehen sein. Senkgruben sind durchaus verbothen.

e) Jedes Haus muß wenigstens 3 — 4 Fenster der Breite nach, und jedes Fenster 3 Schuh in der Breite, und 5 — 6 in der Höhe haben; kleinere Häuser zu bauen wird nicht erlaubt.

f) Das Innere des Gebäudes wird jederzeit nach Maß und Erforderniß seines Gewerbes einzurichten überlassen; auch demjenigen, welcher auf seine eigenen Unkosten bauet, wird freigestellt, nebst dem untern Stockwerke, das allemal über die Gewölber zu setzen ist, noch ein oberes Stockwerk aufzuführen.

g) Die Vorderseite (Façade) des Hauses kann einer guten Bauart gemäß, nach Wohlgefallen gemacht, und äußere Verzierungen dabei willkührlich angebracht werden; nur hervorragende Schilde, welche die Aussicht hindern, werden nicht geduldet. Derlei Gewerbs- oder zu andern Absichten dienende Zeichen sind mittelst Aufschriften ober den Thüren eines jeden Hauses zu machen.

h) Endlich wird auch festgesetzt, daß jeder Hauseigenthümer die verhältnißmäßigen, in der für die Städte erlassenen Feuerordnung vorgeschriebenen Löschgeräthe anzuschaffen habe. — (Patent vom 9. December 1782. §. 8.)

§. 463.

Sollten die sowohl Anfangs gegen täglichen Unterhalt bei dem Festungsbau arbeitenden Leute, als nachher für die Bürgerschaft unentbehrlichen, sogenannten Polizei-Handwerker, als: Bäcker, Fleischhauer, Schuhmacher, Schnei-

der, Schlosser, Tischler, Wagner, Sattler, Drechsler u. dgl. nicht gleich selbst Häuser bauen können, oder wollen: so werden dieselben durch die Fortifications-Local-Direction mit Aerarial-Vorschüßen erbauet, und ihnen die ohnedem mit einem obern Stockwerk schon hergestellten Häuser bei ihrer Dahinkunft in den Grundbüchern gegen dem eigenthümlich zugeschrieben werden, daß sie diesen Vorschußbetrag durch Special-Hypotheke des ihnen eingeräumten Hauses, und mit Versicherung ihres ganzen übrigen Vermögens, zu bedecken, dann dem Aerar denselben in Zeit von 28 Jahren mit jährlichen 6 Pct., als 4 für das Interesse, und 2 auf Abschlag des Capitals gerechnet, wieder zu vergüten, mit dieser Rückzahlung aber 2 Jahre nach ihrer Besitznahme anzufangen verbunden sind. — (Patent v. 9. December 1782. §. 9.)

§. 464.

Um die Nahrungswege der in diesen neuen Städten sich seßhaft machenden Bürgerschaft nach Möglichkeit zu unterstützen, ist, für welche die Häuser mit Aerarial-Vorschüßen erbaut worden, die Befreiung von der Steuer, vom Extraordinario, der Gewerbssteuer und anderen Abgaben, wie auch von der Rekrutenstellung, auf 15 Jahre, denjenigen aber, so den Häuserbau auf ihre Kosten unternommen haben, die gleichen Befreiungen auf 30 Jahre zugestanden. Es ist daher anbefohlen, daß der bestellte Magistrat zur Regulirung und Bestimmung der Freijahre jedem Hauseigenthümer, Mieth- oder Zins- und sogenanntem Inmanne, der sich dort niederlassen wird, ein schriftliches Zeugniß des Tages und Jahres, wann er angekommen und eingezogen ist, mit der Bemerkung, wie lange seine Freijahre zu dauern haben, ertheile, und darüber ein ordentliches Grund- und Vormerkbuch führe, welches seiner Zeit dem zu errichtenden Ortsmagistrate zu übergeben sein wird.

Damit auch über die Frage, von welcher Zeit die Freijahre ihren Anfang zu nehmen haben, alle Streitigkeiten vermieden werden, so wurde festgesetzt: Daß die Befreiung bei denen, die mit Aerarial-Vorschuße erbauten Häuser bekommen, oder sich in schon erbauten Häusern niederlassen, von dem Tage ihrer wirklich erfolgten Niederlassung, und der Beziehung der Häuser und Wohnungen den Anfang nehmen, für diejenigen aber, welche die Häuser auf eigene Kosten erbaut haben, den Anfang der Freijahre erst in 5 Jahren nach geschehener Anmeldung gerechnet, und dieser Anfangstermin sowohl in dem Grundbuche, als in dem Zeugnisse deutlich angemerkt werden soll, welches der Magistrat jedem Ansiedler herauszugeben hat. — (Patent vom 9. December 1782. §. 10.)

§. 465.

Nebst den vorausgehenden Befreiungen nimmt man auch keinen Anstand, um bürgerlichen Häusern die Militärbequartiersfreiheit, mit Ausnahme des alleinigen Nothfalls zuzusichern, und zugleich zu verheißen. — (Patent v. 9. December 1782. §. 11.)

§. 466.

Die in dem erwähnten Patente vom 9. December 1782 ausgesprochene Steuerbegünstigung hat bei Bauführung in den Festungen Josephstadt und Theresienstadt noch fort zu gelten. — (Allerhöchste Entschließung v. 16. Februar 1836 — Hofkanzlei-Decr. v. 8. März 1836. Z. 708.)

Drei- und zwanzigster Abschnitt.

Von den bei Aerarial-Bauten im Allgemeinen zu beobachtenden Vorschriften und Grundsätzen.

A. Von den Bauplänen.

§. 467.

In den Bau-Projecten und Anträgen muß Alles vermieden werden, was dem Aerar zum Nachtheile gereichen könnte.

Nachtheil ist eine unfehlbare Folge aller Fehler, die in den ausgeführt werdenden Bauprojecten und Anträgen enthalten sind, und solche Fehler können hauptsächlich folgendermaßen begangen werden:

1. Wenn Gebäude größer, und mit mehreren Abtheilungen und Behältnißen angetragen werden, als zur vollständigen Erreichung ihrer Bestimmung nothwendig ist. Uebermaß der Gebäude ist um desto nachtheiliger, da es den Aufwand nicht nur bei dem ersten Bau, sondern auch in der Unterhaltung vermehret.

   Diesen Fehler zu vermeiden, muß von all' demjenigen genaue Wissenschaft beigelegt werden, wovon die Bestimmung der eigentlichen nothwendigen Größe der Gebäude und der Zahl der Abtheilungen und Behältniße abhängt; nur daß es im Falle diesfälliger Ungewißheit besser ist, die Gebäude eher etwas größer, als zu klein anzutragen, damit die Nothwendigkeit nicht vorkomme, selbe gar bald mit beträchtlichen Kosten erweitern zu müssen.

   A. Zur Projectirung der Kirchen ist daher zu wissen nöthig: a) Die Zahl der Pfarrkinder, und der zur Seelsorge schon angestellten oder anzustellenden Geistlichen. b) Ob die Lage und das Terrain der eingepfarrten Ortschaften eine Vermehrung der Häuser und Familien, folglich auch der Pfarrkinder mit Grund gewärtigen lasse.

   B. Zur Projectirung der Schulhäuser. a) Die Zahl der Schulkinder. b) Die Zahl der Schulclassen. c) Die Zahl der Lehrer. d) Ob in dem Schulhause neben dem Lehrzimmer auch die Wohnungen der Lehrer herzustellen kommen, und wie viel Be-

hältnisse für jeden, entweder nach den bestehenden Normalien, oder nach Beschaffenheit der Localumstände anzutragen sind.

C. Zu Pfarrhäuserprojecten. a) Ob nebst dem Pfarrer auch Capläne, und wie viele unterzubringen kommen? b) Ob dem Pfarrer auch ein oder mehrere Zimmer zur Beherbergung fremder Geistlichen nöthig sind? c) Ob für die Dienstleute des Pfarrers ein Zimmer hinreichen könne, oder ob mehrere erfordert werden? d) Ob nebst dem Wohngebäude auch Stallungen, und auf wie viel Stücke, dann Wagenschupfen, Holzlagen und etwa auch Scheuern herzustellen kommen? e) Ob in dem Pfarrhause auch die Wohnung des Meßners anzutragen sei?

D. Zu sonstigen Gebäuden. a) Wie viel und was für Behälnisse nöthig sind? b) Für wie viel Partheien, und was für Personal-Wohnungen angetragen werden müssen, und wie viel Behältnisse jede Parthei, nach den bestehenden Normalien, oder nach dem Character und vorwaltenden Local-Umständen zu bekommen habe? c) Für welche Beamte auf Holzlagen, Wagenschupfen und Stallungen, und auf wie viel Pferd- oder Hornvieh-Stücke der Antrag zu machen sei?

E. Zu Salzmagazinen. a) Wie viel Zentner Salz in ganzen Steinen, in Tonnen, Stücken oder Kufen eingelagert werden sollen? b) Wie hoch jede Gattung nach der bestehenden Manipulationsordnung auf einander gelagert werden dürfe? c) Wie viel Centner in den Raum einer Cubik Klafter gelagert werden können?

F. Zu Fruchtschüttkästen. a) Auf wie viel Metzen oder im Gebrauch stehendes Maß der Antrag geschehen soll? b) Worin eigentlich das Cubikmaß der bestimmten Fruchtmaß bestehe? c) Wie hoch die Früchte jeder Gattung aufgeschüttet werden dürfen? d) Ob nicht Localumstände vorwalten, wegen welcher nicht soviel Stockwerke angetragen werden dürfen, als zur Beobachtung der ökonomischen Bauregeln nöthig wären?

Nach diesen Bauregeln wird jeder in Sachen des Bauwesens Erfahrene, und in Ausarbeitung der Bauprojecte gründlich und verläßlich vorgehende Beamte von selbst leicht entdecken können, was ihm, um in der Größe der Gebäude, um in der Zahl der Behältniße und Abtheilungen nicht zu fehlen, auch bei andern vorkommenden Baugegenständen zu wissen nöthig ist, und so, wie er sich angelegen halten muß, die Auskünfte schriftlich zu bekommen, eben so müssen selbe, wenigstens abschriftlich den an die Behörde zu erstatten kommenden Berichten, womit die Bauanträge zur Genehmigung oder weitern Beförderung abzugeben sind, allemal beigelegt, und sofern er von

den Auskünften in etwas Wesentlichem abzugehen nöthig gefunden hätte, die diesfälligen Ursachen beigerücket werden.

2. Ein Fehler wird auch begangen, wenn Gebäude nur auf ebenerdige Geschoße beschränkt werden, bei welchen die Aufsetzung oberer Geschoße in jeder Hinsicht thunlich wäre, und wodurch die Kosten sowohl der ersten Herstellung, als auch der, seiner Zeit hauptsächlich in den Bedachungen vorkommenden Reparationen und Erneuerungen vermindert werden könnten.

   Je kleiner die Bedachungen sind, desto minderer Aufwand wird auch zu derselben guten Unterhaltung erfordert. Zur Vermeidung dieses Fehlers müssen Plan-Skizzen sowohl dazu, wie es mit obern Stockwerken hergestellt werden könnte, wenigstens mit Reißblei aufgetragen, nach selben, zwar nicht die genaueste, doch aber auch keine nur oberflächliche und zu wenig verläßliche Kostenberechnung gemacht werden um den Unterschied der Beköstigung zu finden, und sonach das Gebäude so antragen zu können, wie es der Bauökonomie am besten angemessen ist.

3. Gegen die Bauökonomie wird noch gefehlet, wenn mehr Ziegelmauerwerk als unumgänglich nöthig ist, zu jenen Gebäuden angetragen wird, zu welchen die Ziegel nicht leicht oder nur in hohem Preise zu bekommen sind, hingegen nicht nur zum Fundamente, sondern auch zum Gemäuer außer derselben, wohl taugliche Bruch- oder Mauersteine unschwer, und mit wenigen Kosten herbeigeschafft, somit folglich die Baukosten namhaft vermindert werden können.

   Diesen Fehler zu vermeiden, muß vor Ausarbeitung der Pläne genau berechnet werden, wie hoch das Gemäuer sowohl von Ziegeln als auch von Steinen, mit Einschluß der noch dazu gehörigen Materialien, und des Arbeitlohnes zu stehen komme? Diese Berechnung ist desto leichter, da selbe auch auf einige Cubik-Klafter sich beschränken läßt.

4. Ein anderer Fehler besteht darin, wenn Gewölbe oder auch Dippel- und Rohrböden dahin angetragen werden, wo gestürzte Rohrböden, eben so gute Dienste leisten, und gleiche Sicherheit verschaffen würden.

   Da zu Gewölben meistens stärkere, mithin auch kostspieligere Mauern als zu Dippel- und Rohrböden, oder auch zu gestürzten Böden erfordert werden, und die Gewölbe an sich selbst, gegen Dippel- und Rohrböden gemeiniglich, beide Gegenstände aber gegen gestürzte Böden allemal viel theurer sind: so ist wohl zu überlegen, wo eigentlich Gewölbe, wo Dippel- und Rohrböden, und wo gehobelte oder ungehobelte Sturz- oder nach Umständen auch Falzböden angetragen werden sollen.

5. Gleiche Ueberlegung hat auch zu geschehen in Betreff der Dachböden-Belegung mit Pflaster von gebrannten oder rohen Ziegeln; oder auch mit Lehm- oder Kalk-Estrich. Mancher Orten sind die gebrannten Ziegel und der Kalk sehr theuer. In diesem Falle können die Dachböden, besonders jene der Gebäude von geringerer Classe, gar wohl entweder mit rohen Ziegeln in Lehm gepflastert, oder aber mit Lehm-Estrich belegt werden, ausgenommen, es wäre ein Pflaster von gebrannten Ziegeln aus dem Grunde nöthig, daß der Dachboden zu einem Fruchtschüttboden dienen sollte, und selber, statt des Pflasters zu bebrettern, in Ansehung der nöthigen Feuersicherheit bedenklich, oder auch zu kostspielig wäre.

6. An Gebäude der geringen Classe, besonders an jene der Dorfschaften, gemauerte Hohlköhlen, oder wohl gar Gesimse anzutragen, statt deren die viel wohlfeileren Staubläden eben so gute Dienste leisten, ist ebenfalls ein sorgfältig zu vermeidender Fehler im Fache der Bauökonomie.

7. Ein eben so wesentlicher und wichtiger Gegenstand der Bauökonomie ist die lange Dauer der Bedachungen, besonders in ihren Hauptbestandtheilen. Mauerbänke, Bundträme und Stiche, sind wirkliche Haupttheile, und sie pflegen gar zeitlich zu vermodern oder zu verfaulen, und somit nicht nur kostspielige Reparationen, sondern auch den frühzeitigen Ruin der Bedachungen nach sich zu ziehen, wenn sie bemauert werden. Diese Bemauerung ist daher sorgfältig zu vermeiden.

8. Die sogenannten leeren Dachstühle sind viel wohlfeiler als jene, mit stehenden Stühlen, und diese kosten weniger als die andern mit liegenden Stühlen. Es ist folglich mit Rücksicht auf die Breite der Gebäude, und ob sie mit Dachziegeln, Schindeln oder Rohr einzudecken kommen, dann mit Bedacht auf die nöthige Verbindung und Haltbarkeit der Bedachungen, wie auch auf die Vermeidung ihres zu starken Seitendrucks auf die Hauptmauern, reif zu überlegen, welche Gattung der Dachstühle in Antrag kommen müsse; und wie weit es die Umstände zulassen, müssen die meistens frühzeitig verderbenden und viel Reparazionen erfordernden Ichsen und Rinnen vermieden werden.

9. Schon die Abbrennung der Bedachungen gereichet zu nicht geringem Schaden; dieser aber wird ungleich größer, wenn der Brand der Bedachungen auch auf die innern Theile der Gebäude sich erstrecken kann. Solches geschieht gemeiniglich, wenn das Gehölz der Bedachungen, mit jenem der Deckböden der Behältnisse zusammen hängt. Dieser Zusammenhang ist also ebenfalls sorgfältigst dadurch zu vermeiden, daß die Mauerbrücke auf den Horizont der Oberfläche des Dachboden-Pflasters gelegt, und somit der ganze Werksatz der Bedachungen über erstbesagte Oberfläche erhoben werde.

10. Wo Eichen = Bauholz eben so leicht und wohlfeil als weiches Gehölz zu bekommen ist, sind zur Erzielung längerer Dauer der Bedachungen wenigstens die Mauerbänke, Bundträme, Wechsel und Stiche von Eichenholz anzutragen; und dieses selbst in dem Falle, wenn das Eichenholz etwas mehr kosten sollte. Das Nämliche versteht sich auch von Schwellen und Säulen zu hölzernen Gebäuden, und zu Thüren, von Säulen oder Packställen zu Planken, von Thür = und Fensterstöcken, von Stiegenstufen und von Polsterhölzern, wenigstens der Geschoße zu ebener Erde.

11. Wenn zur Eindeckung der Bedachung, nebst Schindeln, auch Dachziegeln zu bekommen sind, muß in Anbetracht gezogen werden, ob ein Ziegeldach, ohne Rücksicht auf mehrere Kosten, wegen Feuersgefahr unmittelbar angetragen werden müsse, oder ob ein dergleichen Dach gegen das von Schindeln, nur in Ansehung der Wirthschaft mit Rücksicht sowohl auf die Kosten der ersten Herstellung, als auch der Unterhaltung den Vorzug verdiene? Um diesfalls gründlich vorgehen zu können, ist wohl zu überlegen: a) Ob zum Ziegeldache nicht breitere Hauptmauern und ein stärkerer, mithin auch kostspieligerer Dachstuhl angetragen werden müßte, als zum Schindeldach nöthig wäre? b) Von welcher Eigenschaft läßt sich am verläßlichsten von den schon vorfindigen Bedachungen derjenigen Ortschaft oder Nachbarschaft abnehmen, wo gebauet werden soll? c) Ob der Anfall starker Winde nöthig macht, das Ziegeldach gänzlich, oder nur zum Theile, nämlich die Grad und Ichsen, den First, den Saum ober dem Gesims, das Dachfenster und etwaigen Erkerthüren, dann den Saum bei den Rauchfängen in Mörtel zu decken, den übrigen Theil aber trocken einzuhängen? d) Ob und um wie viel die Kosten des Ziegeldaches, für sich selbst betrachtet, höher als jene des Schindeldaches sich belaufen, und um wie viel die Kosten auch wegen der zum Ziegeldach etwa nöthigen breitern Hauptmauern, wie auch stärkern Dachstuhl, Latten und Nägeln, annoch vermehrt würden? e) Welche Bedachung in der Unterhaltung und Reparation mehr Aufwand erfordere? Und f) ob nicht an den zum Ziegeldach erforderlichen Kosten durch Herstellung eines Schindeldaches ein Kapital in Ersparung käme, dessen gewöhnliche Interessen durch die Jahre der Dauer des Schindeldaches so viel betragen würden, daß davon nicht nur die Reparationen dieses Daches, sondern auch die Kosten der Erneuerung desselben gänzlich bestritten werden, und überdieß eine Ersparung sich ergeben könnte, unter welche auch jene Kosten zu rechnen sind, die zu den öfteren Reparationen der Ziegelbedachung nöthig seyn würden.

12. Wenn sich der Fall ereignet, daß Gebäude in Ortschaften aufgeführt werden sollen, wo die Gebäude der Privaten wegen Uiberfluß an Bauholz, und hohen Preis der harten Baumaterialen meistens von Holz

hergestellt zu werden pflegen, und gefunden werden sollte, daß der Bau von Holz auch bei ärarischen Gebäuden anwendbar, und gegen jenen von harten Materialien wirthschaftlicher sey, ist doch allemal darauf vorzudenken, daß die von Holz hergestellten Keller frühzeitig zu verderben, und namhafte Reparationen zu verursachen pflegen, es mithin besser sey, selbe von guten Materialien herzustellen. Auch müssen die Küchen, so weit der Feuermantel sich erstreckt, zur Sicherheit wider Entzündung ebenfalls von Mauerwerk aufgeführt werden, und die Schwellen der von Holz aufzuführenden Wände sind nothwendig mit einem, bei hohem Preis des Kalks und Sandes auch nur von Lehm gemauerten Fundamente zu versehen; theils zur Verhüthung der öftern beträchtlichen, und nicht selten ungleich, folglich desto schädlicher ausfallenden Satzung, theils aber zur Erzielung einer längern Dauer der hölzernen Wände, welche bei dem Mangel eines Fundaments die Feuchtigkeit des Grundes an sich ziehen, und sonach gar zeitlich zu vermodern und zu verderben, mithin gleichfalls beträchtliche Reparation nach sich zu ziehen pflegen.

13. Damit aber verläßlich erhoben werde, ob es wirthschaftlicher sey, Gebäude, statt aus harten Materialien nur von Holz herzustellen, sind die Kosten der einen wie der andern Bauart genau zu berechnen, und auf die Dauerzeit der hölzernen Wände Bedacht zu nehmen.

Auf gemauerten Fundamenten pflegen sich auch nur von gesundem weichen Holze hergestellte Wände wenigstens fünfzig Jahre lang zu erhalten; wenn also durch Herstellung solcher Wände an den zur Mauerung derselben erforderlichen Kosten, eine für ein Capital anzusehende Ersparung sich ergibt, so ist auch das von eben diesem Capitale durch die Jahre der Dauer der hölzernen Wände abfallende gewöhnliche Interesse um so unbedenklicher dem Capital beizusetzen, je gewisser von Zeit zu Zeit auch an dem Gemäuer Reparationen vorkommen, die im Ganzen betrachtet, gemeiniglich höher, als jene der hölzernen Wände zu stehen kommen. Die Gegeneinanderhaltung des in Ersparung kommenden Capitals und der Interessen mit den Kosten, der nach fünfzig Jahren zu erneuern sein mögenden hölzernen Wände, wird den Ausschlag geben, ob es wirthschaftlicher sey, das Gebäude von Mauerwerk, oder in gedachter Art nur von Holz herzustellen.

Hölzerne Gebäude sind zwar im Falle einer Feuersbrunst der Gefahr gänzlicher Abbrennung ausgesetzt, doch ereignet sich dieser Fall nicht gar so oft, daß in Betracht desselben die hölzernen Gebäude in Ortschaften, wo an Bauholz Uiberfluß vorhanden ist, gänzlich beseitiget werden sollten. Wo es aber an Bauholz schon gebricht, oder zu mangeln beginnt, da ist das Gemäuer den hölzernen Wänden vorzuziehen; nur daß, wenn die harten Materialien im hohen Preise wären, und

auf die Gebäude viel Kosten nicht verwendet werden dürften, außer dem Fundamente statt harten Materialien, auch rohe oder ungebrannte Ziegel zum Mauern gebraucht werden können.

14. Endlich ist bei Ausarbeitung der Projecte zu Civilbaugegenständen der Bedacht keineswegs außer Acht zu lassen, in welchen Ortschaften und Gegenden die im Projecte stehenden Gebäude aufgeführt werden sollen.

Es ist verhältnißwidrig auffallend und unwirthschaftlich, in Dorfschaften, wo die Privatgebäude von der geringen Classe sind, ärarische Gebäude zierlicher, prächtiger, und somit auch kostspieliger auszuführen, als in Ortschaften von mehrerer Distinction, oder wohl gar in Städten, wo die Privatgebäude von viel höherer Classe sind. Wie Dorfschaften, Märkte, Provinzial- und Hauptstädte in ihren Gebäuden unter einander und gegen einander sich verhalten, eben so ist auch das Verhältniß der ärarischen Gebäude in Ansehung der Zierde und Pracht einzurichten; nur daß die an den Hauptstraßen herzustellenden Gebäude etwas ansehnlicher und prächtiger angetragen werden können, damit reisende Fremde etwas in die Augen Fallendes finden, und vom Lande auch in Ansehung der Gebäude sich gute Begriffe machen mögen.

Selbst in dem Falle, wenn ausdrücklich verordnet wird, in einigen Ortschaften der niedern Classe ein oder das andere Gebäude zierlicher und prächtiger, als sonst gehörig wäre, herzustellen, wird die Anwendung einer edlen Simplicität mit nicht geringer Kosten-Ersparung, den Zweck vollständig und dermaßen erfüllen, daß diese ländlichen Gebäude mit jenen der ansehnlichen, und selbst der Hauptstädte in dem gehörigen, einen Haupttheil der Schönheits-Ordnung ausmachenden Verhältniße sich befinden werden. — (Instruction v. 31. März 1788.)

§. 468.

Bei allen Bauüberschlägen ist nebst dem Grundriße jederzeit auch das nöthige Profil beizufügen, und nach vorläufiger Untersuchung die Grundbeschaffenheit und die Fundamentstiefe anzuzeigen; nicht minder, das vor der Verfaßung des Uiberschlages ohnehin zu verfassen nöthige Vorausmaß aller herzustellenden Arbeiten beizulegen; endlich die Größe des in jedem Orte üblichen Kalkmaßes, der Sandfuhren, der Ziegel, Holzstämme, Bretter, Dachlatten und aller übrigen im Uiberschlage vorkommenden Materialien. — (Hofentschließung vom 26. Juni 1783. — Hofdecr. v. 9. Mai 1785.)

§. 469.

Die zur Beurtheilung der Baupläne anzumerken nöthigen Gegenstände sind folgende:

1. Muß man allezeit unentbehrlich den Platz wissen, wo die Bauführung vorgenommen werde; soll bei demselben

a) Die Länge und Breite,
b) ob und auf was für Seiten derselbe frei oder nicht frei sey,
c) die Beschaffenheit des Grundes, ob selber viel sandig, schotterig, lehmig, oder nicht lehmig sey.

2. Die Bestimmung des Gebäudes.

Bei alten Bauführungen hingegen wird Folgendes anzuzeigen vorgeschrieben:

1. Der alte existirende richtige Stand des Gebäudes ganz allein ohne dem Projecte;
2. der geschehene Bauantrag,
3. der Durchschnitt des Gebäudes, oder das sogenannte Profil, um die Höhe wissen zu können. — (Hofdecr. vom 25. Mai 1785.)

§. 470.

Die bewilligten und gut geheißenen Pläne aller neu ausgeführten Baulichkeiten, von was immer für Cammeral-Staatsgütern und Bancalbaulichkeiten sollen Materialien- und Fascikelweise nach den Nummern der Exhibiten, zu welchen sie gehören, sorgfältig, und eben so registrirt aufbewahrt werden, wie es mit den übrigen Acten geschieht. — (Hofkammerdecr. vom 6. März 1807.)

§. 471.

Die Baupläne öffentlicher Baue sind von den Bauführenden Meistern oder von den Kreisingenieuren unentgeltlich zu entwerfen. — (Hofkanzleidecr. v. 1. August 1822. Zahl 20,513).

§. 472.

Um rücksichtlich des Längen-, Breiten- und Höhenmaßes, der Ubicationen, Thüren, Fenster u. s. w., bei den architectonischen Bauentwürfen mehr Gleichförmigkeit zu erreichen, ist den Bauanträgen jederzeit der gleiche Maßstab und zwar in der Art zum Grunde zu legen, daß für die Grundrisse, ein halber Wiener Zoll auf eine Klafter, für Façaden und Durchschnitte aber die doppelte Größe, nämlich: ein Wiener Zoll = einer Klafter angenommen werde. — (Hofkanzleidecr. vom 26. Juni 1837. Zahl 4531.)

B. Von der Verfaßung der Bauüberschläge.

§. 473.

Daß alle Bauüberschläge genau und verläßlich verfaßt werden müssen, ist eine nothwendige Folge des Ziels und Endes, zu welchem ihre Verfaßung erfordert wird.

Uiber jeden Baugegenstand, es möge selber in neuen Gebäuden, Restaurationen oder Reparationen bestehen, ist bei Behörde um Genehmigung anzusuchen, vorläufig, wenn auf dem Verschube des Baues keine Gefahr haftet; und zwar mit dem Anfange des Baues, oder kurz darauf hingegen, wenn

der Bau ohne Nachtheil und Schaden sich nicht verschieben läßt. Schon dazu also, damit bei Behörde ein dem allerhöchsten Dienste angemessener Schluß gefaßt werden könne, ist die, so viel als möglich genaue Anzeige der Baukosten eines jeden Gegenstandes unumgänglich nöthig; und solches kann nur durch Verfaßung genauer Uiberschläge bewirkt werden.

Zudem haben die Uiberschläge zur vorzüglichsten Controlle der Baufüh-rungen zu dienen; wessentwegen sie auch in allen Artikeln der Arbeiten und Materialien in den Baurechnungen vorzuschreiben sind, damit jeder Artikel besonders ausgewiesen werde, und die dabei erzielte Ersparung oder geschehene Uiberschreitung des Uiberschlages sich offenbare. Hierzu ist also die Genauigkeit der Uiberschläge ebenfalls nöthig, und nicht weniger auch dazu, damit die Baudirectionen die eigentliche Gattung und Quantität der Materialien und Requisiten voraus wissen, mithin in der Disposition verläßlich vorgehen, auch in Ansehung der Professionisten-Arbeiten, sie mögen nach dem Tage oder nach Accord zu bezahlen seyn, einen sichern Leitfaden haben, und während des Baues zu allen Zeiten über jeden Artikel in kürzester und leichtester Art einen Abschluß machen, und somit auf das Klarste erheben können, ob in allen Artikeln wirthschaftlich vorgegangen werde, oder bei welchen etwa einige Unwirthschaft unterlaufe, folglich eine bessere Einleitung zu treffen nöthig sey.

Der Unterschied der Gebäude in der Größe, in der Eintheilung, in den Bestandtheilen und in den Gattungen der Materialien und Arbeiten, zieht auch einen Unterschied in der Materialien- und Requisiten-Erforderniß, und zugleich in den Auslagen für die Arbeiten der Handwerksleute und Handlanger nach sich. Zudem sind die Preise der Baumaterialien und Requisiten, dann die Arbeitslöhnungen, und verschiedene andere zum Bauwesen gehörige Gegenstände nicht aller Orten gleich; bei Verfaßung der Uiberschläge muß daher Folgendes genau beobachtet und erfüllet werden:

1. Uiber alle Theile und Baugegenstände, die nicht nach dem Stück oder Gewicht bezahlt werden, ist eine richtige und verläßliche Vorausmaß zu verfassen, das ist: es sind diese Theile so genau auszumessen, und in dem betreffenden Kubik-, Quadrat- oder Currentmaße so richtig zu berechnen, daß sofern die nämlichen Theile nach der Hand in natura ausgemessen, und sonach berechnet werden sollten, selbe von den Vorausmaßen in nichts anderem unterschieden sein mögen, als etwa in den Fundamenten, deren eigentliche erforderliche Tiefe erst bei ihrer Ausgrabung bestimmt, diese aber im Voraus, und bevor zum Bau geschritten wird, nicht bewirket werden kann.
2. Damit aber auch dieser Unterschied, so viel möglich ist, vermieden werde, sind bei Gebäuden der mindern Classen, auf den Bauplätzen, nach Beschaffenheit der Umstände und Größe der Gebäude, eine oder auch mehrere Gruben ausheben zu lassen, somit die Beschaffenheit

des Grundes zu untersuchen, und nach dem Befunde die Tiefe der Fundamente zu bestimmen, und in den Vorausmaßen anzuschreiben.

3. In gleicher Absicht ist bei wichtigen, mit mehreren Tracten und Geschoßen herzustellenden Gebäuden, die Beschaffenheit des Erdreichs durch die bekannten Erdbohrer zu untersuchen, welches Verfahren leichter, geschwinder und nicht so kostspielig ist, als die Grubenaushebung; wodurch auch die Untersuchung in die Lagen des Erdreichs mit wenigen Kosten sich erstrecken läßt, und welche Sondirung den Vortheil verschafft, daß sich in Ansehung der Stellung und Ausdehnung oder Beschränkung der Gebäude, nach dem Unterschiede des Grundes verläßlich gerichtet werden kann.

4. Sollte bei Ausgrabung der Fundamente sich zeigen, daß die in den Uiberschlägen angetragene Tiefe nicht nöthig sey, oder aber vertieft werden müsse, so sind diese Vorfälle gleich nach vollendeter Ausgrabung der Fundamente der Behörde umständlich vorzustellen, damit das Nöthige im ersten Falle vorgemerkt, im andern hingegen über den erforderlichen mehreren Aufwand die Passirung bewirkt werden könne. Diese Vorstellung an die Behörde ist desto weniger zu unterlassen, als die Sicherheit des allerhöchsten Aerars nöthig macht, daß wegen tieferer oder breiterer Fundirung eine Anzeige in späterer Zeit nicht mehr für gültig angesehen werde.

5. Die Verfaßung der Vorausmaßen ist in allen thunlichen Fällen, selbst bei Reparations-Gegenständen, wo Arbeiten vorkommen, welche im Kubik-Quadrat- oder Currentmaße sich ausweisen lassen, deßwegen genau zu bewirken, damit der eigentliche Betrag der Arbeiten in Klaftern bekannt wird, ohne welchen sich weder die Materialien-Erforderniß, noch der Aufwand zur Bestreitung der Professionisten-Arbeiten gründlich und verläßlich sich bestimmen läßt.

6. Weil in die Klaftern zu berechnenden Arbeiten sowohl in dem Materialien-Erforderniß, als auch in den Arbeitspreisen unterschieden sind, so ist nöthig, die Vorausmaßen in so viele Artikel abzutheilen, als in dem Materialien-Erforderniß und in den Arbeitspreisen verschiedene Gegenstände herzustellen kommen.

7. Mauern, Gewölbe, Gesimse, Architraven, Hohlkehlen und Cordone sind in Betreff der auszuweisenden Materialien-Erforderniß in Kubik-Klaftern zu berechnen. Diese Gegenstände in Quadrat- oder Current-Klaftern zu berechnen, würde die Vorausmaßen sehr weitläufig ausfallen machen, weil so viele Artikel sich ergeben würden, als in der Tiefe, Höhe, Breite und Dicke verschiedene Gemäuers-Gattungen herzustellen kommen.

8. Thüren, Fenster, Rauchfänge, Feuerherde, Ofenfüße und Kamine, wenn die letztern nicht in Art der Gänge hergestellt werden, sind für

voll zu messen; Thore hingegen und sonstige Oeffnungen, deren Breite im Lichte über sechs Schuh sich erstreckt, sind nur im obern Theile, nämlich von der Widerlage der Bögen angefangen, aufwärts für voll zu messen, wo aber Bögen nicht hergestellt werden, bleibt die Vollmessung gänzlich weg.

9. Weil zu Gesimsen, Architraven, Cordonen und Hohlkehlen gemeiniglich viel Ziegel gehauen werden müssen, wobei manche zerbrochen und versplittert werden, sind diese Gegenstände nach ihren ganzen Höhen und Vorsprüngen zur Ausweisung der Materialien-Erforderniß im Cubikmaße zu berechnen; wo hingegen die gemauerten Abdachungen der Gesimse nur als trianguläre Figuren auszumessen, und im Cubikmaße zu berechnen sind.

10. Wie weit die Gesimse sammt den Abdachungen, Architraven und Cordonen von Steinmetzarbeiten hergestellt werden, sind selbe unter dem Artikel der Steinmetz-Arbeiten in Anschlag zu bringen, ohne sie mit der Maurer-Arbeit zu vermischen. Das Nämliche versteht sich auch von Quadersteinen, wenn solche statt ordinärem Mauerwerks irgendwo angewendet werden. Hingegen wird bei Ausmessung des Gemäuers auf die steinernen Verkleidungen der schon gedachtermassen für voll gemessen werdenden Thöre, Thüren und Fenster eine Rücksicht nicht genommen.

11. In den Vorausmaßen ist nur jener Verputz figurenweis anzusetzen, und in Quadrat-Klaftern zu berechnen, welcher an alten Gemäuern herzustellen kommt. Jener des neuen Mauerwerks wird mit diesem unter Einem sowohl in dem Materialien-Erforderniß, als auch in Ansehung der Arbeits-Kosten in Anschlag gebracht.

12. Alle Gattungen des Pflasters und Estrichs, Stukador- und Dippelböden, Einlattung und Eindeckung der Bedachungen, Fuß- und Sturzböden, dann alle Sorten der Verschallungen und hölzernen Wände, werden in den Vorausmaßen nach Figuren des Quadratmaßes angesetzt und berechnet, auch durchgehends für voll gemessen; ausgenommen, daß ein Abschnitt oder leerer Raum vorkäme, dessen Inhalt über eine Quadrat-Klafter sich erstreckt.

13. Weil die Eindeckung der Grade und Ichsen, dann der Fenster und Erker-Thüren, der Bedachung mit Ziegeln oder Schindeln, mehr Material und Handarbeit erfordert, als glatte Dächer, so ist über den eigentlichen Flächeninhalt der Bedachungen jeder Grad und jede Ichse in ihrer ganzen Länge und in einer dreischuhigen Breite noch in das Ausmaß aufzunehmen; in Betreff der Dachfenster und Erkerthüren hingegen in den Uiberschlägen der Anschlag nach eigenen, der Gattung und Größe der Dachfenster und Erkerthüren angemessenen Preisen zu machen.

14. Alles vierkantige Gehölz der Dachstühle, die hölzernen Thür- und Fensterstöcke von Zimmermannsarbeit, die Stiegenstufen, Feuermantelbäume, Polsterhölzer und dergleichen, sind in den Vorausmaßen nach der Current-Klafter auszuweisen.

15. Die nach der Current-Klafter zu berechnenden Zimmermanns-Arbeiten sind in der ganzen Länge des Gehölzes, in welcher sie angearbeitet werden, auszumessen; folglich kommen auch die Zapfen, womit ein Gehölz in das andere greift, der Länge beizusetzen.

16. Die Circumferenz der Gewölbe, sie mögen ganz zirklich, gedrückt oder spitzig sein, ist so zu messen oder zu berechnen, daß der Durchmesser auf beiden Seiten bis in die Mitte der Gewölbsdicke gemessen, diesem Maß sonach die perpendiculäre Höhe des Gewölbes von der Widerlage bis in die Mitte der Gewölbsdicke beigefügt, und das vereinbarte Product dieser zwei Maßen zur Circumferenz angenommen werde.

17. Bei Gewölben der Canäle, deren Breite sich im innern Lichte über 5 Schuh nicht erstrecket, wird der Durchmesser mit Einschluß der beiderseitigen ganzen Gewölbsdicke gemessen; im Uibrigen aber obgedachter maßen vorgegangen; und das Nämliche erstreckt sich auch auf die runde Ausmauerung der Brunnen.

18. Die sogenannte Nachmauerung der Gewölbe wird nicht gemessen; einerseits, weil die Widerlagmauern für voll gemessen werden, und doch auf beiden Seiten der Gewölbe jener Theil, welcher in die Widerlagmauern sich einschneidet, ebenfalls gemessen, somit also in Ansehung der Materialien und Arbeitslöhnungen in Anschlag gebracht wird; anderseits, weil die Dicke der Gewölbe am Schluße mit der um 6 Zoll mehr betragenden Dicke bei dem Anschluß an die Widerlagmauern verglichen, und so verglichen in die Ausmaß genommen wird, obwohl die Strecke der mindern Dicke, gegen jene der mehreren Dicke nach der Cirkellinie etwas größer ist, wodurch die in die Ausmaß nicht aufzunehmende Nachmauerung ersetzt wird.

19. Der Verputz neuer Gewölbe wird eben so wie jener der neuen Mauern sowohl in dem Materialien-Erforderniß, als auch in Ansehung der Arbeitskosten, mittelst des Cubikmaßes des Gemäuers in Anschlag gebracht; mithin in die Ausmaß nicht aufgenommen, wohl aber jener an alten Gewölben, welcher nach der Circumferenz der Gewölbe ausgemessen, die Vorausmaß in Quadrat-Klaftern beigesetzt, und in dem Ueberschlage eigens eingeschrieben wird.

20. Der in die Vorausmaß aufzunehmende Verputz wird ohne Rücksicht auf Fenster, Thüren und sonstige Oeffnungen, wenn diese sich im Lichte nicht über 6 Schuh in der Breite erstrecken, für voll gemessen; und dieserwegen die Spalten und Bögen der Thüren und Fenster in die Ausmaß nicht aufgenommen. Bei den in der Breite über 6 Schuh sich er-

streckenden Oeffnungen hingegen ist eben so, wie bei sogenannten Blindfüllungen der Verputz der Seiten und Bögen in die Ausmaß aufzunehmen.

21. In gewölbten Behältnissen ist der Verputz der Stirnmauern von dem Fußboden bis zur untern Fläche des Gewölbschlußes zu messen; jedoch wegen der zirklichen Figur ober der Linie des Gewölbs-Anfanges nur in der verglichenen Höhe. An den Mauern der Gewölbs-Widerlage hingegen, kömmt der Verputz von dem Fußboden bis zur Widerlage, und sodann nach der Gewölbs-Circumferenz auszumessen.

22. Mauern und Gewölbe können nach Beschaffenheit der Umstände nur verschossen, oder auch nur mit einem groben unverriebenen Anwurfe versehen, oder aber fein verputzt werden. Jede Gattung des in der Materialien-Erforderniß und Arbeitsbekösstigung unterschiedenen Verputzes ist also in dem Vorausmaße und im Ueberschlage abgesondert auszuweisen; und das Nämliche ist auch bei dem neuen Gemäuer zu beobachten, dessen Verputz von andern unterschieden ist.

23. Alle aus- und abzugrabende Erde wird im Cubikmaße berechnet, wo hingegen, wenn blos eine Applanirung vorkömmt, selbe im Quadratmaße zu berechnen ist.

24. Gleich wie die Verfaßung der Vorausmaßen über alle Gegenstände welche im Cubik-, Quadrat- oder Currentmaße sich ausweisen lassen, zur Verfaßung verläßlicher Bauüberschläge unumgänglich und unvermeidlich ist: eben so müssen die Vorausmaßen den Ueberschlägen beigelegt werden, — sowohl zur Revision und Adjustirung, als auch deßwegen, weil die Vorausmaßen, worin alle Maßen der Länge, Breite, Tiefe und Höhe angeführt sind, zur Abweichung von den genehmigten Plänen, woraus alle Theile der Gebäude nicht allemal so genau sich abnehmen lassen, daß einige Abweichung nicht unterlaufen könnte, zu dieser Abweichung keinen Weg übrig lassen, und selbst Beamte, die in Sachen der Pläne zu wenig Kenntniß haben, in den Stand gesetzt werden, auch die geringste Abweichung von den Plänen wahrzunehmen und zu verhindern.

25. Damit man aber die Vorausmaßen sowohl gründlich und genau verfassen, als auch revidiren und adjustiren könne, sind den Grundrissen, Durchschnitten und Aufzügen auch die Situationspläne, sammt den, das Steigen und Fallen des Terrains, nach der Länge und Breite der Bauplätze anzeigenden Durchschnitten beizufügen; auch im Falle, daß die Fußböden der ebenerdigen Geschoße höher als gewöhnlich gelegt werden müßten, die dießfälligen Ursachen umständlich beizurücken.

26. Zur Verfassung genauer und verläßlicher Ueberschläge, müssen alle Umstände, woraus in dem Materialien-Erforderniß ein Unterschied sich er-

geben kann, genau erhoben, und in den Ueberschlägen beschrieben werden.

27. Bruch= oder Mauersteine werden an einigen Orten nach drei Schuh hoch aufgesetzten Quadrat=Klaftern, mithin nach halben, anderer Orten aber nach ganzen Cubik= oder sogenannten drei Schuh hoch aufgesetzten Dop= pel=Klaftern bezahlet, und an anderen Orten ist statt des Wiener=Klafter= Maßes ein anderes im Gebrauche, welches in der Größe, Benennung und Abtheilung unterschieden ist. Die ausdrückliche Benennung des Maßes, und die verläßliche Anzeige sowohl des Verhältnißes zur Wiener=Klafter, als auch der Abtheilung in die mindern Theile, ist eben so wenig in den Ueberschlägen, als in den Vorausmaßen außer Acht zu lassen, und in Betreff der Bruch= oder Mauersteine hat der Beisatz, ob sie nach einfachen oder Doppel=Klaftern, das ist, nach hal= ben oder ganzen Cubik=Klaftern in Antrag gebracht sind, um so ge= wisser zu geschehen, als widrigen Falls beträchtliche Verstöße unterlaufen könnten, weil nach Unterschied der Umstände an manchen Orten die halbe Cubik=Klafter Steine theurer als anderer Orten die ganze Cubik=Klaf= ter zu stehen kömmt, folglich es sich aus dem alleinigen Preise nicht erheben läßt, ob darunter einfache oder Doppel=Klaftern verstanden sind.

28. Wenn irgendwo gebräuchlich ist, Mauersteine nach der Zahl zu be= zahlen, wie z. B. in Böhmen; — die bessere Gattung der Mauersteine nach dem Schock, das ist nach 60 Stücken bezahlt zu werden pflegen, so ist das Experiment durch Zusammensetzung dieser Steine in die Klaf= ter aufzuführen, was für einen Theil der Cubik=Klafter sie im Durchschnitte ausmachen, welcher dann in den Ueberschlägen unnachsichtlich anzuzeigen ist.

29. Wo die Bruch= oder Mauersteine landesgebräuchlich nach der Fuhr bezahlt werden müssen, ist ebenfalls zu experimentiren, wie viel Fuh= ren eine Cubik=Klafter geben; und dießfalls hat die Anzeige in den Uiberschlägen ebenfalls zu erscheinen.

30. Weil die Uebernahme und Bezahlung der Bruch= oder Mauersteine nach Klaftern die richtigste ist, so ist sich eifrigst dahin zu trachten, daß diese Uebernahmsart aller Orten eingeführt, dabei aber jene unerlaubten Mittel verhindert werden, welche die Steinbrecher zur Beförderung ihres Interesses öfter anzuwenden suchen.

31. Eines dieser Mittel besteht darin, daß sie bei Auffetzung der Steine in die Klafter, viele und große Höhlungen mit Vorsatz machen.

32. Das zweite: daß sie auch solche Steine in die Klafter setzen, die von der Witterung aufgelöset werden, und in Schotter zerfallen, mithin zu Ge= bäuden nicht tauglich sind.

33. Das dritte: daß sie die Steine auf ungleichen Plätzen dergestalt auf= setzen, daß an den Seiten die gehörige Höhe von drei Schuhen zwar vor= findig, in der Mitte aber eine namhaft mindere Höhe enthalten ist.

34. Das vierte: daß sie, wenn sie noch Steine brechen, nachdem die übernommenen Steine zur Ablieferung auf die Bauplätze von den Fuhrleuten schon angegriffen werden, von den übergebenen Steinen viele wegnehmen, und sie in die erst zu übergebende Klafter wieder einsetzen, folglich sich für die schon bezahlten Steine nochmalige Zahlung leisten lassen.

Dergleichen Verfahren der Steinbrecher gereicht dem Aerar zu desto größerem Nachtheile, da solches auch noch einen beträchtlichen Schaden in Ansehung des Fuhrlohns nach sich zieht, indem die Fuhrleute für die so schlecht aufgesetzte, oder wohl gar durch Wegnahme der Steine verminderte Klafter, die nämliche Bezahlung bekommen, die mit ihnen für die volle Klafter accordirt wird.

35. Zur Verhüthung dieser gewöhnlichen Bevortheilungsmittel ist bestmöglichst zu trachten, mit den Steinbrechern den Accord dahin zu schließen, daß die Steine in die Klafter bei oder auf den Bauplätzen aufgesetzt werden, wo der Aufsetzungsplatz gehörig applanirt, und beständig darauf gesehen werden kann, daß weder vorsätzliche große Höhlungen gemacht, noch untaugliche Steine in die Klafter gesetzt, und eben so wenig die schon übernommenen Steine in die erst zu übergebende Klafter wieder eingesetzt werden.

36. Sollte aber die Aufsetzung der Steine auf den Bauplätzen wegen vorwaltender Umstände nicht thunlich sein, so ist sich öfter in die Steinbrüche zu begeben und nachzusehen, ob die Aufsetzungsplätze gehörig geebnet sind, und ob die Steinbrecher in der Aufsetzung der Steine so vorgehen, daß das allerhöchste Aerar nicht zu Schaden kommt.

37. Wenn Chausseen gebaut, und zur Gründung derselben Steine angewendet werden, sind die Umstände gemeiniglich so beschaffen, daß die Steine gleich von den Fuhrleuten dahin geführt werden können, wo sie angearbeitet werden sollen.

In solchem Falle würde die Aufsetzung der Steine in die Klafter nachtheilig sein; sowohl, weil die Aufsetzung selbst Auslagen verursachen würde, als, weil die an den Seiten der herzustellenden Chausseen aufgesetzten Steine erst von Taglöhnern zur Anarbeitung zugeführt werden müßten. Anstatt also diese Steine in die Klafter aufzusetzen, ist die Quantität der Klaftern nur aus der Quantität der Fuhren zu berechnen; zu welchem Ende aber eigene, auf zwei- oder vierspännige Züge eingerichtete Truhen beigeschafft werden müssen, und gleich Anfangs das Experiment zu machen ist, aus wie viel Fuhren eine ordentlich aufgesetzte Cubik-Klafter Steine sich ergibt, welches Experiment sonach zur Richtschnur für die Bezahlung der Steinbrecher zu dienen hat.

38. Auf Rechnung des Aerars sind die Steine nie anders als nach Accord zu brechen; ausgenommen, daß zur Arbeit nach billigem Accord Leute

gar nicht zu bekommen wären, mithin taglohnsweise gebrochen werden müßte.

In solchen Fällen, in welchen nicht nur das sämmtliche Arbeitszeug, sondern auch das nicht selten nöthige Sprengpulver vom Aerar beigeschafft und hergegeben werden muß, ist, wenn die Steinbrechung von einiger Importanz ist, die Anstellung eines treuen, redlichen und emsigen Aufsehers nicht zu unterlassen; sowohl zur Aneiferung der Arbeitsleute zu fleißiger und ausgiebiger Arbeit, die sonsten sehr langweilig von Statten gehet, und sehr kostspielig ist, als auch zur Aufsicht über die Arbeits-Erfordernisse, wovon sonst sehr viel ohne Noth verdorben und nicht wenig entzogen wird.

39. Wenn irgendwo die Mauer- oder Bruchsteine von Privaten auf die Bauplätze so geliefert werden, so daß von Seite des Aerars weder mit der Berechnung noch mit der Beilieferung sich abzugeben ist, sondern blos den Lieferanten die Zahlung für die auf die Bauplätze gelieferte Klafter zu leisten kömmt, so ist in solchem Falle die Aufsetzung der Steine auf den Bauplätzen unter schon gedachter genauer Aufsicht desto weniger zu unterlassen, als die Lieferanten ihr Interesse auf alle Weise zu befördern suchen.

40. Noch werden die Ziegel nicht aller Orten in gleicher, sondern in sehr verschiedener Größe erzeugt. Die Größe derselben ist also in den Ueberschlägen genau zu beschreiben, weil nach dem Unterschiede der Größe mehr oder weniger derselben zur Herstellung des Mauerwerks erfordert werden.

41. Je kleiner die Ziegel sind, desto mehr kostet das Mauerwerk; theils, weil die kleinen Ziegel gegen die Großen viel mehrere Fugen, folglich die Verwendung mehreren Mörtels verursachen, theils auch, weil die Arbeit der Maurer und Handlanger mit kleinen Ziegeln, bei weitem nicht so, wie bei großen befördert, folglich auch der Aufwand auf Bezahlung der Arbeitslöhnungen nicht wenig erhöhet wird. Es ist daher bestens zu sorgen, daß die Ziegel durchgehends in gleicher Größe erzeugt werden; so zwar, daß die Mauerziegel in Modeln geschlagen werden, die im innern Lichte **12** Wiener Zoll zur Länge, **6** Zoll zur Breite und **3** Zoll zur Tiefe haben, wo hingegen die Model der Gewölbziegel $9^1/_2$ Zoll lang $7^1/_9$ Zoll breit und **3** Zoll tief sein sollen; mit dem Bedachte jedoch, daß an jenen Orten, wo der Lehm von der Beschaffenheit ist, daß die Ziegel durch das Brennen stark schwinden, oder namhaft an dem Maße verlieren, die Model noch um etwas größer gemacht werden müssen.

42. Die flachen Dachziegel müssen wenigstens **14** Zoll lang, und **7** Zoll breit erzeugt werden. Wo aber der Lehm von vorzüglich guter Qualität ist, können sie auch etwas Länger gemacht werden, und die Dicke derselben ist ebenfalls nach dem Unterschiede der Qualität des Lehmes einzurichten; dermassen jedoch, daß ihre Dicke ausgebrannter nicht weni-

ger als einen halben Zoll, und nie mehr als drei Viertel Zoll betrage.

43. Was immer für Formen den zur Pflasterung etwa eigens erzeugt werdenden Ziegeln gegeben werden wollen, müssen sie im Quadratmaß keineswegs weniger, als die Mauerziegel enthalten, und die Dicke wenigstens in zwei Zollen bestehen. Ist der Lehm von guter Qualität, so können die Pflasterziegel einen Schuh lang und eben so breit erzeugt werden, um weniger Fugen zu bekommen.

44. Ohne genaue Aufsicht pflegen die Fuhrleute viele Ziegel durch das zur Beschleunigung der Fuhren gewöhnliche Auf- und Abwerfen zu zertrümmern und gänzlich zu verderben; und das Nämliche geschieht nicht selten auch nicht nur von den Zureichern, sondern selbst von den Maurern. Besagte Aufsicht muß daher niemals unterlassen werden; und wenn Ziegel gebraucht werden müssen, die nach der Natur des Lehmes die Wirkung der freien Witterung nicht lange auszuhalten vermögen, sind, so lange sie nicht angearbeitet sind, unter Dach zu lagern, besonders wo sie theuer sind.

45 Die Maßgefäße zur Uebernehmung des Kalks sind sehr unterschieden, und nach dem Unterschiede des Inhalts dieser Gefäße muß an selben zu den herzustellenden Arbeiten eine größere oder mindere Quantität angetragen werden. Den Ueberschlägen ist daher die eigentliche Größe der gedachten Gefäße, sammt ihrem Inhalte in Cubik-Schuhen allemal beizufügen, und noch beizurücken, ob der Kalk gehäuft oder ungehäuft gemessen werde.

46. Nebstbei vermehrt sich der lebendige Kalk durch die Ablöschung nicht aller Orten in gleichem Verhältnisse, sondern die Vermehrung fällt hauptsächlich nach dem Unterschiede der mehreren oder minderen Festigkeit der Kalksteine sehr verschieden aus.

Nach dem Unterschiede dieser Vermehrung muß in den Ueberschlägen auch mehr oder weniger ungelöschter Kalk angetragen werden; es ist folglich der Grad der Vermehrung verläßlich zu erproben, und selber in den Ueberschlägen anzuzeigen, welche Erprobung sich am leichtesten und verläßlichsten erzielen läßt, wenn eine gewisse in dem gebräuchlichsten Maßgefäße und in gewöhnlicher Art abgemessene Quantität ungelöschten Kalks in eine zur mehreren Genauigkeit der Ausmessung in regulärer Figur ausgegrabenen Grube gehörig abgelöscht, und der abgelöschte Kalk, nachdem selber sattsam sich gesetzt, und die übermäßige Feuchtigkeit verloren hat, genau ausgemessen, nach Cubik-Schuhen berechnet. und somit richtig erhoben wird, wie viel abgelöschter Kalk aus dem ungelöschten sich ergeben habe. Diese Probablöschung ist um so weniger zu unterlassen, als es wenig solche Kalkarten gibt, daß alle Kalksteine nach Erforderniß kalzinirt wären, folglich in allen Theilen sich auflösen könnten.

47. Bei Abmessung des Kalks ist gute Aufsicht zu pflegen; weil die Lieferanten die gebrannten Kalksteine so künstlich in das Maß zu legen wissen, daß öfters kaum zwei Drittel des Maßes erhalten werden.

48. Bei dem Kalke ergibt sich auch beträchtlicher Schade, wenn die Ablöschung desselben so lang, bis er zu Staub zerfallen, und somit sowohl seiner meisten Kraft als auch der gehörigen Ausgiebigkeit und Vermehrung verlustig geworden ist, verschoben, oder wenn selber bei dem Ablöschen wegen Wassermangel, oder zu späten Umrühren, verbrannt, oder auch, wenn der abgelöschte durch geraume Zeit aufzubehalten kommende Kalk mit Sand nicht bedeckt, mithin die Austrocknung desselben im Sommer und die Ausfrierung im Winter nicht verhindert wird. Diesen Schaden zu verhüthen, ist ebenfalls eifrig zu trachten.

49. Der Bau-Sand wird auf die Bauplätze verschiedentlich geliefert; nämlich in Truhen oder Kisten, in Fässern, in sogenannten Flechten, oder auch nur auf Brettern, welche auf Wägen gelegt, und an den Seiten aufgestellt werden. In jedem Falle ist in dem Ueberschlage die Anzeige zu machen, aus wie viel Cubik-Schuhen die Fuhr bestehe.

50. In ordentlichen Truhen oder Kisten wird der Sand am besten beigeführt; sowohl weil die Auf- und Abladung leicht ist, als auch, weil daraus unterwegs am wenigsten verloren geht. Es ist daher bestens zu sorgen, daß der Gebrauch der Truhen zum Sandführen aller Orten eingeführt werde, und die Größe der Truhen muß nach dem Unterschiede der Wege und der Stärke des Zugviehes eingerichtet, auch in zwei Gattungen, die eine für zweispännige, die andere aber für vierspännige Züge eingetheilt werden.

51. Der Bausand ist an manchen Orten mit so großen Steinen vermischt, daß solcher durch eiserne Drathgitter geworfen werden muß, um zum Gebrauche tauglich zu werden. Anderwärts Orten aber ist der Sand ohnehin so fein, daß eine Durchwerfung desselben gar nicht nöthig ist. Zur Durchwerfung des Sandes sind einige Auslagen erforderlich; es ist daher dem Ueberschlage allemal einzuschalten, ob der Sand das Durchwerfen erfordere oder nicht? und der Lohn für das Durchwerfen muß von dem Fuhrlohne abgesondert angezeigt werden.

52. Die Durchwerfung des Sandes muß allezeit an dem Orte geschehen, woher selber genommen wird. Die Durchwerfung auf den Bauplätzen wäre unwirthschaftlich; weil der Fuhrlohn nicht nur für den brauchbaren Sand, sondern auch für den darunter begriffenen Schotter bezahlet, und dieser wohl gar manchmal mit nochmaligen Kosten wieder weggeführt werden müßte.

53. Es ist die genaue Aufsicht auf die Einlieferung der vollen Ladung, wofür der Zahlungspreis bestimmt oder behandelt ist, desto weniger außer Acht zu lassen, als sonst die Lieferanten, besonders wenn auch der Sand be-

zahlet werden muß, entweder mit Vorsatz viel weniger aufzuladen, oder aber weniger Sorge zu tragen pflegen, daß von der Ladung unterwegs nicht viel verloren gehe.

54. Das Maß der Schindeln, Bretter, Pfosten, Latten und des sämmtlichen Baugehölzes ist sehr verschieden, und aus dieser Verschiedenheit entspringt auch ein beträchtlicher Unterschied in der Quantität der anzutragenden Erforderniß. Es ist also den Ueberschlägen auch das genaue Maß dieser Materialien in der Länge, Breite und Dicke beizufügen; besonders, da aus der Verschiedenheit des Maßes der Schindeln, Bretter, Pfosten und Latten, auch ein namhafter Unterschied in dem Erforderniß an Boden-, Latten- und Schindelnägeln sich ergibt.

55. So wie schon bei Verfaßung der Ueberschläge auf die Verhüthung aller Unwirthschaften bei Bauführungen Bedacht genommen werden muß, eben so ist sich im voraus die genaue Kenntniß beizulegen, für welche Preise die Baumaterialien nach Beschaffenheit der Umstände, entweder selbst auf Kosten des Aerars erzeugt, oder aber von fremden Partheien erkauft und auf die Bauplätze geliefert werden können; in welchem Preise sie dann auch in den Ueberschlägen anzuschreiben sind, jedoch so, daß die Fuhrlöhnungen von dem Ankaufs- oder Erzeugungspreise allemal abgesondert erscheinen.

56. Da nicht selten in der Materialien-Erzeugung durch Industrie eine beträchtliche Wirthschaft sich erzielen läßt, und vieler Orten die Materialien auf Kosten des Aerars erzeugt werden, so sind alle Theile der Erzeugung umständlich und genau zu erheben, die Kosten individuell auszuweisen, und diese Ausweise mit den ersten vorkommenden Ueberschlägen zur Behörde abzugeben; damit zu beurtheilen, und durch Gegeneinanderhaltung derlei anderartiger Ausweise zu combiniren sein möge, wo, und in welchen Stücken, auch in welcher Art etwa eine bessere Wirthschaft einzuführen, und somit eine Ersparung zu erzielen seyn möge.

57. Bei der Materialerzeugung ist die taglöhnungsweise Arbeit zu vermeiden, so viel nur immer möglich ist. Dergleichen Arbeit ist ohne beständiger guter Aufsicht kostspielig, und selbst bei guter Aufsicht, wird bei weitem nicht so fleißig, als nach Accord gearbeitet, auch sind die Kosten des Aufsichts-Personals nicht gering, und überdieß fällt Alles dem Aerar zur Last, was bei der Erzeugung, und selbst an den erzeugten Materialien gänzlich oder zum Theile verdorben wird.

Ungleich besser und wirthschaftlicher ist die Veraccordirung; am besten aber alsdann, wenn die Accordnehmer, auf ihre eigene Rechnung den Arbeitszeug beizuschaffen verbunden sind. In solcher Art bekömmt das Aerar die Materialien viel wohlfeiler; was nicht von guter Qualität ist, wird nicht übernommen, und weil Alles, was aus Fehlern der Erzeugung untauglich ausfällt, den Accordnehmern zur

Last bleibt, so suchen sie die Fehler auf das sorgfältigste zu vermeiden. Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten individuellen Ausweise der Erzeugungskosten werden zur Richtschnur dienen, worauf in Sachen der Veraccordirung sich eingelassen werden kann, damit das Aerar nicht zu Schaden komme, und doch die Accordnehmer einen billigen Gewinn zu beziehen haben mögen.

58. Wo der Umstand vorwaltet, daß zur Kalk- und Ziegelerzeugung das Brennholz vom Aerar beigeschafft wird, ist zu trachten, mit den Entrepreneuren der Kalk- und Ziegelerzeugung den Accord auch dahin zu erstrecken, daß sie bestimmen, wie viel Klafter Holz denselben auf jeden Kalkbrand, nach dem Unterschiede der Größe des Ofens, und auf jedes tausend Ziegel passirt werden möge; denn in dem Falle, daß sie das Brennholz auf treue Hand bekommen, wird gemeiniglich mit dem Gehölze viel Unwirthschaft getrieben. Die Zahl der zu passirenden Brennholz-Klaftern muß jedoch sowohl nach dem Unterschiede der Gattung und Scheiterlänge des Gehölzes, als der Beschaffenheit des Kalksteines und Ziegelgrundes eingerichtet werden.

59. Werden die Materialien von fremden Partheien erkauft, so kömmt es nebst dem vorzüglichen Bedachte auf derselbe gute Qualität, hauptsächlich darauf an, daß die Behandlung der Preise so wirthschaftlich als möglich getroffen werde, wozu sehr Vieles beiträgt, wenn die Erzeugungskosten genau erhoben werden, indem die Privaten viel billiger sich finden lassen, wenn sie des zu erzielen suchenden nicht selten übermäßigen Gewinns überführt werden. Zudem kann erstgesagte Kostenerhebung an manchen Orten auch dazu dienen, daß die Erzeugung ein und anderer Materialien, bei welchen die Privaten auf billige Preise sich nicht sollten herbeilassen wollen, auf Kosten des Aerars eingeführt werden dürfte.

60. Wo das Baugehölz aus Aerarial-Waldungen genommen werden kann, oder aus Wäldern der Privaten mit der Freiheit zu bekommen ist, daß die Fällung desselben willkührlich disponirt werden darf, ist sorgfältigst zu trachten, daß die Fällung in den Wintermonaten geschehe, in welchen die Bäume den wenigsten Saft enthalten.

61. Wo die Wahl freisteht, geflößtes oder aber zu Lande beigebrachtes Bauholz ohne Unterschied des Preises zu kaufen, ist dem letztern der Vorzug zu geben; ausgenommen, daß das geflößte aus solchen Gegenden hergebracht worden sey, wo der Wachsthum viel besser ist. Das Baugehölz ist desto dauerhafter, je fester es ist, und es ist desto fester, je kleiner der Kern und je schmäler die im Durchschnitte sich zeigenden, die jährliche Zunahme des Wachsthums vorstellenden Ringe sind. Ueberhaupt ist alles Bauholz aus kalten Gegenden ungleich fester und dauerhafter, als jenes, welches in warmen Gegenden gewachsen ist.

62. Auf die nämlichen Umstände ist auch in Ansehung der geschnittenen Holz-Materialien der Bedacht zu nehmen, besonders aber muß Sorge getragen werden, ein zwar noch frisches, jedoch genugsam ausgetrocknetes Stamm- und geschnittenes Gehölz zu bekommen; ausgenommen, daß ein Vorrath beigeschafft werden müßte, welcher durch einige Jahre liegen zu bleiben hätte, in welchem Falle sowohl das Stammholz als auch die geschnittenen Materialien ordentlich aufgeschlichtet, und bedeckt werden müssen, damit sie zwar der freien Witterung nicht ausgesetzt seien, dennoch aber von der Luft mögen bestrichen werden können.

63. Wo es die Umstände gestatten, willkührlich zu bestimmen, wie lang die weichen Pfosten, Bretter und Latten geschnitten werden sollen, müssen zur Länge nicht weniger als drei Klafter bestimmt werden. Je kürzer diese Materialien sind, desto theurer kommen sie im Verhältnisse zu den längern zu stehen, desto mehrere Abschnitte fallen bei dem Anarbeiten weg, und desto höher belaufen sich die Arbeitskosten sammt der Erforderniß an Nägeln.

64. Was immer für Materialien auf Rechnung des Aerars auf die Bauplätze zu führen kommen, ist sorgfältigst zu trachten, nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit einzelnen Fuhrleuten oder aber mit ganzen Gemeinden, wirthschaftliche Behandlungen zu treffen; und zwar bei den Mauer- und Bruchsteinen nach der Cubik-Klafter; bei den vom Steinmetz bearbeiteten Steinen nach den Cubik-Schuhen; bei den Ziegeln nach dem Tausend, bei dem Kalk nach dem zur Abmessung desselben im Gebrauche stehenden Maße; bei dem Sand, Tegel, Lehm, Mauerschutte, Schotter, und der von den Bauplätzen wegzuführenden Erde, nach der Fuhr; bei der in großen Körpern auszuhebenden und zu Dämmen, Chausseen oder andern dergleichen Anschüttungen zuzuführenden Erde nach Cubik-Klaftern des ausgehobenen Körpers oder ebenfalls nach Fuhren, sofern die Fuhrleute zum Accord nach der Cubik-Klafter sich nicht einverstehen wollen; bei dem Bauholze nach den Stämmen, bei Brettern, Pfosten und Latten nach Stücken; bei Schindeln nach dem Tausend, bei Reisern, Flechtruthen und Pflöcken zum Wasserbau, nach der Fuhr; jedoch mit Bestimmung der Faschinen-Zahl, die jedesmal geführt werden muß. Die Bezahlung der Fuhrleute nach dem Tage ist aller Orten, wo es immer thunlich ist, zu vermeiden, weil selbe bei Beziehung täglicher Zahlung, sowohl sich, als auch ihr Zugvieh und Wägen gar zu sehr schonen, wenig ausrichten, und somit die Kosten der Fuhrlöhnungen zum Schaden des Aerars beträchtlich zu vermehren pflegen.

65. Den obgedachtermassen mit den Fuhrleuten zu treffenden Behandlungen muß auch die Auf- und Abladung einbedungen werden. In solchem Falle pflegen die Fuhrleute mitzuhelfen, oder sie ganz allein zu verrichten, wo hingegen selbe gar nicht mitwirken, wenn zur Auf- und Abladung

Leute von Seite des Aerars gestellt und bezahlet werden, wobei noch die Fuhrleute gewöhnlich mehr Leute verlangen, als eigentlich nöthig wären.

66. Den diesfälligen Behandlungs = Documenten ist allemal die verläßliche Anzeige beizufügen, in wie viel Zeit eine beladene Fuhr auf den Bauplatz sammt der Rückkehr auf den Platz der Materialien, bei gutem und schlechtem Wege bewirkt werden könne, und wie viel der Fuhrmann mit einem zwei = und vierspännigen Pferde = oder Ochsenzuge des Tages verdienen müsse, um dabei nach den in Ansehung der Unterhaltung vorwaltenden Local = Umständen bestehen zu können.

67. Es ist sich bestens angelegen zu halten, daß die Materialien in guter, und vorzüglich in jener Zeit beigeliefert werden, in welcher die Fuhrleute am leichtesten zu bekommen sind. Doch muß der Bedacht immer dahin genommen werden, daß es bei dem Baue an Materialien nie fehlen möge. Zur Beilieferung der Baumaterialien sind Fuhrleute am leichtesten und wohlfeilsten zu bekommen, wenn sie zur Zeit fahren können, in welcher sie sonst mit ihrem Zugvieh wenig oder gar nichts verdienen würden.

68. Von genauer Erhebung und Ueberlegung der Local = und damit verbundenen Nebenumstände hängt der Vorschlag ab, ob und wie weit es räthlich sei, die Herstellung der Gebäude in Entreprise und respective in Accord zu geben, oder selbe per Regie ausführen zu lassen. Die Art der Bauführung ist allemal vorzuschlagen, und nach dem Vorschlage auch der Ueberschlag einzurichten; nur daß zugleich die Ursachen beigefügt werden müssen, warum die vorgeschlagene Art für die Beste erachtet werde.

69. Die Frage von dem Baue per Entreprise oder Regie, beschränkt sich hauptsächlich nur auf das Mauerer = und Zimmermannswerk; denn die Arbeiten aller übrigen Bauprofessionisten pflegen ohnehin durchgehends nach Accord hergestellt zu werden, und der Accord ist der Arbeit per Regie überhaupt bei allen Gegenständen vorzuziehen, wo der Nutzen des Aerars desto größer ist, je mehr die Arbeit mittelst des Accords beschleunigt wird, ohne Gefahr, daß sie nicht eben so gut, als per Regie ausfallen würde.

70. Zur Verhüthung der ohne sehr gute Disposition und beständiger genauer Aufsicht bei dem Mauerer= und Zimmermannshandwerk, sowohl in der Materialien=Verwendung, und in dem Gebrauche der Arbeits = Requisiten als auch bei den Handarbeiten gemeiniglich unterlaufenden beträchtlichen Unwirthschaften, können Mauer= und Zimmermeister das Beste thun, wenn sie nicht nur durch gute Veranstaltung und eigene Aufsicht, sondern auch durch Anstellung solcher Poliere und Aufseher, die in Sachen der Wirthschaft genugsam unterrichtet und bewandert sind, und auf deren Eifer, Treue und Sorgfalt die Meister sich verlassen können, hierfür Sorge tragen.

71. Es ist daher in Ansehung des Mauerwerkes für den höchsten Dienst immer sehr nützlich, wenn der Bau= oder Mauermeister in das Interesse mit eingezogen wird; allein es ist nicht allemal, sondern nur nach günstigen Umständen, wenn nämlich der Meister mehrere Proben seiner redlichen und rechtschaffenen Denk= und Handlungsart abgelegt hat, räthlich, mit dem Meister zugleich über die Arbeit sowohl, als die Beischaffung der Materialien Contracte anzustoßen; weil der minder redliche und rechtschaffene Meister von den Materialien das Wohlfeilere, mithin Schlechtere einkaufen, und zum Baue zu verwenden trachten, besonders aber den Mörtel, woran das Meiste gelegen ist, schlecht machen lassen möchte.

72. Wohl aber wird es immer für den höchsten Dienst vortheilhaft sein, den Bau= und Mauermeistern die Arbeit ohne Materialien=Beischaffung, auf die Ausmaß nach dem Unterschiede der Arbeiten, nach Cubik=, Quadrat= und Current=Klafter in Accord zu geben; weil sie nicht allein sich um die geschicktesten Arbeitsleute bewerben, sondern auch die Arbeit betreiben werden; wo hingegen manche derselben in dem entgegengesetzten Falle, um nur recht viele Meistergroschen zu erhalten, langweilige, unwirksame Gesellen, und noch viele Jungen anstellen möchten.

73. Es mögen aber die Arbeiten in einer oder andern Art in Accord gegeben werden, so ist doch allemal nebst den Polieren, Aufsehern, Mörtelmachern und Handlangern, auch die Herbeischaffung des sämmtlichen Arbeits=Zeuges, und aller Erfordernisse zum Gerüsten, in den Accord gegen dem einzuschließen, daß dafür den Arbeitspreisen ein den Umständen angemessener billiger Vergütungsbeitrag beigesetzt werde. Im Falle, daß diese Gegenstände von Seite des Aerars beigeschafft werden, wird meistens eine Menge verschleppt, unachtsam verdorben, und muthwillig zu Grunde gerichtet.

74. Ohne Rücksicht, ob der Bau per Regie oder nach Accord, und in welcher Art vorgeschlagen und geführet werden soll, ist bei Verfaßung der Ueberschläge oder Anstoßung der Entreprise=Contracte zu bemerken, daß jede in sich selbst unterschiedene Arbeits=Gattung auch einen eigenen ihr angemessenen Preis erfordere.

75. Nicht minder, daß das Fundamentsmauerwerk, welches nicht verputzt wird, und noch dazu gegen das Gemäuer außer dem Fundamente leichter und geschwinder gemacht werden kann, allzeit einen eigenen Preis bekommen müsse.

76. Das Mauerwerk, welches lediglich von Bruchsteinen, jenes, welches halb von Steinen und halb von Ziegeln, und das, welches lediglich von Ziegeln herzustellen kömmt, ist in der Bearbeitung namhaft unterschieden. Jede dieser Gattung erfordert also ebenfalls einen eigenen Preis.

77. Zudem ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß, in je größerer Höhe das Mauerwerk herzustellen kömmt, desto mehrere Arbeit auch von Seite der Mauerer, und Handlanger sowohl in Ansehung der mehreren Gerüstung, als die beschwerlichere Materialien = Zureichung nöthig ist, folglich über das Mauerwerk eines jeden Geschoßes eigene Preise desto mehr erforderlich sind, je gewißer bei einerlei ohne Rücksicht auf die Geschoße gemachtem Preise beträchtliche Differenzen und Verkürzungen bald des allerhöchsten Aerars, bald aber der Meister, je nachdem viel oder wenig Gebäude mit oberen Geschoßen und von großer Höhe aufzuführen kämen, sich ergeben würden, und je richtiger das Gemäuer in dem Betrage des Cubik = Maßes von Geschoß zu Geschoß meistens namhaft abzunehmen pflegt.

78. Bei den durch Fußböden in Geschoße abgetheilten Gebäuden ist zur Höhe der Geschoße das Maß der Höhe von Fußboden zu Fußboden anzunehmen; wenn aber hohe Gebäude, wie z. B. Kirchen, durch Fußböden nicht abgetheilt werden, da ist die Höhe von 2 Klaftern zur Höhe des Geschoßes anzunehmen.

79. Mit kleinen Ziegeln geht die Arbeit nicht so geschwind von Statten, als mit großen; auch sind die Mauersteine theils an Orten, ziemlich regulär, und enthalten solche flache Seiten, daß sie weder zur Lage noch in dem ins Gesicht kommenden Theile viel Abarbeitung erfordern; anderer Orten hingegen sind sie so ungestaltet, daß sie ohne vieler Abrichtung nicht wohl angearbeitet werden können, was dann in den Kosten der Handarbeiten einen namhaften Unterschied hervorbringet.

80. Für die Versetzung der Steinmetzarbeiten müssen nach dem Unterschied ihrer Gattung eigene Preise gemacht werden, und so auch für die Versetzung der hölzernen Stiegenstufen. Hingegen ist bei herzustellenden neuen Mauern die Versetzung der hölzernen Thür = und Fensterstöcke, wie auch die Einlegung hölzerner eiserner Schließen, gleich in den Preis für die Cubik = Klafter des Gemäuers einzurechnen; bei Reparationen aber wird auch die Versetzung unter eigenen Preisen in Anschlag gebracht.

81. Mit vollem Bedachte auf obgesagte Umstände ist in reife Ueberlegung zu nehmen, mit wie viel Mauerer = und Handlanger = Tagwerken nach dem Unterschiede der Arbeitsgattungen, die Cubik =, Quadrat = oder Current = Klafter unter Anwendung des gehörigen Fleißes hergestellt werden könne; und da die Rücksicht nicht außer Acht gelassen werden darf, was für ein Taglohn dem Polier, Gesellen, Mörtelmacher und Handlanger zu bezahlen ist? wie viel Stunden des Tags sie mit der Arbeit zuzubringen schuldig sind? ob da, wo zu bauen ist, oder in der Nachbarschaft, genugsam Maurer vorhanden sind, oder ob selbe aus entlegenen Ortschaften und Provinzen von selbst zu reisen, oder aber unter Zusicherung

des Reise-, Wart- und Krankengeldes verschrieben werden müssen? — so wird es leicht sein, solche Arbeitspreise behandeln oder vorschlagen zu können, welche der Billigkeit und den Localumständen angemessen sein werden, es mögen die Gebäude per Regie hergestellt, oder aber mit oder ohne Materialien in Accord gegeben werden.

82. In jedem der erstgesagten Fälle ist in den Ueberschlägen die genaue Anzeige von demjenigen, was in Betreff der Poliere, Gesellen, Mörtelmacher und Handlanger im vorhergehenden Artikel gemeldet worden, allemal beizufügen.

83. Wenn ein Gemäuer so tief unter Wasser herzustellen kömmt, daß dabei Wasser geschöpft werden muß, so ist die Arbeit Tag und Nacht aus allen Kräften zu befördern, damit die Dauer der gemeiniglich sehr kostspieligen Wasserschöpfung, so viel nur immer möglich, verkürzt werde. Bei starkem Zufluße oder Aufquellen des Wassers ist es sehr nachtheilig, die Wasserschöpfung über Nacht auszusetzen; weil alsdann viel Zeit und Aufwand erforderlich ist, die schon gehabte Tiefe wieder zu erreichen, und zugleich die Arbeit gar sehr verzögert wird.

84. Durch geschickte Auswahl der Wasserschöpfmaschinen wird viel Zeit und Aufwand erspart; in beträchtlichen Fällen der vorzusehenden Wasserschöpfung ist daher den Ueberschlägen allemal beizurücken, welcher Gattung der Maschinen sich bedient werden wolle.

85. In Fällen von Wichtigkeit, wo mit mehreren Maschinen operirt werden muß, ist eine allemal in Bereitschaft zu halten, um jene allsogleich ersetzen zu können, welche schadhaft werden dürfte. Auch muß Alles was zur Reparirung der Maschinen nothwendig ist, vorbereitet sein, damit sie auf das geschwindeste reparirt werden können.

86. Die Wasserschöpfung kann nicht leicht in Accord gegeben werden, weil sie zu vielen unvorgesehenen Fällen unterworfen ist.

87. Ehe ein Wasserbau angefangen wird, müssen alle Materialien gehörig zubereitet, wenigstens so weit vorräthig sein, damit das Werk ohne Hinderniß außer Wasser gebracht werden könne.

88. Bei der Zimmermanns-Arbeit ist in Betreff der Poliere, Gesellen, Handlanger, der Arbeits-Requisiten und Gerüst-Erfordernisse Alles zu beobachten, was im Punkte der Maurerarbeit vorgeschrieben wurde.

89. Die Veraccordirung der Zimmermanns-Arbeiten ist ungleich vortheilhafter, als die Herstellung derselben per Regie; und jene ist desto mehr vorzuziehen, da in der Arbeit kein Fehler begangen werden kann, der nicht zu jeder Zeit entdeckt werden könnte, weßwegen auch die Meister gute Arbeit zu machen, sich angelegen sein lassen müssen.

90. Aus diesem Grunde kann die Arbeit der Zimmermeister nach der Ausmaß auch mit Einschluß der Materialien in Accord gegeben werden, indem zur Verhüthung, daß schlechtes Materiale nicht angearbeitet werde, nichts

anderes nöthig ist, als vor der Anarbeitung den Augenschein vorzunehmen, ob das schon bearbeitete Holzmateriale gehörig qualificirt sei.

91. In welcher Art die Zimmermanns-Arbeiten auszumessen sind, ist in den Artikeln Nr. 12, 13, 14 und 15 gemeldet worden.

92. Die Preise der Zimmermanns-Arbeiten, sie mögen per Regie oder nach Accord hergestellt werden, müssen allemal nach dem Unterschiede der Holzgattung eingerichtet werden; weil das harte Gehölz schwerer, als das weiche zu bearbeiten ist.

93. Bei festgesetzten Preisen ist auch auf den Unterschied der Stärke des Gehölzes Bedacht zu nehmen; indem daraus in den Arbeitskosten ein namhafter Unterschied sich ergibt; aus diesem Grunde ist das Gehölz in das starke, mittlere und schwache abzutheilen.

94. Ueberdieß ist in Betrachtung zu ziehen, bei welchen Stücken die Figur, die sie bekommen müssen, mehrere Arbeit, mithin auch mehreren Aufwand verursacht. Jede in der Bearbeitung merklich unterschiedene Gattung muß desto nöthiger einen eigenen Arbeitspreis bekommen; weil ein Mittelpreis für alle Gattungen wegen ihres Unterschiedes in der Quantität, meistens dem allerhöchsten Aerar zu beträchtlichem Nachtheile gereichen könnte.

95. Wenn auch die Zimmermanns-Arbeiten mit Einschluß der Materialien, nämlich des Gehölzes und der Nägel, allemal aber mit Ausschluß der erforderlichen Schmied- und Schlosserarbeiten, in Accord gegeben werden wollen, müssen doch die Arbeitspreise für sich allein, und so auch die Preise für die Materialien abgesondert behandelt, und specificirt werden; wozu erhoben werden muß, wie theuer jede Gattung nach dem Unterschiede der Länge, Breite und Dicke, zu stehen kömmt; wie viele Currentklaftern von der Länge der Stämme in die Bearbeitung kommen können, dann wie viel Pfosten, Bretter, Latten und Schindeln, wie auch Boden-, Latten- und Schindelnägel zur Quadratklafter nöthig sind. Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn die Arbeiten per Regie hergestellt, und die Materialien ebenfalls auf Rechnung des allerhöchsten Aerars erkauft und beigeschafft werden sollten; denn nur in solcher Art können die Behandlungen und Ueberschläge billig und verläßlich ausfallen.

96. Bei Zimmermanns-Arbeiten unter Wasser ist in Ansehung der Wasserschöpfung und der Arbeitsbeförderung an dasjenige sich zu halten, was unter den Artikeln 83, 84, 85, 86 und 87 vorgeschrieben wurde.

97. Durch den Gebrauch guter Schlagwerke zur Einschlagung der Pilotten und Bürsten wird nicht nur viel Zeit und Aufwand erspart, sondern auch der Vortheil erzielet, daß die Pilotten und Bürsten in genugsame Tiefe eingeschlagen werden können, wovon die Haltbarkeit und Dauer-

haftigkeit der Wasserwerke abhängt; in den Ueberschlägen ist daher allemal anzuzeigen, welcher Schlagwerksgattung sich bedienet werden wolle.

98. Bei großen Wassergebäuden, wo die Pilotten- und Bürstenschlagung, Rost- und Bett-Legung, und die Aufführung des Gebäudes über das Wasser, unter beständiger Schöpfung des häufig zufließenden und aufquellenden Wassers geschehen muß, ist in der Zahl der Schlagwerke keineswegs zu menagiren, wenn sie auch neu beigeschafft werden müßten; denn die Beischaffungskosten werden durch Verkürzung der Wasserschöpfungszeit reichlich ersetzt, und die Schlagwerke werden immer noch auch anderswo gebraucht oder wenigstens für billigen Preis veräußert werden können.

99. Das weiche Gehölze, wenn es immer unter Wasser bleibt, ist ebenso dauerhaft als das Eichen-, Erlen- oder Föhrenholz. Wenn also zu einem großen Wassergebäude viel Gehölz zu dem stets unter Wasser bleibenden Theile nöthig, und weiches Gehölz leicht und wohlfeil zu bekommen ist, ein anderes hingegen viel theurer zu stehen käme, so ist kein Bedenken zu tragen, zu erstgesagtem Theile des Gebäudes weiches Holz in Anschlag zu bringen; und es muß dabei angezeigt werden, in welchem Preise ein anderes Holz zu bekommen wäre.

100. Weil sehr viel daran gelegen ist, daß ein Wassergebäude auf das Möglichste beschleuniget werde, so muß getrachtet werden, die Einschlagung der Pilotten und Bürsten den Arbeitsleuten oder auch dem Zimmermeister in Accord zu geben. Da diese Arbeit schwer ist, so gehet sie taglöhnungsweis sehr schlecht von Statten, wo hingegen sie durch Accord bestens befördert wird, ohne daß die Arbeit nicht eben so gut als taglöhnungsweis ausfällt, wenn nur darauf immer gesehen wird, daß mit der Schlagung einer jeden Pilotte und Bürste so lang fortgefahren wird, bis sie um was Merkliches nicht mehr tiefer getrieben werden kann.

101. In Ansehung der Ziegeldecker-Arbeiten ist sich so zu verhalten, wie in Betreff der Maurerarbeiten, von welchen das Nöthige schon vorgeschrieben ist.

102. Die Steinmetz-Arbeiten werden fast aller Orten den Steinmetzmeistern nach Accord bezahlt; jedoch mit dem Unterschiede, daß theils an einigen Orten auch die Ablieferung der Arbeiten auf die Bauplätze mit einbedungen ist; anderer Orten hingegen der Transport von Seite des Bauherrn besorgt, und bestritten werden muß. Ist der Transport in dem Accorde mit einbedungen, so liegt dem Steinmetzmeister ob, zu sorgen, daß unterwegs nichts zerbrochen oder beschädigt werde, und geschieht eines oder das andere, so fällt es ihm zur Last; im entgegengesetzten Falle gereicht es aber lediglich zum Schaden des Bauherrn, und in diesen kann derselbe desto öfter verfallen, da die Steinmetzer weder um die Abladung noch um die Aufladung sich bekümmern, von welcher es hauptsächlich ab-

hängt, ob viel oder wenig zerbrochen oder beschädiget werde. So weit es also thunlich ist, muß auch der Transport dem Accorde allzeit eingeschlossen werden.

103. Bei den Steinmetzarbeiten kommt es nebst dem Bedachte auf die erforderliche gute Qualität der Steine, und auf die Behandlung billiger, den Local-Umständen angemessener Preise, noch auf die Unterscheidung der Arbeitsgattungen, und auf die Art ihrer Ausmessung an.

104. Bei den Steinmetzmeistern ist es fast durchgehends zur Gewohnheit geworden, die Preise der Thür- und Fenstersteine nur nach dem Unterschiede der Steindicke zu bemessen, ohne Rücksicht, ob die Steine ganz glatt zu bearbeiten sind, oder ob sie Quadrate oder Falz, oder Beides zu bekommen haben, oder ob die Gewänder mit Zockel, die Stürze mit Schlußsteinen oder mit andern erhabenen oder vertieften Verzierungen versehen werden müssen.

Für jede unterschiedene Arbeitsgattung ist auch ein eigener angemessener Preis zu behandeln.

105. Daß nach bisheriger Gewohnheit jeder Currentschuh einer ganzen Thür- oder Fenster-Verkleidung deßhalb viel theurer bezahlt werden soll, weil die Sohlbank des Fensters mit einem Carniß, oder sonstigen Gesimsgliedern zu versehen, und der Sturz an Thüren und Fenstern auszuschlagen, das ist, in Form eines sehr flachen Bogens auszuarbeiten ist, hiervon hat es eben so abzukommen, wie davon, daß erstgesagte Stürze und Sohlbänke, und mit diesen auch die sogenannten Spitzstufen der Stiegen anderthalbmal so lang, als sie wirklich sind, gemessen und bezahlt werden; derjenige Theil, welcher kostspieliger bearbeitet wird, ha ebenso einen eigenen Preis zu bekommen, wie der andere, der nur glatt zu bearbeiten ist.

106. Gesims-Steine von allen Gattungen werden gemeiniglich nicht nur in der eigentlichen Länge der Steine gemessen, sondern es wird noch die Länge aller sogenannten Verknüpfungen oder Vorsprünge beigefügt; und es geschieht nicht selten, daß an freistehenden steinernen Säulen alle auswendigen Seiten gemessen und nach Cubikschuhen gerechnet werden, wenn auch alle diese Seiten nur an einem Steine sich befinden.

Da auf solche Art die Steinmetzmeister eine sehr übertriebene Zahlung erhalten, so ist sich bestens angelegen zu halten, von den Steinen, die nach dem Currentmaße zu bezahlen sind, ebenso lediglich ihre wirkliche Länge, wie von jenen, wofür die Zahlung nach dem Cubikschuh geleistet wird, nur nach dem eigentlichen cubischen Inhalt auszumessen, und darüber mit der Beschränkung auf diese Messungsart billige Preise zu behandeln.

107. Die aus mehreren Stücken zusammengesetzten Thür- und Fensterbögen sind allemal nach der äußern Zirkellinie zu messen, und in den

Uiberschlägen muß nicht nur die Gattung der Arbeit, sondern auch das Maß der Steine genau beschrieben werden.

108. In Betreff der Tischlerarbeit, ist die Gattung der Arbeit und des Gehölzes in den Uiberschlägen ebenfalls genau anzuzeigen; denn unter den verschiedenen Generalbenennungen können mancherlei in der Bearbeitung, mithin auch in dem Preise sehr verschiedene Species verstanden werden, und die Gattung des Gehölzes macht in den Preisen gleichfalls beträchtlichen Unterschied.

109. Zu diesen Arbeiten werden die Materialien zwar meistens selbst von den Meistern beigeschafft, an manchen Orten aber, besonders auf Cameral-Gütern, kann es nützlich sein, das Gehölze von Seite des hohen Aerars beizugeben. In diesem Falle ist zu trachten, mit den Meistern die Behandlung so zu treffen, daß sie das Gehölze für gewisse Preise zu übernehmen, und denselben sodann die Arbeiten mit Einschluß des Gehölzes und der übrigen Materialien in billigen, mit Rücksicht auf die Holztaxe bemessenen Preisen bezahlet werden; weil, widrigens mit dem Gehölze nicht sparsam vorgegangen wird, und Vieles gar leicht zu Arbeiten der Privaten verwendet werden kann, unter dem Vorwande, daß es zu Aerarial-Arbeiten habe verwendet werden müssen.

110. Zur billigen und verläßlichen Behandlung der Tischler-Arbeiten ist sich überhaupt die genaue Kenntniß zu verschaffen, wie hoch die Gattung der dazu erforderlichen Materialien zu stehen kommt; was für Wochenlohn die Meister den Gesellen zu bezahlen haben, und wie hoch die Kost eines Gesellen des Tages sich belaufen könne? Der Meister wird sonach von der eigentlichen Materialien-Erforderniß zu jedem Arbeitsgegenstande leicht überzeugt werden können, und es wird ferner ein Leichtes sein, mit ihm auch über die zur Bearbeitung und Herstellung eines jeden Gegenstandes erforderliche Zeit, wie auch über die, für das Arbeitszeug und zum Unterhalt des Meisters beizusetzenden Beträge sich zu vergleichen, woraus dann die einiger Einwendung von Seite des Meisters nicht unterliegen könnenden Preise gleichsam von selbsten sich ergeben werden.

111. Welche Arbeiten von Zimmerleuten eben so gut und nahmhaft wohlfeiler, als von Tischlern verfertiget werden können, sind allzeit den Zimmerleuten zu überlassen.

112. Wo eigene Anstreicher oder auch Mahler, die mit der Anstreichung sich abzugeben pflegen, vorfindig sind, ist diese Arbeit denselben zu überlassen, wenn auch Tischler vorhanden wären, die auch die Anstreichung auf sich nehmen möchten. Wo es aber an Anstreichern oder Mahlern mangelt, und die Anstreichung weder von großer Importanz ist, noch von der feinen und zierlichen Gattung sein darf, da ist sie den Tischlermeistern zu überlassen, weil die eigentlichen Anstreicher oder Mahler, wenn sie Arbeiten außer ihren Wohnungsorten annehmen sollen, sehr hohe Zah-

lung zu verlangen pflegen. Wenn, mit Schindeln eingedeckte Bedachungen und Thurmkuppeln anzustreichen kommen, ist sich dazu der Zimmermeister zu bedienen, von deren Seite diese Arbeit, so gut und viel wohlfeiler gemacht wird. In jedem Falle aber muß eine den Local-Umständen angemessene billige Behandlung, nach dem Unterschiede der anzustreichenden Gegenstände nach dem Stücke oder auf die Quadrat-Klafter getroffen werden; und nebst dem Preise ist in den Uiberschlägen allemal anzuzeigen, ob mit Oehl- oder Wasserfarbe, und in welchem Colorit angestrichen, auch ob die Anstreichung mit Firniß überzogen werden soll, oder nicht.

113. Weil unter den verschiedenen General-Benennungen der Schlosserarbeiten mancherlei in der Bearbeitung und in dem Preise sehr verschiedene Gattungen sich verstehen lassen, da es verschiedene Arten der Gitter, Schlößer, Thür- und Fensterbeschläge gibt, und die schwarze Arbeit von der verzinnten, oder mit Messing versehenen einen beträchtlichen Unterschied ausmacht, ja selbst die Schließen und Klammern, sie mögen von Schloßern oder von Schmieden gemacht werden, unterschieden sind, so ist jede in Antrag kommende Gattung in den Uiberschlägen deutlich zu beschreiben.

114. Zu diesen Arbeiten werden die Materialien meistens von den Meistern hergegeben; wenn aber irgendwo der Umstand vorwaltet, daß das Eisen mit Nutzen auf Kosten des höchsten Aerars beigeschafft werden kann, dann ist selbes in bestimmten Preisen den Meistern zu übergeben, und ihre Arbeit sonach mit Einschluß des Eisens und der übrigen Materialien zu bezahlen; weil sonst viel Eisen verschwendet, und unter dem Vorwande, daß es zu Aerarial-Arbeiten gekommen, zu Privat-Arbeiten verwendet werden könnte.

115. Bei den, nach dem Gewichte bezahlt werdenden Arbeiten, wie z. B. bei Gittern, Schließen, ganz eisernen Thüren, Fensterbalken und Ofenplatten, muß den Meistern die Stärke des Eisens und Bleches ausdrücklich bestimmt werden; denn ohne Bestimmung pflegen sie die Arbeiten viel schwerer, als nöthig ist, zu machen, weil solches zu ihrem guten Nutzen gereicht.

116. Wenn mit schwarzem Blech Bedachungen einzudecken sind, ist die Behandlung nach der Quadrat-Klafter, mit ausdrücklicher Bestimmung der Stärke des Bleches zu treffen; diese nagelfeste Arbeit nach dem Gewichte zu bezahlen, kann nicht Statt finden, weil, wenn auch das Blech vor der Anarbeitung abgewogen würde, nicht zu erheben wäre, ob das Abgewogene auch richtig angearbeitet worden sei.

117. Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn mit Kupfer, Blei, oder verzinntem Blech Etwas einzudecken kömmt; was hingegen nicht nagelfest ist, sondern im fertigen Stande abgewogen werden kann, ist, wenn die Arbeit von Kupfer oder Blei ist, nach dem Gewichte, von Blech aber, nach dem Stücke zu behandeln.

118. Zu allen diesen Behandlungen ist genau zu erheben, woher das Materiale von der erforderlichen guten Qualität im leichtesten Preise zu bekommen ist, welche Bezahlung die Meister den Gesellen zu leisten haben, und wenn diese von den Meistern mit der Kost versehen werden müssen, wie hoch sich selbe des Tages auf den Mann belaufen könne. Dann ist in Ansehung der nach der Quadrat-Klafter zu behandelnden Arbeiten genau zu berechnen, auf wie viel Pfund Kupfer, Blei oder Eisenblech nach der bestimmten Stärke und Größe der Tafel, die Quadrat-Klafter sich erstrecke, und wie viel Tafeln weißen Blechs dazu erfordert werden.

Diese Kenntniße verschaffen den Vortheil, genau zu wissen, ob die Meister billige Preise verlangen, und wenn sie einen übermäßigen Gewinn zu erzielen suchen, sie desselben überführen, und auf die Billigkeit herabstimmen zu können.

119. Die Verglasung der Fenster geschieht mit Tafeln und Scheiben von verschiedener Größe, woraus vielerlei Preise sich ergeben würden, wenn die Bezahlung nach der Tafel oder Scheibe eingerichtet werden sollte.

Auch die Größe der Fenster ist sehr verschieden; daraus würden also ebenfalls vielerlei Preise sich ergeben, weil ein Mittelpreis nicht Statt haben kann, ohne Gefahr zu laufen, daß das Aerar dabei namhaft zu Schaden komme. Um also in einfacher und kurzer Art alle Verläßlichkeit zu erzielen, muß die Behandlung nach dem Quadrat-Schuh mit Bebacht auf den Bekösstigungspreis des Glases und Bleies oder des Kittes, so wirthschaftlich als möglich getroffen, und dabei festgesetzt werden, daß die Ausmessung der Fenster von Stein zu Stein ohne einigen Abzug wegen der hölzernen Fensterstöcke und Rahmen zu geschehen hat. In den Uiberschlägen werden sonach die Fenster aus dem angesetzten Maße ihrer Größe in Quadratschuhen berechnet, und dabei ist allemal anzuzeigen, ob zur Verglasung Tafeln oder Scheiben angetragen werden.

Bei kleinen Reparationen, wo nur einzelne Tafeln oder Scheiben, neue oder alte, in neues oder altes Blei einzusetzen kommen, da wird nach dem Stücke, mit Rücksicht auf die Größe der Tafeln und Scheiben die Behandlung getroffen, und die Zahlung geleistet.

120. Jede Gattung der Oefen ist in drei Classen, nämlich in die großen, mittlern und kleinen einzutheilen, und nach selben die Behandlung mit Einschluß der Aufsetzung und der dazu erforderlichen Uiberlegeisen zu treffen; auch muß in den Uiberschlägen die Gattung und Classe allemal angezeigt werden.

121. Ofengitter sind in alle Stückösen der theueren Gattung anzutragen, weil sie ohne Gitter bald verdorben, und unbrauchbar würden, welches ungleich mehr Auslagen verursacht, als die Gitter kosten.

122. Es ist wohl vorzusehen, daß nur solche Oefen beigeschafft werden, deren Dauerhaftigkeit schon erprobt ist. Mancher Orten werden Oefen gemacht, die gar bald zerspringen, oder von welchen die Glasur sich ablöset. Statt solcher Oefen, sollten sie auch in Loco, wo gebauet wird, zu bekommen sein, müssen allemal dauerhafte von andern Orten beigeschafft werden, wenn sie auch mehr kosten; indem diese mehrere Auslage durch die längere Dauer und seltenere Reparation reichlich ersetzt wird.

123. Wo eigene Stukadorer sind, muß die Stukador-Arbeit niemals den Maurern überlassen werden; diese sind dazu nicht so geschickt, und von ihrer Seite kostet die Arbeit allzeit mehr, als von Seite der Stukadorer. Diesen ist die Arbeit in Accord zu geben, und die Beischaffung des Rohrs, Drahts und der Nägel in den Accord einzuschließen, wenn auch der Kalk, Sand und der etwa erforderliche Gips von Seite des Aerars beigeschafft wird. Stukador-Gesimse sind nach der Current-Klafter, Böden hingegen nach der Quadrat-Klafter zu behandeln; jedoch allemal mit dem in den Uiberschlägen anzuzeigenden Bedachte, ob die Böden nur glatt oder aber mit Quadraturen herzustellen sind. Werden architektonische Gesimse, Friese oder Architraven mit Stukador-Arbeit verziert, oder auch Capitäler gemacht, so sind jene nach dem Stücke zu behandeln; jedoch mit Beobachtung des Unterschiedes, ob ganze, halbe, viertel oder achtel Capitäler herzustellen sind, weßhalb die Behandlung nach diesem Unterschiede eingerichtet werden muß.

124. Die Pflasterung mit Ziegeln oder auch mit Steinplatten von Steinmetzarbeit, ist ein Geschäft der Maurer; wo hingegen zur Pflasterung mit Bruch- oder Kieselsteinen an vielen Orten eigene Pflasterer sich befinden; obschon in Ermanglung eigener Pflasterer auch diese Arbeit allzeit nach der Quadrat-Klafter in Accord zu geben, und solches kann auch mit den Maurern Statt haben, wenn sie sich zum Accord bequemen wollen. Die Steine und der Sand sind jedoch von Seite des Aerars beizuschaffen.

Da die Beischaffung der Bruchsteine nach Kubik-Klaftern, der Kieselsteine hingegen nach Fuhren zu geschehen hat, so ist bei Verfaßung der Uiberschläge wohl zu überlegen, wie viel Quadrat-Klafter Pflaster aus der Fuhr- oder Kubik-Klafter Stein sich ergeben können, und wie viel Sand zum Quadrat-Klafter Pflaster nach dem Unterschiede der größeren oder kleinern, wie auch mehr oder weniger regulären Steine, erfordert wird.

125. Wenn Straßen- und Chausséen-Herstellung, Maurer- und Zimmermanns-, allenfalls auch Steinmetzarbeit vorkömmt, ist sich diesfalls schon vorgeschriebenermaßen zu verhalten.

Was aber die Aushebung der Seitengräben, die Gründung mit

Steinen, oder allenfalls auch mit Faschinen, die Beschotterung, die Einsetzung der Schneepflöcke und die Verkleidung der Seiten mit Wasen, Faschinen, Flechtwerk oder auch mit Steinlagen betrifft, muß getrachtet werden, selbe den Arbeitsleuten in Accord zu geben; indem dadurch die Arbeit bestens befördert und dabei noch an den Auslagen etwas Beträchtliches erspart wird. Die Veraccordirung der Gräbenaushebung hat nach der Current=, oder Kubik=Klafter, die Einsetzung der Schneepflöcke nach dem Stücke, alles Uibrige aber nach der Quadrat=Klafter zu geschehen; wobei in Betreff der Faschinen, eben so bei dem Straßen= wie bei dem Wasserbaue darauf gesehen werden muß, daß sie nicht dünner als zwölfzöllig im Durchschnitte, und nicht kürzer als zwei Klafter gemacht, weil mit kleinen Faschinen die Kosten der Arbeit nicht wenig vermehret werden, ohne daß sie darum im Geringsten besser wird.

126. Bei herzustellenden Uferbeschlägen ist sich in Ansehung der Zimmermanns=Arbeiten eben so, wie schon vorgeschrieben worden, zu verhalten, und was die dabei gemeiniglich vorkommende Ausfüllung an den Rücken der Beschläge belanget, ist sich angelegen zu halten, selbe den Arbeitsleuten nach der Cubik=Klafter in Accord zu geben, welches auch bei andern Wasserwerken wohl thunlich und vom guten Nutzen ist.

127. Bei was immer für Bauführungen, Zug= und Handrobothen verwendet werden sollen, müssen selbe in den Ueberschlägen zwar angeführt, und zum Gelde geschlagen, jedoch nicht in die Colonnen der erforderlichen baaren Auslagen, sondern in eine eigene Colonne gesetzt werden, in welcher auch der Werth jener Materialien, wofür baare Auslagen nicht zu machen sind, angeschrieben werden muß, damit die ganze Bauerforderniß in allen Theilen erhelle.

128. In Ansehung der Handrobothen ist bei Cameral=Gebäuden allemal in Betrachtung zu ziehen, ob jene Robother, die zu Gebäuden angetragen werden, zu andern nothwendigen Wirthschaftsverrichtungen nicht gebraucht werden könnten, oder ob zu diesen Verrichtungen, statt der zum Bauwesen zu verwendenden Robother nicht andere Arbeitsleute für baares Geld aufgenommen werden müssen. So lange die Handrobother zu andern Verrichtungen gebraucht werden können, sind sie ohne Noth und erhebliche Ursachen zu Gebäuden nicht in Antrag zu bringen, weil durch selbe die Bauführung nicht selten gehemmt wird, indem sie auf den Bauplätzen gar oft zu spät erscheinen, und manchmal an selben ein Mangel sich äußert, und gemeiniglich gebrechliche, schwache und in der Arbeit des Bauwesens ungeübte Leute zur Roboth abgeschickt zu werden pflegen, wodurch die Arbeitsleute in der Arbeit aufgehalten und die Kosten nicht wenig vermehrt werden.

129. So wie sich bei Ausarbeitung der Baupläne die ganze Beschaffenheit der Gebäude in Voraus vorgestellt werden muß, eben so muß bei Ver=

faßung der Ueberschläge alles dasjenige, was zur wirthschaftlichen Bauführung nöthig ist, reif überdacht und systemisirt werden; sowohl wegen Verläßlichkeit der Ueberschläge, als auch deßhalb, damit an die Wirthschaft nicht erst dann, wenn schon gebauet werden soll, gedacht werden müsse; woraus nicht selten Hemmung des Baues und beträchtliche Unwirthschaft erfolgen könnte.

130. Alle über was immer für Arbeitsgegenstände getroffenen Behandlungen und ausgestoßenen Contracte sind mit den Ueberschlägen an die Behörde zur Ratificirung abzugeben, und daher sind sie auch nicht anders als Salva ratificatione anzustoßen.

131. In den mit den Handwerksmeistern zu schließenden Contracten muß ausdrücklich bedungen werden, daß sie die angeordneten Arbeiten gut und dauerhaft herzustellen, widrigens sie dasjenige, was nicht nach dem Contracte hergestellt oder mangelhaft befunden werden möchte, aus ihren eigenen Mitteln gehörig herzustellen schuldig sind.

132. Wegen der Anticipationen, die den nach Accord arbeitenden Meistergeschäften gemeiniglich zu leisten kommen, ist in den Contracten ebenfalls Vorsehung zu treffen, und dabei auf die Sicherstellung der Anticipationen der Bedacht zu nehmen.

133. Werden die Maurer-Arbeiten, oder auch ganze Gebäude in Accord zu geben vorgeschlagen, so muß sich mit den Entrepreneurs auch wegen der Gutstehungszeit verglichen, und solches den Contracten eingeschaltet werden. Die Gutstehungszeit hat nach vollendetem Baue wenigstens noch in drei Jahren zu bestehen, und die von den Entrepreneurs zu leistende Caution oder zu verschaffende Bürgschaft muß mindestens zehn Procent des ganzen Gebäude-Betrages, oder der zu veraccordirenden Arbeit ausmachen.

134. Bei der Concurrenz mehrerer Partheien um die Entreprise oder Accordarbeiten ist zwar die Behandlung mittelst einer Licitation um die mindesten Preise zu treffen, und mit denjenigen Partheien, welche die geringsten Preise angebothen haben, die Contracte anzustoßen, jedoch nur in dem Falle, wenn diese Partheien zur Entreprise oder Uebernehmung der Accordarbeiten geeignet, nämlich, als redliche und rechtschaffene Männer bekannt, gute Arbeit zu machen gewohnt, dann sowohl mit der erforderlichen Caution oder Bürgschaft als auch mit den nöthigen Arbeitsleuten aufzukommen vermögend sind. Dergleichen Partheien, Falls sie auch etwas höhere Preise verlangten, als andere, die zur Entreprise der Accordarbeit minder geeignet sind, ist allemal der Vorzug zu geben; doch muß über jede Licitation ein Protocoll geführt, die Licitanten und ihr Anerbiethen genau eingetragen, und solches den Ueberschlägen beigelegt werden.

135. Die Preise und das Maß der Materialien, wie auch die gewöhnlichen

Taglöhnungen der Fuhr- und Arbeitsleute sind allemal nach Beschaffenheit der Umstände von Kreis-, Districts- oder Localbeamten, allenfalls auch von Seite der Städte oder Gemeinden der Richtigkeit wegen zu attestiren.

136. So lange in Sachen der Materialien, Taglöhnungen und Preise der Professionisten-Arbeiten keine Veränderung erfolget, ist sich, wenn die Behandlung und Specification einmal schon eingeschickt und approbirt worden, auf selbe in den nach der Hand vorkommenden Ueberschlägen nur zu berufen. Sollte aber in diesen etwas noch nicht Angezeigtes vorkommen, oder auch in dem schon Angezeigten eine Veränderung sich ergeben haben, so ist davon die genaue Anzeige zu machen.

137. Von den Reparations-Arbeiten, besonders aber von jenen, worüber Behandlungen getroffen zu werden pflegen, ist allemal eine genaue Beschreibung zu machen, damit nicht alle um die Arbeit licitirenden Meister nöthig haben, eine Local-Beaugenscheinigung und Untersuchung der Reparations-Gegenstände vorzunehmen, sondern auf die Beschreibung sich verlassen können. Er könnte, wenn er sich die Arbeit ungeachtet einer Licitation zusichern, und dabei einen sehr übermäßigen Gewinn erzielen wollte, ungleich mehr und wichtigere Schadhaftigkeiten anschreiben, als wirklich sich vorfänden, und so würde er immer vor andern lediglich nach der Beschreibung der Reparationen sich richtenden Meistern auf den geringsten Preis nicht einlassen, und somit die Arbeit in übermäßigem Zahlungsbetrage bekommen können.

§. 474.

Bei den öffentlichen, wie bei den Privatbauführungen tritt immer ein zweifaches Interesse ein, nämlich: den Zweck derselben so vollkommen als möglich zu erfüllen, und an den hierzu aufzuwendenden Mitteln so viel als möglich zu ersparen; daher den Bau so sehr, als nur immer möglich, sowohl in Ansehung des Kostenaufwandes wirthschaftlich zu bewerkstelligen.

Es kommt hierbei ganz vorzüglich darauf an, daß hierzu beiden Rücksichten gehörig entsprechende Vorarbeiten, dem Bauunternehmer von Seite der Bauverständigen, daher bei öffentlichen Bauten insbesondere den eigentlich verwaltenden Behörden, von Seite der ämtlichen Techniker und den aus selben gebildeten technischen Behörden geliefert werden.

Wenn es sich zuerst nur um die Vorfrage handelt, ob und in welcher Art gebaut werden soll, so kann es zur bloßen Darstellung und Würdigung des Bauprojectes immerhin genügen, daß

1. im Wege der Zeichnungen oder plastischen Abbildungen der zu führende Bau durch Pläne oder Modelle versinnlicht werde, und zwar:
   a. die topographische Lage des Terrains, wo der Bau geführet werden soll, durch Situations- und Niveau-Pläne, und

b. die Art der Construction des Bauwerks durch Längen- und Querprofile, Grund- und Aufrisse oder Modelle.

2. Daß im Wege der Berechnung die Größe des zu dem Baue erforderlichen Aufwandes durch Ueberschläge auch in Ziffern näher ausgemittelt und anschaulich gemacht werde, und zwar:

a, Die Größe des erforderlichen Material- und Arbeits-Aufwandes durch Vorausmaße über die Quantität aller nach Körperflächen und Längenmaß bestimmbaren Theile des Bauwerks, wobei die einzelnen Ansätze aus den Projects-Plänen genommen werden, und die Berechnung für jede Arbeitsgattung in Summen abgetheilt geschieht, so wie auch mit weiterer Aufführung jener Material- und Arbeitsgattungen, welche wegen des Mangels einer dabei zur Grundlage dienenden Einheit eines Vorausmaßes und einer Berechnung nicht fähig, und daher nur sonst nach allgemeinen Merkmahlen näher zu bezeichnen sind.

b. Die Größe des erforderlichen Geldaufwandes durch Kostenüberschläge, in welche nicht nur die Summen der verschiedenen Arbeitsgattungen aus den Vorausmaßen übertragen, und bei jeder Arbeitsgattung mit Beisetzung des bekannten Arbeits- und Material-Erfordernisses da, wo der Angabe desselben eine gewisse Quantität von Arbeitskräften und Materiale als Einheit zum Grunde liegt, die entfallenden Geldbeträge nach den erhobenen oder contrahirten Arbeits- oder Materialpreisen ausgesetzt werden, sondern wo auch jene Material- und Arbeitsgattungen, die eines Vorausmaßes und einer Berechnung eigentlich nicht fähig sind, mit ihren Preisen nicht anzuführen sind.

3. Daß im Wege des schriftlichen Vertrages oder der Beschreibung, das Bauproject im Ganzen und in seinen Theilen in einem eigenen Aufsatze oder Berichte, von welchem obige Vorarbeiten, nämlich die Pläne oder Modelle, die Vorausmaße und Kostenüberschläge, bloße Beilagen bilden, vollends in seinem ganzen Umfange dargestellt und entwickelt werde, und zwar worin nicht nur

a) zur vollen Aufklärung des Projectes und näheren Erläuterung obiger Vorarbeiten, die Beschaffenheit und Größe des Bau-Terrains-Maßes, der bezielten Constructionsart, der hierzu erforderlichen Materialien-Arbeiten, sowie der dadurch verursachten Kosten, mit Hinweisung auf die Pläne und Ueberschläge, auch in Ansehung jener hieher gehörigen Notizen, welche sich in Zeichnungen und Ziffern nicht darstellen lassen, näher beschrieben, sondern auch

b) zur Rechtfertigung des Bauprojectes alle demselben zum Grunde liegenden Ideen, oder die Gründe, aus welchen alle über das

Bauwerk im Ganzen und dessen einzelnen Theile vorgeschlagenen Bestimmungen abgeleitet wurden, näher erörtert werden.

Wenn aber nach gehöriger Prüfung eines Bau-Projectes bereits entschieden ist, daß und wie gebauet werden soll, und es sich nunmehr darum handelt, den Bau nach den festgesetzten Bestimmungen auch wirklich auszuführen: so treten nun erst eine Menge von besonderen Umständen und Verhältnissen hervor, in welche bei jenen Vorarbeiten noch nicht einzugehen nöthig war.

Bei einem noch so detaillirten, aber doch immer vorerst nur zur Entscheidung der Vorfrage: ob und wie gebauet werden soll, bearbeiteten Projecte, kann sich nämlich eben nach diesem dabei vorwaltenden allgemeinen Gesichtspuncte immer nur darauf beschränkt werden, mehr oder weniger detaillirt nur nach allgemeinen Umrissen oder Durchschnitten sowohl die erhobenen Umstände und Verhältnisse, als die auf dieselben anzuwendenden Baubestimmungen anzugeben; so daß immer erst bei der wirklichen Ausführung noch besondere, in dem Projecte übergegangene Einzelnheiten und Abweichungen der darin nur in Durchschnitten angegebenen Umstände und Verhältnisse in nähere Betrachtung kommen, welche dann auch besondere Modalitäten des Verfahrens bei der Anwendung der im Projecte ebenfalls mehr im Allgemeinen und im Durchschnitte getroffenen Baubestimmungen, auf dieselben begründen.

Es kommt daher bei der Ausführung noch darauf an, auch jene besonderen Umstände und Verhältnisse näher zu kennen, um die getroffenen Baubestimmungen auf selbe gehörig anzuwenden. In dieser Absicht wird es daher zum Behufe einer guten Ausführung des angeordneten Baues nothwendig, sowohl einerseits die zum Behufe des Projectes schon geschehenen Vorerhebungen der Localumstände und Verhältnisse noch in einem weiteren, erst bei der Ausführung zu beobachtenden Detail zu verfolgen; als andererseits die Modalitäten des Verfahrens bei der Anwendung der im Bauprojecte getroffenen allgemeinen Baubestimmungen noch näher zu bezeichnen. Ein solches weiteres, das vorliegende Bauproject nun auch zum Behufe der wirklichen Ausführung, noch durch detaillirte Beschreibungen und Bauvorschriften erläuterndes und ergänzendes Elaborat heißt ein Bau-Devis oder Bauanschlag.

Obschon in Beziehung auf die Ausführung von öffentlichen Bauten in der eigenen Staats-Regie, bei den für selbe aufgestellten technischen Beamten und Behörden ohnehin eine nähere Kenntniß aller jener besondern Umstände und Verhältnisse, sowie eine zureichende Einsicht, um die schon beim Bauprojecte getroffenen besonderen Bau-Anordnungen richtig anzuwenden, vorausgesetzt werden könnte, auch bei ihnen der Fall eines zu besorgenden Privat-Interesses nicht eintritt, durch welches sie von einer zweckmäßigen Ausführung abgehalten werden könnten: so wird dennoch selbst bei der Ausführung von Bauten in eigener Staats-Regie die Verfaßung solcher Bauanschläge immer nothwendig, weil dadurch die Controlle der technischen oberen

Behörden über die unteren zunächst mit der Ausführung sich befassenden technischen Organe, und die von den letzteren über die auch bei der eigenen Regie immer noch zum Theile beizuziehenden Privat-Gewerbsleute und Arbeiter, wesentlich erleichtert und verschärft; daher hierdurch die zweckmäßige Ausführung nur noch befördert werden kann.

Nachdem aber in ökonomischer Rücksicht auf eine Kostenersparung an die Stelle des eigenen Staatsweges nunmehr das System der Versteigerung und Verpachtung der öffentlichen Bauten an Privatunternehmer eingeführt worden ist, so erscheint dabei die Verfaßung solcher Bauanschläge, welche als die nächste Grundlage aller Versteigerungen und darauf abzuschließender Contracte zu dienen haben, nur um so wichtiger und nothwendiger, um bei der Erzielung wirthschaftlicher Bauführungen zugleich auch in technischer Rücksicht, die bei der Privat-Regie von Pächtern mehr gefährdete zweckmäßige Ausführung noch so viel möglich sicher zu stellen. Durch die in den Bauanschlägen enthaltenen genaueren Beschreibungen aller Umstände und Verhältnisse, unter welchen eine Pachtung beginnt, und durch die darin getroffene genauere Bezeichnung der dem Pächter obliegenden Leistungen, wird nämlich einerseits der Pächter in den Stand gesetzt, den Preis, um welchen er eine Pachtung eingehen kann, leichter und richtiger zu überschlagen, und gegen alle, in der Folge über seine Verpflichtung entstehenden Zweifel und Anstände vollkommen gesichert, sowie es andererseits auch der Staatsverwaltung dadurch möglich gemacht wird, eine desto genauere Controlle über die Erfüllung der von dem Pächter übernommenen Verpflichtungen zu führen.

Sobald daher über einen vorgeschlagenen Bau die Bewilligung und Anordnung desselben erfolgt ist, so muß zum Behufe der deshalb abzuhaltenden Versteigerung, dann vor Allem sogleich, noch eher von Seite der technischen Behörden zur vollen Ausarbeitung des Bauanschlages geschritten werden. Je mehr aber die Nothwendigkeit des Baues und die vorgeschlagene Bauart schon im Voraus als unzweifelhaft, oder der Bau als dringend angesehen werden kann, desto mehr muß, um die Versteigerung nicht aufzuhalten, die Verfaßung des Bauanschlages schon bei Zeiten, gleich nach der Bearbeitung und Vorlegung des Bauprojectes, mit den nöthigen Vorerhebungen und Vorerörterungen begonnen, rasch fortgesetzt, und wo möglich noch vor erfolgender Baubewilligung vollendet werden.

Es müssen daher schon bei Gelegenheit der, einem jeden Bauprojecte zum Behufe der Verfaßung von Plänen und Ueberschlägen nothwendig vorausgehenden Erhebungen, zugleich alle zum Behufe eines vollständigen Bauanschlages gehörigen Daten erhoben und gesammelt, und überhaupt alle Vorbereitungen zu dem Bauanschlage so getroffen werden, damit die volle Ausarbeitung des letzteren nach erfolgter Genehmigung des Baues bald zu Stande gebracht werden könne.

Solche Bauanschläge sind aber für alle Bauführungen ohne Unterschied

nach allen Zweigen und Abstufungen des Bauwesens nothwendig, nämlich: für architektonische Straßen- und Wasserbauten, und zwar sowohl bei ganz neuen Bauten, als bei Wiederherstellungen schon bestandener Bauwerke, im Ganzen und bloß in Reparationen einzelner schadhafter Theile derselben.

Da die Bauanschläge aber nicht bloß zum Gebrauche der ämtlichen Techniker und der Staatsbehörden, sondern insbesondere auch der aus verschiedenen, minder gebildeten Classen des Publikums bei den Versteigerungen sich meldenden Pachtlustigen bestimmt sind: so müssen sie auch in der Art ihrer Abfaßungen den Fähigkeiten und Kenntnissen der Letzteren näher angepaßt werden. — (Hofkanzl. Decr. v. 14. Juli 1831, Z. 11,595.)

§. 475.

Die vorausgeschickten Vorerinnerungen über die Bestimmung der Bauanschläge überhaupt, enthalten dadurch von selbst schon allgemeine Anleitungen zur Abfaßung derselben. Es sollen nämlich durch dieselben alle über den auszuführenden Bau in dem Bau-Projecte und dessen Beilagen bereits vorliegenden Operate, in Beziehung auf die, über die vorhandenen Localumstände und Verhältniße bereits gepflogenen Vorerhebungen durch weitere in einem größern Detail fortgesetzte Erhebungen, sowie in Beziehung auf die, über den Bau selbst bereits getroffenen Bestimmungen durch eine noch genauere Bezeichnung dieser Bestimmungen, und des bei ihrer wirklichen Vollziehung zu beobachtenden Verfahrens erläutert und ergänzt werden.

Hieraus ergeben sich denn von selbst auch schon die besonderen Gegenstände und Arbeiten, auf welche sich die Bauanschläge auszudehnen haben, und es lassen sich aus einer näheren Zergliederung des Inhalts jener vorliegenden Operate, die besonderen Arten von Erläuterungen und Ergänzungen ableiten, auf welche bei den Bauanschlägen das Augenmerk zu richten ist, und deren Aufführung daher noch besondere Anleitungen zur Verfaßung der Bauanschläge gewähren kann.

Die Bauanschläge sollen nämlich enthalten:

1. Erläuterungen und Ergänzungen der Situations- und Niveau-Pläne, der Längen- und Quer-Profile, der Grund- und Aufrisse, oder Modelle, und zwar:
   a) durch umständliche Beschreibung aller Local- und Niveau-Verhältnisse.
   b) Durch Hinzufügung von Zeichnungen nach einem hinlänglich großen Maßstabe, für alle jene Objecte und deren Bestandtheile, die in den Plänen des Projectes, wegen des kleineren Maßstabes nicht deutlich genug versinnlicht wurden.
   c) Durch Zergliederungen der Grundrisse und deren Durchschnitte nach der Länge und Quere in so vielen Richtungen, als wesentliche Veränderungen in der Beschaffenheit der durchschnittenen Theile des Objectes sich darstellen.
   d) Durch Hinzufügung aller jener Separat-Zeichnungen, welche entweder für die in Frage kommenden Künstler und Handwerker,

oder zur Herstellung der besondern Gerüste, Lehren u. a. m. erforderlich sind.

e) Durch die nöthigen Erklärungen über die Anwendung der gewählten verschiedenen größern und kleinern Maßstäbe.

f) Durch die erschöpfenden Cottirungen der Pläne, Profile und sonstigen Zeichnungen.

g) Durch die nöthigen Markirungen der Pläne, Profile, Grundrisse und ihrer Bestandtheile mit Buchstaben oder fortlaufenden Nummern, damit sich in den correspondirenden Posten der Vorausmaße und Kostenüberschläge auf selbe bezogen werden könne.

h) Endlich sind von allen Zeichnungen, sowie von den Baubeschreibungen zwei collationirte Exemplare zu verfertigen; weil eines dem künftigen Pächter übergeben, und das andere zum Amtsgebrauche aufbewahrt werden soll.

2. Erläuterungen und Ergänzungen der Material- und Arbeits-Ueberschläge oder Vorausmaße.

a) Durch die nöthigen Bemerkungen über die Zergliederungen der Objecte in ihre Längen, Breiten, Tiefen und Höhen.

b) Durch die ausführlichen Erörterungen über die Calculationen der Quadrat- und Kubik-Inhalte aller Objecte, ihrer Bestandtheile und besonderen Erfordernisse.

c) Durch die speciellen Nachweisungen über die einzelnen Elemente, aus welchen, und wie, bei irregulären und complicirten Objecten die verglichenen Maße entwickelt wurden.

d) Durch Aufklärungen sowohl über die Zusammenstellungen der homogenen, als über die Ausscheidungen der heterogenen Bemessung der Objecte, ihrer Materialien und Arbeiten.

e) Durch Erläuterungen aller Bemessungen und Berechnungen des Fuhrwerks, der Handlanger und Professionisten-Arbeiten.

f) Durch die Ausmittlung und Abgränzung der den körperlichen Inhalten entsprechenden Gewichte, vorzüglich bei allen Materialien und Arbeiten aus den verschiedenen Metallen.

g) Durch die erforderlichen Beleuchtungen über die Maßhältigkeit, Verhältnisse und Formen aller Baugegenstände, welche in das Gebieth der freien Künste gehören.

h) Endlich durch die Markirungen aller Summen der homogenen Längen-, Flächen- und Körpermaße, der Gewichte ꝛc. mit Buchstaben oder Nummern, welche mit jenen der Zeichnungen übereinstimmend, und so fortlaufend sein sollen, damit selbe für die Verfaßung der genaueſt möglichen Kostenberechnungen die erforderlichen Anhaltspuncte sowohl dem Unternehmer als der Baudirection gewähren kann.

3. Erläuterungen und Ergänzungen der Kostenüberschläge.

a) Durch nähere Angaben über die obwaltenden Umstände der Grundeinlösungen.

b) Durch die ausführlichen Nachweisungen über die Beschaffenheit des Souterains.

c) Durch Manipulations-Vorschriften über alle Excavationen, Felsensprengungen, Planirungen, Aufdämmungen, Consolidirungen und sonstigen Handlangerarbeiten.

d) Durch Bezeichnung der Gattung und Art, der Maßhältigkeit und Qualität der Muster und Proben aller Materialien.

e) Durch nähere Angabe der Erzeugungs-, der Auf- und Abladungsplätze, der Entfernungen derselben, sammt den erschwerenden oder erleichternden Umständen aller betreffenden Erzeugungen und Zufuhren.

f) Durch nähere Beleuchtung der Zahl der Tagschichten, welche nach dießfälligen Erfahrungen zu einer bestimmten Arbeit nach dem Einheitsmaße, z. B. zur Erzeugung oder Verführung einer Current-, Quadrat- oder Cubikklafter der verschiedenen Materialien und Arbeiten erfordert werden.

g) Durch individuelle Vorschriften über die Ausführungs-Modalitäten nach den Zeichnungen, Modellen oder Mustern, und nach den Vorausmaßen, insbesondere aber über die Arten, Formen, Eigenschaften und Beschaffenheiten aller Metallwaaren und aller Werke der intervenirenden Künstler oder Handwerksleute.

h) Endlich durch eine genaue Bezeichnung der entscheidenden Merkmale der gehörigen Qualität, der Material- und Arbeitsleistungen des Pächters, sowie auch der Werkzeuge, und anderer Vorrichtungen, welche er hierzu selbst beischaffen und beibringen muß.

Uebrigens wird hierbei nur noch bemerkt, daß, da nach einer bestehenden Verordnung den Pächtern keine Kostenüberschläge mitgetheilt werden sollen, jedoch es für den guten Erfolg der Bauversteigerungen immer zuträglich sein kann, denselben alle Umstände näher bekannt zu machen, durch welche ihnen die eigene Verfaßung des Ueberschlages erleichtert wird, so ist bei allen oben erwähnten Erläuterungen und Ergänzungen jener Gesichtspunkt sorgfältig zu beachten, und die Mittheilung der im Kostenüberschlage ausgemittelten Ziffern zu vermeiden.

4. Erläuterungen und Ergänzungen des Projectes selbst und der Baubestimmungen im Ganzen.

a) Durch nähere Bestimmungen in Ansehung des Beginnens, des Fortschreitens, und der gänzlichen Vollendung des Werkes.

b) Durch allgemeine Hinweisungen auf das zeitgemäße und wechselseitige Vorbereiten und Ineinandergreifen der verschiedenen Lieferungs- und Arbeitsgeschäfte.

c) Durch annähernde Bestimmungen der Art und Zahl von den verschiedenen Arbeiten und Fuhrwerken, die zu den verschiedenen Abtheilungen von Arbeiten und Lieferungen überall wenigstens beiläufig zu bestellen sind, wenn die Ausführung nirgends in Stockung gerathen, und zur bestimmten Zeit vollendet werden soll.

§. 476.

Bei allen Aerarial- und öffentlichen Gebäuden soll jedem Ueberschlage das jedesartige Ziegelmaß beigesetzt, und vor Anfang des Baues den Bauaufsehern ein Verzeichniß der zu übernehmenden Baumaterialien zugestellt werden. — (Hofdecr. v. 22. März 1794.)

C. Von der wirklichen Bauführung.

§. 477.

1. Von den genehmigten Planen darf in keinem Stücke abgegangen werden, ausgenommen, daß sich an selbe wegen veränderten Umständen nicht gehalten werden könnte; aber auch in diesem Falle darf davon nicht anders, als mit Bewilligung der Behörde abgewichen werden.
2. Wenn durch solche Abweichung von den Plänen eine Vermehrung oder Verminderung der auf den Bau passirten Kosten sich ergeben sollte, so ist der diesfällige umständliche Ausweis unter Einem mit der Anzeige der die Abweichung von dem genehmigten Plane erforderlichen Ursachen zur Behörde abzugeben.
3. Wird per Entreprise oder nach Accord mit Einschluß aller Materialien gebaut, so muß zwar immer darauf gesehen werden, daß alle Arbeiten gut und dauerhaft hergestellt werden, zu welcher die Aufsicht bei beträchtlichen Gebäuden auch ein eigenes Individuum mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde, und wenn in dem Ueberschlage darauf angetragen, und selbes passirt worden, angestellt werden kann; nur daß ein solches Individuum in die Geschäfte und Dispositionen des Entrepreneurs keineswegs sich einlassen, sondern lediglich denselben zur genauen Erfüllung seiner Contracts-Verbindlichkeiten zu verhalten, und wenn selbe nicht sollten befolgt werden, seinem Vorgesetzten die unverweilte Anzeige zu machen hat.
4. Wenn nur die Handarbeiten mit Einschluß der Arbeitsrequisiten veraccordirt sind, die Baumaterialien hingegen von Seite des Aerars herbeigeschafft werden, oder der Bau gänzlich per Regie zu führen ist, da darf es an beständiger, guter und genauer Aufsicht keineswegs fehlen; sowohl damit die Arbeiten gut hergestellt werden, als auch damit die Materialien und verschiedenen Arbeitslieferungen der Professionisten richtig übernommen, ihre Qualität untersucht, die Lieferung bestätigt, dann die Arbeitsleute, wenn per Regie gebaut wird, zum richtigen Erscheinen in gehöriger Zeit bei der Arbeit, zur Einhaltung der Arbeitsstunden, und

zu Fleiß und Thätigkeit angeeifert und verhalten, nebstbei die wöchentlichen Zahlungs-Particularien verfaßt, und der Richtigkeit wegen attestirt werden.

5. Je nachdem also eine Bauführung mehr oder minder wichtig und beträchtlich ist, muß zu gesagten Verrichtungen eines, zwei oder mehrere Individuen angestellt werden, die aber von solchem Lebenswandel sein müßen, daß auf ihre Rechtschaffenheit, Fleiß, Treue und Genauigkeit sich verlassen werden kann.
6. Bei kleinen Reparationen oder auch neuen Gebäuden der geringen Classe, ist zwar einem Aufseher über mehrere Gegenstände die Aufsicht anzuvertrauen, derselbe muß jedoch die Bauplätze immer fleißig und zu ungewissen Stunden besuchen, damit die Arbeitsleute wegen seiner Ankunft immer in Ungewißheit sich befinden; zu diesen Arbeiten sind auch nur solche Arbeiter anzustellen, deren Fleiß und Emsigkeit schon erprobt ist, und in Ansehung der Materialien muß die Eintheilung getroffen werden, daß der Aufseher selbst sie ordentlich übernehmen könne, ohne davon bei dem Baue einen Mangel entstehen zu lassen.
7. Zur Verhüthung der Unwirthschaft bei den Bauführungen muß überhaupt alle mögliche Sorgfalt angewendet werden, und daher ist von demjenigen, was in Ansehung der Wirthschaft in den Artikeln des zweiten Haupt-Abschnittes gemeldet und vorgeschrieben wird, nicht das Geringste außer Acht zu lassen.
8. Damit aber das Aufsichtspersonale allen unwirthschaftlichen Vorgang zu verhindern wisse, muß selbes mit der aus gegenwärtiger Haupt-Instruction eigens verfaßten Particular-Instruction versehen werden.
9. Mit diesen haben jedoch die dirigirenden Ingenieure oder Architecten sich nicht zu begnügen, sondern sie müssen selbst, so oft es ihnen möglich, zu ungewißen Stunden die Bauplätze besuchen, oder wenigstens durch die ihnen zugegebenen Unter-Ingenieure oder Unter-Architecten besuchen lassen, um zu sehen, ob der Bau im ordentlichen und wirthschaftlichen Gange sich befinde.
10. Es ist keineswegs zu gestatten, daß einiges Materiale, oder einige Arbeitslieferungen der Professionisten-Arbeiten statt der Bauinspecienten oder Aufseher von Maurern, Zimmerleuten oder wohl gar von Handlangern übernommen werden.
11. Wenn bei einem wichtigen Baue ein eigener Rechnungsführer angestellt ist, müssen die Lieferungen der Professionisten-Arbeiten, besonders jene, die nicht nach dem Stücke, sondern nach Maß oder Gewicht zu bezahlen sind, allemal in Gegenwart des Rechnungsführers übernommen werden.
12. Wenn ein Bauamt mit einem Gegenhändler, und mit einem oder auch mehreren Bau-Uebergehern versehen ist, muß erstgesagte Uebernahme der Professionisten-Arbeiten, bei jeder Bauführung, wo ein eigener

Rechnungsführer angestellt ist, in Gegenwart des Gegenhändlers oder wenigstens des Uibergehers geschehen; in deren Ermanglung hingegen solches in Gegenwart eines Unter-Ingenieurs, Unter-Architecten, oder eines anderen Beamten des Bauamts zu geschehen hat.

13. In die Rolle der erstgesagten Bau-Beamten treten in Ermanglung derselben, bei Manipulations- und Wirthschaftsgebäuden, die Manipulations- und Wirthschafts-Beamten.

14. Auf den Bauplätzen muß ebenso der eingelieferte Kalk gehörig abgemessen wie die Ziegel abgezählt werden. Es ist keineswegs zu gestatten, diese Materialien nach der Fuhr zu übernehmen, und ebensowenig, daß die Kalksteine in das Maßgefäß künstlich eingesetzt, sondern sie sollen nur eingeschaufelt und so gelassen werden, wie sie gefallen sind.

15. Läßt der Kalk bei dem Ablöschen viel unaufgelöste Steine zurück, so sind selbe in die Maßgefäße aufzunehmen, und die ausgefallene Quantität ist dem Lieferanten entweder von seiner Forderung abzuziehen, oder er muß die Steine mit gutem Kalk zu ersetzen verhalten werden.

16. Bei großen, stark betrieben werdenden Bauführungen sind die Ziegellieferanten zur Erleichterung der Uebernahme auf den Bauplätzen zu verhalten, und den Fuhrleuten allemal Zettel mitzugeben, wie viel Ziegel aufgeladen wurden. Diese Zettel haben die Fuhrleute vor der Ablieferung jedesmal dem auf dem Bauplatze befindlichen Inspecienten abzugeben, welcher sofort die Lieferung besichtiget, und in seiner Gegenwart einen oder auch mehrere Wägen, besonders die verdächtig scheinenden abladen und abzählen läßt. Findet er Uebereinstimmung mit dem Zettel des Lieferanten, so können die auf den übrigen Wägen befindlichen Ziegel nach ihren Reihen gleich auf den Wägen abgezählt und sonach ohne weiters abgeladen werden; haben sich aber bei der Probeabzählung weniger Ziegeln vorgefunden, als in dem Zettel beschrieben waren, so müssen alle Wägen in Gegenwart des Inspecienten abgeladen und ordentlich abgezählt werden, wo sonach, wenn eine Unrichtigkeit befunden worden, dem Lieferanten zum ersten Male ein scharfer Verweis zu geben, im zweiten Betretungsfalle mit geschärftem Verweise die Einstellung der Lieferung anzudrohen, im dritten Falle aber die Lieferung für alle Zeiten wirklich einzustellen ist.

17. Bei Bauführungen per Regie haben die Aufseher absonderlich auch alle Sorgfalt anzuwenden, daß die Arbeitsleute weder von den Baumaterialien, noch von den Arbeitsrequisiten Etwas entziehen, und daß das sogenannte Kiefelholztragen gänzlich unterbleibe; indem dieses Holztragen zur Verschneidung von vielen Gehölzes Anlaß gibt. Wo also das Materiale nicht in einem wohlverschloßenen Raume sich befindet, müssen nächtlicher Zeit eigene vertraute Wächter angestellt werden, und das Kiefelholztragen, wie auch die Entwendung der Arbeits-Requisiten wird am besten ver-

hindert, wenn die Arbeitsleute, bevor sie von der Arbeit abgehen, in Reihen gestellt, und Mann für Mann besehen und abgezählt werden.

18. Die dirigirenden Ingenieure oder Architecten müssen alle Wochen, und zwar an Sonntagen, die Haupt-Disposition machen, welche Materialien, und wie viel derselben in der Woche beigeliefert, auch wie viele Arbeiter angestellt werden sollen. Diese Disposition ist den Bau-Inspicienten schriftlich zu ertheilen, wohingegen diese ihren vorgesetzten dirigirenden Ingenieuren oder Architecten auch von Woche zu Woche schriftliche Rapporte zu erstatten haben, gleichwie sie ihnen unter der Woche jedesmal die genaue und verläßliche Anzeige machen müssen, wenn ein unvorgesehener Fall sich ereignet, oder in der Bauführung was immer für ein Anstand sich ergibt.

19. Diese Hauptdisposition ist um so weniger außer Acht zu lassen, als die Directeurs am besten wissen, was wegen Beförderung des Baues verordnet worden, und was dazu nöthig ist. Unter andern muß bei dieser Disposition hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die Zahl der Handlanger jener der Maurer nach dem Unterschiede der mehr oder weniger Handlanger erfordernden Arbeiten angemessen sei; denn so nachtheilig es ist, die Arbeit der Maurer durch unzulängliche Zureichung der Materialien zu hemmen, ebenso nachtheilig ist es, wenn mehr Handlanger angestellt werden, als die Maurer nöthig haben.

20. Die Bau-Directeurs müssen immer ein wachsames Auge haben, daß das Bau-Inspectionspersonale, mit den Professionisten und Lieferanten nicht zu viel vertraut werde; am wenigsten aber, daß mit selben ein Inspicient etwa gar in naher Anverwandtschaft sich befinde. Ein solches könnte dem allerhöchsten Aerar zu bedeutendem Nachtheile gereichen.

21. So wie sich die Bau-Directeurs sehr verantwortlich und sträflich machen würden, wenn sie sich beigehen ließen, von Professionisten und Lieferanten Geschenke unter was immer für Namen anzunehmen, oder wohl gar mit denselben in Ansehung der Arbeiten oder Materialien-Lieferungen in Compagnie zu treten, eben so dürfen sie dieses bei ihren untergeordneten Subjecten keineswegs gestatten; und wenn ein solches Subject in Sachen des Dienstes verdächtige, oder wohl gar pflichtwidrige sträfliche Handlungen beginge, müßte selbes nach Unterschied des Vergehens durch Belehrung, Ahndung, oder geschärfte Verweise zurecht gewiesen werden. In Fällen von Wichtigkeit könnte es aber auch ab officio suspendirt werden, nur daß davon die umständliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde allemal unverweilt zu geschehen hätte.

22. Ueberhaupt müssen die Bau-Directeurs die eigenmächtigen Fürgänge ihrer Subalternen in Sachen des Dienstes zu verhindern, sich bestens angelegen sein lassen; und auf Kosten des Aerars unnöthige Reisen weder veranlassen, noch gestatten.

23. Den Ausmessungen der nach Accord hergestellten, und nach dem Cubik-, Quadrat- oder Currentmaß zu bezahlenden Arbeiten haben in thunlichen Fällen die dirigirenden Ingenieure oder Architecten selbst beizuwohnen, wäre es aber nicht thunlich, so müßte die Ausmessung von einem Unteringenieur oder Unterarchitecten allemal in Gegenwart des Bau-Inspicienten oder des Rechnungsführers, wenn ein solcher auf dem Bauplatze angestellt ist, bewirket werden.

24. Diese Ausmaßen sind von den dirigirenden Ingenieuren oder Architecten allemal zu revidiren, und sonach der Richtigkeit wegen durch ihre Unterschrift zu bestätigen; gleichwie sie auch jedesmal den Betrag zu assigniren haben, wenn den Entrepreneurs Geld-Anticipationen geleistet werden sollen.

25. Endlich haben die dirigirenden Ingenieure oder Architecten nach jedem vollendeten Baue die Anzeige davon bei der Behörde zu machen, damit selbe das Personale bestimmen möge, welches den zu Stande gebrachten Bau untersuchen soll; und dieser Untersuchung hat auch der dirigirende Ingenieur oder Architect beizuwohnen.

D. Von den Beobachtungen für Beamte, oder auch andere Individuen, denen die Bauführung selbst, oder auch nur die Inspection dabei anvertraut ist.

§. 478.

Es möge in Entreprise oder unter eigener Regie zu bauen verordnet worden sein, so darf von den genehmigten Plänen und von dem, was sonst noch verordnet worden, in keinem Stücke abgegangen werden; ausgenommen, daß sich daran wegen veränderter Umstände nicht gehalten werden könnte. Aber auch in diesem Falle, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, darf davon im Wesentlichen nicht anders, als mit Bewilligung der Behörde abgewichen werden.

Daher ist von jeder, wegen veränderter Umstände erforderlichen Abweichung, wo auf den Verzug keine Gefahr haftet, umständliche und verläßliche Anzeige an die Behörde zu machen; und der Ausweis, um wie viel die passirten Kosten vermehrt oder vermindert werden, beizufügen, damit sofort betreffenden Orts um Genehmigung angesucht werde, und bevor solche nicht erfolgt, ist die Abweichung keineswegs vorzunehmen, oder auszuüben.

Wenn aber Gefahr auf dem Verzuge haftet, so ist die Abweichung zwar ungesäumt vorzunehmen, davon jedoch unter Einem obgedachtermaßen an die Behörde die Anzeige zu machen, und um Genehmigung anzusuchen.

Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn lediglich in der Fundirung eine Abweichung nöthig wäre, das ist, wenn bei Ausgrabung der Fundamente sich zeigen sollte, daß sie die in den Plänen, Vormaßen und Ueberschlägen angetragene Tiefe nicht nöthig haben, oder aber vertieft oder auch breiter

angelegt werden müssen. Weil die Ausmauerung der ausgegrabenen Fundamente wegen leicht sich ereignen könnenden, und die Baukosten vermehrenden Einsturz keinen langen Verschub leidet, so ist auch die diesfällig erforderliche Abreichung alsogleich in Ausführung zu bringen; jedoch die unverzügliche Anzeige davon an die Behörde, keineswegs zu unterlassen, indem wegen tieferer oder breiterer Fundirung eine Anzeige in späterer Zeit, oder wohl gar erst nach vollendetem Baue nicht mehr für gültig anzusehen, folglich auch nicht mehr zu passiren ist.

Wenn durch eine Aerarial-Regie gebaut wird, hat der Bauführer jede Abweichung von dem genehmigten Plane, wodurch die passirten Baukosten vermehrt werden, nicht nur von dem Polier, sondern von den bei mindern Gebäuden die Stelle desselben vertretenden Maurergesellen, sondern auch von einem Beamten, oder in dessen Ermanglung von einem andern glaubwürdigen Subjecte sich attestiren zu lassen, welches Attestat der Anzeige an die Behörde allemal beizufügen ist.

A. Entreprise oder accordirter Bau.

§. 479.

1. Es möge der Bau gänzlich in Entreprise gegeben sein, das ist, daß dem Entrepreneur nebst sämmtlichen Handarbeiten auch die vollständige Beischaffung aller erforderlichen Baumaterialien, Requisiten und Professionisten-Arbeiten in Accord überlassen ist, — oder es mögen nur allein die Handarbeiten, mit oder ohne Gerüstungserfordernisse, und dem Arbeitszeuge in Accord gegeben, mithin die Materialien und die Steinmetz-, Tischler-, Schloßer-, Glaser- und Hafner-Arbeiten ꝛc. durch eigene Aerarial-Regie beizuschaffen sein, so hat der Bauinspicient in jedem Falle in Betreff all desjenigen, was in Entreprise oder Accord gegeben ist, in die Geschäfte und Dispositionen des Entrepreneurs keineswegs sich einzumengen, sondern denselben freie Hand zu lassen; außer daß der Entrepreneur zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes, und zur Erfüllung seiner Contracts-Verbindlichkeiten den Beistand des Inspicienten nöthig hätte, in welchem Falle ihm solcher keineswegs zu verweigern, sondern willig zu leisten ist.

2. Bei den in Entreprise gegebenen Bauführungen hat der Inspicient vor Allem darauf zu sehen, daß alle Arbeiten gut und dauerhaft hergestellt, und von dem Entrepreneur die Verbindlichkeiten seines Contracts genau erfüllt werden.

Sollten diese nicht befolgt werden wollen, oder der Entrepreneur wollte es an Mitteln zur bestimmten Beförderung des Baues gebrechen lassen, so wird der Inspicient von diesem die umständliche Anzeige an die Behörde unverweilt zu machen haben.

3. Hingegen hat der Bau=Inspicient in dem Falle, daß die Beischaffung der Bau=Materialien nicht in Entreprise gegeben, sondern durch eigene Aerarial=Regie zu besorgen ist, sich angelegen zu halten, daß an Bau=Materialien nie ein Mangel sich ergebe, wodurch die Arbeitsleute des Entrepreneurs zu feiern bemüssigt seien, oder in der Arbeit aufgehalten, und somit dem Entrepreneur Gelegenheit und billige Ursache gegeben würde, von Seite des Aerars die Vergütung des ihm zugefügten Schadens zu verlangen.

4. Wofern bei den in Entreprise gegebenen Bauführungen nothwendig sein sollte, von dem genehmigten Plane abzuweichen, wodurch die Kosten vermehrt oder vermindert werden, hat der Bau=Inspicient die Abweichung mit dem Entrepreneur oder dessen Bestellten genau aufzunehmen, ein ordentliches Document darüber auszufertigen, in beträchtlichen Fällen zur Bestätigung der Richtigkeit noch einen Beamten, oder in dessen Ermanglung noch ein anderes glaubwürdiges Individuum beizuziehen, das Original unverweilt an die Behörde einzuschicken, und dem Entrepreneur zu dessen Sicherstellung ein Dupplicat zu behändigen.

5. So wie der Bau=Inspicient sich sehr verantwortlich und sträflich machen würde, wenn er sich beigehen ließe, von dem Entrepreneur Geschenke unter was immer für Namen anzunehmen, oder wohl gar mit demselben in Compagnie zu treten: eben so muß er dieses den bei wichtigen Bauführungen etwa angestellten Unterinspectoren oder Aufsehern keineswegs gestatten; und wenn ein solches Subject in Sachen des Dienstes die Schuldigkeit nicht erfüllte, oder verdächtige, oder wohl gar pflichtwidrige sträfliche Handlungen beginge, müßte der Bau=Inspicient selbes nach Unterschied des Vergehens durch Belehrung, Ahndung oder geschärfte Verweise zurecht weisen, und in Fällen von Wichtigkeit kann ein solches Subject auch ab officio suspendirt werden, jedoch wird der Bau=Inspicient von diesem die umständliche Anzeige bei der Behörde unverweilt zu machen haben.

6. Den Ausmessungen der nach Accord hergestellten Arbeiten, die vermög Contract nach dem Cubik=, Quadrat= und Current=Maß zu bezahlen kommen, hat der Bau=Inspicient allemal beizuwohnen, und das Ausmaß=Document in Ansehung der Richtigkeit der darin angesetzten Dimmensionen mit zu unterfertigen, und das Original der Behörde abzugeben, und ein Duplicat desselben auch dem Entrepreneur zuzustellen.

7. Wenn nach vollendetem Baue denselben commissionaliter zu untersuchen von der Behörde verordnet wird, hat der Bau=Inspicient allemal gegenwärtig zu sein, außer daß er durch Krankheit oder andere wichtige Umstände davon abgehalten wird.

8. Endlich ist der Bauinspicient, wenn er die Baugelder unter Verwahrung hat, keineswegs befugt, dem Entrepreneur eine Anticipation mehr zu leisten, als in dem Contracte bestimmt ist. Von jedem gänzlich oder auch nur zum Theil in Entreprise gegebenen Baue wird dem Inspicienten sowohl der Contract, als auch die Vorausmaß und der Kostenüberschlag abschriftlich zu dem Ende zugestellt werden, damit er sich darnach zu benehmen und den Entrepreneur zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, wie auch zur Herstellung der Arbeiten in der vorgeschriebenen Art und Qualität zu verhalten wissen möge. — (Instruct. v. 31. März 1788.)

B. Bauführung durch eigene Aerarial-Regie, gänzlich oder auch nur zum Theile.

§. 480.

1. Unter dem Baue, gänzlich durch eigene Aerarial-Regie, versteht sich jener, bei welchem alles Erforderliche auf Rechnung des Aerars gearbeitet; und unter dem nur zum Theile durch eigene Aerarial-Regie, ist derjenige zu verstehen, wovon nur einige Arbeitsgattungen; wie zum Beispiel das Gemäuer und Zimmermannsarbeiten in Entreprise gegeben werden.
2. So wie die Vorausmaß und der Kostenüberschlag bei den in Entreprise gegebenen Bauführungen dem Bau-Inspicienten zu dem Ende mitgetheilt wird, damit er den Entrepreneur zur Herstellung der Arbeiten in der vorgeschriebenen Art und Qualität zu verhalten wisse: ebenso wird dem Bau-Inspicienten die Ausmaß und der Kostenüberschlag bei den durch eigene Aerarial-Regie gänzlich, oder auch nur zum Theile herzustellenden Gebäuden mitgetheilt; um in Ansehung dessen, was auf eigene Aerarial-Regie zu geschehen hat, sichere Richtschnur zu haben, und hat sich darnach der Bau-Inspicient genau zu achten; ausgenommen er fände, daß davon in einem oder dem anderen Punkte nach den vorwaltenden Localumständen zum Nutzen des Aerars abzuweichen käme. Aber auch von dergleichen Abweichungen hat er an die Behörde die vorläufige umständliche Anzeige zu machen, und den Bescheid abzuwarten; außer daß der Bau dringend ist, und wegen auf den Verzug haftender Gefahr der Bescheid nicht abgewartet werden kann.
3. Zu was immer für Bauführungen die erforderlichen Materialen auf Rechnung des Aerars beizuschaffen kommen, hat der Bau-Inspicient auf Folgendes sorgsam Bedacht zu nehmen.

a. Mauer- oder Bruchsteine.

1. Diese Steine sind auf Rechnung des Aerars nie anders als noch Accord zu brechen; ausgenommen, daß zur Arbeit nach Accord Leute gar

nicht zu bekommen wären, mithin taglohnsweise gebrochen werden müßte. In einem solchen Falle, in welchem nicht nur das sämmtliche Arbeitszeug, sondern auch das nicht selten nöthige Sprengpulver von Seite des Aerars beigeschafft und hergegeben werden muß, ist, wenn die Steinbrechung von einiger Importanz ist, die Anstellung eines treuen, redlichen und emsigen Aufsehers, unumgänglich nöthig; sowohl zur Aneiferung der Arbeitsleute, zu fleißiger und ausgiebiger Arbeit, und zur Verfaßung ordentlicher Zahlungs-Partikularien, als auch zur Aufsicht über die Arbeitserfordernisse, wovon sonst sehr viel ohne Noth verdorben und nicht wenig entzogen wird.

2. Die Uibernahme und Bezahlung der Bruch- oder Mauersteine ist nach Klaftern die richtigste; und meistens werden sie theils an Orten nach drei Schuh hoch aufgesetzten Quadrat-Klaftern, mithin nach halben, theils an Orten aber nach ganzen Kubik- oder sogenannten drei Schuh hoch aufgesetzten Doppelklaftern bezahlt. Auch ist an manchen Orten statt des Wiener-Klafter-Maßes ein anderes im Gebrauche, welches in der Größe, Benennung und Abtheilung verschieden ist.

   Gleichwie dann der Inspicient oder Bauführer bestmöglichst sich angelegen zu halten hat, wirthschaftliche und genaue Behandlung zu treffen: eben so liegt demselben ob, in dem zur Sicherheit beider Theile allezeit zu verfaßenden Behandlungs-Documente die Gattung der Klafter und die Größe des Maßes im Verhältniß zur Wiener-Klafter ausdrücklich und klar zu beschreiben.

3. Von den unerlaubten Mitteln, welche die Steinbrecher zur Beförderung ihres Interesses öfter anzuwenden suchen, besteht das eine darin, daß sie bei Aufsetzung der Steine in die Klafter viele und große Höhlungen mit Vorsatz machen.

4. Das zweite, daß sie auch Steine in die Klafter setzen, die von der Witterung aufgelöset werden und in Schutt zerfallen, mithin zum Gemäuer nicht tauglich sind.

5. Das dritte, daß sie die Steine auf ungleichen Plätzen dergestalt aufsetzen, daß an den Seiten die gehörige Höhe von drei Schuhen zwar vorfindig, in der Mitte aber eine namhaft mindere Höhe enthalten ist.

6. Das vierte, daß sie, wenn sie noch Steine brechen, nach dem die übernommenen Steine zur Ablieferung auf die Bauplätze schon angegriffen worden, von den übergebenen Steinen viele wegnehmen, und sie in die erst zu übergebende Klafter wieder einsetzen, folglich für die schon bezahlten Steine nochmalige Zahlung sich leisten lassen. Dergleichen Verfahren der Steinbrecher gereicht dem Aerar zu desto größerem Nachtheil, da solches auch noch nicht unbeträchtlichen Schaden in Ansehung des gemeiniglich nach der Klafter bezahlt werdenden Fuhrlohnes nach sich

ziehet, indem die Fuhrleute für die so schlecht aufgesetzte, oder wohl gar durch Wegnehmung der Steine verminderte Klafter die nämliche Bezahlung bekommen, die denselben für eine volle Klafter accordirt ist.

Zur Verhüthung dieser gewöhnlichen Bevortheilungsmittel ist bestmöglichst zu trachten, mit den Steinbrechern den Accord zu treffen, daß die Steine in die Klafter bei oder auf den Bauplätzen aufgesetzt werden, wo der Aufsetzungsplatz gehörig geebnet oder ausgeglichen und beständig darauf gesehen werden muß, daß weder vorsetzliche große Höhlungen gemacht, noch untaugliche Steine in die Klafter gesetzt, und eben so wenig, die schon übernommenen Steine in die erst zu übergebende Klafter eingesetzt werden.

7. Sollte aber die Aufsetzung der Steine bei oder auf den Bauplätzen wegen vorwaltenden Umständen nicht thunlich sein, so muß öfter und zu ungewissen Stunden in die Steinbrüche sich begeben, und nachgesehen werden, ob die Aufsetzungsplätze gehörig geebnet oder ausgeglichen sind, und ob die Steinbrecher bei der Aufsetzung der Steine so sich verhalten, daß das Aerar nicht zu Schaden kömmt.

8. Wenn irgendwo gebräuchlich ist, die Mauersteine nach der Fuhr, oder die besseren gar nach dem Stücke zu bezahlen: da ist sich ernstlich zu verwenden, diese Methoden abzubringen, und die Klafter, wie auch nach diesen die Behandlung und Bezahlung einzuführen.

Wenn aber solches in guter Art, durch Gründe und Vorstellung der mehreren Verläßlichkeit und Genauigkeit nicht zu Stande gebracht werden kann, folglich an die schon gewöhnte sich gehalten werden muß, so ist bei der so wirthschaftlich wie möglich zu treffenden Behandlung ausdrücklich festzusetzen, und dem Verhandlungs-Documente einzuschalten, welche Größe der kleinste von den stückweis bezahlt werdenden Steinen zu enthalten, und wie die Qualität der kleinen zu jener der mittleren und großen sich zu verhalten habe. Bei den nach der Fuhr bezahlt werdenden hingegen, in welcher Höhe, wie auch wie lang und breit unten und oben die Steine auf die Wagen geladen und auf den Bauplatz gebracht werden müssen.

9. Bei Chaussee-Bau, zu deren Gründung Steine angewendet werden müssen, sind die Umstände gemeiniglich so beschaffen, daß die Steine gleich von den Fuhrleuten dahin gebracht werden können, wo sie anzuarbeiten sind.

In diesem Falle ist die Aufsetzung der Steine in Klaftern nachtheilig; theils weil sie selbst mit Auslagen verbunden ist, theils aber, weil die an den Seiten der herzustellenden Chausseen aufgesetzten Steine erst von Taglöhnern zur Anarbeitung zugeführt werden müssen.

Statt diese Steine in der Quantität der Klafter nur aus der Quantität der Fuhren zu berechnen, zu welchem Ende aber eigene,

auf zwei und vierspännige Züge eingerichtete Truhen beigeschafft werden müssen, und gleich Anfangs das Experiment zu machen ist, aus wie viel Fuhren eine ordentlich aufgesetzte Kubik-Klafter Steine sich ergibt. Dieses in Gegenwart der Steinbrecher ausgeführte Experiment hat sonach für die Bezahlung der Steinbrecher zur Richtschnur zu dienen, wofern sie nicht nach der Fuhr, sondern der Klafter bezahlt zu werden verlangen.

10. Wenn die Mauer- oder Bruchsteine von Privaten auf die Bauplätze so geliefert werden, daß von Seite des Aerars weder mit der Berechnung, noch mit der Beilieferung sich abzugeben, sondern blos dem Lieferanten die Zahlung für die auf die Bauplätze gelieferte Klafter zu leisten ist, in solchem Falle ist die Aufsetzung der Steine auf den Bauplätzen unter schon gedachter genauer Aufsicht desto weniger zu unterlassen, jemehr die Lieferanten ihr Interesse auf alle Weise zu befördern suchen, und wodurch das Aerar nicht wenig benachtheiliget werden könnte.

b. Ziegeln.

1. Je kleiner die Ziegel sind, desto mehr kostet das Mauerwerk, theils weil die kleinen Ziegel gegen die großen viel mehr Fugen, folglich die Verwendung mehreren Mörtels verursachen, theils auch weil die Arbeit der Maurer und Handlanger mit kleinen Ziegeln bei weiten nicht so, wie mit großen befördert, folglich auch der Aufwand zur Bezahlung der Arbeitslöhnungen nicht wenig erhöhet wird.
2. Das Beste ist, und die Mauerziegel bekommen auch die gehörige Größe, wenn sie in Modeln geschlagen werden, die im innern Lichte 12 Wiener Zoll zur Länge, sechs Zoll zur Breite und drei Zoll zur Tiefe haben; gleichwie auch die Gewölbziegel in Modeln geschlagen werden sollen, die im innern Lichte neun und einen halben Zoll in der Länge, sieben und einen halben Zoll in der Breite und drei Zoll in der Tiefe enthalten, nur daß an jenen Orten, wo der Lehm- oder Ziegelgrund von der Beschaffenheit ist, daß die Ziegel durch das Brennen beträchtlich schwinden, oder kleiner werden, die Model etwas größer gemacht werden müssen.
3. Die flachen Dachziegel sollen wenigstens vierzehn Zoll lang und sieben Zoll breit erzeugt werden; wo aber der Lehm von vorzüglich guter Qualität ist, können sie auch etwas länger gemacht werden, und die Dicke derselben ist ebenfalls nach dem Unterschiede der Qualität des Lehms einzurichten, dermassen jedoch, daß ihre Dicke ausgebrannt nicht weniger als einen halben Zoll und nie mehr als dreiviertel Zoll beträgt.

4. Was immer für Formen den zur Pflasterung etwa irgend erzeugt werdenden Ziegel gegeben werden wollen, sollen sie im Quadratmaße keineswegs weniger, als die Mauerziegel enthalten, und die Dicke wenigstens aus zwei Zoll bestehen. Ist der Lehm von guter Qualität, so können die Pflasterziegel einen Schuh lang und eben so breit erzeugt werden, um weniger Fugen im Pflaster zu bekommen.

5. An Orten also, wo die Ziegel zu Aerarial-Gebäuden von Privaten erkauft werden müssen, und wo sie kleiner als nach obgedachtem Maß erzeugt zu werden pflegen, ist sich eifrigst zu verwenden, die Eigenthümer der Erzeugung und des Verkaufs von Ziegel, dahin zu vermögen, daß sie selbe in besagter Größe erzeugen, und es ist kein Bedenken zu tragen, dafür eine etwas höhere Zahlung, als für die namhaft kleinern zu leisten.

6. Sollten hingegen die Ziegel auf Rechnung des Aerars erzeugt werden, so ist keineswegs zu gestatten, daß jene, die zu Aerarial-Gebäuden erforderlich sind, kleiner erzeugt werden, als in den vorhergehenden Paragraphen gemeldet worden.

7. Ohne genaue Aufsicht pflegen die Fuhrleute viel Ziegel durch das zur Beschleunigung der Fuhren gewöhnliche Auf- und Abwerfen zu zertrümmern, und gänzlich zu verderben.

   Das Nämliche geschieht nicht selten, auch nicht nur von den Handlangern, sondern selbst von den Maurern bei dem Zubringen und Anarbeiten. Gedachte Aufsicht ist daher niemals außer Acht zu lassen, und wenn Ziegel gebraucht werden müssen, die vermöge der Beschaffenheit des Lehmes die Wirkung der freien Witterung nicht lange auszuhalten vermögen, so lange sie nicht angearbeitet sind, müßen selbe unter Dach gelagert werden, besonders wo sie theuer sind.

8. Es ist keineswegs zu gestatten, daß die auf die Bauplätze gelieferten Ziegel von Maurern oder gar von Handlangern übernommen werden, sondern solches hat bei kleinen Gebäuden, wo weder ein eigener Rechnungsführer noch ein Aufseher angestellt ist, von den Bauführern oder Bau-Inspicienten selbst, wo aber ein Rechnungsführer oder Aufseher angestellt ist, wenigstens von diesem zu geschehen.

9. Bei großen stark betrieben werdenden Bauführungen sind die Ziegel-Lieferanten zur Erleichterung der Uibernahme auf den Bauplätzen zu verhalten, den Fuhrleuten allemal Zettel mitzugeben, worauf angezeigt sein muß, wie viel Ziegel aufgeladen wurden.

   Diese Zettel haben die Fuhrleute vor der Abladung jedesmal dem auf dem Bauplatze befindlichen Inspicienten abzugeben, welcher sonach die Lieferung besichtiget, und in seiner Gegenwart einen oder auch mehrere Wagen, besonders die verdächtig scheinenden, abladen und abzählen läßt. Findet er Uibereinstimmung mit dem Zettel des Lieferan-

ten, so können die auf den übrigen Wagen befindlichen Ziegel nach ihren Reihen gleich auf den Wagen abgezählt, und sonach ohne weiterem abgeladen werden; haben sich aber bei der Probeabzählung weniger Ziegel vorgefunden, als in dem Zettel angesetzt wurden, so müssen alle Wägen abgeladen und ordentlich abgezählt werden, wo sonach, wenn auch bei diesen sich eine Unrichtigkeit gezeigt hat, dem Lieferanten ein scharfer Verweis zu geben, im zweiten Betretungsfalle mit geschärfterm Verweis die Einstellung der Lieferung anzudrohen, im dritten Falle aber die Lieferung wirklich einzustellen ist.

c. Kalk.

1. Die Kalkarten sind sehr verschieden, einige vermehren sich durch die Ablöschung gar nicht, andere hingegen vermehren sich jedoch, mehr oder weniger.
2. Unter mehreren im gleichen Preise zu bekommenden Kalkarten, ist jener Kalk zum Bauen der wirthschaftlichste, der sich am meisten vermehrt; und dieser verdient noch obendrein den Vorzug in Betreff der Wirthschaft, wenn dafür auch etwas mehr bezahlt werden muß, als für den andern, der sich wenig oder gar nicht vermehrt.
3. Um den Grad der Vermehrung des Kalks, wo sie noch nicht verläßlich bekannt ist, zu erforschen, ist das sicherste und leichteste Mittel, eine gewisse in dem gebräuchlichen Abmessungsgefäße und in der gewöhnlichen Art abgemessene Quantität ungelöschten Kalkes in einer, mehrerer Genauigkeit wegen, in regulärer Figur ausgegrabene Grube gehörig abzulöschen, und den abgelöschten Kalk, wenn er sattsam sich gesetzt, und die übermäßige Feuchtigkeit verloren hat, genau auszumessen, in Cubikschuhen zu berechnen, und somit richtig zu erheben, wie die Zahl dieser Cubikschuhen zu jenem des zum Experiment genommenen ungelöschten Kalkes sich verhalte.
4. Bei Abmessung des Kalkes zur Uebernahme auf dem Bauplatze ist beständige genaue Aufsicht desto nöthiger, je gewisser die Lieferanten die gebrannten Kalksteine so künstlich in das Meßzeug zu legen wissen, daß öfters kaum zwei Drittel des Maßes erhalten werden. Die Kalksteine sind in das Maß nur einzuschaufeln und so zu lassen, wie sie gefallen sind.
5. Da es wenig solche Kalkarten gibt, daß alle Kalksteine nach Erforderniß kalzinär wären, sie folglich in allen Theilen sich auflösen könnten, so ist gleich bei Behandlung des Kalkes ausdrücklich festzusetzen, daß, wofern der Kalk bei dem Ablöschen viel unaufgelöste Steine zurücklassen sollte, selbe in dem Maßgefäße abgemessen, und die ausgefallene Quantität dem Lieferanten entweder von seiner Forderung abzuziehen, oder er die Steine mit gutem Kalk zu ersetzen verbunden sein werde.
6. Es ist keineswegs zu gestatten, daß Kalk erst dann abgelöscht werde,

wenn er schon zu Staub zerfallen ist, und somit seine meiste Kraft sowohl, als auch die ihm sonst eigene Ausgiebigkeit und Vermehrung verloren hat.

7. Darauf ist ebenfalls sorgfältiger Bedacht zu nehmen, daß der Kalk beim Ablöschen wegen Wassermangel oder zu späten Umrührens nicht verbrannt werde, indem solches zu nicht geringem Nachtheile gereicht.

8. Der durch geraume Zeit aufzubewahrende abgelöschte Kalk muß mit Sand wohl bedeckt werden, damit die Austrocknung desselben im Sommer und die Ausgefrierung im Winter verhindert werde, weil sonst ein beträchtlicher Theil fast ganz untauglich wird.

9. Da nicht jedem Tagwerker die gute Art der Kalkablöschung bekannt ist, so ist sich angelegen sein zu lassen, dazu einen tauglichen Mann anzustellen; selbst dann, wenn die Handlangerarbeiten durch Robothen zu verrichten wären.

d. Sand.

1. Der Sand wird auf die Bauplätze zwar verschiedentlich geliefert, nämlich in Truhen oder Kisten, in Fässern, in sogenannten Flechten oder auch nur auf Bretern, welche auf die Wägen gelegt, und an den Seiten aufgestellet werden. Es wird aber der Sand in ordentlichen Truhen oder Kisten am besten und wirthschaftlichsten beigeführt; theils, weil die Auf- und Abladung leicht ist, theils auch, weil daraus unterwegs vom Sande am wenigsten verloren geht.

   Es ist daher, wo der Gebrauch der Truhen oder Kisten noch nicht eingeführt ist, bestmöglichst zu sorgen, daß sie eingeführt werden, und die Größe derselben ist nach dem Unterschiede der Wege und der Stärke des Zugviehes einzurichten; wie auch in zwei Gattungen, die eine für zweispännige, die andere aber für vierspännige Züge einzutheilen.

2. In Orten, wo mehrere Gattungen Sand zu bekommen sind, nämlich feiner oder sogenannter Weh- oder Flugsand, körniger von mittlerer Größe, welcher des Durchwerfens nicht bedarf, oder mit so groben Steinen vermischter, daß die Durchwerfung durch eiserne Drahtgitter erforderlich wird, da ist vorzüglich Bedacht darauf zu nehmen, daß die erstere Gattung, mit so guter Wirthschaft sie auch zur feinen Verreibung des Verputzes anzuwenden ist, dennoch zum Mörtel des Gemäuers am wenigsten tauge, zu diesem folglich von den andern zwei Gattungen jene zu wählen sei, welche ohne namhaften Unterschied in der Qualität am wohlfeilsten beizuschaffen ist, und wofern die Beführungs-Distanz nicht viel unterschieden ist, wird jener, bei welchem das Durchwerfen nur geringen Aufwand erfordert, zu wählen sein.

3. Die Durchwerfung des Sandes hat allezeit an dem Orte zu geschehen, woher selber genommen wird. Die Durchwerfung auf den Bauplätzen

ist unwirthschaftlich, weil der Fuhrlohn nicht nur für den brauchbaren Sand, sondern auch für den darunter begriffenen Schotter bezahlt, und dieser wohl gar manchmal mit nochmaligen Kosten wieder weggeführt werden müßte.

4. Genaue Aufsicht auf die Einlieferung der vollen Ladung, wofür der Zahlungspreis bestimmt oder behandelt ist, ist desto weniger außer Acht zu lassen, je öfter sonst die Lieferanten, besonders wenn auch der Sand bezahlt werden muß, entweder mit Vorsatz viel weniger aufladen, oder auch wenig Sorge zu tragen pflegen, daß von der Ladung unter Weges nicht viel verloren gehe.

5. Je reiner der Sand von Schlamm und Erde ist, desto besser ist er zum Gemäuer.

Die Kennzeichen der Reinigkeit sind, wenn Wasser durch hineingeworfenen Sand wenig oder gar nicht trübe, oder wenn weißes Papier oder Leinwand durch darauf geriebenen trockenen Sand wenig oder gar nicht beschmutzt wird.

e. Mörtel.

1. Der Mörtel ist ein so wichtiger Theil der Gebäude, daß von dem Unterschiede desselben, die mehr oder wenigere Haltbarkeit und längere oder kürzere Dauer der Gebäude großen Theils abhängt.

2. Zum Gemäuer ist der Mörtel am besten, wenn er aus einem Drittel abgelöschten gesetzten Kalks und aus zwei Drittel Sand mit Beigebung des erforderlichen Wassers zubereitet wird.

Ist der Sand rein und körnig, so gibt sich noch ziemlich guter Mörtel, wenn die Zubereitung aus einem Viertel Kalk und drei Vierteln Sand geschieht.

3. Bei Zubereitung des Mörtels kommt sehr viel darauf an, daß der Kalk wohl abgerührt werde, damit keine Brocken verbleiben, und der Sand muß mit dem Kalk ebenfalls wohl abgerührt, und dermaßen vermengt werden, daß durchaus die gleiche Qualität erzielet werde. Es ist sich allemal angelegen sein zu lassen, einen erfahrnen Mörtelmacher zu bekommen, dessen Geschäft es auch ist, darauf zu sehen, daß der Kalk gut abgelöscht werde.

4. Wenn der Mörtel den Maurern zugebracht wird, muß selber in den Kasten, worin er sich befindet, öfters umgerührt werden, damit immer die Gleichheit erhalten werde, die sonst vermißt wird.

5. Nicht jeder Mörtel hat die erforderliche Qualität, welcher von genugsamer Weiße ist. Es gibt Sandarten, wodurch der Mörtel viel Weiße erhält, ohne daß dazu die erforderliche Kalk-Quantität genommen wird.

Das leichteste Kennzeichen des guten Mörtels ist, wenn er an die eiserne Mörtelkrücke oder Schaufel so anklebt, daß er davon nicht

ganz abfällt, und kein Eisen sehen läßt, wie immer die Schaufel oder Krücke gewendet werden möge.

f. Bauholz-Sorten.

1. Zu allen Gebäuden und Werken, die nicht beständig unter Wasser sind, ist kein anderes Gehölz in Stämmen oder auch geschnitten anzuwenden, als ein zwar frisches und gesundes, jedoch genugsam ausgetrocknetes; indem sonst weder eine gute Arbeit noch lange Dauer derselben erzielt wird.
2. Da die Vorausmaß und Ueberschläge die Weisung geben, von welcher Stärke, oder eigentlich von welcher Breite und Höhe das anzuarbeitende Stammholz sein müsse, so ist sich beim Einkaufe desselben darnach zu richten, und ein stärkeres Gehölz als zur Erzielung der bestimmten Breite und Höhe nöthig ist, um so weniger zu kaufen, je gewisser das starke Holz gegen das schwächere schon im Ankauf theuerer ist, jemehr auch die Beiführung kostet, und je wichtiger noch zur Behauung des übermäßig starken Gehölzes mehrere Handarbeit der Zimmerleute nöthig ist.
3. Je kürzer und schmäler die Pfosten, Breter, Latten und Schindeln sind, desto mehr Boden-, Latten- und Schindelnägel sind zur Anarbeitung erforderlich, auch fallen desto mehrere Abschnitte hinweg, und desto höher belaufen sich auch die Arbeitskosten.
4. Alles Stammholz, wie auch die geschnittenen Holzmaterialien; wenn sie vorräthig beigeschafft und durch geraume Zeit bis zur Verwendung aufbewahrt werden müssen, sind so aufzuschlichten und zu bedecken, daß sie der freien Witterung gar nicht ausgesetzt sind, dennoch aber von der Luft bestrichen werden können.

g. Baumaterialien-Erzeugung oder Einkauf.

1. Durch Industrie läßt sich in der Materialien-Erzeugung nicht selten beträchtliche Wirthschaft erzielen, und an vielen Orten werden die Materialien auf Kosten des Aerars erzeugt, mancher Orten aber werden sie von fremden Partheien erkauft, obschon Gelegenheit vorhanden ist, sie auf Kosten des Aerars erzeugen zu lassen. Alle Theile der Erzeugung und die Kosten sind demnach umständlich und genau zu erheben und auszuweisen, um Speculation machen zu können, in welchen Stücken und in welcher Art etwa eine bessere Wirthschaft einzuführen, und somit eine Ersparung zu erzielen wäre.
2. Bei aller Material-Erzeugung ist die Taglohns-Arbeit zu vermeiden, so viel immer möglich ist. Dergleichen Arbeit ist ohne beständiger guter Aufsicht sehr kostspielig, und selbst bei guter Aufsicht wird bei weitem nicht so fleißig gearbeitet, wie nach Accord; auch sind die Kosten

des Aufsichts-Personales nicht gering, und überdies fällt all' jenes dem Aerar zur Last, was bei der Erzeugung an Werkzeug und selbst an den erzeugten Materialien gänzlich oder zum Theil verdorben wird.

3. Es ist sich daher eifrigst zu bestreben, daß die Materialien-Erzeugung veraccordirt, und der Accordnehmer das Arbeitszeug auf eigene Kosten beizuschaffen verbunden werde. In solcher Art bekommt das Aerar die Materialien viel wohlfeiler; was nicht von guter Qualität ist, wird nicht übernommen, und weil Alles, was aus Fehlern der Erzeugung untauglich ausgefallen ist, den Accordnehmern zur Last bleibet, so suchen sie die Fehler auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Ausweise der Erzeugungskosten werden zur Richtschnur dienen, worauf in Sachen der Veraccordirung sich eingelassen werden kann, damit das Aerar nicht in Schaden verfalle, und die Accordnehmer gleichwohl einen billigen Gewinn zu beziehen haben.

4. Wo der Umstand obwaltet, daß zur Kalk- und Ziegelerzeugung das Brennholz von dem Aerar beigeschafft wird, ist es sich angelegen sein zu lassen, mit den Entrepreneuren der Kalk- und Ziegelerzeugung den Accord auch dahin zu erstrecken, wie viel Klafter Holz denselben auf jeden Kalkbrand, nach dem Unterschiede der Größe des Ofens, und auf jedes Tausend Ziegel passirt werden; denn im Falle, daß sie das Brennholz auf freie Hand bekommen, wird gemeiniglich damit viel Unwirthschaft getrieben. Die Zahl der zu passirenden Brennholz-Klaftern muß jedoch sowohl nach dem Unterschiede der Gattung und Scheiterlänge des Gehölzes, als nach der Beschaffenheit des Kalksteines und Ziegelgrundes eingerichtet werden.

5. Wo mehrere Kalksteinarten vorhanden sind, verdient der festeste den Vorzug; weil der daraus gebrannte Kalk meistens der beste, allemal aber der ausgiebigste ist. Wenn auch ein solcher Steinbruch etwas weiter entfernt wäre, als der andere, und deßwegen die Beiführung des Kalkes etwas mehr kosten sollte, wird gleichwohl durch die mehrere Ausgiebigkeit eine Ersparung erzielet werden.

6. Wo eigene Ziegelöfen nicht vorhanden sind, und die Ziegelerzeugung nur in einem, oder in zwei Jahren, nachher aber in langer Zeit nicht mehr zu geschehen hat, und die Quantität der erforderlichen Ziegel nicht auf einige Hunderttausende sich erstrecket, da ist nicht nöthig, eigene Ziegelöfen zu erbauen, die Beträchtliches zu kosten pflegen, sondern die Ziegel können auch in sogenannten Feldöfen gebrannt werden, besonders wo das Brennholz in keinem hohen Preise ist, und diese Art, Ziegel zu brennen, ist den meisten Ziegelmeistern bekannt, auch fallen die Ziegel eben so gut aus, wie in eigenen gemauerten Oefen, nur daß dazu etwas mehr Brennholz erfordert wird.

7. Wenn die Umstände so beschaffen sind, daß zur Ziegelerzeugung Trocknungs-Schupfen erfordert werden, so sind sie in vorgedachtem Falle so leicht, und so wenig kostspielig, als möglich ist, herzustellen, und es muß getrachtet werden, sie so einzurichten, daß von den dazu verwendeten Materialien wenig verdorben, und das Meiste anderswo zum Nutzen des Aerars verwendet werden könne.

8. Wo an mehreren Orten Ziegelgrund von gleicher Qualität vorhanden ist, sind die Ziegel an jenem Orte zu erzeugen, welcher dem Bauorte am nächsten ist, wobei folglich die Beiführung der Ziegel am wenigsten kostet. Nur müssen an diesem Orte in Betreff der Erzeugung keine Umstände obwalten, wegen denen die Kosten der Erzeugung gegen andere Orte noch um etwas höher sich belaufen würden, als durch den minderen Fuhrlohn in Ersparung kommt.

9. Bei Auswählung des Grundes zur Ziegelerzeugung ist vorzüglich darauf zu sehen, daß darin keine Kalksteine sich befinden. Wenn diese Steine in den Ziegeln durch das Brennen kalzinirt werden, so macht sie der darin eingeschlossene Kalk, sobald sie in Feuchtigkeit kommen, und der Kalk in die Fermentation geräth, in viele Stücke zerspringen, wodurch sie denn meistens ganz unbrauchbar werden. Falls kein anderer Ziegelgrund, als ein mit Kalksteinen vermischter vorhanden wäre, müßte der Grund bei der Zubereitung zum Ziegelschlag von Menschen wohl abgetreten, und von den Steinen gereinigt werden, gleichwie auch darauf voller Bedacht zu nehmen ist, daß die auf dem Ziegelgrund meistens befindliche mit Gras und Wurzeln bewachsene, zu Ziegeln ganz untaugliche Erde vollständig abgeräumt werde.

10. Werden die Baumaterialien von fremden Partheien erkauft, so kömmt es nebst dem vorzüglichen Bedachte auf derselben gute Qualität hauptsächlich darauf an, daß die Behandlung der Preise so wirthschaftlich wie möglich getroffen werde. Hierzu trägt die genaue Erhebung der eigentlichen Erzeugungskosten sehr viel bei; indem die Privaten viel billiger sich finden lassen, wenn sie des nicht selten zu erzielen suchenden übermäßigen Gewinnes überführt werden.

Zudem kann gedachte Kostenerhebung auch dazu dienen, daß die Erzeugnng einiger Materialien, bei welchen die Privaten auf billige Preise sich nicht herbeilassen wollen, auf Kosten des Aerars an Orten unternommen werden kann, wo dazu Gelegenheit und Mittel vorhanden sind.

11. Wo das Bauholz aus Aerarial-Waldungen hergenommen werden kann, oder aus Wäldern der Privaten mit der Freiheit zu bekommen ist, daß die Fällung desselben willkührlich disponirt werden darf, ist sorgfältigst zu trachten, daß sie in den Wintermonaten geschehe, in welchen die Bäume den wenigsten Saft enthalten.

12. Stehet die Wahl frei, geflößtes oder zu Lande beigebrachtes Bauholz

ohne Unterschied des Preises zu kaufen, ist dem Letztern der Vorzug zu geben, ausgenommen, daß das geflößte von solchen Gegenden hergebracht worden wäre, wo der Wachsthum viel besser ist. Das Bauholz ist desto dauerhafter, je fester es ist, und es ist desto fester, je kleiner der Kern, und je schmäler die im Durchschnitte sich zeigenden, die jährliche Zunahme des Wachsthums vorstellenden Ringe sind. Ueberhaupt ist alles Bauholz aus kalten Gegenden ungleich fester und dauerhafter, als jenes, welches in warmen Gegenden gewachsen ist.

13. Auf die nämlichen Umstände ist auch bei den geschnittenen Holzmaterialien der Bedacht zu nehmen.

14. Wo es die Umstände gestatten, willkührlich zu bestimmen, wie lang die weichen Pfosten, Bretter und Latten geschnitten werden sollen, müssen zur Länge nicht weniger als drei Klaftern bestimmt werden.

h. Beiführung der Materialien.

1. Was immer für Materialien auf Rechnung des Aerars beizuführen kommen, ist sorgfältigst zu trachten, nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit einzelnen Fuhrleuten, oder mit ganzen Gemeinden wirthschaftliche Behandlungen zu treffen; und zwar bei den Mauer- oder Bruchsteinen nach der Klafter, allenfalls auch nach der Fuhr, bei den von Steinmetzen bearbeiteten Steinen nach dem Kubikschuh, bei den Ziegeln nach dem Tausend, bei dem Kalke nach dem zur Abmessung desselben im Gebrauch stehenden Maße; bei dem Sande, Tegel, beim Mauerschutt, Schotter und der von den Bauplätzen wegzuführenden Erde, nach der Fuhr; bei der in großen Körpern auszuhebenden, und zu Dämmen, Chausseen, oder andern dergleichen Anschüttungen herbeizuführenden Erde nach Cubikklaftern des ausgehobenen Körpers, oder ebenfalls nach Fuhren, insofern die Fuhrleute zum Accord nach der Klafter sich nicht einverstehen wollen; bei dem Baugehölze nach den Stämmen, bei Pfosten, Brettern und Latten nach Stücken, bei Schindeln nach dem Tausend, bei Reisern, Flechtruthen und Pflöcken zum Wasserbaue, nach der Fuhr, jedoch mit Bestimmung der Faschinenzahl, die allemal geführet werden soll.

   Die Bezahlung der Fuhrleute nach dem Tage ist durchgehends, wie weit es immer thunlich ist, zu vermeiden; weil selbe bei Beziehung täglicher Zahlung sowohl sich, als auch ihr Zugvieh und die Wägen gar sehr schonen, wenig ausrichten, und somit die Kosten der Fuhren zum Schaden des Aerars beträchtlich zu vermehren pflegen.

2. Es ist sich angelegen sein zu lassen, in die obgedachten mit den Fuhrleuten zu treffenden Behandlungen auch die Auf- und Abladung einzuschließen. In solchem Falle pflegen die Fuhrleute mitzuhelfen, oder sie ganz allein zu verrichten, wohingegen selbe gar nicht mitwirken, wenn zur

Auf- und Abladung Leute von Seite des Aerars gestellt und bezahlt werden, wobei die Fuhrleute noch gemeiniglich mehrere Arbeiter verlangen, als eigentlich nöthig sind.

3. Zur Treffung billiger Behandlungen ist vorläufig wohl zu überlegen, in wieviel Zeit eine beladene Fuhr auf dem Bauplatze sammt der Rückkehr auf den Platz der Materialien bei gutem und schlechtem Wege geschehen könne, und wie viel der Fuhrmann mit einem zwei- und vierspännigen Pferd- und Ochsenzuge des Tages verdienen müsse, um dabei nach den in Ansehung der Unterhaltung obwaltenden Localumständen bestehen zu können.
4. Ueberdieß ist bestmöglichst zu sorgen, daß die Materialien in guter, und vorzüglich in jener Zeit beigeliefert werden, in welcher die Fuhrleute am leichtesten zu bekommen sind; doch muß immer der Bedacht genommen werden, daß es bei dem Baue an Materialien nie fehlen möge. Zur Beilieferung der Materialien sind Fuhrleute am leichtesten und wohlfeilsten zu bekommen, wenn sie zu einer Zeit fahren können, in der sie sonst mit ihrem Zugviehe wenig oder gar nichts verdienen würden.

i. Fernere Bemerkungen.

1. Von genauer Erhebung und Ueberlegung der Local- und damit verbundenen Nebenumstände, hängt die Ueberzeugung ab, ob und in wie weit es räthlich ist, die Herstellung der Gebäude in Accord zu geben, oder sie unter eigener Aerarial-Regie aufzuführen.
2. Die Frage von dem Baue durch Entreprise oder durch eigene Aerarial-Regie, beschränkt sich hauptsächlich nur auf das Mauer- und Zimmermannswerk; indem die Arbeiten aller übrigen Bau-Professionisten ohnehin durchgehends nach Accord hergestellt zu werden pflegen.

   Die Accord-Arbeit ist jener durch eigene Aerarial-Regie überhaupt, bei allen Gegenständen vorzuziehen, bei welchem der Nutzen des Aerars desto größer ist, jemehr die Arbeit mittelst des Accords beschleunigt wird, ohne Gefahr, daß sie nicht eben so gut, wie durch Regie ausfallen würde.
3. Wasser-Gebäude ganz in Entreprise zu geben, ist aus der Ursache nicht wohl thunlich, weil dabei mancherlei, in den Kosten einen beträchtlichen Unterschied verursachende Ereignisse vorkommen können, die nicht wohl sich vorsehen lassen.
4. Wenn hingegen bei neuen Civil- und architectonischen Gebäuden, von was immer für einer Gattung und Beträchtlichkeit sie sein mögen, nach den genehmigten Plänen, Vorausmaßen und Ueberschlägen, der Obliegenheit gemäß sich verhalten wird, so kann nur in seltenen Fällen, wo die Umstände sich verändert haben, in einem andern Theile als im Fundamente, eine Abweichung und Veränderung nothwendig werden, woraus auch in den Kosten ein Unterschied sich ergibt; denn bei Ausgrabung des Fundamentes kann es manchmal sich zeigen, daß zur Ver-

minderung der Kosten die vorläufig angetragene Tiefe der Fundamente nach Beschaffenheit des Terrains im Ganzen, oder auch nur zum Theile ohne einiger Besorgniß vermindert werden kann und soll; daß aber auch bei lockerem Grunde tiefer oder breiter, als vorläufig angetragen worden, fundirt werden muß, obschon der Aufwand vermehrt wird.

5. Um für diese Fälle die erforderliche Vorsehung zu treffen, ist in den Entreprise-Contracten einzuschalten: daß, wofern die Fundamente die vorläufig bestimmte Tiefe nicht nöthig hätten, das Zurückbleibende sowohl an der Erdausgrabung, als auch an dem Gemäuer nach dem Cubikmaße berechnet, und der nach dem auf die Cubikklafter behandelten Preise entfallende Geldbetrag dem Entrepreneur abgezogen; Falls aber tiefer oder breiter, als vorläufig bestimmt worden, fundirt werden müßte, das Mehrere ebenfalls gedachtermaßen berechnet, und der Betrag dem Entrepreneur zu vergüten sein würde.

6. Es sind also alle neuen Civil- und architectonischen Gebäude zur Ueberlassung in Entreprise geeignet; jedoch muß vor Allem der Bedacht darauf genommen werden, daß der Betrag, für welchen das Gebäude in Entreprise übernommen werden soll, denjenigen nicht übersteige, für welchen selbes auch durch eigene Aerarial-Regie hergestellt, und wovon bei guter Wirthschaft noch eine Ersparung erzielet werden könnte.

7. Dabei ist auch wohl zu überlegen, in welchem Falle das ganze Gebäude unvertheilt in Ansehung aller Arbeitsgattungen, und mit Einschluß der erforderlichen Materialien und Requisiten, — oder aber mit Ausnahme der Materialien, jedoch, in Ansehung der Arbeits-Gattungen ebenfalls unvertheilt, an einen Entrepreneur überlassen, oder aber die verschiedenen Arbeiten eines jeden Professionisten für sich allein, mit oder ohne Materialien, in Accord gegeben werden könne.

8. In den Entreprise- oder Veraccordirungs-Contracten muß ausdrücklich bedungen werden, daß die Entrepreneurs oder Accordnehmer die angeordneten Arbeiten gut und dauerhaft herzustellen, widrigens sie dasjenige, was nicht nach dem Contracte hergestellt, oder mangelhaft befunden werden möchte, aus ihren eigenen Mitteln gehörig herzustellen schuldig und verpflichtet sein werden.

9. Wegen der Anticipationen, die den Entrepreneuren oder Accordnehmern gemeiniglich zu leisten kommen, ist in den Contracten ebenfalls Vorsehung zu treffen, und auf die Sicherstellung der Anticipationen Bedacht zu nehmen.

10. Werden die Maurerarbeiten oder auch ganze Gebäude in Entreprise gegeben, so muß sich mit den Entrepreneuren auch wegen der Gutstehungszeit verglichen, und solches den Contracten deutlich eingeschaltet werden.

Die Gutstehungszeit hat nach vollendetem Baue noch wenigstens in drei Jahren zu bestehen, und die von den Entrepreneuren zu leistende

Caution, oder zu verschaffende Bürgschaft muß mindestens 10 pCt. des ganzen Gebäude-Betrages oder der zu veraccordirenden Arbeit ausmachen.

11. Diejenigen, denen Gebäude im Ganzen oder auch nur zum Theil überlassen werden sollen, müssen dazu geeignet, nämlich als redliche und rechtschaffene Männer bekannt, gute Arbeit zu machen gewohnt, und sowohl mit der erforderlichen Caution oder Bürgschaft, als auch mit den nöthigen Arbeitsleuten aufzukommen vermögend sein.

12. Bei der Concurrenz mehrerer Partheien um die Entreprise oder die Accord-Arbeiten, ist zwar die Behandlung mittelst einer Licitation um die mindesten Preise zu treffen, und mit denjenigen Partheien, welche die geringsten Preise angebothen haben, sind die Contracte anzustoßen; doch aber nur in dem Falle, wenn sie, wie schon gedacht, zur Entreprise, oder Accord-Arbeit geeignet sind.

Dergleichen Partheien, falls sie auch etwas höhere Preise verlangten, als andere, die zur Entreprise oder Accord-Arbeit minder geeignet sind, ist allemal der Vorzug zu geben; doch muß über jede Licitation ein Protocoll geführt, die Licitanten und ihr Anerbiethen genau eingetragen werden.

13. Alle, über was immer für Arbeits-Gegenstände getroffenen Behandlungen und geschlossenen Contracte sind an eine Behörde zur Ratification abzugeben, folglich auch nicht anders als salva ratificatione anzustoßen.

14. Wo es die Umstände gestatten, auch Reparations-Gegenstände in Accord zu geben, ist allemal eine genaue Beschreibung derselben zu machen, damit nicht alle um die Arbeit licitirende Meister nöthig haben, eine Local-Beaugenscheinigung und Untersuchung der Reparationen vorzunehmen, sondern auf die Beschreibung sich verlassen können.

Diese Beschreibung ist niemals den Professionisten allein zu überlassen. Er könnte, wenn er sich die Arbeit ungeachtet einer Lizitation zusichern, und dabei einen sehr übermäßigen Gewinn erzielen wollte, ungleich mehr und wichtigere Schadhaftigkeiten anschreiben, als wirklich sich vorfinden, und so würde er immer vor andern lediglich nach der Reparationen-Beschreibung sich richtenden Meistern auf den geringsten Preis sich einlassen, und somit die Arbeit in sehr übertriebenem Zahlungs-Betrage bekommen können.

k. Maurer-Arbeiten in specie.

1. Es ist nicht allemal, sondern nur nach den schon gesagten günstigen Umständen räthlich, das Mauerwerk dem Meister, nicht nur in Betreff der Handarbeiten, sondern auch mit Einschluß der Materialien-Beischaffung in Accord zu geben; weil der minder redliche und rechtschaffene Meister von den Materialien das Wohlfeilere, mithin Schlechtere ein-

kaufen, und zum Baue zu verwenden trachten, besonders aber den Mörtel, woran sehr viel gelegen ist, ohne beständiger guter Aufsicht, schlecht bereiten lassen möchte.

2. Wohl aber wird es für den höchsten Dienst immer vortheilhaft sein, den Bau = oder Maurermeistern die Arbeit ohne Materialienbeischaffung in Accord zu geben, weil sie nicht allein sich um die geschicktesten Arbeitsleute bewerben, sondern auch die Arbeit betreiben werden; wo hingegen selbe im entgegengesetzten Falle, um nur viele Meistergroschen zu erhalten, langweilige und unwirksame Gesellen und noch viele Jungen anzustellen pflegen.

3. Die Arbeiten mögen in einer oder der anderen Art in Accord gegeben werden, so ist doch allemal nöthig, nebst den Polieren, Aufsehern, Mörtelmachern und Handlangern, wenn statt der letztern nicht Robother gestellt werden, auch die Beischaffung des sämmtlichen Arbeitszeuges und aller Erfordernisse zu Gerüsten in den Accord gegen dem einzuschließen, daß dafür den Arbeitspreisen, ein den Umständen angemessener billiger Vergütungs = Betrag beigesetzt werde. Werden gedachte Gegenstände von Seite des Aerars beigeschafft, so wird meistens eine Menge verschleppt, unachtsam verdorben, und muthwillig zu Grunde gerichtet.

4. Bei den Behandlungen ist in Bedacht zu nehmen, daß das Fundament = Mauerwerk, welches nicht verputzet wird, und noch dazu gegen das Gemäuer außer dem Fundamente leichter und geschwinder gemacht werden kann, allezeit einen eigenen Preis bekommen müsse.

5. Das Mauerwerk, welches lediglich von Bruchsteinen, jenes welches halb von Steinen, halb von Ziegeln, und das, welches lediglich von Ziegeln herzustellen kömmt, ist in der Bearbeitung namhaft unterschieden; jede dieser Gattungen erfordert daher ebenfalls einen eigenen Preis.

6. Ferner ist zu bemerken, daß in je größerer Höhe das Mauerwerk herzustellen kommt, desto mehr Arbeit auch von Seite der Maurer und Handlanger, in Ansehung sowohl der mehreren Gerüstung, als auch der beschwerlicheren Materialienzurichtung nöthig ist; folglich über das Mauerwerk eines jeden Geschoßes eigene Preise um so nothwendiger sind, je gewißer das Gemäuer im Betrage des Cubikmaßes von Geschoß zu Geschoß meistens namhaft abzunehmen pflegt.

7. Bei den durch Fußböden in Geschoße abgetheilten Gebäuden, ist zur Höhe der Geschoße das Maß der Höhe von Fuß = zu Fußboden anzunehmen; wenn aber hohe Gebäude, wie z. B. Kirchen, durch Fußböden nicht abgetheilt werden, da ist die Höhe von 2 zu 2 Klaftern zur Höhe des Geschoßes anzunehmen.

8. In Betreff der Abtheilung der Arbeiten, für welche eigene Preise zu behandeln sind, ist sich überhaupt an die Vorausmaß und die Ueberschläge zu

halten, die dem Bauführer, oder Inspicienten zur Richtschnur zugestellt werden müßen.

9. Für die Versetzung der Steinmetzarbeiten sind nach dem Unterschiede ihrer Gattung eigene Preise zu behandeln, und so auch für die Versetzung der hölzernen Stiegenstufen. Hingegen wird bei herzustellenden neuen Mauern, die Versetzung der hölzernen Thür- und Fensterstöcke, wie auch die Einlegung hölzerner und eiserner Schließen, gleich in dem auf die Kubik-Klafter zu behandelnden Preise des Gemäuers eingerechnet, bei Reparationen aber ebenfalls besonders bezahlt.

10. Mit kleinen Ziegeln geht die Arbeit nicht so geschwind von Statten wie mit großen. Auch sind die Mauersteine an manchen Orten ziemlich regulär, und enthalten solche flache Seiten, daß sie weder zur Lage, noch in dem ins Gesicht kommenden Theile viel Abarbeitung erfordern An anderen Orten hingegen sind sie so ungestaltet, daß sie ohne vieler Abrichtung nicht wohl angearbeitet werden können. Weil denn dieses in den Kosten der Handarbeiter einen namhaften Unterschied verursachet, so ist darauf auch bei den Behandlungen der nöthige Bedacht zu nehmen.

11. Mit voller Rücksicht auf obgedachte Umstände ist in reife Uiberlegung zu nehmen, mit wie viel Maurer- und Handlanger-Tagwerkern eine Arbeit nach dem Unterschiede der Arbeitsgattungen in Kubik-, Quadrat- oder Current-Klafter unter Anwendung des gehörigen Fleißes hergestellt werden kann, und da allzeit in Betrachtung zu ziehen ist, was für ein Taglohn dem Polier, Gesellen, Mörtelmacher und Handlanger zu bezahlen ist, wie viele Stunden des Tages sie in der Arbeit zuzubringen schuldig sind, ob da, wo zu bauen ist, oder in der Nachbarschaft genugsam Maurer vorhanden sind, ob selbe aus entlegenen Ortschaften oder Provinzen von selbst zureisen, oder aber unter Zusicherung des Reise-, Wart- und Krankengeldes verschrieben werden müssen: so wird es nicht schwer fallen können, solche Arbeitspreise zu behandeln, die der Billigkeit und den Localumständen angemessen seyn werden.

I. Wasser-Arbeit.

12. Wenn ein Gemäuer so tief unter Wasser herzustellen kömmt, daß dabei Wasser geschöpft werden muß, so ist die Arbeit bei Tag und Nacht aus allen Kräften zu befördern, damit die Dauer der gemeiniglich sehr kostspieligen Wasserschöpfung, so viel es immer nur möglich ist, verkürzet werde. Bei starkem Zufluße oder Aufquellen des Wassers ist es sehr nachtheilig, die Wasserschöpfung über Nacht auszusetzen; weil alsdann viel Zeit und Aufwand erfordert wird, die schon gehabte Tiefe wieder zu erreichen, und die Arbeit gar sehr aufgehalten und zurückgesetzt wird.

13. Durch geschickte Auswahl der Wasserschöpfmaschinen wird viel Zeit und Aufwand erspart, und zur Erzielung dieser Vortheile wird dem Bauführer oder Inspicienten allezeit bekannt gemacht werden, welcher Gattung der Maschinen sich zu bedienen sein wird, wovon keineswegs abzuweichen ist, außer daß erhebliche Umstände vorkämen, wegen welcher zum Besten des allerhöchsten Dienstes mit andern Maschinen gearbeitet werden müßte, wovon jedoch die verläßliche und umständliche Anzeige bei der Behörde ungesäumt zu machen ist.
14. In Fällen von Wichtigkeit, wo mit mehreren Maschinen gearbeitet werden muß, ist allemal eine in Bereitschaft zu halten, um jene alsogleich ersetzen zu können, welche schadhaft werden dürfte. Auch muß Alles, was zur Reparirung der Maschine nöthig ist, vorbereitet sein, damit sie auf das Schleunigste wieder in brauchbaren Stand hergestellt werden können.
15. Die Wasserschöpfung kann nicht in Accord gegeben werden, weil sie zu viel unvorhersehentlichen Fällen unterworfen ist.
16. Bevor ein Wasserbau angefangen wird, müssen alle Materialien gehörig zubereitet, wenigstens so weit vorräthig sein, damit das Werk ohne Hemmung wegen Materialienmangel außer Wasser gebracht werden könne.

m. Zimmermanns-Arbeiten.

1. Die Veraccordirung der Zimmermanns-Arbeiten ist ungleich vortheilhafter, als die Herstellung derselben durch eigene Aerarial-Regie, und jene ist desto mehr vorzuziehen, als in der Arbeit kein Fehler begangen werden kann, der nicht zu jeder Zeit entdeckt werden könnte; daher auch die Zimmermeister gute Arbeit zu machen sich angelegen halten müssen.
2. Den Zimmermeistern können die Zimmermanns-Arbeiten mit Einschluß der Materialien, in Accord um so unbedenklicher gegeben werden, weil zur Verhüthung daß schlechtes Material nicht angearbeitet werde, nichts anderes nöthig ist, als vor der Anarbeitung den Augenschein vorzunehmen, ob das bearbeitete Holz-Materiale gut beschaffen ist.
3. Die bei Behandlung der Zimmermanns-Arbeiten zu beobachtende Classification, und das Maß derselben wird, in dem Vorausmaß und den Uiberschlägen allemal enthalten sein, mithin zur Richtschnur zu dienen haben.
4. Die Preise dieser Arbeiten müssen durchgehends nach dem Unterschiede der Holzgattungen eingerichtet werden, weil das harte Holz schwerer, als das weiche zu bearbeiten ist.
5. Bei Behandlung der Preise ist auch auf den Unterschied der Stärke des Gehölzes Bedacht zu nehmen; indem daraus in den Arbeitskosten ein namhafter Unterschied entspringt.

6. Uibrigens ist in Betrachtung zu ziehen, bei welchen Stücken die Figur, die sie bekommen müssen, mehr Arbeit, mithin auch mehr Aufwand erfordert. Jede in der Bearbeitung merklich unterschiedene Gattung muß um desto mehr einen eigenen Arbeitspreis bekommen, als ein Mittelpreis für alle Gattungen wegen des Unterschiedes der Quantität meistens dem höchsten Aerar zum beträchtlichen Nachtheile gereichen könnte.

7. Wenn auch die Zimmermanns=Arbeiten, mit Einschluß der Materialien, nämlich des Gehölzes und der Nägel, allemal aber mit Ausschluß der etwa nöthigen Schlosser= oder Schmiedearbeiten in Accord gegeben werden: müssen doch die Arbeits=Preise für sich allein, und so auch die Preise für die Materialien abgesondert behandelt und specificirt werden; wozu genau zu erheben ist, wie theuer jede Gattung nach dem Unterschiede der Länge, Breite, und Dicke zu stehen kömmt, wie viele Current=Klaftern von der Länge der Stämme in die Anarbeitung kommen können, dann wie viele Pfosten, Bretter, Latten und Schindeln, wie auch wie viel Boden=, Latten= und Schindel=Nägel zu einer Quadrat=Klafter nöthig sind. — Nur auf diese Art können die Behandlungen billig und den Umständen angemessen ausfallen.

8. Bei Behandlung der Zimmermanns=Arbeiten ist in Betreff der Poliere, Handlanger, Arbeits=Requisiten und Gerüsterfordernisse all dasjenige zu beobachten, was bei den Maurer=Arbeiten in specie im 3. und 11. Artikel vorgeschrieben worden ist.

n. Wasser=Arbeiten.

9. Bei den Zimmermannsarbeiten unter Wasser ist sich in Betreff der Wasserschöpfung und Arbeitsbeförderung eben so zu verhalten, wie bei der Mauer=Arbeit, wovon das Nöthige bereits gemeldet worden ist.

10. Durch den Gebrauch guter Schlagwerke zur Einschlagung der Piloten und Bürsten, wird nicht nur viel Zeit und Aufwand erspart, sondern auch der Vortheil erzielt, daß die Piloten und Bürsten in genugsame Tiefe eingeschlagen werden können, wovon die Haltbarkeit und Dauer der Wasserwerke meistens abhänget. Es ist daher genau an dasjenige zu halten, was in Betreff der Schlagwerke in den Uiberschlägen allezeit bestimmt, oder sonst verordnet wird.

11. Bei großen Wassergebäuden, wo die Piloten= und Bürstenschlagung Rost= und Bettunglegung, und die Aufführung des Gebäudes über dem Wasser, unter beständiger Schöpfung des häufig zufließenden und aufquellenden Wassers geschehen muß: ist in der Zahl der Schlagwerke nicht sparsam zu sein, wenn sie auch neu beigeschafft werden müssen; denn die Beischaffungskosten werden durch die Verkürzung der Wasserschö=

pfungszeit reichlich ersetzt, und die Schlagewerke werden immer noch auch anderswo gebraucht, oder wenigstens gut veräußert werden können.

12. Das weiche Gehölz, wenn es immer unter Wasser bleibt, ist eben so dauerhaft, wie das Eichen-, Erlen- oder Föhrenholz. Wenn zu einem großen Wassergebäude viel Gehölz zu dem stets unter Wasser bleibenden Theile nöthig, und weiches Gehölz leicht und wohlfeil zu bekommen ist, ein anderes hingegen viel theuerer zu stehen käme: so ist kein Bedenken zu tragen, zu gedachtem Theile des Gebäudes, mit Bewilligung der Behörde, weiches Holz zu verwenden.

13. Weil sehr viel daran gelegen ist, daß ein Wassergebäude auf das Möglichste beschleuniget werde, so muß getrachtet werden, die Einschlagung der Bürsten und Piloten den Arbeitsleuten oder auch den Zimmermeistern in Accord zu geben. Da diese Arbeit schwer ist, so geht sie taglöhnungsweise sehr schlecht von Statten; wo hingegen sie durch Accord bestens befördert wird, ohne daß die Arbeit nicht eben so gut wie taglöhnungsweise geschieht; wenn nur immer darauf gesehen wird, daß mit der Schlagung einer jeden Pilote und Bürste so lange fortgefahren wird, bis sie nicht mehr bedeutend tiefer getrieben werden kann.

14. Ebenso ist sich auch bei herzustellenden Uferbeschlächten zu verhalten, und was die dabei gemeiniglich vorkommende Ausfüllung vom Rücken der Beschlächte betrifft, ist sich angelegen zu halten, selbe den Arbeitsleuten nach der Kubik-Klafter in Accord zu geben; welches auch bei andern Wasserwerken wohl thunlich und von großem Nutzen ist.

15. In Betreff der, wo immer zu verwenden kommenden Faschinen, ist darauf zu sehen, daß sie nicht dünner, als zwölfzöllig im Durchschnitte, und nicht kürzer als zwei Klafter gemacht werden; weil mit kleinen Faschinen die Kosten der Arbeit nicht wenig vermehret werden, ohne daß sie darum im geringsten besser wird.

16. Das sogenannte Kiefelholztragen gibt Anlaß zur Verschneidung vielen Gehölzes, und verursacht beträchtlichen Schaden. Selbes ist daher keineswegs zu gestatten, wenn das Holzmateriale von Seiten des Aerars beigeschafft wird.

o. Ziegeldecker-Arbeiten.

1. Wo eigene Ziegeldecker sich befinden, oder von dem Bauobject nicht gar zu weit entfernt sind, ist denselben die Eindeckung der Bedachungen mit Ziegeln allzeit zu überlassen, sonst aber hat sie auch von den Maurern zu geschehen.

2. Die Kosten-Uiberschläge haben zur Richtschnur zu dienen, ob das Ziegeldach gänzlich oder nur zum Theile, nämlich die Grade und Ichsen, der First, der Saum oder das Gesims, die Dachfenster und etwaige Erker-

thüren, dann der Saum bei den Rauchfängen in Mörtel zu legen kömmt.

3. Die Ziegeldecker-Arbeit ist zur Entreprise oder Veraccordirung eben so geeignet, wie das Mauerwerk; es ist sich daher diesfalls nach demjenigen zu verhalten, was in Betreff des Mauerwerks vorgeschrieben worden.

p. Steinmetz-Arbeiten.

1. Die Steinmetz-Arbeiten werden fast aller Orten dem Steinmetzmeister nach Accord bezahlet, jedoch mit dem Unterschiede, daß an manchen Orten auch die Ablieferung der Arbeiten auf die Bauplätze, mit einbedungen ist, an anderen Orten hingegen der Transport nicht von den Steinmetzmeistern, sondern von Seite dessen, der bauen läßt, zu besorgen und zu bestreiten kömmt.

   Ist der Transport in den Accord mit einbedungen, so liegt dem Steinmetzmeister ob, zu sorgen, daß unterwegs nichts zerbricht, oder beschädiget werde, und geschiehet solches, so fällt es ihm zur Last. Im entgegengesetzten Falle aber gereicht es lediglich dem Bauherrn zum Schaden, und in diesen kann derselbe desto öfter verfallen, da die Steinmetzer um die Auf- und Abladung sich nicht bekümmern, wovon es hauptsächlich abhängt, ob viel oder wenig, auch gar nichts zerbrochen oder beschädigt werde.

   Es ist daher bestens zu sorgen, daß die Steinmetzmeister auch den Transport auf sich nehmen, und derselbe in den Accord ausdrücklich mit einbedungen werde.

2. Bei den Steinmetzarbeiten kömmt es nebst dem Bedachte auf die erforderliche gute Qualität der Steine und auf die Unterscheidung der Arbeitsgattungen, auch auf die Art ihrer Ausmessung an.

3. In den Vorausmaßen und Uiberschlägen, muß allemal die Weisung enthalten sein, ob einige Steinmetzarbeit, und von welcher Gattung beizuschaffen komme, auch wie sich in Betreff der Ausmessung und der Handlungs-Classification zu verhalten ist. Es kömmt dabei hauptsächlich darauf an, daß über jeden, in der Stärke des Steines, oder auch in der Arbeit merklich unterschiedenen Gegenstand, ein eigener Preis behandelt, und bei allen Steinen, die nach dem Current-Maße zu bezahlen sind, eben so lediglich ihre wirkliche Länge, wie bei jenen, wofür die Bezahlung nach dem Kubikschuh geleistet wird, nur der eigentliche kubische Halt ausgemessen und bezahlt werde.

q. Tischlerarbeiten.

1. In Betreff der Tischlerarbeiten, unter deren verschiedenen General-Benennungen mancherlei in der Bearbeitung und im Gehölz, mithin auch im Preise sehr verschiedene Gattungen verstanden werden können, wird

sich genau an dasjenige zu halten sein, was in Ansehung sowohl der Arbeitsgattung als auch des Gehölzes, in den Kostenüberschlägen bestimmt wird.

2. Zu diesen Arbeiten werden die Materialien zwar meistens selbst von den Meistern beigeschafft, an einigen Orten aber, besonders auf Cameralgütern, können die Umstände so beschaffen sein, daß das Gehölz von Seite des Aerars zu gutem Nutzen desselben hergegeben werden kann.

In diesem Falle ist zu trachten, mit den Meistern die Behandlung so zu treffen, daß sie das Gehölz für gewisse Preise zu übernehmen haben, und denselben sodann die Arbeit mit Einschluß des Gehölzes, und der übrigen Materialien im billigen, mit Rücksicht auf die Holztaxe bemessenen Preise bezahlet werde, weil widrigens mit dem Gehölze gar nicht sparsam vorgegangen wird, und vieles gar leicht auch zu Arbeiten der Privaten verwendet werden kann, mit dem Vorgeben, daß es zu den Aerarial-Arbeiten habe verwendet werden müssen.

3. Zu billiger und verläßlicher Behandlung der Tischlerarbeiten ist sich überhaupt die genaue Kenntniß beizulegen, wie hoch jede Gattung der dazu erforderlichen Materialien zu stehen kömmt, welchen Wochenlohn die Meister den Gesellen zu bezahlen haben, und wie hoch die Kost eines Gesellen des Tages sich belaufen könne. — Der Meister wird sonach von der eigentlichen Materialien-Erforderniß zu jedem Arbeitsgegenstande leicht überzeugt werden können, und es wird ferner leicht sein, mit ihm auch über die zur Bearbeitung und Herstellung eines jeden Gegenstandes erforderliche Zeit, wie auch über die für das Arbeitszeug und zum Unterhalt des Meisters beizusetzenden Beträge sich zu vergleichen; woraus dann billige, den Local-Umständen angemessene Preise gleichsam von selbst sich ergeben werden.

4. Welche Arbeiten von Zimmerleuten eben so gut, und doch namhaft wohlfeiler, als von Tischlern gemacht werden können, sind allezeit den Zimmerleuten zu überlassen.

r. Anstreicher-Arbeiten.

1. Welche Gegenstände, und wie sie angestrichen werden sollen, müßen die Kostenüberschläge allzeit anzeigen, woran sich denn auch genau zu halten ist.
2. Wo eigene Anstreicher, oder auch Maler, die mit der Anstreichung sich abgeben, vorfindig sind, ist diese Arbeit denselben zu überlassen, wenn auch die Tischler vorhanden sind, welche die Anstreichung ebenfalls auf sich nehmen möchten. Wo es aber an Anstreichern oder Malern mangelt, und die Anstreichung weder von großer Importanz ist, noch von der feinen und zierlichen Gattung sein darf, da ist sie den Tischlermeistern um so unbedenklicher zu überlassen, als die eigentlichen Anstrei-

cher oder Maler, wenn sie Arbeiten außer den Ortschaften ihrer Wohnungen annehmen sollen, sehr hohe Zahlung zu verlangen pflegen.

3. Wenn mit Schindeln eingedeckte Bedachungen und Thurmkuppeln anzustreichen kommen, ist sich dazu der Zimmermeister zu bedienen; von deren Seite diese Arbeit eben so gut und doch viel wohlfeiler gemacht wird.

4. In jedem Falle ist eine den Local-Umständen angemessene billige Behandlung nach dem Unterschiede der anzustreichenden Gegenstände auf Stück oder Quadrat-Klafter zu treffen, und in dem Behandlungs-Documente nebst dem Preise auch das Colorit anzuzeigen; dann ob mit Oehl- oder Wasserfarbe angestrichen, und ob die Anstreichung mit Firniß überzogen werden soll, oder nicht.

s. Schlosser-Arbeiten.

1. Weil unter den verschiedenen Generalbenennungen der Schlosser-Arbeiten mancherlei in der Bearbeitung und im Preise sehr verschiedene Gattungen sich verstehen lassen, so wird sich vollständig nach demjenigen zu benehmen sein, was in Ansehung der Quantität und Gattungen in den Kostenüberschlägen enthalten ist.

2. Zu diesen Arbeiten werden die Materialien meistens von den Meistern hergegeben; wenn aber irgendwo der Umstand vorwaltet, daß das Eisen mit Nutzen auf Kosten des Aerars beigeschafft werden kann: da ist sich zu bestreben, mit den Schlossermeistern die Behandlung dergestalt zu treffen, daß denselben das Eisen von Seite des Aerars in dem Bekö-stigungspreise übergeben, und ihre Arbeit sodann mit Einschluß des Eisens und der übrigen Materialien bezahlt wird, indem sonst viel Eisen verschwendet, und unter dem Vorwande, daß es zu Aerarial-Arbeiten verbraucht worden, zu Privat-Arbeiten verwendet werden könnte.

3. Bei den nach dem Gewichte bezahlt werdenden Arbeiten, z. B. bei Gittern, Schließen, ganz eisernen Thüren, Fensterbalken und Ofenplatten, muß den Meistern die Stärke des Eisens und Bleches ausdrücklich bestimmt werden; widrigens sie die Arbeiten viel schwerer als nöthig ist, zu machen pflegen, weil solches zu ihrem guten Nutzen gereicht.

4. Wenn mit schwarzem Eisenbleche Bedachungen einzudecken kommen, ist die Behandlung nach der Quadrat-Klafter mit ausdrücklicher Bestimmung der Stärke des Blechs zu treffen. Diese nagelfeste Arbeit nach dem Gewichte zu bezahlen, kann nicht Statt haben; weil, wenn auch das Blech vor der Anarbeitung abgewogen würde, nicht zu wissen wäre, ob das abgewogene Blech auch richtig wäre angearbeitet worden.

5. Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn mit Kupfer, Blei oder verzinntem Blech Etwas einzudecken kömmt. Was hingegen nicht nagel-

fest ist, hat nach Gewicht behandelt zu werden, wenn es von Kupfer oder Blei ist; von verzinntem Blech aber nach dem Stück.

6. Zu allen diesen Behandlungen ist vorläufig verläßlich zu erheben, woher das Materiale von der erforderlichen guten Qualität, im leichtesten Preise zu bekommen ist, welche eine Bezahlung die Meister den Gesellen zu leisten haben, und wenn diese von den Meistern mit der Kost versehen werden müssen, wie hoch sich selbe des Tags auf den Mann belaufen könne.

Ferner ist in Betreff der nach Quadratklaftern zu behandelnden Arbeiten genau zu berechnen, auf wie viel Pfund Kupfer-, Blei, oder Eisenblech, und der bestimmten Stärke und Größe der Tafel die Quadratklafter sich erstrecke, und wie viele Tafeln weißen Bleches dazu erfordert werden.

Diese Kenntnisse verschaffen den Vortheil, genau zu wissen, ob die Meister billige Preise verlangen, um, wenn sie übermäßigen Gewinn zu erzielen suchen, sie desselben überzeugen, und auf die Billigkeit herabstimmen zu können.

t. Glaser-Arbeiten.

1. Die Verglasung der Fenster, sie möge nach Weisung der Ueberschläge mit Tafeln oder Scheiben von was immer für einer Größe, und in Kitt oder Blei zu geschehen haben, ist allemal die Behandlung auf den Quadratschuh mit Bedacht auf den Beköstigungspreis des Glases und Bleies oder des Kittes, so wirthschaftlich wie möglich zu treffen.
2. Dabei ist festzusetzen, und in dem Behandlungs-Documente ausdrücklich anzudeuten, daß die Ausmessung der Fenster und ihre Berechnung in Quadratschuhen, von Stein zu Stein ohne einigen Abzug wegen der hölzernen Fensterstöcke und Rahmen zu geschehen hat.
3. Bei Reparationen, wo nur einzelne Tafeln oder Scheiben, neue oder alte, in Kitt oder auch in neues oder altes Blei einzusetzen kommen, da ist die Behandlung nach dem Stücke mit Rücksicht auf die Größe der Tafel oder Scheibe zu treffen, und die Zahlung zu leisten.
4. Gestrickte Gitter von Messing- oder Eisendraht zu machen, ist meistens eine Arbeit der Glaser. Die Behandlung darüber ist nach dem Pfund zu treffen, und die Dicke des Drahtes muß ausdrücklich bestimmt werden, weil sie sonst zur Beförderung ihres Interesses stärkeren Draht zu nehmen, und die Gitter namhaft schwerer zu machen pflegen, als nöthig ist.

u. Hafner-Arbeiten.

1. Die Gattung und Classe der aufzusetzenden Heitzöfen, wird in den Kostenüberschlägen allezeit bestimmt; hiernach ist sich demnach genau

zu achten, und die Behandlung darüber mit Einschluß der Auffetzung und dazu erforderlichen Ueberlegeisen, jedoch immer mit Ausnahme der Ofenfüße, so wirthschaftlich wie möglich zu treffen.

2. Nur jene Oefen werden inwendig mit eisernen Gittern versehen, für welche sie in den Kostenüberschlägen ausdrücklich angetragen sind. Sie sind vorzüglich in die Oefen der theueren Gattung nöthig, weil diese ohne Gitter gar bald verdorben und unbrauchbar werden, welches dem Aerar ungleich mehr Auslagen verursachet, als die Gitter kosten.

3. Es ist wohl vorzusehen, daß nur solche Oefen beigeschafft werden, deren Dauerhaftigkeit schon erprobt ist.

An manchen Orten werden Oefen gemacht, die gar bald zerspringen, oder von welchen die Glasur sich ablöset. Statt solcher Oefen sollten sie auch da, wo gebaut wird, zu bekommen sein, müssen allemal dauerhafte von andern Orten beigeschafft werden, wenn sie auch mehr kosten, indem die größere Auslage durch die längere Dauer und seltenere Reparation reichlich ersetzt wird.

v. Stuckador-Arbeiten.

1. Wo eigene Stuckadorer sind, ist die Stuckadorarbeit niemals den Maurern zu überlassen. Diese sind dazu nicht so geschickt, und von ihrer Seite kostet die Arbeit allezeit mehr, als wenn sie den Stuckadorern überlassen wird.

2. Diesen ist die Arbeit allezeit in Accord zu geben, und die Beischaffung des Rohres, Drahtes und der Nägel von ihrer Seite, in den Accord einzuschließen, wenn auch die Umstände so beschaffen sind, daß der Kalk, Sand, und der etwa erforderliche Gips von Seite des Aerars beigeschafft werden muß.

3. Wenn aus Mangel der Stuckadorer die Stuckadorarbeit den Maurermeistern zu überlassen kömmt, so ist ebenfalls zu trachten, sie mit Einschluß des Rohres, Drahtes und der Nägel in Accord zu geben.

4. Es ist allzeit nur jene Stuckadorarbeit herzustellen, worauf in den Kostenüberschlägen der Antrag geschehen ist, und nie ist eine Verzierung anzubringen, die im Ueberschlage nicht angetragen ist.

5. Stuckador-Gesimse sind nach der Currentklafter, Bögen hingegen nach der Quadratklafter zu behandeln, und dem Behandlungs-Documente ist allemal einzuschalten, ob die Böden nur glatt, oder aber mit Quaraturen oder anderen Verzierungen herzustellen sind.

6. Kommen Architectur-Gesimse, Friese oder Architraven mit Stuckadorarbeit zu verzieren, oder auch Capitäler zu machen, so sind jene nach der Currentklafter, die Capitäler hingegen nach dem Stück zu behandeln; jedoch mit Beobachtung des Unterschiedes, ob ganze, halbe,

viertel, oder achtel Capitäler zu machen sind, indem die Behandlung nach diesem Unterschiede eingerichtet werden muß.

w. Pflasterung.

1. Die Pflasterung mit Ziegeln, oder auch mit Steinplatten von Steinmetzarbeit, ist ein Geschäft der Maurer; wo hingegen zur Pflasterung mit Bruch- oder Kiessteinen an vielen Orten eigene Pflasterer sich befinden, ist diesen die Arbeit allzeit zu überlassen, und sich angelegen zu halten, selbe mit Einschluß der Handlanger und des Arbeitszeugs für billigen Preis in Accord zu geben.
2. Wo es an eigentlichen Pflasterern mangelt, muß die Pflasterung mit Bruch- oder Kieselsteinen den Maurern überlassen werden, und diesen, oder vielmehr dem Maurermeister kann die Arbeit ebenfalls in Accord gegeben werden.
3. Unter günstigen Umständen kann in die allzeit auf die Quadrat-Klafter zu geschehen habende Behandlung, auch die Beischaffung der Steine und des Sandes eingeschlossen werden; in welchem Falle nicht nur der Preis dieser Materialien genau zu erheben, sondern auch wohl zu überlegen ist, wie viel Quadrat-Klafter Pflaster aus der Fuhr oder Cubik-Klafter Steine sich ergeben können, und wie viel Sand zur Quadrat-Klafter Pflaster, nach dem Unterschiede der größeren oder kleineren, wie auch mehr oder weniger regulären Steine, erfordert wird; wie hoch folglich diese Materialien bei einer Quadrat-Klafter sich belaufen können.
4. Wenn die Umstände nicht wohl günstig sind, ist es allzeit besser, daß die Steine und der Sand von Seite des Aerars beigeschafft werden; denn sonst dürfte die Pflasterung nicht so haltbar und dauerhaft ausfallen, als es nöthig ist. Wo viel, und mit schweren Wägen gefahren wird, muß vorzüglich darauf gehalten werden, daß die Steine nicht auf der breiten Seite liegend, sondern der Länge nach aufrecht stehend eingepflastert, wohl an einander geschlossen, und die Fugen vollständig ausgefüllt und wohl verkeilt werden.

x. Straßenbau-Arbeiten.

1. In Sachen der Beischaffung der zum Straßenbaue erforderlichen Materialien, hat es gleiche Bewandtniß, wie mit jenen zu andern Gebäuden; es ist sich folglich diesfalls genau nach demjenigen zu verhalten, was in dieser schon im Vorhergehenden vorgeschrieben worden ist.
2. Kömmt bei Straßen oder Chausseen-Bau auch Maurer-, Zimmermanns- und Steinmetzarbeit vor, so hat dabei das in Betreff dieser Arbeiten schon Vorgeschriebene ebenfalls zur Richtschnur zu dienen.
3. Sollten auch die Umstände nicht so günstig sein, daß der Straßen- oder Chausseen-Bau einem Entrepreneur gänzlich, oder auch nur die

Maurer = und Zimmermanns=Arbeiten in Accord gegeben werden könnten, daß folglich der ganze Bau auf eigene Aerarial = Regie geführet werden müßte: so ist sich doch eifrigst angelegen zu halten, die Aushebung der Seitengräben, die Gründung mit Steinen oder auch mit Faschinen, die Beschotterung, die Einsetzung der Schneepflöcke, und die Verkleidung der Seiten mit Wasen, Faschinen, Flechtwerk oder auch Steinlage, in Ansehung der Handarbeit selbst den Arbeitsleuten in Accord zu geben; indem dadurch die Arbeit bestens befördert, und dabei noch an Auslagen beträchtlich erspart wird.

Die Aushebung der Seitengräben wäre nach der Current = oder aber auch nach der Cubik = Klafter, die Einsetzung der Schneepflöcke nach dem Stücke, alles Uibrige aber nach der Quadrat = Klafter zu veraccordiren.

Wenn Anhöhen abzugraben, oder Einschnitte zu machen sind, und die Erde mit Schubkarren wegzuführen kömmt, ist es ebenfalls von großem Nutzen, wenn diese Art den Arbeitsleuten, entweder auf die Ausmaß nach der Cubik=Klafter oder nach geschehener Ausmaß und Berechnung überhaupt, in Accord gegeben wird.

4. Sollte die abgegrabene Erde so weit zu verführen kommen, daß sich dazu der Wägen bedient werden müßte, indem der Transport mit Schubkarren über 100 Klafter Distanz sich nicht erstrecken darf, um vor dem Transporte den Vorzug zu verdienen: so ist zu trachten, daß mit den Fuhrleuten entweder auf die Cubik = Klafter, oder auch auf die Fuhr eigene Behandlungen getroffen werden.
5. Müssen Einschnitte in die Tiefe, oder in die Seiten der Straßen oder Chausseen in Stein ausgebrochen, oder ausgesprengt werden, ist es ebenfalls am besten und wirthschaftlichesten, wenn solches den Arbeitern entweder auf die Ausmaß nach der Cubik=Klafter der ausgebrochenen oder ausgesprengten Körper, oder aber nach geschehener vorläufiger Ausmaß und Berechnung überhaupt im billigen Accorde überlassen wird; gleichwie auch die etwa nöthige Transportirung der Steine mit Wägen, den Fuhrleuten auf die Fuhr zu veraccordiren das Beste und Wirthschaftlichste ist.
6. Es ist sich angelegen zu halten, mit den zur Accordarbeit sich bequemenden Arbeitsleuten die Behandlung dermaßen zu treffen, daß sie selbst das erforderliche Arbeitszeug beischaffen und repariren lassen; wo aber dieses sich nicht erzielen läßt, folglich das Arbeitszeug von Seite des Aerars hergegeben werden muß, da ist jede Parthie der Accordarbeiter zu verhalten, das empfangene Arbeitszeug zu verrechnen, und das schadhaft oder ganz unbrauchbar gewordene jedesmal zurückzustellen, um dafür brauchbares Zeug zu bekommen.

y. Nothwendige und beständige gute Aufsicht bei dem Baue.

1. Wenn Gebäude ganz in Entreprise gegeben sind, kann selbst bei großen Bauführungen zur beständigen guten Aufsicht ein einziges Individuum, nämlich der Bau-Inspicient hinreichen, weil sich mit der Oekonomie nicht abzugeben, sondern lediglich darauf zu sehen ist, daß die Arbeiten vorgeschriebenermaßen gut und dauerhaft hergestellt werden.
2. Wird aber gänzlich unter Aerarial-Regie gebaut, oder ist nur das Maurer- und Zimmermannswerk in Ansehung der Handarbeiten, mit oder ohne Einschluß des Arbeitszeugs und der Gerüst-Erfordernisse in Accord gegeben: da erfordern mancherlei Gegenstände eine beständige genaue Aufsicht; indem es darauf ankömmt, daß die Arbeiten ebenfalls gut hergestellt, die Materialien und die verschiedenen Arbeitslieferungen der Professionisten genau untersucht, richtig übernommen und mittelst Lieferscheinen bestätiget, die Arbeitsleute, wenn unter eigener Aerarial-Regie gebauet wird, zum richtigen Erscheinen in gehöriger Zeit bei der Arbeit, zur Aushaltung der Arbeitsstunden, wie auch zum Fleiße und zur Thätigkeit angeeifert und verhalten, nebstbei die wöchentlichen Zahlungsparticularien verfaßt und der Richtigkeit wegen attestiret werden.
3. Jenachdem also eine Bauführung weitläufiger, und mehr oder weniger wichtig und beträchtlich ist, müßen zu den erwähnten Verrichtungen ein, zwei oder auch mehrere Individuen angestellt werden, auf deren Rechtschaffenheit, Fleiß, Treue und Genauigkeit sich verlassen werden kann.
4. Bei kleinen Reparationen, oder auch neuen Gebäuden der geringen Classe, ist zwar einem Aufseher über mehrere Gegenstände die Aufsicht anzuvertrauen; derselbe muß jedoch die Bauplätze immer fleißig und zu ungewissen Stunden besuchen, damit die Arbeitsleute wegen seiner Ankunft immer in der Ungewißheit sich befinden; und zu diesen Arbeiten sind auch, wie weit es möglich ist, nur solche Arbeiter anzustellen, deren Fleiß und Emsigkeit schon erprobet ist, wie denn auch in Ansehung der Materialien die Einrichtung so getroffen werden muß, daß sie der Aufseher selbst übernehmen könne.
5. Die bauführenden Beamten haben mit dem, daß sie dem Aufsichtspersonale die nöthige Weisung geben, sich nicht zu begnügen, sondern sie müssen selbst, so oft es möglich ist, zu ungewissen Stunden die Bauplätze besuchen, um zu sehen, ob das Aufsichtspersonale seine Schuldigkeit erfülle, und ob der Bau sich im ordentlichen und wirthschaftlichen Gange befinde.
6. Die bauführenden Beamten müssen immer ein wachsames Auge darauf haben, daß das Aufsichtspersonale mit den Professionisten und Lieferanten nicht zu viel vertraut werde; am wenigsten aber, daß mit selben ein Aufseher

in naher Anverwandtschaft sich befinde. Dieses könnte dem höchsten Aerar zum beträchtlichen Nachtheile gereichen.

7. Dem bauführenden Beamten liegt ob, alle Wochen, und zwar am Sonntage, nach Umständen auch mit Zuziehung des Maurer- und Zimmermeisters die Haupt-Disposition zu machen, was für Materialien, und wie viele in künftiger Woche beigeliefert, und wie viel Arbeiter angestellt werden sollen. Diese Disposition ist allezeit zu Papier zu bringen, und es muß hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die Zahl der Handlanger mit den Maurern und Zimmerleuten, nach dem Unterschiede der mehr oder weniger Handlanger erfordernden Arbeiten angemessen sei; denn so nachtheilig es ist, die Maurer- und Zimmerleute, durch unzulängliche Zureichung der Materialien zu hemmen, eben so nachtheilig ist es, wenn mehr Handlanger angestellt werden, als zu den Arbeiten nöthig sind.

8. Die bauführenden Beamten müßen die eigenmächtigen Vorgänge des Aufsichtspersonals in Sachen des Dienstes zu verhindern bestens sich angelegen halten, und auf Kosten des Aerars unnöthige Reisen weder veranlassen noch gestatten.

9. Wenn bei einem wichtigen Baue ein eigener Rechnungsleger angestellt ist, müssen die Lieferungen der Professionisten-Arbeiten, besonders jene, die nicht nach dem Stücke, sondern nach Maß und Gewicht zu bezahlen sind, allemal in Gegenwart des Rechnungsführers übernommen werden.

10. Die Zahlungen aller Arten hat allzeit der Rechnungsführer, so weit es thunlich ist, zu leisten, jedoch müssen sie von dem bauführenden Beamten angewiesen werden, und wo ein Aufsichtspersonale angestellt ist, hat selbes den Zahlungen der Arbeitsleute beizuwohnen, und die Zahlungsparticularien zu unterfertigen, welches in Ermanglung eines eigends angestellten Aufsichtspersonals entweder selbst von den Maurer- und Zimmermeistern, oder wenigstens von den Polieren zu geschehen hat.

11. Bei dem Straßenbaue kann es manchmal sich ereignen, daß in zwei so weit von einander entfernten Abtheilungen gearbeitet wird, daß die Arbeitsleute zum Rechnungsführer um die Zahlung zu weit zu gehen hätten, und daß dieser die Zahlung nur bei einer Abtheilung zu leisten vermag. In diesem Falle hat der bauführende Beamte in der andern Abtheilung in Gegenwart des Aufsichtspersonals die Zahlung zu leisten, sonach wegen des von dem Rechnungsführer empfangenen Geldes mit demselben Richtigkeit und Abrechnung zu pflegen, und ihm die attestirten Documente zuzustellen.

12. Weil bei jeder der so weit von einander entfernten Arbeitsabtheilungen genugsamer Vorrath an Arbeitszeug vorhanden sein muß, damit dasjenige, was zerbricht, oder so unbrauchbar wird, daß es reparirt werden muß, allsogleich ausgewechselt werden könne: so hat der Rechnungsfüh-

rer das in der entfernten Abtheilung erforderliche Arbeitszeug einem Aufseher in Verwahrung zu geben, welcher darüber sich auszuweisen, und mit dem Rechnungsführer zu verrechnen, auch demselben alle zur Rechnungslegung erforderlichen, von dem bauführenden Beamten bestätigten Documente zu behändigen hat.

13. Demjenigen, der eine Baurechnung zu führen hat, wird allzeit eine eigene Vorschrift ertheilt werden, sowohl wie die Baurechnung zu führen ist, als auch was dabei beobachtet werden muß.

14. Auf die Befolgung dieser Vorschriften müssen die bauführenden Beamten allzeit ein wachsames Auge haben, und zugleich darauf sehen, daß von dem Rechnungs-Personale immer pflicht- und ordnungsgemäß vorgegangen werde; weil sie, wenn dieses Personal eines Vergehens sich schuldig oder sträflich machen sollte, solches bei der Behörde unverweilt anzuzeigen haben.

15. Demungeachtet aber ist das Rechnungs-Personale dem bauführenden Beamten nicht subordiniret, sondern sie haben sich einander in Ansehung der Verrichtungen im Dienste zu controlliren; so zwar, daß auch das Rechnungspersonale bei der Behörde die Anzeige machen muß, wenn der bauführende Beamte sich beigehen lassen sollte, vorschrift- oder gar pflichtwidrig vorzugehen.

16. Fände das Rechnungspersonale, daß ein oder das andere dem bauführenden Beamten unterstehendes Bauaufsichts-Individuum nicht nach Vorschrift und Pflicht sich verhielte, so hätte das Rechnungs-Personale solches dem bauführenden Beamten anzuzeigen; falls aber dieser darauf nicht achten, und die Abstellung unterlassen sollte, alsdann hätte das Rechnungs-Personale die umständliche Anzeige an die Behörde zu machen.

17. Die Baurechnungsführer sind gehalten, die Journale mit den Beilagen instruirt, am Ende eines jeden Monats an die betreffende Buchhaltung abzugeben. Diesen Journalen haben auch die bauführenden Beamten jedesmal einen Rapport beizulegen, wie weit es mit der Bauführung gekommen ist, welche Rapporte sofort sammt dem Ausweise über den Cassastand zur Behörde abgegeben werden.

18. Wenn nach Umständen im Laufe des Monats um einen Baugelder-Verlag bei der Behörde anzusuchen nöthig ist, muß allzeit der von dem baufühenden Beamten und dem Rechnungsführer unterfertigte Cassa-Extract beigelegt werden.

19. Die Bau-Cassa muß allezeit unter einer Mitsperre sich befinden, und es wird die Bestimmung der Individuen zur Mitsperre nach Umständen selbst von der Behörde geschehen.

20. Um nicht alle vorfallenden kleineren Zahlungen aus der Haupt-Cassa bestreiten zu müssen, ist zwar dem Rechnungsführer eine Hand-Cassa zu ge-

ſtatten; in ſelbe müſſen aber niemals beträchtliche Summen gegeben werden, obſchon die Summe, wenn auch die Hand-Caſſa unter der Mitſperre eines Controllors ſich befindet, größer ſein darf, als wenn ſie lediglich unter den Händen des Rechnungsführers ſich befinden müßte.

21. In die Haupt-Caſſa müſſen für die aus derſelben in die Hand-Caſſa abgegebenen Gelder allemal Recepiſſe eingelegt werden.

22. Endlich iſt jede Bau-Caſſa wenigſtens alle Monat, bevor die Rechnungs-Journale zur Buchhaltung gegeben werden, ordentlich zu ſcontriren, und der Befund anzuzeigen.

Ende des erſten Bandes.

Verbeſſerung der Druckfehler:

Seite 139 ganz oben ſoll es heißen: »Formulare 28« anſtatt: »Formulare 25.«

A.

PLAN

eines doppelten und einfachen Montours- und Gewehr-Rechen

(Ad. Pag. 211.)

Vordere Ansicht

eines doppelten Montours- und Gewehr-Rechen

sammt Brotbret.

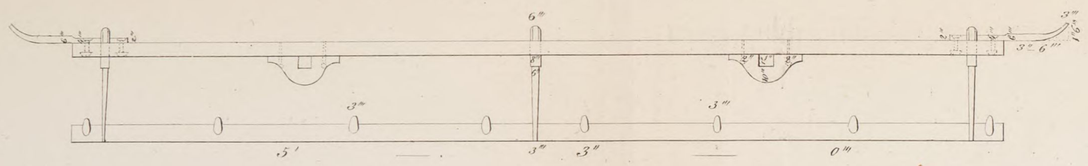

Ansicht von Oben.

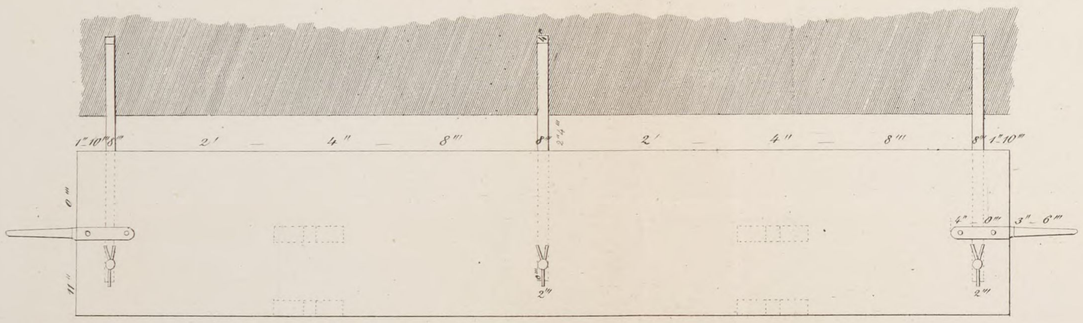

Vordere Ansicht der Schiene

Obere Ansicht der Schiene

Seiten Ansicht

des Trägers und Traghakens sowohl für den einfachen, als auch doppelten Montours- und Gewehr-Rechen.

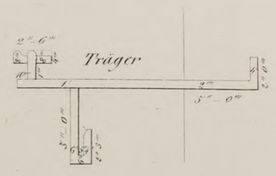

Obere Ansicht des Kreuzes für die Grenadier-Mützen.

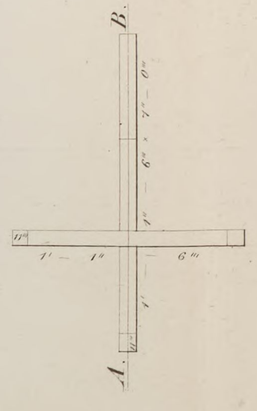

Durchschnitt.

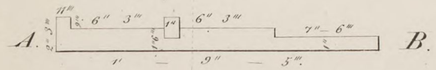

Vordere Ansicht

eines einfachen Montours- und Gewehr-Rechen

sammt Brotbret.

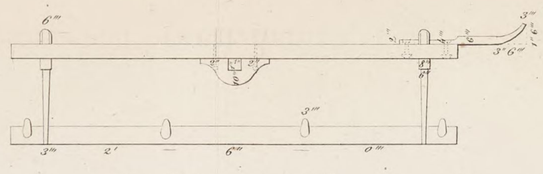

Ansicht von Oben.

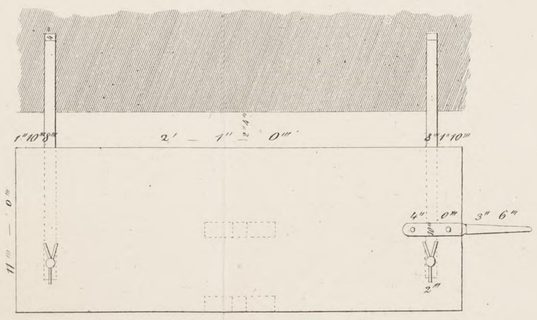

Vordere Ansicht der Schiene.

Obere Ansicht der Schiene.

Seiten Ansicht A.B.

eines Montours- und Gewehr-Rechen.

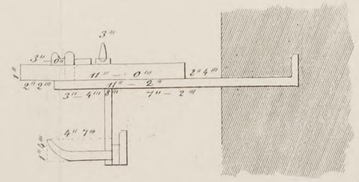

Anmerkung.

Für die Grenadiere werden hölzerne Kreuze nöthig, worauf sie ihre Mützen stellen.

Diese Kreuze werden in die unter dem Brotbrete angebrachten hölzernen Schleifen eingeschoben.

Die Eisenbestandtheile eines einfachen Montours- u. Gewehr-Rechen wiegen im Durchschnitt ..... 8 ℔ 19 lth.

Die Eisenbestandtheile eines doppelten Montours- und Gewehr-Rechen wiegen im Durchschnitt 15 ℔

Ein Träger sammt Traghaken u. obern Durchschub 2 ℔ 11 lth.

Die Schiene für einen einfachen Montours- und Gewehr-Rechen ..... 3 ℔ 17 lth.

dto. Für einen doppelten dto. dto. ..... 7 ℔ 7 lth.

Der Gewehrhaken ober dem Brotbret sammt Nieten 1 ℔ lth.

Die doppelten Rechen gehören sowohl für den Belag bei zweischläfrigen, als bei einschläfrigen gepaart aufgestellten Betten; die einfachen Rechen sind aber für einzeln aufgestellte einschläfrige Betten bestimt.

L. Förster's artist. Anstalt in Wien.

A & B.

PLAN & PROFILE

von Stallungen für Cavallerie überhaupt, und auch für das Fuhrwesen.

(s. Atl. pag. 247.)

D

(s. Plan B.)

B

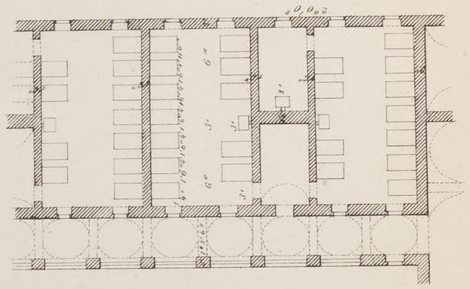

B

(s. Plan A.)

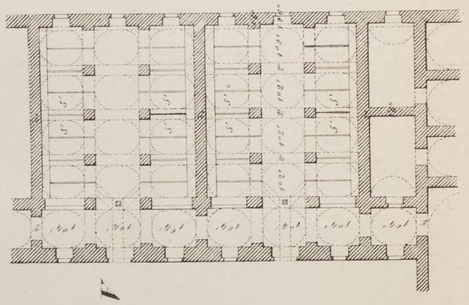

A

C

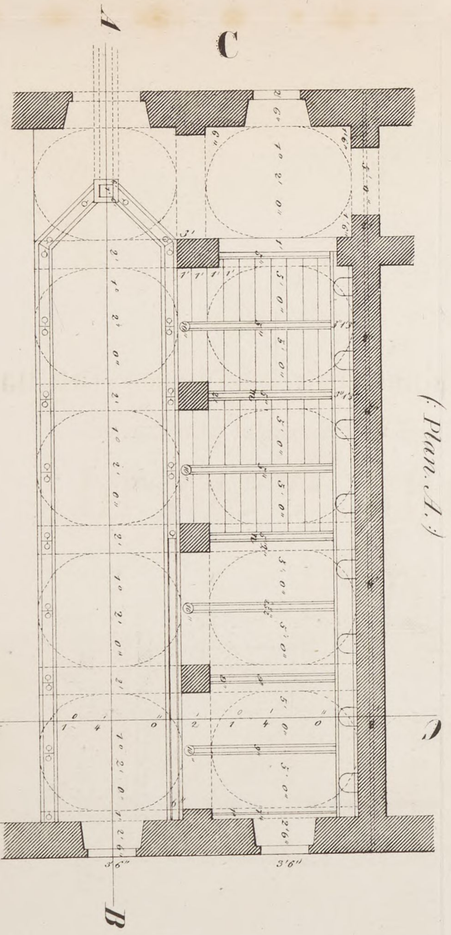

(s. Plan A.)

F

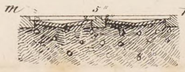

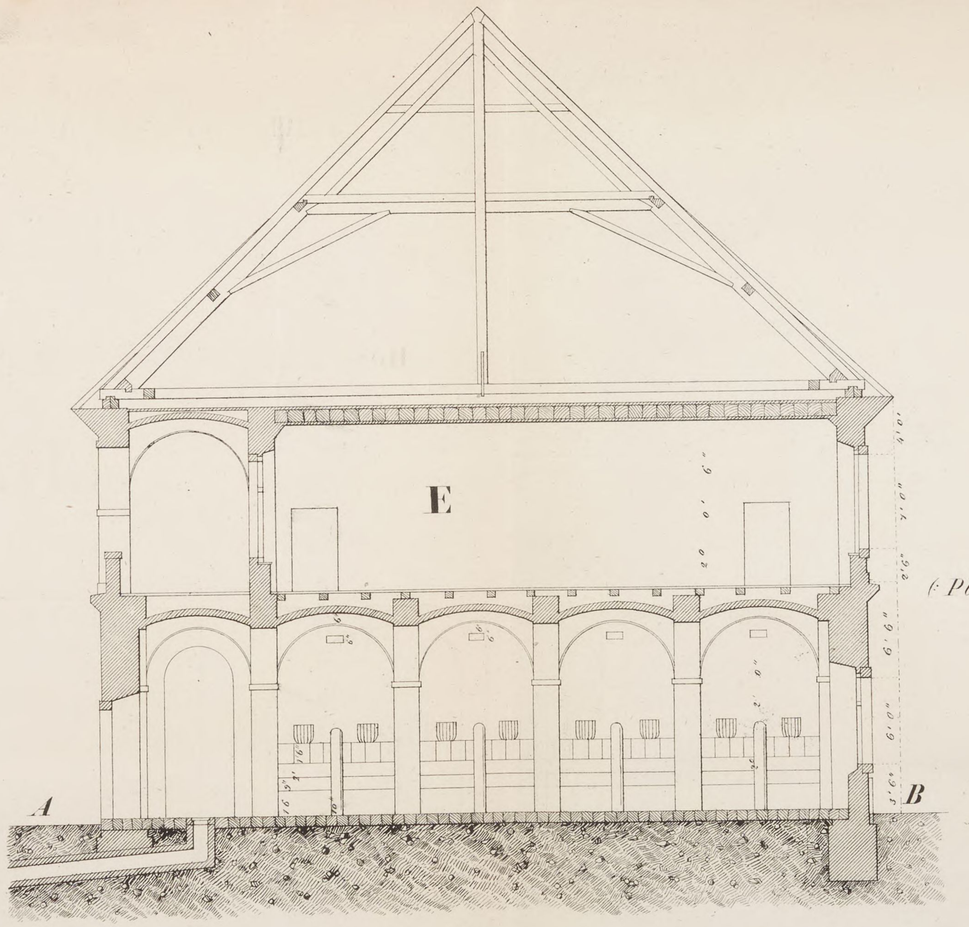

(s. Plan B.)

0 5 4 3 2 1 0 1 2 3 4 5 10 Klafter

0 5 3 2 1 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 20 Klafter

Erklaerung

Lit: **A.** *Grundriß solcher Stallungen.*
B. *d^o des oberen Stockes.*
C. *d^o en detail.*

Lit: **D.** *Profil nach der Standlänge.*
E. *d^o „ „ Breite des Gebäudes.*
F. *d^o durch zwei Standbrücken woraus das Pflaster & die Einpflätzung der Pfosten abzunehmen ist.*

L. Förster's artist. Anstalt in Wien.

B.

Darstellung eines Mantelofens für Krankenzimmer in Spitäler mit der damit in Verbindung gesetzten Vorrichtung zum Luftwechsel.

(s. Atl. Pag. 216)

Fig. 1. Ansicht des Mantelofens von Oben.

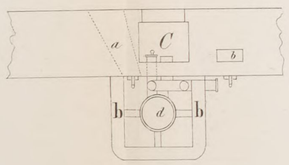

Fig. 6. Detail der eisernen Schuber für die Luftcanäle a und b in den Fig. 2.4.5.

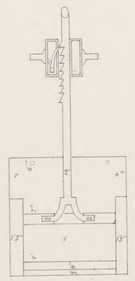

Fig. 7. Eiserne Thüren zum sperren des Rauchfanges F. Fig. 2.3.

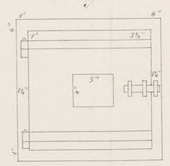

Fig. 9. Detail der verzahnten Zug-stange an den Schubern a. und b.

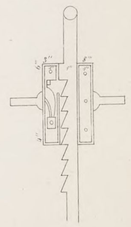

Fig. 8. Detail der eisernen Thüren an den unteren Oeffnungen c. des Mantels in den Fig. 2.3.4.5.

Deckplatte.

Fig. 2. Durchsnitt des Mantelofens nach der Linie C. D. und innern Ansicht der Vorrichtung zum Luftwechsel.

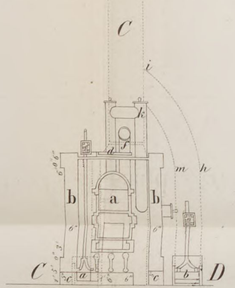

Fig. 3. Durchschnitt des Mantelofens und des Rauchfanges, nach der Linie E. F.

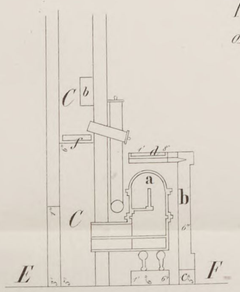

Fig. 4. Vorderen Ansicht des Mantelofens u. der Vorrichtung zum Luftwechsel.

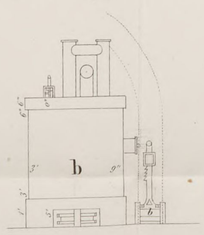

Fig. 5. Grundriss des Mantelofens u. der Vorrichtung zum Luftwechsel.

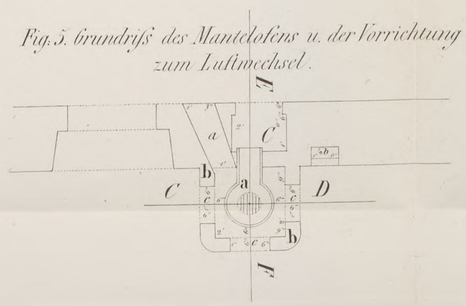

Mafsstab für das Profil und den Grundriss.

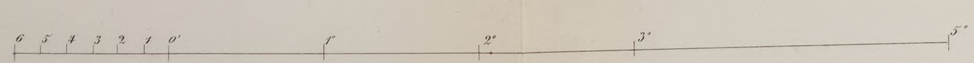

Mafsstab des Details.

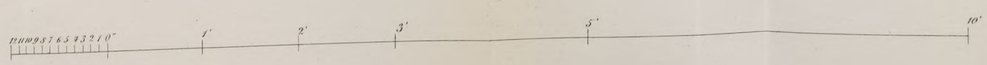

L. Förster's art. Anst. in Wien

Zettler

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lang, Anton

Österreichs Militär-Bau- und Bequartierungswesen

Bd.: Bd. 1

Wien 1845
Austr. 2770-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010310-5